

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 20. bis 25. Oktober 1974
(5. Tagung der 1972 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG., 75 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1975

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	IV
II. Die Prälaten	IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode	Vf
V. Der Ältestenrat der Landessynode	VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VII
VII. Die Redner der Landessynode	VIIIIf
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	Xff
IX. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Oberkirchenrat Ernst Hammann	XIII f
X. Verhandlungen der Landessynode	1—129
Erste Sitzung, 21. Oktober 1974, vormittags	1—22
Zweite Sitzung, 22. Oktober 1974, vormittags	23—45
Dritte Sitzung (Beginn), 23. Oktober 1974, vormittags	46—72
Vierte Sitzung, 24. Oktober 1974, vormittags (8.45—10.45 Uhr)	73—88
Dritte Sitzung (Fortsetzung), 24. Oktober 1974, vormittags (11.00—12.35 Uhr)	89—102
Fünfte Sitzung, 25. Oktober 1974, vormittags	103—129

Anlagen

- 1 Vorlage der Liturgischen Kommission: Formulare für Einführungen in kirchliche Dienste.
- 2 Vorlage der Liturgischen Kommission: Praktische Hinweise zum Abendmahlsempfang.
- 3 Vorlage der Theologischen Sozietät in Baden: Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung (auf Grund der Vorlage des Landeskirchenrats vom Frühjahr 1968).
- 4 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf: Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes.
- 5 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Nüstenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mosbach.
- 6 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines ersten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke.
- 7 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf: Kirchliches Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- 8 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Haushaltsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1974 und 1975.
- 9 Vorlage des Landeskirchenrats: Vorschlag für eine Entschließung der Landessynode an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke über Sparmaßnahmen, insbesondere bei den Personalaufwendungen.
- 10 14. Deutscher Evangelischer Kirchentag Frankfurt 1975, Information 1 (Oktober 1974) — Auszug —.
- 11 Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Pfarrer und Kirchenbeamten:
 - a) Referate in der gemeinsamen Sitzung der 4 ständigen Ausschüsse der Landessynode am 20. 9. 1974 in Bad Herrenalb (Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt, Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn, Kirchenoberrechtsrat Niens).
 - b) Erfahrungen der Bayerischen Landeskirche mit der Nachversicherung aller Versorgungsanwärter bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Bericht von Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn).
- 12 Schreiben des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. — an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe vom 23. 8. 1974 betr. Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik im Raum Mosbach/Baden.

I.

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**

Oberkirchenrat Ernst **Hammann**, ständiger Vertreter des Landesbischofs

Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats

Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**

Oberkirchenrat Dr. Gerhard von **Negenborn**

Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**

Oberkirchenrat Dr. Hansjörg **Sick**

Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**

Oberkirchenrat Professor Dr. Dieter **Walther**

II.

Die Prälaten

Prälat Dr. Hans **Bornhäuser**, Freiburg; Kirchenkreis Südbaden

Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Kirchenkreis Nordbaden.

Prälat Adolf **Würthwein**, Pforzheim; Kirchenkreis Mittelbaden

III.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(gemäß § 124 der Grundordnung)

a) Landesbischof

Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor

b) Präsident der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident
i. R., Mannheim

(1. Stellv.: **Schoener**, Karlheinz, Dekan,
Mannheim

2. Stellv.: **Gessner**, Dr. Hans, Richter am Amts-
gericht, Schwetzingen)

c) von der Landessynode gewählte Mitglieder des
Landeskirchenrats

1. **Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim
(Stellv.: **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg)

2. **Feil**, Helmut, Dekan, Bretten
(Stellv.: **Steyer**, Klaus, Pfarrer, Steinens-
Schlachtenhaus)

3. **Gabriel**, Emil, Prokurst, Kraichtal-Münzesheim
(Stellv.: **von Adelsheim von Ernest**, Joachim,
Frhr., Forstwirt, Adelsheim)

4. **Gessner**, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht,
Schwetzingen
(Stellv.: **Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau,
Karlsruhe-Rüppurr)

5. **Göttsching**, Dr. Christian, Oberregierungs-
Medizinaldirektor, Freiburg
(Stellv.: **Bilger**, Dr. Harald, Direktor,
Gottmadingen)

6. **Herb**, August, Landgerichtspräsident,

Neureut-Heide

(Stellv.: **Erndwein**, Friedrich, Dipl.-Ing.,
freier Architekt, Eggenstein-Leopoldshafen)

7. **Hetzl**, Dr. Ingrid, Arztin für Allgemeinmedi-
zin, Neuried-Ichenheim
(Stellv.: **Schöfer**, Hans-Dietrich, Oberstudien-
direktor, Oberkirch)

8. **Michel**, Hanns-Günther, Schuldekan, Villingen-
Schwenningen
(Stellv.: **Leser**, Gerhard, Dekan, Lörrach-
Tüllingen)

9. **Rauer**, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen
(Stellv.: **Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing.,
Architekt, Weil a. Rh.)

10. **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim
(Stellv.: **Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Mannheim)

11. **Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim
(Stellv.: **Klauß**, Kurt, Gewerbeschulrat,
Karlsruhe)

12. **Viebig**, Joachim, Forstdirektor, Eberbach
(Stellv.: **Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter,
Heidelberg)

d) die Oberkirchenräte (8)

e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor,
Heidelberg

(als Mitglied der Evangelisch-Theologischen
Fakultät der Universität Heidelberg)

f) die Prälaten — mit beratender Stimme — (3)

IV.

Die Mitglieder der Landessynode*

(84 Mitglieder)

von Adelsheim von Ernest, Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim (KB Adelsheim) BA
Altschuh, Klaus, Realschulrektor, Neckarbischofsheim-Untergimpeln (KB Neckarbischofsheim) BA
Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident i. R., Mannheim (KB Mannheim), Präsident der Landessynode
von Baden, Max, Markgraf, Landwirt und Forstwirt, Salem (KB Überlingen-Stockach) RA
Barner, Hanna, Oberin, Kehl-Kork (berufen) FA
Bayer, Hans, Richter am Amtsgericht, Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim) RA
Bilger, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen (KB Konstanz) FA
Blöchle, Hans, Pfarrer, Heddesheim (KB Ladenburg-Weinheim) BA
Buchenau, Karl-Wilhelm R., Dipl.-Volkswirt, Wirtschaftsredakteur, Karlsruhe (berufen) FA
Buschbeck, Elisabeth, Dozentin, Freiburg (KB Freiburg) BA
Bußmann, Günter, Pfarrer, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) RA
Clausing, Ellen, Sozialarbeiterin, Sandhausen (KB Oberheidelberg) BA
Cleiß, Ernst, Schuldekan, Willstätt (KB Kehl) BA
Deecke, Lothar, Dipl.-Volkswirt, Hemsbach (KB Ladenburg-Weinheim) FA
Diefenbacher, Hilde, Hausfrau, Mannheim (KB Mannheim) BA
Eck, Richard, Direktor i. R., Karlsruhe-Durlach (KB Karlsruhe-Stadt) RA
Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) BA
Engel, Karl, Bundesbahnbetriebsinspektor, Remchingen-Wi. (berufen) HA
Erndwein, Friedrich, Dipl.-Ing., freier Architekt, Eggenstein-Leopoldshafen (KB Karlsruhe-Land) FA
Ertz, Michael, Pfarrer, Eppingen (KB Sinsheim) HA
Fell, Helmut, Dekan, Bretten (KB Bretten) RA
Fettke, Arnim, kaufm. Angestellter, Kraichtal-Menzingen (berufen) BA
Fischer von Weikerthal, Karl Ulrich, Dipl.-Landwirt, Heidelberg (KB Heidelberg) BA
Flühr, Willi, Stadtoberamtsrat, Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim) FA
Flührer, Horst, Vorarbeiter, Krautheim-Neunstetten (KB Boxberg) FA
Fritz, Max, Pfarrer, Malsburg (KB Müllheim) HA

Fünfgeld, Johannes, Rektor, Freiamt-Ottoschwanden (KB Emmendingen) BA
Gabriel, Emil, Prokurst, Kraichtal-Münzesheim (KB Bretten) FA
Gessner, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht, Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA
Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr (KB Karlsruhe-Stadt) HA
Glum, Dr. Hildebrand, Chefarzt, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) BA
Göttsching, Dr. Christian, Oberregierungs-Medizinaldirektor, Freiburg (KB Freiburg) FA
Gramlich, Helga, Hauptlehrerin, Mannheim (KB Mannheim) BA
Günther, Hermann, Schulamtsdirektor, Müllheim (KB Müllheim) BA
Häffner, Fritz, Pfarrer, Schönau/Odenwald (KB Neckargemünd) RA
Hansch, Hannelore, Hausfrau, Karlsruhe-Rittnerthof (berufen) HA
Hartmann, Günter, Kaufmann, Niefern-Oschelbronn (KB Pforzheim-Land) HA
Heinemann, Lore, Hausfrau, St. Georgen/Schwarzwald (KB Hornberg) FA
Herb, August, Landgerichtspräsident, Neureut-Heide (KB Karlsruhe-Land) RA
Herrmann, Oskar, Pfarrer, Freiburg (KB Freiburg) RA
Hetzl, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried-Ichenheim (berufen) BA
Hof, Gerhard, Pfarrer, Meißenheim (KB Lahr) HA
Hoffmann, Erwin, Dekan, Schwetzingen (KB Oberheidelberg) FA
Hoffmann, Georg, Pfarrer, Eutingen (KB Pforzheim-Land) HA
Hofmann, Lieselotte, Oberin, Mannheim (berufen) HA
Jörger, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach (KB Durlach)
Kern, Daniel, Pfarrer, Stetten a. k. M. (KB Überlingen-Stockach) FA
von Kirchbach, Dr. Eckart, Exportkaufmann, Gailingen (KB Konstanz) FA
Klaub, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe (KB Karlsruhe-Stadt) BA
Kobler, Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein (KB Hochrhein) FA

b. w.

-
- * a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern beigefügt. Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.
 - b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Hauptausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

- Koch**, Gerhard, Pfarrer, Buchen-Bödigheim
(KB Adelsheim) HA
- Krämer**, Arnold, Dipl.-Volkswirt, Lahr (KB Lahr) BA
- Leichle**, Hans Martin, Pfarrer, Rosenberg-Hirschenlanden (KB Boxberg) BA
- Leser**, Gerhard, Dekan, Lörrach-Tüllingen
(KB Lörrach) RA
- Lust**, Edmund, Oberstudiendirektor, Pfinztal-Berghausen (KB Durlach) HA
- Marquardt**, Paul, Pfarrer, Waldshut
(KB Hochrhein) HA
- Michel**, Hanns-Günther, Schuldekan, Villingen-Schwenningen (KB Hornberg) FA
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Heidelberg
(KB Heidelberg) FA
- Müller**, Willi, Pfarrer, Heidelberg
(KB Heidelberg) RA
- Nagel**, Horst, Pfarrer, Wertheim (KB Wertheim) HA
- Niebel**, Karl, Dipl.-Kaufmann, Fabrikhaber, Pfinztal-Berghausen (berufen), FA
- Oloff**, Dieter, Pfarrer, Achern (KB Baden-Baden) BA
- Rauer**, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen
(KB Lörrach) HA
- Rave**, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden (berufen) HA
- Reger**, Dietrich, Regierungs-Vermessungsdirektor, Mosbach-Di. (KB Mosbach) FA
- Richter**, Günter, Pfarrer, Weisweil
(KB Emmendingen) RA
- Ritsert**, Karl, Pfarrer, Neckarzimmern
(KB Mosbach) BA
- Rüdel**, Albert, Dipl.-Volkswirt, Rastatt
(KB Baden-Baden) HA
- Schnabel**, Klaus, Pfarrer, Karlsruhe
(KB Karlsruhe-Stadt) HA
- Schneider**, Wolfgang, Pfarrer, Konstanz
(KB Konstanz) HA
- Schöfer**, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor, Oberkirch (KB Kehl) BA
- Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen) HA
- Schuler**, Hermann, Pfarrer, Remchingen-Si.
(KB Durlach) HA
- Slenczka**, Dr. Reinhard, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA
- Steininger**, Hans, Konrektor, Neckarbischofsheim
(KB Neckarbischofsheim) BA
- Steyer**, Klaus, Pfarrer, Steinen-Schlächtenhaus
(KB Schopfheim) FA
- Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim
(KB Pforzheim-Stadt) FA
- Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh. (KB Lörrach) FA
- Viebig**, Joachim, Forstdirektor, Eberbach
(KB Neckargemünd) HA
- Weber**, Fritz, Bäckermeister, Mosbach (berufen) HA
- Wendland**, Dr. Karl-Heinz, Richter am Amtsgericht, Tauberbischofsheim (KB Wertheim) RA
- Wenk**, Günther, Geschäftsführer, Maulburg
(KB Schopfheim) HA
- Wenz**, Manfred, Bauer, Schwanau 1/Ottenheim
(berufen) FA
- Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Mannheim
(KB Mannheim) FA

V.

Der Ältestenrat der Landessynode

a) die Mitglieder des Präsidiums

- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
- Schoener**, Karlheinz, 1. Stellvertreter des Präsidenten
- Gessner**, Dr. Hans, 2. Stellvertreter des Präsidenten

- Cleiß**, Ernst
Eck, Richard
Gramlich, Helga
Hof, Gerhard
Jörger, Friedrich
Schuler, Hermann

Schriftführer
der
Landessynode

b) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode

- Gabriel**, Emil, Vorsitzender des Finanzausschusses
- Herb**, August, Vorsitzender des Rechtsausschusses

- Schöfer**, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungsausschusses
- Viebig**, Joachim, Vorsitzender des Hauptausschusses

c) von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates

- Bilger**, Dr. Harald
Gilbert, Dr. Helga
Hofmann, Lieselotte

- Klauß**, Kurt
Kobler, Hermann

VI.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Rechtsausschuss

Herb, August, Vorsitzender
 Gessner, Dr. Hans, stellv. Vorsitzender
 von Baden, Max, Markgraf
 Bayer, Hans
 Bußmann, Günter
 Eck, Richard
 Feil, Helmut
 Häffner, Fritz
 Herrmann, Oskar
 Leser, Gerhard
 Müller, Willi
 Richter, Günter
 Wendland, Dr. Karl-Heinz

(13 Mitglieder)

b) Hauptausschuss

Viebig, Joachim, Vorsitzender
 Rave, Hellmut, stellv. Vorsitzender
 Engel, Karl
 Ertz, Michael
 Fritz, Max
 Gilbert, Dr. Helga
 Hansch, Hannelore
 Hartmann, Günter
 Hof, Gerhard
 Hoffmann, Georg
 Hofmann, Lieselotte
 Koch, Gerhard
 Lust, Edmund
 Marquardt, Paul
 Nagel, Horst
 Rauer, Manfred
 Rüdel, Albert
 Schnabel, Klaus
 Schneider, Wolfgang
 Schoener, Karlheinz
 Schuler, Hermann
 Slenczka, Dr. Reinhard
 Weber, Fritz
 Wenk, Günther

(24 Mitglieder)

c) Finanzausschuss

Gabriel, Emil, Vorsitzender
 Stock, Günter, stellv. Vorsitzender
 Barner, Hanna
 Bilger, Dr. Harald
 Buchenau, Karl-Wilhelm R.
 Deedke, Lothar
 Erndwein, Friedrich
 Flühr, Willi
 Flührer, Horst
 Götsching, Dr. Christian
 Heinemann, Lore
 Hoffmann, Erwin
 Kern, Daniel
 von Kirchbach, Dr. Eckart
 Kobler, Hermann
 Michel, Hanns-Günther
 Müller, Dr. Siegfried
 Niebel, Karl
 Reger, Dietrich
 Steyer, Klaus
 Trendelenburg, Hermann
 Wenz, Manfred
 Ziegler, Gernot

(23 Mitglieder)

d) Bildungsausschuss

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender
 Hetzel, Dr. Ingrid, stellv. Vorsitzende
 von Adelsheim von Ernest, Joachim
 Altschuh, Klaus
 Blöchle, Hans
 Buschbeck, Elisabeth
 Clausing, Ellen
 Cleiß, Ernst
 Diefenbacher, Hilde
 Eisinger, Dr. Walther
 Fettke, Arnim
 Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich
 Fünfgeld, Johannes
 Glum, Dr. Hildebrand
 Gramlich, Helga
 Günther, Hermann
 Klauß, Kurt
 Krämer, Arnold
 Leichle, Hans Martin
 Oloff, Dieter
 Ritsert, Karl
 Steininger, Hans

(22 Mitglieder)

VII.
Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Angelberger, Dr. Wilhelm	1—16, 21—30, 32, 33, 38, 42, 44—46, 48, 49, 51—55, 57—65, 67—69, 71—73, 75, 77, 79—81, 84, 86—96, 101—107, 110—115, 118—124, 126—129
Bayer, Hans	53 f, 81, 84, 104
Bilger, Dr. Harald	57, 85 f
Blöchle, Hans	48, 56, 85, 100, 113, 124 ff
Bornhäuser, Dr. Hans	16, 48, 57, 72
Buschbeck, Elisabeth	100
Bußmann, Günter	29 f, 32, 69, 85, 93 f
Clausing, Ellen	80
Cleiß, Ernst	78
Eisinger, Dr. Walther	96 ff
Erndwein, Friedrich	27 f, 106 f
Ertz, Michael	48, 98, 100
Feil, Helmut	31, 48, 55, 57, 68 f, 75, 77 f, 99, 112, 115
Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich	56, 127
Flühr, Willi	24 f
Fluhrer, Horst	105
Fritz, Max	55, 56, 75, 115
Gabel, Dr. Herbert	1 f
Gabriel, Emil	69—71, 89—91, 107 ff, 112, 118 f, 122, 126
Gessner, Dr. Hans	55, 59, 63 f, 71, 85, 88, 90, 105, 122
Gilbert, Dr. Helga	79
Glum, Dr. Hildebrand	49 ff, 52
Göttsching, Dr. Christian	91, 110—113, 117
Günther, Hermann	52, 62, 113
Häffner, Fritz	30, 33, 48
Hammann, Ernst	XIII f (Predigt), 117 f
Hansch, Hannelore	63, 79, 99
Hartmann, Günter	51, 80, 101
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang	16 ff, 22, 32f, 63, 101, 118, 120 f
Hetzl, Dr. Ingrid	127 f
Hof, Gerhard	48 f, 57, 99 f
Hoffmann, Erwin	28, 57
Hoffmann, Georg	56, 57, 61, 86, 100, 119
Jörger, Friedrich	22
Jung, Dr. Helmut	25, 119, 128
Klauß, Kurt	28, 76, 96, 100
Kobler, Hermann	70
Koch, Gerhard	77, 85, 100, 123 f
Krämer, Arnold	55, 56, 65 ff, 77, 99
Leichle, Hans Martin	56, 77
Leser, Gerhard	25, 51, 55, 84, 86, 118
Lust, Edmund	76
Marquardt, Paul	26 f, 55, 59, 62, 79 f, 87
Michel, Hanns-Günther	90, 110
Müller, Dr. Siegfried	80, 84—86, 88, 113—115, 120—122
Müller, Willi	26, 48, 58 f, 116

	Seite
Nagel, Horst	62, 84
v. Negenborn, Dr. Gerhard	90, 115, 116, 119
Niebel, Karl	78 f, 106
Oloff, Dieter	62, 94 f
Reger, Dietrich	24, 84
Rieß, Hermann	33 ff
Ritsert, Karl	57, 62, 71, 112—114, 124, 128
Rüdel, Albert	65, 77, 90, 113, 115, 121
Schäfer, Karl Theodor	95 f
Schnabel, Klaus	31, 51, 54, 61, 68, 75 f, 81 ff, 86, 89
Schneider, Wolfgang	32, 48, 49, 70 f, 84, 85, 90, 92 f, 100, 112 f, 121
Schöfer, Hans-Dietrich	52, 91, 101, 106 116
Schoener, Karlheinz	31—33, 46—49 59, 123
Schuler, Hermann	29, 76 f, 100 f, 123
Sick, Dr. Hansjörg	56, 58
Steyer, Klaus	30, 51, 55, 57—61, 76, 80, 90, 98
Stock, Günter	67 f, 79, 89, 126
Trautwein, Dr. Dieter	38 ff
Trendelenburg, Hermann	26, 59, 98, 112, 116
Viebig, Joachim	31, 80, 84, 122, 126, 128 f
Walther, Dr. Dieter	51—53, 116 f
Weber, Gerhard	78
Wendland, Dr. Karl-Heinz	32, 61 f, 73 ff, 78, 80, 86, 112
Wendt, Dr. Günther	27, 55—59, 61, 71 f, 86, 89—91, 113, 115, 121, 122
Wenz, Manfred	71, 79
Ziegler, Friedrich	42 ff
Ziegler, Gernot	25 f, 58, 126

VIII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abendmahlsempfang, praktische Hinweise	8, 29 ff, (46), Anlage 2
Abendmahlsteilnahme: siehe auch eucharistische Gastbereitschaft	
Alb-Pfinz, Kirchenbezirk, Errichtung	11, 73 ff, Anlage 6
Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Pfarrer und Kirchenbeamten: siehe Versorgung	
Anti-Rassismus-Programm:	
Behandlung des Problems in den „Mitteilungen“	128
Beschluß der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt	2 f
Ausgaben, überplanmäßige, der Landeskirche 1974	107 ff, 115 ff
Baden-Baden, Amtliche Pfarrkonferenz:	
Antrag betr. Ablösung der Staatsleistungen zur Pfarrerbesoldung	6, 104 f
Antrag auf Aufhebung der Befreiung der Geistlichen und der Zurückstellung der Theologiestudenten vom Wehr- oder Ersatzdienst	6 f, 61 f
Bartholomä, Helmut, Dekan i. R., Nachruf	2
Basel, Freie Evang.-Theologische Akademie (FETA),	
Anträge auf Anerkennung des Studiums an	
Durlach, Bezirkssynode	9
Eppingen-Adelshofen, Bernd Gomer	7, 16
Meßkirch, Kirchengemeinde	7 f
Spöck und Staffort, Kirchengemeinden	7
Wilferdingen, Kirchengemeinde	14
Bauernvolkshochschule, Neubau, Antrag des Bezirkskirchenrats Mosbach	4, 27 f
Baupflicht, staatliche, an kirchlichen Gebäuden, Eingabe der Landessynoden aus den Kirchenbezirken Lörrach, Müllheim, Schopfheim	8 f, 24 f
Bauvorhaben, diakonische	110 f, 115 ff
Bauvorhaben, kirchengemeindliche und kirchenbezirkliche	114 ff
Bauvorhaben, landeskirchliche	110, 115 ff
Berlin-Brandenburg, Evang. Kirche, Vertreter	23
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Frage der Nachversicherung der Pfarrer und Kirchenbeamten: siehe Versorgung	
Catholica, Studienkreis (Karlsruhe), Antrag betr. eucharistische Gastbereitschaft	5 f, 46 ff
Darmstadt, Evang. Ruhegehaltskasse (ERK)	63 ff, 89 ff, (107), Anl. 11
Dekanswahlen, Antrag auf Änderung der Bestimmungen (Bezirkssynode Lörrach)	7, 26 ff
Diakonische Bauvorhaben	110 f, 115 ff
Diakonische Einrichtungen, Bestandsaufnahme, wirtschaftliche Beratung	110 f, 117 ff
Durlach, Aufteilung des Kirchenbezirks	11, 73 ff, Anlage 6
Einführungen in kirchliche Dienste, Formulare	8, 122 f, Anlage 1
EKD, Stellungnahme zu früheren Beschlüssen der Landessynode	3
Emmendingen, Bezirkssynode, Antrag auf Verstärkung der Jugendarbeit	4, 28 f
Ersatzdienst, Befreiung der Geistlichen (Antrag der Amtl. Pfarrkonferenz Baden-Baden auf Aufhebung)	6 f, 61 f
Erzieherinnen, Ausbildungsstätte für . . . : siehe Fachschule für Sozialpädagogik	
Eucharistische Gastbereitschaft, Antrag des Studienkreises Catholica Karlsruhe	5 f, 46 ff
Evang. Ruhegehaltskasse (ERK) Darmstadt: siehe Darmstadt	
Fachschule für Sozialpädagogik, Errichtung im Raum Mosbach bzw. im Odenwaldraum:	
Antrag des Dekanats Wertheim	15
Bitte des Pfarramts Lohrbach	16
Bericht des Diakonischen Werkes der Landeskirche	Anlage 12
	124 ff

	Seite
FETA (Freie Evang. Theologische Akademie Basel): siehe Basel	
Freiburg, Erzbischöfliches Ordinariat, Vertreter	1 f
Freiburg, Evang. Haus- und Familienpflegeschule, Bitte um Finanzhilfe für	15 f, 127 f
Friesenheim, Hausbibelkreise der Kirchengemeinde, Antrag betr. Sexualerziehung in den Schulen	11 ff, 49 ff
Gaienhofen, Schaffung einer Beamtenstelle für den Leiter der Evang. Internatsschule	25 f
Gebietsreform kirchliche: siehe Kirchenbezirke, Neugliederung	
Haushaltsentwicklung der Landeskirche 1974 und (mutmaßlich) 1975, Bericht des Finanzausschusses	107 ff, 115 ff
Haushaltsgesetz der Landeskirche für 1974 und 1975, Änderungsgesetz	11, 110, 122, Anlage 8
Heidelberg, Heiliggeistkirche, Antrag auf Finanzhilfe für Instandsetzung	4 f, 24
Hinterbliebenenversorgung für Pfarrer und Kirchenbeamte: siehe Versorgung	
Jugendarbeit, Antrag der Bezirkssynode Emmendingen auf Verstärkung	4, 28 f
Karlsruhe-Stadt, Kirchenbezirk, Änderung und Umbenennung	11, 73 ff, Anlage 6
Katz, Hans, Oberkirchenrat i. R., Nachruf	2
"Kirche und Stadt", Forum; Stellungnahme der EKD zum Beschuß der Landessynode	3
Kirchenbeamte, Neuregelung der Versorgung: siehe Versorgung	
Kirchenbezirke, Neugliederung, 1. kirchliches Gesetz	11, 73 ff, Anlage 6
Kirchengemeinden, Vereinigung: Nüstenbach mit Mosbach	10 f, Anlage 5
Kirchensteuer, Anteile der Kirchengemeinden	109
Kirchensteuer, Entwicklung 1974 und (mutmaßlich) 1975	109 f, 115
Kirchentag, Deutscher Evangelischer, Frankfurt 1975; Referate:	
Prälat Hermann Rieß: Deutscher Evangelischer Kirchentag zwischen Düsseldorf und Frankfurt	33 ff
Propst Dr. Dieter Trautwein: Ein neuer Kirchentag wird vorbereitet — Frankfurt 1975	38 ff, Anlage 10
Verwaltungsdirektor Friedrich Ziegler: Vorbereitung in Baden	42 ff
Konstanz, Bezirkssynode, Antrag betr. Zahl der Modelle von Lebensberatungs- stellen	3 f, 123 f
Kriegsdienstverweigerer, Anerkennungsverfahren; Stellungnahme der EKD zum Beschuß der Landessynode	3
Landesbischof, Bericht: Ansichten zur Lage	16 ff
Lebensberatungsstellen, Zahl der Modelle; Antrag der Bezirkssynode Konstanz	3 f, 123 f
Lehrbeanstandungsordnung, Alternativ-Entwurf der Theologischen Sozietät in Baden	8, 27, Anlage 3
Liturgische Kommission, Vorlagen:	
Formulare für Einführungen in kirchliche Dienste	8, 122 f, Anlage 1
Praktische Hinweise zum Abendmahlsempfang	8, 29 ff, (46), Anlage 2
Lörrach, Bezirkssynode, Antrag auf Änderung der Bestimmungen für die Dekanswahlen	7, 26 f
Lohnerhöhungen, Problem der	3
Stellungnahme der EKD zum Beschuß der Landessynode	16, 124 ff, Anlage 12
Lohrbach, Pfarramt, Bitte um Errichtung einer Sozialfachschule in Neckarelz	14 f, 81 ff, 104
Mannheim, Regionalkonvent der Pfarrvikare, Eingabe zum Gesetzentwurf über Pfarrervertreitung	120 ff
Militärseelsorge, Haushalt der, Antrag des Synodalen Dr. Müller	4, 27 f
Mosbach, Bezirksskirchenrat, Antrag betr. Neubau einer Bauernvolkshochschule	10 f, Anlage 5
Mosbach, Kirchengemeinde, Vereinigung mit Nüstenbach	10 f, Anlage 5
Nüstenbach, Kirchengemeinde, Vereinigung mit Mosbach	2 f
Opfer der Gewalt in der Welt, Hilfe für	
Beschluß der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt	11, 105 f, Anlage 9
Personalaufwendungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, Sparmaß- nahmen (Entschließung der Landessynode)	

	Seite
Pfarrer, Neuregelung der Versorgung: siehe Versorgung	
Pfarrer, Pensionsalter, Antrag des Evang. Pfarrvereins in Baden	10
Pfarrerbesoldung, Eingabe Pfarrer Sauermann, Freiamt	10, 16, 111 f
Pfarrerbesoldung, Anregung des Synodalen Ritsert	112 f
Pfarrerdienstgesetz, 2. Änderungsgesetz	8, 53 ff, Anlage 4
Pfarrerdienstgesetz, Interpretation von § 36 Abs. 2 („evangelische Trauung“)	3
Pfarrervertretung:	
Gesetz über	11, 81 ff, 104, Anlage 7
Eingabe des Regionalkonvents der Pfarrvikare in Mannheim zum Gesetzentwurf	14 f, 81 ff, 104
Antrag der Synodalen Schnabel u. a.	83 ff
Pfarrervertretenungen, Bildung; Grundsätze der Arnoldshainer Konferenz	Anlage 7 (Anhang)
Pfarrverein, Evang.... in Baden,	
Antrag auf Änderung des Pensionsalters für Pfarrer	10
Rechnungsprüfungsausschuß, Bericht	106 f
Sauermann, Pfarrer, Freiamt, Eingabe zur Pfarrerbesoldung	10, 16, 111 ff
Schulen, kirchliche	107 f, 116 f
Sexualerziehung in den Schulen, Antrag der Hausbibelkreise der Kirchengemeinde Friesenheim	11 ff, 49 ff
Sozialfachschule: siehe Fachschule für Sozialpädagogik	
Sparmaßnahmen, Entschließung der Landessynode an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke	11, 105 f, Anlage 9
Staatliche Baupflicht an kirchlichen Gebäuden, Bitte der Landessynoden aus den Kirchenbezirken Lörrach, Müllheim und Schopfheim	8 f, 24 f
Staatsleistungen zur Pfarrerbesoldung, Antrag betr. Ablösung (Amtliche Pfarrkonferenz Baden-Baden)	6, 104 f
Taufformular, Änderungsantrag der Landessynoden Marquardt u. a.	10, 48 f
Theologische Sozietät in Baden, Alternativ-Entwurf für Lehrbeanstandungsordnung	8, 27, Anlage 3
Trauung nach Formular C für gemeinsame kirchliche Trauung (Interpretation von § 36 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz)	3
Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten, Neuregelung	63 ff, 89 ff, Anlage 11
Verwaltung, kirchliche, Neuordnung	128
Wehrdienst oder Ersatzdienst, Befreiung der Geistlichen und Zurückstellung der Theologiestudenten (Antrag der Amtlichen Pfarrkonferenz Baden-Baden auf Aufhebung)	6 f, 61 ff
Wertheim, Dekanat, Antrag zur Errichtung einer Ausbildungsstätte für Erziehe- rinnen im Raum Mosbach	15, 124 ff, Anlage 12
Württembergische Landeskirche, Vertreter	75

Gottesdienst

zur Eröffnung der Herbsttagung der Landessynode
am Sonntag, den 20. Oktober 1974, um 19.30 Uhr,
in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Oberkirchenrat Ernst Hammann

Es ist wohl nicht von ungefähr, daß unsere Synode an diesem Tag der Diakonie beginnt. Denn die Synode will für den heutigen Menschen Dienste ausrichten. Wir wollen uns jetzt kurz besinnen: was ist es um die Diakonie Gottes in diesen Tagen? Wir lesen hierzu im 2. Mosebuch im 16. Kapitel (2. Mose 16, 2—4. 11—18).

Und also lebten sie alle Tage herrlich und in Freuden! Sie brauchten nicht mehr viel zu arbeiten, nur vielleicht 40 Stunden in der Woche. Sie brauchten nur noch den Mund aufzumachen, um zu brummen und zu schimpfen, zuerst hintenherum, dann auch vorneherum. Dann, um wieder zu essen. Denn hier ist es ja nun, das Tischlein-deck-dich, jeden Morgen, 40 Jahre lang, nach dem Streit mit Pharao. Und für die, die es miterlebt haben, nun schon ein Vierteljahrhundert nach jenen Hungerjahren, kurz nach dem letzten Weltenbrand.

Ohne Umschweife: Wäre es uns nicht fast lieber, das stünde nicht in der Bibel? Denn diese Erzählung erweitert ja schnell das ohnehin nicht geringe Quantum dessen, was man alles glauben soll. „Nein, so was“, der eine. „Ja, eben damals“, der andere. Man ist versucht, rasch von diesem Thema loszukommen. Doch warum haben die Israeliten diese Geschichte aufgeschrieben, als sie längst in ihrem Land saßen und ihren Hammelbraten verzehrten? Warum wurden dann später Aarons Mannakrüglein und Davids Schaubrote neben den Gesetzestafeln aufbewahrt? Und warum lesen die orthodoxen Israelis heute gern diesen Bericht?

Klar, hier wird eine Glaubenserfahrung versinnbildlicht. In einer Welt, in der niemand existieren kann, der nichts zu essen findet, und hätte er die verlockendsten Ideologien im Kopf, will der Glaube nicht nur Gedanke und Gefühl bleiben.

Was heißt das? Ein erstes: Wunder auf Bestellung gibt es nicht! Gottes Brot kommt auf recht irdische Weise zustande. Das ist hier ganz wörtlich gemeint. Eine naturwissenschaftliche Überprüfung vermindert durchaus nicht die Einsicht in das Handeln des Schöpfers: Wenn eine Schildlaus in das Blatt des Tamariskenstrauchs hineinsticht, bildet sich durch ihr Sekret ein Tropfen, der in der kühlen Nachtluft hart wird und herunterfällt. Man muß es gleich auflesen, sonst zerschmilzt es in der Tageshitze. Es schmeckt süßlich und hat manchem Soldaten im Jom-Kippur-Krieg dort in der Sinai-Wüste das Leben erhalten. Also verblüffend einfach! Und die Bibel hat wieder einmal recht! Oder

empfindet einer jetzt ein Unbehagen, weil nun schon wieder die Vernunft das Wunder Gottes forterklären könnte? — Bleiben wir dabei: Solche Wunder sind keine Sensation. Sie ereignen sich auf dem dürren Wüstenboden unserer oft genug ganz harten Wirklichkeit. Und unsere Füße und Hände bleiben dabei gar nicht untätig. Brot aus Gottes Hand fliegt uns nicht wie die gebratene Taube in den Mund. Wir müssen schon im Schweiße unseres Angesichtes unser Brot essen. Man muß früh aufstehen, Umschau halten, sich bücken, ein Leben lang. Man muß zu Weltkonferenzen zusammenkommen und tausend Besuche unternehmen, damit dem Welthunger und dem Gespenst der Arbeitslosigkeit gewehrt werde. Und man muß Synoden beraten lassen, wenn nach fetten Jahren sieben magere kommen sollten.

Wer aber sich sagen läßt, daß er schon immer sein Brot aus Gottes Hand empfangen hat, der geht anders um damit. Das ist das zweite. Anders! Wie denn? Diese naive Erzählkunst hier greift zu einem ebenso simplen wie durchschlagenden Mittel. Dieses Brot hat recht merkwürdige Eigenschaften: Am sechsten Tag kommt es in doppelter Menge vor, am siebten bleibt es aus. Und beim Einsammeln kann keiner dem anderen zuvorkommen und flink besonders viel einheimsen. Und noch auffälliger ist, daß dieses Manna buchstäblich tägliches Brot bleibt. Es ist nur Marschproviant, von der Hand in den Mund. Es wird volkswirtschaftlich zu keiner Speise, die die Zukunft sichern könnte. Schon tags darauf ist der Wurm drin. Man wird seiner Rücklagen, seiner Julius-Türme nicht so recht froh. Mit dem Brot aus Gottes Hand aber geht der Mensch anders um. Er wird es z. B. nicht anstehen lassen an dem Tag, der Gott gehört. Er wird sich den Sonntag mit Gottes Wort füllen lassen. Denn was immer man an diesem Tag für seinen Lebensdurst heimzu bringen trachtet, macht selten reicher und glücklicher. Und wir erleben es ja tagtäglich: eine erfahrene Güte wird allzu schnell selbstverständlich. Und Überfluß scheint nur zur Unzufriedenheit zu erziehen. Man stellt immer mehr Ansprüche für morgen und weiß doch genau, daß es heute für die Gesellschaft der Welt, auch für die Kirche, nur eines gibt: Bescheidenheit. Die Fleischtöpfe Ägyptens sind und bleiben nun einmal starke Magneten eines im Grunde tief unfreien Lebens. Und der Mensch bleibt der Sklave immer mehr gesteigerter Lebensansprüche und Erwartungen.

Wir sollten aber, meine ich, diese Erzählung nicht allzu vordergründig verstehen. Gott hat nichts gegen eine Vorratswirtschaft. Er verbietet uns nicht zu

sparen, mit unseren eigenen Mitteln uns abzusichern, für den Ernstfall vorzusorgen. Aber eben anders. Vorsorgen: ja. Aber sorgen: nein. Wir haben nicht zu beten: Gib uns das Brot für alle Jahre unseres Lebens!, sondern: Unser tägliches Brot gib uns heute! Das paßt uns nicht, wie es schon den Israeliten nicht paßte. Man möchte nicht täglich bitten müssen, man möchte überhaupt nicht bitten. Man möchte unabhängig sein von Gott, so, wie es dieser Tage in einem Fernsehspiel zu hören war: „Wir brauchen nicht zu bitten, wir haben genug!“

Nein, Brot aus Gottes Hand ist zwar keine Wunderdroge, kein Allerweltsrezept. Aber dem wandernden Gottesvolk ist für alle Zeiten gesagt, daß es zwar nicht mehr in Ägypten zu Hause ist, aber noch nicht am Ziel, zu dem es hingebraucht wird. Noch nicht. Das kann gerade zu einem Prüfstein unseres Glaubens werden: Lassen wir uns heute genügen an dem täglichen Vertrauen, oder wollen wir uns lieber mit den vollen Truhen trösten? Meinen wir, wir brauchen immer volle Schüsseln oder können wir auch einmal königlich verzichten? Die Welt braucht heute Menschen, die anders mit dem Brot umgehen, befreit von Angst, Gier und Sorge. Wer das Heute bewältigen und das Morgen planen will, darf das Gestern nicht vergessen. Dieses Gestern der Erfahrung von Gottes Durchhilfe. Eben anders. Man wird das alles, worauf es heute ankommt, nicht besser und schöner sagen können, als es in der Regel der Brüder von Taizé ausgesprochen ist: „Das Wagnis, alle Güter, auch die geringen Dinge, so zu nützen, wie es für den heutigen Tag am besten ist, und sich keinerlei Kapital sicherzustellen, ohne die Furcht vor möglicher Verarmung, verleiht eine unwägbare Stärke. Es ist der Geist der Armut, frohlockend im Heute zu leben. Und wenn Gottes Gottheit darin besteht, die Güter der Erde unentgeltlich zu verteilen, so ist es des Menschen menschlichste Anmut, hinzugeben, was er empfangen hat“. Eine große Gemeinschaft wie die Kirche wird das nicht ohne weiteres nachahmen können. Aber klar ist: Solch eine Befreiung, die wir alle brauchen, ist nicht im Festhalten eines Schlaraffenlandes zu finden. Sie ist überhaupt nicht zu finden. Sie ist Geschenk. Das ist das dritte.

Diese Mannageschichte hat die Kirche schon immer beschäftigt. Nicht aus Neugierde. Wohl zuweilen unter dem schweren Druck harten Mangels. Sicher aber, weil Jesus die vierte Bitte mitten ins Vaterunser gestellt hat. Und sicher auch, weil er seinen Jüngern einen anderen Tisch gedeckt hat, über dem sein deutliches Wort steht: „Mose hat euch nicht das Brot des Lebens gegeben.“ Deshalb weist dieser Bericht über sich selbst hinaus. Wer Brot aus Gottes Hand empfängt, erwartet mehr als Brot. Denn wichtiger als das Brot, das wir brauchen und empfangen, und auch wichtiger als die Hand, mit der wir es für uns sammeln und weitergeben, ist die Hand selber, die es uns gibt. Deshalb kommt die einzige Gefahr, die der Kirche drohen kann, nicht von außen her, auch nicht von einem Parteipapier, sondern von innen, von dort, wo das Volk Gottes entweder bereit ist oder nicht bereit ist, sich an dem allein zu orientieren, dessen Name es trägt, von dem es seinen Auftrag hat und seine Kraft bezieht.

Auch heute abend liegt auf dem Tisch der Kirche nur Brot und Wein. Das Geheimnis ist nicht, was man hier sieht und schmeckt. Sondern der Mann, der seinen Leib zerbrechen und sein Blut verströmen ließ, weil er wußte, daß auch der Hunger aller, aller nach mehr schreit als nach Brot. Und es könnte sich ja die Zusage wieder einmal erfüllen: „heute abend werdet ihr erkennen“ und „morgen früh werdet ihr sehen“. Von seinem Mahl, von seinem Wort empfangen wir, was der Schrei nach Brot meint:

Die Speise, die nicht vergeht: das befreite Gewissen, die Kraft der Liebe zum täglich neuen Abenteuer des Glaubens. Ein Leben aus Gott für diese Welt, die ständig an ihrer Gottferne leidet und von der wir selbst ja ein Stück sind. — Das ist die Diakonie Gottes an uns heute. Man muß das nicht glauben, aber man darf es. Man muß das große Geschenk nicht annehmen, aber man darf es.

Und an diesem Tisch und unter seinem Wort wartet jetzt Gott auf den Dank unseres Glaubens. Das wollen wir tun und betend sprechen: Recht ist es . . .

(Es folgt die Abendmahlsliturgie.)

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 21. Oktober 1974, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

Eröffnung der Synode

I.

Hier unterbreche ich meine Begrüßung, um einen Oberkirchenrat in besonderer Weise zu erwähnen. Herr Oberkirchenrat Dr. Sick vollendet heute sein 50. Lebensjahr.

(Starker Beifall)

Begrüßung

II.

Ihnen gelten von dieser Stelle aus unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche zu diesem Ehrentag. Möge Ihnen stets Gesundheit und Schaffenskraft geschenkt werden! Alles Gute!

(Nochmals Beifall)

Nachrufe

III.

Ich begrüße ferner die in erfreulich großer Zahl erschienenen Damen und Herren der Presse.

(Beifall)

Entschuldigungen

IV.

Neben dem Vertreter der Landesjugendkammer gilt mein Gruß den Kandidaten des Petersstiftes, den Vertretern des Konvents der badischen Theologiestudenten und den Abgesandten der Fachhochschule in Freiburg.

(Beifall)

Zuteilung der Eingänge

V.

Herr Oberkirchenrat Gundert von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland mußte seine bereits gegebene Zusage wieder zurückziehen. Er läßt Sie herzlich grüßen und uns allen fruchtbare Arbeit wünschen.

Bekanntgaben

VI.

Herr Pfarrer Kraft von der Altkatholischen Kirche ist leider auch verhindert und wünscht ein segensreiches Wirken.

Landesbischof Prof. Dr. Heidland: Ansichten zur Lage

VII.

Von Berlin wird ab morgen Herr Pfarrer Radatz bei uns sein. Bereits heute darf ich zu unserer Freude Sie, Herr Ordinariatsrat Dr. Gabel vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg

(Großer Beifall)

Verschiedenes.

VIII.

herzlich willkommen heißen. Wir freuen uns sehr, daß Sie auch dieses Mal Ihr Kommen ermöglichen könnten, und danken Ihnen aufrichtig.

Ich darf auch begrüßen Herrn Militärdekan Becker, der wieder mal unter uns weilt. Dies erfüllt uns mit Dank und Freude.

(Beifall)

Wünschen Sie, Herr Ordinariatsrat, ein Grußwort zu sprechen? Darf ich Sie bitten?

Ordinariatsrat Dr. Gabel: Sehr verehrter Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Sehr geehrte Damen und Herren der Synode! Für die

I. Eröffnung der Synode

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste Plenarsitzung der fünften Tagung unserer 1972 gewählten Landessynode und bitte unseren Synodalen Leser, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler Leser spricht das Eingangsgebet.

II. Begrüßung

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Mitsynodale! Ich heiße Sie sehr herzlich willkommen zur Herbsttagung 1974 unserer Landessynode. Besonders herzlich begrüße ich Herrn Landesbischof mit den Herren Oberkirchenräten und den Herren Prälaten.

Einladung auch zur diesjährigen Herbstsynode darf ich herzlich danken. Nach der Zeitungsnotiz, die ich heute morgen noch gesehen habe, haben Sie sich mit recht weltlichen Dingen zu befassen. Ich habe im Programm allerdings eben gesehen, daß es auch um einige sehr geistliche Themen geht.

Die Synode der deutschen Bistümer wird wohl in Kürze das Papier über die Zusammenarbeit der Kirchen beschließen und veröffentlichen. Ich darf Sie heute darum schon sehr herzlich bitten, daß Sie sich dann auch einmal mit den Anregungen beschäftigen, die dort gegeben sind. Ich glaube nicht, daß es hier Schwierigkeiten geben wird; denn vieles, was dort gesagt wird, ist in Baden schon längst gute Praxis zwischen der Evangelischen und der Katholischen Kirche.

Ich darf Ihnen ein gutes Ergebnis Ihrer Beratungen durch Gottes Hilfe wünschen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Herr Ordinariatsrat, haben Sie sehr herzlichen Dank für Ihre Grußworte und Ihre guten Wünsche.

Abschließen möchte ich die Grußreihe, indem ich unseren Synodalen L e s e r als Dekan des Kirchenbezirks Lörrach begrüße.

(Beifall)

Zu Ihrer Wahl gelten Ihnen auch heute nochmals unsere herzlichen Glückwünsche. Wir wünschen Ihnen von ganzem Herzen für die Wahrnehmung Ihres verantwortungsvollen Amtes Gottes reichen Segen.

Mit in den Gruß beziehe ich Sie, lieber Herr Kern, ein und grüße Sie als Mit-65-jähriger. Alles Gute!

(Beifall)

III. Nachrufe

Liebe Schwestern und Brüder! Im April 1969 habe ich dem gerade in Ruhestand getretenen Oberkirchenrat Hans Katz für seine vielen Dienste und die wahre Freundschaft von dieser Stelle aus unseren herzlichen Dank ausgesprochen. Auch über seine Pensionierung hinaus ist er uns treu verbunden geblieben und hat uns auch gelegentlich im Verlauf unserer Tagungen besucht. Am 15. Juli 1974 hat der Herr unseren Weggefährten nach langen Leidensmonaten im Alter von 74 Jahren heimgerufen. Über 45 Jahre hat unser toter Bruder im Dienste dessen, der ihn zu diesem Dienst berufen hat, in Festigkeit, Treue und Klarheit gestanden, und zwar in Klarheit über den Weg, den wir gehen müssen. 23 Jahre hat er als Oberkirchenrat im Leitungsgremium unserer badischen Landeskirche gewirkt. Neben seiner großen Fürsorge für die evangelische Diaspora, ein Wirken auch über seine Zurruhesetzung hinaus, galt sein Schaffen der Neuordnung des Religionsunterrichts und der Lehrerbildung. Er hatte maßgeblichen Anteil am Wiederaufbau unserer Kirche auf vielen Gebieten und war uns in der Synode stets ein guter Berater, Helfer und Mitarbeiter.

Vier Wochen später hat Gott unseren früheren Synodalen Helmut Bartholomä im 76. Lebens-

jahr in die ewige Heimat abgerufen. Nach fast 20-jährigem Dienst in Mannheim-Sandhofen ist er 15 Jahre Dekan des Kirchenbezirks Wertheim gewesen. Die Bezirkssynoden Boxberg und Wertheim haben ihn 1959 in die Landessynode gewählt. Ihnen lernten wir in den sechs Jahren der gemeinsamen Tätigkeit in der Synode als einen guten Mitarbeiter und wirkungsfrohen Mitsynodalen kennen und schätzen.

Unsere toten Brüder werden uns als vorbildliche Weggefährten und als um ihren Freundes- und Wirkungskreis sowie um unsere Kirche verdiente Männer unvergessen bleiben. Wir neigen uns in Dankbarkeit und Ehrfurcht vor unseren Toten und wollen ihr Andenken in Ehren halten und zum Zeichen des Mitempfindens und der Trauer einen Augenblick in stillem Gedenken verweilen.

Sie haben sich zum Zeichen der Dankbarkeit und des ehrenden Gedenkens von Ihren Sitzen erhoben.
— Ich danke Ihnen.

IV. Entschuldigungen

Leider haben wir dieses Mal eine große und lange Reihe von Entschuldigungen.

Unsere beiden Oberinnen, die Schwestern Hanna Barner und Lieselotte Hofmann, müssen an der Generalkonferenz des Kaiserswerther Verbandes teilnehmen. Sie lassen Sie wissen, daß sie mit ihren Gedanken und herzlichen Segenswünschen oft bei uns in Herrenalb sein werden.

Aus beruflichen Gründen können dieses Mal zahlreiche Brüder nicht kommen, und zwar die Herren Dr. v. Kirchbach, Rauer, Weber und Wenck. Ebenfalls bittet Herr Dr. Slenczka um freundliches Verständnis für seine Bitte, als Dekan der Theologischen Fakultät zu Semesterbeginn entschuldigt zu werden. Er, wie die anderen Brüder, wünscht für die anstehenden Beratungen und Entscheidungen Gottes Segen.

Wie ich Ihnen bereits zu Beginn unserer Zwischen>tagung mitteilte, weilt Herr Rave als Vertreter unserer Landeskirche über das Missionswerk Südwestdeutschland zu Kontaktbesuchen und ökumenischen Konsultationen in Indonesien.

Leider sind unsere Brüder Buchenau, Deecke und Herb erkrankt. Ihnen habe ich unsere herzlichen Grüße und Genesungswünsche übermittelt.

V.

Und nun zum V. Punkt unserer Tagesordnung, den Bekanntgaben, und hier als erstes ein Schreiben des Vorsitzenden der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt vom 6. Juni 1974 betr. Anti-Rassismus-Programm:

In der Sitzung der Bezirkssynode des Dekanats Pforzheim-Stadt am 17./18. Mai 1974, die sich mit dem Thema „Rassismus“ beschäftigte, hat die Synode folgenden Antrag angenommen:

„Die Bezirkssynode bittet den Bezirksskirchenrat einen Themagottesdienst mit Bezirksskollekte zugunsten des Sonderfonds des Ökumenischen Rates der Kirchen zu beschließen.“

Sie hat dann einen weiteren Antrag folgenden Inhalts angenommen:

„Die Bezirkssynode teilt der Landessynode den Beschuß über vorstehenden Antrag mit und bittet, das Ergebnis bei der weiteren Behandlung des Anti-Rassismus-Programms zu berücksichtigen. Gleichzeitig bittet sie die Landessynode, auch in Zukunft Mittel für den Fonds „Für Opfer der Gewalt“ zur Verfügung zu stellen.“

Dem Antrag der Bezirkssynode entsprechend teile ich Ihnen diese beiden Beschlüsse mit.

Ein Schreiben der Kirchenkanzlei der EKD vom 15. Juli 1974 auf unser Wort vom 26. April 1974 zur Resolution des Forums „Kirche und Stadt“, zu dem Offenen Brief an die Synoden und Kirchenleitungen zum Problem der Lohn erhöhung und betr. Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer:

Ihre an den Herrn Präs. von Heyl und den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland gerichteten Schreiben sind uns von Herrn Präs. von Heyl zugeleitet worden.

Das Präsidium der Synode hat sich auf seiner letzten Sitzung am 5./6. Juli 1974 mit diesen beiden Eingaben sowie mit der zwischenzeitlich eingegangenen 3. Eingabe hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer beschäftigt.

Herr von Heyl hat uns gebeten, Ihnen mitzuteilen, daß er Ihnen in nächster Zeit Nachricht zukommen lassen wird. Diesen Zwischenbescheid senden wir Ihnen, damit Sie über den augenblicklichen Stand informiert sind.

Und hierzu nun die weiteren Mitteilungen, zunächst das Schreiben vom 17. September 1974:

Das Wort der Landessynode vom 26. April 1974 zur Zerstörung menschlichen Lebensraumes, das Sie mir mit Schreiben vom 8. Mai 1974 übermittelt haben, war Gegenstand der Beratung im Präsidium der Synode. Das Präsidium der Synode hat festgestellt, daß die Vergabe von Forschungsaufträgen nach der Grundordnung der EKD nicht in die Kompetenzen der Synode fällt. Es ist dies eine Sache des Rates der EKD. Ich habe deshalb im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode das Wort der Landessynode an den Rat der EKD weitergeleitet.

Das zweite Schreiben, vom 16. September 1974:

Mit Schreiben vom 9. Mai 1974 haben Sie mir den Beschuß der Landessynode zum Problem der Einkommenspolitik vom 25. April 1974 zugeleitet. Mir ist berichtet worden, daß sich die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD bereits mit diesem Problemkreis befaßt. Die Ausarbeitung einer Denkschrift wäre Aufgabe der Kammer für soziale Ordnung der EKD. Da die Denkschriften bisher stets im Auftrage des Rates der EKD erarbeitet und vom Rat herausgegeben worden sind, nehme ich an, daß die Synode der EKD durch diese Bitte nicht besonders angesprochen ist. Den Offenen Brief vom 14. 2. 1974 habe ich bereits im Frühjahr allen Synodalen zur Kenntnisnahme zugeleitet. Ein Antrag auf Aufnahme als Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung ist bisher nicht gestellt worden. Zu diesem Antrag hätte auch nach § 6 der Geschäftsordnung der Synode die Evangelische Landeskirche in Baden das Recht.

Und das letzte Schreiben, ebenfalls vom 16. September 1974:

Mit Schreiben vom 18. Juni 1974 leiteten Sie mir den Beschuß der Landessynode vom 26. April 1974 zu

Fragen des Prüfungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer zu. Ich verweise dazu auf die Beschlüsse der Synode der EKD vom 2. Juni 1973 in Coburg und vom 17. Januar 1974 in Kassel. Die Synode hatte den Rat der EKD gebeten, entsprechende Verhandlungen zu führen. Über diese Verhandlungen ist mir berichtet worden; sie sind noch nicht abgeschlossen.

Soweit die Bekanntgaben zu diesen Punkten.

Der Evangelische Oberkirchenrat teilt mit Schreiben vom 26. September 1974 zu unserer Bitte um Interpretation durch den Landeskirchenrat zu § 36 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz in der Fassung vom 26. April 1974 mit:

Bei der letzten Tagung der Landessynode vom 21. bis 26. 4. 1974 entstand die Frage, ob eine gemeinsame evangelisch-katholische Trauung nach Formular C als „evangelische Trauung“ im Sinne des § 36 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes zu verstehen ist. Die Synode überwies die Beantwortung dieser Frage an den Evangelischen Oberkirchenrat, der nach entsprechender Prüfung die Angelegenheit dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorlegen sollte (gedruckte Verhandlungen Seite 103).

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 20. September 1974 diese Frage beraten und folgendermaßen entschieden:

„Nach eingehender Aussprache läßt der Vorsitzende über folgende Frage abstimmen:

Wer ist dafür, daß unter dem Begriff „evangelische Trauung“, wie er im Gesetz verwendet wird, auch gegebenenfalls das Formular C praktiziert werden kann?

13 Mitglieder sprechen sich dafür aus, 10 dagegen.“

Soweit die allgemeinen Bekanntgaben.

VI. Zuteilung der Eingänge

Nun folgt die Bekanntgabe der Eingänge* und deren Zuweisung zu den Ausschüssen. Vielleicht darf ich Sie bitten, jetzt die neue Liste zur Hand zu nehmen, so daß Sie entsprechend den Ordnungsziffern die jeweiligen Ausschüsse eintragen können.

Die Eingänge Ziffer 1—15 haben wir vor Beginn der Zwischentagung unserer Ausschüsse im Ältestenrat bereits vorläufig zugewiesen. Sie haben sie zum Teil in den Ausschüssen auch schon behandelt. Ich darf sie der Vollständigkeit halber heute nochmals anführen.

Ich benenne jeweils die Ordnungsziffer der Eingabe und dann die vorgeschlagenen Ausschüsse. Wer sich hierzu äußern möchte, möge sich melden; falls keine Meldung erfolgt, sehe ich es als gebilligt an und fahre jeweils in dem Aufruf der Verhandlungsgegenstände fort.

1. Antrag der Bezirkssynode Konstanz vom 27. April 1974 auf Erhöhung der Zahl der Modelle von Lebensberatungsstellen und der damit verbundenen Zuschußmittel

Die Bezirkssynode Konstanz bittet die Landessynode, die Zahl der vorgesehenen landeskirchlich bezuschußten Modelle von Lebensberatungsstellen zu erhöhen

* Der Wortlaut der Eingänge lag den Mitgliedern der Landessynode vor.

und nach Wegen zu suchen, die Höhe der Zuschußmittel zu steigern.

Begründung:

Die Bezirkssynode Konstanz ist der Auffassung, daß der Ausbau der Lebensberatungsstellen innerhalb unserer Landeskirche eine immer dringlicher werdende Aufgabe ist. Sie sieht in den auf der Herbsttagung der Landessynode 1973 gefaßten Beschlüssen einen ersten Anfang.

Die Notwendigkeit, erst Erfahrungen mit wenigen Modelleinrichtungen abzuwarten, besteht kaum; Erfahrungen aus anderen Landeskirchen liegen in genügender Zahl vor.

Die von der Landessynode stark hervorgehobene Initiative der Kirchenbezirke auf diesem Gebiet könnte angekurbelt werden, wenn diejenigen Träger, die einen Ausbau ihrer Beratungsstelle im Sinne der Vorlage durchführen wollen, die dafür erforderlichen Zuschüsse zugesagt bekommen. Welche der im Rahmenplan vorgesehenen Beratungsstellen gefördert werden, sollte entscheidend auch von der vor Ort vorhandenen Bereitschaft und Initiative abhängen.

Zwischen Beginn einer Planung und Benötigung der finanziellen Mittel vergeht sowieso geraume Zeit, so daß die zusätzlichen Kosten erst im neuen Haushaltstraum 1976/77 erforderlich würden. Unser Vorschlag lautet: Jetzt gelbes Licht, um Vorbereitungen zu treffen — ab Anfang 1976 grünes Licht für eine größere Zahl von Modelleinrichtungen.

Deshalb beantragt die Bezirkssynode Konstanz, daß die Landessynode jetzt schon die erforderlichen Grundsatzbeschlüsse fällt.

Geht an Hauptausschuß, Finanzausschuß und Bildungsausschuß.

2. Eingabe des Bezirkskirchenrats Mosbach/Baden vom 18. Juni 1974 zur Frage des Neubaus der Bauernvolkshochschule

Der Bezirkskirchenrat Mosbach hat durch die Landessynoden davon gehört, daß die Verträge mit der Bauernvolkshochschule Gamburg auslaufen. In unmittelbarer Nähe des Kurzentrums „Hoher Odenwald“ (Hallenbad, Sportanlagen usw.) liegt Gelände der Evang. Stiftschaffnei, das im Zuge der Flurbereinigung vergrößert werden kann, aber jetzt schon bebauungsfähig ist. Der Standort liegt im prädestiniert heiklimatischen Gebiet auf Grund des Landesentwicklungsplanes. Waldbrunn liegt im Naherholungsbereich von Heidelberg-Mannheim und ist von Eberbach aus (10 km entfernt) durch regelmäßige Busverbindungen erreichbar.

Der Bezirkskirchenrat beantragt, den vorgesehenen Neubau der Bauernvolkshochschule in diesem vorwiegend evangelischen Gebiet durchzuführen. Der Bürgermeister von Waldbrunn steht dem Vorhaben aufgeschlossen und unterstützend gegenüber. Nach seinen Aussagen bilden Ver- und Entsorgung kein Problem.

Zuweisung an Finanzausschuß und Bildungsausschuß.

3. Antrag der Bezirkssynode Emmendingen vom 28. Juni 1974 auf Verstärkung der Jugendarbeit

Die Bezirkssynode bittet die Landessynode und den Evang. Oberkirchenrat, der Jugendarbeit dadurch größeres Gewicht beizumessen, daß sie mehr hauptamtliche und vor allem nebenamtliche (bezahlte) Kräfte für die Jugendarbeit einsetzt. Sie ist sich bewußt, daß die Mittel hierfür an anderer Stelle eingespart werden müssen.

Begründung:

Unsere Kirche hat für ihre verschiedenen Arbeitsbereiche in den Gemeinden hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Kräfte eingesetzt.

Zu den hauptamtlichen gehören z. B. Pfarrer, Religionslehrer, Kindergartenleiterinnen und Kantoren.

Zu den nebenamtlichen gehören z. B. Organisten, Chorleiter, Lektoren, Kirchendiener.

Zu den ehrenamtlichen gehören im wesentlichen nur die Jugendleiter. (Von beratenden Ämtern wird hier abgesehen.)

Die Liste der hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte in der Gemeinde stellt zugleich eine Prioritätskala dar, bei welcher die Jugendarbeit an letzter Stelle rangiert. Dies entspricht jedoch nicht der neueren Wertschätzung der Jugendarbeit. Es werden zwar Räume und Mittel für diese Arbeit zur Verfügung gestellt, noch ist es aber nicht üblich, auf Gemeindeebene bezahlte Jugendleiter einzusetzen. Der vorliegende Antrag erstrebt keineswegs eine Bezahlung sämtlicher Mitarbeiter in den Jugendkreisen. Sicherlich wird der weitaus größte Teil der Jugendarbeit weiterhin ehrenamtlich getan werden müssen. Wir sind jedoch der Meinung, daß ein bezahltes Amt zugleich verpflichtet und eine kontinuierliche Arbeit einigermaßen garantiert. (Siehe Organistendienst!) Es würde beispielsweise dazu verpflichten, in Kursen sich aus- und weiterbilden zu lassen.

Ein solches Amt ist auch deshalb wichtig, weil Jugendarbeit innerhalb des Gemeindelebens einen so großen Raum einnimmt und einnehmen soll, daß der Pfarrer nicht als einziger die Verantwortung für diese Arbeit tragen kann. Auch der Kirchengemeinderat ist damit überfordert.

Es hat sich in unseren Gemeinden immer wieder erwiesen, daß ehrenamtliche Jugendleiter und Mitarbeiter einer beratenden, koordinierenden und fachlichen Hilfe bedürfen. Dazu ist der Pfarrer auf Grund seiner vielseitigen Arbeit und seiner einseitigen Ausbildung meist nicht in der Lage. Auch reicht ein Jugendwart pro Kirchenbezirk bei weitem nicht aus, um gute Jugendarbeit in allen Gemeinden des Bezirks zu bewirken. Wenn unserer Kirche daran liegt, daß sinnvolle Jugendarbeit in allen Gemeinden betrieben wird, dann muß sie dieser Arbeit mindestens ebensoviel Interesse schenken wie dem Religionsunterricht, der Kirchenmusik oder den Kindergärten. (Man stelle sich einen Kindergarten mit nur ehrenamtlichen Mitarbeitern vor!)

Es geht den Antragstellern nicht um das Geld, das ein verdienter Jugendleiter bekommen soll, sondern um die Schaffung eines festen Amtes, das den Mitarbeiter an seinen Dienst bindet und ihn zu kontinuierlicher Arbeit verpflichtet. Es darf nicht so sein — wie Landesjugendpfarrer Schellenberg treffend in seinem Referat auf dieser Synode sagte —, daß Jugendarbeit nur als Hobby einzelner Begeisterter betrieben wird. Es wäre in diesem Zusammenhang auch zu überlegen, ob in Zukunft nicht auch eine Ordination für ausgebildete Jugendleiter möglich sein wird.

Wird dem Finanzausschuß und dem Bildungsausschuß zugewiesen.

4. Antrag der Ältestenkreise von Heilgeist Heidelberg vom 3. Juli 1974 auf Finanzhilfe für vier dringende Instandsetzungsvorhaben

Die Ältestenkreise von Heilgeist haben sich in den zurückliegenden Monaten wiederholt und eingehend mit dem baulichen Zustand und der Innen-Ausstattung der Heilgeistkirche befaßt.

Am 3. April 1974 fand eine eingehende Besichtigung und Besprechung in der Kirche statt. Es waren zu gegen:

Herr Rothfuß und Herr Stein vom Evang. Kirchenbauamt,
Herr Friedrich von der Evang. Pflege Schönaus,
Herr Dr. Himmel, Vorsitzender des Kirchengemeinderats Heidelberg,
Herr Kirchenoberamtsrat Entzer vom Kirchgemeindeamt,
die beiden Gemeindepfarrer, Pfarrer Kehr und Pfarrer Unholtz,
vier Kirchenälteste,
Kirchendiener Walter.

Das Ergebnis dieser Besichtigung ist vom Evang. Kirchenbauamt als „Aktenvermerk“ den Beteiligten zugesandt worden und als Anlage 1* nochmals diesem Antrag beigefügt. Das Resultat der bisherigen Gespräche zeigt uns keinen anderen Ausweg, als einen Antrag an die Landessynode — welcher mit vorliegendem Schreiben gestellt wird — auf Bereitstellung einmaliger außerordentlicher finanzieller Mittel für die Heiliggeistkirche in Heidelberg.

Im einzelnen erbitten wir die finanzielle Hilfe für folgende dringliche Instandsetzungs-Vorhaben:

1. Bau einer neuen Chororgel

Die in der Anlage 2 und 2a* beigefügten Gutachten des Orgelprüfungsamtes weisen nach, daß die derzeitige Chororgel in absehbarer Zeit unbrauchbar sein wird. Die Kosten für Reparaturen an dieser Orgel wären schon jetzt unvertretbar hoch, könnten aber den Verfall des Werkes nur aufschieben, nicht verhindern. Die Gründe für diesen Sachverhalt sind im einzelnen im Gutachten des Orgelprüfungsamtes dargelegt.

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, daß die Heiliggeistkirche dank der Tätigkeit des Kantors und Organisten Peter Schumann und der von ihm geleiteten Studentenkantorei bei Heiliggeist ein Mittelpunkt der Kirchenmusik in Heidelberg ist, um dessen Erhaltung und Förderung auch die Landeskirche bemüht sein sollte.

2. Reparatur und Umbau der Heizung

Das Kirchenbauamt hat ein Gutachten über den Zustand der Heizung in Auftrag gegeben. Das Gutachten liegt im Augenblick noch nicht vor, es ist aber abzusehen, daß umfangreichere Erneuerungsarbeiten an der Heizung — auch zur Kosteneinsparung an Heizöl — notwendig werden. Außerdem führt die Warmluftbewegung an den Austrittsöffnungen zu einer ständigen Staubentwicklung, welche eine starke Verschmutzung der Wände verursacht hat. Hier sind Änderungen an den Austrittsöffnungen nötig.

Baupflichtig ist im Falle der Heizung die Kirchengemeinde Heidelberg. Aber schon bei der Besichtigung am 3. April mußte der Vorsitzende des Evang. Kirchengemeinderates Heidelberg, Herr Dr. Himmel, feststellen, daß die Kirchengemeinde Heidelberg nicht in der Lage sein wird, die Mittel für die Reparatur der Heizung aufzubringen. Die Kirchengemeinde Heidelberg ist selbst in der schwierigsten Situation, da sie durch Bauvorhaben in den Neubaugebieten bis an die Grenzen des Möglichen belastet ist.

3. Reparatur der Fenster

Die Mittel der Pflege Schönaus reichen derzeit nur aus, um die Westfenster (wegen bestehender Unfall-

gefahr) sowie die Fenster unter der Nord-Empore ausbessern bzw. erneuern zu lassen, und zwar auch nur in bescheidenster Ausführung. Die Fenster unter der Südempore sind aber — wie eine Untersuchung durch das Kirchenbauamt ergeben hat — ebenfalls in einem denkbar schlechten Zustand, so daß hier dringende Abhilfe geschaffen werden muß.

4. Erneuerung des Innenanstrichs (Wände)

Die Kirchenwände sind durch die starke Staubentwicklung an den Austrittsöffnungen der ärodynamisch arbeitenden Heizung und durch Regenwasser, welches durch die undicht gewordenen Fenster eintritt, stark verschmutzt. Nach den Instandsetzungsarbeiten und Umbauten an den Fenstern, der Heizung und der Orgel wird es daher nötig sein, die Wände in der Kirche mit einem neuen Anstrich bzw. Putz versiehen zu lassen.

Die Heiliggeistkirche in Heidelberg ist eine der ältesten, größten und schönsten Kirchen im Bereich der badischen Landeskirche, viel besucht auch von auswärtigen und ausländischen Touristen, aufs engste verbunden mit der evang.-protestantischen Tradition in unserem Lande. Die Pflege Schönaus hat in den vergangenen Jahren sehr viel getan, um das Bauwerk selbst zu sanieren. Jetzt stehen wir vor den großen Aufgaben im Innern der Kirche.

Ohne ein Sonderprogramm der Landeskirche zur Finanzierung der anstehenden Aufgaben kommen wir nicht zum Ziel.

Hier bitten wir den Finanzausschuß.

5. Antrag des Studienkreises Catholica Karlsruhe vom 11. Juli 1974 auf Erklärung ihrer „eucharistischen Gastbereitschaft“ durch die badische Landeskirche

Die badische Landeskirche erklärt ihre „eucharistische Gastbereitschaft“:

Christen anderer Kirchen, auch der katholischen Kirche, werden eingeladen, bei bestimmten Gelegenheiten am Abendmahl der evangelischen Kirche teilzunehmen.

Evangelische Christen können bei bestimmten Gelegenheiten am Abendmahl anderer Kirchen, auch der katholischen Kirche, teilnehmen.

Dabei ist besonders an folgende Gelegenheiten gedacht:

konfessionsverschiedene Ehen,
ökumenische Gruppen,
Gemeinden mit besonders intensiven ökumenischen Kontakten,
allgemein bei ökumenischen Anlässen — Tagungen, Konferenzen u. ä.

Folgende Bedingungen sollten erfüllt sein:

- Die Bindung an die eigene Kirche darf nicht geschwächt werden.
- Zur gastgebenden Gemeinde muß eine Beziehung bestehen.
- Information über die noch bestehenden Unterschiede zwischen den Kirchen und über das jeweilige Verständnis des Abendmahls.
- In der Abendmahlfeier der gastgebenden Gemeinde sollten die neueren theologischen Entwicklungen und ökumenischen Konvergenzen im Verständnis des Abendmahls zum Ausdruck kommen.
- Gruppen und Gemeinden sollten ihre jeweilige Kirchenleitung informieren.

* Anlagen hier nicht abgedruckt.

Begründung des Antrag

1. In Abendmahlstheorie und -praxis konnte in den letzten Jahren eine wachsende Übereinstimmung festgestellt werden. „Theologische Arbeit, biblische Erneuerung und liturgische Bewegung haben in der katholischen Kirche zu einer Neubesinnung und zu neuen Interpretationen der überkommenen Lehre und Praxis geführt... Neue eucharistische Hochgebete sind entstanden, in denen die einseitigen, von den Reformatoren verworfenen Meßopfervorstellungen zurücktreten.“

Beispiele für diese neue Entwicklung sind:

- a) Im eucharistischen Hochgebet werden Epiklese und Anamnese zur herrschenden Mitte.
- b) Der Mahlcharakter der Eucharistie, die damit zusammenhängende Kommunion der Gemeinde und der volle stiftungsgemäße Zeichencharakter des Abendmahls unter beiderlei Gestalt treten in der Praxis deutlicher hervor.
- c) Die Verbindung des Abendmahls mit Verkündigung und Glaube wird betont und u. a. durch den Gebrauch der Volkssprache stärker gewährleistet. ... (trotz der noch bestehenden Unterschiede) wächst eine Praxis in der katholischen Kirche heran, in welcher der evangelische Christ ein Verständnis und eine Feier des Abendmahls gemäß dem Evangelium erkennen und anerkennen kann.“

(„Eucharistische Gastbereitschaft“. Stellungnahme des Instituts für Ökumenische Forschung, Straßburg, zur Frage lutherisch-katholischer Abendmahlsgemeinschaft. In: Ökumenische Rundschau Heft 3, 1973, S. 367–378. Die zitierten Stellen S. 371f.)

2. Vom 2.–4. November 1970 fand in Herrenalb eine Tagung für katholische und evangelische Pfarrer statt, deren Teilnehmer die beiden Kirchenleitungen in einer Entschließung baten, das Anliegen der Interkommunion ernst zu nehmen und nach verantwortbaren Lösungen, auch vorläufigen Zwischen- und Notlösungen zu suchen.

Der Studienkreis Catholica hat im März 1971 ein Gutachten zur Frage der Offenen Kommunion veröffentlicht und ebenfalls Zwischenlösungen empfohlen.

Ökumenische Gruppen und gelegentlich auch schon Gemeinden praktizieren immer häufiger Abendmahlsgemeinschaft.

Der katholische Bischof von Straßburg hat die gelegentliche wechselseitige Teilnahme von Mischehepaaren an katholischen wie an evangelischen Abendmahlstreffen unter bestimmten Bedingungen freigegeben.

Die Lutherische Kirche in Elsaß-Lothringen hat ihre „eucharistische Gastbereitschaft“ erklärt.

In vielen Fällen hat sich also ein intensiv erfahrenes Bewußtsein der Zusammenghörigkeit entwickelt, das stärker erfahren wird als die noch bestehenden Unterschiede. Diese Gemeinschaft muß ihren Ausdruck auch in gelegentlicher Abendmahlsgemeinschaft finden können.

3. Es geht nicht darum, den ökumenischen Fortschritt zu erzwingen. Es geht lediglich darum, daß die badische Landeskirche die ökumenische Entwicklung zur Kenntnis nimmt und daraus die Konsequenz zieht. Eine Kirche, die sich nach ihrer Grundordnung der Ökumene verpflichtet weiß, kann diese Entwicklung nicht ignorieren und sich einem legitimen ökumenischen Fortschritt in den Weg stellen.

In der Grundordnung heißt es im Abschnitt über die Landeskirche in § 2, (2): Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen... Als Unionskirche weiß sie sich dabei ver-

pflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

4. Diese „eucharistische Gastbereitschaft“ bedeutet keine generelle Abendmahlsgemeinschaft. Sie ist auf die oben genannten Gelegenheiten begrenzt und zeigt damit, daß nach wie vor Unterschiede bestehen, die noch geklärt werden müssen. Dazu gehört vor allem die Frage des Amtes, über die die Gespräche noch im Gang sind und bereits zu einer weitgehenden Annäherung der Standpunkte geführt haben. Die „eucharistische Gastbereitschaft“ versucht, einen Mittelweg einzuschlagen zwischen nicht mehr möglicher völliger Verweigerung und noch nicht möglicher voller Abendmahlsgemeinschaft.

5. Diese Erklärung ist zweifellos zunächst einseitig. Namhafte katholische Theologen haben als Teilnehmer der offiziellen ökumenischen Gespräche in vielen Fällen solche Schritte befürwortet, die Kirchenleitung hat bis jetzt noch nicht reagiert.

In der Geschichte der ökumenischen Bewegung hatte der Fortschritt noch nie die volle Zustimmung aller zur Voraussetzung.

Eine vollzogene legitime Entwicklung offiziell zu bestätigen, ist im Grunde ein Akt der Selbstverständlichkeit, bei dem das Verhalten anderer Kirchen nicht der einzige Maßstab sein kann.

Es muß verhindert werden, daß sich die Ökumene am Ort ohne Begleitung durch die Kirchenleitung weiterentwickelt und damit der Graben zwischen ökumenischer Wirklichkeit und kirchlicher Ordnung immer breiter wird.

Wird dem Hauptausschuß zugewiesen.

6. Antrag der Amtlichen Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Baden-Baden vom 27. Mai 1974 auf Prüfung einer Ablösung der Leistungen des Staates zur Pfarrerbefreiung

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt zu prüfen, ob es möglich ist und geraten erscheint, daß Leistungen des Landes zur Pfarrerbefreiung (Haushaltsplan Ziff. 0.51 0.52) abgelöst werden und deren Gegenwert für die Übernahme der Altersversorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten durch die staatliche Angestelltenversicherung eingebracht wird.

Gegebenenfalls soll der Evangelische Oberkirchenrat einen Gesamtplan erarbeiten und in entsprechende Verhandlungen eintreten.

Begründung: Art. 138, 1 WRV / Art. 140 GG: „Die... Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst...“ Die Landesverfassung von Baden-Württemberg Art. 7 greift das auf. — Vgl. im übrigen Otto Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, S. 491. Der Übergang in die Angestelltenversicherung erscheint auch deshalb als optimale Lösung, weil diese Versicherung gleitend ist.

Vorgeschlagen sind Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Finanzausschuß.

7. Antrag der Amtlichen Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Baden-Baden vom 27. Mai 1974 auf Aufhebung der grundsätzlichen Befreiung der Geistlichen bzw. Theologiestudenten vom Wehr- oder Ersatzdienst

Die Landessynode wolle beschließen und der Rat der EKD wird gebeten, mit der Bundesregierung in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, die grundsätz-

liche Befreiung der Geistlichen bzw. die Zurückstellung der Theologiestudenten vom Wehr- oder Ersatzdienst aufzuheben.

Zuweisung an Rechtsausschuß und Bildungsausschuß.

8. Eingabe der Bezirkssynode Lörrach vom 29. Juli 1974 auf Änderung des Bischofswahlgesetzes in bezug auf die Dekanswahlen

Die Bezirkssynode Lörrach hat bei ihrer Tagung am 22. 6. 1974 nachfolgenden Beschuß gefaßt, den ich Ihnen ordnungsgemäß mit der Bitte zur Kenntnis gebe, die notwendigen Beratungen einleiten zu wollen:

„Die Landessynode wird aufgefordert, durch Novellierung des Bischofswahlgesetzes die rechtlichen Möglichkeiten zu schaffen, den Dekan in öffentlicher Sitzung durch die Bezirkssynode wählen zu lassen.“

Begründung:

1. Bei der Wahl des Dekans im Kirchenbezirk Lörrach am 22. 6. 1974 mußte die Öffentlichkeit für diesen wichtigen Teil der Sitzung ausgeschlossen werden. Wahlen für entscheidende Leitungsmäter geben Gelegenheit zur Darstellung kirchlicher Arbeit und Aufgaben. Eine solche Selbstdarstellung der Kirche darf der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden. Möglichst öffentliche Darstellung liegt im Interesse der kirchlichen Arbeit. Die Grundordnung hat mit der Bestimmung § 86, 1. der grundsätzlichen Öffentlichkeit die obengenannte Tendenz bestätigt.

2. Da nach dem Bischofswahlgesetz, das bei Dekanswahlen gemäß § 95, 2 Anwendung findet, keine Personaldebatten geführt werden, entfallen die Gründe, die für die Nichtöffentlichkeit sprechen.

3. Da bei der Interpretation, wieweit die neue Grundordnung das Bischofswahlgesetz korrigiert, unter den Juristen Meinungsverschiedenheiten bestehen, muß die Synode als das gesetzgebende Organ eine Mißverständnisse ausschließende Handhabung des Gesetzes ermöglichen.

Hier bitten wir den Rechtsausschuß.

9. Eingabe des Bauingenieurs Bernd Gomer in Eppingen-Adelshofen vom 17. August 1974 auf Anerkennung des Studiums an der Freien Evang.-Theologischen Akademie Basel (77 Unterschriften)

Wie wir der kirchlichen Presse entnehmen, ist in unserer Landeskirche momentan die Frage aktuell, ob und inwieweit Absolventen der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie Basel in den landeskirchlichen Dienst übernommen werden können.

Für diese neue, bewußt bibeltreue Ausbildungsstätte für Pfarrer sind wir sehr dankbar, da wir aus der jüngsten Geschichte unseres Ortes wissen, welcher Segen auf der eindeutig biblischen Verkündigung liegt, die auch zur persönlichen Glaubensentscheidung für den Herrn Jesus Christus ruft.

Seit Oktober 1973 ist nun einer der ersten Absolventen der obengenannten theologischen Hochschule, Herr Traugott Böker, an der Bibelschule Adelshofen als Lehrer tätig und unserer Meinung nach auch durchaus fähig, ein kirchliches Gemeindeamt zu führen.

Wir, als Glieder der Kirchengemeinde Adelshofen, möchten dies zum Anlaß nehmen, die dafür zuständigen Stellen unserer Landeskirche dringend zu bit-

ten, Absolventen der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie Basel (insbesondere den badischen!) den ungehinderten Eintritt in den badischen Kirchendienst als Vikare zu ermöglichen.

Zuweisung an Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Bildungsausschuß.

10. Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinden Spöck und Staffort vom 22. August 1974 auf Anerkennung des Studiums an der Freien Evang.-Theologischen Akademie Basel (542 Unterschriften)

Von verschiedenen Seiten sind wir darüber informiert worden, daß in unserer badischen Landeskirche zur Zeit geprüft wird, inwieweit das Studium an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie Basel (FETA) von der badischen Landeskirche anerkannt werden kann.

Aus mehreren Gründen betrifft diese Angelegenheit unsere Gemeinde in besonderer Weise:

1. Wir sind eine Gemeinde, die aus der Erweckung stammt und wissen daher, welcher Segen auf der unverkürzten, eindeutig biblischen Verkündigung liegt, die auch ganz bewußt zur Glaubensentscheidung für Jesus Christus ruft. Wie wir hören, werden die Studenten an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie auch in diesem Sinne ausgebildet, hierfür sind wir sehr dankbar.

2. Seit zwei Jahren studiert unser Gemeindeglied Joachim Hasenfuß an der FETA und hat bisher – auch schon vor seinem Studium – sehr aktiv in der Gemeinde mitgearbeitet.

Im Oktober dieses Jahres wird ein weiteres Gemeindeglied, diesmal aus Staffort, Christian Kunzmann, mit seinem Studium in Basel beginnen. Der Gedanke, daß beide – und dazu manche andere begabte junge Theologiestudenten an der FETA – unserer Landeskirche verloren gehen könnten, erfüllt uns mit großer Sorge.

3. Im Mai 1973 hatten wir die Gelegenheit, den Rektor und Studenten der FETA kennenzulernen. Sie gestalteten in unserer Gemeinde einen Jugendabend, den Sonntagsgottesdienst und stellten uns in einer Gemeindeveranstaltung ihre Arbeit vor. Diese Begegnung hinterließ bei uns den bestimmten Eindruck, daß die Studenten in Basel zu qualifizierten Pfarrern ausgebildet werden.

Alle diese Gründe führen uns, Glieder der Kirchengemeinde Spöck-Staffort, dazu, Sie durch unsere Unterschrift zu bitten, den Absolventen der FETA, soweit sie Glieder unserer badischen Landeskirche sind, die Möglichkeit zu eröffnen, ohne weiteres als Lehrvikare zur praktisch-theologischen Ausbildung zugelassen zu werden mit dem Ziel einer festen Anstellung als Pfarrer in unserer Landeskirche (wie das in Österreich bereits der Fall ist).
Gleichzeitig möchten wir Sie bitten, unser Schreiben in der nächsten Landessynode zur Sprache zu bringen.

Geht ebenfalls an Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Bildungsausschuß.

11. Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Meßkirch vom 10. September 1974 auf Anerkennung des Studiums an der Freien Evang.-Theologischen Akademie Basel (50 Unterschriften)

Wir haben gehört, daß in unserer badischen Landeskirche zur Zeit geprüft wird, inwieweit das Studium

an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie Basel von der badischen Landeskirche anerkannt werden kann.

Im Winter 1972 hatten wir die Gelegenheit, den Rektor und Studenten der FETA kennenzulernen, als sie uns hier in Meßkirch ihre Arbeit vorgestellt haben. Dabei bekamen wir den Eindruck, daß in Basel nicht nur ein gründliches wissenschaftliches Studium auf biblischer Grundlage betrieben wird, sondern auch die Verwirklichung von biblisch-geistlichen Prinzipien im praktischen Leben der Studenten eine wesentliche Rolle spielt.

Zur Zeit befinden sich bereits vier badische Theologie-studenten an der FETA zur Ausbildung und zu Beginn des neuen Studienjahres im Oktober werden drei weitere folgen. Hierfür sind wir sehr dankbar, denn auch uns fällt auf, daß

1. die Zahl der unbesetzten Pfarrstellen in unserer Landeskirche immer mehr zunimmt und daß in den nächsten fünf Jahren 25 Prozent des jetzigen Pfarrstandes pensioniert wird (siehe „Aufbruch“),
2. unsere Gemeinden immer weniger junge Theologen erhalten, denen die biblisch ausgerichtete erweckliche Verkündigung und Gemeindearbeit ein Anliegen ist,
3. die Gefahr groß ist, daß viele bewußt gläubige Christen weiterhin unserer Landeskirche entfremdet werden, wenn deren Wunsch nach biblisch fundierten Theologen nicht entgegengekommen wird.

Dieser Notlage und Gefahr könnte durch Übernahme von Absolventen der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie weitgehend begegnet werden.

Deshalb möchten wir Sie durch unsere Unterschriften bitten, bei der Behandlung dieser für uns alle so wichtigen Sache, während der Herbsttagung der Landessynode, unser Anliegen vorzutragen, daß den Absolventen der FETA die Möglichkeit eröffnet wird, als Lehrvikare zur praktisch-theologischen Ausbildung zugelassen zu werden, mit dem Ziel einer festen Anstellung als Pfarrer in unserer Landeskirche (wie das in Österreich bereits der Fall ist).

Auch hier werden Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Bildungsausschuß gebeten, ebenso für die nächste Vorlage (Ziffer 12).

Anlage 1 12. Vorlage der Liturgischen Kommission: Formulare für Einführungen in kirchliche Dienste

13. Vorlage der Liturgischen Kommission: Praktische Hinweise zum Abendmahlsempfang

Wird dem Rechtsausschuß und Hauptausschuß zugewiesen.

14. Vorlage der Theologischen Sozietät in Baden: Alternativ-Entwurf zum Entwurf des Landeskirchenrats für eine Lehrbestan-dungsordnung von 1968

Zuweisung an den Rechtsausschuß.

15. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes.

Hier werden Rechtsausschuß und Hauptausschuß gebeten.

16. Bitte der Landessynoden aus den Kirchenbezirken Lörrach, Müllheim und Schopfheim vom 29. Juni 1974 zum Problem der staatlichen Baupflicht an kirchlichen Gebäuden

Im Landtag von Baden-Württemberg wurde am 18. März 1974 ein Bericht des Finanzausschusses des Landtags über das Problem der staatlichen Baupflicht an kirchlichen Gebäuden gegeben, der von so grundsätzlicher Bedeutung für die Landeskirche ist, daß eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu und zu den Ausführungen des Herrn Finanzministers sinnvoll und notwendig erscheint. Wir bitten Sie, sehr verehrter Herr Präsident, den Oberkirchenrat zu veranlassen, der Herbstsynode einen Bericht zu geben über den Stand der Verhandlungen mit den Oberfinanzdirektionen und über die inzwischen durchgeföhrten und veranlaßten Maßnahmen. Es hat sich bei der Abwicklung der Dringlichkeitslisten herausgestellt, daß diese nur mit großen Verzögerungen in Angriff genommen werden können und dies nicht nur aus finanziellen, sondern auch vor allem aus personellen Gründen.

Es entsteht hier die Frage, ob das Kirchenbauamt oder freie Architekten – besonders bei Renovationen – in diese Aufgaben eingeschaltet werden können, damit die staatlichen Mittel, die der Landtag auf Vorschlag des Herrn Finanzministers zur Verfügung gestellt hat, auch tatsächlich ausgeschöpft werden können.

Außerdem stellt sich von neuem die Frage nach einer der landeskirchlichen Prioritätenplanung angemesenen Ablösungspraxis.

Die grundsätzliche Bedeutung dieser Fragen für die Landeskirche, den Evangelischen Oberkirchenrat und die betroffenen Kirchengemeinden nötigt – unserem Ermessen nach – die Landessynode, die der staatlichen Baupflicht unterliegenden Kirchengemeinden mehr als bisher auch in dieser für diese nicht einfachen Situation und aktiver zu unterstützen. Der erbetene Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats sollte für diese Bemühungen Übersicht geben und Ausgangspunkt sein.

Wir möchten Sie bitten, sehr verehrter Herr Präsident, unsere Bitte aus der uns gemeinsam gestellten Aufgabe, für den Abbau des zu großen Überhangs zu sorgen, zu verstehen und zu unterstützen.

Anlage

Landtag von Baden-Württemberg – 6. Wahlperiode – Drucksache 6/4850
(Auszug)

Antrag des Finanzausschusses

Zu dem Schreiben des Evang. Dekanats Lörrach vom 7. November 1972

– Kirchliche Lastengebäude

Der Landtag wolle beschließen,
das Schreiben des Evang. Dekanats Lörrach vom
7. November 1972 durch die Erklärung der Regie-
rung für erledigt zu erklären.

30. 01. 74

Schriftlicher Bericht über die Beratungen des Finanzausschusses

Der Finanzausschuß nahm in seiner Sitzung am 30. Januar 1974 Kenntnis von dem Ergebnis der Beratungen des Unterausschusses Hochbau zu dem Schreiben des Evangelischen Dekanats Lörrach vom 7. November 1972, den Unterhalt und die Ablösung der kirchlichen Lastengebäude betreffend. Der Finanzminister erläuterte, daß insgesamt noch 1824 Gebäude zu den sogenannten kirchlichen Lastengebäuden zu

rechnen seien. Ablösungsanträge der Kirchen lägen für etwa 100 Gebäude vor. Der Kostenaufwand hierfür betrage etwa 20 Millionen DM. Für die Unterhaltung der Gebäude, die in kirchlicher Nutzung ständen, werde eine höhere Quote aufgewendet als für die staatlichen Gebäude. Auf diese Weise sollen die laufenden Instandsetzungen sichergestellt werden. Das Land bemühe sich sowohl bei der Instandsetzung als auch bei der Ablösung dieser Gebäude, den Wünschen der Kirchen weitmöglichst entgegenzukommen, doch sei dies nur nach und nach möglich, da es sich zum großen Teil um alte Gebäude handelt, die in einem sehr schlechten baulichen Zustand seien. Auch bestehne bei den staatlichen Gebäuden außerordentlich großer Instandsetzungsbedarf.

Der Finanzausschuß beschloß ohne längere Diskussion, das Schreiben des Evangelischen Dekanats Lörrach vom 7. November 1972 nach den Erläuterungen des Finanzministers für erledigt zu erklären.

18. 03. 74

Berichterstatter: von Helden

Bericht

über die Beratungen des Unterausschusses Hochbau
Der Unterausschuß Hochbau befaßte sich in seiner 6. Sitzung am 5. November 1973 mit dem Schreiben des Evangelischen Dekanats Lörrach vom 7. November 1972, den Unterhalt und die Ablösung der kirchlichen Lastengebäude betreffend.

Der Vorsitzende weist einleitend darauf hin, daß in der Zwischenzeit vom Evangelischen Dekanat Lörrach ein weiteres Schreiben, datiert vom 16. Oktober 1973 wegen der gleichen Angelegenheit eingegangen sei.

Zu dem Problemkreis der kirchlichen Gebäude, die in der Baulast des Staates stehen, führt der Finanzminister aus: Grundlage für die Rechtsbeziehung zwischen dem Land und den Kirchen bei den sogenannten Lastengebäuden sei die Säkularisation. Das Schreiben des Evangelischen Dekanats Lörrach vom 7. November 1972 habe schon bei der Beratung des Haushalts 1973 vorgelegen. Auf dieser Grundlage habe Abg. Jung einen Antrag auf Drucksache 6/1254 eingebracht. Am 8. Februar 1973 habe dann der Finanzausschuß beschlossen, den Fragenkomplex der kirchlichen Lastengebäude in einer gesonderten Sitzung zu behandeln. Gleichzeitig sei der Antrag des Abg. Jung abgelehnt worden, weil die Regierung darauf hingewiesen habe, daß schon im Nachtrag 1972 der sogenannte Ablösetitel 893 11 um 3 Millionen DM aufgestockt worden sei. Es handle sich nach dem Stand 1972 um insgesamt 1850 kirchliche Lastengebäude. Die staatliche Liegenschaftsverwaltung nehme jede sich bietende Gelegenheit wahr, im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel Ablösungen vorzunehmen.

Es gehe im Grunde um drei Probleme:

1. die Unterhaltung kirchlicher Lastengebäude,
2. die Ablösung kirchlicher Lastengebäude und
3. höhere Ablösungssummen.

Zu 1.:

Die Unterhaltung kirchlicher Lastengebäude sei nicht gesondert ausgewiesen. Hierfür seien Mittel des allgemeinen Titels 519 01 bei Kapitel 1203 ausgebracht. Der Haushaltssatz 1973 bei diesem Titel solle im Nachtrag um 4 Millionen DM auf 40,5 Millionen DM aufgestockt werden. Seit dem Jahre 1969 seien jährliche Sonderzuwendungen in Höhe von 2 Mio DM zusätzlich zur Verfügung gestellt worden. Auch die Mittel für kleinere Baumaßnahmen bei Titel 711 01 seien im Nachtrag 1973 um 1,7 Millionen DM auf 17,7 Millionen DM erhöht worden. Der Landeshaushalt 1974 enthalte für diesen Zweck eine Summe von 21,5 Millionen DM. Auch hier würden Sondermittel

in Höhe von 500 000 DM pro Jahr für kirchliche Lastengebäude verwandt.

Zu 2.:

Entscheidend sei die Entwicklung der Haushaltssätze während der vergangenen sieben Jahre. 1967 habe der Ansatz 2 Millionen DM, 1969 6 Millionen DM und 1973 9 Millionen DM betragen. Im Nachtrag 1973 seien weitere 2,5 Millionen DM und im Etatentwurf 1974 12 Millionen DM ausgebracht. 1972 seien die staatlichen Lasten an insgesamt 28 zum Teil sehr beachtlichen Objekten endgültig abgelöst worden.

Zu 3.:

Das Finanzministerium habe sogenannte Ablöserichtlinien entwickelt. Sie würden in Anlehnung an den jeweils gültigen Bauindex weiterentwickelt. So betrage zum Beispiel die derzeitige Ablösungssumme für ein normales Pfarrhaus 130 000 DM (Raummeterpreis 1973: 230 DM). Im übrigen weise er noch darauf hin, daß eine Reihe von gezielten Sondermaßnahmen zum Abbau des bei der staatlichen Bauverwaltung entstandenen Überhangs vorgenommen worden seien.

Zusammenfassend stelle er fest, daß der berechtigterweise vorgetragene Wunsch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sowohl in den vergangenen Jahren als auch im Laufe des Etatjahres 1973 und im kommenden Etatjahr 1974 (vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags) weitgehend erfüllt sei.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß im Entwurf zum Staatshaushaltssplan 1974 Kapitel 1208 Titel 519 01 in den Erläuterungen vergessen worden sei, die Unterhaltung der kirchlichen Lastengebäude anzuführen. Ein CDU-Abgeordneter erkennt die Steigerung der ausgebrachten Mittel für diesen Zweck an, weist aber gleichzeitig auf den großen Antragsstau hin und bittet um Auskunft über den Umfang der vorliegenden Anträge. Der Finanzminister antwortet, es gehe insgesamt um 1824 Gebäude. Doch seien bis jetzt nur für etwa 100 Gebäude Ablöseanträge gestellt worden. Der Kostenaufwand hierfür betrage etwa 20 Millionen DM. Im übrigen erinnere er daran, daß auch der staatliche Gebäudebestand außerordentlich groß und belastend sei. Der bauliche Zustand sei oftmals sehr schlecht. Für die Unterhaltung der Gebäude, die in kirchlicher Nutzung ständen, werde eine etwas höhere Quote aufgewendet als für die staatlichen Gebäude, um die laufenden Instandsetzungen sicherzustellen. Man könne deshalb nicht von einer Benachteiligung der Kirchen reden.

Nach diesen Auskünften beschließt der Unterausschuß ohne förmliche Abstimmung, die oben angeführten Schreiben des Evangelischen Dekanats Lörrach als erledigt zu erklären.

17. 11. 73

Berichterstatter: von Helden

Der Vorsitzende: Bühringer

Zuständig ist der Finanzausschuß.

17. Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Durlach vom 18. September 1974 auf Anerkennung des Studiums an der FETA Basel

Die Landessynode möge alsbald geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Grundlagen für die Entscheidung zu finden, ob und unter welchen Bedingungen die Absolventen der FETA, die Glieder unserer badischen Landeskirche sind, als Lehrvikare zur praktisch-theologischen Ausbildung mit dem Ziel einer festen Anstellung als Pfarrer in unserer Landeskirche zugelassen werden können.

Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Bildungsausschuß werden gebeten.

18. Eingabe des Pfarrers Sauermann in Freiamt vom 17. September 1974 zur Pfarrerbesoldung

Die Landessynode möge beschließen:

Die für die Landesbeamten im Jahr 1975 zu erwartenden Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge sind auf die Bezüge der Pfarrer nicht anzuwenden.

Begründung:

Soweit ich unterrichtet bin, ist bisher gemäß § 55 Absatz 2 Pfarrerbesoldungsgesetz jede Erhöhung der Bezüge der Landesbeamten auch auf die Pfarrerbesoldung angewandt worden. In einer Zeit laufend steigender Kirchensteuereinnahmen ist gegen ein solches Vorgehen wohl auch kaum etwas einzuwenden. Wenn nun aber die Landeskirche als Auswirkung der Steuerreform von 1975 an mit Mindereinnahmen an Kirchensteuer von rund 20 Prozent und mehr rechnen muß (vgl. epd-Meldung „Landeskirche: Einstellungstopf“, abgedruckt in der „Badischen Zeitung“ vom 12. 9. 74), wäre eine automatische Anhebung der Pfarrerbezüge meines Erachtens nicht mehr zu vertreten. In den Gemeinden dürfte kaum Verständnis dafür zu finden sein, daß Pfarrer noch besser bezahlt werden sollen, während gleichzeitig Investitionen im diakonischen Bereich und möglicherweise noch anderen wesentlichen Aufgabenbereichen der Kirche (etwa gesamtkirchliche Aufgaben, kirchlicher Entwicklungsdienst, Weltmission) gestrichen oder aufgeschoben werden müssen. Wir Pfarrer verdienen genug. Es dürfte den meisten von uns auch nicht allzu schwer fallen, eine gewisse Einbuße des gegenwärtigen Lebensstandards (bedingt durch die allgemeine Erhöhung der Lebenshaltungskosten) hinzunehmen.

Ob die Koppelung der Pfarrerbesoldung an das System der Landesbeamtenbesoldung wirklich den kirchlichen Interessen entspricht, vermag ich nicht zu beurteilen. Es stellt sich aber in jedem Fall die Frage, ob sich die Landeskirche nicht doch wieder ein eigenes Besoldungssystem geben sollte, das eine flexible Reaktion auf veränderte finanzielle Situationen ermöglicht. Eine Beibehaltung des gegenwärtigen Systems, nach dem die Pfarrerbezüge an den Bezügen im höheren Dienst der Landesbeamten orientiert sind (was nach Vorbildung und Aufgabenbereich der Pfarrer auch sinnvoll gewesen sein mag), ist momentan doch wohl nicht mehr tragbar. Wenigstens eine gewisse Rückstufung nach dem staatlichen Besoldungssystem sollte doch erwogen werden.

Wird dem Finanzausschuß zugewiesen.

19. Antrag der Landessynodalen Marquardt, Engel, Georg Hoffmann und Schnabel vom 21. 9. 1974 auf Änderung des Taufformulars

Das neue Taufformular bindet an die Tauffrage nicht mehr das Versprechen der christlichen Erziehung des Kindes. Dieses erscheint vielmehr erst als Ermahnung nach vollzogener Täufe mit der (fakultativen) Frage: „seid ihr bereit dazu?“

Schon jetzt zeigt die Erfahrung, daß diese Frage oft gar nicht mehr gestellt wird. In einer Zeit, in der die Kindertaufe von vielen in Frage gestellt wird, bedeutet ein solches Taufformular Wasser auf die Mühle derer, die die Kindertaufe ablehnen.

Die unterzeichneten Mitglieder des HA beantragen daher:

die Synode wolle beschließen,
im künftigen Taufformular beide Fragen wieder
zu vereinigen,

z. B. in der folgenden Form:

„Liebe Eltern und Paten! Wollt ihr, daß dieses Kind im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft wird, wollt ihr es auch christlich erziehen und ihm durch euer Beispiel helfen, ein Christ zu werden, so antwortet: Ja!“

Die Unterzeichneten sind sich darüber klar, daß ein solches Versprechen keine Garantie für eine christliche Erziehung darstellt. Jedoch ist ein öffentliches Versprechen mehr als nur eine entsprechende Zusage beim Taufgespräch. Es kann die Gemeinde an ihre Mitverantwortung erinnern.

Es ist u. E. nicht zu verantworten, auf solch ein Versprechen zu verzichten.

Geht an den Hauptausschuß.

20. Antrag des Evangelischen Pfarrvereins in Baden vom 12. September 1974 auf Änderung des Pensionsalters für Pfarrer

Da es sich beim Dienstrecht für Pfarrer um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis handelt, beantragt der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e. V. eine Überprüfung der bisherigen Pensionierungsgrenze ab vollendetem 65. Lebensjahr mit dem Ziel einer Angleichung an die staatliche Regelung, die eine Zurruhesetzung auf Antrag bereits ab vollendetem 62. Lebensjahr vorsieht.

Einer Beibehaltung der bisherigen Grenze nach oben stünde u. E. auf Wunsch und bei gegebenen gesundheitlichen Voraussetzungen nichts im Wege.

Bei diesem Punkt möchte ich Ihnen einen Vorschlag des Ältestenrats unterbreiten: Der Verfassungsausschuß unserer Landessynode hat bereits den Auftrag, das Pfarrerdienstgesetz zu überprüfen und in Änderungsgesetzentwürfen fortzuentwickeln. Sie sehen es ja auch bereits als Ergebnis bei einem Teil der Vorlagen. Auf dem Arbeitsprogramm des Verfassungsausschusses steht auch die vom Pfarrverein angeschnittene Frage einer Zurruhesetzung nach Vollendung des 62. Lebensjahres auf Antrag des Pfarrers und der Übernahme der entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen. Nach Ansicht des Ältestenrates würde es genügen, wenn diese Eingabe des Pfarrvereins vom 12. September 1974 unmittelbar dem Verfassungsausschuß zugeleitet würde.

Wer ist mit diesem Verfahrensgang nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Somit ist dem Begehr des Ältestenrates einstimmig entsprochen.

21. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Nüstenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mosbach

Auch hier regt der Ältestenrat die Form der Kurzbehandlung an, indem wir dieses kirchliche Gesetz gleich heute der Beslußfassung unterziehen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Billigung liegt somit vor, und ich darf aufrufen:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Nüstenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mosbach.

Ist hierzu irgend etwas zu bemerken? — Das ist nicht der Fall.

Ist jemand gegen diese Regelung in dem Entwurf? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Billigung.

Ich rufe auf den

§ 1,

der die Vereinigung ausspricht.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme.

§ 2

Inkrafttreten am 1. Januar 1974 in Absatz 1 und Vollzugsbeauftragung in Absatz 2.

Wer kann dieser Regelung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Auch hier einstimmige Billigung.

Ich stelle das gesamte kirchliche Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Nüstenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mosbach zur Abstimmung.

Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — So mit ist dieses Gesetz einstimmig angenommen.

Ich darf mit der Zuteilung der Eingänge fortfahren.

Anlage 6
22. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines 1. kirchlichen Gesetzes zur Neu-gliederung der Kirchenbezirke

Geht an den Rechtsausschuß.

Anlage 7
23. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Rechtsausschuß und Hauptausschuß werden gebeten.

Anlage 8
24. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Änderungsgesetzes zum kirchlichen Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1974 und 1975

Zuweisung an den Finanzausschuß.

Anlage 9
25. Vorlage des Landeskirchenrats: Vorschlag für eine Entschließung der Landessynode an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke über Sparmaßnahmen, insbesondere bei den Personalaufwendungen

Hier bitten wir den Rechtsausschuß und den Finanzausschuß.

26. Antrag der Hausbibelkreise der Kirchengemeinde Friesenheim vom 28. August 1974 zum Problem Sexualkundeunterricht in der Schule

Die Landessynode wolle den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragen, bei der Landesregierung in Stuttgart

gart vorstellig zu werden, daß Sexualerziehung im Unterricht nicht ohne die Einwilligung der Mehrheit der Eltern geschehen darf.

Als Begründung legen wir das Grundsatzreferat von Dr. Ernst, Ulm, über die „Problematik und Praxis einer Geschlechtserziehung durch die Schule“ angesichts einer progressiven Sexparalyse der Gesellschaft“ bei, dem wir uns vollinhaltlich anschließen.

Als weitere Begründung verweisen wir auf die Broschüre „Manipulierte Maßlosigkeit“ von Christa Meves, Seite 84.

Mehr und mehr dringt an die Öffentlichkeit, was nach den ministeriellen Richtlinien der sogenannten Sexualerziehung in den Schulen den Kindern gegen den Willen der meisten Eltern gelehrt und praktiziert werden soll.

Praktische Sexualkunde in Schule und Kindergarten in dem von manchen modernen Gesellschaftsreformern geforderten Sinne müßte verheerende Auswirkungen haben.

Was hier angeboten wird, ist einfach pervers, ist eine sexuelle Verwildering.

Es geht vor allem gegen Gottes Gebot und somit gegen den Auftrag der christlichen Kirche. Und nicht zuletzt geht es gegen eine vernünftige gesunde Geschlechtserziehung, die von pädagogischer Verantwortung getragen ist.

Was die sittliche Gefährdung anlangt, haben unsere Kirchen einen besonderen Auftrag. Wir würden uns wünschen, daß dieser Auftrag noch ernster genommen wird, als das bisweilen den Anschein hat.

Was unsere Kinder und Jugendlichen aus Schule und Religionsunterricht, besonders von Gymnasien, nach Hause bringen, ist alles andere als ein an Gottes Wort orientiertes gebundenes Gewissen.

Begriffe wie Unzucht, Hurerei und dergleichen existieren nicht mehr, sind in ein freiheitliches Denken umgeleitet.

Wir tragen sehr Sorge um die Entwicklung unserer Kirche, wo die Kirche doch auch dem modernen Gesellschaftsreformer die einzige Gabe und Chance zur eigentlichen Freiheit in Christus zu geben hat.

Und wiederum ist Christus für uns als Kirche der einzige Ausweg aus diesem Dilemma.

Bei allen Versuchen der Modernisierung oder Anpassung auch innerhalb der Kirche besteht die Gefahr, die Mitte zu verlieren. Beispiele sind zwei zugelassene Religionsbücher, die Jesus Christus nicht als Gottes Sohn bringen.

Als verantwortungsbewußte Eltern und Glieder unserer Kirche bitten wir, dieses so ernstzunehmende Problem in letzter Verantwortung zu behandeln und offen Stellung zu nehmen, wie es bereits von katholischer Seite geschieht.

In Erwartung der Stellungnahme danken wir für das Mittragen der Verantwortung. (27 Unterschriften)

Anlage

Sexualaufklärung oder Geschlechtserziehung?

Dr. med. Siegfried Ernst (Ulm)

Grundsatzreferat über die Problematik und Praxis einer Geschlechtserziehung durch die Schule angesichts einer progressiven Sexparalyse der Gesellschaft*

* Vortrag, gehalten in der Aula des Oberseminars in Bern, veranstaltet durch die Pädagogische Kommission des Lehrervereins Bern-Stadt für die Lehrerschaft und für Mitglieder der Schulbehörden der Region Bern. Das Referat fand, je nach „Progressivität“, Zustimmung oder Ablehnung. Das von einigen Kollegen geforderte „Gegenreferat“ liegt noch nicht vor.

Es gibt keinen wissenschaftlich-objektiven Sexualunterricht

Die Einführung der „Sexualerziehung“ in den bundesdeutschen Schulen führte zu einer wachsenden Diskussion und zu juristischen Prozessen bereits in ihrem Anfangsstadium. Denn die Vorstellung, die das Bonner Bundesgesundheitsministerium mit der Herausgabe eines, wie man behauptet, „wertfreien“ Sexualkundeatlas verfolgte, ergaben sofort, daß es eine rein objektive, wissenschaftlich „wertfreie“ Sexualaufklärung überhaupt nicht geben kann. Denn dort, wo es sich um die Vorgänge handelt, die zur Entstehung des menschlichen Lebens führen, gibt es keine „Wertfreiheit“, es sei denn, daß man auch das werdende Leben oder das menschliche Leben schlechthin als wertfrei und damit auch im Bedarfsfall und je nach Ideologie als „wertlos“ behandeln will.

Nachdem wir heute selbst in der Physik wissen, daß durch die subjektive Wahl der Untersuchungsmethoden, des Beobachtungsstandorts und die Wahl des Instrumentariums der objektive Sachverhalt und die Qualität des Untersuchungsergebnisses mitbestimmt werden, ist es einfach nicht vertretbar, von einem „wissenschaftlich objektiven Sexualkundeunterricht“ zu reden. Denn in Wirklichkeit geht es gerade bei der echten Geschlechtserziehung im Unterschied zur technischen „wissenschaftlichen Aufklärung“ in ganz besonderem Maße um das Leitbild vom Menschen und der Gesellschaft, das den Stellenwert auch des sexuellen Verhaltens im Gesamtzusammenhang individuellen und sozialen menschlichen Verhaltens bestimmt.

Erhaltung des Lebens

Der Sinngehalt menschlicher Geschlechtlichkeit ist ein dreifacher: Die primäre Zielsetzung aller Zweigeschlechtlichkeit in der Natur ist die Entwicklung und Erhaltung des Lebens und der Arten. Das gilt auch für den Menschen. Beim Menschen dient sie weiter der totalen Gemeinschaft, der völligen leiblichen, seelischen und geistigen Einheit, die nur dann umfassend ist, wenn sie gleichzeitig auch Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft und auch die rechtliche gesellschaftliche Einheit enthält.

Isolation des Lustprinzips

Mit allen schöpferischen und lebenserhaltenden Vorgängen ist in der Natur besondere Freude und Lust verbunden, die wiederum beim Menschen der Gemeinschaftsbildung in der Ekstase des Einswerdens dient. Mit der Einführung der Ovulationshemmer kam es zum erstenmal zur Möglichkeit der radikalen Isolation der Lust, sowohl vom schöpferischen als auch vom gemeinschaftsbildenden Sinn menschlicher Geschlechtlichkeit ohne äußere Veränderung des Sexualaktes.

Dieser neue Faktor zusammen mit einer Popularisierung der Freudschen Vorstellung von der Libidobefriedigung als Motor alles psychischen und kulturellen Geschehens führte zum Leitbild des Rechts auf sexuellen Genuss als demokratischem Grundrecht jedes Bürgers und sogar jedes Kindes. Weder der schöpferische Sinn menschlicher Geschlechtlichkeit noch der soziale gemeinschaftsbildende Sinn ist also mehr oberster Wert, sondern der Lustgewinn und das Recht darauf.

Verführung zur Lust — ein neues Lebensleitbild

Diese Isolation des Lustprinzips als Höchstwert und die daraus sich ergebende isolierte Lustproduktion führt dann konsequenterweise über die „Wertfreiheit“, „wissenschaftliche“ Aufklärung usw. zur tatsächlichen Entwertung der Ehe und Familie als dem bisherigen legitimen Ort menschlicher Sexualität. Es kommt zur

Gleichbewertung moralisch und dann rechtlich jeder Form von perverser Lustproduktion, Onanie, Homosexualität, Sodomie, Sadismus, Masochismus, von Pornographie bis zur Leichen- und Kinderschändung usw. In Wirklichkeit handelt es sich deshalb bei der Forderung auf möglichst frühzeitige Unterrichtung der Schüler über all diese Vorgänge und besonders über die Unterrichtung und Anleitung zur Isolation der sexuellen Lust vom schöpferischen Sinn menschlicher Geschlechtlichkeit durch Präservativs, „Antibabypillen usw. und Unterrichtung über alle bisher „tabuisierten“ Bereiche menschlicher sexueller Verirrungen und Degenerationerscheinungen um die Umfunktionierung des bisherigen Erziehungsleitbildes.

„Liebeskonsum“ hat Konsequenzen

Dieser eigentlich weltanschauliche, religiöse beziehungsweise atheistische materialistische Hintergrund der Auseinandersetzung um das Leitbild vom Menschen und der Gesellschaft ist der Kern der Auseinandersetzung um die Frage „Sexualaufklärung“ durch die Schule oder „Geschlechtserziehung“. Nachdem die Menschheit bisher existierte ohne Sexualaufklärung („wissenschaftlich“ und „wertfrei“), muß die Frage gestellt werden, ob sich nach der Einführung dieser Aufklärung über die Isolation der sexuellen Lust in der Schule, etwa in Schweden, irgend etwas gebessert hat. Man muß dann feststellen, daß dort die Zahl der wild zusammenlebenden jungen Leute, die Zahl der unehelichen Geburten, der Selbstmorde, der Ehescheidungen, die Geschlechtskrankheiten usw. keineswegs niedriger wurde durch diesen Unterricht, sondern im Gegenteil laufend angestiegen ist.

Enttabuisierung kein Heilmittel

Das Problem der Einführung der Geschlechtserziehung und Aufklärung stellte sich durch die zunehmende Überflutung mit pornographischer Propaganda in Bild, Film und Ton für den Götzen Libidobefriedigung und Lustproduktion ohne höheren Sinn und ohne personale und soziale Verantwortung. Dieses Problem muß aber gesellschaftspolitisch und durch staatliche geistige „Desinfektion“ und Ausschaltung der Infektionsquellen beantwortet werden, aber nicht dadurch, daß man diesen Trend nun auch auf dem Umweg über Unterricht „ohne sexuelle Tabus“ in der Schule selbst hoffnig macht.

Existenz-Deutung als Lebenshilfe

Was vielmehr notwendig wäre, ist, daß man dieser Form einer „Versachlichung“ und „Enttabuisierung“ der Sexualität durch ununterbrochen detailliertere und eingehendere Unterrichtung in sexuellen Verhaltensweisen und Vorgängen aus einem materialistischen Welt- und Menschenbild heraus die echte Geschlechtserziehung gegenüberstellt. Dazu ist wichtig, daß man Schluß macht mit der Erzeugung jener öffentlichen Illusion, als ob die Wissenschaft über das Wunder der Entstehung menschlichen Lebens mehr aussagen könne, als daß sie das „Wie“ dieses Vorganges entschleiert und enttabuisiert.

Gerade der junge Mensch muß aber verstehen lernen, daß die Kernfrage nicht das „Wie“ ist, sondern die Frage nach dem „Warum“ der menschlichen Existenz, also die Frage nach dem eigentlichen Sinn und dem letzten Geheimnis und Wunder des Lebens, das kein Wissenschaftler beantworten kann.

Erziehung zur Ehrfurcht

Die „Grundvoraussetzung aller Geschlechtserziehung ist darum der Aufbau der Ehrfurcht vor dem Geheimnis der Entstehung menschlichen Lebens und damit vor dem menschlichen Leben selbst. Aus der Ehrfurcht vor dem Leben kommt die Achtung vor den

Eltern und die Ehrfurcht vor dem Schöpfer. Umgekehrt führt die Zerstörung der Ehrfurcht vor dem Akt der Zeugung und seine „wissenschaftlich“ „wertfreie“ Enttabuisierung und schamlose Zurschaustellung nur zum bewußten Zerbruch der Intimsphäre der Eltern und auch zur Zerstörung der personalen Intimsphäre des Lehrers durch Unterricht über den Sexualakt sowie die Beseitigung des Schamgefühls zwischen Schülern und Schülerinnen durch Sexualgeschwätz in der Klasse und in Gruppen. Der dadurch entstehende Menschentypus kann seinen Geschlechtstrieb durch enzyklopädisches Wissen keineswegs besser in Persönlichkeit und Gesellschaft integrieren und beherrschen. Die Beseitigung der Schutzfunktion der sexuellen Tabus ist vielmehr wie die Beseitigung der Bremsen bei einem Auto. Es liefert die jungen Leute schutzlos ihrem eigenen Trieb und der Triebhaftigkeit des Partners aus. Das vorgegebene Erziehungsziel einer Einordnung des Geschlechtstriebes und der Vermeidung von schweren Pannen wird geradezu im umgekehrten Sinne erreicht.

Wertvorstellungen, Sublimation

Was angesichts dieser Entwicklung notwendig ist, ist der systematische Aufbau von bewußten und unbewußten Wertvorstellungen, die eine echte Steuerung menschlicher Geschlechtlichkeit ermöglichen und die dem jungen Menschen zeigen, wie man die größte Potenz, die schöpferische Kraft, die das größte Wunder vollziehen kann, die Erschaffung neuen menschlichen Lebens (so lange sie nicht diesen Sinngehalt und die totale menschliche Gemeinschaft in der Ehe erfüllen kann) transformieren kann in andere schöpferische und wirklich befriedigende Aktivität und Leistung. Deshalb ist die richtige Erziehungsmethode nicht die ununterbrochene Fixierung des jungen Menschen auf seine Sexualorgane durch Sexualaufklärung bis zur sexuellen Suchtbildung, sondern die Umlenkung seiner Potenzen auf größere Ziele und Aufgaben, die ihn zu Charakter und Persönlichkeit entwickeln. Jeder Erzieher weiß, daß die Methode der Ablenkung oft besser ist als das brutale Brechen des Widerstandes beim Kind oder als das einfache Kapitulieren vor seinem Eigensinn.

Was soll die Schule „bieten“?

Von daher gesehen, muß sich eine sexuelle Aufklärung in der Schule auf die Vermittlung des absoluten Minimums an biologischen Kennnissen beschränken. Dies ergibt sich auch schon aus dem Erziehungsrecht der Eltern, von denen ein Teil sicher nicht wünscht, daß das Kind etwa mit bestimmten sexuellen Praktiken vertraut gemacht wird, die die Eltern selbst nicht praktizieren — auch der Empfängnisverhütung durch Pillen usw. — oder gar mit Abtreibungsmethoden, wie es der Sexauktionsatlas des Bundesgesundheitsministeriums in Bonn tat.

Sexibel zur Einführung in Lustproduktion?

Hier muß noch eingefügt werden, daß die logische Fortsetzung dieses Atlasses zur Unterrichtung der Jugend in sexueller Lustproduktion und zur Verhütung der „Gefahr des Kindes“ durch alle Verhütungsmethoden jene „Sexibel“ ist, die vor kurzem im selben Verlag (Leske) und Format herausgebracht wurde und die für die Sechs- bis Zehnjährigen gedacht ist. Darin werden bereits diese Kinder zu allen sexuellen Praktiken der Lustproduktion angehalten und mit pornographischer Sprache und durch entsprechende Bilder psychisch zerstört.

Umfunktionierung der Gesellschaft?

Gleichzeitig dient diese Fibel zu Klassenkampfpropaganda, zur Hetze gegen den Wehrwillen und zeigt da-

mit klassisch, daß hinter dieser Art von Sexualaufklärung die klare Absicht der Zerstörung des christlichen Menschenbildes und die Absicht der Beseitigung der Ehrfurcht vor der Entstehung des Lebens, vor dem werdenden Leben, vor den Erzeugern und Eltern, aber auch vor jeglicher auch berechtigter Autorität und letztlich vor Gott steht.

Die Kräfte, die deshalb heute jene Form der Sexualaufklärung über Technik und Form des Sexualaktes, über Perversitäten und über Verhütungsmethoden fordern unter der Parole, damit „Schlimmeres“ (nämlich uneheliche Kinder) verhüten zu müssen, meinen keineswegs mehr notwendiges Wissen, sondern die Umfunktionierung des gesamten Leitbildes der Gesellschaft. Der Linksmarxist und Freudmitarbeiter Wilhelm Reich entwickelte dies zur Theorie: der Weg zur sozialistischen und kommunistischen Revolution führt bei ihm über die sexuelle Revolution. All jene Leute, die ebenfalls als Linksmarxisten die Erziehung „zur“ Sexualität fordern mit praktischen Übungen in der Schule wie Herr Kentler aus Berlin und seine wachsende Anhängerschaft, beweisen denselben inneren Zusammenhang.

„Emanzipation“ oder Integration?

Das Ziel einer wirklichen Geschlechtserziehung kann letzten Endes nur die Beherrschung und Integration des Geschlechtstriebes in Person und Gesellschaft sein, aber niemals seine Isolation als sexuelle Lust und seine „Emanzipation“.

Zur Unterstützung dieser Aufgabe bieten sich im Schulunterricht in Biologie, Geschichte, Religionsunterricht, Gemeinschaftskunde usw. all jene Beispiele an, die die Bedeutung des richtigen oder falschen Sexualverhaltens zeigen: die Folgen von Enthemmung oder Disziplinierung des Sexualtriebes in allen Lebensbereichen vom biologischen Eigenleben, von der Psyche, bis zur Auf- beziehungsweise Abwärtsentwicklung der Völker und Kulturen, Ehefähigkeit, Liebesfähigkeit, politische Leistungen, Unterschied zwischen menschlicher und tierischer Geschlechtlichkeit und anderes mehr.

Gesellschaftliche „Krebs“-Erkrankung

Das Beispiel der Enthemmung der Vermehrungsenergie der Einzelzelle nach dem Verlust des genetischen Leitbildes im Zellkern und seinen Konsequenzen als Krebs für den ganzen „Zellstaat“ ist strukturell identisch mit der Enthemmung der Vermehrungsenergie nach Verlust des gesellschaftlichen Leitbildes in einer menschlichen Kulturgemeinschaft. Das Grundgesetz der strukturellen Reinheit und der ständigen Reinigung, das alles ausscheidet, was nicht mit dem atomar exakten Leitbild übereinstimmt und die Voraussetzung allen höheren Lebens ist, zeigt, daß Reinheit keineswegs ein alter moralischer Zopf auch im Bereich sexueller Verhaltens ist, sondern daß von der Reinheit der Motive, von dem Verzicht auf jede Form finanzieller, körperlicher, sexueller, politischer oder anderer Ausbeutung die Funktionsfähigkeit jedes gesellschaftlichen Organismus in Ehe, Schule, Wirtschaft usw. auf die Dauer abhängt.

Disziplinierung der „Sozialenergie“ als Kulturfaktor Zuletzt müssen vor allem in der kirchlichen Unterweisung, aber auch in der Geschichte die Forschungen des Ethnologen und Freudschülers I. D. Unwin, Professor in Oxford*, oder die darauf aufbauenden und diese Erkenntnisse bestätigenden Forschungen von Professor Pitirim Sorokin, Harvard Universität USA**,

* Sex and culture, Oxfordpress.

** The American Sexrevolution.

für den Unterricht ausgewertet werden; sie zeigen, daß es ohne voreheliche Enthaltsamkeit als gesellschaftliches Prinzip nirgends zur Entwicklung höherer Kulturen kommt, etwa solcher mit Gottesglauben, Tempeln und Priestern (Deistische Kulturen) und daß nach Preisgabe dieses Prinzips der Disziplinierung der „Sozialenergie“ einer Kultur es regelmäßig in der dritten Generation zum Zerfall der Kultur kommt. Professor Sorokin zeigt noch intensiver den Zusammenhang mit dem Rückfall einer Kultur über den Sexualismus in den Dämonismus auf. Ein moderner Religionsunterricht müßte deshalb konsequent den Durchbruch des Monotheismus in der Menschlichkeitsgeschichte in Palästina im Zusammenhang mit der mörderischen Auseinandersetzung Moses und aller Propheten mit den Sexualkulten des goldenen Stiers des Baals, der Astaroth, bis hin zur Endauseinandersetzung zwischen der „babylonischen Hure“ und der „Frau mit den zwölf Sternen bekleidet“ in der Offenbarung Johannes herausstellen und dabei auf die entscheidende Bedeutung der schöpferischen Kraft entsprechend ihrem göttlichen Sinn beziehungsweise ihrer Pervertierung zur reinen Lustproduktion für die Beziehung des Menschen zu Gott hinweisen. Der Zusammenhang zwischen Inspiration und Reinheit, ja die Bedeutung der Jungfräulichkeit in den Religionen (Griechen, Römer, Germanen, Azteken und andere) für Prophetie usw. gehört hierher.

Wille zum Sinn als Lebensgrund

Professor Viktor Frankl, derzeitiger Inhaber des psychiatrischen Lehrstuhles von Sigmund Freud in Wien, hat die Freudsche These, daß die Libidobefriedigung der tiefste Trieb im Menschen sei, widerlegt und mit seiner Weiterentwicklung der Psychotherapie zur Logotherapie den „Willen zum Sinn“ als den fundamentalsten Lebenstrieb herausgestellt. Nun muß auch der pädagogische Schritt in dieser Richtung getan werden. Dieser „Wille zum höheren Existenzsinn“ kann in allem Existierenden nachgewiesen werden als Grundtendenz, daß gleiche Teile unter bestimmten Bedingungen sich zu einem höheren „Organismus“ mit einer neuen Ordnung, neuen Qualität und höherem Existenzsinn zusammenfügen. So entstanden aus den Wirkungsquanten die Atome, diese bilden Moleküle (Eiweißmoleküle), die Träger des genetischen Codes des Organismus sind. Die Zelle ist wiederum eine höhere Existenzqualität, in der Quanten, Atome, Moleküle in höherer Existenzqualität und einem höheren Existenzsinn zusammenwirken. Die Zellen ihrerseits bilden Organe und Organismen, in der sie selbst wieder Teile eines höheren Sinnes werden. Und der Organismus unseres Körpers erhält seinen Sinn von unserem Geist.

Die Vorstellung des modernen Atheismus, daß ausgerechnet beim wunderbarsten und sinnvollsten Wesen, dem Menschen, in dem alle diese Teile wiederum ihren höchsten Existenzsinn finden, die Sinnlosigkeit und das Nichts beginnen würde, ist wahrhaft absurd.

Integration in Sinnzusammenhang.

Letzten Endes ist alles Dasein auf die letzte Sinngebung zugeschaffen und auf den höchsten Sinn hinzugeordnet. Deshalb muß die entscheidende Frage bei der Geschlechtserziehung heißen: Wie verhindern wir die Sinnverkehrung der Sexualität, ihre Herauslösung aus der Ordnung und ihre Verabsolutierung als reine egoistische Lustproduktion? Ziel aller Geschlechtserziehung muß die Steigerung der Fähigkeit des Menschen sein, selbst Teil eines höheren Qualitäts- und Sinnzusammenhangs zu werden (als höhere Ganzheit von Mann und Frau in der Ehe) und ihn verantwortlich hinzuführen auf das Problem des letzten

Sinnes und damit die Möglichkeit, Gott als Wirklichkeit im eigenen Leben zu erfahren..

Separatdruck aus „Schweizerische Lehrerzeitung“, Nr. 10/1973

Wird dem Bildungsausschuß zugewiesen.

27. Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Wilferdingen vom 28. September 1974 auf Anerkennung des Studiums an der FETA Basel

Aus den Verhandlungen der Landessynode unserer badischen Landeskirche, dem Bericht unseres Landessynodalens, Herrn Karl Engel, und durch unser Gemeindeglied, Herrn Friedrich Rößler, Sohn unseres Pfarrers Rößler, wurde uns bekannt, daß zur Zeit geprüft wird, inwieweit das Studium an der FETA von der badischen Landeskirche anerkannt werden kann.

Herr Friedrich Rößler, der sein Studium in Basel durchführt, hat durch seine bisherige Mitarbeit in unserer Gemeinde — insbesondere in der Jugendarbeit — gezeigt, daß die Studenten der FETA zu qualifizierten Pfarrern ausgebildet werden.

Wie wir hören, befinden sich bereits vier badische Theologiestudenten dort in der Ausbildung, zu Beginn des neuen Studienjahres im Oktober werden weitere drei Studenten aus dem Bereich unserer Landeskirche dort ihr Studium aufnehmen. Uns beschäftigt schon seit einiger Zeit die Sorge um den theologischen Nachwuchs, da der ständig wachsende Pfarrermangel viele Gemeinden vor erhebliche Schwierigkeiten stellt. Vor allem werden die jungen Theologen weniger, denen die biblisch erweckliche Verkündigung und Gemeindearbeit ein Anliegen ist. Letztere Tatsache könnte eine weitere Entfremdung vieler gläubiger Christen von unserer Landeskirche herbeiführen.

Dieser Notlage könnte u. E. weitgehend dadurch begreift werden, indem unsere Landeskirche die Ausbildung an der FETA anerkennt.

Durch unsere Unterschriften wollen wir unserem Wunsch Ausdruck verleihen, daß die Absolventen der FETA, soweit sie Glieder unserer Landeskirche sind, ohne weiteres als Lehrvikare übernommen werden. Wir bitten darum, daß die Landessynode in ihrer nächsten Sitzung diese Frage prüft und in ihren Ausschüssen sich durch den Rektor der FETA über diese neue Ausbildungsstätte informieren läßt.

(61 Unterschriften)

Geht an Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Bildungsausschuß.

Soweit die rechtzeitig eingegangenen Anträge und Eingaben.

Nun folgt eine Liste der verspäteten Eingänge; es sind fünf Eingänge. Ich gebe sie bekannt, nachdem sie Ihnen vorliegen und im Ältestenrat behandelt worden sind. Ich darf jedoch hinzufügen, daß der größte Teil mit den nunmehr zugewiesenen Vorschriften und Anträgen in irgendeinem Sachzusammenhang steht:

28. Eingabe des Regionalkonvents der Pfarrvikare in Mannheim — eingegangen am 10. 10. 1974 — zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertreitung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Wir fordern die Synoden auf, die Behandlung der obengenannten Vorlage bis zur Frühjahrssynode auszusetzen.

Begründung:

1. Sowohl im öffentlichen Dienst wie auch in verschiedenen Gliedkirchen der EKD wird der Status der (ordinierten) Beamten gegenüber den (nichtordinierten) Angestellten und Arbeitern seit längerem diskutiert. In verschiedenen Gliedkirchen der EKD wurden die dort beschäftigten Pfarrer ins Angestelltenverhältnis übernommen.

Die Synode der badischen Landeskirche beschäftigt sich in ihrer Ausschußarbeit ebenfalls mit dieser Frage. Solange diese Frage nicht geklärt ist, scheint es uns nicht sinnvoll, ein getrenntes Pfarrervertretungsgesetz zu verabschieden, das die neuere Entwicklung nicht berücksichtigt.

2. Die Vorlage des Landeskirchenrates kommt in keiner Weise unseren Interessen an einer adäquaten Interessenvertretung entgegen (keine Mitbestimmungsrechte usw.). Wir verweisen demgegenüber auf den umfassenden Novellierungsvorschlag des Mitarbeitervertretungsgesetzes durch die ÖTV-Fachgruppe „Kirchliche Mitarbeiter“, der uns eine wirksamere Interessenvertretung zu garantieren scheint. Dieser Novellierungsvorschlag wird spätestens der Frühjahrssynode vorliegen.

Die Eingabe wird dem Rechtsausschuß und dem Hauptausschuß zugewiesen.

29. Antrag des Dekanats Wertheim — eingegangen am 10. 10. 1974 — zur Errichtung einer Ausbildungsstätte für Erzieherinnen im Raum Mosbach

Dem Vernehmen nach steht der Antrag, an dem auch wir beteiligt sind, im Raum Mosbach eine evangelische Ausbildungsstätte für Erzieherinnen zu errichten, vor einem Beschuß der Landessynode.

Ich stelle hiermit den Antrag, die Landessynode wolle geeignete Schritte unternehmen, daß schon im Jahre 1975 im Raum Mosbach mit der evangelischen Ausbildung von Erzieherinnen begonnen werde.

Begründung: Der Raum Wertheim erhält seine Kindergärtnerinnen bislang aus Bayern und Würtemberg. Die hiesigen Potenzen gingen der Ausbildung verloren, soweit nicht Bethlehem einzelne besonders wagemutige Mädchen an sich zog.

Seit nun junge Mädchen in zunehmendem Maße sich dieser Ausbildung zuwenden, gehen einzelne in evangelische Ausbildung nach Schweinfurt, die Mehrzahl in die katholischen Ausbildungsstätten nach Würzburg, seit neuestem in die neue, nahe katholische Ausbildungsstätte in Tauberbischofsheim. Unsere Dörfer lassen ihre Mädchen nicht nach Mannheim gehen, wenn sie es vereinzelt doch tun sollten, werden sie nicht in unser Gebiet zurückkehren.

Wir stehen vor der bereits akuten Gefahr, daß wir in Zukunft vermehrt oder ausschließlich in unseren Kindergärten einerseits nur katholisch ausgebildete Erzieherinnen anstellen müssen und daß andererseits unsere Mädchen, aus Gebieten, die die Landeskirche substantiell mittragen, der Landeskirche verloren gehen.

Eine Ausbildungsstätte in Mannheim, der wir eine gute Zukunft wünschen, ersetzt nicht eine Ausbildungsstätte im Raum Mosbach. Finanzielle Argumente sind nicht in allen Fällen die einzigen, auch nicht die besten Ratgeber.

Ich bitte diesen Ruf aus dem Frankenland nicht zu überhören, der aufmerksam machen möchte, welcher

für die Landeskirche entscheidende strukturelle Fehler nicht gemacht werden darf.

Gewiß lassen sich auch im hiesigen Raum bereits in der Arbeit erfahrene Mitarbeiter und Einrichtungen für einen Start zu frühestmöglichem Zeitpunkt gewinnen. Es ist entscheidend, wohin sich die Ströme der Ausbildungswilligen jetzt einfahren.

Der Antrag geht an Finanzausschuß und Bildungsausschuß.

30. Eingabe des Evangelischen Gemeindedienstes Freiburg — eingegangen am 12. 10. 1974 — mit der Bitte um Finanzhilfe für die Evangelische Haus- und Familienpflegeschule in Freiburg

Anlässlich einer Arbeitstagung der Stations- und Einsatzleiter der evangelischen Haus- und Familienpflegestationen am 5. März 1974 in Freiburg kam auch die personelle und finanzielle Situation der Freiburger Haus- und Familienpflegeschule zur Sprache. Die Schule hat sich von jeher nicht nur auf reine Ausbildungsaufgaben beschränkt, sondern darüber hinaus auch die fachliche Betreuung der Stationen und die Fortbildung der in Baden tätigen Haus- und Familienpflegerinnen übernommen. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden, dessen Zuschüsse die Durchführung dieser zusätzlichen übergemeindlichen Aufgaben überhaupt erst ermöglichen. Seitdem die Schule jedoch, nach rechtlicher Angliederung an das Evang. Stift Freiburg, auch Altenpflegerinnen ausbildet, ist eine Erweiterung der personellen Ausstattung dringend geboten. Die Schulleiterin, Frau Didwißus, ist ohne eine qualifizierte Hilfe kräfte- und zeitmäßig völlig überfordert, die geschilderten Aufgaben zu bewältigen. Andererseits ist die fachliche Begleitung der Stationen und die Fortbildung der Mitarbeiterinnen durch die Freiburger Ausbildungsstätte nicht nur unverzichtbar, sondern müßte im Hinblick auf die auch in Baden im vollen Gang befindliche Neuorganisation der sozialpflegerischen Dienste zu Sozial- bzw. Diakoniestationen sogar noch intensiviert werden. Den Teilnehmern der Freiburger Arbeitstagung war indessen klar, daß die Finanzkraft des Diakonischen Werks zu gering ist, eine größere personelle Ausstattung der Freiburger Haus- und Familienpflegeschule zu ermöglichen, ganz abgesehen davon, daß es auch problematisch erscheint, auf Dauer Spendenmittel für den Betrieb einer Aus- und Fortbildungsstätte sowie für die Fortbildung von im kirchlichen Dienst stehenden Haus- und Familienpflegerinnen zu verwenden.

Die Unterzeichneten wurden daher von der Versammlung einmütig gebeten, den vorstehend geschilderten Sachverhalt der Landessynode zur Kenntnis zu geben und sie zu bitten, dafür Sorge zu tragen, daß mit Hilfe landeskirchlicher Mittel die Weiterführung und Intensivierung der über den reinen Ausbildungsbetrieb der Schule hinausgehenden Aufgaben ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, daß die Freiburger Haus- und Familienpflegeschule im Gegensatz zu anderen evangelischen Ausbildungsstätten in Baden bisher überhaupt keine landeskirchlichen Zuschüsse erhält, obwohl ihre Absolventinnen, wiederum im Gegensatz zu anderen evangelischen Ausbildungsstätten, durchweg in den kirchlichen Dienst gehen.

Wir wären Ihnen, sehr verehrter Herr Präsident Dr. Angelberger, zu großem Dank verpflichtet, wenn Sie das Anliegen der Vertreter der evangelischen Haus-

und Familienpflegestationen in Baden aufnehmen und befürwortend an die zuständigen Gremien weitergeben könnten, etwa an die synodale Arbeitsgruppe „Diakonie“.

Finanzausschuß und Bildungsausschuß werden um die Vorbereitung gebeten.

31. Bitte des Evangelischen Pfarramts Lohrbach — eingegangen am 16. 10. 1974 — um Errichtung einer Sozialfachschule (Ausbildungsstätte für Erzieherinnen) im früheren Blindenheim Neckarelz

Der Evang. Kirchengemeinderat Lohrbach-Reichenbuch möchte Sie bitten, im Interesse unserer Kindergärten im Kirchenbezirk Mosbach die Umwandlung bzw. den Ankauf des freiwerdenden Blindenhauses in Neckarelz zum Zweck der Einrichtung einer Sozialfachschule zu unterstützen.

Wir arbeiten hier mit Kräften, die ihre Ausbildung im Dritten Reich genossen haben; Kindergartenhelferinnen leiten ganze Gruppen. Wir brauchen dringend Kindergärtnerinnen, die die Arbeit in unseren evangelischen Kindergärten tun! Allein aus unserer Gemeinde bereiten sich drei junge Mädchen auf diesen sozialen Beruf vor und wissen kaum, wo sie ihre Ausbildung machen können.

Wir bitten die Landessynode, diesem Projekt in Neckarelz zuzustimmen!

Wird dem Finanzausschuß und dem Bildungsausschuß zugewiesen.

32. Antrag des Bauingenieurs Bernd Gomer in Eppingen-Adelshofen — eingegangen am 16. 10. 1974 — zur Eingabe auf Anerkennung des Studiums an der FETA Basel

Aus dem bisherigen Gang der Dinge in der Angelegenheit FETA, Basel, haben wir den Eindruck, daß die Voraussetzungen für ein sachgemäßes Urteil in dieser Angelegenheit durch die Landessynode noch nicht gegeben sind. Eine Einsichtnahme in den gesamten Studienbetrieb ist eine grundlegende und unabdingbare Voraussetzung.

Wir stellen daher den Antrag:

Die im Oktober 1974 tagende Landessynode möge eine Delegation bestimmen, die in nächster Zeit einen Informationsbesuch an der FETA Basel macht, um sich einen eigenen Eindruck von dieser Ausbildungsstätte zu verschaffen. Über das Ergebnis berichtet sie der Landessynode und dem Evang. Oberkirchenrat.

Der Antrag geht — als eine Ergänzung — an Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Bildungsausschuß.

Das Wort hat Prälat Dr. Bornhäuser.

Prälat Dr. Bornhäuser: Die Eingabe 18 ist ganz klar eine finanzielle Angelegenheit. Ich möchte dennoch anregen, sie auf breiterer Basis in der Synode zu behandeln.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist bereits Gegenstand der Besprechung im Altestenrat gestern abend gewesen. Es wird sicherlich dementsprechend verfahren werden; im übrigen steht stets allen die Sachbehandlung und spätere Äußerung im Plenum zu.

Ich darf nun eine Pause von nicht ganz 15 Minuten einlegen und bitten, pünktlich um 9.45 Uhr wiederzukommen.

(Unterbrechung von 9.33 bis 9.45 Uhr)

IV. (Ergänzung)

Präsident Dr. Angelberger: Zu dem Tagesordnungspunkt IV (Entschuldigungen) muß ich leider etwas nachfragen. Von unserer Synodalen Frau Buschbeck mußte ich soeben zu meinem Bedauern erfahren, daß unser Konsynodaler Herrmann erkrankt ist. Er kann also während der Dauer unserer Tagung nicht hier sein. Auch ihm gelten unsere herzlichen Genesungswünsche.

Wir kommen nun zum nächsten Tagesordnungspunkt.

VII.

Landesbischof Prof. Dr. Heidland: Ansichten zur Lage.

Landesbischof Dr. Heidland: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! In der letzten Zeit ist oft mit dem Wort Kirche das Wort Institution gefallen. Ich möchte Sie deshalb bitten, mit mir über dieses Wort Institution als einer Lebensform der Kirche nachzudenken.

Institution — im Munde der Jugend ein Schimpfwort! Die Kirche eine Institution, das bedeutet ein vernichtendes Urteil; sie kann nicht mehr ernst genommen werden, sie ist abgemeldet.

Auch wer vorsichtiger urteilt, empfindet ein wachsendes Unbehagen angesichts dieser Feststellung, daß die Kirche eine Institution ist, eine Organisation mit Verfassung, Gesetzen, Ordnungen, Verordnungen und einem entsprechenden Verwaltungsapparat.

Vielleicht läßt sich die gesamte Kritik, die von Kirchengegnern und Kirchentreuen, von gleichgültigen und engagierten Christen, berechtigt und unberechtigt an der Kirche geübt wird, auf diesen Nenner bringen: sie ist Institution.

Dabei verbinden sich mit diesem Begriff recht verschiedene Vorstellungen und Vorwürfe, Empfindungen und Argernisse, wie es auch recht verschiedene Gruppen innerhalb und außerhalb der Kirche sind, die an der Institution Anstoß nehmen.

Sehe ich recht, so handelt es sich vor allem um drei Beanstandungen: die Kirche sei Institution erstens, sofern ihr Leben im Rahmen strenger Gesetze und fester Ordnungen verlaufe, zweitens, sofern ihre Ämter Herrschaft ausüben, und drittens, sofern sie mit staatlichen Privilegien ausgestattet sei.

Tatsächlich — um mit dem ersten Vorwurf zu beginnen —: Erstickt nicht das kirchliche Leben in einem Dickicht von Paragraphen? Wird es nicht geknebelt durch Vorschriften und Gebote? Vertrocknet es nicht im Papier? Blickt man zurück auf die Urkirche, so war da von Verfassung und Statuten wahrhaftig nichts zu merken.

Gerade solche Christen, denen es um ein ganz persönliches Verhältnis zu Jesus geht, werden darum an der verfaßten Kirche irre; sie fragen, ob Institu-

tion und Heiliger Geist nicht unüberbrückbare Gegensätze seien; wie könne die Kirche auf der einen Seite die Erlösung des Menschen von der Gesetzlichkeit verkünden und auf der anderen ihren Glie dern neue Gesetze auferlegen? Gleichen diese Gesetze nicht einer Fassade, die notwendig ein längst baufälliges Haus aufrechterhalten sollen? Vor einigen Monaten wurde in einer Versammlung die Großkirche — gemeint war wohl die Landeskirche — die Hure Babylon genannt, jene apokalyptische Stätte des Abfalls, des Antichristus. — Man glaubt offenbar, Jesus Christus wolle nur die Freikirche, die von institutioneller Enge befreite Gemeinschaft der wenigen, aber entschiedenen Jünger.

Es ist über diese Fragen schon viel nachgedacht und geschrieben worden. Ja, in früheren Zeiten ist es zu leidenschaftlichem Streit, sogar zu Blutvergießen darüber gekommen. Ich will andeuten, wie ich mich hier zuretzufinden suche.

Ich stütze mich besonders auf zwei Briefstellen des Apostels Paulus, des Mannes also, der wie kein anderer die Erlösung von der Gesetzlichkeit und die Früchte des Geistes zu beschreiben wußte. Das eine Mal — im 14. Kapitel des 1. Korintherbriefes — setzt er sich mit denen auseinander, die — vielleicht unter Berufung auf ihn — die Zusammenkünfte der Gemeinde, insbesondere das Mahl des Herrn, ohne jeden äußeren Zwang dem Wehen des Geistes überlassen wollten. Der Apostel verurteilt das und hält ihnen entgegen, daß sie alles „ordentlich“ — im Urtext: nach der Ordnung — zugehen lassen müßten. Gerade dort, wo das Herz der Gemeinde schlägt, wo ihr Herr sich ihr schenkt, herrsche nicht Willkür, sondern Ordnung, und zwar aus Liebe, damit jeder Bruder mit den ihm verliehenen Geistesgaben zu Worte komme. „Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens.“

Wir sehen, das Wort Ordnung besitzt hier nicht den unangenehmen Klang, den es für unsere Ohren hat. Es bedeutet so viel wie Frieden. Und diese Ordnung hat ihren Ursprung in Gott selbst. Gottes Geist äußert sich auch in Ordnung, in einer Ordnung, die dem Menschen hilft, seine Gaben in der Gemeinschaft zu entfalten. Für die Verächter der Ordnung damals und heute eine ungeheuerliche Vorstellung!

Nur in manchen Wendungen unserer heutigen Sprache besitzt Ordnung noch diesen positiven Sinn, etwa wenn wir sagen, daß das Verhältnis zwischen zwei Menschen in Ordnung gekommen ist. So ist am Kreuz das Verhältnis zwischen Gott und Mensch in Ordnung gekommen. In der üblichen Ausdrucksweise: Am Kreuz ist Frieden zwischen Gott und Mensch gestiftet worden. Wer diesen Frieden empfangen hat, wird auch für seine Person, wo immer er kann, Frieden stiften, und das heißt: für Ordnung sorgen. Wer Frieden will, muß Ordnung wollen. Man müßte sich einmal die Zeit nehmen, an allen Stellen, wo die Bibel vom Frieden spricht, das Wort Ordnung einzusetzen.

Gewiß, der Mißklang des Wortes hat seinen Grund, nämlich im Mißbrauch von Ordnung. Ordnung ist ein Instrument, das auch vom Haß gelenkt werden kann, z. B. in einem KZ. Dabei ist nebensächlich, ob die Ordnung schriftlich und unter Verwendung von

Paragraphen festgelegt ist oder auf freier Übereinkunft beruht. Entscheidend ist, ob sie aus Liebe geschaffen und befolgt wird. Als Werkzeug der Liebe widerspricht sie nicht der Gemeinde Jesu Christi; im Gegenteil, sie entspricht ihr.

Die andere Briefstelle ist der berühmte Christus hymnus, Philipp 2. Die Gemeinde, so schreibt der Apostel, soll gesinnt sein, wie Jesus Christus auch war. Er aber entäußerte sich seiner göttlichen Macht und nahm Knechtsgestalt an. Zu dieser Knechts gestalt gehört, daß er — so übersetzt Luther — an Gebärden als ein Mensch erfunden wurde. Für den Ausdruck Gebärde steht im Griechischen ein Be griff, den unsere Sprache direkt mit dem Lehnwort Schema übernommen hat. Also, Jesus nahm das Schema des Menschen an. Zu diesem Schema aber gehören auch die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse. Gottes Sohn begab sich hinein in die Strukturen seiner Gesellschaft. Er wurde Kind seiner Eltern, Bürger seines Staates und zahlte ihm Steuern, Glied seiner israelitischen Gemeinde. Und alles das wieder, um den Menschen in diesen Strukturen Gott nahe zu bringen.

Der Gott, der sich der Welt in Jesus zuwendet, scheut nicht vor dem menschlichen Schema zurück. Er geht in dieses Schema ein, um es lebendig zu machen. Was für unser Denken unvereinbar ist — Gottes Art und Menschenart —, ist in der Knechts gestalt Jesu zusammengefügt. Und seine Gemeinde soll gesinnt sein wie er; sie soll wie er die Knechts gestalt gesellschaftlicher Strukturen annehmen, auch wenn es ihr schwerfällt. Wenn sich das Schema einer Gesellschaft in großen, rechtlich geordneten Gruppen, in Institutionen bewegt, ist es im Sinne, in der Ge sinnung Jesu Christi, daß seine Gemeinde die Gestalt einer Institution annimmt, um den Menschen in den Institutionen das Evangelium zu Gehör zu bringen. Um Gesprächs- und Verhandlungspartner der staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Gruppen und Einrichtungen sein zu können, muß die Kirche das Gewand einer Institution an legen.

Beide Briefstellen führen zum gleichen Ergebnis. Daß die Kirche eine Ordnung hat und eine Institution bildet, ist geboten durch die Menschwerdung Jesu und seinen Weg zum Kreuz. Es geschieht um des Menschen willen. Die Kirche darf sich nur nicht mit diesen Institutionen verwechseln. Sie ist nicht ihrem Wesen nach Institution, sie bedient sich ihrer. Sie darf nicht die Mißgestalt der Institution über nehmen.

Was wir vorhin von der Ordnung erkannten, trifft für die Institution als Inbegriff einer festgeordneten Gemeinschaft überhaupt zu. Es kommt ganz darauf an, in welchem Geist und zu welchem Zweck sie geschaffen und benutzt wird. Eine Institution kann von der Angst vor der Zukunft beherrscht sein; dann schafft sie möglichst viele Gesetze und verschanzt sich hinter ihnen vor dem Neuen, Unvorhergesehenen.

Die Kirche, die sich bei ihrem Herrn geborgen weiß, soll so wenig Gesetze wie möglich und nur so viele wie unbedingt nötig haben. Die Institution kann Ausdruck der Selbstsicherheit sein. Dann wird

man in ihr betriebsblind und schaut wie von einer hohen Burgzinne verächtlich auf die anderen Institutionen herab oder erteilt ihnen weise Ratschläge.

Die Kirche, die sich dem prüfenden Blick ihres Herrn ausgesetzt weiß, muß ihre Einrichtungen noch viel kritischer unter die Lupe nehmen, als ihre Gegner es tun, und die Kritik von außen zum Anlaß einer noch strengeren Selbstkritik nehmen.

Eine Institution kann ihre Ordnung für das Leben selbst halten. Dann klammert sie sich fanatisch an den Buchstaben und setzt ihn ohne Rücksicht auf den Menschen durch. Die Kirche, die weiß, daß der Buchstabe tötet und der Geist lebendig macht, muß ihre Ordnungen elastisch handhaben und sie ändern, sooft es dem Leben dient, ohne in das Gegenteil, in die Unordnung, zu verfallen. Die Institution schafft nicht Leben; sie ist nur ein Gefäß und darauf angewiesen, daß in ihr Lebensträger wirken in Gestalt von überschaubaren Gruppen mit unmittelbarem, persönlichem Kontakt. Die Kirche braucht erweckliche Kreise und Gemeinschaften, braucht Evangelisation; aber sie braucht auch Institution, jedenfalls heute und hier in der Bundesrepublik. Auch Evangelisation braucht Institution. Die großen Erweckungsbewegungen der Kirchengeschichte erwiesen sich darin vom Geist Gottes beraten, daß sie ihre Kraft in dieses Gefäß geleitet haben.

Was der Apostel von seinem Körper, von diesem durch Krankheit und Verfolgung geschwächten Leib sagte, gilt auch für den institutionalisierten Kirchenkörper: „Wir haben solchen Schatz — des neuen Lebens — in irdenen Gefäßen, auf daß die über schwellige Kraft sei Gottes und nicht von Menschen“ (2. Korinther 4). Wir dürfen das Gefäß nicht mutwillig verschmutzen lassen. Wir dürfen aber auch nicht hochmütig darauf verzichten.

*

Institution zu sein, ist für die Kirche eine ständige Versuchung. Die gefährlichste Versuchung besteht darin, daß die Institution Instrument der Herrschaft wird, der Herrschaft des Apparates in Gestalt einer Bürokratie, aber auch der Herrschaft des Theologen in einer Hierarchie und der Herrschaft des Laien in einer Demokratie.

Nicht wenige Gemeindeglieder, die sich zunächst mit Freuden zur Mitarbeit bereitstellten, mußten die Erfahrung machen, daß sie lediglich als Hilfsarbeiter des Pfarrers beschäftigt wurden. Wie umgekehrt nicht wenige Pfarrer erlebten, daß sich ein Mitarbeiter als Herrschér entpuppte, der ausgerechnet in der Kirche sein anderswo nicht befriedigtes Geltungsbedürfnis abreagieren will. Beide Seiten sind nur darin eins, daß die Kirchenleitung auf sie den allergrößten Druck ausübe. Diese wiederum fühlt sich nur noch als Vollzugsorgan, als Vollstreckungsbehörde dessen, was in der Gemeinde längst zuvor beschlossen ist.

Ist die Institution wirklich schuld an diesem Zustand? Keineswegs! Was sie zum Instrument der Herrschaft — in welcher Hand auch immer — macht, ist der Mensch, der sie handhabt, der in ihr und mit ihr arbeitet. Als Jesus seine Jünger aufforderte, einander zu dienen, statt zu beherrschen, sprach er nicht

von Strukturen, die geändert werden sollten, wie wohl es damals auch schon manifeste und handfeste Strukturen gab, sondern von der persönlichen Grund einstellung, die ein jeder zum Leben habe. Er sprach personal auch von den „weltlichen Fürsten, die ihre Völker niederhalten“, und von „den Mächtigen, die Gewalt tun“ — Markus 10 —, nicht von Systemen.

Gewiß entwickelt eine Diktatur bestimmte Ordnungen und Einrichtungen, die eindeutig nur der Gewalt dienen, etwa die Folter, und die ohne Wenn und Aber verworfen werden müssen. Doch die Wurzel des Übels ist der Mensch, genauer, der Machttrieb, der im Menschen haust. Dieser Trieb muß beherrscht werden, wenn man das Ubel mit der Wurzel beseitigen will.

Man meine auch nicht, daß die Institution den Machttrieb besonders begünstige. Dieser Trieb tobt sich auch außerhalb von großen Institutionen aus. Welche Herrschaft kann schon in der Kleingruppe, in der Familie, ausgeübt werden durch ein Kind, das von den Eltern auf den Thron gehoben wird! Wie kann eine jugendliche Bande von ihrem Boß tyrannisiert werden, wie eine Glaubensgemeinschaft unter dem Diktat ihres Leiters stehen! Eine Institution kann, wenn sie recht gestaltet und verwaltet wird, gerade durch ihre feste Ordnung einen Schutz gegen diesen Herrschaftstrieb bieten.

Wie geht das zu?

Hatten wir uns vorhin auf die Knechtsgestalt Jesu besonnen, so müssen wir nun den Blick auf seine Auferstehung richten. Kraft seiner Auferstehung ermöglicht er seiner Gemeinde gute Ordnung. Er allein bildet ihre Spitze, auch die Spitze ihrer Institution. Ihre Institution ist Christusherrschaft, Christokratie. Es gibt hier nur ein Oben, und das ist Er. Alle anderen stehen unten, nebeneinander; sie unterscheiden sich durch ihre Aufgabe, nicht durch einen Rang. Dienstbezeichnungen sind nicht Ehrenprädikate, Gehaltsgruppen nicht Sprossen der Himmelsleiter, nicht Leistungslohn, sondern im tiefen Sinne Aufwandsentschädigung. In jedem Herzen eines ernsthaften Christen spielt sich ständig der Kampf ab zwischen dem Herrn aller Herren und der menschlichen Herrschaftsucht. Aber Jesus siegt auch immer wieder in jedem Herzen.

Die kirchliche Ordnung indessen soll Wegweiser sein und zeigen, wie man in dieser brüderlichen Haltung miteinander auskommt, wie ein jeder seine Funktion so wahrnimmt, daß sie nicht in Herrschaft umschlägt. Sie soll den Pfarrer ebenso vor dem Neid und der Intrige der Gemeindeglieder schützen wie diese vor dem Ehrgeiz des Pfarrers und beide zusammen vor den Machtansprüchen der Kirchenleitung und diese vor denen der Gemeinde. Sie tut das, indem sie Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche festlegt, ein Zusammenwirken aller Betroffenen bei Stellenbesetzung, Gesetzgebung und Meinungsbildung anordnet, von allen Rechenschaft vor bestimmten Instanzen verlangt, nach Möglichkeit die Amts dauer begrenzt, Beschwerdewege und unabhängige Gerichtsbarkeit schafft, und vieles andere mehr. Alles zusammen ein umfangreiches Gebäude von Ordnung, aber eben nicht als Gefängnis, sondern als Schutz vor Herrschaft.

Das klingt immer noch zu negativ und ist noch nicht alles, was in diesem Zusammenhang bedacht werden muß. Ordnung soll nicht nur Barrieren aufrichten. Der Auferstandene selbst übt seine Herrschaft als Hingabe aus.

Er ist der Herr, weil er in einer einmaligen und unüberbietbaren Hingabe der Welt zum Leben hilft. Waltet dieser Geist in der Institution Kirche, dann müssen auch ihre Aktivitäten Hingabe sein. Ein großes Wort. Man scheut sich, es auszusprechen, weil das eigene Verhalten vor diesem Wort nicht bestehen kann. Spräche man stattdessen vom Dienst, so wäre der Stachel beseitigt. Was heißt heute nicht alles Dienst. Doch eben deshalb ist es sinnvoll, von der Hingabe zu sprechen. Der Herr der Kirche will von seinen Funktionären — und jeder ist in der Kirche irgendwie Funktionär —, insbesondere freilich von den hauptamtlichen, daß sie hingeben ihre Zeit und Kraft, ohne daß sie auf das allgemeine Recht einer genau bemessenen Arbeitszeit pochen; ihre Fähigkeiten, ohne daß sie für jede Verrichtung gleich ein Entgelt verlangen; ihre Bequemlichkeit und ihre Lieblingsideen, ohne daß sie darüber sich selbst bemitleiden oder von andern bemitleidet werden wollen. Ein unmenschlicher Herr, stellte er nicht seine Fülle zur Verfügung, aus der man täglich schöpfen kann. Hätte er nicht auch seinen Jüngern das gesagt: „ruhet ein wenig!“, hätte er mit ihnen nicht auch eine Hochzeit besucht.

Es gilt also Hingabe, nicht Herrschaft. Und wieder kann die Ordnung hier helfen. Sie schlägt Schneisen, damit man zueinander findet zu Rat und Tat, und bestimmt Termine dafür, jährlich mindestens zwölf Sitzungen der Kirchenältesten. Sie fügt Gaben zu Arbeitsgremien zusammen, sie sorgt für den regelmäßigen Austausch der Gaben und Erfahrungen im Besuchsdienst, sie regelt den Ausgleich von Arbeitskräften und Geld zwischen den Gemeinden. Alles wieder nur eine Auswahl dessen, was zunächst als Gewirr von Ordnungen erscheint, in Wirklichkeit aber Hingabe ermöglichen will.

Ist dieser Sachverhalt geklärt, so kann man ruhig davon sprechen, daß es auch in der Kirche Leitung geben muß. Leitung ist dann gerade nicht Herrschaft. Ihr Modell ist die Leitung der zentralen Zusammenkunft der Gemeinde, des Gottesdienstes, wie er im Neuen Testament als Herrenmahl gefeiert wurde. Damit hier der Reichtum der gemeindlichen Gaben zum Zuge kommt — wir heute stehen erst kümmerlich wieder am Anfang dieser Bemühung —, bedarf es einer Tätigkeit, die diese Gaben weckt, fördert und pflegt. Und damit diese Fülle die Gemeinde nicht zersplittert — wir befinden uns auch ohne solche Fülle in dieser Gefahr —, bedarf es einer Tätigkeit, die zusammenordnet und zusammenfaßt, die das Ganze im Auge behält. Beide Tätigkeiten sind Aufgabe der Leitung. Sie sind vonnöten, nicht nur für den Gottesdienst, sondern für das gesamte Gemeindeleben. Die Leitung, ob eines Hauseskreises oder einer Landeskirche, ob durch eine einzelne Person wahrgenommen oder durch ein Kollegium, muß verborgene Kräfte mobilisieren und dann koordinieren. Je höher der Bedarf an Mitarbeitern steigt und je heftiger die Geister auseinander-

streben, desto notwendiger wird Leitung. Desto nötiger freilich — es sei wiederholt — muß der Leiter auch das Täuferwort meditieren: „Er muß wachsen, ich aber muß abnehmen.“ Wachsen muß Jesus Christus in seiner Gemeinde, abnehmen die Gewichtigkeit des Leiters.

Ich meine, die Grundordnung der badischen Landeskirche hat Methoden einer so verstandenen Leitung aufgezeigt. Sicherlich können sie noch verbessert werden. Vor allem aber müssen sie eingeübt werden, unentwegt und unverdrossen, trotz aller Konflikte und Enttäuschungen.

*

Wie aber steht es mit jenen sogenannten Privilegien, die der Kirche als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vom Staat zuerkannt sind? Hält die Kirche auf diese Weise nicht doch mit staatlicher Hilfe den Menschen bei der Stange? Wird sie nicht unglaublich, wenn sie zwar für sich selbst volle Freiheit verlangt, durch ihre Vorrechte aber Andersdenkende zurücksetzt? „Der Schutz der religiösen oder weltanschaulichen Minderheit hat Vorrang vor dem Recht der Mehrheit“, hieß es auf dem Hamburger Parteitag der F.D.P.

Ich kann in diesem Zusammenhang nicht auf die Einzelheiten des Kirchenpapiers der F.D.P. eingehen. Ich befasse mich nur mit der Tendenz oder einer Tendenz, die dahintersteht. Nicht, daß das Papier etwas Neues brächte. Jeder, der in der Kirche eine Verantwortung trägt und mitdenkt, hat sich längst und oft allein und im Kreise Mithenkender mit diesen Problemen beschäftigt und sich überlegt, ob an die Stelle der jetzigen Rechtsform nicht eine andere, bessere treten könnte, eine, die den spezifischen Aufgaben von Kirche, Staat und Gesellschaft noch angemessener wäre. Indessen, es ist bisher Besseres noch nicht in Sicht gekommen. Auch die F.D.P. bringt es mit ihrem Papier nicht ans Licht. Sie begnügt sich dort damit, daß sie das Bestehende ablehnt. Das ist bequem. Und sie begründet diese Ablehnung ideologisch. Das ist gefährlich.

Schutz der Minderheit vor der Mehrheit, der Satz ist richtig, wenn die Minderheit wirklich unterdrückt wird. Aber wird sie das bei uns? Es ist erfreulich, daß in den letzten Wochen viele namhafte Politiker und Zeitungen diese Frage klar verneint haben. Auch nichtchristliche Religionsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, ziehen ihre Steuern durch das Finanzamt ein und halten in der Schule Religionsunterricht. Daß die Kirche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, stellt somit kein Vorrecht gegenüber Andersgläubigen dar. Warum möchte die F.D.P. diesen Eindruck erwecken?

Oder ist der Satz: Schutz der Minderheiten so zu verstehen, daß die Mehrheit jede Äußerung ihres Glaubens unterlassen müsse, wenn auch nur ein einziger Bundesbürger daran Anstoß nimmt? Das bedeutete, daß nicht nur das Kreuz aus dem Gerichtssaal verschwindet, sondern bald sämtliche Zeichen und Spuren christlichen Lebens. Das bedeutete eine neue Diktatur, nun der Minderheit über die Mehrheit. Im Namen der Freiheit soll offenbar von manchen Kräften der christliche Glaube

unterdrückt werden. Man sagt: Weg mit der Körperschaft des öffentlichen Rechts! und meint Christus. Mit dem Symbol des Kreuzes soll das Kreuz selbst aus dem Leben unseres Volkes verschwinden. Welcher Mißbrauch mit dem Liberalismus!

(Beifall)

Man hat auch eine ganz unzutreffende Vorstellung vom Glauben, wenn man meint, ihn auf das Privatleben oder gar auf einen seelischen Innenbereich beschränken zu können. Damit, daß Jesus geboren, gekreuzigt wurde und auferstanden ist, hat Gott einen neuen Kosmos ins Leben gerufen. Jesus wird wiederkommen und das Leben, das zunächst nur in seiner Person ans Licht getreten ist, in einem neuen Himmel und einer neuen Erde vollenden. Der Tag dieser Vollendung aber schickt schon jetzt seine ersten Strahlen voraus. Jesus schenkt den Seinen bereits zu dieser Zeit einen Vorgeschmack des kommenden Lebens, seinen Geist. Dieser Geist macht sie, wenn sie sich ihm öffnen, so schwach der Docht ihres Glaubens auch glimmt, immer wieder, und wäre es nur für Augenblicke, zum Licht der Welt, wenn vielleicht auch nur der kleinen Welt ihrer unmittelbaren Umgebung; zu einem Licht, das gewiß sehr bescheiden ist, wenn man den einzelnen anschaut, das aber als Licht der ganzen Gemeinde doch so ist, daß ihr Herr ihr ausdrücklich verbietet, es unter den Scheffel zu stellen. Es soll, wenn es möglich ist, den ganzen Raum erhellen. Oder — um das andere Bild zu verwenden —: aus der kommenden Welt gibt er ihnen das Salz, das die Fäulnis und den Verfall dieser vergehenden Schöpfung aufhält, wenn es nur in alle Lebensbereiche hineingetragen wird.

Mit anderen Worten: die Kirche ist von ihrem Herrn bevollmächtigt, auch in die Öffentlichkeit hineinzuwirken. Wer von einer Kirche des Glaubens spricht und von ihr die staatlich anerkannte Institution und die Einwirkung in die Öffentlichkeit abtrennen möchte, wer sagt, er wolle die Kirche von solchem institutionellen Ballast befreien, damit sie zu sich selber komme, der hat entweder keine Ahnung von der weltdurchdringenden Weite und Kraft des wiederkommenden Herrn, keine Ahnung von der kosmischen Dimension des Glaubens, oder er tarnt wieder seine eigentliche Absicht hinter wohlklingenden Worten.

(Allgemeiner Beifall)

So tönt es im Osten: die Kirche solle sich ganz ihrer Liturgie widmen, so höhnte es im Dritten Reich, man wolle durchaus den Himmel den Pfaffen und den Spatzen überlassen. Nun heißt es: freie Kirche! Man lasse sich nicht täuschen! Wird die Kirche aus dem öffentlichen Leben verbannt, ist sie nicht von Außerlichkeiten befreit. Sie ist daran gehindert, ihren Herrn bis an die Enden der Welt in Wort und Tat zu bekennen und, so gut sie es vermag, der Welt eine lebensnotwendige Hilfe zu leisten. Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche ist nicht eine Taktik, die zu ändern in ihrer Vollmacht stünde. Er gilt immer, in der Diaspora oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er besteht unabhängig von Analysen und Prognosen. Orientiert sich die Kirche an dem wiederkommenden Herrn, so ist sie ihrem Wesen

nach potentiell Volkskirche mit allen rechtsstaatlichen Ausgestaltungen ihrer Arbeit.

Und die Andersdenkenden, so wenig sie auch sein mögen — und Zahlen spielen da in der Tat, wenn es um Rücksicht geht, keine Rolle —, müssen sie sich nicht doch eingeengt fühlen durch die christliche Majorität?

Das hängt ganz davon ab, wie die Kirche arbeitet. Sie darf nicht vergessen, daß der wiederkommende Herr im Augenblick noch seine Macht verbirgt. Es kann einstweilen nur geglaubt werden, daß die Licht- und Salzkraft eines Christenlebens von ihm stamme und nicht etwa natürliche Eigenschaft sei. Jesus Christus verhüllt das volle Licht des neuen Lebens. Warum? Damit sich der Mensch in aller Freiheit ihm öffne und mit ihm verbinde. Als die Jünger Feuer vom Himmel auf die Ungläubigen herabwünschten, fuhr er sie an: „Wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid?“ Er will Toleranz, nicht aus Zweifel an der Wahrheit, sondern aus der Überzeugung, daß, weil diese Wahrheit frei macht, sie auch nur in Freiheit und ohne jede Nötigung verbreitet werden kann.

In diesem Geist müssen sich Christen und Nichtchristen in unserem Staat und in der kommenden Weltgesellschaft tragen und dulden lernen. Nicht, indem sie einander verbieten, ihren Glauben auch offen darzustellen, sondern daß sie diese Äußerungen des anderen Glaubens respektieren, ihren eigenen Glauben freilich so darstellen, daß er den anderen nicht verächtlich macht. Das ist schwer. Es verlangt Einfühlungsvermögen, Selbstzucht und Bescheidenheit. Doch es gibt keinen anderen Weg, daß Religionen und Weltanschauungen auf einer dicht besiedelten Erde miteinander leben.

Gegner der öffentlich-rechtlichen Kirche pflegen neuerdings so zu argumentieren, als bestünden neben den Kirchen weitere große Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, so daß die Kirchen nur Gruppen neben anderen wären. Hier ist der Wunsch der Vater des Gedankens. Was in unserer Gesellschaft an positiven Werten lebt, ist Frucht des Geistes Jesu Christi. Gewiß verschließen sich viele diesem Geist. Doch man muß wissen, wo dieser Geist schwindet, entsteht nicht ein neutraler Raum, in dem man sich ohne innere Bindung bewegen könnte. Aberglaube und Ideologien, das heißt phantastische und fanatisierende Weltverbesserungspläne drängen nach und bereiten der Freiheit ein Ende. Neue Werte lassen sich auch nicht, wie sich das manche offenbar vorstellen, in Diskussionsrunden und Kommissionssitzungen zusammenbasteln. Bevor man sich an den Tisch gesetzt hat, ist die Ideologie zur Stelle und hat längst auch von den Herzen der Gesprächsteilnehmer Besitz ergriffen. Was not tut, ist eine Erweckung, eine neue Offenheit für das Evangelium. Unsere Gesellschaft steht vor der Wahl zwischen der Licht- und Salzkraft Jesu Christi und dem bengalischen Feuer und den Drogen des Antichristus.

Es ist darum wieder irreführend, wenn man die Rechte der Kirche als Privilegien bezeichnet und in Mißkredit bringen will. Sie kommen in Wirklichkeit

dem Staat, der Gesellschaft, dem Menschen zugut. Sie erleichtern der Kirche eine Arbeit, die kein noch so reicher Staat und keine noch so wohlhabende Kommune leisten könnte, eine Arbeit nicht nur in der Diakonie, sondern auch auf den mannigfachen Wegen der Verkündigung, der Seelsorge, der Bildung. Zur Frucht dieser Arbeit gehört, daß eben die Werte geweckt und gestärkt werden, auf die Staat und Gesellschaft und Mensch angewiesen sind. Ich nenne nur einige: Verantwortungsbewußtsein und Opferbereitschaft, Menschlichkeit und gegenseitige Achtung.

Der Staat muß neutral sein. Abermals eine dieser Halbwahrheiten, hinter denen sich ein Angriff verbirgt. Der Satz ist richtig, wenn niemand um seines Glaubens oder seiner Überzeugung willen bevorzugt oder benachteiligt werden soll. Er ist falsch, wenn man meint, der Staat könne ohne Werte leben. Falsch erst recht, wenn der Staat diese Werte selbst schaffen und erhalten sollte; falsch vollends, wenn der Staat nicht der Tatsache Rechnung tragen dürfte, daß die meisten seiner Bürger Christen sind. Sie sind es doch, die den Staat mit Leben füllen, die sich durch das Parlament die Gesetze geben und den Staat gestalten. Wenn die Eltern es für richtig befinden, daß ihre Kinder in der Schule Religionsunterricht erhalten und dies durch das Parlament gesetzlich zum Ausdruck bringen, ist das korrekt demokratisch. Desgleichen, wenn christliche Bürger beschließen, daß die Kirche ihre Steuer durch das staatliche Finanzamt einziehen lassen darf. Es gehört wieder zu der seltsamen Blindheit, mit der die Gegner der Kirche geschlagen sind, daß sie vom Staat so sprechen, als sei er eine von Mensch und Gesellschaft unabhängige Größe. Weil es der Mensch ist, der in einer Person Glied der Kirche und Staatsbürger ist, können beide Einrichtungen nicht beziehungslos nebeneinander herleben. Sie sollen wohl frei sein von gegenseitiger Bevormundung, doch das heißt gerade nicht, daß sie radikal voneinander getrennt werden müßten, das heißt, daß sie frei sein sollen für die gemeinsame Sorge um den gleichen Menschen, für den jede Institution auf ihre Weise da ist.

Aus Sorge um diesen Menschen sollte die Kirche an ihren Rechten und an ihrem öffentlich-rechtlichen Charakter festhalten. Ich glaube, daß der Gute Hirte, der in der Kirche am Werk ist, jede Möglichkeit wahrnimmt, um Menschen zu suchen und zu retten, und dabei auch eine noch so unvollkommene und seltsam anmutende Hilfe benutzt, wie sie die der Kirche vom Staat zuerkannten Rechte darstellen. Ich glaube, daß der himmlische Gärtner das geknickte Rohr nicht bricht, sondern liebevoll auch mit solchen Stützen aufrichtet.

Die Kirche kann sehr wohl existieren, ohne Körperschaft des öffentlichen Rechts zu sein. Sie hat es lange genug getan. Aber der Staat kann nicht ohne die Kirche existieren, jedenfalls nicht unser freiheitlicher Rechtsstaat. Oder will man, ebenfalls unter dem Deckmantel der Freiheit, den Einfluß des Staates vergrößern und sich einem totalitären Regime annähern, dessen Apparat dann das von der Kirche bisher Geleistete übernehmen soll?

Wenn es Gruppen in der Gesellschaft gibt, deren Einfluß übermäßig wird und um des Menschen willen zurückgedrängt werden müßte, so gibt es wahrhaftig genug andere als die Kirchen. Ich nenne nur eine, über die wir uns ohne weiteres einig sind, die Multis.

Ohne Probleme und Konflikte, insbesondere vor einer Wahl, wird das Verhältnis von Staat und Kirche nie sein. Das gegenwärtige Verhältnis ist im Augenblick die beste Lösung, sogar die beste in der bisherigen Geschichte von Staat und Kirche. Bemühen wir uns um eine noch bessere! Aber die gegenwärtige vorher zu zerschlagen, wäre fahrlässig und lieblos.

*

Die Kirche also eine Institution. Bei unseren Überlegungen wurde für manchen vielleicht überraschend deutlich, daß diese Gestalt in der Person des Herrn der Kirche selbst begründet ist. Im Blick auf Ihn, „der da ist und der da war und der da kommt“, ist diese Gestalt gerechtfertigt als eine Lebensform, die seiner Gemeinde heute und hier dienlich ist. Warum dann unser Unbehagen an ihr?

Prior Roger Schutz schreibt in seinem Tagebuch: „Wir leben in einem kritischen Zeitalter, aber Kritik setzt Sachkenntnis und Sacherkenntnis voraus, sonst ist sie nichts anderes als eine ständige Projektion der eigenen inneren Verheerungen auf die anderen, auf das Volk Gottes.“

Könnte es nicht auch eine Projektion sein, daß wir gerade auf die Institution der Kirche so heftig und leidenschaftlich reagieren? Könnte nicht der Groll sich eigentlich auf uns selbst richten, gegen unser eigenes Verhalten, das Kompromisse schließt, sich mit angeblichen Sachzwängen abfindet und sich nicht zum Wesentlichen durchringt? Nur daß wir dieses Ungenügen nicht in uns selbst, sondern vergrößert in der institutionellen Seite der Kirche wahrnehmen und dort bekämpfen, statt zuerst in uns selbst dagegen anzugehen.

Wenn das wahr ist, würde sich unsere Einstellung zur Institution ändern müssen. Aus Anklage würde Mitleiden und Mitarbeiter, vielleicht mit der Zeit auch so etwas wie Liebe. Wie Jesus Christus seine Gemeinde liebt als ein Ganzes, also auch mitsamt ihren Ordnungen und Unzulänglichkeiten. Wie man einen Menschen lieben kann, so wie er ist, ohne Auswahl. Wie man sich selbst annehmen darf, den eigenen Schatten mit eingeschlossen. So darf auch unser Verhältnis zur Kirche nicht gespalten sein. Man muß sie lieben lernen mit ihrem Evangelium und ihren Zweifeln, mit ihren Wundern, ihren kleinen Wundern und ihrem Versagen, ihrem großen Versagen, als Anbruch des Reiches Gottes und als Institution, als Ganzes.

(Allgemeiner großer Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Landesbischof! Die Stärke und Länge des Beifalls hat Ihnen die Größe und Herzlichkeit unseres Dankes für Ihr ausführliches Referat bekundet. Recht herzlichen Dank!

Liebe Konsynodale, Sie werden das Referat im Laufe dieser Woche im Wortlaut erhalten. Selbst-

verständlich steht es den Ausschüssen frei, darüber zu beraten und eventuell dem Plenum einen Bericht zu geben.

Landesbischof Dr. Heidland: Die Ausschüsse können schon jetzt ein Exemplar erhalten; aber dieses Exemplar gibt ein Durchgangsstadium meiner Meditation über die Frage der Institution wieder. Inzwischen hat sich — man findet sich in einem ständigen Lernprozeß — auch bei mir noch einiges geändert. Sie werden es merken, wenn Sie dieses Papier in die Hand bekommen und mein Referat selbst noch in den Ohren haben. Den genauen Wortlaut kann man Ihnen eben erst jetzt vervielfältigen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich rufe den nächsten Punkt der Tagesordnung auf:

VIII. VERSCHIEDENES.

Ich möchte bekanntgeben, daß jeden Vormittag eine Plenarsitzung ab 8.45 Uhr durchgeführt werden wird. Die Nachmitten und teilweise, falls erforderlich, auch die Abende stehen den Ausschüssen zur freien Verfügung. Die nächste Plenarsitzung ist also morgen um 8.45 Uhr.

Herr Jörger, bitte!

Synodaler Jörger: Liebe Synodale! Der Herr Präsident hat heute morgen bei der Aufzählung der Geburtstagsjubilare der vergangenen Monate einen

vergessen, dem ich — und gewiß darf ich das in Ihrem Namen tun — sehr herzlich gratulieren möchte. Lieber Herr Präsident...

(Lebhafter Beifall)

Ich kann unserem lieben Präsidenten nicht wie sonst üblich bei einem 65. Geburtstag eine geruhige Zeit wünschen, sondern ich wünsche ihm noch recht viele Schaffenskraft.

Lieber Herr Präsident, als Zeichen unseres Dankes für Ihre unermüdliche Tätigkeit für unsere Synode darf ich Ihnen dieses kleine Geschenk überreichen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Recht herzlichen Dank! Dieses heutige Gedenken an meinen Geburtstag war für mich eine Überraschung. Ich danke Ihnen für die zum Ausdruck gebrachten Glückwünsche für meinen letzten Lebensabschnitt und für die bekannte menschliche Verbundenheit. Ich kann Ihnen versprechen, daß ich versuche, soweit mir die Kraft geschenkt wird, auch als „Rentner“ weiterhin meine Kraft und Zeit dieser von Ihnen erbetenen Tätigkeit recht zu widmen.

Unser Synodaler Fritz spricht das Schlußgebet.

Synodaler Fritz spricht das Schlußgebet.

Präsident Dr. Angelberger: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 10.50 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 22. Oktober 1974, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

I.

Begrüßung

II.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Antrag der Altestenkreise von Heiliggeist Heidelberg vom 3. 7. 1974 auf Finanzhilfe für vier dringende Instandsetzungsvorhaben
Berichterstatter: Synodaler Reger
2. Bitte der Landessynoden aus den Kirchenbezirken Lörrach, Müllheim und Schopfheim vom 29. 6. 1974 zum Problem der staatlichen Baupflicht an kirchlichen Gebäuden
Berichterstatter: Synodaler Flühr
3. Schaffung einer Beamtenplanstelle für den Leiter der Evang. Internatsschule Schloß Gaienhofen
Berichterstatter: Synodaler Ziegler

III.

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Eingabe der Bezirkssynode Lörrach vom 29. 7. 1974 auf Änderung des Bischofswahlgesetzes in bezug auf die Dekanswahlen
Berichterstatter: Synodaler Willi Müller
2. Vorlage der Theologischen Sozietät in Baden: Alternativ-Entwurf zum Entwurf des Landeskirchenrats für eine Lehrbeanstandungsordnung von 1968
Referent: Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt

IV.

Gemeinsame Berichte des Finanz- und Bildungsausschusses:

1. Eingabe des Bezirkskirchenrats Mosbach/Baden vom 18. 6. 1974 zur Frage des Neubaues der Bauernvolkshochschule
Berichterstatter: Finanzausschuß
Synodaler Erndwein
Bildungsausschuß
Synodaler Leichle
2. Antrag der Bezirkssynode Emmendingen vom 28. 6. 1974 auf Verstärkung der Jugendarbeit
Berichterstatter: Finanzausschuß
Synodaler Hoffmann
Bildungsausschuß
Synodaler Klauß

V.

Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und Rechtsausschusses zur Vorlage der Liturgischen

Kommission: Praktische Hinweise zum Abendmahlsempfang

Berichterstatter: Hauptausschuß
Synodaler Schuler
Rechtsausschuß
Synodaler Bußmann

VI.

Referate zum Deutschen Evangelischen Kirchentag 1975

1. Prälat Rieß: „Deutscher Evangelischer Kirchentag zwischen Düsseldorf und Frankfurt“
2. Propst Dr. Trautwein: „Ein neuer Kirchentag wird vorbereitet — Frankfurt 1975“
3. Verwaltungsdirektor Ziegler: „Vorbereitung in Baden“

VII.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die zweite Plenarsitzung der fünften Tagung.

Das Eingangsgebet spricht unser Synodaler Erwin Hoffmann.

Synodaler Erwin Hoffmann spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst eine Formel: Ich bitte um Ihre Zustimmung dazu, daß nach § 4 Abs. 4 unserer Geschäftsordnung Herr Bayer heute als Schriftführer wirken darf.

(Zustimmung)

— Herzlichen Dank, auch Ihnen, Herr Bayer, für die Bereitschaft. Die Maßnahme ist erforderlich geworden, weil sich das Augenleiden unserer Kon-synodalen Frau Gramlich leider verschlechtert hat. Sie kann deshalb während unserer gesamten Synodaltagung nicht nach Bad Herrenalb kommen. Sie ist auf längere Zeit arbeitsunfähig geschrieben. Ich werde ihr schreiben und ihr unsere guten Wünsche mit einem kleinen Blumengruß übermitteln.

(Beifall)

I.

Begrüßung

Präsident Dr. Angelberger: Nun eine erfreuliche Mitteilung. Herr Pfarrer Radatz aus Berlin ist, wie ich Ihnen gestern schon angezeigte, eingetroffen. Ich begrüße ihn herzlich in unserer Mitte.

(Beifall)

Haben Sie vielen Dank, daß Sie die Mühe nicht gescheut haben, bei dem weniger schönen Wetter zu uns nach Südwestdeutschland zu kommen.

II.

Berichte des Finanzausschusses

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben unter den Tagesordnungspunkten II bis V einige Berichte, ehe wir zum Hauptpunkt unserer heutigen Tagesordnung kommen, nämlich zu den Referaten zum Deutschen Evangelischen Kirchentag 1975 in Frankfurt.

Ich darf zunächst II. Ziffer 1 aufrufen:

Antrag der Ältestenkreise von Heiliggeist Heidelberg vom 3. 7. 1974 auf Finanzhilfe für vier dringende Instandsetzungsvorhaben.

Ich bitte unseren Synodalen Reger um diesen Bericht.

Synodaler Reger, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Meine Damen und Herren! Mein Bericht bezieht sich auf den Eingang Nr. 4. Die Ältestenkreise der Heiliggeistkirche Heidelberg haben einen Antrag auf Finanzhilfe zu vier dringenden Instandsetzungsvorhaben gestellt.

Die Heiliggeistkirche in Heidelberg ist unbestritten eine der ältesten, größten und schönsten Kirchen im Bereich der badischen Landeskirche, welche für die badische Landeskirche durch die Zeit der Reformation immer von Bedeutung sein wird. Dieses kunstgeschichtlich wertvolle Bauwerk hat schon immer Touristen vom In- und Ausland angezogen und ist weitgehend bekannt durch seine hervorragende Akustik bei Kirchenkonzerten. Leider liegt jedoch der Gottesdienstbesuch bei allsonntäglichen Gottesdiensten kaum über 60 Kirchgängern. Nur bei großen Festgottesdiensten und Kirchenkonzerten ist die Kirche gut besetzt. Der schwache Gottesdienstbesuch ist jedoch der allgemeinen Fluktuation am Sonntag aus dem Innern einer Großstadt zuzuschreiben. Es werden in Heidelberg schon Überlegungen angestellt, den City-Gottesdienst in die nahe Providenzkirche zu verlegen, die räumlich sehr gut ausgestattet ist und auch von der Bausubstanz her in Ordnung ist. Diese Überlegungen entbinden aber die Kirche nicht von der Pflicht, das so bedeutende Bauwerk zu erhalten. Die Heiliggeistkirche ist mit dem Gebäude in der Baupflicht der Pflege Schönaus; Heizung, Orgel und Inneneinrichtung sind in der Baupflicht der Kirchengemeinde Heidelberg. Die Pflege Schönaus hat sich seither redlich Mühe gegeben, die Bausubstanz der Heiliggeistkirche zu erhalten, und die dringend notwendigen Reparaturen ausgeführt. Aber die auch hier begrenzten finanziellen Mittel erlauben es nur, die Westfenster — wegen Unfallgefahr — sowie die Fenster unter der Nordempore auszubessern bzw. zu erneuern, obwohl auch die Fenster unter der Südempore reparaturbedürftig sind. Das Kirchenbauamt wird nach wie vor seine Aufmerksamkeit der Erhaltung der Heiliggeistkirche schenken müssen, auch wenn mit staatlichen Zuschüssen aus Mitteln der Denkmalspflege kaum zu rechnen ist. Nun kommen aber auch auf die Kirchengemeinde erhebliche Kosten von rund 850 000 DM zu, davon allein 350 000 DM für eine neue Chororgel; der Rest ist erforderlich zur Reparatur, zum Umbau der Heizung und zur Erneuerung

des Innenanstrichs. Durch die großen Aufgaben in den Randgebieten von Heidelberg — erwähnt sei hier nur das Neubaugebiet Emmertsgrund — sind die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinde Heidelberg vollkommen erschöpft. Deshalb stellten die Ältestenkreise begreiflicherweise den Antrag auf eine finanzielle Hilfe zur Instandsetzung der Heiliggeistkirche.

In einer Zeit der zu erwartenden Kirchensteuer-rückgänge, der gebotenen Personaleinschränkung, der Prioritäten in allen Bereichen, die nur sehr schwer zu erfüllen sein werden, sieht der Finanzausschuß keine Möglichkeit, der Landessynode die Gewährung von Sondermitteln vorzuschlagen, weil Sondermittel gar nicht vorhanden sind. Es ist zu überprüfen, inwieweit noch mit Instandsetzungsmitteln der Kirchengemeinde Heidelberg geholfen werden kann. Der Finanzausschuß schlägt deshalb der Landessynode folgenden Beschuß vor:

Der Antrag der Ältestenkreise von Heiliggeist Heidelberg vom 3. 7. 1974 wird dem Oberkirchenrat zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank.

Wünscht jemand das Wort? — Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Ich darf II. Ziffer 2 aufrufen:

Bitte der Landessynoden aus den Kirchenbezirken Lörrach, Müllheim und Schopfheim vom 29. 6. 1974 zum Problem der staatlichen Baupflicht an kirchlichen Gebäuden.

Ich bitte unseren Synodalen Flühr um den Bericht.

Synodaler Flühr, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ihnen liegt der Eingang Nr. 16 und eine Kopie der Drucksache des Landtags Nr. 6/4850 vor. Ich darf darauf Bezug nehmen und berichten, was der Evangelische Oberkirchenrat in Sachen staatlicher Baupflicht unternommen hat.

Aus dem Vorgang ist Ihnen bekannt, daß das Dekanat Lörrach im November 1972 beim Landtag beantragt hat, die Haushaltssätze für staatliche Baupflichten zu erhöhen, um damit den allseits anerkannten Nachholbedarf abzubauen.

Aus der Vorlage kennen Sie den Bericht des Finanzministers vor dem Finanzausschuß und dem Unterausschuß Hochbau. Daraus darf ich einige Daten zitieren:

Das Land hat zur Zeit 1824 kirchliche Gebäude zu unterhalten, die Landeskirche 10% = 185. Dem Land liegen 100 Ablösungsanträge der vier Kirchen mit einem Gesamtaufwand von rund 20 Millionen DM vor.

Der Finanzminister hat ferner darauf hingewiesen, daß für die Unterhaltung kirchlicher Lastengebäude höhere Quoten aufgewendet werden als für staatliche Gebäude, d. h. man trägt der Tatsache einer dringend gebotenen Verbesserung der Bausubstanz kirchlicher Lastengebäude Rechnung.

Herr Oberkirchenrat Dr. Jung hat bereits im Herbst 1967 zu dem gesamten Fragenkomplex vor

der Landessynode Stellung genommen und von dem Neun-Punkte-Programm berichtet, das mit dem Finanzministerium seinerzeit abgesprochen wurde. Diese Punkte sind nach wie vor Grundlage für die Praktizierung der staatlichen Baupflicht.

Auf dieser Basis werden mit den Oberfinanzdirektionen sog. Dringlichkeitslisten vereinbart, in denen die Reihenfolge der Instandsetzungen nach objektiven, auf Grund von Baurelationen ermittelten Maßstäben bestimmt wird. Dabei werden die Voten des südbadischen Ausschusses — d. h. der Antragsteller — berücksichtigt: u. a. liegt die dortige Absprache mit dem staatlichen Hochbauamt Schopfheim der Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Oberfinanzdirektion Freiburg zugrunde.

Die Problematik dieser Dringlichkeitslisten ist Ihnen bekannt: Ich darf auf meine Stellungnahme als Berichterstatter des Finanzausschusses zum Hauptbericht und zum Fall Wollbach verweisen (Frühjahr und Herbst 1973).

Wenn die Antragsteller vermuten, die Verzögerung der zügigen Durchführung der Instandsetzung sei in der Personallage der staatlichen Hochbauämter begründet, so ist das nur bedingt zutreffend. Bei besonderen personellen Engpässen hat das Finanzministerium auf Antrag des Evang. Oberkirchenrats — wie in Nordbaden geschehen — dem Einsatz eines Privatarchitekten zugestimmt.

Zur Ablösung wird im Antrag eine „landeskirchliche Prioritätenplanung für eine angemessene Ablösungspraxis“ vorgeschlagen.

Wir dürfen feststellen: in den letzten zwei Jahren wurde allen Ablösungsanträgen in unserer Landeskirche entsprochen. Zum Grundsatz der Ablösungen wäre zu bemerken, daß — auch nach dem Votum der Landessynode vom 25. 10. 1973 (Wollbach) — keine generelle Ablösung gefordert werden soll. Wie bislang ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich im Blick auf die künftige finanzielle Belastung der kirchengemeindlichen Haushalte eine Ablösung verantworten läßt. Bei der Genehmigung der Ablösungsverträge berücksichtigt der Evangelische Oberkirchenrat nicht nur die steigenden Baukosten, sondern auch die unverzüglich wertbeständige Anlage des Ablösungskapitals.

Die Befürchtung der Antragsteller, daß die für unsere Landeskirche bereitgestellten Mittel des Landes nicht voll ausgeschöpft werden, ist unbegründet. So ist auch gewährleistet, daß die erst im 4. Vierteljahr freigegebenen Mittel im Einvernehmen mit den Oberfinanzdirektionen im Rahmen der Dringlichkeitslisten ausgeschöpft werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat darüber hinaus beantragt, zusätzliche Mittel für Ablösungen aus dem Grundstock des Landes bereitzustellen.

Die Antragsteller schlagen abschließend vor, „die Landessynode möge die betroffenen Kirchengemeinden aktiver unterstützen“. Dem kann der Finanzausschuß nur zustimmen. Aber es sollte bedacht werden, daß alle Initiativen auf diesem Gebiet mit den drei anderen Kirchenleitungen abgestimmt werden müssen: in deren Bereichen ist die Notlage nicht geringer als bei uns.

Der Finanzausschuß schlägt vor, daß künftig Initiativen, ob unmittelbar aus der Landessynode oder von einem der betroffenen Bezirke, mit dem Evangelischen Oberkirchenrat abgestimmt werden und über die Oberfinanzdirektionen und mit deren positivem Votum das erforderliche Material dem Finanzministerium vorgelegt wird.

Denn auch bei staatlicher Baupflicht besteht nach wie vor eine unmittelbare Verantwortung der Landeskirche für die Substanzerhaltung.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Flühr!

Bittet jemand ums Wort? — Herr Leser, bitte!

Synodaler Leser: Ich freute mich zu hören, daß es möglich ist, freie Architekten einzusetzen. Ich muß aber feststellen: Dies ist im Bereich Lörrach kaum geschehen. Darum besteht ein Nachholbedarf, der schwer aufholbar sein wird. Durch die Verlegung des Hauptsitzes von Schopfheim nach Konstanz ist die Personallage noch schwieriger geworden. Ich möchte darum bitten, daß die Synode das Begehr unterstützen möge. Was im Land geübt wird, sollte auch im Bereich Lörrach ermöglicht werden. Nach meiner Kenntnis liegt die Schwierigkeit zur Zeit darin, daß niemand da ist, der die Bauvorhaben plant und von seiten des staatlichen Hochbauamtes überwacht.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich darf dazu folgendes sagen: Herr Flühr hat mit Recht darauf hingewiesen, daß wir bereits 1967 mit dem Finanzministerium die Möglichkeit des Einsatzes von Privatarchitekten für Instandsetzungen kirchlicher Lastengebäude abgesprochen haben. Es trifft zu, daß für Nordbaden bereits drei Großvorhaben — Kircheninstandsetzungen — von einem Privatarchitekten durchgeführt worden sind.

Ich habe die Bitte an die Mitglieder des Bauausschusses der drei südbadischen Dekanate, den Oberkirchenrat rechtzeitig von Schwierigkeiten zu unterrichten. Nur dann können wir uns einschalten. Hier ist nicht nur die Stellungnahme eines staatlichen Hochbauamts entscheidend — ob Konstanz oder Schopfheim, wir wissen um diese Schwierigkeiten —, sondern auch die Oberfinanzdirektion muß von uns so zeitig wie möglich von den Problemen unterrichtet werden.

Ich bitte, im allseitigen Interesse künftig so zu verfahren.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall.

Ich schließe die Aussprache und komme zur Abstimmung. Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht zustimmen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme.

Ich rufe II Ziffer 3 auf:

Schaffung einer Beamtenplanstelle für den Leiter der Evang. Internatsschule Schloß Gaienhofen.

Ich darf unseren Synodalen Ziegler um seinen Bericht bitten.

Synodaler Ziegler, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine Damen und Herren!

Der Finanzausschuß hatte zu beraten über ein ihm vom Präsidenten zugeleitetes Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats an den Präsidenten der Synode betr. Beamtenplanstelle für den neuen Leiter der Evang. Internatsschule Schloß Gaienhofen.

In diesem Schreiben vom 1. 10. 1974 bittet der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat (Sitzung vom 21. 9. 1974) die Landessynode, den Beamtenstellenplan der Landeskirche mit Wirkung vom 1. 1. 1975 um eine Stelle A 16 für den neuen Leiter der Evang. Internatsschule Schloß Gaienhofen, Herrn Oberstudiendirektor Gottfried Bernauer, zu ergänzen.

Zur Begründung:

Herr Bernauer hat am 1. 8. 1974 seinen Dienst in Gaienhofen angetreten. Er war bisher Studiendirektor an einer Internatsschule der württembergischen Landeskirche und als solcher Kirchenbeamter. Der Oberkirchenrat in Stuttgart hat Herrn Bernauer bis zum 31. 12. 1974 vom Dienst der Landeskirche beurlaubt, war aber nicht bereit, diese Beurlaubung noch zu verlängern. Bisher wurde für die Leiter unserer Internatsschulen eine derartige Planstelle nicht nötig, da es sich entweder um Pfarrer der Landeskirche oder aus dem Staatsdienst beurlaubte Philologen handelte.

Herr Bernauer soll nun mit Wirkung vom 1. 1. 1975 in das kirchliche Beamtenverhältnis der badischen Landeskirche aufgenommen werden bei gleichzeitiger Beurlaubung zur Wahrnehmung der Leitung der Internatsschule Schloß Gaienhofen. Die Beurlaubung ist deshalb notwendig, weil der Träger der Internatsschule, der dortige Schulverein, auf Grund eines Dienstvertrages mit Herrn Bernauer dessen Gehalt bezahlt.

Wie Herr Oberkirchenrat Dr. Walther vor dem Finanzausschuß ausführte, will der Oberkirchenrat beim Oberschulamt Freiburg bzw. Kultusministerium in Stuttgart die Übernahme von Herrn Bernauer in das Landesbeamtenverhältnis beantragen; freilich auch hier wieder mit der Maßgabe, daß Herr Bernauer als Landesbeamter beurlaubt wird, um die Leitung der Internatsschule wahrzunehmen.

Das Problem in Kurzfassung: es geht um die Wahrung und Erhaltung des rechtlichen Beamtenstatus von Herrn Bernauer mit den sich daraus ergebenden Versorgungsansprüchen.

Um diesen Interessen zu entsprechen, schlägt der Finanzausschuß vor, den Beamtenstellenplan der Landeskirche mit Wirkung vom 1. 1. 1975 um eine Stelle A 16 für den Leiter der Internatsschule Schloß Gaienhofen zu ergänzen. Da diese Ergänzung kurzzeitig sein kann, nämlich bis zur Übernahme von Herrn Bernauer in den Staatsdienst oder längstens bis zu seiner Pensionierung, ist die Stelle im Stellenplan mit einem k. w.-Vermerk zu versehen; d. h.: künftig wegfallend. Der Stellenplan wird also nur befristet erweitert.

Haushaltmäßig schlägt diese Ergänzung des Stellenplans im Haushaltplan der Landeskirche nicht zu Buch, da das Gehalt für den Stelleninhaber vom Schulverein bezahlt wird.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Ziegler!

Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Keine Wortmeldung. Ich kann zur Abstimmung kommen. Wer ist mit dem Vorschlag der befristeten Erweiterung nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte? — Bei einer Enthaltung angenommen.

III.

Berichte des Rechtsausschusses

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf zunächst die Ziffer 1 des Tagesordnungspunktes III aufrufen:

Eingabe der Bezirkssynode Lörrach vom 29. 7. 1974 auf Änderung des Bischofswahlgesetzes in bezug auf die Dekanswahlen.

Ich bitte unseren Synodalen Willi Müller um den Bericht.

Synodaler Willi Müller, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Aus gegebenem Anlaß fordert die Bezirkssynode Lörrach die Landessynode auf, durch Novellierung des Bischofswahlgesetzes die rechtliche Möglichkeit dafür zu schaffen, den Dekan in öffentlicher Sitzung durch die Bezirkssynode wählen zu lassen. Zur Begründung wird angeführt, daß, weil keine Personaldebatte stattfindet, ein Ausschluß der Öffentlichkeit nicht notwendig erscheint. Gerade bei der Dekanswahl wäre die Möglichkeit gegeben, die mit einem solchen Leitungsamt verbundenen Aufgaben einer größeren Öffentlichkeit darzustellen.

Der Rechtsausschuß war geteilter Meinung darüber, ob die Anwesenheit der Öffentlichkeit bei einer Dekanswahl im Blick auf die Kandidaten immer vorteilhaft ist. Es liegt keine Notwendigkeit vor, die Grundordnung zu ändern.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, den Antrag der Bezirkssynode Lörrach an den Verfassungsausschuß zu überweisen; dort sollte bei einer etwaigen Überprüfung des Bischofswahlgesetzes das Anliegen des vorliegenden Antrags bedacht werden.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Müller.

Ich eröffne die Aussprache. — Herr Trendelenburg, bitte!

Synodaler Trendelenburg: Man muß dazu wissen, daß es in Lörrach eine ganze Reihe von sehr cleveren Demokraten gibt, die der Meinung sind, daß eine öffentliche Diskussion einfach zu einer Wahl gehört. Ich bin auch der Meinung, daß die Probleme, die mit der Leitungsfunktion in einem Kirchenbezirk zusammenhängen, schon im Sinne der Aktivierung der Mitglieder dieses Kirchenbezirks und der Gemeinden zur Diskussion gestellt werden sollten. So drüsichtig sollte die Kirche sein. Ich glaube nicht, daß die Person des zu Wählenden, sondern die Motivierung und Aktivierung der Gemeindeglieder das Entscheidende ist.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Herr Marquardt, bitte!

Synodaler Marquardt: Auch der Hauptausschuß hat sich mit diesem Thema befaßt und möchte seiner-

seits dem Verfassungsausschuß die Empfehlung geben, wenn er das Bischofswahlgesetz überprüft, vorzusehen, daß es dem jeweiligen Gremium überlassen bleiben soll, ob es die Wahl öffentlich oder nicht öffentlich vornimmt.

(Zurufe)

Präsident Dr. Angelberger: Außer einem leichten Gesumme ist nichts zu hören. Also keine Wortmeldung mehr? — Die Aussprache wird geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Sie kennen den Vorschlag des Rechtsausschusses: Verweisung an den Verfassungsausschuß. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen in unserer Tagesordnung zu Ziffer III, 2.

Vorlage der Theologischen Soziätat in Baden: Alternativ-Entwurf zum Entwurf des Landeskirchenrats für eine Lehrbeanstandungsordnung von 1968

Ich darf den Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats um den Bericht bitten.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Der Rechtsausschuß hat mich um folgende kurze Information an Sie gebeten: Im Einvernehmen mit Frau Hansch habe ich Ihnen den Alternativentwurf der Soziätat zur Lehrbeanstandungsordnung zu Ihrer Information über sandt. Es war nicht daran gedacht, daß auf dieser oder einer der nächsten Tagungen eine Sachbehandlung dieses Projektes erfolgt. Immerhin sollten Sie rechtzeitig Kenntnis von diesem m. E. besonders wichtigen Beitrag zu dem schwierigen Projekt einer Lehrbeanstandungsordnung bekommen.

Gestatten Sie mir bei dieser Gelegenheit eine kurze Information über den Stand des Verfahrens. Sie wissen, daß seit der gedruckten Vorlage des Landeskirchenrats im Jahre 1968 das Projekt einer Lehrbeanstandungsordnung bei der Synode anhängig ist. Über die Stellungnahmen der Bezirksynoden und Pfarrkonvente wurde die letzte Synode ausführlich von den Herren Güß und Herzog unterrichtet. Diese Landessynode hat zu Beginn der Wahlperiode den Verfassungsausschuß beauftragt, den Entwurf des Landeskirchenrats von 1968 zu überarbeiten. Dabei werden der schon genannte Entwurf der Soziätat und der Ihnen ja auch bekannte Entwurf des Badischen Konvents der Theologiestudenten in Betracht gezogen.

Der Verfassungsausschuß hat inzwischen seine Arbeit zunächst ausgesetzt, da sich die Arnoldshainer Konferenz um eine Ausarbeitung eines Musterentwurfs einer Lehrbeanstandungsordnung bemüht, nachdem einige Konferenzkirchen ihr Interesse an einer solchen gemeinsamen Ordnung bekundet hatten. Es sind dies die Landeskirchen Baden, Pfalz, Hessen-Nassau und Kurhessen-Waldeck. Es fand zunächst im Dezember vergangenen Jahres in der Vollkonferenz gemeinsam mit den Synodalpräsidenten aus den Konferenzkirchen eine Grundsatzdebatte über Notwendigkeit und Funktion einer Lehrbeanstandungsordnung heute statt. Wichtig

war ein Beitrag des Kollegen Dr. Stein, eines der besten Sachkenner dieser Materie. Die Vollkonferenz beschloß, sich dieses Projektes anzunehmen und eine Ordnungshilfe für die beteiligten Konferenzkirchen zu leisten. Es kam zunächst zu einer gemeinsamen Erarbeitung von Grundsätzen eines Lehrverfahrens durch den Theologischen Ausschuß und den Rechtsausschuß der Arnoldshainer Konferenz im Frühjahr dieses Jahres. Diese Grundsätze wurden von der Vollkonferenz akzeptiert. Die Vollkonferenz beauftragte den Theologischen Ausschuß mit dem Entwurf einer theologischen Grundlegung, einer Präambel zu einer Lehrbeanstandungsordnung. Diese Arbeit ist inzwischen abgeschlossen. Der Rechtsausschuß wurde beauftragt, eine Verfahrensordnung auszuarbeiten. Im Rechtsausschuß hat eine Arbeitsgruppe von Sachverständigen einen entsprechenden Entwurf angefertigt. Er wird zur Zeit im Rechtsausschuß verhandelt.

Es ist daran gedacht, den gesamten Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung noch in diesem Jahr der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz (wieder gemeinsam mit den Synodalpräsidenten) vorzulegen. Der voraussichtliche Abschluß der Arbeiten und die Vorlage an die Kirchenleitungen wird wahrscheinlich im Frühjahr 1975 erfolgen.

Es ist daran gedacht, daß dem Verfassungsausschuß, der ja in dieser Woche noch zusammentritt, auch eine inhaltliche Information über den Stand der Arbeit in der Arnoldshainer Konferenz gegeben wird.

Vielen Dank! (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Dr. Wendt!

Wünscht jemand noch eine Auskunft oder eine Zusatzerklärung zu geben? — Das ist nicht der Fall.

Sie kennen den Vorschlag des Rechtsausschusses, nämlich die Überweisung durchzuführen an den Verfassungsausschuß.

Wer kann dem nicht folgen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme. — Danke schön!

IV.

Ich rufe nun IV auf. Es handelt sich um gemeinsame Berichte des Finanz- und Bildungsausschusses.

Zunächst zu Ziffer 1:

Eingabe des Bezirkskirchenrats Mosbach / Baden vom 18. 6. 1974 zur Frage des Neubaues der Bauernvolkshochschule,

und hier darf ich die Herren Berichterstatter bitten, Herrn Erndwein bzw. nachher Herrn Leichle.

Synodaler Erndwein, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Es folgt der Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des Bezirkskirchenrates Mosbach vom 18. 6. 1974 zur Frage des Neubaues der Bauernvolkshochschule, Liste der Eingänge Nr. 2.

In ihrer Sitzung am 25. 4. 1974 hat die Landessynode beschlossen, sich an einem Neubau einer Bauernschule als Ersatz für die z. Z. noch auf der Gamburg befindliche Bauernhochschule mit einem

Drittel der Kosten zu beteiligen. Die Frage des Standortes des künftigen Neubaues wird im Beleben mit dem Gamburg Verein e.V., dem Bauerverband, dem Ordinariat, dem Kultusministerium und dem Evang. Oberkirchenrat zu klären sein. An Vorschlägen bzw. Bewerbungen hierzu liegen bereits vor:

- a) Stift Neuburg bei Heidelberg,
- b) Meckesheim,
- c) Waldbrunn (Hoher Odenwald) und
- d) Neckarbischofsheim.

Der Vorschlag des Bezirkskirchenrats Mosbach, diese Bauernhochschule in Waldbrunn zu errichten, ist daher, wie auch die anderen Vorschläge, noch nach verschiedenen Kriterien genau zu prüfen. Der Planungsausschuß hat hierzu eine entsprechende „Checkliste“ der verschiedenen Gesichtspunkte erarbeitet, die für den Vergleich der Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte gute Möglichkeiten bietet. Da danach ja erst mit den anderen noch beteiligten Stellen verhandelt werden muß, schlägt der Finanzausschuß vor, diesen Antrag des Bezirkskirchenrates Mosbach zur weiteren Bearbeitung und seinerzeitigen Vorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat zu verweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön, Herr Erndwein! — Unser Synodaler Leichle mußte aus dienstlichen Gründen weg. Der Bildungsausschuß hat die Vorlage während der Zwischen>tagung beraten und kam zu dem Ergebnis, das jetzt auch durch den Finanzausschuß vorgetragen worden ist, das heißt, er schließt sich dem Vorschlag des Finanzausschusses an. — Das zur Ergänzung.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall. So kann ich auch diesen Punkt zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses, der auch getragen wird vom Bildungsausschuß? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Zu Ziffer

IV, 2

Antrag der Bezirkssynode Emmendingen vom 28. 6. 1974 auf Verstärkung der Jugendarbeit

darf ich nun Herrn Erwin Hoffmann bitten.

Synodaler Erwin Hoffmann, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß besprach gestern den Antrag der Bezirkssynode Emmendingen, O.Z. 3 in der Liste der Eingänge, und nimmt folgendermaßen dazu Stellung:

1. Der Antrag, wie er vorliegt, bedarf einer differenzierteren Darstellung und größerer Präzision. Wenn Landesjugendpfarrer Schellenberg, der den Antrag im Finanzausschuß erläuterte, davon sprach, daß ein qualifizierterer Einsatz in der Jugendarbeit nötig sei, ist dies zu bejahen. Er sprach von Honorarkräften, statt nebenamtlich bezahlten Kräften, neben denen weiterhin ehrenamtlich tätige, unbezahlte Kräfte nötig sind.

2. Nach verschiedenen Voten, darunter auch die der Herren Oberkirchenräte Dr. von Negenborn und

Stein, wurde deutlich, daß darüber endgültig erst entschieden werden kann, wenn auf der Frühjahrssynode 1975 ausführlich das Gesamtproblem Jugendarbeit diskutiert ist.

3. Die im Antrag geforderte Kontinuität in der Jugendarbeit wird ein Wunschtraum bleiben müssen. Statische Verhältnisse sind nicht zu schaffen. Das ist leider die Realität. Es geht dabei immer dynamisch. Die Veränderungen in der politischen Landschaft und mögliche gesellschaftliche Entwicklungen anderer Art kommen auf uns zu und sind abzuwarten.

4. Finanziell zuständig sind zudem die mit größeren Mitteln aus dem Haushalt der Landeskirche schon ausgestatteten Kirchenbezirke oder die Einzelgemeinden selbst.

5. Aus Erfahrung ist der Finanzausschuß skeptisch, welche Mittel aus anderen Positionen erspart werden könnten zugunsten dieser neu anzustellenden Honorarkräfte in der Jugendarbeit.

6. Der Finanzausschuß sieht den Antrag nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern prinzipiell und möchte die allgemeine Diskussion der Jugendarbeit auf der Frühjahrssynode abwarten, um dann endgültig Stellung zu beziehen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Darf ich nun Sie, Herr Klauß, bitten, uns den Bericht für den Bildungsausschuß zu geben.

Synodaler Klauß, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Bildungsausschuß hat sich auf der Zwischenstagung eingehend mit dem Antrag der Bezirkssynode Emmendingen beschäftigt und kam dabei, ähnlich wie der eben vorgetragene Bericht, zu folgendem Ergebnis.

Bei der Diskussion wurde unterstrichen, daß die Landessynode und wohl insbesondere der Bildungsausschuß an jeder Möglichkeit der Intensivierung der Jugendarbeit stark interessiert ist. Und doch mußte sich der Bildungsausschuß in Verantwortung auch gegenüber anderen, zum Teil neuen Aufgaben fragen, ob die Finanzsituation es ermöglicht, den Vorstellungen der Bezirkssynode Emmendingen zum jetzigen Zeitpunkt näherzutreten. Unter Abwägung aller Fakten empfiehlt der Bildungsausschuß der Landessynode, dem Antragsteller folgenden Bescheid zu geben:

1. Der Antragsteller möge bitte präzisieren, wo er die Möglichkeiten finanzieller Einsparungen sieht.

2. Aus dem Antrag geht nicht hervor, welche Qualifikationen und welchen Status die in Aussicht genommenen Jugendleiter erhalten sollen.

3. Die Landessynode wird auf der nächsten Frühjahrstagung über Jugendarbeit insgesamt beraten. Es erscheint deshalb nicht sinnvoll, einen Teilaspekt dieser Frage vorher schon gesondert zu behandeln.

4. Der Antragsteller wird gebeten, seine Vorstellungen mit dem Landesjugendpfarramt abzusprechen, damit sie bei der Frühjahrstagung mit in die Beratungen einbezogen werden können.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Klauß! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Keine Wortmeldung. —

Wer ist mit dem Vorschlag der beiden Ausschüsse, die allgemeine Aussprache im Rahmen unserer Sondertagung im Frühjahr 1975 abzuwarten, nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zu

V.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses zur Vorlage der Liturgischen Kommission: Praktische Hinweise zum Abendmahlsempfang.

Zunächst darf ich unseren Konsynodalen Schuler um den Bericht für den Hauptausschuß bitten.

Synodaler Schuler, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine Damen und Herren! Dem Hauptausschuß lag zur Beratung eine Vorlage der Liturgischen Kommission „Praktische Hinweise zum Abendmahlsempfang“ vor (Verzeichnis der Eingänge Nr. 13).

Der Hauptausschuß kam bei seiner Beratung bei einer Gegenstimme zu dem Ergebnis, die Synode zu bitten, dem vorliegenden Antrag der Liturgischen Kommission zuzustimmen. Demnach soll also die Landessynode gutheißen, daß die von der Liturgischen Kommission erarbeiteten „Praktischen Hinweise zum Abendmahlsempfang“ im Rahmen der geltenden Ordnung als Hilfen zur angemessenen Gestaltung den Gemeinden zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt werden. Die oben erwähnte eine Gegenstimme votierte dahin, daß eine solche Herausgabe gar nicht nötig sei. Man war aber ansonsten im Hauptausschuß der Meinung, daß die vorgelegten „Praktischen Hinweise...“ in der Tat für Pfarrer und Gemeinden anregend wirken könnten. Die „Praktischen Hinweise...“ basieren auf einer Erhebung aus den Gemeinden, sie wollen als eine Art Raster verstanden werden dessen, was im Rahmen der geltenden Ordnung möglich ist, und wollen auf verschiedene Möglichkeiten hinweisen.

Der Hauptausschuß möchte allerdings noch einige Wünsche zur Verbesserung des Papiers anmelden:

In I, Abs. 2 soll der Schlußsatz lauten:

„Dabei spricht der Liturg die Spendeformel und das abschließende Votum“ — jetzt käme die Ergänzung — „gegebenenfalls verbunden mit einem Bibelwort“.

In I Abs. 3 soll dann entsprechend geändert werden:

„Spendeformel und abschließendes Votum, gegebenenfalls verbunden mit einem Bibelwort“ — um diesen Zusatz geht es wieder — „werden jeweils vom Liturgen gesprochen, während Brot und Wein herumgehen“.

In IV ist die zweite Hälfte des letzten Absatzes in der Formulierung unklar und sprachlich schlecht. Diese Formulierung sollte noch einmal überarbeitet werden.

Schließlich wird noch ein Hinweis darauf vermisst, daß der Liturg (bzw. Asteilende) nicht als Einzeler, sondern entweder mit der ersten oder der letzten Gruppe das Abendmahl empfängt.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, unter Berücksichtigung der eben vorgetragenen Wünsche das vorgelegte Papier zu billigen und zuzustimmen, daß es von der Liturgischen Kommission an die Gemeinden versandt wird. Es sollte nicht nur ein Exemplar an das Pfarramt, sondern genügend Exemplare für die Kirchenältesten versandt werden. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Schuler! —

Darf ich nun Herrn Bußmann um den Bericht für den Rechtsausschuß bitten.

Synodaler Bußmann, Berichterstatter: Ich habe Ihnen zu berichten über die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu den „Praktischen Hinweisen zum Abendmahlsempfang“, vorgelegt von der Liturgischen Kommission.

Der Rechtsausschuß ging bei seinen Beratungen der Vorlage davon aus, daß in Sachen Abendmahlsempfang die Unionsurkunde von 1821 und der Liturgische Wegweiser von 1930 nach wie vor volle Gültigkeit besitzen. Gleichwohl wird die Herausgabe dieser „Praktischen Hinweise“ begrüßt. Ihnen wird die Dignität einer anregenden Orientierungshilfe zuerkannt. Der Rechtsausschuß ist sich mit dem Hauptausschuß darin einig, die Liturgische Kommission mit dem Versand an alle Gemeinden der Landeskirche zu beauftragen.

Der Rechtsausschuß beantragt jedoch folgende Änderungen:

1. Um die Übereinstimmung mit dem entsprechenden Begriff der Agenda herzustellen, wird folgende Überschrift vorgeschlagen: „Praktische Hinweise zur Asteilung des Abendmahls“.

2. In dem begleitenden Anschreiben an die Gemeinden sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um Anregungen und Orientierungshilfen handelt. Der Ausdruck „zur Kenntnisnahme und Beachtung“, wie er sich im Antrag der Liturgischen Kommission an die Landessynode findet, sollte vermieden werden. Er sagt einerseits zu wenig („Kenntnisnahme“) und andererseits zu viel („Beachtung“).

3. Innerhalb der Vorbemerkungen beantragen wir, daß in Absatz 1 gestrichen wird die Passage ab „Schon bisher war beispielsweise das (nicht gerade besonders angemessene) Knie beim Abendmahl ausdrücklich zugelassen.“ Also Streichung von diesem Satz an bis zum Ende von Absatz 3 — immer noch in den Vorbemerkungen — nach Ende des Calvin-Zitats: „einander bis aufs Haar gleichzuschalten“, und dann weiter im Text: „Es hat einen guten Sinn, sich darüber zu verstündigen, wie dafür gesorgt werden kann, daß das Verhalten beim Abendmahl dem, was verkündigt und gefeiert wird, entspricht“ ... usw.

Der Rechtsausschuß möchte durch diese Streichung eine von ihm befürchtete Relativierung der Unionsurkunde vermeiden. Er hält den Satz für bedenk-

lich, der in dem zu streichenden Abschnitt steht: „Selbst die seinerzeit durchaus begründeten Bestimmungen der Unionsurkunde haben inzwischen ihr Gewicht als ‚Unionssymbole‘ verloren, wie der unbefangene Gebrauch von Hostien beim Krankenabendmahl zeigt“.

4. In Ziffer I, 4 Abs. 2 sollte der erste Satz lauten: „Kniender Abendmahlsempfang ist möglich“. Die beiden folgenden Sätze sollten gestrichen werden. Die Fortsetzung in diesem Absatz lautet dann: „Es gehört zur eucharistischen Gastfreundschaft, daß der Kommunikant nach der ihm vertrauten Sitte das Abendmahl empfangen kann. Andererseits aber darf auch bei ihm die Bereitschaft erwartet werden, um der Gemeinschaft willen eine andere Form des Empfangs mitzuvollziehen“.

Begründung für diese Streichung: Die Verwendung von Brot und die Verwendung von Hostien stehen im Text der Vorlage gleichrangig nebeneinander. Die Unionsurkunde hingegen spricht mit guten Gründen davon, daß bei der Abendmahlfeier in der Kirche nur Brot ausgeteilt werden soll. Der Rechtsausschuß will daher vermieden wissen, daß die Verwendung von Brot oder Hostien beliebig wird. Eine Ausnahme soll freilich die Hauskommunion bei Kranken bilden.

5. Die Überschrift II: „Kommunion in den Bänken“ soll mit einem in Klammern gesetzten Zusatz versehen werden, der lautet: „nicht zu empfehlen bei Gesamtgottesdiensten“.

Begründung: Jede Art von Nötigung des Gottesdienstbesuchers, am Abendmahl teilzunehmen, sollte vermieden werden. Das gilt besonders für den Gesamtgottesdienst.

6. In der zweiten Zeile dieses Absatzes II: „Kommunion in den Bänken“ ist das Wörtchen „müssen“ durch „sollten“ zu ersetzen. Es geht auch, wenn die Bänke nur von einer Seite begehbar sind. Wir erinnern uns an die Abendmahlstaufteilung am vergangenen Sonntag hier in der Kapelle.

7. Aus dem bisherigen Abschnitt III, überschrieben: „Kommunion am Tisch“ werden zwei selbständige Abschnitte gemacht. Der eine, nämlich III: „Kommunion am Tisch“, soll laufen ohne weitere Teilüberschrift und am Anfang leicht verändert: „Das Abendmahl kann am Tisch oder entsprechend angeordneten Tischen (Hufeisenform oder ähnlich) gefeiert werden“ usw.

Der andere Abschnitt, nämlich nunmehr IV mit der Überschrift „Krankenkommunion“, enthält nur einen Satz, der lautet: „Krankenkommunionen sollten möglichst die ganze Familie einbeziehen.“ Weitere Ausführungen bezüglich der Krankenkommunion hält der Rechtsausschuß für überflüssig und empfiehlt ihre Streichung. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß Krankenkommunion und Kommunion in Gruppen recht verschiedene Vorgänge sind, die nicht unter einer Überschrift subsumiert werden sollten. Auch sollte die Nennung kleinerer Gruppen, wie es in der Vorlage bei „Kommunion von Gruppen“ steht, unterbleiben, da in der Praxis, so wurde uns berichtet, auch Abendmahlfeiern an Tischen mit über hundert Personen vorkommen. — Schließlich

8. Im Abschnitt IV: „Allgemeine Bemerkungen“ — der würde jetzt V sein — soll im ersten Absatz in Satz 2 hinter: „Doch sollte dann eine Vereinbarung unter mehreren Liturgien der gleichen Kirche“ an dieser Stelle eingefügt werden „im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis“. Obwohl die Verantwortung des Ältestenkreises für die Gestaltung der Abendmahlfeier zu Beginn der Vorlage betont wird, erscheint es empfehlenswert, sie gerade an dieser Stelle noch einmal zu erwähnen.

Die Absätze 2 und 3 in diesen allgemeinen Bemerkungen sollen gestrichen werden. Sie enthalten nach Auffassung des Rechtsausschusses nichts, was notwendig in einer anregenden Orientierungshilfe für die Asteilung des Abendmales stehen müßte. Wir empfehlen jedoch, die darin enthaltenen Ratschläge dem Material beizugeben, das unsere Landeskirche für den Konfirmandenunterricht bereitstellt.

Soweit die Änderungsbegehrungen des Rechtsausschusses.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Bußmann! Meine lieben Mitsynoden, Sie haben die beiden Berichte gehört und auch die Änderungswünsche, die vorgetragen worden sind. Darf ich jetzt die Aussprache eröffnen? — Herr Steyer, bitte!

Synodaler Steyer: Es ist nicht von der Hand zu weisen, ein Teil der vorgebrachten Änderungswünsche des Rechtsausschusses sind sicher begründet. Auf der anderen Seite kann man nur mit einem gewissen Bedauern feststellen, daß niemand vom Rechtsausschuß in der Liturgischen Kommission war, als diese Hinweise für den Abendmahlsempfang diskutiert und verabschiedet wurden. Das hat dazu geführt, daß der Meinungsbildungsprozeß erst im Ausschuß stattfinden mußte. Das hat dann wiederum dazu geführt, daß Streichungen gerade dort vorgenommen oder vorgeschlagen werden, wo wir bewußt nicht gestrichen haben, sondern gemeint haben, dies sollte so stehen bleiben.

Ich möchte als Beispiel gerade die letzten zwei Abschnitte der Vorbemerkungen erwähnen. Man sollte sich vor Augen halten, daß nicht nur gestandene Pfarrer, die ihre lebenslangen Erfahrungen einbringen können, mit der Gestaltung einer Abendmahlfeier befaßt sind, sondern in zunehmendem Maße auch Prädikanten, denen ganz bestimmte Dinge nicht so geläufig sind; was ihnen kein Mensch zum Vorwurf macht. Aber man könnte sich weitere Situationen vorstellen, wo man gerne einmal auf die Hinweise zurückgreift und dann nicht erst aus der Konfirmandenmappe heraussuchen möchte, was dort für Vorschläge gemacht werden. — Soviel im Moment.

Synodaler Häffner: Wir haben den Vorschlag gehört, die Überschrift „Praktische Hinweise zum Abendmahlsempfang“ zu ändern in „Praktische Hinweise zur Asteilung des Abendmales“. Ich möchte beantragen, das zu ergänzen: „Praktische Hinweise zur Asteilung des heiligen Abendmales“.

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Herr Feil, bitte!

Synodaler Feil: Da wir in einer consensus-unierten Kirche leben, ist die Frage gestattet, ob noch die Unionsurkunde ihre normative Geltung hat. Wenn bezeichnenderweise in Abschnitt I, 1 der Vorlage nicht die Urkunde zitiert wird, sondern die Beilage A: Kirchenordnung, erscheint diese Frage erst recht berechtigt; denn in § 6 der Unionsurkunde steht das ähnlich und zwar m. E. verbindlich. § 6 Ziffer 1 lautet: „Es wird weißes in längliche Stücke geschnittenes Brot von dem Geistlichen gebrochen und den Kommunikanten in die Hand gereicht; so auch der Kelch.“ Also ich frage, ist das bewußt unterlassen, daß man die Urkunde zitiert oder hat man genau so bewußt die Beilage, also § 11 Abs. 1, zitiert. Wenn wir die Unionsurkunde ernst nehmen, und sie steht ja an erster Stelle bei unseren Bekanntnisschriften, die wir veröffentlicht haben, dann kann konsequenterweise nicht unwidersprochen bleiben, daß man die Hostien verwendet genau so wie das Brot. Selbst bei der Krankencommunion muß nicht, wie es auch vorhin im Bericht geheißen hat, die Hostie verwendet werden. Es kann, wie die Praxis zeigt, genau so auch bei Krankencommunionen das Brot verwendet werden.

Also nochmals zusammengefaßt: Ich bitte hier, doch klarzustellen, welche Geltung oder welches Ansehen in unserer Kirche die Unionsurkunde von 1821 hat; und zweitens die Frage: Können wir einfach das, was in Abschnitt I, Ziffer 4 steht, so übernehmen, daß man die Hostien genau so gleichrangig und gleichwertig benützen kann wie das (gebrochene) Brot.

Synodaler Schnabel: Auch wenn man davon ausgeht, daß die Unionsurkunde nach wie vor in Geltung ist, muß man doch sagen, daß inzwischen 150 Jahre ins Land gegangen sind und daß die Bevölkerung, die der badischen Landeskirche heute angehört, etwas anders aussieht als zur damaligen Zeit. Ohne der Unionsurkunde Abbruch tun zu wollen, meine ich, daß das, was in den Vorbemerkungen der „Praktischen Hinweise“ steht, durchaus seinen Sinn hat. Auch die Unionsurkunde ist eine lex reformanda und keine Sache, die uns für Zeit und Ewigkeit befiehlt, kein anderes Abendmahl zu feiern. Ich bin der Meinung, daß es sehr sinnvoll und hilfreich ist, hier auch noch die Zitate von Calvin zu hören. Ich möchte sagen, daß das, was im Entwurf der Liturgischen Kommission steht, keine Mißachtung der Unionsurkunde, sondern eine Hilfe für diejenigen ist, die in vielfältiger Form das Abendmahl feiern, ohne deshalb der Unionsurkunde mit Verachtung zu begegnen. Die ganze Sache soll vielmehr den Gemeindegliedern helfen, das Abendmahl besser zu verstehen und besser zu gebrauchen.

Synodaler Viebig: Wenn ich es recht sehe, hat sich die Liturgische Kommission aus dem Bereich der Landeskirche berichten lassen, in welcher Form Abendmahl gefeiert wird. Nun sollen diese „Praktischen Hinweise“ ja wohl auch ein bißchen eine Eingrenzung sein, damit nicht in ganz anderer Form, als es hier dargestellt ist, Abendmahlsfeiern stattfinden. Und ich glaube, die Liturgische Kommission hat es sich gut überlegt, wenn sie gesagt hat: „zur Beachtung“. Eine „Anregung“ ist zu wenig.

Der Hauptausschuß hat es bewußt vermieden, gerade in dem letzten Teil Formulierungen zu bringen. Er hat nur gesagt: „Das ist kein gutes Deutsch“, und wir vermissen noch einen Hinweis auf dieses und jenes.

Wenn wir zu starke Formulierungseingriffe machen, wie dies der Rechtsausschuß hier vorschlägt, ist es kein Wort der Liturgischen Kommission mehr, sondern dann müssen wir es von der Landessynode aus ins Land hinausschicken.

Ich beantrage deshalb, daß wir diesen Entwurf mit den ganzen Anregungen, die heute von den verschiedenen Ausschüssen gegeben worden sind, an die Liturgische Kommission zurückgeben und sie bitten, unter Berücksichtigung dieser Anregungen einen neuen Entwurf vorzulegen. So eilig ist die Sache ja auch nicht. Wir können im Frühjahr den Entwurf noch einmal beraten und dann verabschieden.

Synodaler Schoener: Ich danke Bruder Viebig für das, was er soeben gesagt hat. Er hat das vorweg genommen, was ich ausführen wollte. Die Liturgische Kommission sollte nun eine klare Weisung haben, wie sie weiterarbeiten soll.

Gestatten Sie mir aber noch ein paar Randbemerkungen. Wir waren uns über die Bedeutung der Unionsurkunde sehr wohl im klaren, hatten aber gleichzeitig den Eindruck, daß im Lande da und dort eben schon ganz andere Abendmahlssordnungen im Gange sind. Diese in eine gewisse Richtung zu bringen, war unter anderem das Anliegen.

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß in Abschnitt I unter Ziffer 4 „Kniender Abendmahlsempfang“ keineswegs die in unserer badischen Landeskirche übliche Ordnung beschrieben wird, sondern es wird ausdrücklich gesagt: „wie er in anderen Kirchen gebräuchlich ist“. Und in diesem Zusammenhang wird von der Hostie gesprochen. Von der Liturgischen Kommission ist also nicht beabsichtigt worden, plötzlich eine Änderung einzuführen.

Schließlich möchte auch ich sagen, wie das schon einige Redner getan haben, daß ich dankbar, überrascht und erfreut war über die liturgischen Potenzen im Rechtsausschuß, die bislang schlummernten.

(Heiterkeit)

Ich würde fast wünschen, daß der eine oder andere auf Grund dieser Potenz, die er in sich trägt, zur Liturgischen Kommission kommt und uns weiterhilft.

Ich möchte noch davor warnen, den Abschnitt IV — Allgemeine Bemerkungen — zu streichen; denn er ersetzt den fehlenden Liturgischen Wegweiser. Der Liturgische Wegweiser aus dem Jahre 1930, der keinerlei normative Kraft hat, sondern nur eine Hilfe sein wollte, ist längst überholt und erneuerungsbedürftig; aber die Liturgische Kommission ist wegen zahlreicher termingebundener Arbeiten noch nicht dazu gekommen, einen solchen Liturgischen Wegweiser auszuarbeiten. An dessen Stelle treten solche Bemerkungen. Ich bitte darum, daß diese beibehalten werden.

Im übrigen stimme ich dem Antrag Viebig zu; wir nehmen das ganze Material, das wir heute geboten bekommen, in unsere Arbeit hinein und machen

der Synode eine Wiedervorlage bei der nächsten Tagung.
(Beifall)

Synodaler Dr. Wendland: Ich möchte nicht, daß der Eindruck entsteht, als ob wir im Rechtsausschuß die sehr eingehende und dankenswerte Arbeit der Liturgischen Kommission nicht anerkennen würden. Wir haben gemerkt, daß viel Arbeit dahintersteckt. Es ist eben nur so: wenn es über die Synode geleitet wird, ist der Rechtsausschuß natürlich verpflichtet, diese Dinge auch unter verfassungsmäßigen Gesichtspunkten zu untersuchen. Da möchte ich Herrn Schnabel folgendes erwidern: Es mag sein, daß die Unionsurkunde eine lex reformanda im Hinblick darauf ist, daß sie schon 150 Jahre alt ist. Aber wenn das so ist, müssen wir eine Verfassungsänderung vornehmen. Im Augenblick ist die Unionsurkunde nach der Präambel unserer Grundordnung Bestandteil unserer gegebenen Verfassung. Das steht ausdrücklich darin. Da kann man nicht von lex reformanda sprechen, sondern es ist lex, das zu beachten ist. Deshalb hat sich der Rechtsausschuß natürlich auch die Mühe gemacht, die Dinge unter dem Gesichtspunkt der Grundordnung zu betrachten.

Es ist auch nicht so, daß nun alles gestrichen worden wäre. Wenn wir die Vorschläge einmal durchblättern, stellen wir fest, daß die wesentlichen Teile erhalten blieben. Zum Beispiel ist Abschnitt I, 1—3 vom Rechtsausschuß überhaupt nicht geändert worden, und im folgenden ist es nicht allzu viel, was geändert werden soll.

Nun noch zu den Bedenken von Herrn Steyer, daß man die Allgemeinen Bemerkungen (Abschnitt IV) dem Laien in die Hand geben sollte, damit er weiß, wie er sich zu verhalten hat. Ich habe diese Bedenken nicht ganz verstanden. Wer in der Kirche wirklich tätig ist und allmählich in die Abendmahlstaufteilung hineinwächst, wird doch wohl wissen, wie er einen Kelch in die Hand zu nehmen und weiterzugeben hat. Das muß man hier doch nicht hineinschreiben, um jemand zu sagen: Jetzt schau doch mal hinein, vielleicht weißt du es nicht ganz.

Synodaler Schneider: Ich möchte daran erinnern, daß wir der Leuenberger Konkordie zugestimmt haben. Wenn man die Debatte, die soeben geführt wurde, mit dem vergleicht, was anlässlich der etwas mühsamen Verabschiedung der Leuenberger Konkordie ausgeführt wurde, wo man gesagt hat, wir rennen ja offene Türen ein, das ist bei uns längst selbstverständlich, dann kann man sich nur darüber wundern, über welche Fragen wir uns heute hier erregen.

Ich schließe mich dem Antrag Viebig an, möchte ihn aber in der Weise ergänzen, daß zur Behandlung dieses Themas ein Mitglied des Rechtsausschusses in die Beratung der Liturgischen Kommission über dieses Thema eingeladen wird.

(Zustimmung)

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr? — Ich gebe den Berichterstattern Gelegenheit zu Ausführungen. Herr Schuler? — Verzichtet. Herr Bußmann, bitte!

Synodaler Bußmann, Berichterstatter: Nachdem der Rechtsausschuß vorhin im Hinblick auf seine litur-

gischen Potenzen so freundlich apostrophiert worden ist, erlauben wir uns, für die Arbeit der Liturgischen Kommission noch eine Anregung zu geben.
(Heiterkeit)

Die Anregung kommt von Herrn Oberkirchenrat Wendt. Wir haben diese Anregung aufgegriffen. Ich hätte sie schon vorhin in meinem Bericht erwähnen müssen. Die Liturgische Kommission sollte bei der Überarbeitung des Papiers noch die Frage der Agape einbeziehen. Landauf, landab dürfte wohl einige Unklarheit bestehen über das Verhältnis zwischen Abendmahlfeier einerseits und Agape, dem sogenannten Liebesmahl, wie es im Neuen Testament ebenfalls überliefert ist, andererseits. Wir möchten anregen, daß man diesem Vorgang seine Aufmerksamkeit schenkt.

(Beifall)

Landesbischof Dr. Heidland: Es ist sicher nicht die Gelegenheit, eine lange Diskussion über die Geltung der Unionsurkunde einzuleiten und durchzuführen. Ich habe den Eindruck, es sollte trotzdem von meiner Seite aus doch einiges zu dem vorhin von Synodalen Gesagten festgestellt werden.

Die Unionsurkunde ist wie jede Bekennnisschrift ein Bekennen ihrer Zeit und muß als ein solches Bekennen einer bestimmten Zeit von späteren Zeiten im Blick auf ihre Intention hin interpretiert werden. Wir täten den Vätern, den Urhebern der Unionsurkunde ein Unrecht, wenn wir die Unionsurkunde in allen ihren vielen Teilen mit ihren vielen Anlagen wortwörtlich als ein Gesetz für alle Zeiten nähmen. Das wollte die Unionsurkunde ganz bestimmt nicht sein. Sie müßten dann auch alle die Bestimmungen einhalten, die über die Gottesdienstzeiten, über die Gottesdienstage usw. usf. gegeben sind.

Noch einmal: Was für uns als Intention an der Unionsurkunde bleibend und maßgebend ist, das ist ihre Auffassung im Blick auf die Schriftauslegung, die in Freiheit, in einer doch gegenüber dem Herrn der Kirche verantwortlichen Freiheit erfolgen soll; das ist das berühmte Wort, daß die Bekennnisse gelten, insofern und insoweit in ihnen die Freiheit der Schriftforschung zum Ausdruck kommt. Das ist ein schwieriger Ausdruck; aber er macht deutlich, wo die Intention liegt. Es liegt da der Akzent gerade auf der Freiheit, die uns gegeben wird, in einer aktuellen Interpretation, natürlich gebunden an den Herrn der Kirche, der sich uns im Ganzen der Schrift zeigt, unsere Fragen zu beantworten.

Wichtig ist auch der berühmte § 5 der Unionsurkunde, wo über das Abendmahl die Aussagen gemacht werden, die heute faktisch in der Leuenberger Konkordie nun sogar gesamte ökumenische Anerkennung gefunden haben.

Wenn man das als die Intention der Unionsurkunde erkennt, ist man in der richtigen Weise für das geöffnet, was sich heute neu auch an Formen anbietet, und respektiert natürlich das, was vor 150 Jahren für richtig gehalten wurde.

Noch einmal: Ich glaube, niemand hier im ganzen Raum denkt daran, daß wir das heilige Abendmahl nur noch mit Oblaten austeilen. Das ist nach aller

Auffassung immer nur eine Ausnahme. Aber als Ausnahme kann es nicht von der Unionsurkunde her verboten werden.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schoener als Vorsitzender der Liturgischen Kommission hat das Wort.

Synodaler Schoener: Darf ich abschließend ernsthaft darum bitten, daß sich ein Vertreter des Rechtsausschusses bereit erklärt, an der Tagung der Liturgischen Kommission teilzunehmen, zumindest für dieses Papier, das wir am 27./28. November in diesem Hause neu beraten. Ich wäre dankbar, wenn eine Nominierung erfolgen könnte.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben die Berichte und die Ausführungen im Rahmen der Aussprache gehört, die ich jetzt schließe. Sie haben auch vernommen, daß der Hauptausschuß einige, der Rechtsausschuß mehrere Änderungen wünscht. Dem tritt unser Konsynodaler Viebig mit dem Antrag entgegen, daß das gesamte Material, das heute Gegenstand der Sachverhandlung gewesen ist, an die Liturgische Kommission zurückgeht. Dies ist der weitestgehende Antrag. Ich stelle ihn zur Abstimmung. Wer ist gegen diesen Antrag? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun kommt die Anregung von Herrn Schneider, die, so möchte ich einmal kurz sagen, von mehreren anderen aufgegriffen worden ist, der Rechtsausschuß möge sein kämpferisches Unternehmen der Liturgischen Kommission zumindest bei diesem Abschnitt zur Verfügung stellen. Kann schon ein Vorschlag gemacht werden? Oder findet noch eine Klausurtagung statt? — Herr Häffner!

Synodaler Häffner: Ich möchte den Synodalen Helmut Feil dafür vorschlagen.

(Widerspruch — Zuruf: Nach Klausur!)

Präsident Dr. Angelberger: Nach Klausur. — Jetzt zunächst die Bitte der Synode an den Rechtsausschuß, zu dieser Sachberatung einen Vertreter zu entsenden. Wer ist gegen diese Feststellung? — Wer enthält sich? — Herr Dr. Gessner, Sie haben die Bitte gehört. Ich bin heute nachmittag ganz Ohr.

Jetzt tritt eine Pause von 15 Minuten ein.

(Unterbrechung von 10.00 bis 10.15 Uhr)

VI.

Referate zum Deutschen Evangelischen Kirchentag 1975

1. Prälat Rieß: „Deutscher Evangelischer Kirchentag zwischen Düsseldorf und Frankfurt“
2. Propst Dr. Trautwein: „Ein neuer Kirchentag wird vorbereitet — Frankfurt 1975“
3. Verwaltungsdirektor Ziegler: „Vorbereitung in Baden“

Präsident Dr. Angelberger: Meine lieben Schwestern und Brüder, wir haben die große Freude, daß Herr Prälat Rieß aus Stuttgart, Herr Propst Dr. Trautwein aus Frankfurt und Herr Verwaltungsdirektor Ziegler aus Mannheim bei uns eingetroffen sind.

(Beifall)

Die drei Herren sind vorzügliche Kenner der Materie, möchte ich vorweg sagen. Herr Prälat Rieß ist im Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentags. Herr Dr. Trautwein ist der Lenker der Vorbereitungen in Frankfurt. Herr Verwaltungsdirektor Ziegler ist der Vorsitzende des Landesausschusses Baden, er hat also nachher das Erforderliche für unseren Bezirk zu sagen.

Ich sagte vorhin, wir freuen uns über Ihr Kommen. Aber noch mehr freuen wir uns, meine Herren, auf Ihre Ausführungen. Wie schon das Thema zeigt, wird uns sicherlich etwas geboten werden, was weit über den Rahmen hinausgeht. Dafür sage ich jetzt schon herzlichen Dank und darf Sie, Herr Prälat, bitten, das Wort zu ergreifen.

Prälat Hermann Rieß, Stuttgart: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Liebe Brüder und Schwestern! Darf ich mit einem Dank beginnen, zunächst für den freundlichen Gruß des Herrn Präsidenten, der mich so gut nachbarschaftlich angesprochen hat. Ich freue mich, als Schwabe einmal auf einer badischen Synode sein zu dürfen.

(Heiterkeit und Beifall)

Diesem ersten Dank möchte ich gleich einen zweiten anfügen, nämlich den Dank des Kirchentagspräsidiums für Ihr Interesse am Kirchentag und Ihre Bereitschaft, wertvolle synodale Arbeitszeit für dieses Thema bereitzustellen.

Sie geben mir Gelegenheit, konkrete Erfahrungen weiterzugeben, die bei vergangenen Kirchentagen gemacht wurden, zuletzt in Düsseldorf. Und Sie geben mir zugleich auch die Möglichkeit, einige bestimmte Überlegungen anzusprechen, die sich für uns mit dem kommenden Kirchentag in Frankfurt verbinden. Dabei werden wir auch Fragen aufzunehmen haben, die im Zusammenhang mit dem Weg des Kirchentags in unseren Gemeinden wach geworden sind.

Vielleicht ist es gut, wenn ich Ihnen zunächst persönlich sage, was mich mit dem Kirchentag verbindet. Vor 25 Jahren bin ich dem Mann begegnet, dem der Kirchentag den Neuanfang nach dem Zweiten Weltkrieg verdankt. Reinold von Thadden war damals gerade aus dem russischen Gefangenentaler von Workuta zurückgekommen, tief beeindruckt von dem inneren Erleben seiner Gefangenschaftszeit. Was mir vom ersten Gespräch mit ihm in Erinnerung blieb, sind etwa folgende Sätze: „Wir brauchen in unserer evangelischen Kirche eine Veranstaltung, die den verstreuten Protestantismus zusammenführt, so etwas wie einen Kirchentag. Was wir dazu nötig haben, ist eine Bewegung der Laien.“ Die Begegnung mit diesem Mann hat mich damals ganz rasch für die Kirchentagsarbeit gewonnen. Den Schritt in die Mitarbeit habe ich inzwischen nie bedauert. So konnte ich in der Folge an sämtlichen Kirchentagen teilnehmen und auch immer wieder bei der Vorbereitung mitarbeiten. Was ich Ihnen sagen kann, ist deshalb weitgehend von persönlichen Eindrücken und Erfahrungen bestimmt. Aber wer den Kirchentag liebt, muß auch die Stimme der Kritik besonders aufmerksam hören. So möchte ich versuchen, Ihnen (A) einige Erfahrungen im Rückblick und (B) einige Überlegungen im Vorblick weiterzugeben.

A

Man hat gesagt, der Kirchentag spiegele die Probleme der Kirchengeschichte in den letzten 25 Jahren wider. Man muß freilich gleich hinzufügen: Der Kirchentag wollte von Anfang an mehr sein als nur ein Spiegel. Und er ist bis heute auch mehr geblieben. Zugleich aber ist es notwendig, den Weg und die Arbeit des Kirchentags in den Zusammenhängen der jüngsten Kirchengeschichte zu sehen.

Anlässlich des 25jährigen Jubiläums Ende Juli d. J. nannte Christian Schütze in der Süddeutschen Zeitung die Anfänge des Kirchentags ein „hilfreiches Massenmedium für ein verstörtes Volk“. Er habe damals wesentliche Impulse für den gesellschaftlichen Wiederaufbau in der Nachkriegszeit vermittelt und das Gemeinsamkeitsbewußtsein der Deutschen in zwei Teilstaaten gestärkt.

Dem werden auch kritische Betrachter zustimmen können. Über den Beitrag des Kirchentags zum sozialen Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg lassen sich gewiß einige präzise Aussagen machen. Das, was uns in den Fünfzigerjahren so dankbar gemacht hat für den Kirchentag, lag freilich auf einer etwas anderen Ebene. Wir haften den Eindruck: Hier ereignete sich vom Evangelium her ein geistlicher Aufbruch. Endlich wurden die Laien ernst genommen in der Kirche. Ich muß hier noch einmal auf Reinold von Thadden zu sprechen kommen. Er war damals von seiner Mission des Kirchentags förmlich besessen. Was ihm während der Lagerhaft als Vision vor Augen stand, hat er in feste Umrisse gebracht:

Eine große volksmissionarische Veranstaltung, mit der die Christenheit der deutschen Öffentlichkeit begegnen sollte, die damals so unsicher und geistig zerrissen war. Daß er das alles so sehen und sagen konnte, hing mit seiner eigenen Lebensgeschichte zusammen. In ihm vereinigte sich nämlich eine Reihe von guten Erfahrungen aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen. Maßgebend hatte er in der deutschen christlichen Studentenbewegung gearbeitet und zugleich an hervorragender Stelle der Bekennenden Kirche gestanden (als Präses der pommerschen Bekenntnissynode). In den „Evangelischen Wochen“ war er eine der führenden Persönlichkeiten gewesen und hatte dabei viel öffentliches Vertrauen gewonnen. Dazu kam, daß Reinold von Thadden 1949 in der Gestalt von Heinrich Giesen einen Generalsekretär gewann, der ihn kannte, verstand und ergänzte. So wurde es möglich, daß der Kirchentag vor 25 Jahren in Kürze weit über Deutschland und auch über Europa hinaus Aufmerksamkeit gefunden hat.

Wer das heute feststellt, darf freilich auch nicht verschweigen, wieviel sich inzwischen verändert hat und welche Fragen sich dabei stellen. Vor etwa drei Wochen wurde mir das eindrücklich bei einer Begegnung mit Willy Kramp. Vielleicht kennen Sie den Namen des aus Ostpreußen stammenden Schriftstellers, der durch lange Jahre hindurch im Studienhaus Villigst (Westfalen) tätig war. Kennengelernt haben wir uns im Jahr 1950 auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag in Essen. Damals sprach der eben aus russischer Gefangenschaft Heimge-

kehrte über das Thema: „Ist die Kirche unglaublich?“ Wir sind uns auf einigen Kirchentagen wieder begegnet, hatten uns dann aber etwa zwanzig Jahre lang nicht mehr gesehen. Als wir uns nach so langer Zeit wieder trafen, waren wir nach wenigen Sätzen beim Thema Kirchentag. Er fragte mich, ob ich noch Kontakte habe, ihm seien sie völlig verloren gegangen. Und dann waren auch schon seine Fragen da: „Was ist nur aus dem Kirchentag geworden? Wir hatten damals große Hoffnungen. Wir meinten, es werde zu einem Aufbruch der Laien kommen und zu einer inneren Erneuerung der Kirche —.“ Über das Gespräch mit Willy Kramp will ich hier nicht weiter berichten. Aber die Fragen, die er stellte, begegnen uns immer wieder. Heinz Beckmann hat sie im Rheinischen Merkur vor wenigen Wochen ganz ähnlich angesprochen. Er hat dabei auch erinnert an die Ordnung des Deutschen Evangelischen Kirchentags und vor allem an die Präambel, in der es heißt: „Er (der Kirchentag) will die evangelischen Christen in Deutschland sammeln, sie im Glauben stärken, sie für die Verantwortung in ihrer Kirche rüsten, sie zum Zeugnis in der Welt ermutigen und mit ihnen in der Gemeinschaft weltweiter Christenheit bleiben.“

Manche Gegner des Kirchentags fragen heute, was sich von dem allem nun eigentlich erfüllt habe. Statt der gewollten Sammlung sei es zur Trennung gekommen zwischen dem Kirchentag und dem Gemeindetag unter dem Wort. Statt der Stärkung des Glaubens seien nicht wenige auf den Kirchentagen verunsichert worden. Statt einer Zurüstung für die Verantwortung in der Kirche habe man die Kritik an der Kirche gepflegt. Und statt der Ermutigung zum Zeugnis in der Welt sei die Politisierung der Kirche betrieben worden. Und endlich: Aus der großen Gemeinschaft der Hunderttausende sei darüber eine kleine Schar geworden.

Wer die Dinge so darstellt, muß sich freilich einige Gegenfragen gefallen lassen. Zunächst einmal die, ob denn der Kirchentag so einfach für diese Entwicklung verantwortlich gemacht werden kann. Ist es nicht vielmehr so, daß seit jenen frühen Fünfzigerjahren die Kirche als ganze vieles verloren hat von dem, was in jenen ersten Nachkriegsjahren spürbar war an innerer Kraft und Ausstrahlung in die Öffentlichkeit. In Kirche und Kirchentag stehen wir doch vor einer neuen Lage, die wir nicht beschönigen dürfen. Wir sind in Entwicklungen hineingenommen, förmlich hineingerissen worden, die noch vor fünfzehn Jahren wohl kaum jemand von uns ahnte. Die sich rapide verändernde Welt hat uns vor neue Probleme gestellt. Wir haben uns redlich bemüht, Antworten auf die gestellten Fragen zu finden. Da und dort ist uns das wohl auch gelungen. Oft genug freilich haben wir Antworten gegeben, die nicht befriedigten. Mehr noch: Wir haben ganz gewiß auch Entwicklungen falsch beurteilt und Gefahren nicht klar genug erkannt. Wer das bestreitet und sich als Rechthaber aufspielt, mit dem ist schwer zu reden. Jedenfalls haben wir Anlaß, nüchtern und kritisch nachzudenken über den Weg des Kirchentags.

Wenn wir gefragt werden, was nun in diesen 25 Jahren Kirchentag den Mittelpunkt, das Zentrum der Arbeit bildete, so ist zu antworten: Der Kirchentag wollte immer die biblische Botschaft zur Welt bringen, zu den Menschen der Gegenwart. Dabei ging es immer um das Bemühen, das Evangelium zu beziehen auf die Entwicklung in unserer Gesellschaft. Weil dies von Anfang an in der Mitte des Kirchentags stand, blieben die Bibelarbeiten und die Gottesdienste in diesen 25 Jahren immer die Hauptsache des Kirchentags. Aus demselben Grunde aber hat es auch nie das gegeben, was sich manche als Ideal vorstellen, nämlich einen „unpolitischen Kirchentag“. Denken wir nur an die verschiedenen Kirchentagslosungen, etwa von Essen im Jahr 1950: „Rettet den Menschen“. Damals wurde auch eine Resolution zum Thema der betrieblichen Mitbestimmung gefaßt. Berlin 1951: „Wir sind doch Brüder“ — und im Hintergrund die sich immer stärker abzeichnenden Ost-West-Spannungen. Stuttgart 1952: „Wählt das Leben“ — Hermann Ehlers und Martin Niemöller standen hart gegeneinander in der Frage der Wiederbewaffnung in der Bundesrepublik. Leipzig 1954: „Seid fröhlich in Hoffnung“ — unvergeßlich: eine halbe Million Menschen bei der Schlußkundgebung auf der Rosentalwiese („vorweggenommene Wiedervereinigung unter dem Kreuz“ schrieben damals die Zeitungen). Berlin 1961: „Ich bin bei euch“ — und wenige Wochen später wurde die Mauer erbaut und der Kirchentag mußte versuchen, nun die sich neu stellenden Fragen aufzunehmen. So kam es zu Dortmund 1963: „Mit Konflikten leben“. Stuttgart 1969: „Hunger nach Gerechtigkeit“ (das war der heiße Sommer mit den Studentenunruhen während der zu Ende gehenden großen Koalition in Bonn). Düsseldorf 1973: „Nicht vom Brot allein“ — wir erinnern uns, daß ein paar Monate später die Ölkrise kam.

Man könnte an Hand dieser Kirchentagslosungen tatsächlich auch eine Geschichte schreiben von unserer Kirche und von unserer Gesellschaft in diesen Jahren. Die Lösungen spiegeln etwas wider von den Schwierigkeiten, die wir in diesen Jahren erlebten, aber auch etwas von den Verheißenungen, die über jenen Jahren standen. In diesem Zusammenhang muß ich daran erinnern, daß der Kirchentag von Anfang an von Kritikern und Gegnern begleitet wurde. Sie haben im Laufe der 25 Jahre häufig gewechselt. Wiederholt ist es dabei passiert, daß aus Gegnern Mitarbeiter und Freunde des Kirchentags wurden. Gerade im Zusammenhang mit der in den Fünfzigerjahren viel gebrauchten Wendung „Gesamtdeutscher Kirchentag“ haben sich harte Kontroversen ereignet.

Man hat versucht, den Kirchentag für das politische Ziel der Wiedervereinigung zu beschlagnahmen und gleichzeitig ihn zum Parkett zu machen für die Ost-West-Kontroversen. Unvergeßlich, wie 1956 auf dem (ersten) Frankfurter Kirchentag Otto Nuschke, der Vorsitzende der Ost-CDU, in der ersten Reihe der Ehrengäste saß. Hinter ihm noch 23 000 Gäste aus der DDR. Zwei Jahre später wurde der Kirchentag in München als „Nato-Kirchentag“ bezeichnet — nicht nur in der DDR.

Den politischen Anfeindungen folgten ideologische Attacken, wie wir sie vor allem auf dem Stuttgarter Kirchentag 1969 erlebten. Damals haben Gruppen der neuen Linken unsere Gemeindeglieder in einer teilweise schockierenden Weise provoziert, frei nach dem bösen Spruch „Selig sind die Sanftmütigen, denn sie sind manipulierbar“. Man mag — wie wir es oben schon taten — an die besondere, erregte und angeheizte Situation erinnern, in der dieser Kirchentag stattgefunden hat. Wir brauchen uns aber nicht zu wundern, daß gerade nach dem Stuttgarter Kirchentag sich die Kritiker bestätigt fühlten, die dem Kirchentag Verbreitung von Irrlehren vorwarfen.

Damit haben wir die schweren theologischen Zerreißproben angesprochen, die freilich schon lange vor dem Stuttgarter Kirchentag begonnen hatten. Sie wissen vielleicht, daß die Bekenntnisbewegung „Kein anderes Evangelium“ sich im Anschluß an den Kölner Kirchentag im Jahre 1965 zusammengeschlossen hatte. Einer der Vorwürfe gegen den Kirchentag lautete: Schrankenloser Pluralismus.

Auf die ganze Geschichte dieser Auseinandersetzung können wir hier nicht eingehen. Gerade im Anschluß an den letzten Kirchentag von 1973 in Düsseldorf wurden von Seiten der Bekenntnisbewegung noch einmal eine Reihe von harten Fragen gestellt. Man könnte auch sagen, es habe sich nicht um Fragen, vielmehr um Mißverständnisse oder sogar Mißdeutungen des Kirchentags gehandelt.

Die Verantwortlichen des Kirchentags wären freilich schlecht beraten, wenn sie auf die vorgetragenen Angriffe mit Entrüstung antworten würden. Wichtig ist es gegenwärtig, so gut wie möglich eine Tür offen zu halten zum Gespräch. Daß es neben dem Kirchentag in Frankfurt nun einen Gemeindetag unter dem Wort in Stuttgart geben wird, ist vielen unverständlich und schmerzlich. Es wird aber viel darauf ankommen, daß wir die Situation durchstehen, in die wir miteinander geraten sind.

Wir dürfen freilich dabei nicht verschweigen, was das Gespräch gegenwärtig erschwert. Wenn man sich vom Gesprächspartner ein Feindbild zurechtegelegt hat und dann Material sammelt, um das schon festliegende Bild zu bestätigen, so braucht man sich nicht zu wundern, wenn man den anderen nicht mehr versteht. Wir wollen unsererseits berechtigte, kritische Anfragen hören, zugleich aber auch das festhalten, was wir als besondere Aufgabe des Kirchentags erkannt haben. Wir dürfen und wollen uns auch nicht abwenden von der oben angesprochenen Präambel unserer Ordnung. Dabei müssen wir heute in der Kirchentagsarbeit ganz gewiß dem Geist eines schrankenlosen Pluralismus widerstehen. Und wir tun das auch. Die klaren Konturen dürfen in der Kirchenarbeit nicht fehlen. Ebenso wenig darf freilich die Tatsache aus dem Auge verloren werden, daß wir in einer Volkskirche leben und arbeiten. Dadurch werden wir genötigt, immer wieder nach dem zu fragen, was die verschiedenen Gemeindeglieder vom Evangelium her für ihr Leben und ihren Dienst in der Welt brauchen. Dazu gehört ganz gewiß die Stärkung des Glaubens in der Gemeinde und die Ermutigung zum Bekenntnis. Dazu

gehört aber auch das Gespräch mit Menschen, die vielleicht einen sehr weiten Weg zum inneren Kreis der Gemeinde haben. Der Kirchentag muß offenbleiben für fragende, suchende und auch zweifelnde Menschen. Zu den wichtigsten Anfragen an den Kirchentag gehört die, ob es uns gelingt, diesen Fragenden, Suchenden, Zweifelnden zu helfen.

Um ihretwillen dürfen wir auch nicht nur die Gegensätze in der Kirche sehen, herausstellen und hochspielen. Wir müssen vielmehr auch Gemeinsamkeiten ernst nehmen, die uns in der Kirche miteinander verbinden. Bei Jesus und seinen Aposteln müssen und können wir den rechten Umgang lernen mit denen, die mit uns und neben uns in der Gemeinde leben: Es gilt, die Gaben der anderen zu entdecken, die uns ergänzen und bereichern. Diese Entdeckung gehört zu den besonders beglückenden Erfahrungen des Kirchentags.

B

Wenden wir uns nun den neuen Aufgaben zu, die gegenwärtig vor dem Kirchentag stehen. Wenn wir es vorhin als das Zentrum der Arbeit bezeichneten, die biblische Botschaft zur Welt zu bringen, so heißt das auch: Für den Kirchentag gehören das Wort und die Welt, die Botschaft des Evangeliums und die Situation der Menschen unauflöslich zusammen. Von daher müssen wir die Lösung für den Frankfurter Kirchentag sehen. Sie heißt — wie Ihnen gewiß bekannt ist — „In Ängsten — und siehe wir leben“ (2. Korinther 6, 4 und 9). Versuchen wir festzuhalten, wie hier die Lage beschrieben und wie in diese Lage hinein verkündigt wird.

1.

Wer versucht, unsere heutige Situation zu beschreiben, begibt sich auf Glatteis. Wer kann wirklich hinter die Kulissen unserer westlichen Industriegesellschaft sehen? Und doch müssen wir es versuchen. Hans Hermann Walz, der Generalsekretär des Deutschen Evangelischen Kirchentags, hat vor wenigen Tagen davon gesprochen, daß wir widersprüchlich dran seien. „Es geht uns gut und trotzdem haben wir Angst.“ Wir haben einen Lebensstandard wie keine Generation vor uns. Was unsere Versorgung mit Lebensgütern betrifft und was die Freiheitsrechte unserer Person angeht, so geht es uns in der Bundesrepublik Deutschland jedenfalls sehr viel besser als den Menschen in vielen anderen Ländern. Damit wollen wir die nicht vergessen, denen es auch mitten unter uns miserabel geht. Das sind freilich Ausnahmen. Die meisten sind — äußerlich betrachtet — in den letzten 25 Jahren erstaunlich vorangekommen. „Es geht uns gut und trotzdem haben wir Angst.“ Nehmen wir die Umweltverschmutzung, die nach neuesten Umfragen unter den Ängsten bei uns obenan steht. Oder denken wir an das Schlagwort von den „Grenzen des Wachstums“. Was passiert, wenn kein Fortschritt mehr möglich erscheint? Ganz rasch stellen sich Überdruß und Ekel ein und es kommt zur Resignation. Dann kann plötzlich das unheimliche Verlangen aufbrechen: Laßt uns erst einmal zerschlagen, was wir haben an Wohlstand und Freiheit. Vielleicht können wir dann wieder weit unten anfangen, Fortschritte zu machen.

Manche haben Angst davor, alles menschliche Zusammenleben könnte „technologisch“ gesteuert werden, oder auch davor, unsere demokratische Gesellschaft könnte nicht mehr regierbar werden. Wir haben Angst vor dem Bestehenden und fürchten, neues Leben könnte unterdrückt werden. Und wir haben zugleich Angst vor dem Kommenden und fürchten, gewordenes Leben könnte vernichtet werden. Und in all dem vollzieht sich ein Prozeß der Polarisierung, der uns auseinander und gegeneinander treibt. Wir beobachten, wie man parteipolitische Gegner verteufelt und wie manche im gesellschaftlichen Kräftespiel blind um sich schlagen. Und es gibt — wir deuteten es vorhin schon an — diesen Vorgang auch mitten in der Kirche. Man spricht sich gegenseitig den Glauben ab oder auch die Vernunft. Wir müssen uns darüber klarwerden, daß das alles im Grunde zusammenhängt mit den Ängsten.

Nun sollten wir gewiß nicht versuchen, jedermann Angst zu unterstellen. Es gibt genug Leute, die sagen: Was wollt ihr denn — wir haben doch gar keine Angst. Vielleicht stimmt das sogar. Wir wissen ja, wie forsch, wie bewußt wissenschaftlich oder auch wie selbstbewußt fromm manche auftreten. Ich frage mich freilich, ob wir nicht gerade vor diesen Zeitgenossen Angst haben müssen, die sich selbst und anderen keine Angst mehr zugestehen wollen. Dabei weisen doch viele Beobachtungen darauf hin, daß unter uns die erlebten Ängste zunehmen. Das zeigt sich nicht nur in der steigenden Zahl von Selbstmorden. Das zeigt sich auch in den zunehmenden psychischen und physischen Leiden. Wir wissen, daß die Ängste verschiedene Formen haben. Man ängstigt sich vor Krankheit, Alter, Tod; vor Überforderung, Leistungsversagen und Arbeitslosigkeit; vor Inflation und Verarmung, aber auch vor dem Verlieren von Kontakten, vor Einsamkeit und Sinnlosigkeit. Dazu kommen noch besondere oft gesteigerte Ängste, die wir etwa bei Angehörigen von Randgruppen finden, die ohne Privilegien leben. Sehr oft werden Ängste gar nicht mehr ausgesprochen. Sie zeigen sich dann in Handlungen, deren Motive wir überhaupt nicht mehr verstehen: in Trotz, Aggression und Verzweiflung.

In dem Arbeitsprogramm des Frankfurter Kirchentags, das wir gegenwärtig vorbereiten und von dem Propst Trautwein nachher berichten wird, wird die geschilderte Lage entfaltet in vier Spannungsfeldern:

1. Der Mensch zwischen Selbstbehauptung und Hingabe
2. Menschen zwischen Sicherheit und Freiheit
3. Menschen zwischen Macht und Ohnmacht
4. Die Menschen zwischen Bewahrung und Veränderung

Es handelt sich hier um vier Felder, die gar nicht leicht gegeneinander abzugrenzen sind. Deutlich ist, daß es sich hier jeweils um Pole handelt, die notwendig sind für das Leben des einzelnen, der Gruppe, der Gesellschaft und unserer ganzen Menschheit. Bei jedem dieser Pole kann man Angst bekommen. Wir müssen immer den anderen Pol hinzunehmen, damit das Leben möglich ist. Es geht hier nicht darum, zu einem einfachen Ausgleich zu kommen. Vielmehr müssen wir die Spannung durch-

halten, wenn wir leben wollen. Wir müssen dann von Fall zu Fall Entscheidungen treffen und festlegen, was den Vorrang haben soll. Das schafft immer wieder Ängste. Bei denen, über die entschieden wird, und bei denen, die Entscheidungen treffen müssen. In einem Fall gehören wir mehr zur einen Gruppe, im nächsten Fall zu der anderen, und oft genug gleichzeitig zu beiden.

2.

Das ist die Lage, in die hinein das Evangelium verkündigt werden muß. Das tut die Losung, wenn sie sagt „In Ängsten — und siehe wir leben“. Wichtig ist bei diesem biblischen Wort, daß es sich um keinen Appell handelt. Es wird nicht gesagt: Nun tut endlich etwas gegen die Angst und ihre Ursachen. Evangelium ist ja die frohe Botschaft von dem, was Gott tut als der Liebhaber des Lebens. Schon im Alten Testamente erfahren wir, daß er wohl töten, aber auch lebendig machen kann. Daß er schlagen, aber auch heilen kann (5. Mose 32, 39). Und im alttestamentlichen Lobgesang der Hanna heißt es: „Der Herr tötet und macht lebendig, führt hinab zu den Toten und wieder herauf“ (1. Samuel 2, 6).

Unsere Ängste werden in der Bibel nicht bestritten. Sie sind dort vielmehr fortgesetzt gegenwärtig. Wir können beobachten, wie das schon auf den ersten Seiten der Bibel anfängt, wo Adam und seine Frau sich vor Gott verstecken, weil sie Angst haben, nachdem sie gegessen haben vom Baum der Erkenntnis des Bösen und Guten.

Der Vorgang wiederholt sich immer wieder in der Geschichte des Volkes Israel. Erschütternd werden diese Erfahrungen ausgesprochen in den Psalmen bis hin zum letzten Buch der Bibel, wo die Rede ist von den großen Ängsten der Endzeit. Dabei werden in der Bibel die Ängste nicht schlechtgemacht. Sie sind da, werden ausgesprochen und werden manchmal auch herausgeschrien. Und was wir vorhin schon angedeutet haben: Angesichts der Angst wird in der Bibel nicht etwa appelliert an den Mut, die Männlichkeit, die Todesverachtung. Gewiß werden wir immer wieder zur Tapferkeit gerufen. Aber die Männer der Bibel wissen, daß jede wirkliche Angst im Grunde Angst vor dem Leben und um das Leben ist. Deshalb helfen ja auch Appelle nicht. Die Bibel weiß freilich etwas, was uns heute weithin so nicht mehr zugänglich ist: Daß alle Angst zu tiefst Angst ist vor Gott und Angst um Gott.

Noch einmal: Das Evangelium mutet uns nicht zu, durch einen energischen Ruck die Ängste menschlichen Daseins abzuschütteln. Es sagt uns vielmehr: Gott hat in Jesus Christus die Angst des Menschseins auf sich genommen. Wo diese Botschaft Gläuben findet, da hört die Angst nicht einfach auf. Aber wir kennen den, der in unsere Angst gekommen ist. Jesus hat die Versuchung abgewiesen, seinen Auftrag ohne Angst zu erfüllen. Er hat die Angst vor Schmerzen, Einsamkeit und Tod selbst erlitten. Zu den Texten der Bibelarbeit in Frankfurt gehört auch die Gethsemane-Geschichte aus Matthäus 26. Das Leben Jesu mit seiner Angst ist bestätigt worden von Gott als ein gültiges Leben durch die Auf-

erstehung Jesu Christi von den Toten. Von hier beginnen wir auch besser zu verstehen, was etwa im 36. Psalm ausgesprochen ist, wo Gott die „Quelle des Lebens“ genannt wird. Von daher lernen wir auch Gottes Wege mit Israel verstehen aus der Knechtschaft Ägyptens durch die Wüste in das verheilene Land. Und es ist gut, daß wir uns von dem Wahn befreien lassen, ein angstfreies und erfolgreiches Leben für Jahrzehnte und ganze Generationen planen zu können. Aber wir können von Tag zu Tag ein Leben führen, das diesen Namen verdient. Daran erinnert uns ein weiterer Text der Bibelarbeiten von Frankfurt, nämlich die alttestamentliche Geschichte von der wunderbaren Speisung mit Manna aus 2. Mose 16.

Mit den eben angesprochenen Erwägungen stehen wir schon mitten in der Thematik des Frankfurter Kirchentags und unmittelbar bei dem, was nun Propst Trautwein viel besser und anschaulicher als ich berichten kann.

Lassen Sie mich, ehe ich abschließe, aber noch ein paar Sätze sagen zu dem Stichwort: Mitarbeiter und Besucher. Es war bisher immer so, daß das Gesicht und der Weg eines Kirchentags besonders abhängig waren von denen, die mitarbeiteten und den Kirchentag engagiert miterlebten. Das hat sich in der allerjüngsten Zeit verstärkt durch eine neue Methode, Mitarbeiter für den Kirchentag zu gewinnen. Wie Sie wohl schon wissen, wird seit der Vorbereitung für Düsseldorf die Mitarbeit beim Kirchentag öffentlich ausgeschrieben. Dadurch hat sich der Kreis der Mitarbeiter beträchtlich erweitert und auch verändert. Überraschend war, daß in Düsseldorf — gegenüber Stuttgart — ein stärkeres geistliches Interesse spürbar wurde am Gottesdienst, an der Bibelarbeit und am Gebet zur Sache. Es muß eine besondere Aufgabe in der Kirchentagsarbeit bleiben, von der Mitte des Evangeliums her für viele offen zu sein, ohne darüber zum Tummelplatz aller möglichen Anschauungen zu werden. Zugleich werden wir auch sehen müssen, daß wir einer Versuchung widerstehen, die der Kirchentag immer wieder einmal in früheren Jahren durchzustehen hatte: Der Versuchung nämlich, einer elitären oder auch einseitig kritisch-rationalen Mentalität zu verfallen.

Für seinen weiteren Weg braucht der Kirchentag ganz stark die Gemeinde, die Gemeinde, die ihn eigentlich von Anfang an getragen hat, und die wir nur immer wieder ganz herzlich und dringend einladen können. Dankbar bin ich, daß ich das heute im Blick auf den Frankfurter Kirchentag Ihnen, als den Synoden der badischen Landeskirche, sagen darf, die nach Frankfurt einen noch kürzeren Weg haben als wir von Stuttgart aus.

(Zurufe: Konstanz! — Heiterkeit)

Die Entwicklung des Kirchentags wird auch in Zukunft entscheidend von denen abhängen, die mit ihm und in ihm arbeiten. Auch wer sich einer Mitarbeit beim Kirchentag versagt, trifft damit eine Entscheidung, die für den Weiterweg unserer Kirche von Gewicht ist. Von daher können wir

alle, die sich für die Kirche mitverantwortlich wissen — und das sind Sie als Synodale ganz gewiß —, nur herzlich und dringend bitten, den

Weiterweg des Kirchentags kritisch, offen, engagiert und nicht zuletzt auch fürbittend zu begleiten.

Verehrte Synodale, haben Sie vielen Dank, daß Sie so freundlich zugehört haben.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr verehrter Herr Prälat, der Beifall hat Ihnen sicherlich schon gezeigt, wie gut Ihre Ausführungen zur Problematik und Thematik des Deutschen Evangelischen Kirchentags bei uns angekommen sind. Ich darf Ihnen vorläufig dafür recht herzlich danken.

Wir machen jetzt eine kleine Pause von 5 Minuten.

(Unterbrechung von 11.00 bis 11.05 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf jetzt Herrn Propst Dr. Trautwein um seinen Vortrag bitten.

Propst Dr. Dieter Trautwein, Frankfurt a. M.: Verehrter Herr Präsident! Verehrter Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Ich wurde vorhin mit dem Titel „Lenker der Vorbereitungen in Frankfurt“ belegt. Ich überlege dauernd, was daran richtig ist. Es stimmt ja, ein Lenkrad ist ein Rad, und ich habe auch das Gefühl, daß ich dicht am Rad bin, aber irgendwo in Speichen, wo das Rad noch so irgendwo am Boden ist; aber auch das macht Spaß.

Ich danke recht herzlich für den Gruß und die Einladung hierher. Ich bin auch froh über unsere Nachbarschaft, die ja sehr alt ist. Zwischen Baden und Nassau gibt es, wie ich mich noch aus meiner Kindheit erinnere, eine besondere Beziehung, die Ihnen vielleicht nicht so bewußt ist: Wir haben in Nassau in unserer liturgischen Schlichtheit gern und froh die badische Agende für unsere Gottesdienste benutzt. (Heiterkeit)

Da mich Herr Landesbischof Heidland dazu ermuntert hat, möchte ich jetzt ein wenig liturgischen Dank zurückstatten und Sie dazu einladen, ein kleines liturgisches Stück mit mir zu singen, nämlich die Losung des Kirchentags. Da hat der Pfarrer Kurt Rommel schon fleißig gearbeitet und das mit seiner Gemeinde gesungen. Warum sollen wir nicht auch mit einstimmen: „Wir sind in Angsten, aber siehe, wir leben.“ Es ist eine ganz einfache Melodie, die man zumindest mal als Antiphon lernen kann und die man später mal als Kanon singt.

(Die Melodie mit dem Text „Wir sind in Angsten, aber siehe, wir leben, aber siehe, wir leben“ wird von Propst Dr. Trautwein vorgesungen und von den Anwesenden mehrmals nachgesungen.)

Mein Referat lautet: „Ein neuer Kirchentag wird vorbereitet—Frankfurt 1975“. Mein Referat gliedert sich in drei Teile:

A. Die Einladung nach Frankfurt und die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gezogenen Konsequenzen,

B. Der Markt der Möglichkeiten und die Arbeitsgruppenarbeit zu den vier Themenbereichen — Risiko und Chance des Frankfurter Kirchentages,

C. Der Ablauf des Kirchentages und seine vielfältigen Möglichkeiten der Beteiligung.

Ich komme zum ersten Teil:

A

Die Einladung nach Frankfurt und die in der Evang. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) gezogenen Konsequenzen.

Die Kirchenleitung der EKHN hat bereits in Düsseldorf 1973 durch Kirchenpräsident Hild den Kirchentag für 1975 nach Frankfurt am Main eingeladen. Sie hat diese Entscheidung rasch und ohne Basisdiskussionen im Lande fällen müssen. Dies hat aber nur an wenigen Stellen zu einem unwilligen „Gemurmel“ geführt. Viele haben dagegen diese Entscheidung begrüßt. Mit der Kirchenleitung zusammen lernen vor allem die Frankfurter Gemeinden, ihre Mitarbeiter und Pfarrer, was es heißt, nicht nur A und B zu sagen, sondern auch noch das CDEFG dieser Entscheidung zu buchstabieren.

Zusammen mit dem Landesausschuß des Kirchentages haben wir seitens der Kirchenleitung eine eigenständige regionale Vorbereitung des Kirchentages in die Wege geleitet. Es war uns klar, wenn dieser Kirchentag gelingen soll, dann dürfen bestimmte Düsseldorfer Pannen sich nicht wiederholen. Das schlimmste Defizit des Düsseldorfer Kirchentages — bei all seinen Pluspunkten! — war doch wohl die Tatsache, daß sich die rheinische Kirche diesen Kirchentag mitten in die Sommerferien legen ließ und daß das Engagement der Gemeinden der gastgebenden Kirche offensichtlich schon von der Vorbereitung her reduziert und unterkühlt war.

Über einen kleinen Verbindungsausschuß (VA) zwischen Kirchenleitung und Kirchentagsleitung und den Aktiven im Lande, über eine regionale Geschäftsstelle, besetzt mit einem Pfarrer und zwei Pfarrvikarinnen, über Informationsveranstaltungen, Arbeitseminare, Materialbörsen, Beratungen in Pfarrkonventen, Dekanatssynoden, Kirchenvorsteher- und Mitarbeitertreffen läuft seit einem Jahr bei uns der Versuch, alle nur Willigen und Gutwilligen und auch Widerspenstigen einzuladen in die thematische Mitarbeit an diesem Kirchentag. Wir betrachten diesen Kirchentag als die große Möglichkeit und Übung, in unserem Kirchengebiet die Losung des Kirchentages als ein Jahresthema aufzugreifen und so gemeinsam wie nur möglich verbindlich zu bearbeiten. Oder sagen wir auch: miteinander diese Losung zu leben und zu feiern.

Die Tatsache, daß wir uns für unseren Kirchentag mitverantwortlich halten, hat dann auch dazu geführt, daß die Losung so ausgefallen ist, wie sie nun lautet. Die Tendenz ging dahin, lediglich die eine Satzhälfte zur Losung zu machen: „In der Welt habt ihr Angst.“ Wir waren und sind in Frankfurt oder Hessen nicht darauf erpicht, zuerst und dann gar hauptsächlich von der Angst zu sprechen. Deshalb sind wir froh für die biblisch-dialektische Aussage: „In Angsten — und siehe wir leben.“ Wir hoffen sehr, daß es gelingt, mitten in den vielen Ängsten, die auch bei uns offen oder verborgen da sind, lohnendes Leben aufzudecken, ja zu vermitteln.

Eben darum arbeiten wir aber auch selber in unserer regionalen Vorbereitung mit an der vorbereitenden und vertiefenden Entfaltung der Lösung und der von ihr abgeleiteten Themenbereiche. Wir tun dies:

1. Durch Arbeitsmaterial.

Zusammen mit unserer Regionalen Geschäftsstelle bemühen sich verschiedene Multiplikatoren um Zusammenstellung und Lieferung von Arbeitsmaterial für Gemeinden, Gruppen, Schulklassen. Dieses Arbeitsmaterial wird z. B. über die Mitteilungshefte der EKHN, über Hefte der Weltweiten Hilfe (einer Zeitschrift des Diakonischen Werkes) und über Publikationen unserer Frankfurter Beratungsstelle für Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen auch für Bezieher aus anderen Kirchengebieten bereitgehalten und schon jetzt abgegeben.

2. Es geschieht möglichst viel persönliche Beratungsarbeit.

Die drei hauptamtlichen Mitarbeiter und weitere unmittelbar Engagierte führen durch Beratungs- gespräche und Referate in die verschiedensten Möglichkeiten der Mitarbeit am Kirchentag ein. Das stimulierende Material genügt weithin nicht, es bedarf auch persönlicher Anstöße und Anregungen zu phantasievoller Mitarbeit. Dabei geht es immer wieder darum, den Gemeinden und den Pfarrern die Angst vor zusätzlichen Aufgaben und Lasten zu nehmen. Das Jahresthema des Kirchentages (das nicht am 15. Juni 1975 abgeschlossen werden kann!) will innerhalb der regulären und normalen Abläufe des Gemeinde- und Kirchenlebens zum Zuge kommen — was nicht heißt, daß dies Thema lediglich in den bekannten Formen des Gemeindelebens abzuhandeln wäre. Es wird gerade ausbrechen. Die Räume der Angst und des Lebens sind größer.

3. Die regionale Vorbereitung geschieht durch Gemeinde- und Gruppenbegegnungen.

Wir haben Gemeinden und Gruppen ermuntert auf den Kirchentag hin und wenn es geht auch während des Kirchentages, den Austausch und die Begegnung mit anderen Gemeinden und Gruppen zu suchen. Kirchenvorstände, Chöre, ganze Gemeinden treffen innerhalb unseres Kirchengebietes und darüber hinaus Verabredungen für solche Treffen. Erste Schritte haben stattgefunden. Ich bin besonders dankbar für Stadt-Land-Begegnungen, die Vorurteile und Ängste abbauen. Vor allem Angst vor der Stadt, in der der Kirchentag stattfinden soll.

4. Es geschieht Einführung von Gruppen in den „Markt der Möglichkeiten“.

Durch unsere Regionale Vorbereitungsstelle werden Gruppen, die sich für die Mitarbeit am Kirchentag gemeldet haben, für den Markt der Möglichkeiten und die Arbeitsgruppenarbeit unterstützt, koordiniert. Nachzügler, die sich erst jetzt entschließen können, noch mitzumachen, werden in die angelaufene Gruppenarbeit integriert.

5. Die regionale Vorarbeit läuft über reguläre Großversammlungen.

Großveranstaltungen, Versammlungen von Mitarbeitern, Kirchenvorstehern und Pfarrern sollen in den nächsten Monaten in die Möglichkeiten der Kirchentagsarbeit einweisen. Ich komme von einem Ökumenischen Pfarrertag für den Bereich Frankfurt, zu dem ich gemeinsam mit dem katholischen Stadtdekan und dem evang.-methodistischen Superintendenten eingeladen hatte. Ein katholischer und evangelischer Theologe führten exegetisch und meditativ in den biblischen Kontext der Losung des Kirchentages ein. In Arbeitsgruppen und einer „Stunde der Information“ bedachten wir vor allem den pastoralen, seelsorgerlichen und gemeindeaufbauenden Aspekt des Themenbereichs I: „Der Mensch zwischen Selbstbehauptung und Hingabe.“ Damit spreche ich einen weiteren Punkt an, der eigentlich ein Schwerpunkt in allen Punkten dieser regionalen Vorbereitung ist:

6. Regionale Vorbereitung geschieht durch die Verstärkung der ökumenischen Dimension.

Unsere regionale Vorbereitungsarbeit bemüht sich, in selbstverständlicher Weise ökumenische Vorbereitungsarbeit zu sein. Ein Evangelischer Kirchentag, der sich auf Gemeinden und Gemeindedienste stützt, die nicht mehr anders als ökumenisch arbeiten können, kann auch nur ein Evangelischer Kirchentag in ökumenischer Dimension sein. Wobei hier sowohl die evangelisch-katholisch-freikirchliche Dimension, wie auch die internationale partnerschaftliche Dimension gemeint ist. Von Frankfurt aus wird der Kirchentagsbesuch von über hundert Christen aus der Partnerstadt Birmingham vorbereitet. Andere Orte — wie Bad Vilbel — tun ähnliches. Sie laden Gemeinden aus der niederländischen Partnerstadt Huizen ein. Wir laden aber auch gezielt Teilnehmer aus der uns bekannten Diaspora in Österreich und Italien, sowie aus Partnerkirchen in Übersee ein.

B

Der Markt der Möglichkeiten und die Arbeitsgruppenarbeit zu den vier Themenbereichen — Risiko und Chance des Frankfurter Kirchentages.

Die Ausschreibung des Kirchentagsthemas für Düsseldorf, die eine Fülle von Einzelgruppen in die Mitarbeit und Verantwortung des Kirchentags eingeladen hat, hat sich bewährt. Drei Schwierigkeiten jedoch tauchten auf:

a) Die Gruppen waren überfordert, drei volle Programmtage durchzuziehen. Die Gruppe II zum Thema Gottesdienst, die auch für die abendlichen Gottesdienste und die Liturgische Nacht verantwortlich war, und dann auch noch bis zum späten Sonnabendabend Diskussionen im Plenum zu bewältigen hatte, war z. B. rein physisch überstrapaziert.

b) Die Gruppen haben auf dem Weg zum Kirchentag einen sehr dynamischen Einigungsprozeß durchgemacht, so daß bei der Ausführung der Arbeit auf dem Kirchentag manche nützliche Spannung, gelegentlich aber auch Niveau verloren war.

c) Die Delegierten der Basisgruppen, die sich in der jeweiligen Arbeitsgruppenleitung zusammen-

rauften, konnten sich oft schon aus Zeitgründen ihren Entsendergruppen gegenüber nicht genügend offenhalten und artikulieren. Viele Gruppen kamen deshalb in Düsseldorf gar nicht mehr als Gruppen, sondern nur noch in ihren Vertretern an.

Die neue Ausschreibung für Frankfurt hat diese Düsseldorfer Erfahrungen berücksichtigt und nun im Ablauf des Kirchentages eine Phase vorgesehen, in der am Donnerstagnachmittag und Freitagvormittag — ich darf den Begriff hier ungeschützt weiterverwenden — „Basisgruppen“ direkt im „Markt der Möglichkeiten“ agieren und mitarbeiten können. Diese Gruppen müssen dann nicht, sie können dann auch von ihrem Einzelangebot im Rahmen eines Themenbereiches überleiten zur Großgruppenarbeit am Freitagnachmittag und Sonnabend.

Neue Fragen kommen:

Wird hier nicht ein neues großes Risiko eingegangen? Finden sich die Kirchentagsbesucher in einem solchen „Markt der Möglichkeiten“ auch wirklich zurecht? Lassen sich Diffusität und Frustration vermeiden? Schaffen die Gruppen den Übergang von einem vielfältigen marktähnlichen Angebot in vier große Gruppen? Gut, die einzelne Gruppe kann jetzt weniger überfordert sein als in Düsseldorf — jetzt aber muß doch aus dem Markt heraus ein hohes Arbeitsgruppenniveau erreicht werden, bei dem in 1½ Tagen, Freitag—Sonnabend, eine eindrucksvolle Bündelung der Thematik erreicht werden muß.

Wie steht es im Oktober 1974 mit der neuen Gruppen-Ausschreibung? Wie werden die Risiken dieser neuen Struktur angegangen?

Es hatten sich — und das ist zumindest die gleiche Anzahl wie für Düsseldorf — im Mai dieses Jahres bereits 113 Gruppen um Mitarbeit im Kirchentag beworben. Im Augenblick sind es noch 107. Für den Themenbereich 1, „Der Mensch zwischen Selbstbehauptung und Hingabe“, meldeten sich 17 Gruppen. Für den Themenbereich 2, „Menschen zwischen Sicherheit und Freiheit“, haben wir 19 Bewerbungen. Im Themenbereich 3, „Menschen zwischen Macht und Ohnmacht“, sind es 48 Gruppen. Im Themenbereich „Die Menschheit zwischen Bewahrung und Veränderung“ arbeiten 23 Gruppen mit.

Diese Gruppen haben sich inzwischen je nach Themenbereich getroffen und erste, nicht immer leichte Absprachen vorgenommen, vor allem auch Arbeitsgruppenleitungen gewählt, die sowohl für den Markt der Möglichkeiten als auch die anschließende Arbeitsgruppenarbeit Verantwortung tragen. Den Gruppenleitungen wurden vom Präsidium aus einige Experten und auch Präsidiumsmitglieder zugeteilt.

Inzwischen hat nun auch die Präsidialversammlung des Kirchentages, zu der auch diese Arbeitsgruppenleitungen gehören, die nähere Ausrichtung des Programms beschlossen. Es hat sich eine erfreuliche thematische Gliederung der Themenbereiche ergeben. Es hat sich auch gezeigt, daß alle Beteiligten ihr Bestes tun wollen, den Markt der Möglichkeiten so offen zu halten und durchsichtig zu gestalten, daß der angenommene Normalbesucher des

Kirchentages Zugang findet, ja daß auch der Übergang in die Arbeitsgruppen am Wochenende sinnvoll gestaltet wird.

Folgende thematische Konzentration ist verabredet:

Themenbereich 1: In Ängsten — und siehe wir leben. Der Mensch zwischen Selbstbehauptung und Hingabe.

Da beide Begriffe sowohl positiv wie auch negativ zu verstehen sind, sollen beide Haltungen im Blick auf die christliche Gemeinde, die Generationen und die Geschlechter in ihrer Ambivalenz bedacht werden. Es geht dabei um ein Bestehen in Ängsten aus Vertrauen. Und es soll gefragt werden: Was bedeutet diese Ambivalenz auf dem Hintergrund der durch Christus gewährten Rechtfertigung und Freiheit vom Gesetz?

Themenbereich 2: In Ängsten — und siehe wir leben. Menschen zwischen Sicherheit und Freiheit.

Hier geht es um die Arbeitsfelder „Arbeitsplatz“, „Erziehung und Bildung“, sowie die Probleme von „Freizeit und Konsum“ im Verhältnis zur Arbeitswelt. Dabei wird in der Arbeitsgruppe eine Theorie- und Diskussion nicht zu umgehen sein über die Spannung zwischen Individuum und Gesellschaft, Gesellschaft — Staat, Rechtsstaat — Sozialstaat, Christentum und Sozialismus.

Im Themenbereich 3: In Ängsten — und siehe wir leben. Menschen zwischen Macht und Ohnmacht zeichnet sich ab, daß die Frage der Minderheiten angepackt werden muß, wenn es um Gastarbeiter, Behinderte, Nichtseßhafte, Strafentlassene, Suchtkranke, Kinder und Frauen, sowie Rassismus geht. 40 Modelle für den Versuch der Bewältigung dieses Problems im Markt der Möglichkeiten werden eine Fundstelle sein für das, was die Arbeitsgruppe am Wochenende auf's Podium bringt. Zusammenhänge sind aufzudecken, Lösungen solidarisch erfaßbar zu machen. Auch Macht und Ohnmacht der Mächtigen werden zur Sprache kommen müssen.

Im Themenbereich 4 ist nun seinerseits gut abgegrenzt: In Ängsten — und siehe wir leben. Die Menschheit zwischen Bewahrung und Veränderung.

Die Gruppen, die sich hier gemeldet haben, müssen die Zukunftsfrage aufgreifen, ob ökologisch oder ökumenisch. Die Grundfrage heißt hier: Wie ist durch Bewahren und Verändern die Zukunft der Menschheit zu erlangen? Welche Rolle spielt im Kampf um die eine Welt und ihr Überleben die uneine Kirche? Wie sehen die Hilfen aus, die für Kirche und Welt in diesen Zusammenhängen zum Leben führen?

Der Trend der vier Themenbereiche ist abgesteckt, der Trend, innerhalb dessen die verschiedenen Gruppen sich nun auf dem Markt der Möglichkeiten, wie in den anschließenden Arbeitsgruppen sortieren müssen. Und es ist klar verabredet, daß die Glaubensfrage im Vollzug dieser Gruppenarbeit aller Themenbereiche ihren Platz hat.

Die Präsidialversammlung hat als Programmkonferenz des neuen Kirchentages beschlossen, daß ein besonderer Ausschuß, gebildet aus den Arbeitsgruppenleitungen der Kirchentagsleitung, sich um eine Didaktik, einen für die Besucher einleuchtenden Aufbau des „Marktes der Möglichkeiten“ kümmern wird, der Einsichten und Übersichten verschafft.

Der „Markt der Möglichkeiten“ hat seinen besonderen Ort in der Anlage der Frankfurter Messe. Von diesem Ort möchte ich nun im Zusammenhang des Ablaufschemas des Kirchentages berichten. Sie finden es auf Seite 2/3 der Information I.

C

Der Ablauf des Kirchentages und seine vielfältigen Möglichkeiten der Beteiligung.

Ich greife einige Schwerpunkte im Ablauf des Kirchentages heraus.

1. Anreise und Eröffnung.

Wir hoffen, daß viele auch von weither anreisen und sich dazu Zeit nehmen werden, daß sie nicht allzu gehetzt in Frankfurt ankommen, sich Zeit nehmen zur Orientierung. Der Ort des Beginns kann nicht verfehlt werden. Wir treffen uns nicht um 19.30 Uhr, sondern schon um 19.00 Uhr in 14 Kirchen der Innenstadt zu kurzen Eröffnungsgottesdiensten. Dies werden von vornherein ökumenische Gottesdienste sein. Wir bereiten schon jetzt eine möglichst gemeinsame Ordnung vor, die weithin auch für einen christlich-jüdischen Eröffnungsgottesdienst gelten wird. In der gastgebenden römisch-katholischen Domgemeinde soll der Ratsvorsitzende der EKD die Kurzpredigt über 2. Kor. 6, 1—10 halten, in der großen evangelischen Katharinenkirche an der Hauptwache Bischof Kempf aus Limburg. Weihbischof Kampe, Generalsekretär Philipp Potter und Bischof Ernst Sommer von der Evang.-methodistischen Kirche sind weitere Mitwirkende dieser Gottesdienste. Gleichsam in einer Prozession hoffen wir dann bei schönem Wetter aus den Kirchen des Zentrum dieses und jenseits des Mains auf den Römerberg ziehen zu können. Der musikalische Dialog von Posaunen und Combo wird eine Reihe wichtiger Grußworte und danach einen vielseitigen Abend der Begegnung einleiten. An Bewirtung soll es nicht fehlen. Nicht nur Frankfurter Gemeinden und Dekanate sollen sich als Gastgeber zu erkennen geben, auch andere Gruppen, seien sie politisch oder kulturell bestimmt, sollen mithelfen, die Gäste von auswärts zu begrüßen. Der Kirchentag soll mitten in der Stadt heimisch werden. Da die Messehallen nicht so weit von diesem Zentrum entfernt sind wie etwa in Düsseldorf, hoffen wir, daß der Kirchentag dann auch in den folgenden Tagen in Frankfurt und nicht in einem Tagungs-Ghetto stattfindet. Viel wird an Gastgebern und Gästen liegen, was sie aus diesem Abend der gottesdienstlichen und geselligen Begegnung machen.

2. Der zentrale Beginn zum Thema.

Um die Gruppen nicht allein zu lassen beim Aufgreifen der Kirchentagsthematik, übernimmt in Frankfurt das Kirchentagspräsidium selber die Verant-

wortung für dieses Geschehen am Donnerstagvormittag in der großen Festhalle im Messegelände.

In einem liturgisch-musikalischen und kommunikativ aufgelockerten Ablauf werden zwei gewichtige thematische Einführungen in das Thema und eine Predigt hervorstechen.

Professor Tobias Brocher wird von der psychologisch-soziologischen Seite her die Angst- und Lebensfrage aufgreifen, Professor Carl Friedrich von Weizsäcker wird es von der naturwissenschaftlich-philosophischen Seite her tun. Der Stuttgarter Stadtdekan Peter Kreyssig ist gebeten, für eine predigtartige theologische Einführung zu sorgen, die über die Kurzpredigten der Eröffnungsgottesdienste hinausgeht. Über die Frage eines besonderen kabarettistischen Beitrags wird noch verhandelt. Wir möchten auf dieses Element nicht verzichten. Der Schriftsteller Siegfried Lenz hat dagegen schon die Zusage gegeben, eine Geschichte zu schreiben und vorzutragen, die das Thema dichterisch und gleichnishaft beleuchtet.

Das Bild vom Ablaufberg bietet sich an, die Funktion dieses zentralen, gemeinsamen Beginns am Donnerstagvormittag zu verstehen.

3. Vom „Markt der Möglichkeiten“ und den sich anschließenden Arbeitsgruppen habe ich schon gesprochen. Ich sollte den Ort des „Marktes der Möglichkeiten“ in der Messe ein wenig näher beschreiben. Wer etwa die letzte Buchmesse in Frankfurt besucht und nach den religiösen Verlagen Umschau gehalten hat, hat eine Mehrzahl von ihnen im Obergeschoß der Halle 6 gefunden. Just in dieser Halle zu ebener Erde und im Obergeschoß findet kurz vor dem Kirchentag die Interstoff-Messe statt. In besonders hergerichteten und ringsum durch fest installierte Wände abgegrenzten Kojen zeigen dort die Aussteller ihre Angebote. Wir werden diese zum Teil 100 bis 200 Personen fassenden Kojen für den Kirchentag und seinen „Markt der Möglichkeiten“ ausnutzen. Dort werden nach Themenbereichen geordnet die anbietenden Gruppen am Donnerstagnachmittag und Freitagvormittag zu finden sein. Tausende von Besuchern kann dieser Markt fassen. Die Programme benachbarter Kojen werden so aufeinander abgestimmt sein, daß sie sich möglichst wenig stören. Die Besucher erhalten möglichst schon vor dem Kirchentag einen Wegweiser für den Markt. Helfer, die direkte Auskünfte geben, werden während des Marktes Ratsuchenden und Ratlosen zur Verfügung stehen. Der Arbeitsausschuß für die Markt-Didaktik wird sich hier viel Gutes einfallen lassen. Die anschließenden großen Arbeitsgruppen finden am Freitagnachmittag und am Sonnabend in großen Hallen statt. Es wird bei der Ausführung dieses Programms auch sehr stark Rücksicht genommen auf Kirchentagsbesucher, die erst am Freitagabend oder gar erst am Sonnabend eintreffen. Auch hier lernen wir von Düsseldorf. Dort gab es Sonnabend enttäuschte Neuankömmlinge, die den Anschluß an das Geschehen der vorhergehenden Tage nicht mehr fanden.

4. Bibelarbeiten, Morgen- und Abendgebet, Gottesdienste.

Wir haben bereits gehört, daß von der Lösung her Arbeit am biblischen Text geschieht. Die besonderen Bibelarbeiten finden am Freitag- und Sonnabendvormittag zu Beginn statt, in den vier Hallen der Arbeitsgruppen. Unter den Texten ist der Abschnitt: Jesus in Gethsemane. Zu den für den Kirchentag gewonnenen Auslegern gehört auch der jüdische Schriftsteller Schalom Ben Chorim aus Jerusalem.

Die Einbettung oder Einbindung des Kirchentages in ein ausgeprägtes gottesdienstliches Angebot wird im Messebereich durch das besondere „Morgengebet zum Tage“, vor allem aber durch das „Abendgebet zur Sache“ gewährleistet. Sie haben davon gehört, was dieses Abendgebet in Düsseldorf für eine Ausstrahlung gewonnen hat. Es soll in Frankfurt nicht anders sein. Räume und Zeiten der Stille, des Gebets, der Meditation werden an verschiedenen Stellen im Kirchentagsgelände, aber auch in den Kirchen der Stadt angeboten. Vor allem am Sonnabend soll durch das Angebot von Gottesdiensten in den Gemeinden der Stadt noch einmal ein besonderer Brückenschlag zu gastgebenden Gemeinden geschehen. Seelsorgerliche Hilfe und Beratung wird, wie bei früheren Kirchentagen, im Messebereich angeboten. Nicht abseits, sondern im Bezug auf die Themenstellung: „In Angsten...“

5. Wortverkündigungen am Abend, volksmissionarische Dienste im Stadtgebiet, Vortragsreihen zum Thema, kirchenmusikalische und kulturelle Veranstaltungen und ein Festlicher Abend am Freitag gehören zum Programm des Kirchentages.

Ein Jugend-Aktionszentrum soll zur Arbeit des Kirchentages hinführen und diesen begleiten. Einzelheiten dieser Angebote können jetzt hier aus Zeitgründen nicht vorgestellt werden.

6. Die Schlußveranstaltung dürfte von besonderer Bedeutung sein. Wir planen sie in einem Freigelände am Sonntag, dem 15. Juni, von 10.00 bis 13.00 Uhr. Im ersten Teil denken wir an einen Gottesdienst mit herkömmlichen Elementen. Im zweiten Teil sollen noch einmal die Gruppen zu Wort kommen dezentralisiert in diesem Freigelände. So dann soll mit einem picknickartigen einfachen Mahl geschlossen werden.

So viel in Stichworten zu unseren Planungen.

D

Lassen Sie mich nun noch eine hessen-nassauische Einladung zum Kirchentag in Frankfurt aussprechen:

Es gibt manche Ängste um diesen Frankfurter Kirchentag. Müßte ein Scheitern nicht auch eine Blamage der Evang. Kirche in Hessen und Nassau sein? Wir haben kürzlich versucht, Vertretern der Bekennnisbewegung in unserem Land darzutun, daß wohl niemand, auch wenn er fern bleibt, neutral zusehen kann, mit verschränkten Armen lächelnd über die Arme des Kirchentages. Ob Gelingen oder Scheitern, wir sind zu sehr alle an den einen Herrn verwiesen, der auch hier allein das letzte Wort sprechen wird. Wir kennen die Identifizierungsängste von der Bekennnisbewegung bis zur pro-

gressiven oder radikalen Linken gegenüber diesem offenen pluralen Prozeß des Kirchentages. Wir möchten aber alle bitten, auch in dieser Sache mit den Fröhlichen fröhlich zu sein und gegebenenfalls auch mit den Weinenden zu weinen. Gibt es einen anderen Weg als den dieser Teilnahme um des Leibes Christi willen? Wagen wir doch den Schritt in das größere und riskantere Gespräch.

Die Paulskirche in Frankfurt erinnert auch die Christen und die Kirchen in unseren Landen daran, daß es möglich sein muß, etwas überregionaler zu denken und die größere Plattform der Herausforderung zu betreten.

Aus schiener Angst wurde schon einmal ein Kirchentag von Frankfurt weg nach Augsburg verlegt. Es wurde daraus das Ökumenische Pfingsttreffen von 1971. Diese Verlegung aus Angst war kein hervorstehendes Glaubenszeugnis. Frankfurt „steckt“, um mit Goethe zu reden, noch immer „voller Merkwürdigkeiten“. Ich meine, daß auch Christus in dieser Stadt steckt und uns bittet, in ihr der Zukunft ins Auge zu blicken. Als Gastgeber und Gäste des Kirchentages sollen wir versuchen, dieser Herausforderung Jesu standzuhalten. Helfen Sie, bitte, von Baden her mit, als Mitarbeiter und Besucher dieses Kirchentages. Bedenken Sie, ob Sie nicht auch ein Stück weit wenigstens Ihre badener regionale Vorbereitung für diesen Kirchentag beitragen könnten in der Alltagsarbeit Ihrer Gemeinden. Die Lösung ist ein lohnendes Jahresthema.

An vielen Orten sind wir es den Menschen schuldig zu offenbaren — vor, während und nach dem Kirchentag in Frankfurt: „In Angsten — und siehe wir leben!“

Vielen Dank!

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr verehrter Herr Propst Dr. Trautwein! In frischer und fröhlicher Weise haben Sie uns eingehend in die Planungen und Vorbereitungen des vor uns liegenden Kirchentages in Frankfurt eingeführt. Hierfür sage ich Ihnen in unser aller Namen recht herzlichen Dank!

Wir machen jetzt eine Pause, wiederum von fünf Minuten.

(Unterbrechung von 11.45 bis 11.50 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Das Wort hat Herr Verwaltungsdirektor Ziegler zu seinen Ausführungen. Darf ich bitten?

Verwaltungsdirektor Ziegler: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Sehr verehrte Damen und Herren der Synode! Am 14. März dieses Jahres habe ich an den Herrn Präsidenten folgenden Brief geschrieben, den ich vielleicht auszugsweise verlesen darf, damit wir den Einstieg in die Sache haben.

Bei der Konferenz der Landesausschüsse des Deutschen Evangelischen Kirchentags am 6./7. März 1974 in Würzburg war man sich allgemein darüber im klaren, daß der Kirchentag auf alle nur möglichen Wege publiziert und vorbereitet werden müsse. Dazu gehört auch ein Kurzvortrag von berufenen Vertretern des Präsidiums und des Vorbereitungsausschusses der Hessi-

schen Landeskirche vor der Herbstsynode 1974 in Herrenalb. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dies heute schon einplanen würden. Wir sichern zu, daß der Termin und die zur Verfügung stehende Zeit genau eingehalten wird.

Einen Tag zuvor schrieb ich an den Herrn Landesbischof; ich darf vielleicht auch diesen Brief auszugsweise verlesen:

Wir dürfen deshalb einige Vorschläge machen, wie auf diesem Weg von Seiten der Landeskirche Hilfestellungen gegeben werden können — es geht um die Vorbereitungsarbeiten zum Kirchentag —:

1. Besuch von Vertretern der Kirchentagsleitung und des Vorbereitenden Ausschusses Frankfurt bei Ihnen bzw. dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Direktinformation.
2. Möglichkeit, bei der nächsten Dekanskonferenz — auch Schuldekane — mit einem Sachvortrag und Diskussion zu unterrichten.
3. Einladung der Gruppe zur Herbstsynode mit Gelegenheit zu Kurzvortrag.

Ich darf mich sehr herzlich bedanken, daß der Herr Synodalpräsident unserer Bitte nachgekommen ist und daß heute zum zweiten Mal Vertreter des Kirchentags und des Landesausschusses Baden vor der Synode einige Minuten sprechen dürfen. Zum ersten Mal geschah dies zur Vorbereitung des Kirchentags Stuttgart 1952. Der damalige Synodale und Vorsitzende des Landesausschusses, Herr Dr. Ing. Max Schmeichel, Mannheim, hat Herrn Pastor Giesen, der Ihnen allen sicherlich bekannt ist, hier vor dieses Forum gebracht und durfte für den Kirchentag 1952 in Stuttgart werben. Es ist also zum zweiten Male, daß Vertreter des Deutschen Evang. Kirchentages vor unserer Landessynode sprechen. Herzlichen Dank für dieses Wagnis, das Sie damit eingegangen sind.

Herr Prälat Rieß hat in seinen einführenden Worten daran erinnert, daß er vor 24 Jahren zum ersten Mal am Kirchentag in Essen teilgenommen hat. Auch bei mir war das der Fall, und zwar kam ich wie folgt dazu: Herr Dr. Schmeichel kam zu mir ins Kirchengemeindeamt und sagte: „Sind Sie so freundlich und organisieren Sie doch einmal die Sonderzüge zu der Fahrt nach Essen.“ Nun, bei diesem einen Mal ist es jetzt für 24 Jahre geblieben. Wie lange noch, das weiß ich nicht. Hoffentlich ist jemand einmal bereit, diese Arbeit zu übernehmen. Mit dem persönlichen Gewinn an den Kirchentagen kann ich mich genau den Worten von Herrn Prälat Rieß anschließen. Wir werden also nächstes Jahr beim Kirchentag in Frankfurt unser 25jähriges zusammen feiern.

Was ist die Aufgabe der Landesausschüsse und unseres Landesausschusses Baden? Seit den fünfziger Jahren gibt es im Bereich der jeweiligen Landeskirchen Landesausschüsse, die die Aufgabe haben, für die Kirchentagsarbeit zu werben, vor allen Dingen aber wichtige Mitteilungen zur Thematik, zur Anmeldung, zur Durchführung weiterzugeben. Wir bedienen uns seit Jahren der Deka-

nate oder Dekanatsbeauftragten und diese wiederum der einzelnen Pfarrämter. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich dafür gedankt, daß dies bis zum heutigen Tag funktioniert. Wir hätten sonst keine andere Möglichkeit, und es würde unsere Mittel und Möglichkeiten weit übersteigen, eigene Postwege oder eigene Versandwege für das vielfache Material zu finanzieren. Es sei auch dem Evangelischen Oberkirchenrat gedankt, der in den letzten Jahren es freundlicherweise übernommen hat, wichtige und eilige und vielleicht auch manchmal gewichtige Unterlagen über seine Verteilerorganisation an die Pfarrämter und Dekanate zu versenden. Das erspart uns natürlich erheblich Portokosten.

Es sei an dieser Stelle auch erwähnt, weil das immer wieder gefragt wird, wie sich so ein Landesausschuß finanziert. Der Landesausschuß, der im Büro des Evangelischen Kirchengemeindeamtes Mannheim residiert — wenn man so sagen darf —, arbeitet mit den Rückvergütungsmitteln, die ihm von der Geschäftsstelle des Deutschen Evang. Kirchentages jeweils nach den abgehaltenen Kirchentagen vergütet werden. Es handelt sich dabei um einen Betrag von 2.— bis 3.— DM je Teilnehmer aus dem Gebiet der badischen Landeskirche. Und mit diesem recht bescheidenen Betrag müssen wir unsere eigenen Portokosten und unsere eigenen Telefonkosten bestreiten, denn wir können ja mit diesen Sonderausgaben nicht die Kasse der Evang. Kirchengemeinde Mannheim belasten. Die Arbeit tun wir ehrenamtlich, und zwar ich selbst als Vorsitzender, seit dem Tod von Herrn Dr. Schmeichel, und eine Mitarbeiterin, Fräulein Wüst, als Geschäftsführerin.

(Beifall)

Bei den von Prälat Rieß erwähnten großen Kirchentagen war immer eine sehr große Zahl von badischen Gemeindegliedern — oder aus dem Bereich der badischen Landeskirche kommende Teilnehmer — festzustellen. Wir hatten schon Teilnehmer, die an die tausend gingen, und ein Sonderzug konnte die Teilnehmerzahl nicht bewältigen. Es waren die frühen fünfziger Jahre. Später ist die Zahl wesentlich zurückgegangen. Sie schwankte dann, je nach Entfernung zu den Kirchentagen, zwischen zwei- und vierhundert Kirchentagsbesuchern. Der letzte Kirchentag Düsseldorf 1973 wurde von 231 angemeldeten Teilnehmern aus dem Bereich der badischen Landeskirche besucht. Zuvor zum Ökumenischen Pfingsttreffen in Augsburg 1971 waren es aus Baden 300 Teilnehmer — davon 173 evangelische, 121 katholische und 6 nicht Kirchenangehörige —.

Der Landesausschuß arbeitet vor den Kirchentagen bzw. trifft sich zu Landesausschusssitzungen im Oberkirchenratsgebäude, weil Karlsruhe eben doch für die meisten zentral liegt, auf jeden Fall zentraler als Mannheim gelegen ist. Der Evangelische Oberkirchenrat — auch dafür sei hier gedankt — hat seit Jahren die dabei entstehenden Reisekosten übernommen, die den Gemeindegliedern zu diesen Landesausschusssitzungen entstehen. Wir selbst wären mit den vorher genannten Finanzmitteln nicht in der Lage, dies zu übernehmen. Wir müßten sonst offiziell die Landeskirche bitten, einen Etatposten

einurichten, was wir bisher in den vergangenen 24 Jahren nicht nötig hatten.

(Vereinzelter Beifall — Zuruf)

Ja, Herr Oberkirchenrat, heute wäre es sicher schwer, einen neuen Etatposten beim neuen Finanzdezernenten zu beantragen und durchzubringen — bei der neuen Finanzlage und bei allem, was auf uns zukommt. Man ist schon gar nicht mehr hoffnungslos, wenn man daran denkt.

Die Vorbereitungen für 1975 aus unserem Bereich sind also, wie bereits erwähnt, in einer Landesausschusssitzung besprochen und beraten worden. Das Protokoll dieser Sitzung geht an alle Teilnehmer, an alle Dekanate und Dekanatsbeauftragten, an alle Landesausschußmitglieder in diesen Tagen hinaus. Beigefügt ist die Information Nr. 1. Und ich darf Sie vielleicht auf die letzte Seite dieses blauen Heftes unter Ziffer 12 hinweisen, was noch alles im Laufe dieses Winters und vor Beginn des Kirchentages von uns verteilt wird. Ich brauche das nicht wiederholen. Es folgt dann die Information 2—4 und die Publikation Nr. 1.

Ich bin in der Pause eben gefragt worden, ob es kein Vorbereitungsheft mehr im üblichen, bisherigen Sinne geben würde. Das ist so zu beantworten: Diese Aufgabe wird die Publikation Nr. 1 übernehmen, die im Dezember erscheint, leider etwas spät für die Winterarbeit, aber man macht allgemein bei dem Vorbereitungsausschuß darauf aufmerksam, daß die Zeit vom Beginn der vorbereitenden Gespräche bis jetzt eigentlich recht kurz war und, wenn das Heft etwas bieten soll, ist es früher nicht herauszubringen.

Ich bin ebenfalls vorhin von Herrn Schoener gefragt worden, ob der Kirchentag nicht auf der Bundesgartenschau 1975 in Mannheim in Erscheinung treten könnte. Ich bedanke mich ausdrücklich für diese Anregung und werde sie Herrn Propst Dr. Trautwein gleich mitgeben. Es wäre sicherlich richtig, daß auf einem Informationsstand bei der Bundesgartenschau in der nur 8 km von der hessischen Landesgrenze entfernten Stadt Mannheim für den Kirchentag geworben werden könnte und sollte. Wir erwarten ja in Mannheim besonders aus der näheren Region sehr viele, und zwar Millionen Besucher.

(Zurufe)

— Ja, ja, die Bundesgartenschau Karlsruhe hatte 1,2 Millionen Besucher. Und wir in Mannheim glauben, daß wir mit Mannheim, Ludwigshafen, Viernheim, Lampertheim mindestens auch so viel auf die Beine bringen. Deshalb ist also Million keine Übertreibung. Und wenn es unter einer Million ist, dann ist es ein finanzieller Hereinfall für die Veranstalter, nämlich für die Stadt Mannheim.

(Nochmals Zurufe)

Auf jeden Fall sollte man diesen Hinweis aufnehmen und in der Informationsachse — das ist der technische Ausdruck für die Eingangszone — der Bundesgartenschau am Herzogenriedpark einen geeigneten Informations- und Werbestand für den Kirchentag auch einrichten. Ich werde mich selbst vielleicht heute noch oder morgen bei der Leitung

der Bundesgartenschau dafür verwenden und übersende Ihnen, Herr Dr. Trautwein, eine Durchschrift dieses Schreibens, damit Sie dort einhaken können. Das von Mannheim aus zu machen, ist nicht ganz geschickt. Sie haben das bessere Werbematerial, Sie können von dort aus die Leitung direkt informieren.

Meine Damen und Herren, ich darf noch erwähnen, daß der Landesausschuß sehr dankbar ist für die Mitwirkung der dreißig Mitglieder im Landesausschuß. Wir sind offen für jede Mitarbeit und wären sehr dankbar, wenn sich weitere interessierte Persönlichkeiten aus dem Bereich unserer Landeskirche dem Landesausschuß zur Verfügung stellen würden. Es handelt sich in der Regel um zwei oder höchstens drei Ausschusssitzungen vor den jeweiligen Kirchentagen. Eine Sitzung hatten wir am 2. Oktober, eine zweite ist im Februar und dann wahrscheinlich wegen des frühen Termins des Kirchentags keine dritte Sitzung mehr.

Ich darf mit meinen wenigen Worten, die als vom dritten Mann her immer besonders schwierig sind, weil er nicht wissen konnte, was seine beiden Voredner bieten, zum Schluß kommen und feststellen, daß es sicherlich auch zum ersten Mal ist, daß eine Synode zum Singen gebracht wurde. Daran können Sie sehen, was der Kirchentag vermag. Man sagt oft in Kirchentagskreisen: das ist eine singende Gemeinde!

Darf ich ganz ernsthaft mit den Schlußworten von Herrn Prälat Rieß auch meine kurzen Ausführungen beenden: Alle, die sich für die Kirche mit verantwortlich wissen, sind herzlich und dringend gebeten, den Weiterweg des Kirchentags kritisch, offen, engagiert und fürbittend zu begleiten. Ich darf Sie auffordern, sich für den Kirchentag 1975 freizuhalten, auch wenn Sie von Konstanz sind.

Vielen herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr geehrter Herr Ziegler! Auch Ihnen sei herzlicher Dank für die Einführung in die badischen Verhältnisse und die damit zusammenhängenden Fragen.

Recht herzlich möchte ich nun abschließend den drei Herren danken für die große Bereitschaft, zu uns zu kommen und zu uns zu sprechen. Der Dank wird wesentlich gesteigert durch den Inhalt Ihrer vorzüglichen Ausführungen. Hierfür nochmals ganz besonderen Dank!

(Nochmals allgemeiner Beifall)

Aber auch hier möchte ich noch einmal hinzufügen unsere Dankbarkeit dafür, daß Sie, meine Herren Rieß und Dr. Trautwein, Ihre Referate mitgebracht haben, so daß jeder bis heute nachmittag um 15 Uhr im Besitze des Referates der beiden Herren Referenten sein wird.

(Beifall)

Ich darf nun die Ausschussvorsitzenden bitten, mir bis 15 Uhr zu sagen, für welche Zeitspanne und wann die einzelnen Herren in den Ausschüssen benötigt werden. Herr Prälat Rieß kann leider nicht mehr zur Verfügung stehen. Aber Herr Dr.

Trautwein und Herr Ziegler sind gerne bereit, in den Ausschüssen noch Einzelfragen und Anregungen entgegenzunehmen.

Jetzt darf ich nochmals herzlich danken und unserem aufrichtigen Dank Ihre Schlußworte, Herr Prälat, die eben auch Herr Ziegler nochmals beeindruckte, anfügen: In herzlicher Dankbarkeit werden wir gerne den Weiterweg des Kirchentages kritisch, offen, engagiert und fürbittend begleiten. Nochmals herzlichen Dank!

(Nochmals Beifall)

VII.

Ich darf nun den Punkt „*Verschiedenes*“ unserer Tagesordnung aufrufen und mit einer Bitte

beginnen: Wenn ich die Sitzung geschlossen habe, bleiben Sie, bitte, ganz kurz noch auf Ihren Plätzen. Es wird Ihnen dann das gedruckte Referat von Herrn Landesbischof ausgehändigt werden. — Nach Schluß der Sitzung.

Nun frage ich, ob Sie zum Punkt „*Verschiedenes*“ eine Bitte haben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich Sie, Frau Hansch, bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodale Hansch spricht das Schlußgebet.

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die zweite Plenarsitzung mit der Einladung zur dritten morgen früh 8.45 Uhr.

(Schluß der Sitzung 12.15 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 23. Oktober 1974, vormittags 8.45 Uhr
und Donnerstag, den 24. Oktober 1974, vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe

II.

Berichte des Hauptausschusses

1. Antrag des Studienkreises Catholica Karlsruhe vom 11. 7. 1974 auf Erklärung ihrer „eucharistischen Gastbereitschaft“ durch die badische Landeskirche

Berichterstatter: Synodaler Schoener

2. Antrag der Landessynoden Marquardt, Engel, Georg Hoffmann und Schnabel vom 21. 9. 1974 auf Änderung des Taufformulars

Berichterstatter: Synodaler Hof

III.

Bericht des Bildungsausschusses

Antrag der Hausbibelkreise der Kirchengemeinde Friesenheim vom 28. 8. 1974 zum Problem Sexualkundeunterricht in der Schule

Berichterstatter: Synodaler Dr. Glum

IV.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und Hauptausschusses

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Berichterstatter:

Rechtsausschuß Synodaler Bayer
Hauptausschuß Synodaler Schnabel

V.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und Bildungsausschusses

Antrag der Amtlichen Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Baden-Baden vom 27. 5. 1974 auf Aufhebung der grundsätzlichen Befreiung der Geistlichen bzw. Theologiestudenten vom Wehr- oder Ersatzdienst

Berichterstatter:

Rechtsausschuß Synodaler Dr. Wendland
Bildungsausschuß Synodaler Günther

VI.

Gemeinsamer Bericht des Rechts-, Haupt-, Finanz- und Bildungsausschusses als Grundlage für die Aussprache über die Frage der Versorgungsregelung

Berichterstatter:

Rechtsausschuß Synodaler Dr. Gessner
Hauptausschuß Synodaler Rüdel
Finanzausschuß Synodaler Stock
Bildungsausschuß Synodaler Krämer

VII.

Gemeinsamer Bericht des Rechts-, Haupt- und Bildungsausschusses

- a) Eingabe des Bauingenieurs Bernd Gomer in Eppingen-Adelshofen vom 17. 8. 1974 auf Anerkennung des Studiums an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie Basel
- b) Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinden Spöck und Staffort vom 22. 8. 1974 auf Anerkennung des Studiums an der FETA Basel
- c) Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Meßkirch vom 10. 9. 1974 auf Anerkennung des Studiums an der FETA Basel
- d) Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Durlach vom 18. 9. 1974 auf Anerkennung des Studiums an der FETA Basel
- e) Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Wifferdingen vom 28. 9. 1974 auf Anerkennung des Studiums an der FETA Basel
- f) Antrag des Bauingenieurs Bernd Gomer in Eppingen-Adelshofen zur Eingabe auf Anerkennung des Studiums an der FETA Basel

Berichterstatter:

Hauptausschuß Synodaler Schneider
Rechtsausschuß Synodaler Bußmann
Bildungsausschuß Synodaler Oloff

VIII.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die dritte Plenarsitzung und bitte unseren Synodalen Engel, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler Engel spricht das Eingangsgebet.

I. Bekanntgabe

Präsident Dr. Angelberger: Unter Punkt I unserer Tagesordnung möchte ich Ihnen mitteilen, daß an den weiteren Beratungen der Liturgischen Kommission für den Rechtsausschuß unser Synodaler Feil teilnehmen wird.

(Beifall)

II.

Unter Punkt II, 1

Antrag des Studienkreises Catholica Karlsruhe vom 11. 7. 1974 auf Erklärung ihrer „eucharistischen Gastbereitschaft“ durch die badische Landeskirche darf ich unseren Synodalen Schoener um den Bericht bitten.

Synodaler Schoener, Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Dem

Hauptausschuß (HA) war die Behandlung des Antrages zugewiesen, den der ökumenische Studienkreis Catholica in Karlsruhe an die Landessynode gerichtet hat. In einer Hinführung zum Anliegen dieses Antrages wurde zunächst festgestellt, daß in Theologie und kirchlicher Praxis das heilige Abendmahl in den letzten Jahren immer stärker in den Vordergrund des Interesses gerückt ist. Hierbei spielt auch die Annäherung der christlichen Kirchen im Verständnis des Abendmales eine besondere Rolle. Man denke nur an die Arnoldshainer Thesen und an die Leuenberger Konkordie. Bei aller ökumenischen Freude über diese Annäherung der christlichen Kirchen darf aber nicht vergessen werden, daß die Eucharistiefeier nicht loszulösen ist von der konkreten Kirche, die an Lehre und Bekennntnis gebunden ist. Ökumenischer Überschwang ist ebenso bedenklich wie ein starres Festhalten. Es ist nicht zu erkennen, daß wir es hier mit einer Polarität zu tun haben: Auf der einen Seite geht von der Einladung Jesu Christi zu seinem Tisch eine starke Kraft aus — andererseits kann keine Kirche ihre Geschichte, ihre Ordnungen, ihre Lehre und ihr Bekennen einfach wegwischen. Besonders kontrovers ist heute der Amts- und Kirchenbegriff. Gerade an diesem Punkt muß das theologische Gespräch weitergeführt werden.

Es ist festzustellen, daß alle bisherigen Verlautbarungen und alle praktischen Unternehmungen zwar bereits einen gewissen Konsensus erkennen lassen; denn die Kontroverslehrer des 16. Jahrhunderts haben weithin ihren kirchentrennenden Charakter verloren.

Im großen und ganzen zeichnen sich heute zwei gegensätzliche Auffassungen ab: die eine: Die gemeinsame Eucharistiefeier soll Ende, Höhepunkt und Krönung der Gespräche sein. Sie sei der sinnfällige Ausdruck der gefundenen Gemeinschaft. Die andere: Hier herrscht die Meinung, die Eucharistiefeier könne längst vor der erzielten Einigung gefeiert werden als ein vorangehendes Zeichen, ja als ein Mittel zur Einheit. Die demonstrativ gefeierte Eucharistie soll eine Mahnung sein, die noch nicht vollendete Einheit mit allen Mitteln anzustreben.

Nach diesen einführenden Erwägungen wurde nun im HA der vorliegende Antrag debattiert. Dank der Anwesenheit von Herrn Ordinariatsrat Dr. Gabel konnte der Ausschuß die Stellungnahme der römisch-katholischen Kirche zur Problematik der ökumenischen Eucharistie aus erster Hand erfahren. Danach gilt für den römisch-katholischen Christen immer noch der Grundsatz, daß er nur in Notfällen an einer nichtkatholischen Eucharistie teilnehmen darf. Er handelt gegen die Bestimmungen seiner Kirche, wenn er dies ohne Not tut, vor allem dann, wenn eine römisch-katholische Kirche in der Nähe ist. Zugleich erfuhren wir, daß auf den katholischen Synoden die ganze Frage der Eucharistie heftig diskutiert wird. Von dieser Sicht aus, die wir hier eröffnet bekamen, schien es dem HA nicht angebracht zu sein, zur ökumenischen Eucharistie einzuladen, wie dies der vorliegende Antrag tut. Durch solch eine Einladung würde etwa ein Katholik in Gewissenskonflikte gebracht. Auch sprachlich stimmt

der aktive Begriff Einladung nicht mit der passiven Gastbereitschaft zusammen. Aktive Einladung und passive Gastbereitschaft sind zwei verschiedene Dinge. Der HA hat darum diesen Passus in seinem veränderten Antrag, den Sie auf dem Tisch liegen haben, anders formuliert. Außerdem schien dem HA der Satz über die unbedenkliche Teilnahme evangelischer Christen am Abendmahl anderer Kirchen mißverständlich formuliert zu sein. Ferner hielten wir den zweimaligen Zusatz „auch der katholischen Kirche“ für entbehrlich, ja für bedenklich.

Auf eine Aufzählung aller möglichen Gelegenheiten zur ökumenischen Eucharistiefeier wurde in unserem korrigierten Antrag verzichtet. Es wurden nur ein paar Möglichkeiten beispielhaft aufgezählt. Im ganzen hat der HA das Anliegen der Antragsteller bejaht, da wir in der Erklärung der Gastbereitschaft einen weiteren Schritt zur erstrebten Einheit sehen. Wir konnten uns weithin den Standpunkt zu eigen machen, den die katholische Schweizer Synode am 17. Mai 1973 in einem Vorlageentwurf so formuliert hat. Ich zitiere aus diesem schweizerischen Vorlageentwurf. Dort heißt es: „Eine allgemeine, offene Eucharistiegemeinschaft zwischen römisch-katholischer und protestantischer Kirche in der Schweiz halten wir für den Augenblick weder für durchführbar noch für sinnvoll ... Hingegen hält die Synode eine begrenzte und gegenseitige Eucharistiegemeinschaft der Getauften unter bestimmten Voraussetzungen für möglich und wünschenswert.“

Soweit das Zitat. Interessant war, daß Herr Ordinariatsrat Dr. Gabel von diesem schweizerischen Votum sich deutlich distanzierte.

Als Ergebnis unserer Verhandlung legen wir nun dem Plenum einen Entwurf vor, der eine Abänderung des eingebrachten Antrages darstellt — das ist das bläuliche Blatt, das Sie auf dem Tisch liegen haben. Ich lese, damit es ins Protokoll hineinkommt:

Der Hauptausschuß schlägt folgende Änderung des Antrages vor, den der Studienkreis Catholica gestellt hat:

Die Evangelische Landeskirche in Baden erklärt ihre „eucharistische Gastbereitschaft“.

Glieder anderer christlicher Kirchen können auf ihren Wunsch bei bestimmten Gelegenheiten am Abendmahl unserer Kirche teilnehmen.

Und nun kommen paradigmatisch drei, vier Dinge.

Dabei ist etwa an folgendes gedacht:

Eucharistiefeiern bei ökumenischen Anlässen verschiedener Art,

Eucharistiefeiern bei:

Trauung konfessionsverschiedener Ehen,
gemeinsamem Gottesdienstbesuch,
Konfirmation von Kindern aus konfessionsverschiedenen Ehen usw.

Der Teilnahme ihrer Glieder am Abendmahl anderer Kirchen legt unsere Kirche nichts in den Weg, sofern sie die Teilnahme mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

Mit der Erklärung dieser Gastbereitschaft ist ein Beitrag zum Gespräch über die ökumenische Eucharistiefeier geleistet. Das Gespräch soll weitergeführt werden.

Wir sind der Meinung, daß wir dem Plenum die Annahme des von uns so veränderten Antrages empfehlen können.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Schoener. — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Herr Feil, bitte!

Synodaler Feil: Eine Frage: Kann nicht noch aufgenommen werden, daß wir selbstverständlich die Freiheit haben, von uns aus einzuladen, zum Beispiel bei Konfirmationsabendmahlfeiern? Immer ist von dieser Einladung, die ich bisher gemacht habe, gerne Gebrauch gemacht worden. Darum meine Frage: Kann nicht aufgenommen werden nicht nur „auf ihren Wunsch“, sondern auch auf unsere Einladung hin.

Synodaler Schneider: Wir haben uns diese Formulierung überlegt. Wir waren bemüht, die anderen Kirchen nicht zu verletzen. Es heißt deshalb ausdrücklich: Glieder anderer Kirchen können auf ihren Wunsch ... Es ist ja schlecht möglich, daß wir uns gewissermaßen zum Abendmahl einer anderen Kirche selbst einladen, solange deren Ordnung das unter Umständen nicht erlaubt. Es ist hier eine gewisse Zurückhaltung am Platz, um nicht den Eindruck zu erwecken, es komme uns hier darauf an, bei anderen Kirchen zu werben. Es sollte die Gastbereitschaft vorhanden sein, aber es sollte die Werbung unterbleiben.

Synodaler Feil: Ja, das ist gut, aber ich weiß, wie dankbar katholische Elternteile sind, daß sie daran teilnehmen können. Sie warten zum Teil förmlich auf unser Angebot, weil sie in ihrer eigenen Kirche nicht mehr kommunizieren. Deshalb, meine ich, sollte die Bereitschaft oder die Offenheit oder die Einladung von uns in den Text mit aufgenommen werden. Wir erweisen den katholischen Elternteilen einen Dienst.

Präsident Dr. Angelberger: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Synodaler Schoener, Berichterstatter: Wir waren, Bruder Feil, ursprünglich auch dieser Meinung, daß wir eine Einladung aussprechen dürfen. Aber unter dem Eindruck dessen, was Herr Dr. Gabel gesagt hat, haben wir's dann doch nicht getan, weil er uns unmissverständlich klargemacht hat, daß ein Katholik, der dieser Einladung folgt, sich in Widerspruch setzt zu den Ordnungen seiner Kirche. Er hat allerdings gesagt, irgendwelche kirchlichen Reaktionen sind nicht zu erwarten, aber er handelt gegen den Willen der Kirche, und dazu wollten wir unsererseits niemand verführen.

Synodaler Ertz: Durch die Äußerungen des Ordinariatsrats, der bei der Aussprache dabei war, ist uns deutlich geworden, daß die katholische Kirche empfindlich ist. Und wenn wir in dieser Richtung etwas festschreiben, könnte es möglich sein, daß ein Gespräch, das hier besonders gefordert wird, gar nicht mehr möglich ist.

Synodaler Häffner: In der Praxis wird es ja so sein, daß wir den Wunsch und die Einladung miteinander verbinden.

Synodaler Willi Müller: Das Anliegen von Bruder Feil ist ja doch hier in diesem blauen Papier an-

gegeben. Da heißt es: „Eucharistiefeiern bei Konfirmation von Kindern aus konfessionsverschiedenen Ehen“. Es ist dann dem einzelnen überlassen, ob er hier noch besonders einlädt.

(Zurufe)

Prälat Dr. Bornhäuser: In Würtemberg besteht seit langem ein Gesprächskreis von Vertretern des Ordinariats Rottenburg und der württembergischen Landeskirche. Ein badischer Vertreter ist jeweils als Gast zugegen. Ich kann aus den Besprechungen, an denen ich zum Teil teilgenommen habe, nur raten, in dieser Sache äußerst behutsam vorzugehen.

Synodaler Blöchle: Ich meine, das Anliegen von Herrn Feil ist ja dadurch gewährleistet oder erfüllt, daß es hier heißt: Die Evangelische Landeskirche in Baden erklärt ihre eucharistische Gastbereitschaft. Darin ist ja eine Einladung ausgedrückt.

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Keine Wortmeldung mehr? — Ich kann schließen.

Mein Vorschlag wäre, wir stimmen zunächst geschlossen über den Vorschlag des Hauptausschusses auf grünlich-blauem Papier ab, und dann käme der Ergänzungsantrag Feil.

Hauptausschußpapier: Wer kann diesem veränderten Vorschlag seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Herr Feil: Sie ziehen Ihren Antrag zurück? — oder wie ist der weitere Gang gedacht?

Synodaler Feil: Nein! — Herr Präsident, das ist gar nicht nötig. Ich sagte nur: eine Frage! Ich habe keinen Antrag gestellt, darum ist ein Rückzug nicht nötig.

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank!

II, 2

Antrag der Landessynoden Marquardt, Engel, Georg Hoffmann und Schnabel vom 21. 9. 1974 auf Änderung des Taufformulars

Bitte, Herr Hof!

Synodaler Hof, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Hauptausschuß berichtet zu dem unter Ziffer 19 des Verzeichnisses der Eingänge vorliegenden Antrag der Synoden Marquardt, Engel, Georg Hoffmann und Schnabel auf Änderung des Taufformulars folgendes:

Das Begehr der Antragsteller bezieht sich auf ein Stück der Taufliturgie, nämlich auf den Ort der Tauf- und Erziehungsfrage im Ablauf der Handlung, wie die „Agende für die Kindertaufe“ in ihrer vorläufigen Revision vom Dezember 1973 sie vorsieht.

Diese von der Liturgischen Kommission erarbeitete vorläufige Revision der Kindertaufagende wurde mit Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. Januar 1974 zur Erprobung freigegeben. Der Erlass enthielt die Bitte, Kritik und Änderungswünsche zu dieser vorläufigen Agende dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen, sowie den Hinweis, daß die Ordnung des Kirchenbuchs II von 1930 neben dem Agendenentwurf weiterhin gültig ist.

Da die Landessynode mit der vorläufigen Revision der „Agende für die Kindertaufe“ bisher noch nicht befaßt wurde, kann sie auch zu der in dem Antrag berührten Sachfrage derzeit nicht Stellung nehmen.

Der Hauptausschuß bittet daher das Plenum, den Antrag, dessen Gewichtigkeit er anerkennt, an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte, ihn den bisher schon eingegangenen Wünschen und Stellungnahmen anzuschließen, so daß das Anliegen des Antrags bei der Ausarbeitung der endgültigen und von der Landessynode zu beschließenden Revision berücksichtigt werden kann.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Hof! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Schoener, bitte!

Synodaler Schoener: Wir haben Verständnis für diesen Antrag, da es in der Tat doch außerordentlich wichtig ist, daß mit unserer Kindertaufpraxis auch die Verpflichtung zur christlichen Erziehung verbunden ist. Die Liturgische Kommission allerdings war nun der Meinung, daß diese Erziehungsfrage, wie ich sie mal abgekürzt nennen möchte, nicht unbedingt mit der Tauffrage selbst verquickt werden muß, weil wir der Meinung sind, daß man solche liturgischen Fragen nicht mit Ermahnungen und moralischen Voten vollpacken soll. Hingegen haben wir diese Erziehungsfrage in die Mahnung hineingelegt, und dort scheint sie mir in ihrem Wortlaut noch erheblich gewichtiger zu sein als in unserer früheren Agende von 1930. Ich darf nur einmal zitieren, wie es in der Mahnung auf Seite 13 dieses Erprobungsformulars heißt:

Liebe Eltern und Paten! Euer Kind ist getauft. Erzieht es deshalb im christlichen Glauben. Leitet es an, Gottes Gebote zu halten. Erzählt ihm von Jesus Christus. Betet mit dem Kind und kommt mit ihm zum Gottesdienst. Helft ihm durch euer Beispiel, Gott und den Nächsten zu lieben, wie Christus es getan hat.

Und dann kommt die ganz präzise Frage: „Seid ihr dazu bereit, so antwortet: Ja“. Mir scheint also diese Mahnung erheblich stärker und gewichtiger zu sein, als es vorher in der alten Agende gewesen ist. In summa aber würde ich auch dem Berichterstatter zustimmen, man möge diesen Antrag der Liturgischen Kommission zuweisen; denn wir sind ja noch im Stadium der Erprobung, und wir haben schon einige Voten zu dieser Erprobungsgagende gesammelt und werden dieses Sammeln demnächst abschließen und dann verarbeiten und der Synode erneut berichten.

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Herr Berichterstatter, wünschen Sie das Wort? — Nicht! — Herr Schneider, bitte!

Synodaler Schneider: Ich bitte, eine Bemerkung machen zu dürfen zum Stichwort Taufagende. Wenn ich mich recht entsinne, dann war ein wesentliches Motiv, diese Taufagende rasch zu veröffentlichen, die Feststellung, daß Pfarrvikare überhaupt kein Exemplar einer Taufagende mehr haben. Nun kommen aber auch Erwachsenentaufen vor, und für diese Erwachsenentaufen haben wir kein Formular. Es müßte also von der Liturgischen Kommission möglichst bald ein Formular für eine Erwachsenentaufe vorgelegt werden.

Synodaler Schoener: Wir sind dankbar für die erneute Arbeitsübertragung!

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben sie zwar noch nicht, aber wir fragen: Wer ist gegen den Vorschlag Schneider? — Enthaltung, bitte? — Nunmehr haben Sie den Auftrag, und zwar einstimmig. (Heiterkeit)

Aber nun zurück! Wer kann dem Vorschlag des Hauptausschusses zu Tagesordnungspunkt II, 2 nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Ebenfalls einstimmige Annahme.

Und ich darf nun den Tagesordnungspunkt

III

Antrag der Hausbibelkreise der Kirchengemeinde Friesenheim vom 28. 8. 1974 zum Problem Sexukundeunterricht in der Schule

aufrufen und bitte Herrn Dr. Glum um den Bericht für den Bildungsausschuß.

Synodaler Dr. Glum, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Bildungsausschuß (BA) behandelte den Antrag der Hausbibelkreise der Kirchengemeinde Friesenheim vom 28. 8. 1974 zu dem Problem Sexukundeunterricht in den Schulen (Eingang Nr. 26).

Dem Antragsteller scheint es im wesentlichen darum zu gehen, daß — ich zitiere aus dem Text — „die Sexualerziehung im Unterricht nicht ohne die Einwilligung der Mehrheit der Eltern geschehen darf“. Weiter: „Es dringt mehr und mehr an die Öffentlichkeit, was nach den ministeriellen Richtlinien der sogenannten Sexualerziehung an den Schulen den Kindern gegen den Willen der meisten Eltern gelehrt und praktiziert werden soll.“

In der Begründung wird ohne konkrete Hinweise über das „Was“ und ohne ersichtlichen Zusammenhang auf ein Referat von Dr. Ernst, Ulm — siehe Anlage zu dem Antrag — sowie auf die Broschüre „Manipulierte Maßlosigkeit“ von Christa Meves hingewiesen.

Grundlage der Meinungsbildung zu diesem Antrag im BA war zunächst eine Kurzinformation von Herrn Oberkirchenrat Walther über die derzeitige Durchführung der Sexualerziehung an den Schulen in Baden-Württemberg. Er stellte fest, daß im Jahre 1968 nach dem Besluß der Kultusministerkonferenz „Empfehlungen“ und „Rahmenrichtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen“ ergangen sind. Darin heißt es, daß die Sexualerziehung in erster Linie Aufgabe der Eltern ist, während die Schule verpflichtet ist, bei dieser Erziehung unterstützend mitzuwirken, die Sexualerziehung soll in Koordination zwischen Eltern und Schule erfolgen.

Weiter heißt es: „Sexualerziehung ist Erziehung zu verantwortlichem sexuellem Verhalten. Sie ist Bildung der Geschlechtlichkeit des Menschen. Sie bejaht alle ihre Aspekte; Leiblichkeit, Sexualität, Eros — als seelische und geistige Kraft. Sexualerziehung leistet einen Beitrag zur Integration aller Kräfte der Geschlechtlichkeit in die personale Ganzheit des Menschen. Sie versucht, ihm bei seiner Reifung als Geschlechtswesen behilflich zu sein. Ihr Ziel ist es, den jungen Menschen zu hel-

fen, liebesfähig, ehefähig und familienfähig zu werden. Sexualerziehung strebt an, dem Schüler die Fähigkeit zu vermitteln, ein guter Sexualerzieher seiner späteren Kinder zu werden."

Und weiter: „Die Sexualerziehung in der Schule hat die Aufgabe, den jungen Menschen ihre Aufgabe als Mann oder Frau erkennen, ihr Wertempfinden und Gewissen entwickeln und die Notwendigkeit der sittlichen Entscheidung einzusehen zu helfen. In dieser Zielsetzung begegnen sich die Bemühungen der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und anderen Erziehungsgemeinschaften und -Institutionen.“

Im Jahre 1969 ergingen dann zwei Erlasse des Kultusministeriums Baden-Württemberg, in denen es erstens um die Sexualerziehung an den Schulen generell und zweitens um die Sexualerziehung an dafür ausgewählten Schulen geht. In den Erläuterungen zu diesen beiden Erlassen wird nochmals betont, daß die Sexualerziehung in erster Linie Aufgabe der Eltern sei und die Schule aufgrund ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages verpflichtet sei, bei dieser Aufgabe mitzuwirken. Um die Schulen in dieser schwierigen Aufgabe zu unterstützen, wurde die Schaffung von „Richtlinien für die Sexualerziehung an den Schulen des Landes Baden-Württemberg“ eingeleitet. Erste Entwürfe sind 1973 als Arbeitsergebnis einer Kommission, in der auch ein Theologe mitwirkte, erschienen. Ihre Verabschiedung dürfte in etwa einem halben bis einem Jahr erfolgen. Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien wird folgendes bestimmt: „Da der Sexualunterricht während der Übergangszeit Versuchscharakter hat, sind die Lehrer zu dessen Erteilung und die Schüler zur Teilnahme nicht verpflichtet. Für die Einführung des Sexualunterrichts ist die Zustimmung des Elternbeirates der Schule erforderlich. Um die Sexualerziehung in Elternhaus und Schule aufeinander abzustimmen, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, ihre Erfahrungen und Fragen in Elternversammlungen oder Seminaren zu diskutieren und zu vertiefen. Sie sollen rechtzeitig darüber informiert werden, welche Richtlinien zur Sexualerziehung in der Schule gelten und welche Themen und Lehrpläne vorgesehen sind.“

Weiter: „Zur Vorbereitung der Lehrkräfte sollen im Rahmen der Lehrerfortbildung geeignete Lehrgänge eingerichtet werden. Zur Verwirklichung der Richtlinien ist nach Auffassung des Kultusministeriums die Aus- und Fortbildung der Lehrer in allen Fragen der Sexualerziehung vordringlich.“

Für die zur Erprobung der Sexualerziehung ausgewählten Schulen werden vorläufige Richtlinien herausgegeben (8. 12. 1969). Sie geben detaillierte Hinweise über Bildungsziele, Bildungsträger, Bildungsformen, Bildungsfächer sowie einen ausführlichen Bildungsplan. So weit die Kurzinformation.

Der Bildungsausschuß kann sich mit den Intentionen der Kultusministerkonferenz und des baden-württembergischen Kultusministeriums, wie diese in den genannten und zitierten Empfehlungen und Richtlinien niedergelegt sind, voll identifizieren, sowohl was die Zielsetzung als auch die Verfahrensweise angeht. Soweit bei einer entsprechenden An-

wendung Mißstände und Mißbrauch nicht ausgeschlossen sind, ist den Eltern das Recht der Ablehnung und des Einspruchs vorbehalten. Es stellt sich dem Bildungsausschuß deshalb die Frage, ob der Antrag nicht an den Gegebenheiten vorbeigeht. Zumindest wird keine Veranlassung gesehen, bei der Landesregierung in dieser Sache vorstellig zu werden.

Da der Elternbeirat nicht immer die Auffassung der Mehrheit der Eltern vertreten kann, war auch der Bildungsausschuß der Auffassung, daß in der Entscheidung dieser wichtigen Frage die mehrheitliche Zustimmung der Eltern erforderlich ist. Als positiv wurde herausgestellt, daß in den Richtlinien genaue Anweisungen über Zielsetzung, Form und Inhalt des Unterrichts gegeben werden. Der Bildungsausschuß unterstrich, daß eine bessere und speziell auf die Lehrinhalte der Sexualerziehung ausgerichtete Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte sowie eine Kontrolle und Überwachung des Unterrichts selbst notwendig sei, um „Entgleisungen“ der Lehrer zu verhindern oder möglichst frühzeitig aufzudecken. Die Auswahl der Lehrkräfte habe mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Lehrer, die sich nach der Sexualerziehung drängten, seien suspekt und meistens überhaupt nicht geeignet. Dazu Zitat aus den Richtlinien: „Der Sexualerzieher muß sich prüfen, ob das Reden über sexuelle Themen für ihn nicht eine heimliche Ersatzbefriedigung der eigenen, unterdrückten Sexualität darstelle.“ Der Bildungsausschuß meinte auch, es gebe Lehrer, auch Religionslehrer, die, indem sie ihre eigenen unbewältigten Probleme in der Sexualerziehung verarbeiteten, einen völlig unqualifizierten und unverantwortlichen Unterricht erteilten. Hier müßten die Eltern von ihrem Einspracherecht unbedingt Gebrauch machen. Es wurde gefragt, ob und wie man beim einzelnen Lehrer die Anfälligkeit zu solchen pädagogischen Entgleisungen prüfen könne. Als praktikabler Weg, die persönlichen Anschauungen des einzelnen darzulegen, erschien die an einer zum Modellversuch ausgewählten Schule geübte Praxis, zur Erarbeitung von Form und Inhalt des Unterrichts im Lehrerkollegium die anstehenden Fragen in einem vorbereitenden Gespräch zu erörtern und zu diskutieren. Nach solchen Gesprächen würden oft Ungeeignete selber von ihrem Lehrauftrag zurücktreten. Auch die Nachbesprechungen im Team über den Erfolg des Unterrichts hätten sich bewährt.

Auf die Tatsache, daß es in der heutigen pluralistischen Gesellschaft unvermeidbar sei, daß den Schülern von den einzelnen Lehrern zum Teil sehr unterschiedliche Darstellungen des Menschenbildes geboten würden, die dann auch die Inhalte und Ziele der Sexualerziehung beeinflussen müßten, wurde hingewiesen. Eine direkte Einflußnahme oder prophylaktische Maßnahme zur Vermeidung aller Gefahren gebe es aber nicht, auch hier müßten die Eltern von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch machen.

Schließlich wurde gesagt, daß als Antwort auf den Antrag der Bibelkreise Friesenheim eine einfache Verweisung auf die Richtlinien und Empfehlungen nicht genüge, sondern daß ein seelsorgerliches Gespräch zur Klärung der aus dem Antrag nicht ein-

deutig hervorgehenden eigentlichen Nöte der Gemeinde Friesenheim zu empfehlen sei.

In Zusammenfassung des Gesagten empfiehlt der Bildungsausschuß der Landessynode, den Oberkirchenrat zu beauftragen:

1. die Antragsteller auf die Richtlinien und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Kultusministeriums Baden-Württemberg hinzuweisen, speziell auf das darin enthaltene Recht, sich gegen Mißstände durch Einspruch zur Wehr zu setzen, im einzelnen Falle ein klärendes Gespräch zu beantragen oder der Abhaltung des Unterrichts die Zustimmung zu verweigern;
2. das Schulreferat des Oberkirchenrats zu beauftragen, die Möglichkeiten der Supervision der Sexualerziehung voll auszuschöpfen, durch Weiterbildung die Qualität des Unterrichtes sowie der Unterrichtenden zu verbessern und damit die Durchführung der Richtlinien zu gewährleisten;
3. den Schulreferenten zu beauftragen, mit den Antragstellern ein persönliches, klärendes Gespräch zu führen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Dr. Glum!

Ich eröffne die Aussprache. — Herr Schnabel, bitte!

Synodaler Schnabel: Ich wollte über das hinaus, was Herr Glum für den Bildungsausschuß gesagt hat, doch noch meinem Unbehagen darüber Ausdruck verleihen, daß in diesem Antrag, bei dem es ja offensichtlich um mehr geht als nur um eine Eingabe an das Kultusministerium — auch aufgrund des hier angeführten Appells an das Gewissen in der Erziehung — und in dem vom Religionsunterricht überhaupt und von der Verantwortung der Kirche die Rede ist, solche Worte fallen wie etwa, daß das, was unsere Kinder und Jugendlichen aus dem Religionsunterricht aus den Schulen, insbesondere aus Gymnasien, nach Hause bringen, alles andere sei als ein an Gottes Wort orientiertes und gebundenes Gewissen. Ich drücke mein Bedauern darüber aus, daß ein solch pauschaler Satz in einem an sich sachlich gemeinten Antrag steht. Das gilt auch für den meiner Meinung nach völlig unsachlichen Satz: Als Beispiel zeigen dies zwei zugelassene Religionsbücher, die Jesus Christus nicht als Gottes Sohn bringen.

Ich frage, ob es zwei solche Schulbücher gibt. Wenn es sie gibt, könnte man das schleunigst abstellen. Wenn es sie aber nicht gibt, ist das auch wieder nur ein von Emotionen geleitetes Urteil, das zur Begründung eines sonst sachlich gemeinten Antrages dient.

Oberkirchenrat Dr. Walther: Wir haben versucht, den Antrag im Hinblick auf seine Motive und seine Intentionen sehr genau zu analysieren. Ich glaube, es hat sich gezeigt, daß die Sachfragen, die darin angesprochen sind, im einzelnen sehr unkonkret und unprofiliert zum Ausdruck kommen, so daß es schwerfällt, den Antragstellern eine konkrete Antwort zuteil werden zu lassen. Es scheint so zu sein, daß uns unbekannte Gegebenheiten in oder um

Friesenheim herum Anlaß waren, einen solchen Antrag zu stellen. Ich glaube — und der Bildungsausschuß hat diese Auffassung in seinem Votum ja auch zum Ausdruck gebracht —, daß die Fragen am ehesten in einem persönlichen Gespräch mit den Antragstellern aufgegriffen werden sollten.

Was die zwei Religionsbücher anlangt, die in diesem Antrag angesprochen sind, so bin ich überfragt. Ich weiß nicht, um welche Bücher es sich handelt. Ich könnte mir vorstellen, daß auch hier manche Fragen in einem persönlichen Gespräch beantwortet werden sollten.

Synodaler Steyer: Ich nehme an, daß die Erfahrungen, die die Friesenheimer gemacht haben, im Lande nicht originell waren oder sind. Auch mir ist mehr als einmal gesagt worden, daß Eltern über die Art und Weise, wie an manchen Orten dieser Unterricht aufgezogen wird, nicht nur schockiert, sondern im höchsten Maße verletzt waren. Von daher gesehen, meine ich, sei es nicht gut, wenn man nun die Antragsteller lediglich noch einmal damit vor den Kopf stößt, daß man ihnen Zensuren erteilt, sie würden sich in die Unsachlichkeit begeben usw. Es spricht viel dafür, daß ganz bestimmte Dinge heute nicht mehr offen gesagt werden dürfen. So ist es nicht mehr up to date, daß man ein Wort wie Unzucht in den Mund nimmt. Im übrigen ist das zweifellos ein pikantes Thema. Von seiten der Kirche dazu etwas zu sagen, das ist ja dann noch einmal eine Sache, da Kirchenleute sowieso in dem Verruf stehen, Moralprediger zu sein oder einer Anstalt anzugehören zur Hebung oder zur Bewahrung der Moral.

Auf der anderen Seite ist es aber — und das möchte ich eben noch einmal unterstreichen — nicht von der Hand zu weisen, daß es eine ganze Reihe von Religionslehrern offensichtlich geben muß, die sich in den Sexualkundeunterricht — aus welchen Gründen auch immer — nahezu flüchten. Ich möchte fast sagen: weil sie fürchten, sonst nicht mehr Interesse für das wecken zu können, was im Religionsunterricht sonst zu bieten wäre.

Synodaler Hartmann: Ich bin der Meinung, daß die Anliegen, die hier angesprochen sind, nicht nur die Hausbibelkreise in Friesenheim bewegen, sondern weite Kreise unserer Landeskirche. Deshalb habe ich die Bitte, geeignete Wege zu suchen, diese Information, insbesondere über das Recht zur Einsprache gegen die Teilnahme am Unterricht, allgemein zu geben.

Synodaler Leser: Man sollte nicht nur das Kind und den Unterricht betrachten, sondern es wäre — so meine ich — auch gut, wenn wir von der Synode noch darauf hinweisen würden, daß das Problem in Eheseminaren durch die Erwachsenenbildung angegangen werden müßte. Darin sehe ich eine große Hilfe. Zwischen dem, was die Erwachsenen denken, und dem, was die Lehrer wollen, besteht ein Hiatus. Dieser kann nur dann ausgeglichen werden, wenn auch mit den Eltern über die Fragen gesprochen wird. Ich würde meinen, daß dies die Erwachsenenbildung in unserer Landeskirche vermehrt leisten könnte.

(Beifall)

Synodaler Schöfer: Ich möchte im Anschluß an das, was Herr Steyer gesagt hat, folgendes ausführen. Wir waren uns im Bildungsausschuß sehr wohl darüber im klaren, daß die Friesenheimer unter Umständen wirklich begründeten Anlaß zu ihrem Antrag hatten im Sinne einer zwischen den Zeilen herauszuhörenden Klage. Wir haben uns deswegen sehr gründlich überlegt, was in einer solchen Situation zu machen ist, und waren der Meinung, daß die Antragsteller zunächst einmal auf die im Augenblick jedermann gegebenen Möglichkeiten hinzuweisen sind, die sie offenbar gar nicht kennen, nämlich auf die der Berufung auf die Richtlinien, auf das Zustimmungsrecht der Eltern zum Sexualkundeunterricht und auf das Recht jedes einzelnen Schülers, den Sexualkundeunterricht zu verlassen.

Wir mußten auf der anderen Seite natürlich darauf achten, daß unser Votum nicht zu der Meinung verführt, Sexualkundeunterricht sei etwa pauschal abzuwerten. Ein Mißbrauch, ein Abusus, hebt ja den Usus nicht auf. Dies war ebenfalls klarzumachen. Dazu war zu überlegen, wie das geschehen könnte. Dies kann nur geschehen, wenn diejenigen, die den Sexualkundeunterricht erteilen, dazu besser instand gesetzt, besser qualifiziert und auch in ihrer Dienstausübung besser supervisiviert werden. Dies, glaube ich, war in der gegebenen Lage das, was den Friesenheimern gesagt werden konnte.

Synodaler Günther: Ich wollte auf eine Möglichkeit der Realisierung der Einhaltung der Richtlinien hinweisen, die vielleicht von der Kirchenleitung aus beim Kultusministerium angeregt werden könnte. Dort, wo ein Schulleiter die Möglichkeiten der Konferenzordnung beachtet und nicht nur seine Fachlehrer in Biologie, sondern auch die kirchlichen Lehrkräfte mit einbezieht in das Problem der Einhaltung der Richtlinien für den Sexualkundeunterricht, passieren solche Pannen nicht. Es ist also entscheidend, welcher Geist in der Schule von der Schulleitung geprägt wird. Weiterhin ist es eine Erfahrung, daß Lehrkräfte, die nicht verheiratet und erst etwa 25 oder 28 Jahre alt sind, absolut keinen Bezug zu der Verantwortung eines Vaters haben, der als Lehrer mit zwei, drei Kindern diesen Unterricht gibt.

(Beifall)

Fragwürdig ist auch eine Kontrolle der Lehrerfortbildung für diesen Unterricht. Wer tut das? Wenn dort Psychologen oder Psychologisten am Werk sind, haben wir keine Gewähr dafür, daß die Thematik im Sinne der Richtlinien an die Lehrer weitergegeben wird.

(Beifall)

Auch ich kenne Beispiele, wo an Pädagogischen Hochschulen hanebüchene Theorien über den Inhalt dieses Unterrichts verzapft werden. Die Kirche sollte auch hier — ich sage das trotz der Bedenken, die Herr Steyer hier bekundet hat — den Mut zum Unpopulären haben und sich nicht scheuen, auf allen Ebenen ihr Wort deutlich kundzutun.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Glum als Berichterstatter, bitte!

Synodaler Dr. Glum, Berichterstatter: Ich möchte nur auf die Anregung von Herrn Dekan Leser noch

einmal hinweisen. Die Seminare mit den Eltern werden ja aufgrund der Richtlinien angeboten. Auch ich meine, daß diese Seminare, die mit den Lehrern zusammen abgehalten werden — Eltern und Lehrer kommen also hier zusammen —, geeignet sind, eine Kontrolle über den Inhalt des Lehrstoffes des einzelnen Lehrers auszuüben. Ich meine, es sollte besonders betont werden, daß diese Möglichkeit besteht, Seminare abzuhalten, in denen die Eltern und die Lehrer zusammenkommen.

Präsident Dr. Angelberger: Zum Abschluß hat Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Walther das Wort.

Oberkirchenrat Dr. Walther: Ich möchte zum Grundsätzlichen gern noch ein paar Anmerkungen machen. Ein Fach Sexualkunde ist nicht vorgesehen. Das ist eine ganz wichtige Grundlage, auf die sich die Diskussion stellen muß. Was in unseren Schulen geschieht — jedenfalls dort, wo es Anstoß erregt —, geschieht zum großen Teil außerhalb der kultusministeriellen Richtlinien und außerhalb des Rahmens, der durch die Entschließung der Kultusministerkonferenz gesetzt ist. Das gilt nicht nur für den Religionsunterricht, sondern auch für Aufklärung, für Sexualkunde, wo immer sie betrieben wird in anderen Unterrichtsfächern. Nach unseren Richtlinien und nach den in Aussicht genommenen konkreten Ausformungen dieser Richtlinien ist vorgesehen, daß Sexualunterricht bzw. Geschlechtserziehung vom ersten Jahr der Grundschule bis zur Abiturklasse von verschiedenen Fächern durchgeführt wird, vom Biologieunterricht, vom Deutschunterricht, vom Geschichtsunterricht und hier in diesem Rahmen auch vom Religionsunterricht, daß jedes Fach seinen spezifischen Beitrag in der jeweils altersspezifischen Situation einzubringen hat. Daß hier dem Religionsunterricht eine besondere Bedeutung zukommt, scheint mir gar keine Frage zu sein. Was den Religionsunterricht anlangt, so bin ich in der Tat der Meinung, daß hier nicht geschehen darf, was in anderen Fächern aufgrund der kultusministeriellen Richtlinien nicht geschehen darf, daß nämlich Aufklärung auf einer fragwürdigen Informationsbasis durchgeführt wird, mitunter gar ohne die sexualethische Komponente. Deshalb würde ich meinen, daß überall dort, wo reine Sexualinformationen im Religionsunterricht gegeben werden, die Eltern sich bei dem betreffenden Religionslehrer zu Worte melden sollten und daß wir dann auch Gespräche in Aussicht nehmen müßten, um auf irgendwelche Grenzüberschreitungen entsprechend reagieren zu können. Der angesprochene Psychologismus und Sexualpsychologismus ist selbstverständlich überall dort möglich, wo eine sexualethische Grundlegung fehlt. Auf die Gefahren aufmerksam zu machen, scheint mir sehr wichtig zu sein.

Zum Schluß noch folgendes. Die Durchführung der Sexualrichtlinien in einem konkreteren Rahmen wird dann möglich sein, wenn sie vom Ministerium endgültig erlassen sind. Die konstituierende Sitzung dieser Kommission „Sexualerziehung in den Schulen“ fand am 7. Oktober 1974 im Kultusministerium statt. Das Ministerium hofft, in einem Jahr die Richtlinien für die einzelnen Fächer — dann ausgearbeitet in Curricula — verabschieden zu können, und in die-

sem Rahmen wird auch der Religionsunterricht inhaltlich seine Aufgaben wahrzunehmen haben.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. — Ich schließe die Aussprache.

Vor der Durchführung der Abstimmung verlese ich die jeweiligen Punkte der Empfehlung des Bildungsausschusses: Der Bildungsausschuß empfiehlt der Landessynode, den Oberkirchenrat zu beauftragen:

1. die Antragsteller auf die Richtlinien und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Kultusministeriums Baden-Württemberg hinzuweisen, speziell auf das darin enthaltene Recht, sich gegen Mißstände durch Einspruch zur Wehr zu setzen, im einzelnen Falle ein klärendes Gespräch zu beantragen oder der Abhaltung des Unterrichts die Zustimmung zu verweigern.

Wer ist mit dieser Empfehlung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Eine Enthaltung. Angenommen!

Der Bildungsausschuß empfiehlt des weiteren:

2. das Schulreferat des Oberkirchenrats zu beauftragen, die Möglichkeiten der Supervision der Sexualerziehung voll auszuschöpfen, durch Weiterbildung die Qualität des Unterrichts sowie der Unterrichtenden zu verbessern und damit die Durchführung der Richtlinien zu gewährleisten.

Ist hier eine Gegenstimme? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme!

Schließlich empfiehlt der Bildungsausschuß:

3. den Schulreferenten zu beauftragen, mit den Antragstellern ein persönliches, klärendes Gespräch zu führen.

Wer ist damit nicht einverstanden? — Enthaltung? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

IV.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und Hauptausschusses — Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf zu dem Tagesordnungspunkt IV zunächst Herrn Bayer um den Bericht für den Rechtsausschuß bitten.

Synodaler Bayer, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes in den Bereichen „politische Betätigung“, „Ehe und Familie“ haben wir uns jetzt mit der Reform des Pfarrerwechsels zu beschäftigen.

Der vom Landeskirchenrat vorgelegte Entwurf geht auf eine Ausarbeitung des Verfassungsausschusses zurück. Die Änderungsvorschläge gegenüber dem bestehenden Recht entsprechen weithin den erfolgten Änderungen bei anderen Gliedkirchen. Dadurch wird eine weitgehende Einheitlichkeit im EKD-Bereich auf diesem Gebiet erzielt. Die Änderungsbedürftigkeit ergibt sich aus der Grundord-

nung, wonach die unwiderrufliche Berufung des Pfarrers aufgelockert ist, der Pfarrer auf die Pfarrstelle verzichten und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses versetzt werden kann.

Der Rechtsausschuß hat sich mit dem vorgelegten Entwurf eingehend beschäftigt und hält ihn für richtig.

Die Aussprache über die einzelnen Vorschriften hat folgendes ergeben:

§ 70 Abs. 3 des Entwurfs wurde dem Grundsatz des § 61 der Grundordnung entnommen. Die Gemeinde kann den Pfarrer nicht einfach ablösen, aber sie kann bei der Kirchenleitung den Antrag auf Versetzung stellen. Die volle Mitverantwortung der Laien in der Gemeinde ist hier besonders stark akzentuiert. Die vorgeschriebene Beratung im Gemeinbeirat und in einer Gemeindeversammlung erscheint nicht ganz unbedenklich. Es ist kaum vorstellbar, daß in einer Gemeindeversammlung über die Frage der Versetzung eines Pfarrers ausschließlich über Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Fragen

(Beifall)

und nicht über die Person des Pfarrers gesprochen wird. Andererseits beruht diese Forderung auf den §§ 25, 26 GO, wonach Gemeinbeirat und -versammlung gerade bei der Einführung neuer Arbeitsformen eingeschaltet werden müssen. Außerdem sollte man derart erhebliche Entscheidungen nicht allein dem kleinen Altestenkreis überlassen, der hierbei vielleicht auch einmal überfordert sein könnte. Das Verfahren wird objektiver, wenn es auf eine breitere Basis gestellt wird. Denkbar ist auch, daß ein homogener Altestenkreis persönliche Spannungen mit dem Pfarrer hat und Gründe neuer Arbeits- und Organisationsformen vorschreibt, um dessen Versetzung zu betreiben. Dem soll mit dem Entwurf vorgebeugt werden.

§ 70 Abs. 4 trifft eine entsprechende Regelung für Spezialpfarrer. Bei der Änderung des Pfarrerdienstgesetzes im Bereich politischer Betätigung haben wir für Spezialpfarrer schon eine Sonderregelung eingeführt. In diesem Sinne war auch hier zu verfahren.

Insgesamt billigt der Rechtsausschuß den Entwurf des § 70 mit folgenden redaktionellen Änderungsvorschlägen: § 70 Abs. 3 Satz 2 und 3 sollen lauten:

Die Kirchenältesten sollen den Antrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist stellen. Soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeit anstehen, soll der Antrag erst nach Beratung im Gemeinbeirat und in einer Gemeindeversammlung gestellt werden.

In § 70 Abs. 4 letzter Satz soll nach „Kirchenbezirks“ „(Kirchenbezirksverbandes)“ und nach „Bezirkskirchenrat“ „(das dem Bezirkskirchenrat entsprechende Organ)“ eingefügt werden.

§ 71 des Entwurfs wurde unverändert vom gelgenden Recht übernommen. Gegen das Verbleiben dieser Vorschrift mit dieser Formulierung bestehen keine Einwendungen.

Der Schwerpunkt des Entwurfs ist § 72. Hier sind neue Versetzungstatbestände aufgenommen worden, die heute für erforderlich gehalten werden. Nach § 72 Buchstabe a kann jetzt eine besetzte Pfarrstelle aufgehoben werden. Früher mußte man warten, bis der Pfarrer freiwillig ging oder in den Ruhestand trat.

Kernstück der Änderung ist § 72 Buchstabe b. Diese Regelung soll neue Organisationsformen, vor allem Gruppenpfarramt und Gruppenamt, ermöglichen. Die Absätze c und d entsprechen den neueren Entwicklungen. Die Vielfalt der Funktionen des Pfarrers soll hier Berücksichtigung finden. Die Regelung in Buchstabe e wird für notwendig gehalten, weil die Dekanswahl nicht auf die Weise blockiert werden soll, daß faktisch niemand kandidieren darf, der aus einem anderen Bezirk stammt.

Die Absätze a bis g sind Regelbeispiele. Die Aufzählung ist nicht ausschließlich. Es sind analoge Fälle denkbar.

Der Rechtsausschuß billigt den Entwurf dieser Vorschrift und schlägt auch hier lediglich eine kleine redaktionelle Änderung vor:

In § 72 Buchstabe c soll das Wort „Übertragen“ durch „Übertragung“ ersetzt werden.

Im Entwurf des § 73 ist neu die Mitwirkung des Bezirkskirchenrats, der auch bei der Pfarrstellenbesetzung mitwirkt, und der Pfarrervertretung. Diese Regelung wird für erforderlich gehalten.

Bei § 74 schlägt der Rechtsausschuß eine kleine Änderung vor:

In Abs. 1 3. Zeile soll das Komma nach „bewerben“ gestrichen und nach dem Wort „oder“ „sich“ eingefügt werden.

Die §§ 75 bis 78 sind sachlich nicht geändert worden.

In Artikel 2 wird als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. 11. 1974 vorgeschlagen.

Insgesamt hat der Rechtsausschuß das Änderungsgesetz einstimmig gebilligt.

E r e m p f i e h l t der Landessynode, das 2. kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes mit den vorgeschlagenen Änderungen zu verabschieden.
(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Bayer! — Den Bericht für den Hauptausschuß gibt unser Synodaler Schnabel, bitte!

Synodaler Schnabel, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes in den §§ 70 ff. ist eine Ausführung der in der Grundordnung bereits vorliegenden oder von ihr intendierten Bestimmung. Bei der Diskussion über § 70 Absatz 3 entzündeten sich die Gegensätze bei der Frage, wieweit auch die Gemeindeversammlung, die im 2. Satz genannt wird, in die Diskussion über den Wechsel eines Pfarrers einbezogen werden soll. Das haben Sie ja eben vom Rechtsausschuß schon gehört. Für den Gemeindevorstand erschien dies selbstverständlich, für die Gemeindeversammlung muß zumindest die Gefahr gesehen werden, daß sich dann sofort eine Personal-Debatte über den Pfarrer entwickelt, bei der nicht nur sachliche Gesichtspunkte

zum Zuge kommen. Auch die in der Vorlage einer Versachlichung dienenden Formulierungen können diese Gefahr nicht beseitigen. Darum war eine Mehrheit im Hauptausschuß für Streichung der 2. Hälfte des 2. Satzes in Absatz 3. Andererseits wird begrüßt, daß der 2. Satz im Absatz 3 des § 70 auch zum Schutz des Pfarrers dienen kann. Dem Landeskirchenrat als dem entscheidenden Gremium sollen durch diese Formulierungen Hilfen zur Entscheidung gegeben werden.

Bei § 70 Absatz 4 sehen wir folgende Schwierigkeit: es gibt Pfarrer der Landeskirche, deren Arbeitsgebiet über mehrere Kirchenbezirke erstreckt ist. Es wäre in Befolgung der vorliegenden Formulierung ein bedeutender Aufwand, wenn alle zuständigen Bezirkskirchenräte in diesem Fall zu hören sind und dann eventuell nicht zu einem einheitlichen Urteil kommen. Für diesen Fall müßte der letzte Satz von § 70 Absatz 4 anders formuliert werden. Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang dringend darauf hinzuweisen, daß endlich für alle landeskirchlichen Pfarrstellen die dem Altestenkreis entsprechenden Gruppen von Mitarbeitern gebildet werden, damit § 63 Absatz 2 der Grundordnung erfüllt wird. Der Hauptausschuß bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, auf diese Einrichtung der landeskirchlichen Pfarrämter zu achten. Mit den übrigen Teilen der Vorlage ist der Hauptausschuß einverstanden. Er stellt folgende Anträge:

1. Im § 70 Absatz 3 soll der 2. Satz nur lauten: „Die Kirchenältesten sollen den Antrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist stellen.“ Der Rest des 2. Satzes ist zu streichen.
2. Sollte der Antrag 1 von der Synode abgelehnt werden, so stellt der Hauptausschuß folgenden Antrag: Hinter dem Wort „angemessene Überlegungsfrist“ folgt ein Komma. (Ähnliches hat ja der Rechtsausschuß auch beantragt. Bloß einen Punkt statt Komma.)
3. Die in 2.1 der Erläuterungen vorliegende Begründung zu § 70 Absatz 3 wird abgelehnt. Dort heißt es, daß „in erster Linie“ Änderungen und Entwicklungen des Gemeindeaufbaus als Grund für einen Pfarrstellenwechsel in Frage kommen. Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß andere Gründe ebenso wichtig sein können. Das ist wieder mal die berühmte Frage, inwieweit Erläuterungen von Bedeutung sind oder nicht.
4. Anstelle der holprigen Formulierung in § 72 Buchstabe g, nach der sich ein gedeihliches Wirken nicht mehr erwarten läßt, schlägt der Hauptausschuß eine sprachliche Überarbeitung vor, etwa in der Form: „wenn der Pfarrer in der bisherigen Gemeinde seinen Dienst nicht mehr recht ausübt oder ausüben kann.“
(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön, Herr Schnabel! — Ich eröffne die Aussprache.

(Zuruf)

— Zunächst mal Generalaussprache! — Herr Fritz, bitte!

Synodaler Fritz: Ich hätte, wenn es daher paßt, zu § 72 eine Anfrage: In diesem Paragraphen ist nicht genannt, wer an der eventuell möglichen Versetzung eines Pfarrers mitzuwirken hat. Wenn das in anderen Paragraphen ausdrücklich genannt worden ist, sollte auch hier, meine ich, die Mitwirkung der Kirchengemeinderäte bzw. Bezirksskirchenräte festgelegt oder genannt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Also zunächst allgemeine Aussprache. Hierzu noch eine Wortmeldung? — Herr Krämer!

Synodaler Krämer: Zur Frage des § 70 Absatz 2, der Mitwirkung der Gemeinde ...

Präsident Dr. Angelberger (unterbrechend): Allgemein, bitte! — Dann rufe ich § 70 auf. Herr Gessner!

Synodaler Dr. Gessner: Die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Streichung des zweiten Halbsatzes des Satzes 2 in Absatz 3 wäre praktisch ohne Bedeutung, weil in dieser Formulierung nur eine Forderung der Grundordnung übernommen ist. Es heißt nämlich in § 25 der Grundordnung, daß der Gemeindebeirat insbesondere bei der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen zu beteiligen ist, und in § 26 Abs. 4 b, bb, daß wesentliche Gestaltungen und Veränderungen kirchlicher Arbeitsformen in der Gemeinde zur Aufgabe der Gemeindeversammlung gehören. Es sind also mit dieser Bestimmung nur Forderungen der Grundordnung übernommen und verdeutlicht.

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — Ich rufe jetzt § 70 auf:
 Absatz 1
 Absatz 2
 Absatz 3

Herr Steyer!

Synodaler Steyer: Ich finde auch, daß man sich unter allen Umständen das mit der Gemeindeversammlung noch einmal überlegen sollte. Ich war weder im Rechts- noch im Hauptausschuß anwesend, darf also das, was ich dazu sagen wollte, wohl hier im Plenum sagen. Man macht sich möglicherweise keine Vorstellungen, was da und dort passieren kann, wenn bestimmte Leute von Haus zu Haus gehen und in eine Gemeindeversammlung einladen, um dort eine Personaldebatte über den Pfarrer heraufzubeschwören. Ich möchte den einfachen, schlichten stellvertretenden Vorsitzenden eines Kirchengemeinderats bzw. den gewählten Versammlungsleiter für die Gemeindeversammlung sehen, der diese Personaldebatte dann noch einmal in den Griff bekommt. (Vereinzelter Beifall)

Synodaler Leser: Ich möchte aus folgenden Gründen gegen den Antrag des Hauptausschusses sprechen: Im Gemeindebeirat sitzen alle Mitarbeiter. Diese sind von solchen Sach- und Personalfragen am meisten betroffen. Es geht hier um Versetzungen, die mit den Arbeitsformen zusammenhängen. Andere Versetzungen werden außerhalb dieser Regelung behandelt. Also geht es nicht um irgendwelche Disziplinarmaßnahmen, sondern um Versetzungen aufgrund von Änderungen der Arbeitsformen. Hier gehören die Mitarbeiter hinzu, und sie haben auch das Recht, mitzumachen.

Zweitens muß jeder Pfarrer mit den Mitarbeitern zusammenarbeiten. Wenn die Gruppe aber nicht gehört wurde, wenn sie sich nicht artikulieren konnte, hat jeder Nachfolger es schwer, gegen solche Gruppen, die bei der Willensbildung nicht beteiligt waren, anzukämpfen.

Aus diesen Gründen bitte ich, die Formulierung zu belassen, wie es auch der Rechtsausschuß vorschlägt.

Synodaler Marquardt: Die Aufzählung der Aufgaben der Gemeindeversammlung in § 26 der Grundordnung sieht natürlich vor, daß bei solchen Fragen die Gemeindeversammlung zu hören ist. Aber es ist doch ein Unterschied, ob man sich unterhält über die Aufgaben der Gemeindeversammlung oder ob es sich um den speziellen Fall handelt, daß die Kirchenältesten, wie es hier im Gesetzentwurf heißt, ein Interesse bekunden an einem Pfarrerwechsel. Dem Vorschlag von Herrn Dekan Leser würde ich auch zustimmen, aber bei der Gemeindeversammlung meine ich auch, daß es besser ist, wenn man sie entsprechend dem Antrag des Hauptausschusses an dieser Stelle streicht.

Synodaler Feil: Nach meiner Ansicht stellt der ganze § 70 eine gute Ausgewogenheit dar zwischen den berechtigten Interessen des Pfarrers und den berechtigten Interessen der Gemeinde. Wenn wir die Aufgabe der Gemeindeversammlung ernst nehmen und darin nach § 26 eine Aufwertung dieser Einrichtung sehen, geht es hier um diese oft und mit Recht beschworene Mündigkeit und die Urteilsfähigkeit der Gemeinde. Der Rechtsausschuß hat ja diese Frage sehr eingehend erörtert, wie Herr Bayer dargestellt hat, und es liegt in der Tat — das wurde mit Recht hervorgehoben — an der Fähigkeit des Versammlungsleiters, daß er die Gemeinde auf die Sache beschränken kann und den Mut hat, auch zu stoppen, wo es um Emotionen und um Unsachlichkeiten geht. Ich meine, hier ist nun so ein Testfall, was wir heute der Gemeindeversammlung zutrauen, und daß es nicht nur auf dem Papier steht, ob wir wirklich ihre Mündigkeit und Urteilsfähigkeit ernst nehmen. Wir tragen im Rechtsausschuß dem § 26 im ganzen Umfang Rechnung, wenn wir hier bewußt die Gemeindeversammlung mitwirken lassen bei einer so entscheidenden Frage, wo es um Gemeinde und um Pfarrer geht.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wenn dieser Satz gestrichen würde, würde folgende Lage eintreten: Stellt ein Kirchengemeinderat einen Versetzungsantrag beim Landeskirchenrat mit der Begründung, daß aus neuen Arbeitsformen heraus personelle Konsequenzen gezogen werden sollten, wäre m. E. der Landeskirchenrat nach § 26 der GO verpflichtet, zunächst eine Gemeindeversammlung über die sachlichen Voraussetzungen dieses Versetzungsantrages durchzuführen. Insofern wird hier nichts Neues geregelt, sondern das aufgenommen, was nach der Grundordnung in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt.

Wir haben im Verfassungsausschuß die Problematik eingehend erörtert. De jure ist es so, daß die Personalfrage nicht Gegenstand der Gemeindeversammlung ist, wohl aber in concreto eine sorgfältige

Prüfung, ob die sachlichen Voraussetzungen, nämlich Notwendigkeiten des Gemeindeaufbaues und der Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen gegeben sind, aus der dann möglicherweise ausschließlich und allein der Ältestenkreis oder der Kirchengemeinderat personelle Konsequenzen zieht mit seinem Antrag an den Landeskirchenrat.

Es können ja auch solche Gründe vorgeschoben werden. Während man den Pfarrer aus irgendwelchen anderen Motiven loswerden möchte, begründet man den Versetzungsantrag mit organisatorischen Erfordernissen. Dem sollte zum Schutz des Pfarrers vorgebaut werden. Die sachlichen Voraussetzungen müssen zunächst in einer Gemeindeversammlung erörtert werden, um den Kirchengemeinderat in den Stand zu setzen, gewissenhaft zu prüfen, ob eine Veränderung in der Pfarrstellenbesetzung nötig ist oder nicht.

Wenn Sie diesen Satz hier streichen, würde sich nichts daran ändern, daß ein mit diesen Sachverhalten begründeter Versetzungsantrag zunächst eine Gemeindeversammlung voraussetzt. Darauf müßte der Landeskirchenrat hinweisen.

Synodaler Krämer: Ich möchte ebenfalls den Antrag des Rechtsausschusses unterstützen und schließe mich den Argumenten, die dafür sprechen und die bereits gesagt worden sind, an. Und ich möchte noch ein Argument hinzufügen: Die Bedenken des Hauptausschusses sind sicher richtig, aber gerade, weil sie bestehen, müssen sie geändert werden. Und das Ändern läßt sich eben nur so durchführen, daß man auch der Gemeinde und dem Pfarrer Gelegenheit gibt, diese neue Form der Mündigkeit einzubüben. Daß es dabei Pannen geben wird und auch peinliche Situationen für beide Seiten, ist unumgänglich, wird aber dem Ziele dienen müssen.

Synodaler Georg Hoffmann: Ich möchte nochmal auf den Antrag des Hauptausschusses kommen. Wir hatten gebeten, den zweiten Teil dieses in Frage stehenden Satzes zu streichen, weil hier die Möglichkeit wahrscheinlich überschätzt wird, im Gemeindebeirat oder in der Gemeindeversammlung etwas zu klären, zumal möglicherweise gerade die beteiligten Mitarbeiter da sind und in persönlicher Aggression oder Aversion reagieren, so daß dann die ganze schmutzige Wäsche vor der Gemeindeversammlung gewaschen wird; das hat es ja alles schon gegeben! Das ist unsere Sorge gewesen: Wir wollten solche Szenen den Pfarrern und der Gemeinde ersparen. Dieser Satz sollte eine Entscheidungshilfe sein, aber er sollte nicht in den Text kommen.

Synodaler Fritz: Ich finde, nachdem die Gemeinde durch Gemeindeversammlung und Gemeindebeirat aufgewertet worden ist, also an Gewicht gewonnen hat, sollten wir dieses Gewicht belassen,

(Beifall)

und ich wäre dafür, daß der Antrag des Rechtsausschusses bejaht wird und durchkommt; denn unsere Gemeinden sind ja keine kleinen Kinder mehr, wenn ich es mal so sagen darf. Wir sollten ihnen etwas zutrauen in dieser Richtung.

(Zuruf Synodaler Trendelenburg — Heiterkeit)

Synodaler Fischer v. Weikersthal: Ich sehe das Problem durchaus, das vorhin schon angesprochen

wurde, daß eine Diskussion in einer Gemeindeversammlung Emotionen weckt und vielleicht nicht ganz sachlich geführt wird. Ich möchte aber doch unterstreichen, daß die Versetzung eines Pfarrers für eine Gemeinde eine so tiefgreifende Veränderung ist, daß es einfach nicht angeht, dies nur in einem relativ kleinen Zirkel zu besprechen, sondern ich bin absolut der Ansicht, daß in diesem Falle eben doch die Gemeindeversammlung selbst im Anblick der damit verbundenen Gefahr mit angehört werden sollte.

Synodaler Blöchle: Sicherlich ist es nicht der Regelfall. Aber wenn es hier heißt „nach mehrjähriger Amtszeit“, könnten es unter Umständen auch einmal ältere Amtsbrüder sein. Und ich frage mich, ob nicht eine Gemeindeversammlung mobilisiert werden kann, um „den alten Pfarrer abzuschließen“. Es wird sicherlich nicht in den Gesetzesstext aufzunehmen sein, aber zumindest möchte ich sichergestellt sehen, daß auch ältere Pfarrer dann einen gewissen Schutz erfahren durch den Landeskirchenrat oder andere Gremien, daß sie nicht einfach abgewählt werden können.

Synodaler Leichle: Nach der jetzigen Gemeindeversammlung, die ja aufgewertet worden ist durch verschiedene Stellungnahmen, möchte ich die Sache noch ein bißchen weiterführen. Dann müßte sie den Pfarrer ja auch wählen können, nicht nur abwählen.

(Unruhe, Zurufe)

Es ist gut, wenn eine Gemeindeversammlung mit spricht. Ich vermisste aber etwas Seelsorgerliches in diesen Dingen. Hier werden neue Forderungen an die Stabilität, an die Seelen, an die Hinnahmefähigkeit der Pfarrer gestellt. Ich finde es hart, wenn das vor der Gemeindeversammlung verhandelt werden muß. Und ich sehe keine Möglichkeit, zu verhindern, daß nun Emotionales ganz deutlich zum Zuge kommt. Ich halte das einfach nicht für gut.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Diskussionen über neue Arbeitsformen und Personalia hängen meist sehr eng miteinander zusammen. Wenn Sie etwas verändern, stellen Sie Bisheriges irgendwie in Frage. Sie verlangen von einem Menschen, daß er sich auf neue Bedingungen einläßt. Wie Sie es auch drehen und wenden, um diesen Zusammenhang kommen wir nie herum.

Aber nun kann man doch zwei Dinge feststellen: einmal im Blick auf den älteren Pfarrer: Erfahrungsgemäß gehen unsere Gemeinden mit älter werdenden Pfarrern sehr gut um. Ich habe noch nie erlebt, daß eine Gemeinde sagt, nun ist er zu alt, nun schicken wir ihn weg. Wenn ein Pfarrer einigermaßen ordentlich gearbeitet hat, ist man sehr tolerant. Dann aber müssen wir uns doch allmählich daran gewöhnen, daß ein Pfarrer bei seiner Tätigkeit besonders auf das Vertrauen der Gemeinde angewiesen ist.

Darum bin ich der Meinung, daß wir in unserem Fall die Gemeindeversammlung überhaupt nicht übergehen können. Im übrigen wünschen wir ja auch bei einem Pfarrerwechsel oder bei einer Pfarrwahl, daß möglichst eine Gemeindeversammlung vorher einberufen und die anstehenden Probleme besprochen werden.

Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt: In Durchführungsbestimmungen können wir den Sinn und die Eingrenzung dieser Bestimmung deutlich machen, die keine Personaldebatten in der Gemeindeversammlung zuläßt. Wir könnten auch einige Hilfen für die Vorbereitung und die Leitung der Gemeindeversammlung anbieten.

Prälat Dr. Bornhäuser: Ich vermute, daß diejenigen, die jetzt von der Gemeindeversammlung sprechen, jene Gemeindeversammlung im Auge haben, die für gewöhnlich in unserer Landeskirche sichtbar ist. Wir haben es doch einfach erfahren, daß die Gemeindeversammlung meist einen verhältnismäßig kleinen Teil der Gemeinde überhaupt zusammenführt. Wenn es jedoch um die Frage geht, ob ein Pfarrer in einer Gemeinde bleibt oder nicht, dann besteht, wenn wir Volkskirche, auf die jetzt immer so abgehoben worden ist, bleiben wollen, die Möglichkeit, daß hier nicht-gemeindegemäße Gesichtspunkte hereingebracht werden und daß es gerade, wenn das der Fall ist, dem Leiter der Versammlung nicht möglich sein wird, einer Personaldebatte auszuweichen. Insofern möchte ich davor warnen, hier den Ausdruck Gemeindeversammlung stehen zu lassen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Erwin Hoffmann: Nach mancherlei nicht erfreulichen Erfahrungen möchte ich anregen, daß man sich der gewählten Vorsitzenden der Gemeindeversammlung etwas mehr annimmt und sie, wenn man den Ausdruck gebrauchen darf, schult, damit sie wissen, wie sie sich verhalten müssen. Es lassen sich Personaldebatten einfach nicht verhindern, auch wenn man noch so großartig vorher eingeleitet hat.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Georg Hoffmann, bitte!

Synodaler Georg Hoffmann: Danke schön! Hat Prälat Bornhäuser bereits gesagt.

Synodaler Feil: Alle, die jetzt gegen die Mitwirkung der Gemeindeversammlung gesprochen haben, haben das begründet mit Angst und Sorge und Risiko. Und gerade dagegen müssen wir uns wenden, daß wir aus Angst oder aus der Furcht vor dem Risiko die Sache ablehnen würden. Ich möchte vielmehr sagen, wir müssen Mut zum Risiko haben und dürfen uns niemals von der Angst leiten lassen. Das ist das Schlechteste, was es in der Kirche gibt, wenn die Angst das Motiv für unser Handeln ist. Und darum meine Bitte noch einmal vom Rechtsausschuß her, daß wir unbedingt die Mitwirkung der Gemeindeversammlung stehen lassen.

(Beifall)

Synodaler Hof: Zum Antrag des Hauptausschusses möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß in § 70 und § 72 doch wohl eine verschiedene Akzentuierung vorliegt. In § 70 steht mehr die Person des Pfarrers im Vordergrund, im § 72 mehr die Notwendigkeit der Einführung neuer Arbeitsformen. Ich vermag nicht zu sehen, wie man § 70 zu schnell mit § 26 Absatz 4 a der Grundordnung zusammenbringen kann; denn dort in der Grundordnung handelt es sich um die normale Pfarrwahl, vor der natürlich die Gemeindeversammlung zu hören ist im Blick auf die Erfordernisse der Gemeinde. In § 70 des Pfarrdienstgesetzes handelt es sich aber um einen Pfarr-

stellenwechsel auf Antrag der Kirchenältesten. Und aus der Einfügung, „wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit des Pfarrers in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrerwechsel besteht“, geht doch hervor, daß hier sehr stark persönliche, seelsorgerliche Dinge im Spiel sind. Der Kirchengemeinderat wird das begründen müssen, aber diese Begründung vor der Gemeindeversammlung nicht derart ausbreiten können, daß die Gemeindeversammlung die Möglichkeit hat, sich eine begründete Meinung zu bilden, weil sie einfach nicht alle Dinge erfahren kann.

Bei aller Aufwertung der Gemeindeversammlung und auch bei aller Freude darüber, daß an vielen Orten die Gemeindeversammlung sehr gut geht, möchte ich doch auf die unterschiedliche Akzentuierung von § 70 und § 72 des vorliegenden Andeutungsgesetzes nochmals ausdrücklich hinweisen.

Synodaler Ritsert: Ich kann es mir nicht vorstellen, daß ein Pfarrer in einer Gemeinde sinnvoll und gut arbeiten kann, wenn eine Mehrheit der Gemeinde ihm das Vertrauen versagt. Aus diesem Grund meine ich, daß es sinnvoll ist, daß die Gemeindeversammlung in solchen Fällen, wo es um das Weiterarbeiten des Pfarrers geht oder nicht, gehört wird.

Synodaler Dr. Bilger: Ich bin nun über zwanzig Jahre Kirchenältester. Ich meine, daß ich meinen Auftrag als Kirchenältester völlig falsch erfüllen würde, wenn ich bei einer solch wichtigen Entscheidung wie einem Pfarrerwechsel nicht die Gemeinde auch mit heranziehen würde. Die muß dabei mit gehört werden, das kann nicht in einem kleinen Gremium entschieden werden.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich als nächstes aufrufen: § 70 Absatz 4. Änderungen sind im letzten Satz begehr vom Rechtsausschuß: hinter „Kirchenbezirk“ „Kirchenbezirksverband“ in Klammern zu setzen und hinter „Bezirkskirchenrat“ „das dem Bezirkskirchenrat entsprechende Organ“ in Klammern. —

Herr Steyer, bitte!

Synodaler Steyer: Darf ich um Klärung des Wortes „zu hören“ bitten. Heißt das, daß mit einzelnen Leuten telefoniert wird, heißt das, daß im entscheidenden Fall eben kein Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat resp. mit dem dem Bezirkskirchenrat entsprechenden Organ eines Kirchenbezirksverbandes geführt werden muß?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ein Telefongespräch mit einzelnen Mitgliedern genügt nicht. Das Leitungsorgan als solches muß Stellung nehmen. Wie das im Einzelfall geschieht, bleibt allerdings offen, d.h., ob die Kirchenleitung schriftlich anfragt — dann müßte wohl eine Sitzung des Organs stattfinden, um eine Beantwortung der Anfrage zu erarbeiten —, oder aber ob ein Mitglied der Kirchenleitung vor Ort ein Gespräch mit dem hier zuständigen Organ führt. Auf keinen Fall genügt der Kontakt mit einzelnen Mitgliedern, sondern das Leitungsorgan als solches muß in Form der Anhörung mitwirken.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Steyer, bringen Sie doch im Interesse einer Klärung gerade Ihre praktischen Beispiele!

Synodaler Steyer: Ich danke Ihnen zwar sehr für diesen Hinweis, habe aber offen gestanden im Moment nicht die persönliche Freiheit dazu. Ich möchte lediglich folgendes sagen. Auch der Weggang eines Dekans oder eines Pfarrers der Landeskirche ist ein tiefer Eingriff, wie das Herr Fischer von Weikerthal vorhin im Zusammenhang mit einer Kirchengemeinde gesagt hat. Ich glaube, daß man nicht einfach sagen kann, bei Pfarrern der Landeskirche sei das etwas völlig anderes; so daß dann im entscheidenden Fall ein einziges Bezirkskirchenratsmitglied genügen kann, um dem Gebot der Anhörung hinlänglich nachzukommen.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr. — Zu § 71 ist keine Änderung beantragt.

Wir kommen zu § 72, zunächst zu Buchstabe a, — jetzt zu Buchstabe b. — Zu Buchstabe c gibt der Rechtsausschuß die Anregung, das Wort „Übertragen“ zu ersetzen durch „Übertragung“. — Dazu Herr Ziegler, bitte!

Synodaler Ziegler: Wir haben in Mannheim im Pfarrkonvent über diesen Änderungsentwurf gesprochen. Das Votum eines Kollegen möchte ich hier wiedergeben. Wir haben in den Großstädten City-Gemeinden, deren Gemeindegliederzahl durch Wegzug in andere Stadtteile oder in neue Wohngebiete sehr stark rückläufig ist. In die leerstehenden Wohnungen ziehen großenteils ausländische Arbeitnehmer und deren Familien ein. Das sieht im konkreten Fall so aus, daß sich die Bevölkerungsstruktur dahin ändert, daß bis zu 40% der Bevölkerung im Bereich dieser Gemeinde ausländische Arbeitnehmer sind. Das führt weiter dazu, daß die evangelische Gemeinde in diesem Stadtteil — ich zitiere wörtlich — „nahezu ein Getto-Dasein führt“. Diese Gemeinde bedarf in besonderer Weise einer Betreuung. Nach außen hin hat sich zwar der Umfang der Arbeit für den Pfarrer verringert, aber von seinem Auftrag als Seelsorger her ist er mehr gefordert als je. Das bitte ich bei der Anwendung von § 72 Buchstabe c jeweils besonders zu berücksichtigen.

Synodaler Steyer: Als ich diese Vorlage bekam, habe ich mir hier an den Rand geschrieben: „Wer stellt das fest?“ Ich könnte genau so gut auch sagen: „Wie will man feststellen, daß sich der Umfang des Dienstes so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers durch die Versehung dieser Stelle nicht mehr voll in Anspruch genommen werden?“ Hier wird ja gerade so getan, als ob wir für unsere Pfarrstellen Arbeitsplatzbeschreibungen oder Aufgabenbeschreibungen hätten. Ich denke, der Umfang des Dienstes eines Pfarrers erfordert in aller Regel seine ganze Kraft, ganz abgesehen davon, daß es mir meines Wissens von der Grundordnung her geboten ist, über die Grenzen meiner Gemeinde hinaus tätig zu sein, und zwar in dem Umfang, den meine Gemeindearbeit zuläßt. Kurz und gut, ich halte diese Formulierung hier für ausgesprochen schlecht, weil sie so tut, als ob man feststellen könnte, daß die Arbeitskraft eines Pfarrers in Zukunft nicht mehr ausgelastet ist. Ich denke etwa auch an das Beispiel aus Mannheim, das Herr Ziegler soeben gebracht hat.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Dieser Abschnitt c ist die rechtliche Voraussetzung für eine Personalplanung

in der Landeskirche. Es ist ausgeschlossen, daß wir jährlich zusätzliche Pfarrstellen errichten und dadurch den Personalbedarf ständig ausweiten, jedoch faktisch überhaupt nicht mehr imstande sind, die vorhandenen Stellen zu besetzen. Wenn man neue Stellen errichtet, muß man überlegen, wo man andere abbaut. Dazu nötigen uns der vorhandene Personalbestand, in Zukunft wahrscheinlich auch die begrenzten Finanzen. Es ist dann eine Aufgabe der Kirchenleitung, Kriterien zu entwickeln, nach denen nicht nur Stellen errichtet, sondern auch Stellen abgebaut werden. Anders können wir überhaupt nicht verfahren. Die Tatsache, daß ein Pfarramt irgendwo schon soundso viele Jahre bestanden hat, ist kein zureichender Grund, es auch weiterhin bestehen zu lassen. Wir sollten in Zukunft bei der Errichtung von neuen Stellen auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, solche Stellen auf Zeit zu errichten. So sind wir nach einer gewissen Zeit zu der Frage genötigt: Brauchen wir diese Stelle noch oder müssen wir uns jetzt nicht wieder neuen Aufgaben zuwenden? Im übrigen ist ganz klar: Allein von der Anzahl der Gemeindeglieder her kann über die Aufhebung der Pfarrei noch nicht entschieden werden. Die Zahl der Gemeindeglieder ist nur ein Kriterium; es gibt aber noch weitere, die berücksichtigt werden müssen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte in der gleichen Richtung votieren. Die von den Herren Steyer und Ziegler gebrachten Beispiele würden m. E. nicht unter diesen Tatbestand fallen, sind jedenfalls nicht typisch für das, was hier gemeint ist. Sie dürfen diese Tatbestände nicht isoliert lesen. Der Obersatz lautet: Versetzung aus dringenden Rücksichten des Dienstes. Eine Verringerung des Dienstumfanges als solche löst keineswegs eo ipso ein Versetzungsverfahren aus, sondern gibt nur Veranlassung, die konkrete Situation zu prüfen, ob hier dringende dienstliche Gründe für eine Versetzung vorliegen.

Nun zu der weiteren Frage: Wer stellt das fest? Der § 73 beantwortet diese Frage. Sie sehen, daß das auf den verschiedenen Ebenen der Kirche von mehreren verantwortlichen Organen zu prüfen ist. Das Ganze steht unter der Frage, ob nach einer Gesamtbewertung der konkreten Situation dringende Rücksichten des Dienstes eine Versetzung notwendig machen. Das hat nicht allein der Oberkirchenrat oder der Landeskirchenrat zu prüfen, siehe § 73.

Synodaler Ziegler: Ich wollte das Augenmerk nur noch einmal darauf richten, daß die statistischen Kriterien in Abschnitt c nicht den letzten Ausschlag geben dürfen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zu dem Buchstaben d. — Keine Wortmeldung.

Wir kommen zu Buchstabe e. — Herr Willi Müller, bitte!

Synodaler Willi Müller: Das scheint mir sehr hart zu sein, was hier unter e steht: „um bei der Neubesetzung eines Dekanats den Dekan auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle berufen zu können“. Ich sehe die Schwierigkeiten. Aber auf der anderen Seite ist folgendes zu bedenken — vielleicht klingt das jetzt sehr übertrieben —: wenn in

einem Kirchenbezirk ein Dekan ansteht, müßte eigentlich jeder Pfarrer ein wenig überlegen, ob nicht seine Stelle nun als Dienstsitz des Dekans geeignet sein könnte, und dann müßte er eben weichen. So versteh' ich diese Vorschrift in Abschnitt e, etwas übertrieben gesagt. Ich weiß nicht, ob hier dann — jetzt auch einmal von der anderen Seite her gesehen — die Gemeinde gegenüber dem Dekanat zurückstehen muß.

Synodaler Steyer: Meine Gedanken gehen genau in dieselbe Richtung. Es ist meiner Meinung nach rücksichtslos gegen die Gemeinde, in der der Pfarrer bis jetzt war. Ich setze den Fall, er konnte in dieser Gemeinde eine gute Arbeit leisten; nun muß er gehen, weil es dringende Gründe des Dienstes sind, die seine Versetzung nahelegen. Ich sehe wohl, wie schwierig es in einzelnen Fällen für die Kirchenleitung war, an die entsprechenden Stellen dann nachher noch Dekane setzen zu können. Da mußte dann eine neue Pfarrstelle errichtet werden, oder es mußte dann eine Pfarrstelle, die schon lange nicht besetzt war, plötzlich wieder besetzt werden. Auf der anderen Seite ist es aber meiner Meinung nach schlichtweg brutal, eine Gemeinde vor die vollendete Tatsache zu stellen: Du mußt jetzt deinen Pfarrer hergeben, mit dem du im Grunde genommen gut gearbeitet hast, und zwar nur deswegen, weil das Dekanatsbüro an dieser Stelle ist und dort der Dekan eigentlich sitzen müßte. — Das ist jetzt für unsere weitflächigen Dekanate gedacht, nicht für die Stadtdekanate.

Synodaler Trendelenburg: Ich bin der Meinung, daß, wenn in diesem Gesetz einige solcher Regelungen sind, man doch zumindest die Möglichkeit hat, wie normale Menschen über diese Probleme zu reden. Wir werden bei der jetzt zu erwartenden Entwicklung der Kirche selbstverständlich zu Umstrukturierungen kommen müssen. Das ist noch sehr vornehm ausgedrückt. Diese Umstrukturierungen werden Ausmaße erreichen, die wir uns im Moment vielleicht gar nicht vorstellen können. Deshalb bin ich der Meinung, solche Regelungen sollten auf jeden Fall inbegriffen sein. Daß darüber geredet werden kann, ist selbstverständlich. Ob man im Einzelfall brutal werden muß oder nicht, das ist eine Frage des Dialoges und ist nicht im Gesetz impliziert.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wir hatten schon im bisherigen Recht der Landeskirche einen vergleichbaren Sachverhalt: in dem Gesetz über die Besetzung der Dekanate, wobei das Dekanat früher, wie Sie wissen, mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden war. Falls der Dekanatsinhaber nicht erneut berufen wurde, müßte er die Pfarrstelle freimachen und er konnte daher versetzt werden. Die Versetzbarkeit ist jetzt erweitert im Blick auf die Neuregelung der Dekanatsbesetzung und die Dekanswahl. Es muß von Rechts wegen eine Chancengleichheit auch für auswärtige Kandidaten bei der Dekanswahl gegeben werden. Sonst ist man mehr oder weniger schon von der gesetzlichen Regelung her auf die Pfarrer des Kirchenbezirks selbst verwiesen, und das muß ja nicht in jedem Fall die beste Lösung sein.

Synodaler Marquardt: Meine Frage bezieht sich nur auf etwas Stilistisches. Muß es in dem Abschnitt e

nicht heißen: „... den Dekan auf eine als Dienstsitz des Dekans geeignete Pfarrstelle berufen zu können“?

Präsident Dr. Angelberger: Ich glaube, gerade nicht. Herr Dr. Gessner, bitte!

Synodaler Dr. Gessner: Ich darf zur Frage der Versetzung auf § 73 hinweisen, bei dem wir allerdings noch nicht sind, der aber zu dieser Frage so behutsam wie möglich vorzugehen versucht. Danach sind ja vorher der Ältestenkreis, der Bezirkskirchenrat sowie die Pfarrerververtretung zu hören; dem Pfarrer selbst ist ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben; dann erst wird schließlich die Versetzung durch den Landeskirchenrat ausgesprochen. Da sind ja so viele Möglichkeiten eingebaut, so daß also nicht von „Brutalität“ gesprochen werden sollte.

Präsident Dr. Angelberger: Es steht sowohl für den Rechtsausschuß wie für den Haupptausschuß noch die Frage von Herrn Marquardt im Raum: Dekan oder Dekanat?

Herr Schoener, bitte!

Synodaler Schoener: Ich meine, daß bei § 72 Abschnitt e der Wortlaut so bleiben muß. Es geht nicht um das Personelle, sondern um den Sitz des Dekanats. Das ist ein großer Unterschied.

Präsident Dr. Angelberger: Ist das jetzt klar? — Gut. Wir kommen zu Buchstabe f. — Keine Wortmeldung.

Wir kommen zu Buchstabe g. Hier wird von Seiten des Haupptausschusses die Holprigkeit beanstandet und vorgeschlagen: „wenn der Pfarrer in der bisherigen Gemeinde seinen Dienst nicht mehr recht ausübt oder ausüben kann.“ Dazu eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu § 73, der schon mehrfach direkt und indirekt angesprochen worden ist. Keine Wortmeldung dazu?

Wir kommen zu § 74 Absatz 1. Der Vorschlag des Rechtsausschusses dazu geht dahin, in der 3. Zeile das Komma nach „bewerben“ zu streichen und nach dem Wort „oder“ das Wort „sich“ einzufügen. Liegt hierzu oder zu dem gesamten Paragraphen eine Wortmeldung vor? — Das ist nicht der Fall.

§ 75! —

§ 76! —

§ 77! —

§ 78! —

Artikel 2. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. November 1974 vorgesehen. — Keine Wortmeldung dazu.

Nun kann ich zur Abstimmung kommen.

Ich rufe zunächst die Überschrift auf: Entwurf eines 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes. Gibt es hier irgendwelche Bedenken oder Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Einstimmige Billigung!

Ich rufe auf:

Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz vom 2. 5. 1962 (VBl. S. 21) wird im VII. Abschnitt, Veränderung des Dienstverhältnisses, durch folgende Fassung geändert:

VII. Abschnitt
Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel
§ 70

Ich rufe Absatz 1 auf. Wer ist mit dieser vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Eine Enthaltung. Absatz 1 ist angenommen.

Absatz 2! Wer stimmt dieser Regelung nicht zu? — Enthaltung? — Bei einer Enthaltung angenommen.

Absatz 3 Satz 1! Hierzu sind keine Änderungswünsche vorgetragen. Ich frage deshalb: Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig gebilligt!

Nun kommt der Satz 2 des 3. Absatzes, der nach der übereinstimmenden Ansicht der beiden Ausschüsse in zwei Hälften geteilt werden soll. Die erste Hälfte soll folgenden Wortlaut haben: "Die Kirchenältesten sollen den Antrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist stellen." Wer stimmt dem nicht zu? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen!

Nun kommt, der weitergehende Antrag des Hauptausschusses, die zweite Hälfte dieses Satzes zu streichen, nämlich: „und soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung ... in einer Gemeindeversammlung stellen.“ Wer stimmt für den Antrag des Hauptausschusses, diese zweite Hälfte des Satzes zu streichen? — 14 sind dafür. Wer ist dagegen? — Das sind 39. — Enthaltungen, bitte? — Das sind 11 Stimmen. Die Streichung ist damit abgelehnt.

Es ist somit über den Vorschlag des Rechtsausschusses abzustimmen, folgenden Wortlaut zu beschließen:

Soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeit anstehen, soll der Antrag erst nach Beratung im Gemeinbeirat und in einer Gemeindeversammlung gestellt werden.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — 1 Stimme. — Enthaltungen, bitte? — 9 Enthaltungen.

Es kommt jetzt der 4. Satz dieses Absatzes 3 zur Abstimmung. Wer kann der vorgeschlagenen Fassung seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen!

Ich rufe nun Absatz 4 auf, und zwar gleich unter Berücksichtigung der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderung, wonach in Absatz 4 letzte Zeile nach „Kirchenbezirk“ „(Kirchenbezirksverband)“ und nach „Bezirkskirchenrat“ „(das dem Bezirkskirchenrat entsprechende Organ)“ eingefügt werden soll. Wer ist mit dieser vorgesehenen Regelung des Absatzes 4 nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Der Absatz 4 ist mit diesen kleinen Änderungen einstimmig gebilligt.

Ich rufe § 71 auf. Hierzu liegt kein Änderungsvorschlag vor. Ich stelle deshalb beide Absätze des § 71 zur Abstimmung. Wer kann dem, was hier vorgeschlagen wird, nicht folgen? — Enthaltungen? — § 71 ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu der Nr. 2 des Abschnitts VII: Versetzung im Interesse des Dienstes. — § 72! Wird zu dem Wortlaut am Beginn des § 72 etwas geäußert? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich den Buchstaben a aufrufen. Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Einstimmig gebilligt!

Buchstabe b! Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — Enthaltung? — Einstimmig gebilligt!

Ich rufe den Buchstaben c auf. Hierzu liegt die Anregung des Rechtsausschusses vor, in der ersten Zeile das Wort „Übertragen“ durch „Übertragung“ zu ersetzen. Wer kann seine Stimme dieser Regelung in Buchstabe c des § 72 nicht geben? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — 3 Enthaltungen.

Ich rufe Buchstabe d auf. Wer ist mit der vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen!

Wir kommen zu Buchstabe e. Wer ist hier anderer Ansicht, wer stimmt dagegen? — 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich? — 8 Enthaltungen. Bei 3 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen!

Ich rufe Buchstabe f auf. Wer ist hier nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen schließlich zu Buchstabe g. Hierzu liegt der Änderungsvorschlag des Hauptausschusses vor. Ich darf ihn nochmals verlesen: „wenn der Pfarrer in der bisherigen Gemeinde seinen Dienst nicht mehr recht ausübt oder ausüben kann“. Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht zustimmen? — 4 Gegenstimmen. Enthaltung, bitte? — 6 Enthaltungen.

Ich rufe § 73 auf. Hierzu liegen keinerlei Änderungsvorschläge vor. Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe § 74 auf. Hier wird eine Klarstellung angeregt, nämlich in Absatz 1 in der 3. Zeile das Komma zu streichen und zwischen „oder auf“ das Wort „sich“ einzufügen. Wer ist mit der vorgeschlagenen Regelung nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen!

Wer kann den Absatz 2 in der vorgeschlagenen Form nicht billigen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme!

Ich rufe § 75 zur Abstimmung auf. Wer ist gegen die Fassung? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen!

§ 76! Auch hier ist keine Änderung vorgesehen. Wer stimmt nicht zu? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme!

§ 77! Wer kann hier nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme!

§ 78! Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen!

Ich komme zu Artikel 2: „Dieses Gesetz tritt am 1. 11. 1974 in Kraft.“ Wer spricht sich gegen die vorgesehene Regelung aus? — Enthaltung, bitte? — Artikel 2 ist einstimmig angenommen.

Herr Steyer, bitte!

Synodaler Steyer: Ist uns nicht eventuell ein kleiner Lapsus passiert, als wir über § 75 abgestimmt

haben? Der § 75 bezieht sich nämlich auf § 72 Buchstabe g, dessen Wortlaut wir aber jetzt geändert haben. Das in § 75 enthaltene Wort „Wirksamkeit“ ist jetzt in § 72 Buchstabe g nicht mehr drin. Ist es rechtens, daß man das so stehen läßt?

Präsident Dr. Angelberger: Das muß man redaktionell ändern, spielt aber in der Grundregelung keine Rolle. — Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt, das ist auch Ihre Ansicht?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ja.

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das gesamte Gesetz.

(Zuruf: Wie ist es mit den Erläuterungen? —

Weitere Zurufe)

— Die Erläuterungen sind ja nicht Bestandteil des Gesetzes, sondern lediglich ein Hinweis zur Vorbereitung, z. B. für diejenigen, die nicht im Verfassungsausschuß waren. Aber die Bedenken, die im Rechtsausschuß vorgetragen worden sind, kommen doch in unserem gedruckten Protokoll zum Ausdruck.

Herr Schnabel, bitte!

Synodaler Schnabel: Es wäre aber denkbar, wenn sich das die Synode nicht zu eigen macht, daß man das auch artikulieren könnte.

Präsident Dr. Angelberger: Es ist richtig, daß Bedenken vorgetragen werden. Dafür haben wir ja die Plenarsitzung. Ich würde es nicht durch einen Beschuß herunterdrücken lassen. Sie haben die Ansicht des Hauptausschusses hier vorgetragen, und damit steht es schwarz auf weiß im Protokoll.

Synodaler Georg Hoffmann: Wenn ich mich recht erinnere, hat die soeben gemachte Äußerung folgenden Hintergrund. Im entscheidenden Fall wird wahrscheinlich nicht das Protokoll der Plenarsitzung, sondern werden die „Erläuterungen“ nachgelesen.

Präsident Dr. Angelberger: Und wo lesen Sie diese nach? (Zurufe)

— Das ist auch nur im gedruckten Protokoll. Im Gesetzes- und Verordnungsblatt können Sie es nicht nachlesen.

(Zuruf: Es war im Hauptausschuß so gesagt worden.)

Ich stelle nun das gesamte Gesetz zur Abstimmung. Wer kann dem 2. Änderungsgesetz nicht zustimmen? — Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? Bei zwei Enthaltungen ist das gesamte Gesetz angenommen. Ich danke.

Wir machen jetzt eine Pause von 10 Minuten.

(Unterbrechung von 10.45—11.00 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Tagesordnungspunkt

V

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und Bildungsausschusses: Antrag der Amtlichen Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Baden-Baden vom 27. 5. 1974 auf Aufhebung der grundsätzlichen Befreiung der Geistlichen bzw. Theologiestudenten vom Wehr- oder Ersatzdienst.

Ich darf aufrufen den Bericht für den Rechtsausschuß, Herr Dr. Wendland.

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe zu

Nr. 7 der Vorlagen zu berichten. Das ist der Antrag der Amtlichen Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Baden-Baden auf Aufhebung der grundsätzlichen Befreiung der Geistlichen bzw. Theologiestudenten vom Wehr- oder Ersatzdienst.

Der Antrag, der das sogenannte Geistlichenprivileg betrifft, enthält keine Begründung. Die Motivation für den Antrag ist deshalb nicht geklärt. Der Rechtsausschuß hat sich berichten lassen, daß er im Zusammenhang mit der Diskussion um das bekannte FDP-Kirchenpapier und damit der Abschaffung der kirchlichen Privilegien entstand. Es wurden aber Bedenken laut, ob nicht hinter dem Antrag auch die Vorstellung stehen könnte: „Wir Pfarrer haben ja gar keine Möglichkeit, den Wehrdienst zu verweigern und damit unsere politische Meinung zu artikulieren.“

Dennoch hat der Rechtsausschuß gemeint, daß man den Antrag auf seinen sachlichen Gehalt überprüfen solle. Das Geistlichenprivileg ist daraus zu verstehen, daß der katholische Priester schon immer oder jedenfalls schon seit langer Zeit als zur Verweigerung des Kriegsdienstes berechtigt angesehen wurde. Dies wurde theologisch begründet mit der besonderen Stellung des Priesters. Es entsprach dann dem Gleichheitsgrundsatz, wenn das Wehrpflichtgesetz auch den ordinierten evangelischen Geistlichen und andere hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekennnisse von vornherein vom Wehrdienst befreite. Es sprach auch sicher die Erwägung mit, daß die Gemeinden im Ernstfall ihren Pfarrer besonders brauchen.

Der Rechtsausschuß kam dann doch zu der Auffassung, daß sich letztlich eine theologische Begründung hierfür nicht geben läßt. Die Sonderstellung des Pfarrers widerspricht dem Gedanken des allgemeinen Priestertums. Den sicherlich berechtigten Anliegen der Gemeinden auf seelsorgerliche Betreuung im Notfall kann dadurch Rechnung getragen werden, daß die Regelung für die Unabkömmlichkeitstellung, wie sie sich im Wehrpflichtgesetz findet, hier anzuwenden ist. Die Einzelheiten können dann mit der Bundesregierung entsprechend § 13 des Wehrpflichtgesetzes (UK-Stellung) ausgehandelt werden.

Nur zur Klarstellung sei gesagt, daß sich die Ausführungen bisher allein auf den Pfarrer bezogen. Für Theologiestudenten ist die Regelung so, daß sie auf Antrag zurückgestellt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat erteilt die entsprechende Bescheinigung, daß die Studenten sich, wie es im Gesetz heißt, „auf das geistliche Amt vorbereiten“. Während von Seiten unserer Kirchenverwaltung, wie uns gesagt wurde, kein Interesse daran besteht, daß die Studenten sich zurückstellen lassen, ist die Zurückstellung vom Staat aus gesehen ausgesprochen wünschenswert. Denn was nützt die militärische, mit hohen Kosten verbundene Ausbildung, wenn im Ernstfall der inzwischen ordinierte Geistliche eben wegen der automatischen Befreiung nicht verwendet werden darf? Im übrigen sind Fachhochschulstudenten, deren Endziel über die Universität dann der Pfarrer ist, bereits durch Erlasse des Bundesvereidigungsministers den Hochschulstudenten gleichgestellt worden.

Im Prinzip gilt aber für Pfarrer und Studenten das gleiche, daß nämlich die Sonderstellung nicht geboten ist. Der Rechtsausschuß hat daher dem Antrag mit nur einer Enthaltung zugestimmt, allerdings in folgender redaktioneller Fassung:

Die Landessynode wolle beschließen: Der Rat der EKD wird gebeten, mit der Bundesregierung in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, die Befreiung der Pfarrer bzw. die Zurückstellung der Theologiestudenten vom Wehr- oder Zivildienst aufzuheben.

Der Antrag soll ergänzt werden, daß der kirchliche Bedarf der Gemeinden an Pfarrern über die UK-Stellung ausgehandelt wird.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank Herr Dr. Wendland! — Darf ich Herrn Günther um den Bericht bitten!

Synodaler Günther, Berichterstatter: Ich spreche für den Bildungsausschuß und habe die logische Folgeerscheinung, daß ich mich fast ähnlich ausdrücken muß wie mein Vorredner zu dem gleichen Antrag.

Herr Präsident, verehrte Konsynodale! Am Anfang der Aussprache stand im Bildungsausschuß die Frage nach dem Grund der Freistellung der Pfarrer und Theologiestudenten vom Wehr- oder Ersatzdienst. Der Staat verzichtet grundsätzlich auf die Erfassung dieser Berufsgruppe zur Ableistung des Wehrdienstes. Nach Auskunft von Oberkirchenrat Stein ist diese Ausnahmeregelung durch die katholische Kirche veranlaßt worden. Die Auffassung der katholischen Kirche vom Priesteramt ist unvereinbar mit dem Wehrdienst. Die Ausnahmeregelung wurde dann aber grundsätzlich für die Pfarrer aller Kirchen festgesetzt.

Die Frage nach den Motiven dieses Antrags der Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Baden-Baden wurde folgendermaßen beantwortet: Die Pfarrkonferenz befaßte sich eingehend mit dem bekannten FDP-Papier, und in diesem Zusammenhang entstand dann auch dieser Antrag.

Bei der Fortsetzung der Aussprache ergab sich die Erkenntnis, daß dem Staat durch die Freistellung der Pfarrer und Theologiestudenten eine Fülle von aufsehenerregenden Fällen von Wehrdienstverweigerung vor den Spruchkammern erspart bleiben.

Es ergab sich im Bildungsausschuß ein gewisses Dilemma bei der Entscheidung über diesen Antrag. Die Wehrgerechtigkeit verlangt ohne Zweifel die Einbeziehung aller Schichten des Volkes. Der Dienst mit der Waffe ist andererseits nicht problemlos für die Theologen. Eine grundsätzliche Beschränkung dieses Dienstes für die Theologen auf den Ersatzdienst wäre für die Öffentlichkeit unverständlich. Die Frage, daß im Falle eines Krieges die Zivilbevölkerung der Seelsorge bedarf, wurde sofort mit dem Gegenargument beantwortet, auch die Truppe bedürfe der Seelsorge.

Nach Abwägung aller Argumente entschloß sich der Bildungsausschuß, dem Antrag der Pfarrkonferenz Baden-Baden zuzustimmen.

Der Bildungsausschuß empfiehlt deshalb der Landessynode, folgenden Beschuß zu fassen:

Die Landessynode wolle beschließen, den Rat der EKD zu bitten, mit der Bundesregierung in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, die grundsätzliche Befreiung der Geistlichen bzw. die Zurückstellung der Theologiestudenten vom Wehr- oder Ersatzdienst aufzuheben.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Günther! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache, indem ich sie eröffne. — Herr Nagel, bitte!

Synodaler Nagel: Ich möchte hier feststellen, daß man bitte diesen Antrag nicht in Verbindung mit dem FDP-Papier bringt. Nach dem Gespräch im Hauptausschuß gestern abend mit Herrn Landesbischof ist uns das deutlich geworden. Wir wollen uns hier nicht in eine Enge drängen lassen, von der heraus argumentiert wird, sondern dieses ist von der Kirche selbst auf freien Entschluß vorgeschlagen worden. (Vereinzelter Beifall)

Synodaler Oloff: Als einer, der zur antragstellenden Pfarrkonferenz gehört, möchte ich nur klarstellen: Hinter diesem Antrag steht nicht die Intention, dem Pfarrer die Möglichkeit zu geben, durch Inanspruchnahme des Verweigerungsrechtes seine politische Meinung zu artikulieren.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Nicht der Fall! — Doch, Herr Marquardt!

Synodaler Marquardt: Wir haben im Hauptausschuß uns auch mit diesem Antrag befaßt und sind der Meinung, daß es bedauerlich ist, daß nicht schon lange, beziehungsweise von Anfang an, das Privileg für Pfarrer abgeschafft bzw. überhaupt nicht erst in Anspruch genommen worden ist. Dazu ist nun natürlich nichts mehr zu sagen. Auf der anderen Seite wird es sich wohl kaum verhindern lassen, daß eine Parallelität zwischen unserem Antrag und dem FDP-Papier gezogen wird. Schließlich lesen Leute auch das Protokoll der Synode, und es hilft dann wenig, wenn man sagt, wir wollen es nicht in diesem Zusammenhang sehen.

Ich wollte folgende Frage stellen: Gesetzt den Fall, die Synode schließt sich den vorgeschlagenen Anträgen an und stimmt also zu, daß man darauf hindeuten soll, die Wehrpflicht für Theologen und für Pfarrer sozusagen wieder einzuführen: Wäre es dann nicht denkbar, daß man wenigstens vorsorglich, bis die Synode der EKD und der Bundestag entsprechende Gesetze erlassen und Gesetzesänderungen veranlassen, für die Zwischenzeit bereits den Beschuß faßt, in Zukunft keine Freistellungsbescheide für Theologiestudenten auszufertigen?

Synodaler Ritsert: Es wurde im Bericht des Bildungsausschusses erwähnt, daß es für den Geistlichen nicht problemlos sei, an der Waffe zu dienen. Ich bin der Meinung, daß es für den Geistlichen unmöglich ist, mit der Waffe zu dienen aus dem Grundsatz heraus: Du sollst nicht töten. Liebe deinen Nächsten. Ich glaube aber, daß es nicht tunlich ist, daß eine grundsätzliche Befreiung vom Gesetz her festgelegt ist. Ich meine, daß wir diesen Antrag, wie er gestellt ist, befürworten sollten.

Synodale Frau Hansch: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß nach evangelischem Verständnis das, was für einen Pfarrer nicht ertäglich oder problematisch ist, für jeden Christen problematisch ist.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Aussprache. — Die beiden Anträge stimmen mit Ausnahme eines einzigen Wortes überein. Ich kann sie deshalb gemeinsam zur Abstimmung stellen und kann auch fragen:

Wer stimmt dem Vorschlag der beiden Ausschüsse nicht zu? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Und zum Schluß hat der Rechtsausschuß ausgeführt: Der Antrag soll ergänzt werden, daß der kirchliche Bedarf der Gemeinden an Pfarrern über die UK-Stellung ausgehandelt werden soll. — Ja, bitte!

Landesbischof Dr. Heidland: Darf ich zu dem Satz noch folgendes sagen: Ich halte ihn für außerordentlich wichtig, finde nur, daß dieser Ausdruck „ausgehandelt werden soll“ nicht der Sache angemessen ist. Wenn ich etwa vorschlagen dürfte, folgenden Satz zu bringen: „Die UK-Stellung der Pfarrer darf nicht erschwert oder gar ausgeschlossen werden.“ Also nicht „aushandeln“, sondern ganz klar sagen: Wir sind der Meinung, daß unsere Pfarrer im Ernstfall in den Gemeinden nötig sind. Sie sind ja beim Militär, wenn sie mit der Waffe dienen, nicht Seelsorger in ihrer Truppe, sondern Soldaten unter anderen.

Präsident Dr. Angelberger: Ist der Rechtsausschuß mit der Änderung einverstanden? — Herr Dr. Gessner, Herr Dr. Wendland? —

(Zurufe: Ja!)

— Gut. Also dann stelle ich zur Abstimmung: Ich will es nochmals wiederholen: Die UK-Stellung der Pfarrer darf durch die Aufhebung der Freistellung nicht erschwert oder gar ausgeschlossen werden. — Herr Dr. Gessner!

Synodaler Dr. Gessner: Kann man nicht das Wort „dadurch“ einfügen?

Präsident Dr. Angelberger: Ich habe es anders formuliert: Die UK-Stellung der Pfarrer darf durch die Aufhebung der Freistellung nicht erschwert oder gar ausgeschlossen werden.

(Zurufe)

Wer kann diesem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Jetzt kommt Tagesordnungspunkt

VI

Gemeinsamer Bericht des Rechts-, Haupt-, Finanz- und Bildungsausschusses als Grundlage für die Aussprache über die Frage der Versorgungsregelung.

Ich verweise zunächst auf das gedruckte Protokoll unserer Frühjahrstagung Seite 142. Das ist der Vorschlag, den unser Konsynodaler Stock für die Ausschüsse vorgetragen hatte und der auch angenommen wurde. Auf Grund dieses damaligen Beschlusses führen wir jetzt heute eine Aussprache über die

Frage der Versorgungsregelung durch. Und ich darf zunächst bitten, daß für den Rechtsausschuß Herr Dr. Gessner den Bericht gibt.

Synodaler Dr. Gessner, Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Bei der Erörterung des Problems der künftigen Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im RA stand zunächst weniger die wirtschaftliche Komponente als vielmehr die Frage im Vordergrund, ob durch die projektierten Regelungen der Versorgung der Status der Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts tangiert wird, ggf. wodurch. Die Bedeutung der Erhaltung der Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde erst am Montag durch den Herrn Landesbischof eindrücklich erläutert.

Es wurde im Ausschuß dazu auf das Gutachten von Prof. Dr. Scheuner vom 10. 10. 1973, das allen Synoden vorliegt, verwiesen, das im Ergebnis erhebliche Bedenken hinsichtlich der sog. gespaltenen Lösung aufzeigt, doch auch darlegt, daß der Bestand der Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Artikel 140 GG/137 Abs. 6 WRV gewährleistet ist und nicht davon abhängt, ob die Kirche in ihrem Dienst Beamte beschäftigt oder nicht (siehe Gutachten Ziffer 1 und 12). Allerdings wird in dem Gutachten nicht ausgeschlossen, daß bei Verzicht der Kirche, Beamte zu beschäftigen oder einzustellen, auf die Dauer der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgehöhlt werden könnte.

Dann wäre u. a. die Steuerfähigkeit der Kirche in Gefahr, die doch erhalten bleiben sollte.

Es ist deshalb nach Auffassung des RA, der die derzeitige Struktur der Landeskirche bejaht, darauf zu achten, daß durch die Regelung der Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten die dem staatlichen Beamtenstatus ähnliche öffentlich-rechtliche Stellung dieser Mitarbeiter mit den daraus resultierenden Folgerungen, wie sie in den verschiedenen uns über sandten Unterlagen aufgeführt sind, möglichst bestehen bleibt. Dies hängt, soweit ersichtlich, davon ab, ob deren Rechte, auch das auf Versorgung nach den Grundsätzen des Berufsbeamtenstums geregelt sind, wozu nach allgemeiner Auffassung der unmittelbare und ausschließliche Versorgungsanspruch gegen den Dienstherrn und die Finanzierung der Altersversorgung aus dem Haushalt des Dienstherrn gehört.

Aus der uns zugesandten Problem-Skizze von Herrn OKR Dr. Wendt (dort Ziffer 2.2.1) ist zu ersehen, daß bezüglich der Einzelausgestaltung der beamtenrechtlichen Grundsätze und des Alimentationsprinzips nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber ein gewisser Spielraum bleibt und dieser für die Kirche im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht für die inhaltliche, an Wesen und Auftrag der Kirche orientierte Gestaltung des Dienstes noch weiter zu fassen ist als für den staatlichen Dienstherrn. Das bedeutet also, daß die Möglichkeiten der Kirche in dieser Hinsicht etwas größer sind als im staatlichen Bereich.

Wie weit dabei die Gestaltung des Versorgungs anspruches gehen kann, läßt sich nach den Darlegungen im RA nicht einwandfrei beantworten.

Anlage 11

Selbst die Gesprächspartner von Herrn Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn aus der bayerischen Landeskirche konnten trotz nun zweijähriger Erfahrung mit der gespaltenen Lösung auf die Frage, ob sich Gefährdungssymptome für das Berufsbeamtentum gezeigt haben, nicht sagen, daß solche nicht bestehen, sondern lediglich darauf hinweisen, daß darüber letztlich nur ein Gericht entscheiden kann.

Die derzeitige Versorgungsregelung entspricht den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums.

Eine andere als die bisherige Regelung der Versorgung der Pfarrer und Beamten der Landeskirchen hat aber die Kirchenkonferenz der EKD unter Bezugnahme auf Beschlüsse aus dem Jahre 1972 schon am 11. 10. 1973 erneut empfohlen. Eine solche Regelung ist, wie uns Herr Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn in seinen mündlichen Ausführungen vor dem RA erklärte, aufgrund der auf uns zukommenden Finanzlage jetzt brennend akut geworden.

Der RA wurde zur wirtschaftlichen Seite des Problems in dankenswerter Weise von Herrn Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn und Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens über die Möglichkeiten, die insoweit in Frage stehen, informiert. Da die Versorgung auf die Dauer stärker abgesichert werden sollte, ist ein Anschluß an den Badischen Kommunalen Versorgungsverband, bei welchem eine Totalversorgung erreicht würde, oder eine Kombination von Haushaltsmitteln, Mitteln der Evang. Ruhegehaltskasse (ERK) und Anschluß an die Bundesversicherung für Angestellte (BfA) — sog. gespaltene Lösung — im Gespräch.

Die Versorgung durch Anschluß an den Badischen Kommunalen Versorgungsverband würde keine rechtlichen Probleme aufwerfen, weil die Landeskirche als Dienstherr diesem Verband beitreten würde, die Versorgung der Pfarrer und kirchlichen Beamten also weiterhin ausschließlich vom Dienstherrn ausgeinge. Hier gibt jedoch möglicherweise die wirtschaftliche Frage den Ausschlag.

Auch der Einsatz von Mitteln der ERK berührt die öffentlich-rechtliche Stellung der Pfarrer und Beamten nicht. Die Überlegung, die ERK auf eine versicherungsrechtliche Grundlage zu stellen, ist wohl von bedeutender wirtschaftlicher Konsequenz, auf den rechtlichen Status der von ihr Versorgten aber ohne Einfluß.

Mit einem rechtlichen Risiko behaftet ist jedoch der Anschluß an die BfA, weil hier nicht die Landeskirche korporativ Mitglied würde, sondern jeder einzelne Pfarrer und Beamte als Versicherungsnehmer beitreten würde. Dies wäre zwar für die wirtschaftliche Versorgung der einzelnen Pfarrer und Beamten der sicherste Weg, weil die Versicherung auch bei einem Wechsel des Dienstherrn oder Arbeitgebers weiterwirkt und auch die Krankenversicherung in bestimmtem Rahmen umfaßt, würde aber möglicherweise die ausschließliche Versorgung durch den Dienstherrn in Frage stellen. Ob dieses Risiko bei der verstärkten Sicherung des einzelnen, verbunden mit einer Versorgungsgarantie durch den Dienstherrn, wie in Bayern und Hessen-Nassau, und bei der Versorgung auch noch aus weiteren unmittelbaren

Quellen des Dienstherrn diesen Weg sperren sollte, vermag im Augenblick noch nicht gesagt zu werden.

Es ist bisher noch nicht zu übersehen, welche Kosten bei den einzelnen Arten der in Erwägung gezogenen Versorgungssysteme aufgebracht werden müssen. Die Beurteilungen hierüber sind noch recht unterschiedlich, wenn z. B. von der einen Seite der Beitritt zum Badischen Kommunalen Versorgungsverband als der teuerste Weg, von anderer Seite als der im Endergebnis billigste bezeichnet wird; oder wenn aus dem Schreiben von Herrn Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn vom 11. 10. 1974 zu ersehen ist, daß Herr Johnsen von der Landeskirche Hessen-Nassau geäußert hat, die Nachversicherung bei der BfA sei nicht billiger, sondern möglicherweise teurer als das traditionelle Verfahren der Leistung aller Versorgungsbezüge über den laufenden Haushalt.

Insoweit sind aber, wie uns mitgeteilt wurde, Gutachten in Auftrag gegeben.

Wenn man bedenkt, daß es künftig etwa der Landeskirche mangels genügender Einkünfte schwerfallen sollte, die Versorgung der Pfarrer und Beamten aus laufenden Haushaltssmitteln sicherzustellen und darin eine Gefahr für den Beamtenstatus der Pfarrer und kirchlichen Beamten liegen kann, weil diese dann zwar einen rechtlichen Anspruch auf Versorgung haben, aber die wirtschaftliche Deckung fraglich wäre und damit auch die Gewährleistungszusage, dann ist für die Überlegungen, welcher Weg für die Versorgung eingeschlagen werden soll, der wirtschaftliche Einsatz doch von wesentlicher Bedeutung.

Weiterhin muß dabei überlegt werden, welche Auswirkungen die kommende Entscheidung auf das Gefüge der EKD haben kann.

Außer den behandelten Versorgungssystemen wäre für die Zukunft auch daran zu denken, Einstellungen auch für vorgesehene Beamtenlaufbahnen in das Angestelltenverhältnis auf 5 Jahre vorzunehmen mit anschließender freiwilliger Weiterversicherung nach Übernahme in das Beamtenverhältnis. Da das Verhältnis eines Beamten zum Dienstherrn von dem eines Angestellten zum Arbeitgeber verschieden ist, wäre an eine besondere Ausgestaltung dieses Verhältnisses für die Zeit, in der der künftige Beamte noch Angestellter ist, zu denken.

Nicht unbeachtet bleiben sollten auch die Bestrebungen im staatlichen Bereich auf Umgestaltung oder Neugestaltung des Beamtentums möglicherweise in Angleichung an die Angestellten.

Zusammenfassend muß bei der Notwendigkeit baldiger Entscheidung nach Ansicht des RA das Ergebnis der in Auftrag gegebenen Gutachten abgewartet werden. Es wäre wünschenswert, wenn dann als weitere Entscheidungsgrundlage danach eine genaue Gegenüberstellung der für die verschiedenen Versorgungsarten aufzubringenden einmaligen und laufenden Mittel zur Verfügung gestellt würde.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Dr. Gessner! — Ich darf unseren Konsynodalen Rüdel bitten, den Bericht für den Hauptausschuß zu geben.

Anlage 11

Synodaler Rüdel, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Da der Hauptausschuß nach seiner Zusammensetzung und Aufgabe einem derart komplexen Problem, wie es die Altersversorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten darstellt, verhältnismäßig fremd gegenübersteht, war es zunächst das wichtigste für ihn, einen Informationsstand zu erreichen, der es ermöglicht, mit den primär damit befaßten Ausschüssen (dem FA und dem RA) auf dieses Gebiet gleichzuziehen.

Bereits in der sog. Vorbereitungssynode zur Frühjahrssynode 1974 setzte diese Information ein mit einem Bericht über die verschiedenen Gutachten, die, grob gesagt, lediglich darin divergierten, daß sie die Aufnahme in die BfA für kirchenstatus-gefährdend hielten oder nicht.

Dabei steht es einem HA ja wohl an, einmal festzustellen, daß keiner der Gutachter evtl. der Meinung ist, daß theologische Gründe für oder gegen die Veränderung der Altersversorgung stichhaltig sein könnten.

Andererseits handelt es sich aber keineswegs nur um eine technische Modalität. Es hat — wie wir es vom Rechtsausschuß eben gehört haben — prinzipielle Bedeutung für das gesamtkirchliche Dienstrecht, den öffentlich-rechtlichen Status der Kirche und schließlich damit für das staatskirchenrechtliche System im ganzen.

Und schließlich war da ja auch noch der geradezu beschwörende Appell der Kirchenkonferenz der EKD zu dieser Frage vom 11. 10. 1973, ja keine Alleingänge zu unternehmen.

Die Vorträge hier Ende September durch die Mitglieder des EOK, die Herren Wendt, von Negenborn und Niens zeigten in aller Deutlichkeit die Vielfalt der Meinungen im Kollegium und wurden von den Mitgliedern des HA zunächst auch nur insofern als interessant oder hilfreich empfunden, als sie den Laien im HA weiterhin die Komplexität des Problems vermittelten.

Erst das anschließende gemeinsame Gespräch der genannten drei Referenten mit dem HA brachte einen gewissen Fortschritt, sowie dann natürlich auch die häusliche Lektüre dieser drei Referate.

Als nun am vergangenen Montag über die Erfahrungsberichte, die der EOK bei der bayerischen und hessischen Landeskirche eingeholt hatte, im HA berichtet wurde (die Auskünfte sind meiner Ansicht nach durchaus positiv, natürlich in einer bestimmten Richtung), glaubte sich der HA in der Lage, wenn auch zaghafte, Stellung zu nehmen und im Plenum zu berichten:

Im HA wurde immer wieder auf den eigentlichen Ausgangspunkt hingewiesen, der in der Frage der Altersversorgung objektiv einen Sachzwang darstellt, die Tatsache nämlich, daß die Altersversorgung aus Etatmitteln zu einer unerträglichen Auspowerung unserer Landeskirche früher oder später führen müßte, so daß über kurz oder lang die Landeskirche ihren Aufgaben weder als Dienstherr noch als Landeskirche gerecht werden könnte. Denn eine Kirche, die bei der bekannten völligen Abhängigkeit von Mitgliedschaft und Kirchensteuern sich einer Gesellschaft in dieser Weise darstellt, ist in einem

weit höheren Maße gefährdet, als wenn ihre Pfarrer und Kirchenbeamten zu einem gewissen Prozentsatz wie Angestellte altersversorgt würden, also wie ganz normale Staatsbürger.

Vor solchem Hintergrund, meine Damen und Herren, verlieren noch so subtile kirchenrechtliche Darstellungen, die keineswegs verharmlost werden sollen, an Gewicht. Wenn es nun um das Konkrete geht, um die Frage nämlich, wie unter Berücksichtigung dieses Sachzwanges Sicherheit für die Altersversorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten optimal erreicht werden kann, so schien beim Hauptausschuß bei aller Betonung seines Laienverständes die Dreisäulen-Theorie, wenn ich es so nennen darf, am meisten Vertrauen zu finden.

Nach der Devise nämlich, daß geteiltes Risiko höhere Sicherheit bedeutet, gibt der Hauptausschuß einer Altersversorgung aus den drei folgenden Säulen den Vorzug: 1. Säule: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 2. Säule: Evang. Ruhestands-kassen, und zwar möglichst in einem weitgehenden Verbund vieler Gliedkirchen und nach Umwandlung in eine „Versicherung“, 3. Säule: Etatmittel.

Die Mitglieder des Hauptausschusses bringen zum Ausdruck, daß sie zwar gerne ihr Votum in dieser Sache abgeben, um ihr Interesse und ihr Mitdenken zu bekunden, sich aber keinesfalls für sachverständig genug fühlen. Um so mehr haben sie die Bitte, möglichst bald eine Synopse der Möglichkeiten und Alternativen in die Hand zu bekommen, die den jeweiligen Finanzbedarf und die Finanzquellen sowie die Vor- und Nachteile der einzelnen Lösungen aufzeigt.

Der Berichterstatter hat bei der Beratung der Oberkirchenräte mit dem Hauptausschuß anlässlich der Zwischentagung dafür plädiert, eine arbeitseffiziente Kommission zu bilden, die aus Versicherungsexperten, Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats und Synodenalen besteht, um die Entscheidung im Hinblick auf die Dringlichkeit und die zu erwartende finanzielle Entwicklung in der Kirche voranzutreiben.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Rüdel.

Jetzt darf ich zunächst um den Bericht des Bildungsausschusses bitten, ehe dann der Finanzausschuß mit seinem Bericht zu Worte kommt. Herr Krämer hat also jetzt das Wort.

Synodaler Krämer, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bildungsausschuß hat auf der Grundlage der Referate des Herrn Landesbischofs, der Oberkirchenräte Dr. von Negenborn und Dr. Wendt sowie des Kirchenoberrechtsrats Niens das Problem der Neuregelung der Altersversorgung für Pfarrer und Kirchenbeamte beraten. Im Prozeß der Meinungsbildung ergab sich dann eine Zentrierung auf folgende drei Problemkreise:

- Welches Gewicht hat die wirtschaftliche Sicherung und finanzielle Attraktivität im Gesamtverständnis des Pfarrerdienstes (Einwand von Prälat Bornhäuser)?
- Welche Wege der Altersversorgung für Pfarrer und Kirchenbeamte sind denkbar und welcher davon erfüllt die Forderung nach Sicherheit und Wirtschaftlichkeit am besten?

c) Welche Bereitschaft besteht bei den Ausschußmitgliedern, das Risiko des Verlustes des öffentlich-rechtlichen Status der Kirche einzugehen?

Zu a):

Die durch Prälat Bornhäuser vorgetragenen Gedanken, daß eine Kirche, die in der Sorge um wirtschaftliche Sicherung ihrer selbst verhaftet bleibt, zu einer leeren Institution wird, nehmen alle Mitglieder des Bildungsausschusses zum Anlaß, sich zu vergewissern, daß es auch in der Behandlung dieser Frage um die Ermöglichung und Verbesserung des Verkündigungsauftrages der Kirche geht. Der Bildungsausschuß war sich jedoch darin einig, daß dieses zentrale Anliegen der Kirche die wirtschaftliche Sicherung ihrer Bediensteten nicht ausschließt, sondern fordert.

Zu b):

In der sachlichen, rechtlichen und mathematischen Abklärung der Möglichkeiten zur Sicherung der Altersversorgung bei ungewisser zukünftiger Finanzlage der Kirche lag der zeitliche Schwerpunkt des Gesprächs. Dabei zeigte sich, daß trotz der Fülle des zur Verfügung stehenden Materials wichtige, für die Entscheidungsfindung notwendige Informationen nicht oder nur ungenau gegeben waren. So schien es dem Bildungsausschuß sinnvoll, wenn statt der unwidersprochenen Annahme, daß das Kirchensteueraufkommen in Zukunft geringer sein werde, ein mathematisches Modell erstellt werden würde, in dem unter Variation der Einkommenssituation und der aktiv im Kirchendienst Beschäftigten die Möglichkeit und Schwierigkeit der wirtschaftlichen Versorgung aller auch ehemals Bediensteten dargestellt werden könnte. Dabei müßte auch die Veränderung der Alterspyramide in den nächsten 20 bis 30 Jahren mit eingerechnet werden.

Die Herren Referenten haben sich redlich bemüht, die innere Logik der zur Auswahl stehenden Modelle aufzuzeigen. Trotzdem war es dem Bildungsausschuß nicht leicht, Vor- und Nachteile so gegeneinander aufzurechnen, daß die Entscheidung für ein Modell aus der Evidenz seiner Überlegenheit gegenüber allen übrigen Modellen hätte abgeleitet werden können.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung, d. h. Zahlung der jeweils notwendigen Mittel aus dem laufenden Steueraufkommen, wurde von keinem Ausschußmitglied gefordert. Hier wurde anerkannt, daß die Verantwortung gegenüber den Bediensteten der Kirche eine zusätzliche Sicherung verlange. Der Bildungsausschuß ist sich dabei dessen bewußt, daß jede andere Lösung für die Gegenwart und nahe Zukunft eine höhere finanzielle Belastung bringt, als es sich bei Beibehaltung des bisherigen Verfahrens ergäbe. Dem steht jedoch eine Entlastung in der weiteren Zukunft gegenüber, die es dann auch bei verminderter Einnahmen ermöglichen soll, sich die materiellen Voraussetzungen für kirchliche Aktivitäten zu erhalten.

Der Beitritt zum Badischen Kommunalen Versorgungsverband (BKV) wurde als eine echte Alternative zu den sonstigen Lösungen betrachtet. Die Mitglieder des Ausschusses sahen darin vor allem die Sicherheit, daß der Status der Kirche unberührt

bleibt. Dafür waren einige Ausschußmitglieder bereit, auch die vergleichsweise höhere finanzielle Belastung in Kauf zu nehmen. Bedenklich schien jedoch der größeren Zahl der Mitglieder die mangelnde Sicherheit durch die in der Zukunft mögliche Unfähigkeit der Kirche, den jährlichen Umlagebetrag aufzubringen. Berücksichtigt werden muß hier auch der Vorgang im bayerischen Versorgungsverband, wo 1934 die dort versicherten Kirchenbeamten ausgeschlossen wurden.

Die Möglichkeit, die Vollversorgung über die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) zu sichern, konnte vom Bildungsausschuß nicht abschließend geklärt werden. Während einerseits darin die logische Fortschreibung und Intensivierung der schon früher getroffenen Maßnahmen gesehen werden konnte, zeigten andererseits die Referenten so viele notwendige Veränderungen auf, die wiederum mit so vielen Risiken verbunden waren, daß eine klare Entscheidung dafür nicht mehr möglich war. Erwähnt sei hier die Ansammlung und Verwaltung einer Vermögensmasse von rund 1,4 Milliarden DM oder die Schaffung eines Vermögensstocks nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten.

Der Bildungsausschuß ließ sich schließlich davon überzeugen, daß die wirtschaftlich sinnvollste Regelung der Anschluß an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) sei. Dieser Anschluß deckt sowohl die Forderung nach Sicherheit als auch nach finanzieller Machbarkeit. Zwar müßte im Augenblick die Nachversicherung mit einem Aufwand von 38,9 Millionen DM und die dann jährlich zu erbringenden Beiträge von im Augenblick rund 5,5 Millionen DM aufgebracht werden, jedoch entsteht für die Zukunft eine Anwartschaft auf Altersversorgung, die rund 54 % der Versorgungsbezüge ausmacht und um diesen Prozentsatz die zukünftige finanzielle Belastung der Kirche für die Altersversorgung ihrer Beamten vermindert.

Die Problematik, die mit einer solchen Regelung verbunden ist, stellt den Problemkreis c) dar, der im Ausschuß Gegenstand der Erörterung war.

Zu c):

Welche Bereitschaft besteht bei den Ausschußmitgliedern, das Risiko des Verlustes des öffentlich-rechtlichen Status einzugehen?

Dazu einige Zitate aus dem Ausschuß:

1. „Der Verlust des öffentlich-rechtlichen Charakters bedeutet eine Reduktion der kirchlichen Möglichkeiten. Wir müssen die Nachteile und Mißverständnisse des beamteten Pfarrers in Kauf nehmen, um die größeren Vorteile wahrnehmen zu können, z. B. die Möglichkeit des Religionsunterrichtes.“
2. „Das Risiko der Veränderung des öffentlich-rechtlichen Status wiegt so schwer, daß der Anschluß an den Badischen Kommunalen Versorgungsverband auch bei finanzieller Mehrbelastung vorgezogen werden soll.“
3. „Wenn die Kirche ihren öffentlich-rechtlichen Status verliert, dann gibt sie ein wesentliches Selbstverständnis ihrer Rolle im Staat auf.“

In diesen Zitaten verdeutlicht sich die dringende Bitte des Bildungsausschusses, die Rechtsfolgen eines

Anschlusses an die BfA nach Möglichkeit noch weitergehend zu erörtern und alle Sicherungen einzubauen, die das Risiko einer Verweigerung der Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Status vermindern.

Der Bildungsausschuß beugt sich jedoch der Einsicht, daß es nicht nur um die Alternative BfA-Lösung mit dem Risiko der Einschränkung kirchlicher Unabhängigkeit oder um Freiheit des kirchlichen Wirkens mit dem Risiko der ungenügenden Versorgung der Bediensteten geht, sondern daß die hier zu treffende Entscheidung letztlich darüber befindet, ob die Kirche für ihre Dienste in und an der Gemeinde weiterhin gerüstet bleibt.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Krämer. —

Ich darf nun Herrn Stock um den Bericht für den Finanzausschuß bitten.

Synodaler Stock, Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Zur Frühjahrstagung der Landessynode ist uns Synodalen bereits ausführliches Material zum Thema „Altersversorgung für Pfarrer und Kirchenbeamte“ zugegangen und hat in einer ersten Diskussionsrunde dazu geführt, daß wir in der Sitzung vom 26. 4. 1974 den einstimmigen Beschuß faßten, auf der Herbstsynode die kirchenpolitischen Aspekte, kirchenrechtlichen Konsequenzen und finanziellen Auswirkungen auf die Haushaltsgestaltung der nächsten Jahre zu untersuchen.

Auf der Zwischentagung der Synode am 20./21. 9. 1974 haben uns die Oberkirchenräte Professor Dr. Wendt und Dr. von Negenborn sowie Herr Kirchenoberrechtsrat Niens in ausführlichen Stellungnahmen das gewünschte Material vorgetragen. Inzwischen liegen uns die Referate schriftlich vor. Außerdem haben wir alle die Drucksache 21/7/74 vom 11. 10. 1974 erhalten.

Als Berichterstatter des Finanzausschusses sehe ich meine Aufgabe nicht darin, diese Papiere zu erläutern, sondern die sich daraus ergebenden Konsequenzen darzustellen, wie wir sie im Finanzausschuß gemeinsam erarbeitet haben.

Die Problematik läßt sich auf folgende Fakten eingrenzen:

1. die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten,
2. die Statusfrage.

Zur Versorgungsfrage ist festzustellen, daß sie rational erfassbar ist. Wir stehen gegenüber unseren Pfarrern und Kirchenbeamten in der Pflicht, ihre Versorgung sicherzustellen. Bis zum heutigen Tage erfolgt diese Versorgung einzig und allein aus Mitteln des laufenden Haushalts. Weil diese Basis künftig nicht mehr ausreichen wird, führen wir diese Sachdebatte.

Die Erkenntnis, daß die Last der Versorgung künftige Haushalte so belasten wird, daß für die genuine Aufgabe der Kirche keine oder nur noch sehr spärliche Mittel zur Verfügung stehen, zwingt zum Handeln.

Wer zu dieser Erkenntnis gekommen ist, handelt unverantwortlich, wenn er die fällige Entscheidung vor sich herschiebt.

(Beifall)

Jede Entscheidung beinhaltet ein Risiko. Die Entscheidung mit dem geringsten Risiko ist das Gebot der Stunde.

In meinem Bericht vom 26. 4. 1974 konnte ich zum Ausdruck bringen, daß sich der Finanzausschuß schon seit 1968 mit der Frage des Einkaufs in die BfA beschäftigt. Bei jeder Haushaltsberatung durch den Finanzausschuß ist sie angesprochen worden. Hier muß ich die Feststellung treffen, daß nicht die Betroffenen im Finanzausschuß einer neugestalteten Versorgungsregelung das Wort redeten; es waren vielmehr die Laien, die frei von beamtenrechtlichem Status etwas davon wissen, wie wichtig für ihre Familie und für sie selbst die Frage der Versorgung ist, und die sich fraglos der Versorgung durch öffentliche Versicherungsträger bedienen.

Unter Abwägung aller Fakten und Risiken und Erörterung aller Möglichkeiten spricht sich der Finanzausschuß einstimmig dafür aus, die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten durch Einkauf in die BfA abzusichern.

Die personenbezogene Versorgung — im Gegensatz zum Kommunalen Versorgungsverband, wo sie stellenbezogen ist — beinhaltet im Rentenfall gleichzeitig — nach Wahl — die kostenlose Krankenbehandlung über die AOK oder einen monatlichen Betrag, den der Rentner oder Pensionär als Beitrag an seine private Krankenversicherung weiterleiten kann. Rente und Kosten der Krankenbehandlung sind dynamisiert, d. h. sie werden den jeweiligen Zeitverhältnissen angepaßt. Auf den Tatbestand der Rente und Krankenbehandlung möchte ich nochmals besonders hinweisen.

Die Haushaltlage der Landeskirche in den kommenden Jahren legt es nahe, im Interesse der Betroffenen den sofortigen Einkauf zu fordern.

(Beifall)

Beim heutigen Personalstand der Landeskirche wird sich ein Einkauf in die BfA auf ca. 38,9 Millionen DM belaufen. Diese Mittel stehen aus Rückstellungen zur Verfügung. Eventuelle Rückfragen möchte ich bereits im voraus beantworten: es handelt sich um Betriebs- und Verstärkungsmittel. Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß wir bei den jährlichen Jahresabschlußberechnungen immer einen größeren Betrag diesen Verstärkungsmitteln zugeführt haben. Wir haben uns ja auch schon jahrelang mit dieser Sache beschäftigt und sind heute dankbar, daß wir Ihnen im Blick auf wenig gesicherte Zukunftsverhältnisse diesen Deckungsvorschlag unterbreiten können. Allen im kirchlichen Dienst tätigen Pfarrern und Beamten wird dadurch offenbar, daß ihre Versorgung ein primäres Anliegen unserer Kirche ist.

Der Einkauf in die BfA sichert aber nur einen Teil des Versorgungsanspruches der Pfarrer und Kirchenbeamten ab. Ein zweiter Pfeiler der Versorgung ist die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt. Die finanzielle Ausstattung dieser Versorgungskasse ist noch verhältnismäßig bescheiden. Unbefriedigend ist der Status dieser Kasse. Der Finanzausschuß emp-

fiehlt die Umstellung der ERK. Nach der zur Zeit gültigen Regelung soll ein Teil der Versorgungsbezüge aus den Erträgnissen des Vermögens erbracht werden. Der Finanzausschuß schlägt vor, die Umwandlung des Vermögens in einen versicherungsrechtlichen Deckungsstock zu betreiben, um Leistungen aufgrund versicherungstechnischer Abwicklung zu erhalten.

(Beifall)

Eine versicherungstechnische Absicherung wiederkehrender Leistungen bedeutet maximale Sicherung des Vermögens.

Zu den Versorgungsleistungen aus BfA und ERK kommen dann zur Erfüllung der Versorgungsansprüche noch Mittel aus dem laufenden Haushalt, die dann aber wesentlich niedriger sind, als sie etwa im laufenden Haushalt ausgewiesen werden.

Einer derart gestalteten Altersversorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten gibt der Finanzausschuß sein einstimmiges Votum, da ihm keine bessere Lösungsmöglichkeit gegeben erscheint.

Zur Statusfrage bleibt festzustellen, daß sie gegenüber der Versorgungspflicht zweitrangig ist. Um den öffentlich-rechtlichen Status der Landeskirche aufzuheben, bedürfte es einer Änderung des Grundgesetzes. Abgesehen davon müssen wir uns immer dieser Frage stellen. Sie wird zu jeder Zeit ihre Antwort finden, wenn wir dem Herrn der Kirche mehr vertrauen als den jeweiligen gesellschaftlichen Ordnungen.

In diesem Zusammenhang darf ich aus der Stellungnahme des Rates der EKD zum Kirchenpapier der F.D.P., abgedruckt in der FAZ vom 22. 10. 1974, zitieren: „Die Kirche Jesu Christi ist für die Erfüllung ihrer Aufgabe nicht an eine bestimmte rechtliche oder organisatorische Gestalt gebunden.“

Es bleibt noch ein Wort zu sagen zur Gemeinsamkeit innerhalb der EKD. Wir wollen diese Gemeinsamkeit nicht gering achten und haben als badische Landeskirche durch Ihren persönlichen Einsatz, Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt, in der Mitarbeit an der Grundordnung der EKD einen entscheidenden Beitrag geleistet, der — das ist zu hoffen — auf der nächsten Tagung der EKD-Synode endlich zum Erfolg führt. Im Bereich der Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten jedoch ist nach der Sicht des Finanzausschusses die Gemeinsamkeit der EKD nur noch dadurch herbeizuführen, daß alle Landeskirchen sich in die BfA einkaufen.

(Beifall)

Es wäre eine reine Utopie, wollten wir annehmen, Bayern und Hessen-Nassau würden den vollzogenen Schritt um der Gemeinsamkeit der EKD willen rückgängig machen. Im Bereich der EKD wäre, wenn schon von Gemeinsamkeit die Rede ist, die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft wichtiger als die Gemeinschaft in Versorgungsfragen.

(Beifall)

Der Finanzausschuß ist der Überzeugung, daß eine Verzögerung der Entscheidung bis zur Frühjahrsynode keine besseren Erkenntnisse bringt, sondern daß sich die Voraussetzungen eines Einkaufs in die BfA eher verschlechtern.

(Zustimmung)

Er bittet darum die Synode, nachdem die Finanzierung gesichert ist, diese fällige Entscheidung nicht vor sich herziehen. Der Finanzausschuß hält diese Angelegenheit nach einer gründlichen und umfangreichen Beratung in allen Ausschüssen für entscheidungsreif und stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. Zur teilweisen Sicherung der Versorgungsansprüche der Pfarrer und Kirchenbeamten der badischen Landeskirche wird dieser Personenkreis zum 1. Januar 1975 in die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eingekauft.
2. Der EOK wird durch die Landessynode beauftragt, die Umwandlung der ERK Darmstadt nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu betreiben und die Landessynode vom Vollzug in Kenntnis zu setzen.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, im Interesse der Betroffenen diesem Antrag zuzustimmen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Stock!

Ich eröffne die Aussprache. — Herr Schnabel, bitte!

Synodaler Schnabel: Herr Stock hat davon geredet, daß sich die Betroffenen, also die Pfarrer, im Finanzausschuß zurückgehalten haben. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, daß der Antrag vom Evangelischen Pfarrverein in Baden kommt und daß das, was Herr Stock als Antrag des Finanzausschusses vorgetragen hat, der Wunsch der Mitgliederversammlung des badischen Pfarrvereins und damit auch der badischen Pfarrer ist und daß sich die Betroffenen diesem Votum des Finanzausschusses, soweit man das so offiziell sagen kann, anschließen.

Synodaler Feil: Ich bin dafür dankbar, daß Herr Stock gegen Ende seines Berichts, wenn auch nur sehr kurz und beinahe in Klammern gesetzt, davon geredet hat, wir sollten auch Vertrauen zum Herrn der Kirche haben. Wenn dieser Satz gefehlt hätte, hätte ich gemeint, wir seien nicht in einer kirchlichen Synode. Was gesagt worden ist, ist alles hervorragend; aber wir müssen als Synode doch fragen: Was ist letztlich das entscheidende Kriterium für die Existenz der Kirche? — Was ich jetzt sage, ist eigentlich selbstverständlich; aber weil es nicht gesagt worden ist, muß es doch einmal gesagt werden, weil das bisher Gesagte nicht alles sein kann. Ich spreche darum nicht von der oftmals beschworenen Versorgungspflicht, der Absicherung, der „securitas“, das ist ja x-mal gesagt worden. Die Existenzgrundlage der Kirche ist nicht das Geld, sondern Gottes Wort und seine Verkündigung bzw. die Verheibung ihres Herrn

(Zurufe)

— ja, Sie wissen es, aber es muß doch einmal gesagt werden, denn es hat leider gefehlt —, ich wiederhole: die Zusage ihres Herrn, „daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden“. Klar ist auch geworden, daß alle Vorschläge Risiken enthalten. Ich bin froh, daß man das gesehen hat. Darum, meine ich, sollten wir bei der Abwägung der Risiken mehr gelassen sein und eben, wie schon Herr Stock er-

wähnte, mehr Vertrauen zum Herrn der Kirche haben. Im Grunde sprechen doch, auch wenn man es vielleicht nicht so sehen will, auch hier wieder allzu stark Angst und Sorge mit. Aber ich sage noch einmal, die Angst kann letztlich kein guter Berater für uns sein. Auch die maximale Sicherung des Vermögens kann nicht das Letzte und Entscheidende sein. Wir sollten mehr Freiheit haben zu einer verwegenen Hoffnung und — noch einmal — mehr Freiheit zur Gelassenheit und sollten nicht so sehr auf „securitas“ bedacht sein.

Synodaler Bußmann: Ich möchte erstens wissen, inwieweit bei einer Umwandlung der ERK Darmstadt Rücksicht auf die übrigen daran beteiligten Landeskirchen genommen werden muß. Zweitens möchte ich wissen, ob das vorhandene Zahlensmaterial — es ist nur die eine Zahl 38,9 Millionen DM genannt worden — ausreicht, um die wirklichen Kosten klar beurteilen zu können.

Präsident Dr. Angelberger: Direkterwiderung durch den Vorsitzenden des Finanzausschusses!

Synodaler Gabriel: Herr Bußmann, zur Information der Synode ein wenig ausholend, möchte ich folgendes sagen. Als die entscheidenden Gespräche im Finanzausschuß im Jahre 1968 über die Frage einsetzten, wie wir wohl in ferner Zukunft die Versorgung unserer Pfarrer und Kirchenbeamten sicherstellen könnten, war ein Ringen im Finanzausschuß über den ersten Schritt. Hätten wir uns damals für die BfA entschlossen, wären wir die erste Kirche gewesen, die einen Einkauf in die BfA vollzogen hätte. Auch unsere Erwägung, die neu eintretenden Pfarrvikare allein aufzunehmen, weil sie eine lange Vorlaufzeit hätten und dies für uns finanziell sehr günstig war, wurde zugunsten einer Lösung zurückgestellt, wie sie die ERK jetzt darstellt.

Aber wir haben uns damals mit Herrn Dr. Löhr geeinigt und gesagt, wir stimmen der ERK zu, wenn die Frage eines Einkaufs in die BfA permanent in der Synode geprüft wird, wenn wir die Möglichkeit der Finanzansammlung offenlassen und wenn wir gegebenenfalls sogar Mittel aus der ERK zurücknehmen und dorthin transferieren. Letzteres steht wohl nicht mehr zur Debatte.

Wir wollen die vertraglichen Verpflichtungen der ERK gegenüber weiterhin in Loyalität erfüllen. Aber wir haben etwas Sorge, daß die Form der Vermögensanlagen zur Absicherung eines Teiles der Versorgungsverpflichtungen gegenwärtig nicht der optimalen und gebotenen Form entspricht. Dies besonders im Blick auf die inflationäre Entwicklung. Der Finanzausschuß hat Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens gestern eine Empfehlung in die heute in Frankfurt stattfindende Verwaltungsratssitzung mitgegeben, die folgendermaßen lautet:

„In dem Verzeichnis der bis zum 18. Oktober bekannt gewordenen, vom Oberkirchenrat beschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ausgaben im Rechnungsjahr 1974 ist unter 2. aufgeführt:

2. Erhöhung des Beitrags zur Versorgungskasse in Darmstadt (von 5 550 000 auf 6 755 000 DM) 1 205 000 DM.

Nachdem Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr während der Frühjahrstagung der Synode über Entwicklung und Zielsetzung der ERK Darmstadt vor dem Finanzausschuß referiert hat, gab Herr Kirchenoberrechtsrat Niens einen Überblick über die Weiterentwicklung der Kasse bis zum Herbst 1974. Er begründete auch die Höhe des zusätzlichen Beitrags von 1,2 Millionen DM.

Nach gründlicher Aussprache kommt der Finanzausschuß zu folgendem Ergebnis:

1. Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags soll der Synode zur Beschußfassung empfohlen werden.
2. Die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Umwandlung des in der ERK angelegten Vermögens in einen versicherungsmathematisch ausgelegten Deckungsstock sollte weiterverfolgt werden.
3. Da nach dem jetzigen Meinungsbild in der Synode mit dem Einkauf in die BfA gerechnet werden kann, sollte die ERK alsbald aus ihren eigenen Erträgnissen einen Teil der Versorgungslasten übernehmen (gedacht ist an etwa 10 %).“

Hierüber kann der Verwaltungsrat der ERK allein entscheiden. Vermutlich wird Herr Niens beim ersten Anlauf dort nicht auf ein freundliches Echo stoßen. Aber unsere Vorstellung ist angemeldet.

Und nun zu der zweiten Frage: Der von Bruder Stock genannte Betrag ist sicher nicht das endgültige Ergebnis. Eine genaue Erhebung kann andere Zahlen erbringen. Aber wir sollten diese Entscheidung nicht abhängig machen von der Benennung genauer Zahlen. (Vereinzelter Beifall)

Genau wie wir auch heute nicht exakt sagen können, wie hoch die Beitragsleistungen bei unserer jetzt sich so ergebenden Alterspyramide in den nächsten Jahren sein werden. Soviel kann man aber sagen: die Beitragsleistungen werden für die nächsten sieben Jahre erheblich höher sein als die Rückflüsse aus der BfA. Das soll deutlich ausgesprochen werden. Herr Krämer hat es als Berichterstatter des Bildungsausschusses ganz trefflich ausgeführt, daß wir vielleicht im Mittelfeld der Leistungskurve, die sich ständig anhebt, eines Tages eine Leistungsbreite von der BfA bekommen werden als Anspruch des einzelnen zu einer Zeit, in der unsere Haushaltmöglichkeiten immer mehr eingeschränkt sein werden. Ich bin ganz sicher, daß die nach uns folgenden Synoden uns dankbar sein werden, einen Teil der großen Versorgungslast zu früher Zeit so abgedeckt zu haben. (Beifall)

Und noch ein Gesichtspunkt: Hätten wir damals im Jahre 1968 und den folgenden schon einen Einkauf getätigt, dann wäre der jetzt angesammelte Reservebetrag bereits verfügt. Würden wir einen Einkauf jetzt nicht tätigen, so besteht andererseits die Gefahr, daß das Geld in Bauten und in andere Aktivitäten fließen wird, die uns unter Umständen nach vielleicht 15 Jahren zu einer ungeheuren, nicht mehr tragbaren Folgelast werden. Insofern ergibt sich aus zweierlei Gesichtspunkten für den Finanz-

ausschuß ein klares Meinungsbild, diesen Einkauf nicht zu verzögern. Und dies nicht nur, weil die Bedingungen des Einkaufs jetzt günstig sind.

Ich möchte deshalb der Synode den Schritt zum Wagnis empfehlen; denn welchen Weg wir auch gehen, er ist mit Risiken belastet, die wir heute nicht vollständig übersehen können.

(Allgemeiner Beifall)

Synodaler Kobler: Liebe Konsynodale! Sie wissen, ich melde mich im Plenum selten zu Worte, aber heute, glaube ich, muß ich doch zu diesem Problem etwas sagen. Als Bankmann und Christ — das braucht nicht unbedingt ein Widerspruch zu sein —

(Heiterkeit)

sehe ich meine Verantwortung auch darin, Ihnen die Probleme so aufzuzeigen, wie sie sich mir real darstellen. Und ich bitte Sie, einem Banker ausnahmsweise einmal Glauben zu schenken.

(Heiterkeit)

Zunächst zum Thema ERK. Hier darf ich auch grundsätzlich feststellen, daß die Schaffung der ERK notwendig war und auch notwendig bleibt. Ich kritisiere nicht das Geschaffene, sondern möchte das Bestehende beurteilen und meine Folgerungen daraus ziehen. Eben hat Bruder Gabriel über die Situation der ERK berichtet und gesagt. Ich möchte nun als Banker hier B sagen und Ihnen Zahlen vorlegen und Sie damit konfrontieren.

Die ERK hat zur Zeit ein Vermögen von 136 Millionen Mark. Zu diesem Vermögen hat die badische Landeskirche 30 Millionen beigetragen. Und nun ist für mich und für Sie vielleicht auch die Frage: Wie und auf welche Art und Weise wird dieses Geld angelegt? Ich runde die Zahlen jeweils ab oder auf. Die Anlage dieser 136 Millionen ist wie folgt:

- 23 Millionen in Aktien,
- 53 Millionen in festverzinslichen Papieren,
- 17 Millionen in Schuldcheindarlehen,
- 20 Millionen in Bankguthaben,
- 13 Millionen in Immobilienfonds-Anteilen und
- 10 Millionen in Grundbesitz.

Ich glaube, liebe Konsynodale, auch Nichtfachleute können erkennen, welche währungspolitische Brisanz, welches Risiko diese Anlage beinhaltet. Wie Sie wissen, ist das Ziel der ERK, später aus den Erträginnen teilweise die Versorgungsleistungen zu zahlen. Die Erträge des Kapitalvermögens, also Zinsen und Ausschüttungen, betrugen im Jahre 1973 5 Millionen Mark, was einer Verzinsung von etwa 5 % entspricht, und das 1973, wo Zinsen zwischen 8 und 12 % für Gelder bezahlt wurden. Die Kursverluste — Sie haben gehört, daß ein erklecklicher Betrag Aktien da ist — dürften auch etwa 5 Millionen betragen haben, so daß der Ertrag in diesem Jahr 1973 durch die Kursverluste total aufgewogen wurde.

Ich stelle daher fest, daß die Anlagepolitik nach heutigen Erkenntnissen auf Sicht nicht zu vertreten ist. Allein diese Aspekte müssen dahin führen, dem Vorschlag von Herrn Niens — dem Auftrag, der Herrn Niens gegeben wurde — und nunmehr dem Vorschlag des Finanzausschusses zu folgen, nämlich das Vermögen der ERK einer staatlichen Garantie zu unterwerfen als Deckungsstock unter Aufsicht

des Bundesaufsichtsamtes. Ich glaube, das sind wir den Versorgungsempfängern schuldig.

Um unseren Pfarrern und Kirchenbeamten eine optimale Versorgungsleistung garantieren zu können unter gleichzeitiger Fortführung der vielfältigen Aufgaben der Kirche, für die Geld — sprich Kirchensteuer — benötigt wird, ist nun die dritte Säule erforderlich. Und das ist, meine ich, wie hier schon öfters zum Ausdruck kam, die BfA. Ich möchte also auch wie Bruder Rüdel der Drei-Säulen-Theorie huldigen. Sie wissen, die BfA kann nie bankrott gehen, der Staat garantiert die Rente. Es könnte natürlich auch der Staat bankrott machen, dann ist die BfA auch bankrott. Aber es hat sich in der Währungsreform gezeigt, diese Renten sind politische Renten und wurden als einzige Renten im Verhältnis 1:1 umgestellt. Denn der Versicherte hat einen persönlichen Anspruch an die BfA. Es wurde teilweise heute argumentiert, das wäre ein Nachteil. Ich sehe darin im Prinzip nur einen Vorteil als Mann der Praxis und der Wirtschaft. Und dann vor allem ist die Nachversicherung für die Landeskirche relativ billig. Sie schließt überdies die kostenlose Krankenbehandlung mit ein.

Verstehen Sie mich, liebe Konsynodale. Was ich als Bankmann meinen Kunden seit Jahren empfehle, und zwar aus gutem Gewissen und aus Überzeugung, nämlich den Einkauf in die BfA, muß ich doch auch der Synode empfehlen. Ich beschwöre Sie daher inständig: Verteilen Sie das Risiko, wie Bruder Rüdel sagte. Stellen Sie die Versorgung auf die drei Säulen und sichern Sie damit die Versorgung währungspolitisch optimal ab.

(Allgemeiner sehr großer Beifall)

Synodaler Schneider: Die Ausschüsse gingen bei ihren Gesprächen davon aus, daß eine Entscheidung erst im Frühjahr fallen sollte. Von daher ist der Wunsch nach weiterer Information verständlich. Ob eine solche Information jedes Risiko ausschließt, das muß man nach den Ausführungen der Berichterstatter bestreiten. Der Finanzausschuß hat es gewagt, nachdem er sich jahrelang mit diesem Problem beschäftigt, einen Schritt weiter zu gehen, und empfiehlt uns, diese Entscheidung bereits jetzt zu treffen. Ich möchte dem Finanzausschuß dafür danken und möchte ihm auch die Kompetenz für eine solche Empfehlung zusprechen.

Es hat im Gespräch eine gewisse Rolle gespielt, wie ist es denn mit den Rechtsfolgen eines Anschlusses an die BfA. Es wurde aber auch deutlich, daß diese Rechtsfolgen erst dann geklärt werden können, wenn ein Anschluß erfolgt ist. Diese Frage kann also auf keinen Fall vorher geklärt werden.

Ich würde das, was Bruder Feil gesagt hat, auch unterstreichen. Das ist mir auch wichtig. Auf der anderen Seite müssen wir als kirchenleitendes Organ auch sehen, daß wir Aufgaben haben gegenüber denen, die für uns arbeiten. Diese Sicherungsaufgaben müssen wir wahrnehmen so oder so, und wir müssen den Mut haben, das geringste Risiko einzugehen.

Schließlich: jede Entscheidung in diesem Falle ist auch eine kirchenpolitische Entscheidung. Wir müssen uns fragen, wie kommt das, was wir entscheiden,

draußen an. Ich glaube, daß ein Anschluß an die BfA noch am ehesten von unseren Gemeindegliedern verstanden wird, weil die Kirche dann nur das tut, was für das Gros unserer Gemeindeglieder auch gilt. Sollte diese Entscheidung jetzt schon möglich sein, dann wird es wahrscheinlich günstiger sein als in einem Augenblick, da die Sparmaßnahmen eingreifen. Dann wäre es wahrscheinlich noch schwieriger, nach draußen zu begründen, daß wir zunächst hier einmal etwas tun müssen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Gessner: Ich möchte auch nochmal auf den ersten Teil des Votums von Pfarrer Schneider eingehen und klarstellen, daß die Ausschüsse bei der Aufnahme der Arbeit zu diesem Problem ja von anderen Voraussetzungen ausgegangen sind, als sie jetzt zur Entscheidung stehen. Wir waren ja der Auffassung, daß uns nur aufgetragen ist, einen Beitrag zur Meinungsbildung und zur Grundlagenbildung zu schaffen, und daß uns auch noch weitere Informationen zuteil werden. Der Finanzausschuß hat in diesem Verfahren nicht den vorhin beschlossenen § 73 des Pfarrerdienstgesetzes analog angewendet und ist nun etwas hart vorgegangen statt mit der dort festgelegten, vorhin so apostrophierten behutsamen Art.

Wir haben uns ja auch in finanzieller Hinsicht im Rechtsausschuß informieren lassen, und es ist ja einiges daraus auch in meinem Referat vorhin angeklungen. Es sind uns aber auch Zahlen genannt worden, die uns eine weitere Information notwendig erscheinen ließen. Ich erinnere mich zum Beispiel, daß gesagt wurde, daß bei der BfA ein Aufwand von 9,9 Millionen im Jahre 1980 erforderlich sein wird und ein Rückfluß nur von 3,6 Millionen erfolgt, also eine Mehrzahlung von etwa 6 Millionen im Jahre 1980 notwendig sein wird. Die Zahlen in den Jahren vorher verhalten sich ähnlich. Und deshalb erschien uns diese Gegenüberstellung der einzelnen finanziellen Größen, die dazu aufgewandt werden müssen, um die Versorgung möglichst zu sichern, doch erforderlich zu sein. Wir erkennen nicht, daß zum Beispiel beim Anschluß an den Badischen Kommunalen Versorgungsverband eventuell das bisher in die ERK eingebaute Vermögen irgendwie wieder anders zurückfließen müßte, weil es ja dann nicht erforderlich wäre, weil eine Totalversorgung von diesem Verband erfolgen würde. Aber all dies sind eben Fragen, die doch noch einer Abklärung, so wie wir meinen, bedürfen. Es ist natürlich ein mutiger Schritt, wenn man das alles übergeht und sich heute nun zu einer bestimmten Lösung entscheidet. Ich frage, ob es nur in dieser Hinsicht ein mutiger Schritt ist oder ob es auch im Hinblick auf das Gefüge der EKD und im Hinblick auf die Entwicklungen im staatlichen Bereich ein mutiger Schritt ist. Ich muß also da ein Fragezeichen setzen.

Präsident Dr. Angelberger: Gut, danke! — Ehe ich den drei noch vorliegenden Wortmeldungen stätte, möchte ich den Plan Ihnen unterbreiten, daß wir unsere heutige Plenarsitzung unterbrechen und morgen früh 8.45 Uhr fortsetzen. Die Ausschüsse haben die Möglichkeit, nochmals die gesamte Materie zu behandeln. Ich richte die Bitte an die Herren

des Finanzausschusses, bei den anderen Ausschüssen unterstützend und aufklärend mitzuwirken.

Wie stellen Sie sich zu dieser Frage? —

(Allgemeine Zustimmung)

Ich möchte aber die drei Wortmeldungen noch ablaufen lassen. — Herr Ritsert, bitte!

Synodaler Ritsert: Bei der Maßnahme, die für uns zur Entscheidung ansteht, geht es meiner Ansicht nach nicht um Sicherheit für die Kirche, sondern, wie das Wort schon sagt, es geht um Versorgung, es geht um gebotene Fürsorge, es geht um Abwendung von Not. Das ist doch Auftrag der Kirche an den Gläubigen, und dann sicher auch an denen, die in der Kirche Dienst tun. Was diese Maßnahme auf die rechtliche Sicherheit der Kirche für einen Einfluß oder eine Auswirkung hat, das und nur das abzuwagen und zu entscheiden, liegt anscheinend nicht in unserer Hand.

Synodaler Gabriel: Ich verzichte, nachdem Sie diesen Plan unterbreitet haben.

Synodaler Wenz: Ich bin mir nicht sicher, ob wir nicht später in einem Jahr oder in einem halben Jahr schon mehr Mut benötigen, um diesen Anschluß zum Beispiel an die BfA zu beschließen, als jetzt, wenn wir daran denken, daß wir dann eventuell schon die ersten Streichungen vornehmen müssen für sehr notwendige Dinge, die von draußen an uns herangetragen werden, und dann beschließen müssen, daß wir dann vielleicht nicht nur 39 Millionen Mark da einzuzahlen. Es wird dann mehr Fragerei geben als jetzt, wo dieses Geld herkommt, wenn doch angeblich keines da sei.

Dann möchte ich noch einfach als Freiberuflicher sagen, ich kann mir nicht vorstellen, daß der Status wichtiger ist wie die Versorgung des einzelnen, wenn er vor der Familie steht.

Und dann noch eine Frage: Ändert sich denn etwas an dieser Frage des Status, wenn wir zuwarten? Kann man da einiges abklären, ändern oder sichern? Ich bin da einfach nicht sicher.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Darf ich mir noch eine Bemerkung zum Zeitplan erlauben. Der bisherige Zeitplan mit der endgültigen Entscheidung im Frühjahr 1975 schloß die Möglichkeiten ein, die zuständigen Personalvertretungen anzuhören. Dazu sind wir verpflichtet. Wir haben eine Arbeitsrechtliche Kommission, die an dieser Thematik sehr interessiert ist. Sie hat nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz ein Mitwirkungsrecht.

Das gleiche gilt für die Personalvertretung der Beamten im EOK. Auch hier war vorgesehen, nach der Herbsttagung eine Anhörung durchzuführen.

Ebenso wichtig ist mir der weitere Hinweis: Der mehrfach angesprochenen gliedkirchlichen Solidarität in der EKD war nach unseren Überlegungen im bisherigen Zeitplan dadurch Rechnung getragen, daß man eine sich abzeichnende Tendenz unserer Synode den anderen Gliedkirchen nicht nur mitteilen konnte, sondern daß wir auch Gelegenheit hatten, den Standpunkt unserer Landeskirche in der Sache und damit das Abweichen von der Empfehlung der Kirchenkonferenz verständlich zu machen. Wir wurden in diesem Zusammenhang in den letzten Monaten und Wochen von verschiedenen Kirchenleitungen

und Kollegen in anderen Kirchenleitungen um Gespräche in dieser Richtung gebeten. Für 29. 10. ist z. B. ein Gespräch zwischen der Kurhessen-Waldeckischen Kirchenleitung und uns in Bad Orb verabredet. Wir hatten uns vorgestellt, daß mindestens im Bereich der Arnoldshainer Konferenz, wenn möglich aber auch in einer der nächsten Kirchenkonferenzen Gelegenheit bleiben sollte, den vorherrschenden Standpunkt unserer Synode in der Versorgungsfrage den anderen Gliedkirchen mitzuteilen und ihnen verständlich zu machen, weshalb man von den Empfehlungen der Kirchenkonferenz abweicht.

Prälat Dr. Bornhäuser: Den Mitgliedern der Synode, die an der Zwischentagung nicht teilgenommen haben, und etwaigen späteren Lesern des Protokolls glaube ich eine Aufklärung schuldig zu sein. In dem Bericht von Synodalen Krämer war von Bedenken die Rede, die ich geäußert hätte. Um was handelt es sich? Bei allem gebotenen Respekt für die Vorsorgepflicht unserer Kirche für ihre Mitarbeiter konnte ich auf der Zwischentagung der Synode nicht davon absehen, daß ich kurz vorher an der Eröffnung des Konzils der Jugend in Taizé teilgenommen hatte. Ich zitierte in den Ausschüssen der Zwischensynode

einige Sätze aus dem Brief an das Volk Gottes, der in Taizé verlesen worden ist. Dort heißt es:

„Kirche, was sagst du von deiner Zukunft? Wirst du die Privilegien aufgeben und dich weigern, Kapital anzulegen? Wirst du das ‚Volk der Seligpreisungen‘ werden ohne andere Sicherheit als Christus, ein armes Volk, das kontemplativ lebt und Frieden schafft?“

Verstehen Sie, bitte, daß ich diese Sätze zitierte als eine Stimme, die wir bei all den berechtigten Überlegungen der Synode gleichsam als Kontrapunkt bedenken sollten. Ich sehe durchaus deutlich die Probleme, die in diesem Kontrapunkt enthalten sind, ebenso wie Sie. Dennoch enthält die Stimme aus Taizé eine persönliche Herausforderung, die ich nicht überhören kann.

Präsident Dr. Angelberger: Ich unterbreche bis morgen früh 8.45 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung um 12.30 Uhr)*

* Fortsetzung der 3. Sitzung siehe Seite 89.

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 24. Oktober 1974, vormittags 8.45 Uhr

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Bericht des Rechtsausschusses

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines 1. kirchlichen Gesetzes zur Neuregelung der Kirchenbezirke

Berichterstatter: Synodaler Dr. Wendland

III.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses

- a) Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evang. Landeskirche in Baden
- b) Eingabe des Regionalkonvents der Pfarrvikare in Mannheim zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evang. Landeskirche in Baden

Berichterstatter:

Rechtsausschuß Synodaler Bayer

Hauptausschuß Synodaler Schnabel

IV.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die 4. Plenarsitzung und bitte unseren Synodalen Schneider, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler Schneider spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Angelberger: Unter Punkt

I. Bekanntgaben

möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, daß wir jetzt zunächst nicht die unterbrochene dritte Sitzung fortführen, da noch gebotene Anhörungen durchzuführen sind. Deshalb ist jetzt eine vierte Sitzung dazwischengeschoben. Ich hoffe, daß wir gegen Viertel vor 11 Uhr dann zum andern Teil der 3. Sitzung kommen können.

Sonst habe ich unter den Bekanntgaben nichts vorzutragen und darf deshalb jetzt schon Herrn Wendland bitten, den Bericht für den Rechtsausschuß zu geben zu dem Punkt

II

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines 1. kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke.

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Wir haben uns mit dem 1. Gesetz zu befassen, das auf Grund der im Frühjahr 1973 von der Synode beschlossenen Zielplanung zur Neugliederung der Kirchenbezirke ergehen soll — es handelt sich um Nr. 22 der Eingänge. Diese Zielplanung sah vor allem vor, daß die Kirchenbezirke sich an den neuen Kreisgrenzen orientieren sollen. Es wurde zudem gefordert, daß entsprechend den jetzigen Verhältnissen behutsam und nicht überstürzt vorgegangen werden sollte.

Das jetzt zu verabschiedende Gesetz, das vor allem die Neuerrichtung des Kirchenbezirks „Alb-Pfinz“ vorsieht und darüber hinaus in andere Kirchenbezirke eingreift, den Kirchenbezirk Durlach sogar auflöst, enthält nunmehr eine Regelung, die zur Entscheidung reif ist. Nach § 77 GO war die neue Gebietsregelung im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten und Bezirkskirchenräten in Gang zu setzen. Dies ist geschehen. Der Rechtsausschuß hat sich versichern lassen, daß alle diese Organe gehört wurden und auch ihre grundsätzliche Zustimmung gaben. Im einzelnen verweise ich auf die dem Gesetzentwurf beigegebenen Erläuterungen.

Wenn der Grundsatz, daß Kreisgrenze und Kirchenbezirksgrenze sich nicht überschneiden sollen, hier nicht voll eingehalten wurde, so ist dies damit zu erklären, daß Übergangsschwierigkeiten bestehen und man eben wegen der apostrophierten Behutsamkeit weitgehend auf die betreffenden Kirchengemeinden Rücksicht nehmen will. Das gilt zunächst für Singen, das jetzt noch zum Kirchenbezirk Durlach gehört, im Enzkreis liegt und vorläufig dem neuen Kirchenbezirk Alb-Pfinz angehören soll. Später kann Singen gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 GO durch eine Verordnung des Landeskirchenrats umgegliedert werden. Entsprechendes gilt für Marxzell-Burbach, Marxzell-Pfaffenrot und Marxzell-Schielberg, die vorläufig bei Pforzheim-Land verbleiben sollen. Langenalb wird auf längere Sicht evtl. zur württembergischen Landeskirche kommen. Ich verweise auch hier im einzelnen auf Nr. 4 der Erläuterungen zum Gesetzentwurf.

Ehe ich nun zu den einzelnen Bestimmungen komme, soll nach Meinung des Rechtsausschusses in dem ganzen Gesetz das Wort „evangelisch“ vor den Worten „Kirchenbezirk“ oder „Kirchengemeinden“ gestrichen werden; mit zwei Ausnahmen, auf die ich noch zu sprechen komme, wo es um die Namensgebung geht. Es erscheint uns überflüssig, daß 10—15mal das Wort „evangelisch“ hier steht.

Jetzt zu den einzelnen Bestimmungen:

Um den neuen Namen hervorzuheben, sollen in § 1 Abs. 1 die Worte „Evangelischer Kirchenbezirk“

Alb-Pfinz" in Anführungsstriche gesetzt werden. (Wegen des Namens bleibt hier also das Wort "Evangelisch".)

Der Satz 2 dieses Paragraphen soll jetzt heißen: Zugleich wird der Kirchenbezirk Durlach aufgeteilt nach Maßgabe der §§ 2 bis 5.

Das Wort „aufgeteilt“ statt „aufgelöst“ wurde mit knapper Mehrheit des Rechtsausschusses gewählt, um die psychologische Wirkung dieses ersten Gesetzes zur Gebietsreform zu berücksichtigen. „Aufgeteilt“ klingt weniger schroff und ist vielleicht in Zukunft für manch einen annehmbarer, wenn er sich mit den neuen Gegebenheiten abfinden soll. Natürlich ist deshalb der Kirchenbezirk Durlach doch aufgelöst, was sich auch daraus ergibt, daß in den nachfolgenden Paragraphen sich jeweils die Worte finden „... aus dem bisherigen Kirchenbezirk Durlach“ (so beispielsweise in § 2 Ziff. 1 am Ende).

Nun zu § 2 des Gesetzes. Er bleibt ohne Änderung.

In § 3 werden die Worte „Evang. Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach“ wegen der neuen Namensgebung wieder in Anführungsstriche gesetzt.

§ 4 bleibt unverändert.

§ 5 soll eine sachliche Änderung und danach eine redaktionelle Neufassung erfahren. Sachlich sollen wegfallen unter der jetzigen Nr. 2 die Worte: „... der mit der Evang. Kirchengemeinde Wössingen zur Evang. Kirchengemeinde Walzbachtal vereinigt wird“. Bezuglich der Vereinigung von Jöhlingen mit Wössingen ist nämlich die Meinungsbildung der betreffenden Kirchengemeinden noch nicht abgeschlossen. Eine Vereinigung durch Gesetz ist daher im Augenblick noch nicht möglich. Daß eine Vereinigung zu einer neuen Gemeinde Walzbachtal wünschenswert ist, möchte der Rechtsausschuß ausdrücklich betonen.

Die redaktionelle Neufassung des § 5 soll dann unter Berücksichtigung der eben genannten sachlichen Änderungen heißen:

Dem Kirchenbezirk Bretten werden die Kirchengemeinde Weingarten und der bisher zu Grötzingen gehörende kirchliche Nebenort Jöhlingen aus dem bisherigen Kirchenbezirk Durlach zugeteilt.

Das ist die Neufassung.

§ 6 soll in der jetzt vorliegenden Fassung ganz entfallen, da die hier vorgesehene Regelung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats nach § 77 Abs. 1 Satz 2 GO erfolgen kann und soll.

Anstelle dieses alten § 6 soll ein völlig neuer § 6 eingefügt werden, der eine ganz wichtige Regelung enthält, die bisher nicht vorgesehen war. Es geht um die Frage: was passiert mit den von der Gebietsveränderung betroffenen Bezirkssynoden, Bezirkskirchenräten und Landessynoden? Dem Rechtsausschuß erschien die Frage von solcher Bedeutung, daß er sich hiermit sehr ausgiebig befaßt hat. Sie haben vor sich die Neufassung des § 6 auf diesem rosa-farbenen Papier*, mit dessen einzelnen Absätzen ich mich dann gleich befassen will. Nur vorweg möchte ich sagen, daß diese Regelung selbstverständlich präjudizielle Bedeutung hat für spätere Gesetze der Gebietsreform.

Nun zu diesem § 6:

Abs. 1 besagt, daß die gewählten Bezirkssynoden, gleich ob sie nach Karlsruhe, Pforzheim-Land usw. kommen oder nun in den neuen Kirchenbezirk Alb-Pfinz, ihr Mandat beibehalten. Der Rechtsausschuß hält nur diese Regelung für sinnvoll. Neuwahlen sollen nur stattfinden, wenn sie wirklich unumgänglich sind. Überall muß die laufende Arbeit weitergehen. Mit dieser Regelung der Mandatsbeibehaltung wird ein beruhigendes Moment hereingebracht. Man denke nur daran, was für Unruhe allein die Kandidatensuche mit sich bringt. Diese vorgeschlagene Regelung dient daher der Stabilisierung. Außerdem haben die Bezirkssynoden ja die gleiche Vertrauensbasis wie zuvor; sie sind von ihren Altestenkreisen, welche die gleichen bleiben, gewählt.

Zu Abs. 2:

Hier ist es selbstverständlich, daß die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Alb-Pfinz sich neu konstituieren und auch einen neuen Bezirkskirchenrat wählen muß. Problematisch ist, wie bei den Organen zu verfahren ist, die durch die hinzugekommenen Synoden eine Erweiterung bzw. durch abgehende Mitglieder eine Verringerung erfahren. Hier ist am praktischen Beispiel des neuen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach zu sagen, daß dieser Kirchenbezirk 10 Pfarrgemeinden hinzuerhält mit 23 Prozent neuen Gemeindegliedern. Andererseits ist hier der Bezirkskirchenrat mit acht höchst zulässigen Mitgliedern voll ausgeschöpft. Es wurde bei einem so erheblichen Zuwachs nun vom Rechtsausschuß als unbillig empfunden, wenn die so erhebliche Vergrößerung der Zahl der Bezirkssynoden sich nicht auch im Bezirkskirchenrat auswirken sollte. Pforz-

* Der Entwurf für die Neufassung des § 6 lautet:

§ 6

Für die Zugehörigkeit von Gemeindegliedern aus den Gemeinden, die einem anderen Kirchenbezirk zugeteilt werden, zu kirchlichen Körperschaften und Organen gilt folgendes:

1. Die gewählten Bezirkssynoden aus den Gemeinden, die einem anderen Kirchenbezirk zugeteilt werden, führen ihr Amt in der Bezirkssynode des anderen Kirchenbezirks fort.

Dies gilt auch für den neu errichteten Kirchenbezirk Alb-Pfinz.

2. Im neu errichteten Kirchenbezirk Alb-Pfinz sowie im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach werden der Vorsitzende der Bezirkssynode, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Bezirkskirchenrates neu gewählt.
3. Das Amt der berufenen Mitglieder der Bezirkssynode, die ihren Wohnsitz in einer einem anderen Kirchenbezirk zugeteilten Gemeinde haben, endet mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.
4. Das Amt der gewählten oder berufenen Mitglieder der Landessynode wird durch die Neugliederung nicht berührt. Neuwahlen finden erst für die nächste Wahlperiode statt.

heim-Land dagegen hat einen Zuwachs von 3 Pfarrgemeinden und 25 Prozent Mitgliedern. Auf der anderen Seite gehen bei Karlsruhe und Pforzheim wiederum Pfarrgemeinden ab. Wie finde ich nun einen Maßstab, der — wie schon ausgeführt — eine bedeutende präjudizielle Bedeutung hat? Der Rechtsausschuß hat sich dafür entschieden, daß, wenn eine Vermehrung von 20 Prozent oder mehr der Bezirkssynoden eintritt — gemessen am alten Synodenbestand vor der Gebietsveränderung mit dem neuen Bestand nach der Gebietsveränderung nach Ab- und Zugängen — also vor- und hinterher gemessen —, daß wenn eine solche Vermehrung eintritt, der Vorsitzende der Bezirkssynode, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Bezirkskirchenrats aus den genannten Gesichtspunkten neu zu wählen sind. Diese Voraussetzungen liegen bei dem Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach vor. Und daher die Einbeziehung in Absatz 2.

Bei Absatz 3 ist darauf hinzuweisen, daß es bei den berufenen Mitgliedern der Bezirkssynode wohl kaum eine andere Regelung geben dürfte als das Erlöschen des Mandats. Berufung und Wahl sind ihrem Wesen nach doch etwas sehr Verschiedenes.

Bei den Landessynoden sollte der Gedanke der Kontinuität der Landessynode allem vorangehen. Die vorliegende Fassung entspricht auch einer Absprache mit dem Herrn Präsidenten der Landessynode.

Bemerken möchte ich zum Schluß, daß alle Abstimmungen zu dem neuen § 6, sowohl zu den Einzelabsätzen als auch bei der Endabstimmung einstimmig gefaßt wurden. Auch das ganze Gesetz wurde vom Rechtsausschuß einstimmig — wie geschehen — beraten. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher das Gesetz mit den genannten Änderungen der Synode zur Annahme.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Wendland. — Ehe ich die Aussprache eröffne, darf ich einen Gast begrüßen, der kurz nach Eröffnung der Tagesordnung eingetroffen ist. Unser württembergischer Nachbar, Herr Dekan Gerhard Weber gibt uns die Ehre. Herzlich willkommen!

(Allgemeiner Beifall)

Ich eröffne die Aussprache. — Herr Fritz, bitte!

Synodaler Fritz: Da ich aus einer Gemeinde stamme, die dem neu zu errichtenden Kirchenbezirk Alb-Pfinz zugeordnet ist, erlaube ich mir, einige Gedanken bezüglich des geplanten Kirchenbezirks zu äußern.

Ein Kirchenbezirk unserer Landeskirche soll nach der Beschreibung des § 76 unserer Grundordnung Gemeinden eines zusammengehörigen Gebiets zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben vereinigen. Ich frage, wie ein Kirchenbezirk solcher Form und Gestalt diese durch die Grundordnung gestellten Aufgaben wahrnehmen kann. Gewiß kann darauf verwiesen werden, daß eine eigenständige Lebens- und Dienstgemeinschaft sich eben erst im Laufe der Jahre entwickeln wird. Aber gerade hier liegen meine starken Bedenken. Was verbindet denn die Kirchengemeinden der politischen Gemeinde Pfinz-

tal etwa mit den Kirchengemeinden Malsch oder Forchheim? Was diese Gemeinden umschließen wird, ist nur das, was verwaltungsmäßig notwendig ist und was ja hauptsächlich die Pfarrer betrifft. Sehr wahrscheinlich wird die Abgrenzung der einzelnen Kirchengemeinden untereinander zuerst gefördert werden, da ja auch die geographische Umgrenzung nicht zur Zusammenarbeit zwingt. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, und darin hat mich der eben gehörte Bericht bestärkt, daß diese Planung sich auf dem Papier vielleicht sehen lassen kann, von den betroffenen Gemeinden mangels einer besseren Alternative zwar jetzt bejaht wird, aber von ihnen bestimmt noch nicht in ihrer Bedeutung und den möglichen negativen Konsequenzen erkannt ist.

Es wäre wohl sinnvoll, eine gewisse Zeit der Überlegung und Prüfung mit dem Ziel, vielleicht eine bessere Lösung zu finden, vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes noch einzuschieben.

Synodaler Feil: Man darf die Nachbarschaft von Gemeinden nicht überbewerten. Es kann sein, daß Gemeinden — ich will jetzt nicht zu genau darauf eingehen —, die seit Jahrzehnten nebeneinander liegen, gar nicht so miteinander verbunden sind, wie man meinen sollte. Darum sticht dieses Argument nicht, wenn auf Forchheim verwiesen wird, das natürlich weit entfernt liegt von Berghausen oder Söllingen. Sondern es geht einfach darum, daß man auch bemüht ist, die Aufgaben zu sehen. Eigentlich kann es nicht überzeugen, daß nur dann eine solche gedeihliche Zusammenarbeit und Übernahme der Aufgaben gewährleistet ist, wenn die Gemeinden seit Jahren Nachbarn sind. Ich könnte Gegenbeispiele anführen, die das sehr erhärten. Und darum, Bruder Fritz, kann dieses Argument nicht für uns maßgebend sein, um diese Zielplanung nun doch nicht zum Zuge kommen zu lassen.

Synodaler Schnabel: Ich möchte nicht gegen die Neueinteilung der Kirchenbezirke sprechen im Blick auf Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach, sondern ich möchte zwei Dinge sagen.

Das eine ist ein Gravamen, das uns mitgegeben worden ist von den betroffenen Pfarrern der aus dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt ausscheidenden Gemeinden. Es wurde am Anfang des Berichtes von Herrn Dr. Wendland gesagt, daß die betroffenen Gemeinden ausreichend informiert worden seien und Gespräche mit ihnen geführt worden sind. Ich habe hier einen Brief vorliegen, in dem ein Pfarrer der betroffenen Gemeinden seinen Kirchenältesten wenigstens schriftlich mitteilt, bevor er in den Urlaub fährt, worum es geht und was geplant ist, weil ihm nach Auskunft von Herrn Hoefer im Oberkirchenrat keine Möglichkeit mehr gegeben ist zu einem Gespräch mit den zuständigen Herren des Oberkirchenrats. In diesem Gespräch wurde ihm mitgeteilt, daß der Oberkirchenrat unter Zeitdruck stehe, da der Landeskirchenrat bis 20. September eine Vorlage an die Landessynode verabschieden müsse, daß ein Gespräch mit Herrn Hoefer und den Mitgliedern des Oberkirchenrats aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich sei und daß es also nur noch auf diese Weise zur Information kommen

könne. Ich möchte deshalb bezweifeln, ob das, was von Herrn Wendland am Anfang gesagt worden ist und was ja eigentlich auch fair gewesen wäre, in ausreichendem Maße geschehen ist. Jedenfalls haben die betroffenen Gemeinden, die aus dem Kirchenbezirk ausscheiden, diesen Eindruck nicht.

Zweitens frage ich, ob man wirklich glücklich sein wird über den Namen des neu zu bildenden Kirchenbezirks Karlsruhe-Stadt, der dann Karlsruhe und Durlach heißen wird. Natürlich ist es klar, daß dahinter eine ganze Reihe von Emotionen und Heimat- und anderen Gefühlen stehen, die vor allem die Durlacher betreffen. Aber ich glaube, daß der Zahn der Zeit, wie es so schön heißt, der schon manche Träne getrocknet hat.

(Heiterkeit)

auch über diese Wunde Gras wachsen lassen wird. Der Zahn der Zeit wird nicht nur über diese Wunde Gras wachsen lassen, sondern der Zahn der Zeit wird auch — davon bin ich überzeugt — die beiden Worte „und Durlach“ schlucken oder zerkaufen, wie Sie wollen. (Weitere Heiterkeit)

Ich halte den Namen Karlsruhe und Durlach für das Unglücklichste, was es gibt. Daraus wird mindestens Karlsruhe-Durlach. Wer von uns sagt denn in ein oder zwei Jahren noch Karlsruhe und Durlach?

Ich würde deshalb vorschlagen, daß man Durlach auf jeden Fall beläßt, aber nicht Karlsruhe und Durlach, sondern Karlsruhe-Durlach sagt.

(Heiterkeit und Zurufe)

Synodaler Steyer: Ich möchte gerne Herrn Fritz assistieren und mich jetzt auf eine Kontroverse mit Herrn Dekan Feil einlassen. Ich habe den Eindruck, unsere Gemeinden müßten darunter leiden, wenn sie sich selbst genügen, wenn sie nicht über ihren eigenen Kirchturm hinausschauen, wenn sie es nicht nötig haben, nach rechts und links zu gucken und miteinander zu kooperieren. Doch wenn es nun solche Kooperationen gibt, womöglich über Jahrzehnte gewachsen, dann ist es schlechterdings nicht einzusehen, warum man wegen einer staatlichen Gebietsreform nun in der Kirche hinterher solche Verbindungen kaputt machen muß, bloß damit nachher Grenzen einander angenähert werden. Ich kann nur dringendst davor warnen, dies herunterzuspielen und zu sagen, das sei mehr oder weniger nur emotional. Das ist es ja gerade, daß sich solche Dinge eigentlich überhaupt nicht messen lassen, warum zwei Dörfer oder zwei Gemeinden, sagen wir ruhig, miteinander es können und andere können es nicht. Die Gründe dafür liegen ja oftmals Jahrzehnte zurück, ohne daß jemand exakt angeben könnte, dies und das hat darin seine Ursache.

Kurz, ich bitte, bei allen zukünftigen Planungen in dieser Hinsicht nicht nur — ich weiß, was ich sage — nach Gründen zu fragen, die man verstandesmäßig durchleuchten kann und die einer scheinbaren Arbeitserleichterung im Wege stehen, sondern auch auf solche Dinge Rücksicht zu nehmen, von denen Herr Fritz gesprochen hat.

Synodaler Klauß: Ich bin aus Karlsruhe und muß doch etwas sagen gegen die Erweiterung des Kirchenbezirks Karlsruhe. Wenn ich hier die vor uns aufgeleuchtete Karte sehe, dann denke ich darüber

oder darunter die Karte des Beginns des letzten Jahrhunderts, nämlich zu einer Zeit, als hier verschiedene hoheitliche Verhältnisse vorgelegen haben. Daraus würde deutlich, daß Durlach mit dem dahinter liegenden Raum eine in sich geschlossene harmonische, auch religiös weithin geschlossene Einheit bildet, eine Einheit, die einen weithin evangelischen Lebensraum und vorwiegend evangelisch geprägte Gemeinden umfaßt. Dagegen der südliche Teil, der jetzt nicht nur auf dieser Karte, sondern auch tatsächlich fast abgeschnürt ist. Schon dadurch, daß einige Gemeinden mit zu Karlsruhe eingemeindet wurden, die früher vielleicht noch eine Brücke hätten bilden können. Das macht es nach meiner Überzeugung fast unmöglich, hier einen homogenen einheitlichen Raum zu schaffen. Ich kann mir also beim besten Willen nicht vorstellen, was Kirchengemeinden wie die am nördlichsten oder nordöstlichsten gelegene Gemeinde Berghausen arbeitsmäßig mit Fördheim oder Malsch oder Mörsch zu tun haben. Entschuldigen Sie, diese betroffenen Gemeinden sind ja fast Diasporagemeinden oder waren es zumindest bisher. Das ist so unterschiedlich in der Struktur, nicht nur in der Bevölkerung, den Arbeitsbedingungen und Arbeitsbereichen, sondern auch in der ganzen Lebensauffassung, daß hier eine Einheit fast nicht vorstellbar ist.

Synodaler Lust: Ich bin Bürger der am 1. Januar 1974 neu gegründeten Gemeinde Pfinztal, der die Orte Berghausen, Söllingen, Kleinsteinbach und Wöschbach zugehören. Ich möchte hier nicht noch einmal wiederholen, was von Herrn Fritz und von Herrn Klauß gesagt wurde. Aber ich muß Stellung nehmen gegen die Worte von Herrn Feil. Es ist traurig, daß man von der kirchlichen Seite her versucht, sich der politischen Kreisreform anzuschließen. Weder geistig noch kulturell noch historisch, abgesehen von der Geographie, paßt dieses Gebiet zusammen. Und ich bitte die Konsynoden, das wirklich ernsthaft zu überlegen, ob sie einer Vorlage ihre Zustimmung geben können, die meiner Meinung nach absolut unausgegoren ist und sicher präjudizierend für andere Novellen dienen wird.

Synodaler Schuler: Als einer, der im Augenblick noch zu Durlach gehört, möchte ich auch noch einmal kurz etwas dazu sagen. Mir scheint, als ob erst jetzt, wo es konkret am ersten Bezirk praktisch wird, die Bedeutung jenes Beschlusses offenbar wird, der einst hier im Hause gefaßt worden ist. Ich habe mich damals zu Wort gemeldet, und ich habe natürlich als einer, der dem auch von der praktischen Seite her ins Auge sah, das schon damals in etwa so vorausgesehen. Ich meine auch, die verschiedenen Argumente, die vom Geographischen und Historischen her genannt worden sind, seien nicht so ganz gering zu werten. Auf der anderen Seite möchte ich aber doch auch noch dazu sagen: so ein harmonisches Gebilde war ja nun Durlach als Kirchenbezirk auch nicht.

(Hört! Hört! und Heiterkeit)

Ich sage das aus der Erfahrung eines Pfarrers, der auch vorher schon bzw. im Augenblick schon am Rande des Kirchenbezirks Durlach zum Kirchenbezirk Pforzheim-Land hin mit seinen beiden Gemeinden

sein Dasein hat. Es war bisher schon so, daß sich bei Kirchenbezirksveranstaltungen im Raume des Kirchenbezirks Durlach mehr oder weniger zwei große Teile gezeigt haben, nämlich Durlach und die Landgemeinden. Gewiß, Bedenken sind berechtigt — das wurde auch mehrfach geäußert —: Wie werden wir uns beispielsweise mit Ettlingen arrangieren können? Das wird nicht ganz einfach sein. Aber ich persönlich bin der guten Hoffnung, daß, so wie Durlach und die Landgemeinden des bisherigen Kirchenbezirks Durlach, aufs Ganze gesehen, dann doch gut und befriedigend miteinander gearbeitet haben, dies nach einer gewissen Anlaufzeit auch späterhin möglich sein wird.

Nicht zuletzt noch einen Gesichtspunkt. Es wird ohnehin sehr wesentlich davon abhängen, wie — ich sage das ganz bewußt — die einzelnen Kollegen, die einzelnen Pfarrer dieses Kirchenbezirks miteinander arbeiten werden. Ganz praktisch gesagt: Wir beispielsweise, als drei Pfarrer, die jetzt in drei verschiedene Kirchenbezirke kommen werden, haben uns vorgenommen: das wird am Kanzeltausch und an der bisherigen Arbeit nicht bloß der Pfarrer, sondern der Gemeinden miteinander im wesentlichen gar nichts ändern können.

Synodaler Koch: Vielleicht ist es gut, daß auch einmal einer, der nicht direkt von der Neugliederung betroffen ist, sich für dieses Gebiet hier zu Wort meldet.

Wenn ich mir diesen neuen Kirchenbezirk Alfpinz anschau, kann ich in der Tat nicht sehen, wie sich hier die Gebiete vom Westen und Süden mit dem bisherigen Gebiet aus dem Osten wirklich zu einer neuen Einheit verbinden sollen. Das wurde schon in manchen Voten deutlich genug gesagt.

Ich möchte aber auf ein anderes Gebilde verweisen, das in der Diskussion kaum zum Tragen gekommen ist: auf den neuen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach. Mir scheint es, als würde hier ein neues „Mannheim“ entstehen, ein Riesenbezirk, dessen Nachteile wir in Mannheim zur Genüge sehen. (Hört! Hört! und Oh-Rufe)

Ich weiß nicht, ob es Ziel und Sinn einer Neugliederung der Kirchenbezirke sein kann, möglichst große Kirchenbezirke zu schaffen. Ich möchte nur einen Nachteil nennen — es gibt noch eine ganze Reihe anderer —, den der Anonymität. Ich kann nicht sehen, wie ein Dekan von Karlsruhe-Stadt es fertig bringen soll, diesen Kirchenbezirk wirklich zu kennen und nebenher noch eine Gemeinde zu versehen. Mir stellt sich die Frage, ob man nicht, wenn schon dieses Gebilde der Weisheit letzter Schluß sein soll, in dem neuen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zwei Dekanate einrichten sollte. Ich bitte, diese Frage vor einer endgültigen Beschußfassung noch einmal sehr gründlich zu durchdenken.

Synodaler Krämer: Wenn ich die neue Konzeption der Arbeit der Kirchenleitung richtig verstanden habe, geht sie auf eine Stärkung der mittleren Ebene, der Kirchenbezirke, aus. Ich glaube, man hat gerade dieser Konzeption einen schlechten Dienst erwiesen, wenn man jetzt für die Möglichkeit dieses Kirchenbezirks argumentiert, daß diese Gemeinden nun doch nebeneinander herlaufen. Die neue Kon-

zeption ist ja ein funktionales Zusammenarbeiten. Ich glaube, wir sollten bei der Schaffung dieser Bezirke — wo sie schon neu geschaffen werden — gerade darauf achten, daß geographisch-historisch eine solche Einheit überhaupt für die Zukunft möglich wird.

Synodaler Rüdel: Ich möchte mich dem allgemeinen Trend bei diesem Tagesordnungspunkt anschließen und mit einem nationalen Bekenntnis beginnen. Ich komme aus Rastatt, bin aber ein alter Durlacher. Als solcher möchte ich Herrn Schnabel auf seine Ausführungen bezüglich der Bezeichnung des neuen Kirchenbezirks antworten.

Die Bezeichnung „Karlsruhe-Durlach“ ist absolut mißverständlich, weil Karlsruhe-Durlach die Bezeichnung des Stadtteils Durlach ist. Also würde ich vorschlagen, wenn schon, dann den Kirchenbezirk Durlach-Karlsruhe zu nennen,

(Große Heiterkeit)

um Mißverständnisse auszuschließen, falls man sich nicht dazu entschließen kann, den Kirchenbezirk „Dekanat Mammut“ zu nennen.

(Heiterkeit — Präsident Dr. Angelberger: Das wäre eine Benachteiligung von Mannheim! — Erneute Heiterkeit)

Synodaler Leichle: Gerade weil dieses Gesetz sicherlich für die Zukunft einiges präjudizieren wird, möchte auch ich mich hier zu Wort melden. Wir haben in unserem sehr kleinen Dekanat Boxberg, der Ermahnungen eingedenkt, die Kirchenältesten und die betroffenen Gemeinden sehr ausführlich informiert. Wir haben uns in der Bezirkssynode über die Planung unterhalten. Wir hatten ein Gespräch mit Herrn Kirchenrat Odenwald. Dieses Gespräch hat meines Erachtens ergeben — wir haben uns hinterher auch darüber unterhalten —, daß eine ganze Anzahl von Punkten nach wie vor ungeklärt sind. Es müßte unseres Erachtens die Stellung und Bedeutung des Dekans neu überdacht werden, die Frage etwa, welche Rolle und Bedeutung der Dekan als Bezugsperson für die Gemeinden und Gemeindemitglieder in einem solchen Bezirk hatte; sie tauchte in den Überlegungen bisher nicht auf. Diese Funktion ist für uns in unseren ländlichen Gebieten bisher von enormer Bedeutung gewesen. Jedenfalls bei der Zielplanung, wie sie für unser Gebiet gilt, würde diese Funktion des Dekans sicherlich nicht mehr zum Tragen kommen. Wir haben uns faktisch der staatlichen Planung angeschlossen. Wir werden sicherlich nicht alle Begründungen und Erwägungen, die dahinterstehen, mit übernehmen können. Der Oberbegriff — daß zusammengehörige Gebiete zusammengeschlossen werden — stimmt für die Kirche nicht in jedem Falle. Bei uns gibt es eine ganze Menge anderer Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen, eben auch die in meinem Beispiel genannten psychologischen und menschlichen Probleme. Sie sind nicht geklärt.

Synodaler Feil: Ich kann mich zunächst nur wundern, daß man heute von verschiedenen Synodalen Ausführungen zu hören bekam, die am besten vor einem Jahr hätten gemacht werden sollen.

(Zurufe)

Soviel ich weiß, hat die Synode damals einstimmig der Zielplanung unserer Kirche zugestimmt,
(Widerspruch)

— oder fast einstimmig. Das kann man nachlesen. Jedenfalls ist es beschlossen worden. Darum kommen manche Ausführungen heute einfach zu spät, sie sind beinahe schon anachronistisch.

Zweitens. Wir wollen unsere Lage doch realistisch und nüchtern beurteilen, auch die Lage der Kirchenbezirke. Ich rede jetzt nicht vom grünen Tisch aus, sondern als einer, der die Sache kennt. Wir tun so, als wären unsere Kirchenbezirke eine homogene — so wurde gesagt —, eine organische, eine geradezu geistliche Einheit. Liebe Freunde, das trifft wahrscheinlich in keinem einzigen Kirchenbezirk unserer Landeskirche zu

(Zurufe)

— außer Schopfheim; gut.

(Heiterkeit)

Ich bitte zu bedenken, was ich gesagt habe. Ich sprach von einer geistlichen Einheit oder einer organischen Einheit.

Man muß auch noch hinzufügen, wenn man historisch denkt — und da kann Herr Erbacher uns eines Besseren belehren —, was schon alles einmal zusammengehört hat, auseinander ging und dann wieder zusammenkommt. Nur ein Beispiel: Wein-garten gehörte schon einmal zum Kirchenbezirk Bretten, und nun kommt es wieder dazu. Soviel ich weiß, litt oder leidet darunter nicht das Reich Gottes, weder damals noch heute.

Jetzt kommt das nach meiner Ansicht vielleicht stärkste Argument. Wir reden auch in diesem Raum mit Recht oft von der Ökumene. Aber wir haben da ganz andere Maßstäbe, geradezu globale Maßstäbe. Wenn man heute die Gespräche verfolgt, meint man, wir leben im — ich weiß nicht — welchem Jahrhundert; jedenfalls nicht im Zeitalter des ökumenischen Geistes. In allen Kirchenbezirken gibt es gewisse Schwierigkeiten bei der Neugliederung. Ich rede jetzt nicht von meinem eigenen Bereich — das wäre nicht gut —, sondern von einem ganz anderen, als Beispiel, das typisch ist für viele andere. Was hat zum Beispiel Aglasterhausen mit Neckargemünd zu tun! Da regt sich aber kein Mensch auf. Das ist genauso weit auseinander wie Forchheim und Söllingen. — Jeder Bezirk, liebe Freunde, kann solche Beispiele anführen.

Es geht auch nicht, ich sage es noch einmal, um die — entschuldigen Sie den Ausdruck — mehr oder weniger zufällige topographische Nachbarschaft, sondern es geht um unseren Willen als Pfarrer und als Synodale, daß wir zusammenarbeiten, auch einmal in einem Bezirk, der erst zusammenwachsen soll und zusammenwachsen kann. Aber man braucht den Willen dazu und das Ja. Das grund-sätzliche Ja haben wir doch beschlossen. Und jetzt kommen solche Querelen, als wäre seit 1972 oder 1973 noch nichts gewesen.

Darum bitte ich, daß man sich die Sache nicht so leicht macht, sondern ausgeht von der Aufgabe des Bezirks, der so verschiedene Gemeinden hat, wie wir alle ja verschieden sind. Sie reden über ein Ideal, das es doch nicht gibt. Darum stecken diese

Argumente nicht, weil wir, wenn wir darauf warten wollten, sonst das Ganze auf den St. Nimmerleinstag verschieben müßten.

Synodaler Dr. Wendland: Es tut mir leid, daß ich nach diesem Grundsatzbekenntnis von Bruder Feil wieder auf etwas Förmliches kommen muß, das Herr Schnabel vorhin mit der Frage der Anhörung angedeutet hat: daß da Zweifel seien, ob die Anhörung in der richtigen Art und Weise geschehen sei. Er hat sich insbesondere auf die Kirchengemeinde Ettlingen bezogen. Hier liegt ein Brief an die Mitglieder des Evangelischen Kirchengemeinderates, unterschrieben von Pfarrer Merkel, vor, aus dem sich ganz klar ergibt, daß sie angehört wurden. Ich muß das der Objektivität halber zitieren:

Wie Sie wissen, soll im Zuge einer kirchlichen Gebietsreform die Kirchengemeinde Ettlingen aus dem Dekanat Karlsruhe ausgegliedert und einem neuzubildenden Dekanat, gebildet aus den südlichen Gemeinden des Landkreises Karlsruhe, zugeschlagen werden. Wir haben darüber in der Kirchengemeinderatssitzung vom 13. 11. 73 gesprochen und zustimmenden Besluß gefaßt.

(Zuruf)

— Entweder sind sie angehört worden, oder sie sind nicht angehört worden. Was das spätere Gespräch mit Herrn Kirchenoberrechtsrat Hoefer betrifft, geht es ganz offenbar um Sonderfragen, die hier noch irgendwie abzuklären sind. Mit der grund-sätzlichen Anhörung hat das nichts zu tun.

Synodaler Cleß: Ich kenne Bruder Feil als einen, dem es stets eigentlich um das Reich Gottes geht, und es wäre vielleicht doch zu fragen: Was kommt bei der Gebietsreform daraufhin heraus? Im voraus wird man das wahrscheinlich nicht wissen können.

Mich würde interessieren: Wie stehen denn die Dinge in der württembergischen Landeskirche? Wir haben heute einen Vertreter Württembergs hier. Wäre es möglich, darüber etwas zu erfahren?

Dekan Gerhard Weber, Bad Liebenzell: In der württembergischen Landeskirche stehen die Dinge noch wesentlich mehr am Anfang als bei Ihnen in Baden.

(Heiterkeit)

Zunächst ist zu bemerken, daß die Sache der Gebietsreform mit der badischen Kirchenleitung abgesprochen und von den beiden Kirchenleitungen intensive Gespräche geführt worden sind. In der württembergischen Landessynode befinden sich die Fragen und Probleme noch im Strukturausschuß. Hier ist die Diskussion heftig. Der Strukturausschuß wird vermutlich im Herbst dieses Jahres der Synode einen Zwischenbericht geben. — Mehr ist von Württemberg im Augenblick nicht zu berichten.

Synodaler Niebel: Auch als Betroffener möchte ich nur zum Verfahren Stellung nehmen und die Diskussion insoweit wieder auf das richtige Gleis bringen. Es ist nicht so, daß wir von Durlach nun mit fliegenden Fahnen nach Ettlingen ziehen. Aber umgekehrt muß um der Wahrheit willen gesagt werden, daß jede Gemeinde ausreichend Zeit hatte, sich zu informieren, und auch unterrichtet wurde.

Das Zweite. In zwei Bezirkssynoden wurde das Verfahren eingehend diskutiert, und in der letzten Bezirkskirchenratssitzung — ich habe gerade den

Terminkalender aufgeschlagen, es war am 19. September — war im Beisein von Herrn Oberkirchenrat Hammann und Herrn Kirchenoberrechtsrat Hoefer die Stimmung so, daß — entgegen den Herren vom Oberkirchenrat — der Termin vorverlegt werden sollte. Ursprünglich war vom Oberkirchenrat vorgeschlagen: Mitte oder Ende 1975; es wurde der 30. Juni genannt. Aus dem Bezirkskirchenrat kam ganz klar die Auffassung zum Tragen, daß man aus rein formalen Gründen und auch aus Zweckmäßigkeitsgründen den Termin 1. Januar 1975 wählen sollte. Es kann also keineswegs — das wollte ich hier vor der Synode gesagt haben — der Eindruck erweckt werden, als ob Durlach überfahren worden wäre.

(Präsident Dr. Angelberger: Der alte Bezirk Durlach!) — Ja, der alte Bezirk Durlach.

Synodale Frau Hansch: Auch ich meine, wir sollten die Diskussion nicht zu einer Kritik an dem beschlossenen Gesetz benutzen. Da ist ja nur festgestellt worden, daß die Kirchenbezirke nicht die neuen politischen Grenzen überschreiten sollen. Was innerhalb dieser Grenzen passiert, das ist ja, wie auch Herr Niebel soeben sagte, mit den Gemeinden und zuständigen Organen beschlossen worden. Ich glaube nicht, daß man sagen kann, daß etwas überreilt worden ist, wenn sich die zuständigen Gremien rechtzeitig um die Dinge gekümmert haben.

Zur Frage des Namens möchte ich nur noch eine kurze Bemerkung zu dem machen, was Herr Schnabel gesagt hat. Ich würde es dem Zahn der Zeit überlassen, ob er das „und“ tilgt oder nicht.

Synodale Frau Dr. Gilbert: Auch ich lebe im Kirchenbezirk Karlsruhe. Ich muß meinen Konsynoden etwas widersprechen. Das liegt sicherlich daran, daß ich erst durch die Flucht und die Nachkriegszeit im Kirchenbezirk Karlsruhe ansässig und auch heimisch geworden bin. Insofern bin ich ja keine Einzelscheinung, sondern spreche für einen nicht unerheblichen Prozentsatz von evangelischen Gemeindegliedern der betroffenen Kirchenbezirke, die erst in der Nachkriegszeit dorthin gekommen sind. Für uns, die wir frei sind von Emotionen und von der Belastung durch die Geschichte,

(Oh-Rufe — Zuruf: Bravo! — Heiterkeit) — in diesem Punkt frei von Emotionen! —

(Große Heiterkeit)

ist die Neuordnung ein Gebot der Ordnung und der Praktikabilität des kirchlichen Lebens. Gerade in dem hier viel zitierten Gegenüber, oder besser: Miteinander mit staatlichen Institutionen ist doch die Übereinstimmung von staatlichen Grenzen und Grenzen des Kirchenbezirks eine Hilfe. Für uns, wenn ich mal so sagen darf, „Reingeschmeckte“ wäre es sehr unverständlich, wenn diese Angleichung der Grenzen jetzt an der Historizität von Kirchenbezirken scheitern würde.

Soviel zu den Grenzen.

Zum Namen kann ich nur das gleiche sagen wie Herr Rüdel. Die Bezeichnung „Karlsruhe-Durlach“ wäre sachlich falsch. In Übereinstimmung mit Frau Hansch würde ich bemerken: „Karlsruhe und Durlach“ zu sagen, ist einfach ein Gebot der Zucht und der Ordnung. Es ist die Frage, ob wir alle bereit

sind, „und Durlach“ aus einer gewissen Achtung gegenüber der Geschichte beizubehalten.

Zur Größe des Kirchenbezirks: Herr Koch, Sie ersehen ja aus den Erläuterungen zu dem Gesetz, daß der Bezirkskirchenrat in Karlsruhe sich schon Gedanken darüber gemacht hat, wie man mit dieser Mammuterscheinung fertig werden will. Es liegen schon sehr genaue Vorstellungen vor, Distrikte zu bilden, um diese riesige und unüberschaubare Größe sinnvoll regieren zu können.

Synodaler Wenz: Ich will auf eine ganz andere Sache aufmerksam machen. Wir müßten eigentlich, bevor wir jetzt weitermachen — dies ist ja die erste Sache —, die Araber fragen, was an Benzin-kosten auf uns zukommt.

(Heiterkeit)

Es hat einen ganz ernsten Hintergrund, was ich da sage. Wir könnten uns nämlich nicht nur durch Bauten Folgekosten schaffen, sondern auch durch Größe und Form von Bezirken. Es ist noch keine zwei Tage her, daß wir uns im Finanzausschuß mit solchen Problemen herumgeschlagen haben, daß die Fahrtkosten z. B. für Jugendarbeit und andere Dinge direkt explodiert sind und uns fast über den Kopf wachsen. Wenn wir voraussetzen, daß wir später nicht mehr so viel Geld oder nicht mehr Geld zur Verfügung haben wie jetzt, müssen wir auch diesen Sachverhalt berücksichtigen. Ich habe dies angeprochen, damit es ins Protokoll kommt und man nicht später sagen kann: „Warum wurde an diese Seite des Problems nicht gedacht?“

Synodaler Stock: Ich möchte als einer, der nicht betroffen ist, etwas zu der Sache sagen. Wenn ich die Frage historisch betrachte, könnte ich in Erinnerung rufen, daß zur Zeit der Reformation das Stift der Schloßkirche in Pforzheim vom Kloster Baden-Lichtental beschickt worden ist und daß diese Zuordnung sogar über einen solch großen Raum hinweg funktioniert hat.

Ich habe die Eingangsvoten nur so verstanden, daß da von Abgrenzungen gegeneinander die Rede war, Abgrenzungen aus historischer Sicht, Abgrenzungen aus theologischer Sicht, Abgrenzungen aus politischen Erwägungen. Ich verstehe das aus dem Kirchenverständnis heraus, das wir eigentlich haben sollten, nicht. In meiner Bibel steht nirgends, daß wir uns gegen die anderen Menschen abgrenzen sollten, auch nicht, daß wir uns gegen andere Gemeinden abgrenzen sollten, sondern ich lese daraus, daß wir aufeinander zugehen sollten. Ich kann nicht verstehen, daß es ein Unglück sein soll, wenn anders geartete und historisch anders begründete Menschen dann auf einmal miteinander eine Lebensgemeinschaft bilden sollen. Frau Dr. Gilbert hat uns ja ein Beispiel dafür dargelegt. Es widerspricht meinem Kirchenverständnis, daß wir uns aus Kirchturmspolitik gegen größere und eventuell bessere Lösungen, ausgelöst durch Veränderungen im politischen Bereich, wehren. Wir sollten aufeinander zugehen und uns nicht gegeneinander abgrenzen.

Synodaler Marquardt: Der Kirchenbezirk Waldshut ist 1970 durch Beschuß der Synode neu gegründet worden, und zwar durch Ausgliederung von Teilen von Konstanz, Schopfheim und Freiburg.

Wir sind in diesen vier Jahren sehr gut zusammen gewachsen. Ich möchte den Leuten, die sich jetzt nicht vorstellen können, wie das mit dem neuen Kirchenbezirk gehen soll, nur sagen: das ist eine Frage der Zusammenarbeit und wahrscheinlich auch der Eingewöhnung. Ich bin überzeugt: wenn die Beteiligten den guten Willen haben, zusammenzuarbeiten, dann werden sie auch gut zusammenarbeiten können.

Synodale Frau Clauzing: Bei den bisherigen Voten wurde meistens stillschweigend unterstellt, daß die bereits vorhandenen Kirchenbezirke homogene Gebilde seien. Ich selber komme aus einem Kirchenbezirk — nämlich Oberheidelberg —, auf den eigentlich alles zutrifft, was bisher gegen dieses neue Gebilde vorgebracht wurde. Trotzdem klappt es bei uns ganz gut. Ich bin optimistisch, daß es auch in Zukunft klappen wird.

Abgesehen davon, daß ich glaube, daß der Gedanke an homogene Gebilde in jeder Beziehung in unserer Zeit eine Utopie ist, scheint mir das Wichtigste der Wille zur Zusammenarbeit zu sein. Wenn dieser Wille nicht vorhanden ist, funktioniert auch ein Gebilde nicht, das geographisch und sonst noch so ideal zusammengesetzt wäre.

Synodaler Viebig: Ich beantrage Schluß der Debatte, weil ich glaube, daß wir im Moment keine bessere Lösung finden. Es besteht ja auch die Möglichkeit, daß Karlsruhe und Durlach und Alb-Pfinz sich zu einem Kirchenbezirksverband zusammenschließen und so manche Aufgaben gemeinsam lösen könnten.

Präsident Dr. Angelberger: Sie beantragen Schluß der Debatte, oder — weniger scharf — Schluß der Rednerliste?

Synodaler Viebig: Schluß der Rednerliste.

Präsident Dr. Angelberger: Wird dem widergesprochen? — Das ist nicht der Fall.

Herr Hartmann, bitte!

Synodaler Hartmann: Als Synodaler von Pforzheim-Land, das ursprünglich zur Streichung verurteilt gewesen war, möchte ich sagen, daß es nach meinem Erachten und nach meinem eigenen Erleben in unserem Kirchenbezirk Pforzheim-Land ein hohes Maß von geistlicher und organischer Einheit gibt. Ich danke herzlich dafür, daß man den Kirchenbezirk erhalten hat, und bitte, das auch in der Zukunft so zu sehen.

Synodaler Dr. Müller: Ich will nur zu den Bedenken von Herrn Wenz sagen: ich komme aus der Gemeinde Handschuhsheim, die vor Jahrhunderten einmal von Lorsch regiert wurde, ohne Auto, ohne Telefon.

(Heiterkeit)

Synodaler Steyer: Ich muß Frau Clauzing und anderen, die gesprochen haben, widersprechen. Es wird hier regelmäßig der Wille zur Zusammenarbeit apostrophiert. Ich behaupte: es wurde in den gewachsenen Gebieten kooperiert. Nun wird diese Zusammenarbeit künstlich auseinandergerissen. Darum geht es!

Ein Zweites! Man muß meiner Meinung nach sehr, sehr vorsichtig sein, die Neukonstruktion Waldshut mit der Neukonstruktion Alb-Pfinz zu vergleichen. Man darf nicht vergessen, daß es sich am Hochrhein

um Gemeinden handelt, die praktisch erst nach dem Krieg in ihrem evangelischen Bevölkerungsteil zu größeren Gemeinden herangewachsen sind; das heißt, es wohnen dort Leute, die haben, was das Gebiet dort betrifft, keine Geschichte, wogegen hier ein Boden ist, der bereits über viele Jahrhunderte zusammengehört.

Präsident Dr. Angelberger: Der Berichterstatter, Herr Dr. Wendland.

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Gibt es noch weitere Einzelaussprache? Dann stelle ich zurück.

Präsident Dr. Angelberger: Die Einzelaussprache ist beendet.

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Dann möchte ich zu § 3, zu dem Namen „Karlsruhe und Durlach“ sagen: das haben wir im Rechtsausschuß kurz besprochen. Wir haben gemeint, daß wir nicht „Karlsruhe-Durlach“, — also mit Bindestrich — sagen sollten, um den Vorortscharakter des Durlach herauszubekommen. Nur aus diesem Grunde haben wir uns für „Karlsruhe und Durlach“ ausgesprochen. Darin liegt eine eindeutige Aufwertung von Durlach.

Präsident Dr. Angelberger: Die Ausprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Entwurf eines ersten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke usw.

Sind hier irgendwelche Einwendungen oder Gegenstimmen? — Nicht der Fall.

§ 1

Es wird ein „Evangelischer Kirchenbezirk Alb-Pfinz“ errichtet. Zugleich wird der Kirchenbezirk Durlach aufgeteilt nach Maßgabe der §§ 2—5.

Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — 9. Enthaltung, bitte? — 11. Also 20 zusammen; § 1 ist somit angenommen.

Daß „evangelisch“ gestrichen ist mit Ausnahme bei § 1 und bei § 3 und schließlich auch bei § 7 „Der Evangelische Oberkirchenrat“, da das auch ein Name ist, erwähne ich nicht mehr.

§ 2

In diesem Paragraphen sind keinerlei Änderungen vorgesehen.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung des § 2? — Wer enthält sich? — 9.

§ 2 ist somit angenommen.

§ 3

Auch hier Anführungs- und Schlußzeichen bei Absatz 1 hinsichtlich des Namens Evangelischer Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach. Im übrigen verbleibt es bei der Vorlage.

Wer kann seine Stimme hierzu nicht geben? — Enthaltung, bitte? — 11.

Somit ist auch § 3 angenommen.

§ 4

enthält keine Änderungen.

Wer ist gegen den Vorschlag? — Enthaltungen, bitte? — 8.

Somit ist auch § 4 angenommen.

§ 5

erhält eine neue Fassung. Ich darf sie verlesen:

Dem Kirchenbezirk Bretten werden die Kirchengemeinde Weingarten und der bisher zu Gröt-

zingen gehörende kirchliche Nebenort Jöhlingen aus dem bisherigen Kirchenbezirk Durlach zugeteilt.

Wer stimmt diesem Lösungsvorschlag nicht zu? — Wer enthält sich? — 11.

Mit 11 Enthaltungen angenommen.

§ 6

Hier bitte ich das rosa Papier zur Hand zu nehmen. Es sind hiergegen keinerlei Änderungsvorschläge gemacht. Ich kann diese neue Fassung deshalb geschlossen zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen diesen Vorschlag hier im rosa Papier? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — 1 Stimme.

Bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung ist § 6 angenommen.

§ 7

Auch hier ist keinerlei Änderung vorgesehen oder begehrte.

Wer stimmt dieser Fassung des § 7 nicht zu? — Enthaltung, bitte? — 8 Enthaltungen.

Somit ist auch § 7 angenommen.

Und ich stelle nunmehr das gesamte Gesetz zur Abstimmung, nämlich den

Entwurf eines 1. kirchlichen Gesetzes zur Neu-gliederung der Kirchenbezirke.

Wer ist gegen das soeben in den Einzelabstimmungen behandelte Gesetz? — 10 Gegenstimmen. Wer enthält sich? — 11. Bei 10 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen ist somit das Gesetz angenommen.

Ich kann als nächstes aufrufen Punkt

III

unserer Tagesordnung

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und Hauptausschusses bezüglich eines kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung und bitte zunächst Herrn Bayer um den Bericht für den Rechtsausschuß.

Synodaler Bayer, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach einem Entwurf des Verfassungsausschusses über die Pfarrerververtretung hat der Landeskirchenrat den hier zur Debatte stehenden abgeänderten Entwurf vorgelegt. Ihm liegt die Auffassung zugrunde, daß das bestehende Mitarbeitervertretungsgesetz für Pfarrer keine Anwendung findet. Das Pfarramt hat nach Stellung und Funktion eigenes Gewicht. Die Pfarrer üben selbst Leitungsbefugnisse aus. Sie sind teilweise kraft Gesetzes in der Kirchenleitung und in Gesetzesgebungsorganen tätig. Ihr Dienstrecht ist anders als bei anderen Mitarbeitern gestaltet.

Es ist daher ein eigenes, dem Pfarrdienst angemessenes Vertretungsgesetz zu schaffen.

Der vorgelegte Entwurf entspricht den Richtlinien der Arnoldshainer Konferenz. Der Rechtsausschuß hält ihn im Grundsatz für richtig und möchte nur folgende kleine Anregungen geben bzw. Änderungen anregen:

- Bei der Frage der Zusammensetzung der Pfarrerververtretung nach § 2 sind wir der Ansicht, daß man sich für 9 Mitglieder entscheiden sollte.

Bei der Vielzahl der Pfarrer und den Kompetenzen, die deren Vertretern eingeräumt sind, ist ein größeres Gremium als 5, wie hier alternativ vorgesehen war, erwünscht. Bei der Pfarrerververtretung stehen Entscheidungen zur Debatte, die gegen die betroffenen zu vertretenden Pfarrer gerichtet sind. Auch deshalb ist hier eine breitere Basis besser.

- Bei § 3 Abs. 2 hat sich der Rechtsausschuß für die erste Alternative entschieden. Dabei schlagen wir vor, daß in der 3. Zeile „soll“ durch „muß“ ersetzt wird.

Die Religionslehrer, die streng genommen unter das mit weiterreichenden Kompetenzen ausgestattete Mitarbeitervertretungsgesetz fallen, aber in der Vertretungsfrage daran interessiert sind, den Pfarrern gleichgestellt zu werden, legen mit Recht Wert darauf, daß sie vertreten sein müssen.

- Den letzten Satz im Absatz 2 des § 3: „Jede Gruppe wählt eine gleiche Zahl Stellvertreter“ beantragen wir zu streichen. Nach § 6 Abs. 3 soll für die Stellvertreter kein eigener Wahlgang stattfinden. Stellvertreter wird, wer nach dem gewählten Kandidaten in der Reihenfolge die meisten Stimmen bekommen hat. Zu dieser Regelung steht der oben angeführte Satz im Widerspruch und ist deshalb zu streichen.

- In der Überschrift bei Abschnitt III hat sich eine offensichtliche Unrichtigkeit eingeschlichen: statt Mitarbeitervertretung muß es richtig heißen Pfarrerververtretung.

- Als Zeitpunkt des Inkrafttretens bei Artikel 3 schlägt der Rechtsausschuß den 1. 11. 1974 vor. Insgesamt empfiehlt der Rechtsausschuß der Landessynode,

das kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung mit den vorgeschlagenen Änderungen zu verabschieden und damit zugleich den weitergehenden Antrag Ziffer 28 der Eingangsliste abzulehnen.
(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Bayer. — Ich bitte nun Herrn Schnabel um den Bericht für den Hauptausschuß.

Synodaler Schnabel, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Hauptausschuß hat sich mit der Eingabe des Regionalkonvents der Pfarrvikare in Mannheim zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Verzeichnis der Eingänge Nr. 28 und mit Nr. 23, dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden beschäftigt.

Im Antrag des Regionalkonvents der Mannheimer Pfarrvikare wird eine Verschiebung der Behandlung dieser Frage auf Frühjahr 1975 verlangt. Der Hauptausschuß bittet die Synode, diesem Begehr nicht zuzustimmen. Denn der Ausschuß ist der Meinung, daß die beiden Begründungen für dieses Begehr nicht stichhaltig sind. Es ist schon einmal nicht richtig, daß „in verschiedenen Gliedkirchen der EKD die dort beschäftigten Pfarrer ins Angestelltenverhältnis übernommen“ wurden. Vor allem geht die Synode bei ihrem Beschuß eines Einkaufs

der kirchlichen Bediensteten und der Pfarrer in die BfA ausdrücklich davon aus, daß sich der Status des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses dadurch nicht ändert. Zum andern ist in den vorliegenden Überlegungen zu einem Pfarrervertretungsgesetz nicht von Mitbestimmung die Rede, wie es von den Pfarrvikaren in der 2. Begründung gefordert und auch von der OTV vertreten wird. Mitbestimmung, wie sie die OTV will und wie sie auch in einem eigenen Mitarbeitervertretungsgesetz für Angestellte und Beamte der Landeskirche vorbereitet wird, ist für die Pfarrer und die im Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung genannten Mitarbeiter nicht relevant. Hier wird vielmehr ausgegangen von der Ordination und der Ordnung eigener Art, wie sie für Pfarrer besteht. Darum ist im Gegensatz zu der von den Pfarrvikaren geforderten Mitbestimmung im Entwurf des Pfarrervertretungsgesetzes von Mitwirkung die Rede. Die Synode möge also dieses Begehr des Mannheimer Regionalkonvents der Pfarrvikare ablehnen und sich energisch der Beratung und dem Beschuß des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung zuwenden. Der Hauptausschuß folgt diesem Antrag einstimmig.

Nun zu diesem Entwurf. Nachdem es für fast alle Berufsgruppen der Landeskirche ein entsprechendes Mitarbeitervertretungsgesetz gibt und Bundesgesetze uns dies auch vorschreiben, fehlt bisher ein Personalvertretungsgesetz für Pfarrer. Bisher hat der Evangelische Pfarrverein in Baden in ausdrücklicher Anerkennung durch den Evangelischen Oberkirchenrat diese Personalvertretung für die Pfarrer wahrgenommen. Da es jedoch Amtsträger gibt, die nicht Mitglieder des Pfarrvereins sind, kann nicht ohne weiteres der Pfarrverein als solcher die Personalvertretung für alle Amtsträger darstellen, obwohl es auch dies in der EKD gibt. Es gäbe für den Pfarrverein sicher Schwierigkeiten beim Registergericht, wenn er seine Satzung entsprechend ändern müßte und auch Nichtmitglieder den Vorstand des Pfarrvereins als Standesvertretung mitwählen könnten. Darum soll nun eine eigene Pfarrervertretung gebildet werden.

Zuvor drei grundsätzliche Bemerkungen:

1. Der vorliegende Entwurf entstand nach Rücksprache mit allen zu vertretenden Gruppen und im Zusammenwirken dieser Gruppen mit dem Pfarrverein und den Referenten des Evangelischen Oberkirchenrates, den Herren Oberkirchenrat Wendt und Kirchenoberrechtsrat Hoefer. Durch dies Gesetz sollen, wie § 1 aussagt, Pfarrer, Pfarrvikare, Pfarrdiakone und seminaristisch vorgebildete Religionslehrer vertreten werden, also die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden und die im Angestelltenverhältnis tätigen. Entscheidend ist nicht dieser Unterschied, sondern das Gemeinsame: die zentrale Funktion des Pfarramtes, die öffentliche Ausübung des Verkündigungsauftags und die funktionsbestimmte Besonderheit des pfarramtlichen Dienstes.

2. Es geht dabei nicht um Mitbestimmung wie bei den staatlichen Bediensteten, wie es auch bei kirchlichen Angestellten und Beamten der Fall ist,

sondern um Mitwirkung, wegen des für Pfarrer eigentümlichen Berufsverständnisses. Mitbestimmung würde bedeuten, daß eine bestimmte Maßnahme nur mit Zustimmung der Pfarrervertretung möglich wäre. Mitwirkung aber heißt, daß die Pfarrervertretung das Recht zur Stellungnahme und Erörterung hat, also zur Kundgabe ihrer Meinung und dazu, gehört zu werden.

3. Bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ist die sog. Stufenvertretung angebracht, da auf mittlerer Ebene andere Personal- und Sachentscheidungen anstehen als auf höherer Ebene und außerdem mehr Zwischeninstanzen mit Entscheidungskompetenzen vorhanden sind. Dies ist im Bereich der Landeskirche jedoch nicht möglich, da nach der Grundordnung der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung alleinige Entscheidungs- und letzte Beschwerdeinstanz ist.

Nun zu den einzelnen Paragraphen:

§ 1 regelt den Grundsatz und nennt die verschiedenen zu vertretenden Gruppen, von denen bereits die Rede war.

§ 2 nennt die Zahl der zu wählenden Vertreter. Der HA ist der Meinung, daß die Zahl neun der Zahl fünf vorzuziehen ist. Bei der in § 4 beschriebenen Aufschlüsselung würde die Gesamtzahl 5 dazu führen, daß bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung leicht eine Gruppe bei wichtigen Entscheidungen nicht vertreten sein könnte. Außerdem sieht auch das schon beschriebene Mitarbeitervertretungsgesetz vor, daß bei über 100 Mitgliedern 9 Mitarbeitervertreter gelten. Darum beantragt der Hauptausschuß, daß die Pfarrervertretung aus 9 Mitgliedern bestehen soll.

§ 3 beschreibt das Wahlverfahren. Gedacht ist an Briefwahl, an der sich alle beteiligen können. Die Wahlzeit von 3 Jahren schien uns ausreichend, da auch Wiederwahl möglich ist. Bei der Alternative „entweder“ — „oder“ entscheidet sich der Hauptausschuß für die erste Möglichkeit mit der Aufschlüsselung 5:2:2. Das Verhältnis entspricht auch etwa den Zahlen der zur jeweiligen Gruppe gehörenden Amtsträger. Dem Hauptausschuß liegt daran, daß auch die Pfarrvikare in die Mitarbeitervertretung gewählt werden und von der in § 3 Abs. 3 Buchstabe b genannten Möglichkeit Gebrauch machen. Sie bräuchten nach ihrem Übergang aus dem Vikariat nicht einmal unbedingt auszuscheiden, wenn sie eine Tätigkeit aufnehmen, die ihrer Gruppe zukommt, also etwa Gemeindepfarrer werden. Der Hauptausschuß beantragt also, die unter dem Stichwort „entweder“ stehende 1. Alternative zum Gesetz zu machen. Zugleich beantragt der Hauptausschuß, aus dem „soll“ im 1. Satz ein „muß“ zu machen: Der Gruppe 1 muß ein Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer angehören. Dies entspricht nicht nur der vorherigen Absprache mit dieser Gruppe, sondern auch der Zahl der Religionslehrer. Daß der Vorstand des Evang. Pfarrvereins in Baden Hauptausschuß ist, ist ebenfalls bei der Vorbereitung dieses Gesetzes mit allen Beteiligten abgesprochen worden. Der Pfarrverein hat das notwendige Büro und die Adressenkarrei sowie die technischen Voraussetzungen und macht darum die Einrichtung eines

eigenen Wahlausschusses mit einer Geschäftsstelle unnötig. (Das ist auch im § 11 zu finden.)

§ 4. Daß nur die aktiven Amtsträger wahlberechtigt sind und die in Ruhe- oder Wartestand stehenden nicht, entspricht den Arnoldshainer Grundsätzen, die Sie im Anhang zum Gesetzentwurf finden.

§ 5 stellt fest, wer wählbar und wer nicht wählbar ist. Es ist selbstverständlich, daß die Mitglieder des Landeskirchenrats nicht wählbar sind. Jedoch sollen die Pfarrer, die der Synode, nicht aber dem Landeskirchenrat angehören, durchaus wählbar sein. Denn Personalentscheidungen im eigentlichen Sinn werden in großem Ausmaß vor allem vom Landeskirchenrat getroffen. Der Landeskirchenrat, nicht aber die Landessynode übt gleichsam Arbeitgeberfunktion aus. Außerdem stärkt es die Pfarrervertretung, wenn ab und zu auch ein Pfarrer in die Synode gewählt wird, der zugleich auch der Pfarrervertretung angehört.

§ 6. Zum Wahlergebnis stellt der Hauptausschuß wieder einen Antrag: § 6 Abs. 3 soll lauten: „Gleichzeitig mit den Vertretern werden in einem 2. Wahlgang auch ihre Stellvertreter gewählt. Für ihre Wahl gilt Abs. 1 und 2 sinngemäß. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“ Damit führt jede der drei Gruppen gleichzeitig zwei Wahlgänge durch: Für den Vertreter und für einen Stellvertreter. Es kann nämlich sein, daß ein Pfarrer durchaus bereit ist für dieses Amt, aber nur zur Stellvertretung gewonnen werden kann. Vor allem wird uns aus dem Bereich der Landesbeamten und der Angestellten des öffentlichen Dienstes von dem gleichen Verfahren berichtet, das dort mit guten Erfahrungen durchgeführt wird. Getrennte Wahlgänge schaffen klare Verhältnisse.

§ 8 und 9 sollen auf Antrag des Hauptausschusses sprachlich leicht verändert werden. In § 8 soll statt „Mitglieder“ „Vertreter“ geschrieben werden, bei der Überschrift von § 9 „Ruhenden und Erlöschen der Vertretung“. In Abs. 1 von § 9 statt „Mitglied“ wieder „Vertreter“ und ebenso in Abs. 2 statt „Mitglied“ „Vertreter“.

§ 10 verweist auf § 23, 3 und 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Dort geht es um die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung gegen seinen Willen und um seine Versetzung. Das spielt hier keine Rolle.

§ 13 weist mit dem Stichwort „berechtigte berufliche und soziale Anliegen“ auf die Verantwortung der Pfarrervertretung hin, über diese Berechtigung zu entscheiden und sie vorher zu überprüfen, wie es bisher schon vom Pfarrverein zum Nutzen aller Seiten getan wurde.

§ 14 beschreibt in Ziffer 1 die allgemeinen Aufgaben der Pfarrervertretung und nennt dann in Ziffer 2 einen Katalog von Einzelproblemen, bei denen die Pfarrervertretung erst aktiv wird, wenn der Betroffene dies beantragt. Da dieser Katalog nicht vollständig zu sein braucht, ist der Abs. 3 sinnvoll.

Lange Zeit hat sich der Hauptausschuß mit der Frage beschäftigt, ob nicht doch der in den Arnoldshainer Grundsätzen vorgesehene Passus über die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Wahlen oder

Berufungen von Pfarrern in landeskirchliche Leitungsämter wieder aufgenommen werden soll. Dies hatte der Verfassungsausschuß noch vorgesehen mit folgenden Paragraphen: „Die Pfarrervertretung ist vor der Wahl des Landesbischofs, eines Prälaten oder theologischen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats anzuhören. Das Ergebnis der Anhörung ist dem für die Wahl zuständigen Leitungsorgan vor seiner Entscheidung mitzuteilen.“ Da wir im Hauptausschuß die Schwierigkeiten dieses Antrags angesichts des Bischofswahlgesetzes erkannten, wurde daraus im Hauptausschuß ein modifizierter Antrag, der dies nur für die Berufung von Prälaten und Oberkirchenräten — nicht nur der theologischen — vorsah. Da auch dieser Antrag bei 8 zustimmenden, 6 ablehnenden und 2 enthaltenden Stimmen keine Mehrheit fand, legt der Hauptausschuß diesen Antrag nicht vor. Jedoch wird er vom Berichterstatter und anderen Synodalen neu gestellt.

Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten ist hier mein Bericht zu Ende und der

Antrag

wird gestellt:

Antrag zum Pfarrervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Die Landessynode wolle als § 15 des Gesetzes über die Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden beschließen:

Vor der Berufung eines Prälaten oder eines Mitgliedes des Evangelischen Oberkirchenrats ist die Pfarrervertretung anzuhören. Das Ergebnis der Anhörung ist dem für die Berufung zuständigen Leitungsorgan vor seiner Entscheidung mitzuteilen.

Dieser Antrag ist unterschrieben von Frau Hansch und den Herren Schoener, Nagel, Schneider, Ertz, Schnabel, Schuler, Georg Hoffmann und Marquardt.

Zur Begründung des Antrags noch folgendes:

1. Die Arnoldshainer Grundsätze für eine Pfarrervertretung sehen die Mitwirkung vor der Wahl in ein Leitungsamt vor. Diese Mitwirkung ist im Zuge einer gemeinsamen Gesetzgebung im Bereich der Arnoldshainer Konferenz sinnvoll.

2. Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuß in Hessen und Nassau hat in Anlehnung an die Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz diese Mitwirkung der Pfarrervertretung vor der Wahl in ein landeskirchliches Leitungsamt bereits beschlossen. Dort heißt es: Der Pfarrerausschuß ist vor der Wahl von Pfarrern in das Amt des Kirchenpräsidenten, seines Stellvertreters und eines Propstes sowie vor der Berufung eines theologischen Referenten der Kirchenverwaltung anzuhören.

3. Zwar haben die Pfarrer ein Mitspracherecht durch ihre Mitglieder im Landeskirchenrat. Jedoch könnte es theoretisch sein, daß wesentlich weniger Pfarrer in die Landessynode gewählt werden, da das Wahlgesetz zur Landessynode nicht vorschreibt, daß ein Pfarrer aus dem Kirchenbezirk gewählt werden muß.

4. Es ist für ein Leitungsamt gut, wenn die Resonanz, die die vorgeschlagene Persönlichkeit inner-

halb der Landeskirche hat, ausgelotet wird und damit das Vertrauensvotum verstärkt oder Bedenken artikuliert werden können. Die Leitungsämter und die Amtsträger sind aufeinander angewiesen, darum müssen die leitenden Persönlichkeiten vom Vertrauen auch der Amtsträger getragen sein.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Schnabel. — Ich eröffne die Aussprache und frage zunächst den Berichterstatter, nicht zu seinem Bericht, sondern zu dem zusätzlichen Antrag: Sie bezeichnen ihn als § 15. Damit es keine Mißverständnisse gibt, ein Wort: Was wird aus dem § 15 der Vorlage?

(Zuruf: § 16!)

— Gut. Das muß man sagen! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Dr. Müller!

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte zu dem Vorschlag in § 3 in der Alternative 1, wo Rechtsausschuß und Hauptausschuß gemeinsam vorschlagen, das Wort „soll“ durch das Wort „muß“ zu ersetzen — also: „von denen einer der Gruppe der hauptamtlichen Religionslehrer angehören muß“ — insoweit kritisch Stellung nehmen, als ein muß in einem Wahlverfahren nicht zulässig sein kann. Wenn Sie unbedingt wollen, daß ein hauptamtlicher Religionslehrer hineingehört, dann muß er letzten Endes berufen werden. Sie können keinen Wähler zwingen, einen Religionslehrer zu wählen. Das „soll“ muß stehenbleiben.

Synodaler Leser: Ich möchte zu dem Antrag von Herrn Schnabel folgendermaßen Stellung nehmen:

Ich halte eine breite Meinungsbildung bei Leitungämtern für richtig, frage aber, wie das in diesem Fall praktiziert werden soll. Wenn nur wieder einige wenige, nämlich die Pfarrerververtretung, bei der Wahl der Prälaten und der theologischen Oberkirchenräte mitreden, ist das dasselbe, was wir bereits in der Grundordnung haben. Dort wird bestimmt: „Der Landeskirchenrat vollzieht in synodaler Besetzung die Wahl.“ Ich meine, es ist unnötig, diesen Paragraphen aufzunehmen. Denn eine Meinungsbildung in der Breite der Pfarrerschaft bei tausend Pfarrern in einem langgestreckten Land ist doch nicht möglich.

Synodaler Nagel: Zu dem neuen § 15 folgende Begründung: Ich sehe darin eine Art Ventilöffnung. Angesichts des gesamten Oberkirchenrats ist es vielleicht ein heißes Eisen, möchte ich vorwegschicken, folgendes auszusprechen. Man hört da und dort im Lande die Meinung, daß die alte Synode bei der Beschlusffassung über die Wählbarkeit des Oberkirchenrats nicht konsequent verfahren sei. Während die Dekane auf Zeit gewählt werden, werden die Oberkirchenräte weiterhin berufen. Um dieser vermeintlichen Inkonsistenz zu begegnen, könnte nun durch eine Mitwirkung und eine Anhörung der Pfarrerververtretung ein ausgleichendes Ventil geöffnet werden. Und darum bitte ich, diesen Antrag zu unterstützen.

Synodaler Schneider: Ich möchte das Wort „anhören“ interpretieren. Herr Leser hat es interpretiert mit „mitreden“. Ich glaube, diese Interpretation ist nicht richtig. Es geht nicht darum, daß also

nun die Pfarrerververtretung etwa personelle Vorschläge zerredet, sondern daß Notwendigkeiten erörtert werden, ohne daß sofort personelle Vorschläge sich damit verbinden. Das ist ja in anderen Fällen auch üblich, daß also zunächst einmal gewissermaßen sondiert wird, gibt es Vorstellungen, welche Probleme sind dabei zu bedenken, und dann kommt erst die nächste Überlegung, welche Persönlichkeit könnte diesen Rahmen etwa ausfüllen.

Synodaler Bayer: Der Hauptausschuß hat hier beantragt, daß bei § 6 Absatz 3 eine andere Formulierung gefunden wird, und zwar so, daß ein eigener zweiter Wahlgang für Stellvertreter erforderlich ist. Das kann man tun. Wir haben hier im Grundsatz die Briefwahl, weil die Wähler zu weit auseinander wohnen. Es ist etwas umständlich, da noch einen zweiten Wahlgang zu machen. Aber man kann es tun.

Ich bitte, dabei aber folgendes zu beachten: Wenn die Stellvertreter getrennt gewählt werden, dann gilt nach § 6 Absatz 2 folgendes:

Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so rückt der Kandidat mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach.

Der Stellvertreter rückt also in diesem Fall nicht nach. Der Stellvertreter kann dann Stellvertreter für mehrere immer wieder nachrückende Kandidaten sein.

Nun, auch so kann man es machen. Es heißt aber weiter im § 8:

„Sinkt die Zahl der Mitglieder (Vertreter!) unter die Hälfte, so endet die Amtszeit vorzeitig.“

Wenn wir nun die Regelung nach § 6 Absatz 2 lassen, dann rückt immer wieder ein ordentliches Mitglied nach, bis im Endeffekt vielleicht ein Mitglied nachrückt, das nur eine Stimme bekommen hat. Ich habe da etwas Bedenken an der Legitimation. Irgendwie muß man diese Dinge beachten, wenn man einen zweiten Wahlgang, einen eigenen Wahlgang für Stellvertreter fordert.

Darauf wollte ich hingewiesen haben.

Synodaler Viebig: Ich wollte zu dem Argument von Herrn Dr. Müller etwas sagen, weil ja sowohl Rechtsausschuß wie Hauptausschuß vorgeschlagen haben, in § 3 das Wort „soll“ durch das Wort „muß“ zu ersetzen. Es ist schon möglich, das zu regeln, indem man einen Wahlvorschlag hat, aus dem vier Pfarrer oder Pfarrvikare zu wählen sind, und etwas davon abgesetzt einen weiteren kleinen Wahlvorschlag mit mehreren Religionslehrern, von denen einer zu wählen ist. Insofern ist auch bei einem „muß“ durchaus eine Freiheit des Wählers gegeben.

Synodaler Reger: Beim Land ist es so, daß die Stellvertreter und die ordentlichen Mitglieder des Personalrats in einem Wahlgang gewählt werden. Die Fassung von § 6 Abs. 3 würde also den Gegebenheiten beim Staat und bei den Kommunen entsprechen.

Synodaler Dr. Müller: Herr Viebig, was Sie sagen, das geht schon. Aber dann müssen Sie in § 3 Abs. 2 die Gruppeneinteilung ändern. Wenn Sie den Religionslehrer als Vertreter einer besonderen Gruppe gewählt haben wollen, müssen Sie sagen: Gruppe 1: Pfarrer und Pfarrvikare. Gruppe 2: Religionslehrer,

Gruppe 3: Pfarrdiakone, Gruppe 4: Religionslehrer, soweit sie nicht einer der Gruppen 1—3 angehören. Anders geht es nicht.

Synodaler Dr. Bilger: Ich möchte zu dem vorgeschlagenen neuen § 15, der Mitwirkung bei der Wahl von Oberkirchenräten, Prälaten usw., die Frage stellen: Wo bleibt da die Mitwirkung der Laien? Wenn die Pfarrer bei dieser Sache mitwirken sollen, dann müßte irgendwie etwas geschehen, daß auch die Laien mitwirken können. Denn in dieser Frage unterscheidet sich das Interesse der Pfarrer und das der Laien wahrscheinlich nicht.

Synodaler Koch: Ebenfalls zu dem neuen § 15! Erstens: Das, was soeben Herr Dr. Bilger gesagt hat, wird, meine ich, mit der synodalen Besetzung des Landeskirchenrates erfüllt.

Zweitens meine ich, daß Bruder Leser recht hat, wenn er auf die Schwierigkeiten einer solchen Befragung, und zwar in bezug auf ihren Echtheitsgrad, hinweist.

Drittens. Ich meine, bei dem neuen Antrag laufen zwei Ebenen durcheinander. In dem gesamten Papier ist die Mitwirkung so gesehen, daß die Pfarrervertretung die Belange der Pfarrer vertritt, aus denen diese Vertretung gewählt wurde. Sie vertritt nicht etwa Belange, die die Kirchenleitung direkt angehen. Hier taucht also eine völlig neue Perspektive auf. Man könnte sogar geradezu etwas provozierend sagen: es kann ja nicht etwa der Landesbischof in einem öffentlichen Wort vorher die Pfarrervertretung erst fragen müssen, ob auch die Belange der Pfarrer seiner Kirche darin genügend berücksichtigt seien.

Ein allerletztes Wort zu Ihnen, Bruder Schneider. Ich weiß nicht, wie Sie nach Ihrem Vorschlag die Funktion der Pfarrervertretung dann beschneiden möchten. Sie sollen zwar, was die Funktionen und Strukturen anbelangt, mitreden dürfen. Warum sollen sie dann nicht auch einen personellen Vorschlag machen können? Wollen Sie ihr das dann verbieten?

Synodaler Schneider: Der personelle Vorschlag liegt in dieser Hinsicht allein beim Landesbischof. Das ist durch die Grundordnung geregelt. Insofern ist ein personeller Vorschlag der Pfarrervertretung nicht möglich. Aber es steht dem Landesbischof frei, zu hören, wie die Stimmung ist.

Jetzt aber noch etwas anderes. Wenn die Arnoldshainer Konferenz vorgeschlagen hat, die Pfarrervertretung bei der Vorbereitung von Wahlen zu beteiligen, dann doch wahrscheinlich aus dem Grund, daß durch Besetzung von Stellen wesentlich die Belange der Mitarbeiter tangiert werden. Hätten wir eine Pfarrervertretung, so wäre sie vor einer eventuellen Verabschiedung eines Alterssicherungsgesetzes zu hören gewesen. Ich kann mir denken, daß etwa die Berufung in ein kirchenleitendes Amt genauso sehr einen Berufsstand tangiert wie ein Alterssicherungsgesetz.

Synodaler Blöchle: Wir haben gestern gesagt, in der Gemeindeversammlung wären wohl Sachdebatte und Personaldebatte nicht unbedingt zu trennen. Ich glaube aber, in einer neu zu schaffenden Personalvertretung wäre in Fragen der Besetzung von

Leitungämtern wohl eine Personaldebatte sehr leicht unterschwellig vorhanden, und es würde meines Erachtens einen großen Verschleiß von Persönlichkeiten mit sich bringen, wenn die erst durch die Mühle der Personaldebatte in einer solchen Vertreterversammlung hindurch müßten. Deswegen möchte ich mich gegen den vorgeschlagenen neuen Paragraphen aussprechen.

Synodaler Bußmann: Ich meine, das, was in § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgesprochen ist, wird durch den vorgeschlagenen neuen Paragraphen überinterpretiert bzw. überzogen. Aus der Arbeit im Landeskirchenrat über Jahre hinweg kann ich sagen, daß das Zusammenwirken zwischen dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung gerade in solchen Fragen ein sehr komplexes und sehr vielseitiges, aber letztlich immer ein sehr gutes gewesen ist. Wie die Stimmung ist, hört unser Landesbischof bei solchen Berufungsfragen aus dem Landeskirchenrat selbst. Der Vergleich mit anderen Landeskirchen zieht nicht, weil dort das Instrument „Landeskirchenrat“ in seiner badischen Ausprägung nicht vorhanden ist. Gerade deswegen sollte man hier dieses Pfarrervertretungsgesetz nicht zu etwas ausformen, das wir gar nicht nötig haben, weil das auf andere gute Weise bereits durch unsere Grundordnung und die Instrumente, die sich unsere Landeskirche geschaffen hat, geregelt ist. Ich vermag nicht zu sehen, wie man eine Bedarfsbeschreibung, eine Stellenbeschreibung und eine Personaldebatte wirklich voneinander trennen kann.

Synodaler Dr. Gessner: Ich schließe mich diesem Votum von Herrn Bußmann und auch dem von Herrn Blöchle an. Ich könnte zwar einem § 15 zustimmen, wenn darin das gewährleistet wäre, was Herr Schneider schon ausführte: daß lediglich eine Sachdebatte diesem Paragraphen als Intention zugrunde läge. Diese Sachdebatte wird aber sehr schwer von personellen Erörterungen und Erwägungen zu trennen sein. Wir wissen, wie subtil diese Erwägungen manchmal sind und wie sie auf einen Betroffenen wirken, der so in das öffentliche Gerede kommt und nachher vielleicht doch nicht zum Zuge kommen kann. Das wäre eine Belastung für diese betreffende Persönlichkeit, die sich manchmal nur unter Zurückstellen persönlicher Belange zu einer solchen Kandidatur bereitgefunden hat.

Aus diesen Gründen möchte ich warnen und mich gegen die Einfügung des vorgeschlagenen § 15 wenden.

Zum § 3, dem Wahlverfahren. Ich glaube, das „muß“ kann doch stehen bleiben, wenn in einer Durchführungsverordnung bestimmt wird, daß unter die Gruppe 1 auf jeden Fall Religionslehrer aufzunehmen sind, und man auch klarstellt, daß ein Religionslehrer auch jeweils gewählt wird.

Synodaler Dr. Bilger: Ich wollte nur auf ein kleines Mißverständnis hinweisen, das sich offenbar aus meinen Worten vorhin ergeben hat. Mein Anliegen war, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn der neue § 15 beschlossen würde, die Pfarrer in sehr viel größerer Breite zu Wort kommen würden als die Laien. Mir selbst genügt die jetzige

Verfassung durchaus. Ich halte es für richtig, daß die ganze Wahl bei der synodalen Besetzung des Landeskirchenrats bleibt.

Synodaler Dr. Müller: Noch einmal zu § 3: Ich habe mir inzwischen eine Formulierung überlegt, die, glaube ich, allen Anliegen Rechnung trägt. Ich werde sie Ihnen sofort schriftlich heraufgeben, Herr Präsident. Das „Entweder“ in § 3 Absatz 2 der Vorlage könnte etwa heißen: „Die Gruppe 1 wählt 5 Vertreter, und zwar gelten als gewählt die vier Pfarrer bzw. Pfarrvikare mit der Stimmenzahl nach § 6, und als fünfter Vertreter der hauptamtliche Religionslehrer mit der höchsten Stimmenzahl in dieser Gruppe.“

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Meines Erachtens, Herr Dr. Müller, ergibt sich das aus dem Wortlaut, den die beiden Ausschüsse vorgeschlagen haben, daß aus der Gruppe 1 zunächst die vier Pfarrer mit den meisten Stimmen gewählt sind. Befindet sich unter ihnen noch kein hauptamtlicher Religionslehrer, so ist der nachfolgende hauptamtliche Religionslehrer mit den meisten Stimmen gewählt. Ob dieser an der sechsten, siebten oder achten Stelle ist, spielt dann keine Rolle. Insofern wird innerhalb der Gruppe noch einmal differenziert.

Im übrigen waren wir daran interessiert, daß die Volltheologen eine geschlossene Gruppe bilden, da hauptamtliche Religionslehrer nebenamtlich auch pfarramtliche Funktionen wahrnehmen und umgekehrt Gemeindepfarrer nebenamtlich Religionsunterricht erteilen. Man sollte diese Einheit der Gruppe wahren. Man könnte das in den Durchführungsverordnungen noch einmal klarstellen und entsprechende Anweisungen geben. Nach dem Wortlaut der Vorlage sind Vertreter der Gruppe 1 auf jeden Fall die vier Pfarrer mit den meisten Stimmen, so weit sie nicht Religionslehrer sind, und aus der Gruppe der Religionslehrer — daß sie vorgeschlagen werden, ist garantiert, daß sie Stimmen bekommen, ist ja wohl auch selbstverständlich — derjenige mit den meisten Stimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Insbesondere bei „muß“. Beim „soll“ könnte man noch Bedenken haben, beim „muß“ nicht.

Synodaler Dr. Müller: In der Sache sind wir uns hundertprozentig einig. Bloß: wenn es heißt: „wählen“ und es muß als Wahlergebnis herauskommen, daß er angehört, ist das meiner Meinung nach nicht miteinander vereinbar. Wählen ist ein freiwilliger Akt, dabei kann nicht vorgeschrieben werden, was herauskommt. Es muß differenziert werden, meinet wegen in Ausführungsbestimmungen, oder nach meinem Vorschlag. In der Sache hundertprozentig einig!

Synodaler Georg Hoffmann: In der Sitzung des Hauptausschusses hat Herr Prälat Köhnlein vorgetragen, daß die Pfarrvikare ihn gebeten hatten, ebenfalls vertreten zu sein. Er hatte zu erwägen gegeben, zu bestimmen, daß einer von den fünf in der Gruppe 1 zu wählenden Vertretern ein Pfarrvikar sein solle.

Synodaler Leser: Mein Votum möchte ich mit einem Satz noch einmal verdeutlichen. Bei der Be-

rufung von Prälaten und Oberkirchenräten sind wir Pfarrer über den Landeskirchenrat repräsentativ beteiligt. Ich halte das für gut und genügend.

Synodaler Dr. Wendland: Ich bedaure, daß dieser neue § 15 von uns im Rechtsausschuß nicht beraten werden konnte. Ich bin mir, ehrlich gesagt, über seine Tragweite nicht im klaren.

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich die Aussprache schließe, frage ich die beiden Herren Berichterstatter Bayer und Schnabel, ob sie noch eine Schlußbemerkung zu machen wünschen. — Bayer nein, Schnabel ja. Bitte!

Synodaler Schnabel: Daß der Rechtsausschuß mit dem neuen § 15 nicht befaßt wurde, ist natürlich bedauerlich, liegt aber daran, daß der eigentlich erst heute nacht entstanden ist und es nicht zumutbar war, den Rechtsausschuß aus den wohlverdienten Betten zu trommeln.

Präsident Dr. Angelberger: Nein, der war beim Fußballspiel! (Große Heiterkeit)

Unter Führung von unserem Synodalen Kern!

(Erneute große Heiterkeit)

So, jetzt ist die Ermunterung eingetreten. Wir können nachher zur Abstimmung kommen.

Synodaler Schnabel: Entschuldigen Sie, Herr Präsident, das war nur eine Einleitung zu meinem Schlußwort. Nachdem Sie mich ermuntert haben, weiterzureden, darf ich das tun.

Es ist bei meinem Vorschlag — ich spreche jetzt von § 15 — nicht daran gedacht, solche Personalvorschläge dann auf den Markt zu tragen — obwohl, wie jedermann in der Landeskirche weiß, solche Sachen schwer geheimzuhalten sind —, sondern es ist an ein durchaus vertrauliches Gespräch zwischen der Pfarrerververtretung und den entsprechenden Berufungsgremien gedacht.

Zum anderen möchte ich sagen: wenn wir schon von Mitwirkung reden und etwas von Mitwirkung verwirklichen wollen, halte ich es, ganz abgesehen von den Begründungen, die ich vorhin schon vorgebracht habe, durchaus für sinnvoll, daß man es gerade auch auf diesem Gebiet tut. Man könnte auf diese Weise auch erreichen, daß der Äußerung bestimmter Gruppen, wie sie ja in vergangenen Zeiten immer wieder stattgefunden hat, nun ein legitimer Kanal gegeben wird, auf dem sie stattfindet. Aufhören wird das nicht, daß die Gruppe sich äußert. Wenn Sie den beantragten neuen § 15 nicht beschließen, heißt das nicht, daß die Pfarrerververtretung in Zukunft nicht Stellung nehmen wird.

Daß daraus statt einer Sachdebatte eine Personaldebatte werden kann, halte ich nicht für so unglücklich. Wir haben gestern einen Paragraphen im Blick auf die Pfarrerversetzung beschlossen, wo bei mit dem gleichen Argument gesagt wurde, daß man das durchaus machen könne. Dort geht es um die Pfarrerversetzung, die in der Gemeindeversammlung verhandelt wird. Dort ist die Gefahr genauso groß, und trotzdem haben Sie zugestimmt.

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf:

Einleitung und Überschrift! Ist hier eine Gegenmeinung? — Das ist nicht der Fall.

Artikel I**I. Bildung der Pfarrerververtretung**

§ 1! Hierzu wird keine Änderung vorgeschlagen. Wer ist gegen § 1 in der Fassung der Vorlage? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

§ 2! Hier ist von den beiden Ausschüssen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder die Alternative „9 Mitglieder“ befürwortet worden. Deshalb stelle ich § 2 mit folgender Fassung von Satz 1, erster Halbsatz, zur Abstimmung: „Die Pfarrerververtretung besteht aus neun Mitgliedern“. Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

§ 3! Er regelt das Wahlverfahren. Ich lasse nach Absätzen abstimmen.

Absatz 1! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Nicht der Fall.

Absatz 2! Zunächst nur die Gruppeneinteilung, also die ersten sechs Zeilen. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Angenommen.

Wir kommen nun zu der Alternative „Entweder“: Ich frage zunächst hinsichtlich der Zahl der von den Gruppen zu wählenden Vertreter. Die Vorlage sieht unter „Entweder“ vor: Gruppe 1: 5, Gruppe 2: 2, Gruppe 3: 2. Sind da irgendwelche Bedenken oder Gegenstimmen? — Das ist nicht der Fall.

Nun stelle ich den Änderungsantrag Dr. Müller zur Abstimmung:

„und zwar gelten als gewählt die vier Pfarrer bzw. Pfarrvikare mit der Stimmenzahl nach § 6 und als fünfter Vertreter der hauptamtliche Religionslehrer mit der höchsten Stimmenzahl in dieser Gruppe.“

Wer ist für diesen Antrag Dr. Müller? — Umgekehrt: Wer ist gegen ihn? — 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen.

Also lautet nun die beschlossene Fassung:

Die Gruppe 1 wählt fünf Vertreter, und zwar gelten als gewählt die vier Pfarrer bzw. Pfarrvikare mit der Stimmenzahl nach § 6 und als fünfter Vertreter der hauptamtliche Religionslehrer mit der höchsten Stimmenzahl in dieser Gruppe. Die Gruppen 2 und 3 wählen jeweils 2 Vertreter.

Der Rechtausschuss schlägt vor, den Satz: „Jede Gruppe wählt eine gleiche Zahl Stellvertreter“ zu streichen. Wer ist gegen diese Streichung? — 4. Enthaltungen? — 2 Enthaltungen.

Ich komme zu Absatz 3. Hierzu sind keine Änderungen vorgeschlagen. Wer kann Absatz 3 in der Fassung der Vorlage nicht billigen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

§ 4! Er betrifft die Wahlberechtigung. Auch hier keinerlei Änderungswünsche. Wer folgt dem Vorschlag nicht? — Enthaltungen? — § 4 ist einstimmig angenommen.

§ 5! Auch zu diesem Paragraphen, der die Wählbarkeit regelt, ist keine Änderung beantragt. Wer stimmt ihm nicht zu? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

§ 6! Wahlergebnis —

Zu Absatz 1 und Absatz 2 sind keine Änderungen beantragt. Wer ist gegen die vorliegende Fassung? — Enthaltungen?

Für Absatz 3 schlägt der Haupptausschuss folgende Fassung vor:

Gleichzeitig mit den Vertretern werden in einem zweiten Wahlgang auch ihre Stellvertreter gewählt. Für ihre Wahl gilt Abs. 1 und 2 sinngemäß. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — 18. Wer enthält sich? — 7 Enthaltungen. Absatz 3 ist in der Fassung des Vorschlages des Haupptausschusses angenommen; anwesend sind 68 Mitglieder.

(Zuruf: Zur Geschäftsordnung!)

— Bitte, Herr Marquardt.

Synodaler Marquardt: Das ist doch jetzt unlogisch, Herr Präsident. Wir haben vorhin in § 3 Abs. 2 den letzten Satz gestrichen, und jetzt haben wir beschlossen, daß doch Stellvertreter gewählt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Am Ende der Einzelabstimmung, bitte. — Wir kommen zu § 7. Keine Änderungsvorschläge. Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

§ 8! Hier sind nur Änderungen von Fehlern vorzunehmen, die wohl beim Schreiben durch Versehen aufgetreten sind: „Vertreter“ statt „Mitglieder“, „Vertretung“ statt „Mitgliedschaft“. Wer ist gegen § 8 in der so berichtigten Fassung? — Enthaltungen? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

§ 9! Auch für diesen Paragraphen gilt das zu § 8 Gesagte. Mit dieser Maßgabe frage ich: Wer stimmt dem § 9 nicht zu? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmig angenommen.

II. Geschäftsführung der Pfarrerververtretung

§ 10! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

§ 11! Jemand dagegen? — Enthaltung? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

§ 12! Wer stimmt nicht zu? — Enthaltung? — Auch § 12 ist einstimmig angenommen.

III. Aufgaben der Pfarrerververtretung

Also nicht: „Mitarbeitervertretung“.

§ 13! Keine Änderungsanträge. Wer stimmt dem § 13 nicht zu? — Enthaltung? — Bei 1 Enthaltung angenommen.

§ 14! Hierzu ebenfalls keine Änderungsvorschläge. Wer billigt die vorliegende Fassung nicht? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Jetzt kommen wir zu § 15 — neu —, Antrag Schnabel und andere. Wer ist für diesen Antrag? — 19 dafür. Enthaltungen? — 11. Zusammen 30. Machen wir die Gegenprobe, weil wir hart an der Grenze liegen. Wer ist gegen den Antrag? — 38 Gegenstimmen. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zu § 15 der Vorlage. Keine Änderungswünsche. Wer stimmt nicht zu? — Enthaltung? — Bei 1 Enthaltung angenommen.

Artikel 2

Hier eine Gegenstimme? — Enthaltung? — Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Artikel 3

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. November 1974 vorgesehen. Wer stimmt dem Artikel 3 nicht zu? — Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Synodaler Dr. Gessner: Vor der Abstimmung über das gesamte Gesetz möchte ich auf Bedenken hinweisen, die sich nun aus dem Wahlverfahren ergeben. Die einzelnen Vorschriften stimmen nicht mehr harmonisch zueinander. Der § 8 kann, worauf Herr Bayer schon hingewiesen hat, nun zu grotesken Ergebnissen führen. Außerdem haben wir in § 3 Abs. 2 den letzten Satz gestrichen; damit stimmt nun § 6 Abs. 3 nicht mehr überein. Zudem wird jetzt in § 6 — Wahlergebnis — etwas über das Wahlverfahren ausgesagt. Das Gefüge des Gesetzes scheint mir also etwas in Unordnung geraten zu sein.

(Zustimmung bei einem Teil der Synoden)

Ich beantrage deshalb, die Schlußabstimmung auszusetzen, um Gelegenheit zu geben, die Sache noch einmal zu überdenken.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Müller!

Synodaler Dr. Müller: Das gleiche wie Herr Gessner!

Präsident Dr. Angelberger: Wie lange brauchen Sie zum Überdenken? — Bis morgen? — Gut; also: Schlußabstimmung morgen zu Beginn der 5. Plenarsitzung.

Ich rufe den Punkt

IV. Verschiedenes

auf. — Hierzu liegt nichts vor; das Wort wird nicht gewünscht.

Darf ich Herrn Rüdel um das Schlußgebet bitten.

Synodaler Rüdel spricht das Schlußgebet.

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die 4. Plenarsitzung, und wir setzen die gestern unterbrochene 3. Sitzung in einer Viertelstunde fort.

(Schluß der Sitzung: 10.45 Uhr)

Fortsetzung der dritten öffentlichen Sitzung¹⁾

am Donnerstag, den 24. Oktober 1974, 11 Uhr

Präsident Dr. Angelberger: Wir setzen die gestern unterbrochene 3. Sitzung fort. Das Wort hat Herr Stock zu

VI. (Fortsetzung)

Frage der Versorgungsregelung

Synodaler Stock, Berichterstatter: Herr Präsident! Nach eingehender Beratung ändert der Finanzausschuß in Abstimmung mit den anderen Ausschüssen seinen Antrag² in Absatz 1 von „1. Januar 1975“ auf „1. April 1975“ und ergänzt ihn durch folgenden Satz:

Die kirchengesetzlichen Voraussetzungen sind bis zum 31. März 1975 zu erfüllen.

Im Absatz 2 soll das Wort „Umwandlung“ durch das Wort „Umgestaltung“ ersetzt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank! Herr Gabriel, dürfte ich Sie bitten; denn Sie waren offiziell bei der letzten Anhörung, über den Verlauf der Anhörung der Vertretung der Kirchenbeamten dem Plenum zu berichten.

Synodaler Gabriel: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach dem demokratischen Gebrauch und nach den gesetzlichen Regelungen unserer Kirche sind die Betroffenen zu hören, wenn personelle Maßnahmen beschlossen werden, die sie unmittelbar angehen.

In der Frage der Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten ergibt sich folgendes Bild: Nachdem der Antrag einer Neuregelung vom Kreis der Pfarrer von ihrer Vertretung im Pfarrverein selbst ausgegangen ist und entsprechende Mitglieder hier diesen Personenkreis vertreten, kann die Mitsprache bzw. die Mitwirkung als gegeben angenommen werden. Anders erschien das Bild bei der Gruppe der Kirchenbeamten. Die Kirchenbeamten wurden von dem Meinungsbildungsprozeß, der sich hier in der Synode im Laufe dieser Woche zu vollziehen begann, unterrichtet und zu einer Anhörung hierhergebeten. Damit ist der gesetzlichen Regelung Rechnung getragen. Inhaltlich ist aus dieser Anhörung folgendes zu berichten:

Die Herren Kirchenoberamtsrat Zimmermann, Kirchenoberrechtsrat Hoefer und Kirchenverwaltungsinspektor Binkele, die Vertreter dieser Kirchenbeamten, haben berichtet, daß sie eiligst eine Versammlung einberufen haben, an der von den etwa 88 betroffenen Kirchenbeamten 35 anwesend waren. Es gab dort eine Aussprache, in der der Informationsstand teilweise etwas bemängelt worden ist, andererseits aber auch festgestellt werden mußte, daß die Kirchenbeamten von dem Verfahren Kennt-

nis hatten und sich auch schon ausreichend aus Interesse an ihrer persönlichen Sache damit befaßt haben. Es kam eine Abstimmung oder Meinungsbefragung zustande. Von 35 Anwesenden haben 29 dafür gestimmt und 6 dagegen. Wir können deshalb davon ausgehen, daß die Mitgliederversammlung mit etwa 80 Prozent diesem Antrag positiv gegenübersteht. Die Synode wird das mit Erleichterung und mit Zustimmung zur Kenntnis nehmen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich setze die Aussprache fort. — Herr Schnabel, bitte!

Synodaler Schnabel: Wir wurden gestern darüber informiert, daß eine Verschiebung vom 1. 1. auf 1. 4. 1975 etwa 1 Million DM kostet und daß in Bayern die Regelung durchgeführt worden ist, jedenfalls der Beschuß gefaßt oder eingeleitet wurde, bevor ein Kirchengesetz bestand. Darf ich nach der Begründung fragen, warum das Kirchengesetz vorher notwendig ist?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich darf mich orientieren an dem letzten Anwendungsfall Hessen-Nassau. Dort ist der Anschluß an die BfA kirchengesetzlich beschlossen worden. Wir haben in unseren Diskussionen als gemeinsame Auffassung herausgestellt, daß die Sozialversicherung der Pfarrer und Beamten integriert werden soll in die herkömmliche Beamtenversorgung. Das ist staatskirchenrechtlich der springende Punkt. Dafür müssen aber erst die kirchengesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Kirchengesetzlich muß z. B. die Ausfall- und Ergänzungshaftung der Landeskirche garantiert werden. Das ist wichtig, damit überhaupt noch die Grundsätze der Beamtenversorgung gewahrt sind. Es muß weiter die Übernahme des Arbeitnehmeranteiles durch den Arbeitgeber in Form eines Zuschlags zum Grundgehalt der Pfarrer und der Beamten geregelt werden. Das bedeutet eine erhebliche Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes. Es muß schon für die ersten Zurruhesetzungen nach Inkrafttreten der Neuregelung die Art und Weise der Anrechnung der Angestelltenrente auf die Beamtenversorgung geregelt werden. Es sind noch eine ganze Reihe anderer Elemente des geltenden Versorgungsrechts zu ändern. Das hessen-nassauische Gesetz ist umfangreich und nimmt zu z. T. sehr differenzierten Fragen Stellung; z. B. ob und inwieweit die Steuererhöhung, die das neue Versorgungsmodell für den einzelnen mit sich bringen kann, ausgeglichen werden soll. Das setzt übrigens auch Verhandlungen mit der Finanzverwaltung voraus.

Auf die Frage von Herrn Schnabel sei noch folgendes gesagt: Man kann einen Grundsatzbeschuß auch ohne ein Kirchengesetz fassen. Die Landeskirche könnte auch das Verfahren auf Aufhebung des Gewährleistungsbescheids ohne Kirchengesetz einleiten. Aber das neue Versorgungsmodell kann erst in Kraft treten, wenn die dienstrechten und

¹⁾ Fortsetzung von Seite 72; Tagesordnung der 3. Sitzung siehe Seite 46.

²⁾ Siehe Seite 68.

besoldungsrechtlichen Konsequenzen für den einzelnen Betroffenen kirchengesetzlich klar geregelt sind. Der einzelne betroffene Pfarrer und Beamte will wissen, was das für ihn bedeutet. Man kann ihm nicht nur mitteilen, daß er ab einem bestimmten Zeitpunkt sozialversichert sei; er will wissen, welche Konsequenzen das im Blick auf seine bisherige Beamten- und Pfarrerversorgung hat. Die kirchengesetzliche Regelung hat nicht nur innerkirchliche Bedeutung. Sie hat auch erhebliche Bedeutung nach außen. Die Landessynode muß klarstellen, daß sie nach wie vor an dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der in Zukunft sozialversicherten Pfarrer und Beamten festhält. Das muß in dem Kirchengesetz abgestützt sein. Nach ihm müssen die Grundsätze der Beamtenversorgung gewahrt bleiben.

Synodaler Dr. Gessner: Ich darf mitteilen, daß der Rechtsausschuß ebenfalls der Auffassung ist, daß vor Inkrafttreten dieses Beschlusses die gesetzliche Grundlage geschaffen werden muß.

Ich darf aber noch auf ein anderes hinweisen: Herr Gabriel hat das Gewissen der Synode durch Mitteilung des Votums der Mitarbeitervertretung erleichtern können. Ich möchte ihn bzw. einen anderen Fachmann fragen, ob nicht eine weitere Erleichterung des Gewissens der Synode möglich ist. Die Summe von etwa 1 Million DM wurde gestern als überschlägig bezeichnet. Ich möchte fragen, ob darin berücksichtigt ist die ersparte Einkaufssumme für diese sieben Pensionäre und ob dabei berücksichtigt ist der Zinsgewinn, der bei späterem Einkauf zwischenzeitlich von der Einkaufssumme aufläuft.

Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn: Die Rechnung ist etwas vereinfacht gemacht worden. Sie geht aus von der bayerischen Erfahrung über die durchschnittliche Lebenserwartung der Pfarrer, das sind dort 74 Jahre. Wenn man davon ausgeht, daß ab vollendetem 65. Lebensjahr bei diesen sieben Personen 1600 DM monatlich gezahlt werden müssen, dann ist für die ersten vier Jahre der Einsatz, der gezahlt werden mußte, wieder heraus. Meine Rechnung setzt daher erst ab 69. bis 74. Lebensjahr ein. Dann ergibt sich eine halbe Million DM, wobei ich fiktiv davon ausgegangen bin, daß 6 Jahre die Rente monatlich 1600 DM bleibt, obwohl sie ja erfahrungsgemäß bisher jährlich um 11 Prozent zugenommen hat. Ich darf also sagen, daß trotz Berücksichtigung nur dieses Ansatzes der Differenzbetrag immer noch eine halbe Million DM beträgt. Aber ich glaube, dieses Zahlenspiel sollte uns hier bei der Grundsatzentscheidung wegen der drei Monate nicht zu sehr beeinflussen.

Präsident Dr. Angelberger: Vielleicht zusätzlich noch eine Frage. Herr Dr. Gessner fragt mich, ob nicht eine Verringerung durch Zinsbeschaffungsmöglichkeiten eintreten könnte.

Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn: Die Zinsfrage ist völlig unberücksichtigt geblieben, entschuldigen Sie, Herr Dr. Gessner. Auf der anderen Seite aber ist die wesentlich gewichtigere Dynamisierung des Betrages über acht Jahre ja auch nicht berücksichtigt worden; und die macht diesen Zinseffekt bei weitem wett.

Synodaler Steyer: Ich konnte aus den Ausführungen von Herrn Professor Wendt nicht erkennen, daß er einen ganz bestimmten Punkt der Frage von Herrn Schnabel beantwortet habe, nämlich weshalb in Bayern auch vor einer endgültigen gesetzlichen Regelung der Einkauf in die BfA beschlossen werden konnte und dies bei uns nun nicht möglich sein soll.

(Zurufe)

Synodaler Michel: Nach Aussage des bayerischen Pfarrvereins war das Gesetz vorher da, bevor der Einkauf erfolgte. Aber die wichtigste Sorge, die wir hatten, ob in der Zwischenzeit von 1. Januar bis 1. April eine Erhöhung der Nachversicherungssumme stattfinden könnte, wurde uns genommen durch die Aussage, daß das nur geschehen kann durch ein Bundesgesetz. Und es ist nicht zu erwarten, da ein solches Bundesgesetz noch nicht in Vorbereitung ist, daß es bis 1. 4. 1975 erlassen wird. Und das ist, glaube ich, die befreiende Tatsache, die es uns ermöglichte, daß wir dem Termin vom 1. 4. 1975 im Finanzausschuß zugestimmt haben.

Synodaler Rüdel: Wir vom Hauptausschuß sind etwas überrascht von diesem neuen Termin. Es kann aber sein, daß ich in einen Informationsrückstand geraten bin.

Der Hauptausschuß hat sich gestern noch einmal in der Frage der Altersversorgung mit Herrn Dr. v. Negenborn beraten und ist einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dem Vorschlag des Finanzausschusses zuzustimmen und ihn als Antrag im Plenum zu akzeptieren bzw. zu unterstützen. Im Hauptausschuß hatten wir ja immer einen eventuellen Vorbehalt wegen des frühen Termins. Dieser Vorbehalt wurde aber von Herrn v. Negenborn ausgeräumt, nachdem er uns die Dringlichkeit, die eben angesprochen worden ist in finanzieller Hinsicht, überzeugend dargestellt hat.

Ich habe deshalb zwei Fragen:

Einmal: werden sich denn zwischen dem 1. Januar und dem Termin 1. April die Einkaufsbedingungen der BfA verschlechtern? Das ist dasselbe, was auch Herr Michel ansprach.

Und zum zweiten: wenn es sich um 7 Pensionäre handelt, werden ja nicht alle gerade vor dem 1. April Geburtstag haben. Oder ist das so?

(Zuruf)

— Ist das so? Ich dachte, das ist ein weiterer Zeitraum von einem halben Jahr.

Synodaler Schneider: Läßt sich die Angelegenheit nicht über ein vorläufiges kirchliches Gesetz regeln, das der Landeskirchenrat ja in diesem Jahr noch verabschieden könnte?

(Beifall)

Synodaler Gabriel: Alle Voten zielen auf klärende Fragen ab. Ich darf zuerst beginnen mit einem Aspekt, der in der Frage von Herrn Dr. Gessner sich noch ergibt. Wenn wir sieben anstehende Ruhestandspfarrer nicht mehr einkaufen in die BfA, so ergibt sich daraus die Tatsache, daß sich etwa in dem Zeitpunkt, wo wir finanziell am allerhöchsten angespannt sind, eine Ersparnis von etwa einer halben Million DM ergibt. Wir können rechnen mit einer Einkaufssumme von 70 000 DM pro Person bei den-

jenigen, die unmittelbar vor der Ruhestandsgrenze stehen. Das wären also runde 500 000 DM. Das wird sich für alle weiteren kirchlichen Finanzdispositionen etwas erleichternd auswirken.

Zu der Frage von Herrn Rüdel möchte ich sagen: Diese Synode stand in einem wirklich beschleunigten Meinungsbildungsprozeß. Daß jetzt der Termin 1. April genannt werden muß, hängt damit zusammen, daß die Berichte aller Ausschüsse nicht primär die gesetzlichen Regelungen im Auge hatten, sondern den Grundsatzbeschuß. Aber wenn der Grundsatzbeschuß jetzt so vor der Türe steht, muß sich natürlich die Synode prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen richtig liegen.

Im übrigen ist der Einkauf oder Nichteinkauf der Sieben ein vages Spiel mit Zahlen, weil wir ja nicht wissen, ob diese in der Lebenserwartung dem bayrischen Durchschnitt entsprechen.

(Heiterkeit)

Wie vorhin Herr Dr. v. Negenborn sagte, ergibt sich etwa vier Jahre nach dem Ruhestand der Schnittpunkt, in dem sich Einkauf oder Nichteinkauf in ihrer Effizienz gleichstellen. Haben diese Leute ein längeres Leben, so ergibt sich daraus dann ein Mehraufwand. Aber, bitte, bedenken Sie doch, daß wir bisher unbesehen alle Ruheständler nach der bisherigen Regelung übernommen haben. Und bei einem solchen Beschuß, der eine kirchenpolitische Bedeutung hat auf Generationen — wenn ich einmal so sagen darf —, kann ein Zeitraum von drei Monaten diese Rolle nicht spielen. Aber er spielt in anderer Hinsicht eine Rolle. Wir müssen damit rechnen, daß in unserem Lande viele Pfarrer kritisch hinterfragen werden, ob dieser Beschuß auch ausgewogen ist und von ihnen bejaht werden kann. Wir bedürfen in diesem Falle — und da komme ich auf die Frage von Herrn Pfarrer Schneider — wirklich eines sauberen und von der ganzen Synode getragenen gesetzlichen Verfahrens, um von allen Seiten her die Absicherung zu haben, untadelig und unangreifbar vor unserer vertretenen Öffentlichkeit gehandelt zu haben.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf zum Zeitlichen hinzufügen, daß daran gedacht ist, daß der Entwurf des zu erwartenden kirchlichen Gesetzes so rechtzeitig allen zugeht, daß wir ihn am 7. März ausschußmäßig und am 8. März im Plenum bearbeiten und beschließen können, also so, daß es bestimmt dem 31. März, dem Zeitpunkt des Finanzausschusses, wie Sie vorhin durch Bruder Stock hörten, entspricht. Das nur zum Zeitlichen. — Herr Dr. Götsching!

Synodaler Dr. Götsching: Man muß verstehen, daß diejenigen, die gestern eine verhältnismäßig rasche Umstimmung mitmachen mußten, das heißt also die Mitglieder des Hauptausschusses und des Bildungsausschusses, weil sie sich von dem Termin 1. 1. 1975 überzeugen ließen, wie auch viele Finanzausschußmitglieder jetzt nicht so schnell mitkommen konnten. Ich glaube, jetzt sind wir allerdings auch dort, wohin wir kommen müssen. Wir müssen die Bedenken des Rechtsausschusses verstehen. Das war uns am Vormittag noch nicht so ganz klar. Nun war

gestern abend eine Landeskirchenratssitzung, und dabei wurde das ganze Problem nochmal aufgerollt.

Dann zu dem, was Herr Schnabel sagte: Der Landeskirchenrat wollte nicht im voraus ein Gesetz sozusagen verabschieden, das doch von so großer Bedeutung ist, daß es die Synode selbst tun sollte. Und insofern bitte ich alle, die jetzt vielleicht etwas mißgestimmt sein könnten, weil sie gewohnt sind, feste Daten zu bekommen, mit dem Termin 1. 4. 1975 jetzt einverstanden zu sein. Ich habe mich auch gestern im Landeskirchenrat erst nach sehr langer Zeit, aber dann doch überzeugen lassen, daß es sinnvoller ist, die Rechtsgrundlagen eindeutig vorher zu klären.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte nur noch einmal zur Klarheit feststellen, daß sowohl in Bayern als auch in Hessen vor Inkrafttreten der Versorgungsneuregelung ein umfangreiches kirchliches Gesetz von den Synoden beschlossen worden ist.

Synodaler Schöfer: Ich möchte der Synode nur kurz berichten, daß der Bildungsausschuß gestern mittag sich mit der Frage der Pfarrerversorgung befaßt hat. Wir waren durch die Ausführungen des Finanzausschusses am Vormittag, vor allem von denen des Herrn Stock, überrascht und betroffen. Diese Ausführungen haben in ganz erheblicher Weise unsere Meinung beeinflußt, und wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß wir im Sinne des Antrages des Finanzausschusses für eine sofortige Verabschiebung oder Beschußfassung eintreten müßten. Daß dies zum 1. Januar erfolgen sollte, erschien uns zunächst als etwas früh. Daß es jetzt zum 1. April sein soll, kommt unseren Vorstellungen entgegen. Denn Voraussetzung für uns ist, daß alle gesetzlichen Regelungen getroffen sind, bevor ein solcher Beschuß in Kraft tritt.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr. — Ich schließe die Ausprache und komme zur Abstimmung, und zwar zunächst zu Ziffer 1, die ich nochmals verlese:

Die Landessynode wolle beschließen:

Erster Satz:

Zur teilweisen Sicherung der Versorgungsansprüche der Pfarrer und Kirchenbeamten der badischen Landeskirche wird dieser Personalkreis zum 1. April 1975 in die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eingekauft.

Zweiter Satz:

Die kirchengesetzlichen Voraussetzungen sind bis zum 31. März 1975 zu erfüllen.

Soweit die Ziffer 1.

Ich frage nun: Wer kann diesen beiden Sätzen der Ziffer 1 seine Stimme nicht geben? — Keine Enthaltung, bitte? — 2 Enthaltungen. Somit ist die Ziffer 1 bei 2 Enthaltungen und keiner Gegenstimme angenommen.

Ziffer 2:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird durch die Landessynode beauftragt, die Umgestaltung der ERK Darmstadt nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten zum frühstmöglichen Zeitpunkt zu betreiben und die Landessynode vom Vollzug in Kenntnis zu setzen.

Wer kann diese Anregung oder diesen Vorschlag nicht billigen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung stelle ich beide Ziffern gemeinsam nochmals zur Abstimmung und frage:

Wer kann diesen beiden Ziffern nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Bei 2 Enthaltungen und keiner Gegenstimme ist der Antrag angenommen.

Danke schön! (Beifall)

Und nun rufe ich auf:

VII.

Gemeinsamer Bericht des Rechts-, Haupt- und Bildungsausschusses

- a) Eingabe des Bauingenieurs Bernd Gomer in Eppingen-Adelshofen vom 17. 8. 1974 auf Anerkennung des Studiums an der Freien Evang.-Theologischen Akademie Basel,
- b) Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinden Spöck und Staffort vom 22. 8. 1974 auf Anerkennung des Studiums an der FETA Basel,
- c) Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Meßkirch vom 10. 9. 1974 auf Anerkennung des Studiums an der FETA Basel,
- d) Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Durlach vom 18. 9. 1974 auf Anerkennung des Studiums an der FETA Basel,
- e) Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Wilferdingen vom 28. 9. 1974 auf Anerkennung des Studiums an der FETA Basel,
- f) Antrag des Bauingenieurs Bernd Gomer in Eppingen-Adelshofen zur Eingabe auf Anerkennung des Studiums an der FETA Basel.

Ich bitte zunächst den Synodalen Schneider, den Bericht für den Hauptausschuß zu geben.

Synodaler Schneider, Berichterstatter: Ich habe Ihnen für den Hauptausschuß zu berichten über die Anträge Bernd Gomer (Eingang Nr. 9 und 32), Kirchengemeinden Spöck und Staffort (Eingang Nr. 10), Kirchengemeinde Meßkirch (Eingang Nr. 11), Bezirkssynode Durlach (Eingang Nr. 17) und Kirchengemeinde Wilferdingen (Eingang Nr. 27).

Die Anträge beziehen sich auf die Freie Evangelisch-Theologische Akademie Basel, im folgenden kurz FETA genannt.

Die Bezirkssynode Durlach beantragt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Grundlagen für die Entscheidung zu finden, ob und unter welchen Bedingungen die Absolventen der FETA als Lehrvikare zur praktisch-theologischen Ausbildung mit dem Ziel einer festen Anstellung als Pfarrer in unserer Landeskirche zugelassen werden können. Die übrigen Anträge bitten — das ist weitergehend —, den Absolventen der FETA die Möglichkeit zu eröffnen, ohne weiteres als Lehrvikare zur praktisch-theologischen Ausbildung zugelassen zu werden

mit dem Ziel einer festen Anstellung als Pfarrer in unserer Landeskirche.

Zur Begründung weisen die Antragsteller hin auf das Interesse von Gemeinden, Absolventen von bewußt bibeltreuen Ausbildungsstätten als Pfarrer zu gewinnen, sie berichten von guten Eindrücken bei Begegnungen mit Dozenten und Studenten der FETA, und sie warnen vor der Gefahr einer Entfremdung bewußt gläubiger Christen von unserer Landeskirche, wenn deren Wunsch nach biblisch fundierten Theologen nicht entgegenkommen wird.

Die Synode hatte sich vor einem Jahr mit Anträgen in der gleichen Angelegenheit zu befassen. Ich erinnere an die Beschlüsse (vgl. Protokoll Synode Oktober 1973, Seite 175):

Der Landeskirchenrat wird gebeten, zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Studienzeit an der Freien Theologischen Akademie für das landeskirchliche Examen angerechnet werden kann.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, über die Kirchenkanzlei eine baldige Klärung der Fragen herbeizuführen, die sich durch die Grundlage und Struktur der Freien Theologischen Akademie stellen.

Der Hauptausschuß informierte sich darüber, was in der Zwischenzeit in dieser Sache geschehen ist, insbesondere ob sich Argumente ergeben haben, die einen weitergehenden Beschuß ermöglichen.

Das dem Ausschuß vorgelegte Material ergibt, daß es vor allem um die Klärung zweier Probleme geht:

1. Wie verhalten wir uns zu dem speziellen Ansatz der FETA, die eine Alternative gegenüber den staatlichen und kirchlichen Ausbildungsstätten sein will?
2. Reichen die inzwischen vorhandenen Informationen aus, um eine Entscheidung zu fällen?

Grundsätzlich muß festgestellt werden: Eine Landeskirche, die ordiniert, kann die Verantwortung für die Ausbildung ihrer künftigen Pfarrer nicht delegieren, sondern muß zusammen mit den Ausbildungsstätten Ausbildungsgrundsätze in Studien- und Prüfungsordnungen erlassen, muß auf die Auswahl der Dozenten Einfluß nehmen und sich in den Prüfungen einen Überblick verschaffen, ob die Kandidaten für die Aufgaben qualifiziert sind, die ihnen übertragen werden sollen. Darum ist die Landeskirche auch eingeschaltet, wenn es um Studien- und Prüfungsordnungen bei der Fakultät geht. Landeskirchen und Fakultäten bemühen sich seit Jahren um eine sachgemäße Ausbildung der Pfarrer, wie sie den Notwendigkeiten entspricht (vgl. hierzu die Veröffentlichungen: Reform der theologischen Ausbildung; Bände 1—9). Unsere Landeskirche hat darauf verzichtet, im Alleingang Reformen in dieser Hinsicht durchzuführen; sie spricht sich mit den übrigen Landeskirchen ab. Die neue Grundordnung der EKD, die hoffentlich bald verabschiedet werden kann, zählt Aus-, Fort- und Weiterbildung zu den Gemeinschaftsaufgaben, für die die EKD Rahmen-gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen kann.

Diese Grundsätze gelten für das gesamte Ausbildungsangebot. Wenn es also um die Anerkennung der Ausbildung der FETA geht, müssen die gleichen Maßstäbe angelegt werden wie bei den übrigen Ausbildungsstätten. Damit werden die Antragsteller sicher einverstanden sein. Wenn sie sich mit Recht gegen eine eventuelle Benachteiligung der FETA wehren, wollen sie sicher keine einseitige Bevorzugung.

Es ist dem Hauptausschuß ein wichtiges Anliegen, mit den Befürwortern der Anträge ein offenes, sachliches Gespräch zu führen, er versteht ihre Sorge und weiß sich mit ihnen eins in der gemeinsamen Verantwortung. Es sollte alles vermieden werden, was den Verdacht erweckt, sachfremde Motive würden eine Entscheidung verzögern. Aus diesem Grund fragt der Hauptausschuß, ob Unterschriftenaktionen der richtige Weg sind oder ob dadurch Vorurteile geweckt werden, die so pauschal nicht stimmen und der Sache des Evangeliums nicht dienen.

Sicher wollen die Antragsteller nicht den Eindruck erwecken, nur an der FETA sei evangelikal eingestellten Studenten eine Ausbildung möglich. Eine erhebliche Zahl von Studenten steht der Studentenmission Deutschland (SMD) nahe und verdient es nicht, in Methode und Intention ihrer theologischen Arbeit disqualifiziert zu werden. Auch andere Ausbildungsstätten, auch Theologische Fakultäten können für ein segensreiches Wirken qualifizieren.

Der Hauptausschuß hat den Eindruck, daß das Gespräch anfänglich durch nervöse Reaktionen belastet war, aber jetzt in eine Phase gerückt ist, wo ein sachliches Gespräch möglich ist.

Darum sollte alles getan werden, um offene Fragen zu klären. Der gegenwärtige Informationsstand erlaubt noch keine Entscheidung. Die Konferenz der Ausbildungsreferenten, die seit Jahren mit dieser Materie befaßt ist und Überblick und Qualifikation besitzt, sollte die Vorarbeit für eine Entscheidung leisten. Dies setzt ein direktes Gespräch der Beteiligten — also FETA, Ausbildungsreferenten, Landeskirchen — voraus, eine Verständigung auf Umwegen bringt nur Verständigungsschwierigkeiten.

Es wäre im Sinne ihrer Studenten, wenn die FETA einen Antrag auf Anerkennung stellen würde. Die Schaffung eines Ausbildungsangebots stellt auch die Aufgabe, zu fragen, was aus den Ausgebildeten wird.

(Beifall bei einem Teil der Synoden)

Wer Pfarrer für die Landeskirchen ausbilden will, muß sich um die Anerkennung seiner Ausbildung bemühen, sonst beginnen — was leider geschehen ist — Studenten mit Erwartungen, die noch nicht erfüllbar sind.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, folgendem Antrag zuzustimmen:

Die Synode bedauert, den Anträgen so lange nicht entsprechen zu können, als die von der Kirchenkanzlei angeforderten Unterlagen, die zur Klärung des Status der FETA führen, immer noch nicht vorliegen.

Die Synode bittet mit Nachdruck, daß die Konferenz der Ausbildungsreferenten beschleunigt die

Frage der Anerkennung des Studiums an der FETA klärt.

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die FETA zu direkten Gesprächen einzuladen.

Den Antragstellern ist vom Präsidium der Synode eine begründete und ausführliche Antwort zu geben (evtl. in Form von Kopien der Berichte).
(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Schneider. — Nun darf ich Herrn Bußmann um den Bericht für den Rechtsausschuß bitten.

Synodaler Bußmann, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Synode! Ich habe Ihnen zu berichten über die Beratungen und Beschlüsse des Rechtsausschusses zum Thema „Anerkennung des Studiums an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie in Basel“. Dazu liegen inzwischen sechs nach Inhalt und Tendenz nahezu gleichlautende Eingaben bzw. Anträge vor. Um zu dokumentieren, daß es sich nicht nur um ein Anliegen einzelner handelt, sondern daß auch von der „Basis Gemeinde“ her so votiert wird, wurden diese Eingaben mit zahlreichen Unterschriften versehen.

Der Rechtsausschuß knüpfte bei der Sachbearbeitung an die Beratungen und Beschlüsse der Synode vom Herbst 1973 an (vgl. gedr. Prot. S. 170ff.). Er ließ sich vom zuständigen Referenten, Herrn Oberkirchenrat Schäfer, darüber berichten, was inzwischen in dieser Angelegenheit geschehen ist.

Der Rechtsausschuß kam zu folgendem Ergebnis:

1. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Entscheidung über eine Anerkennung des Studiums an der FETA Basel noch nicht möglich.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, auf der Basis der Beschlüsse vom Herbst 1973 sachdienliche Verhandlungen zu führen
 - a) mit der württembergischen Kirchenleitung — und zwar unverzüglich —, um einen etwaigen Alleingang unserer Nachbarkirche, mit der wir in einem Bundesland leben, zu verhindern, und
 - b) mit der Leitung der FETA Basel, sobald von dort die erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, die allein eine theologisch und rechtlich verantwortbare Entscheidung möglich machen.

Diese Empfehlung des Rechtsausschusses an die Synode beruht auf folgenden Informationen:

1. Die Konferenz der Ausbildungsreferenten der EKD hat im Mai 1974 wiederum bekräftigt, daß eine Anerkennung eines Studiums an der FETA noch nicht möglich sei, bevor alle theologischen und rechtlichen Voraussetzungen geklärt sind.
2. Die unumgänglich nötigen und von Basel erbetenen Unterlagen wie Studien- und Prüfungsordnung usw. liegen noch nicht vor.
3. Da die staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen in Württemberg anders liegen als in Baden und in anderen Landeskirchen der EKD (ein Staats-

- kirchenvertrag wie in Baden besteht bekanntlich in Württemberg nicht), ist ein Alleingang unserer Nachbarkirche schon in diesem Jahr nicht ausgeschlossen.
4. Was Kirchen außerhalb der EKD tun, z. B. in der Schweiz oder in Österreich, kann und darf einfach nicht zum Vergleich herangezogen werden, weil dort ganz andere kirchliche Verhältnisse herrschen.
 5. Da der Evangelische Oberkirchenrat die beste Sachkenntnis besitzt in allem, was mit Ausbildungsfragen, Dozentenanstellung, Staatsvertrag usw. zusammenhängt, kommt nur er und nicht eine synodale Kommission für die fälligen Verhandlungen in Betracht.

Gesprächsbereitschaft und der Wille, einander gelten zu lassen, sind von seiten der badischen Landeskirche vorhanden. Die Unterzeichner der Eingaben sollten dies freundlich zur Kenntnis nehmen. Jedoch ist keine Eile geboten. Nur präzise Unterlagen können zu konkreten Ergebnissen führen. Ein badischer Besuch in Basel vorab wäre voraussetzunglos und daher nicht sachdienlich. Im Blick auf die vielen sachlich und emotionslos zu klarenden Argumente gilt hier das Sprichwort: Gut Ding will Weile haben. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Bußmann! — Herr Oloff, ich bitte Sie um den Bericht für den Bildungsausschuß.

Synodaler Oloff, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Synode! Der Bildungsausschuß hat sich auf seiner Sitzung vom 20. September 1974 mit den Eingängen Nr. 9 bis 11 und am 21. Oktober 1974 mit den Eingängen Nr. 17, 27 und 32, die Freie Evangelisch-Theologische Akademie Basel betreffend, beschäftigt.

Diese Eingaben geben der Sorge um den theologischen Nachwuchs in unserer Landeskirche Ausdruck. Zugleich bezeugen in einigen dieser Anträge Gemeindeglieder und Gemeinden aus ihrer Erfahrung und aus ihrem kirchengeschichtlichen Erbe, welcher „Segen auf einer biblischen Verkündigung liegt, die auch zur persönlichen Glaubensentscheidung für Jesus Christus ruft“. So wörtlich in einigen der Anträge.

Beides sollte von der Synode ernst genommen werden. Sorge um den theologischen Nachwuchs — sowohl um dessen ausreichende Zahl, als auch um dessen rechte Ausbildung — darf nicht allein Sache der Kirchenleitungen sein, sondern ist in der Tat auch den Gemeinden selbst aufgegeben. Daß daneben Gemeinden ihre pietistische Tradition und die Hoffnung, die sie auf die erwecklichen Kräfte rechter Evangeliumsverkündigung setzen, nicht verleugnen, ist zu begrüßen. Unsere Landeskirche will und darf nicht auf die erwecklichen und pietistischen Kräfte, die in ihr lebendig sind, verzichten.

Es ist nicht nur wünschenswert, daß Gruppen, die hier ihre theologische Heimat sehen, erhalten bleiben. Vielmehr braucht die ganze Kirche Anstöße, die von einer so geprägten Frömmigkeit und Theologie ausgehen; denn sie soll und will nicht einseitig von irgendwelchen theologischen Schulmei-

nungen geprägt sein, und sie muß darauf bedacht sein, daß Defizite in Theologie und persönlicher Frömmigkeit, die durch Vereinseitigungen und Überspitzungen entstehen, ausgeglichen werden. Dies kann dann geschehen, wenn die verschieden geprägten Gruppen in der Kirche offen füreinander sind und miteinander im Gespräch bleiben. Grundlagen für solche Offenheit und Gesprächsbereitschaft müssen nicht zuletzt in der Ausbildung des theologischen Nachwuchses gelegt werden.

Von daher muß immer wieder auch an die Ausbildung auf unseren theologischen Fakultäten die Frage gestellt werden, ob man sich dort ernsthaft genug mit allen theologischen Richtungen beschäftigt. Sollten hier Gefahren einer Vereinseitigung bestehen, dann kann diesen jedoch nicht mit anderen Vereinseitigungen begegnet werden. Alternativen zu herkömmlichen Wegen auch in der theologischen Ausbildung sind zu begrüßen. Entscheidend jedoch ist, daß die Gesprächsbereitschaft erhalten bleibt und daß die Studierenden zu diesem Gespräch befähigt werden, damit Austausch und gegenseitige Korrektur möglich sind.

Gerade in diesem Punkt aber gibt es für den Bildungsausschuß nach wie vor offene Fragen in bezug auf die Ausbildung an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie Basel. Um Austausch und gegenseitige Korrektur zu ermöglichen, erscheint es notwendig, das gemeinsame Verständnis von Theologie als Wissenschaft zu klären und sich über die Handhabung wissenschaftlicher Methoden zu verstetigen. Aus dem gleichen Grund ist es wünschenswert, daß dem angehenden Pfarrer grundsätzlich die Möglichkeit gegeben wird, im Verlaufe seines Studiums an verschiedenen Hochschulen und von unterschiedlich geprägten Dozenten zu lernen. Dem Studenten, der sich auf den Dienst als Pfarrer in der Gemeinde vorbereitet, sollte schon deshalb die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichsten Auffassungen und auch mit kritischen Fragen nicht erspart werden, weil er ja eben diesen Fragen in seinem späteren Aufgabenfeld wieder begegnen wird. (Zustimmung)

Dort wird von ihm dann auch Gesprächsbereitschaft und Offenheit erwartet werden. Gerade die Jugend in der Gemeinde braucht solche Gesprächsbereitschaft.

Um die in diesem Zusammenhang noch offenen Fragen in bezug auf die FETA (Freie Evangelisch-Theologische Akademie) zu klären, hat die Kirchenkanzlei der EKD Kontakte mit dem Ziel einer baldigen Klärung aufgenommen. Die Ausbildungsreferentenkonferenz hat sich auf ihrer Sitzung im Mai dieses Jahres ausführlich mit dem Problem beschäftigt und ist in Form eines Briefwechsels und durch persönliche Kontakte in das Gespräch mit der FETA eingetreten. Vor allem hat die Ausbildungsreferentenkonferenz darum gebeten, ihr die Satzung der Hochschule, die Berufungsordnung für die Dozenten, die Immatrikulationsbedingungen, die Studienordnung und die Prüfungsordnung mitzuteilen. Wie der Ausbildungsreferentenkonferenz Ende Juli von der FETA mitgeteilt wurde, können diese Unterlagen jedoch nicht vor Beginn des neuen

Studienjahres Anfang Oktober zur Verfügung gestellt werden, da die hierfür zuständigen Gremien früher nicht tagen können. Sobald diese Unterlagen vorliegen, wird die Ausbildungsreferentenkonferenz eine Entscheidung treffen.

Diese Bemühungen der Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD entsprechen dem Wunsch, den unsere Synode in ihren Beschlüssen vom Herbst 1973 zum Ausdruck gebracht hat. Bevor unsere Landeskirche eine Entscheidung trifft, sollte daher das Ergebnis der Gespräche der Ausbildungsreferentenkonferenz mit der FETA abgewartet werden.

Auch die Vertreter der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden äußerten sich bei einem Gespräch mit der Kirchenleitung im Sommer dieses Jahres und bei einem Gespräch mit Vertretern der Landessynode im Oktober dahingehend, daß die Angelegenheit nicht übereilt entschieden werden müsse.

Allerdings sollte um der Studierenden willen die Entscheidung bald fallen. Die Studierenden müssen wissen, woran sie sind. Dabei geht es um die konkrete Frage der Anstellung durch die Landeskirche. Es geht also nicht nur um Anerkennung von Teilen der Ausbildung auf der FETA, sondern um Akzeptieren oder Nichtakzeptieren der gesamten Ausbildung der Absolventen dieser Ausbildungsstätte. Darauf jedenfalls zielen die vorliegenden Anträge, in denen eine Zulassung der Absolventen der FETA zur praktisch-theologischen Ausbildung in der Landeskirche mit dem Ziel einer festen Anstellung als Pfarrer gewünscht wird.

Auch wenn die FETA bisher noch keinen Antrag auf Anerkennung etwa bei den zuständigen Organen der EKD gestellt hat, so muß sie doch aus der Verantwortung für den weiteren Weg ihrer Studierenden heraus an einer baldigen Beantwortung der noch offenen Fragen interessiert sein. Es ist daher zu hoffen, daß nicht nur der Evangelische Oberkirchenrat und die EKD ihrerseits um eine baldige Klärung bemüht sind, sondern daß auch die FETA durch klare und detaillierte Auskünfte zu dieser Klärung beiträgt.

(Beifall)

Der Bildungsausschuß bittet daher die Synode, wie folgt zu beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien der EKD weiterhin um eine Klärung der Fragen bemüht zu sein, die sich durch Grundlage und Struktur der FETA Basel stellen. Eine Entscheidung über die Zulassung der Absolventen dieser Ausbildungsstätte zur praktisch-theologischen Ausbildung mit dem Ziel einer festen Anstellung als Pfarrer der Landeskirche soll erst getroffen werden, wenn die Gespräche zwischen der Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD und der FETA abgeschlossen sind und die entsprechende Stellungnahme vorliegt.

Erst wenn die in diesem Zusammenhang von der FETA erbetenen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stehen, sollen auch weitere persönliche Kontakte — etwa in Form des Informa-

tionsbesuchs einer Delegation der Synode bei der FETA — aufgenommen werden.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Oloff. — Ich eröffne die Aussprache. — Das Wort hat Herr Oberkirchenrat Schäfer.

Oberkirchenrat Schäfer: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Stimmen aus den Gemeinden verraten Sorge, verraten eine Art von Beunruhigung, wie sie nur von alarmierenden Informationen ausgelöst werden kann. Haben Evangelikale in unserer Kirche wirklich keine Chance? Müssen Gemeinden, die von der Erweckung herkommen, wirklich um ihre Zukunft bangen? Ist der Zugang evangelistisch geprägter Mitarbeiter so erschwert oder gar verschlossen?

Dazu einige Informationen, die für den weiteren Gang des Gesprächs wichtig sein könnten. Sie sollen zeigen, daß kein Grund zur Besorgnis, zur Beunruhigung oder gar zur Panik vorhanden ist, daß die verantwortlichen Gremien unserer Kirche schon lange und immer wieder Lösungen gesucht und zum Teil auch gefunden haben, die den berechtigten Interessen und Wünschen evangelikaler Gruppen und Gemeinden entgegenkommen.

Erstens. Es muß hier noch einmal daran erinnert werden, daß eine große Zahl von Mitarbeitern aus freien Ausbildungsstätten schon jetzt in unseren Gemeinden tätig ist. Von 112 Gemeindediakonen kommen 47 von solchen Ausbildungsstätten, von den 128 Pfarrdiakonen sind es gar 94, von den 124 hauptamtlichen seminaristischen Religionslehrern haben 45 eine Ausbildung an nicht-landeskirchlichen Schulen absolviert. Das bedeutet, daß mehr als die Hälfte, also 186 von 364 Mitarbeitern dieser Art aus evangelikalen Ausbildungsstätten kommen, ganz zu schweigen von den vielen, zahlmäßig freilich schwer zu erfassenden Pfarrern, die sich dem Erbe und der lebendigen Tradition des Pietismus verpflichtet fühlen.

Zweitens. Verhandlungen, die seit über einem Jahr mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart und der Ausbildungsstätte Karlshöhe in Württemberg geführt werden, haben zu einer gemeinsamen Ausbildungskonzeption unterhalb der Fachhochschulebene geführt. Die Zusammenarbeit zwischen beiden Kirchen ist inzwischen geklärt und soll in den nächsten Wochen vertraglich abgesichert werden. Damit dürfte es kaum noch eine Bibelschule, Missionsschule oder Predigerschule geben, aus der keine Absolventen Zugang zum Dienst in unserer Landeskirche finden werden.

Drittens. Die Fortbildungskonzeption und die Weiterbildungskonzeption für Pfarrdiakone, die Landeskirchenrat und Synode beschäftigt haben, sind inzwischen auf die Berufsgruppe der seminaristischen Religionslehrer erweitert worden. Damit ist ein zweiter Bildungsweg eröffnet worden, der evangelikalen Mitarbeitern auch bei ungleichen Startchancen volle Chancengleichheit sichert.

Viertens. In zwei Arbeitssitzungen hat sich eine vom Oberkirchenrat berufene Kommission um ein Ausbildungsprogramm für die sehr differenzierte Gruppe der sogenannten Spätberufenen bemüht.

Viele von ihnen haben sich als Prädikanten und Katecheten oder auch als haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter unserer Kirche bewährt, und nicht wenige von ihnen fühlen sich der evangelikalen Tradition verpflichtet.

Fünftens. Heute und hier geht es um Übernahme von Absolventen der FETA für den Dienst der Wortverkündigung im Bereich der badischen Landeskirche. Die damit verbundenen Probleme sind uns soeben vorgetragen worden. Die Vereinigung Bibel und Bekenntnis und auch die FETA haben uns wissen lassen, daß die angeforderten Unterlagen noch nicht fertiggestellt sind und daß es deshalb nicht ratsam sei, eine eilige Entscheidung zu fällen. Was aber geschieht mit denen, die dort schon studieren und deren Studium unter Umständen bald abgeschlossen ist?

Dazu drei Informationen.

Erstens. Die Ausbildungsreferentenkonferenz vom Mai dieses Jahres hat die persönliche Seite dieses Problems sehr wohl erkannt und in ihrer Mai-Tagung besprochen. Sie hat den Gliedkirchen der EKD nahegelegt, im Rahmen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen Studierende der FETA, soweit sie dies wünschen, den Weg zu einem ersten theologischen Examen, soweit dies vertretbar ist, zu erleichtern, damit persönliche Härten vermieden werden. Die badische Landeskirche ist bereit, in diesem Sinne durch Studienberatung und Unterstützung zu helfen.

Zweitens. Grundsätzlich besteht, wie in Würtemberg in einem Fall bereits praktiziert, auch in unserer Kirche die Möglichkeit einer Übernahme in den Dienst als Gemeindediakon oder Jugendreferent mit dem für diese Berufsgruppen vorgesehenen Weg der Fortbildung und Weiterbildung. Diese Möglichkeit muß im Einzelfall überprüft werden.

Drittens. Der Oberkirchenrat ist darüber hinaus bereit, bis zur Klärung der Anerkennungsfrage im Einzelfall Absolventen der FETA nach einem Kolloquium und nach den Bestimmungen des § 3 Buchstabe b des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 als Pfarrdiakone zuzulassen. Dies kann selbstverständlich nur eine Übergangsregelung sein; das ist klar. Die FETA versteht sich als Hochschule, vergleichbar den theologischen Fakultäten an unserer Universität. Die Frage, um die es dabei geht, die Anerkennung nämlich als Hochschule, kann, wie Sie gehört haben, hier und jetzt nicht entschieden werden. Wohl aber soll hier deutlich gemacht werden, daß die badische Landeskirche mit Studierenden, die aus ihrem Bereich kommen und an der FETA studieren, auch weiterhin Verbindung halten will. Sie will ihnen, soweit das möglich ist, helfen, zu einem anerkannten Abschluß ihres theologischen Studiums zu kommen. Die persönliche Seite des Problems ist uns also sehr wohl bewußt. Die Sachdiskussionen über die Anerkennung der FETA als Hochschule sollten davon getrennt geführt werden, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön, Herr Oberkirchenrat, für diese Ausführungen. — Herr Klauß, bitte!

Synodaler Klauß: Ich möchte etwas sagen zu einem Punkt, der auch nach Vorliegen der gewünschten Unterlagen zu Schwierigkeiten führen könnte. Kon-synodaler Schneider nannte es „die Notwendigkeiten“, Synodaler Bußmann „die theologischen Voraussetzungen“ und Synodaler Oloff die fehlende Auseinandersetzung mit kritischen Fragen, die für die Auseinandersetzungen des Alltags Voraussetzung sei. Ich glaube, daß dieser Einwand ehrlich und hilfreich gemeint ist und aus der Erfahrung der oft schwierigen eigenen Auseinandersetzungen kommt.

Ich möchte aber fragen: Meinen Sie nicht, daß auch die Bewahrung und Isolation in einem gewissen Stadium zur Festigung und Vertiefung des Glaubens hilfreich sein könnten, daß also Auseinandersetzung etwa mit moderner Theologie in einer bestimmten Phase nur in der Form kommentierter Information erfolgt, Information, die den Glauben nicht in Frage stellt? Ich vergleiche mit der Biologie, wo etwa bei der Aufzucht bestimmter Hefe- oder Penicilllinrassen nur dann widerstandsfähige Kulturen entstehen, wenn in der Entwicklungsphase fremde, konkurrierende Kulturen ferngehalten werden. Kurz gesagt: zeitweise Isolation als Voraussetzung zur Stabilität. Ich meine, verunsicherte Menschen gibt es genug, und wenn es hier Menschen gibt, die das Fundament ihres Lebens und Glaubens bewußt abschirmen wollen gegen Einflüsse, die es gefährden könnten, sollte man das zumindest verstehen oder ist es vielleicht sogar ihr gutes Recht. Gilt nicht auch hier, daß nur der Halt bieten kann, der zwar die Gefahr erkennt, aber selber ganz festen Halt besitzt?

Zum Schluß: Der Kampf und die Auseinandersetzung mit verschiedenen geistigen Strömungen ist so alt wie die Menschheit. Ich meine, es wäre legitim, wenn neben den vielen Stätten, in denen das Schwert des menschlichen Geistes geschliffen wird, sich auch hier und da die Bemühung zeigte, nach der Wafferrüstung des Epheserbriefes in erster Linie den Schild des Glaubens zu stärken.

Synodaler Dr. Eisinger: Ich will kurz als Mitglied der Fakultät sprechen, die unsere Hausfakultät ist. Ich habe den Brief vor mir liegen: „Not und Recht der Gemeinden angesichts der kirchlich-theologischen Entwicklung“, der uns als Unterlage zugegangen ist, und möchte zuerst von ihm ausgehen. Darin steht:

„Das Verhältnis von Pietismus und Landeskirche hat sich in der Vergangenheit verhältnismäßig befriedigend gestaltet. Man nahm aufeinander Rücksicht, auch in der Besetzung der entsprechenden Stellen. Nach 1945 ist aber infolge der theologischen Entwicklung der geschilderte Notstand in wachsendem Maß eingetreten. Er wird immer mehr zu einer Zerreißprobe für die Loyalität und Kirchentreue der evangelikalen Kreise.“

Ich will zuerst sagen, gerade als Mitglied meiner von mir sehr geliebten Fakultät, daß ich die Grenzen

der Loyalität fühle und daß ich glaube, wir kommen nicht mit Schönfärberei aneinander vorbei. Aber das ist auch nicht unsere Aufgabe und entspricht nur der schlechten badischen Tradition. Der guten badischen Tradition entspricht, daß es in Baden sehr viele erweckliche Kreise gegeben hat und daß diese erwecklichen Kreise es gerade als ihre Tradition betrachtet haben, der Kirche die Treue zu halten. Deswegen lassen Sie mich jetzt ganz eindeutig und wirklich überzeugt sagen, daß ich solche Worte wie „Zerreißprobe der Loyalität“ nicht gerne höre. Man spielt nicht mit solchen Dingen. Ich möchte nicht, daß es in unserer Landeskirche so wird, daß zwei Landeskirchen miteinander oder nebeneinander leben oder kritisch nebeneinander leben oder daß man immer zu schnell sagt: „ecclesiola in ecclesia“, „es muß ein Kirchlein in der Kirche geben“, oder „es muß Ernstgesinnte geben neben den vielen bloßen Kirchentreuen“. Das ist nicht beste Tradition. Ich möchte auf die gute badische Tradition verweisen, die darin besteht, daß man sich aufeinander verwiesen wußte — und hoffentlich auch in Zukunft verwiesen weiß. Ich möchte, daß wir deswegen alle theologischen Torpedos verschrotten und die Schwerter zu Pflugscharen machen, damit wir dort pflügen, können, wo es wirklich notwendig ist, und zwar miteinander. Ich darf dies, verehrte Brüder und Schwestern, als die Meinung des überwiegenden Teils unserer Fakultät hier einfach einmal sagen. Die anderen würden genauso reden, wenn sie es könnten. Wir haben noch keine offizielle Begegnung mit der FETA gehabt — natürlicherweise, das kann noch nicht geschehen sein —, aber ich weiß, daß die Kollegen so reden würden.

Jetzt muß ich kurz noch auf die Entwicklung nach 1945 kommen, wie sie in dem Brief geschildert wird, die eben so den Notstand zur Folge habe. Nach 1945 ist in den Universitäten eine Entwicklung zur Bibel hin eingetreten

(Beifall bei einem Teil der Synoden)

und zu einer Bibelkritik, die in einer Verantwortung vor der Autorität der Bibel passiert. Ich könnte Ihnen sofort sechs meiner Kollegen aus den historisch-kritischen Fächern schildern, die aus der Gemeinschaft, aus dem Pietismus stammen und die Bibel als ihre höchste Autorität ansehen.

Ich darf Ihr Augenmerk auf folgendes leiten: In dem Prospekt der FETA, der uns zugeschickt worden ist, steht:

„Unser Ausgangspunkt ist das Selbstzeugnis der Heiligen Schrift als vom Heiligen Geist inspirierte göttliche Offenbarung.“

Das steht unter dem Stichwort: „Grundlage“.

Das ist die Meinung der Theologischen Fakultät Heidelberg und anderer auch.

„Dabei haben wir keine mechanische Inspirationsvorstellung, sondern wissen um die Notwendigkeit und Bedeutsamkeit der Textforschung, da wir keine Originalhandschriften besitzen. Wir tun daher alle philologisch-kritische Textforschung sowie theologische Arbeit mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, aber in fester Bindung an die Autorität der Bibel Alten und Neuen Testaments.“

Und am Schluß des Abschnitts:

„Die Akademie will eine Alternative gegenüber den entsprechenden staatlichen und kirchlichen Ausbildungsstätten bieten, durch die gezeigt werden soll, daß man gründliche theologische Arbeit ohne (negative) Bibelkritik leisten kann.“

Entschuldigen Sie, wenn ich kurz ins Dozieren gehe. Es tut mir leid; ich bin aber gleich fertig.

Kritik schließt immer Position und Negation ein; sonst ist es keine Kritik. Das ist schon durch die Definition des Wortes „Kritik“ so. Kritik — das darf ich uns allen und gerade den Brüdern sagen, die ich aus dem CVJM, zu dem ich auch gehöre, kenne, — meint nicht die Kritik der Bibel, dieses Bibelbuches. Das hat es vielleicht gemeint in der Entstehung der historisch-kritischen Forschung, als Leute kamen, die ihre Vernunft für ein glänzendes Ding hielten. Da sind wir heute aber in einer ganz anderen Zeit angekommen, gerade bei Theologen und bei anderen Wissenschaftlern. Ich glaube, da fährt der Wagen genau umgekehrt. Kritik heißt nicht „Kritik der Bibel“, sondern heißt Kritik meines sehr oft falschen Verständnisses der Bibel,

(Beifall)

Kritik des Urteils, das ich über biblische Dinge habe. Zum Beispiel kann ich mir Jahrzehntelang einreden, Christi Auferstehung sei so und so gemeint, und kann damit, wenn ich auf den Text stoße, der mich überrascht, gemerkt haben, daß ich Jahrzehntelang eine falsche Einstellung gehabt habe.

Das ist das Erste.

Das Zweite ist die historische Kritik. Jesus ist in der Historie, in der Geschichte Mensch geworden. Und darum muß ein Theologe Historiker sein, und wir haben heute Tendenzen, die dem entgegenwirken, und ich muß sagen: leider; Tendenzen, die an der Geschichte, an der Historie so uninteressiert sind, daß ihnen von daher die Bibel zum uninteressanten Buch wird. Deswegen würde ich darum bitten, daß wir den Gemeinden sagen, wie wichtig diese kritische historische Arbeit an und in und mit der Bibel ist. Ich möchte also gerade hierfür deutlich plädieren, denn Jesus ist in der Geschichte Mensch geworden und ist so unter das Gesetz getan, daß er sich den Bedingungen der Zeit unterworfen hat. Er ist geboren worden, er ist gestorben in der Zeit, und er ist auferstanden in der Zeit und für die Zeit, die nach ihm kommt, und lebt jetzt in der Zeit. Und diese Zeit interessiert uns, und das ist die Aufgabe der Theologie.

Ich müßte jetzt noch viel mehr sagen, muß aber jetzt hier mit diesem Punkt abbrechen, einfach noch einmal bittend, daß gerade die Brüder und Schwestern, die sich der Gemeinschaftstradition oder der Erweckungstradition und der pietistischen Tradition verpflichtet wissen, lieber mit uns zusammen an die Arbeit sich begeben, die sehr notwendig ist. Ich kann das jetzt aus einer persönlichen Erfahrung sagen.

Sie wissen, was wir in den letzten Jahren die Ehre hatten zu erfahren an den Universitäten. Seit zwei Jahren hat sich in unseren Seminaren eine Gruppe eingefunden, die von Herrn Schneider schon genannt worden ist. Es ist die SMD, die Studenten-

mission in Deutschland. Das sind die Menschen, die aus der erwecklichen Tradition stammen. Seitdem haben wir ein theologisch so lebendiges Gespräch in unseren Seminaren, das sagt jeder Kollege bei uns, wie wir es seit vielen Jahren nicht mehr gehabt haben. Und das sind Studenten, die sich aussetzen — ich will das gerade in der freundlichen Antwort an Herrn Klauß sagen, mit dem ich mich kirchlich und theologisch sehr verbunden weiß. Herr Klauß, das ist das Wichtige, daß man sich tatsächlich schon während des Theologiestudiums mit der Bibel befaßt, an die denkend, die nicht an Gott glauben, an die wir gewiesen sind. Und darum ist die Theologie die Bemühung, in der Gemeinde ein Anwalt für die, die draußen sind, zu sein. Die denken nämlich zum Teil sehr kritisch. Und außerhalb hat der Theologe die Aufgabe, ein Anwalt der Bibel in der Welt und in der Gesellschaft zu sein. Das ist eine schwere Aufgabe und eine Zerreißprobe für jeden jungen, mittleren, älteren und ganz alten Menschen. Ich kenne auch ganz uralte Pfarrer, die diese Zerreißprobe durchmachen müssen. Und deswegen hat Daniel Friedrich Schleiermacher, ein großer Theologe, bis zum Ende seines Lebens hinter seinen Namen „stud. theol.“ gesetzt und nicht etwa Professor der Theologie, sondern Student der Theologie; die studiert man nie aus. Und das ist wichtig, daß wir das so sagen.

Der langen Rede kurzer Sinn soll folgender sein: Ich wäre sehr dezimiert in meinem eigenen Kirchen- und Gemeindeverständnis, wenn wir nicht nur mit der Zeit zwei verschiedene Gruppen in der Kirche bekämen, sondern auch noch zwei verschiedene Theologenschaften.

(Beifall)

Ich möchte herzlich darum bitten, daß dies nicht geschieht, und darf deswegen uns alle aufrufen in der Synode und auch die Kirchenleitung herzlich bitten, gerade in der Frage der kritischen Theologie, wie ich sie versucht habe zu schildern, im Blick auf das Bibelverständnis und die Christologie (wer ist Christus eigentlich für uns heute?) die Antworten der FETA in Erfahrung zu bringen, über die sich nun wirklich eine Diskussion lohnt, über die eine Diskussion notwendig wird. Wir haben diese Diskussion als Fakultätstheologen nötig, aber die FETA hat garantiert auch unsere Anfrage nötig. Und ich möchte den Antrag sehr unterstützen, der darin besteht, daß die Kirchenleitung gebeten wird, das Gespräch mit der FETA zu suchen. Das Gespräch wird tatsächlich das Gespräch über die Bibel zu sein haben, aber auch über viele andere Fragen, die Oberkirchenrat Schäfer anschnitt, bis hin zu studienorganisatorischen Fragen.

Ich verstehe — das darf ich noch einmal sagen — bei der Kritik an uns Theologen den Vorwurf der Unfreudigkeit — es gibt in der Bibel ein Wort Parrhesia, zu deutsch Freudigkeit, es heißt eigentlich Freiheit —, mit der wir manchmal so verquälte, verschrumpelte und verklemmte Predigten über die Kanzelbrüstung schieben. Man merkt, wenn ein Theologe das nicht glaubt, was er sagt, und wenn er vor lauter Kritik zu einem gehemmten und verhemmten Büschlein geworden ist, das keinen Hund

mehr hinterm Ofen vorlockt. Da wünsche ich mir auch Erweckung noch und noch. Aber es gibt „sone und sone“ Erweckung, und vor allen Dingen führt Erweckung zusammen und nicht auseinander.

(Allgemeiner, sehr großer Beifall)

Synodaler Steyer: Darf ich zunächst um eine kleine Information bitten, bevor ich dann frage: Stimmt es noch mit der früher geübten Praxis überein, daß nur zwei im Ausland studierte Semester anerkannt werden bei theologischen Prüfungen?

(Zurufe: Ja!)

— Wie wird man bei der FETA verfahren?

(Zurufe und Gegenrufe)

Synodaler Trendelenburg: Ich meine, auf dieses Problem hätte ich auch hingewiesen. Es handelt sich um eine ausländische Hochschule. Und da würde ich sagen — rein von meinem mangels Tiefgang erforderlichen Pragmatismus her —, daß es nicht besonders intelligent war, nun diese Schule ausgerechnet nach Basel zu verlegen. Ich sehe aber auf der anderen Seite da auch eine gute Fügung drin. Denn es gibt in Basel ein wunderbares Sprichwort, und das wird für diese Leute wahrscheinlich sehr heilsam sein: Es gibt im Herrgöttli sim Zolli e huufe Arteil!

(Zuruf: deutsch!)

Es gibt im Herrgott seinem Zoo einen Haufen Arten! (Heiterkeit)

Und ich meine, ich habe den Eindruck, daß es diesen Leuten, die jetzt in diesem vornehmen Vorort Riehen wohnen, ganz gut tut zu begreifen, daß es sehr viele Menschen in unserer Gemeinde gibt, und ich finde es selbst ungeheuer aufregend, wie es möglich ist, mit allen diesen Menschen im Kontakt zu sein. Dabei spielt da ihre Herkunft und ihre Ausbildung weniger die Rolle, sondern ihr Getragensein.

Synodaler Ertz: Ich möchte gleich im voraus sagen, daß ich mich mit den Anträgen, die da gestellt worden sind, nicht identifizieren kann. Aber trotzdem möchte ich zu bedenken geben, wir dürfen nicht unterschätzen, wenn nun aus den Gemeinden Glieder Unterschriften geben und das von Pfarrämtern oder sonstigen gesammelt worden ist.

Zum andern sind diese Eingaben an die Synode ergangen, und dies ist aller Wahrscheinlichkeit nach bewußt geschehen. Und wenn diese Eingaben an die Synode ergangen sind, sollten wir diese Sache auch als synodale Mitglieder und als Synode ernst nehmen. Darum, meine ich, sollten wir die synodale Beteiligung an der Aussprache mit der FETA auch zum Ausdruck bringen. In diesem Sinne möchte ich mich gegen das Votum des Rechtsausschusses wenden, das ganz eindeutig gesagt hat, daß eine synodale Beteiligung nicht stattfinden soll, sondern das alles dem Ausbildungsreferenten übergeben hat. Was ich sage, ist nicht gegen den Ausbildungsreferenten und all das, was dort getan wird, gerichtet, sondern ich meine, da es an die Synode gerichtet ist und wir auch Verantwortung hier haben, sollte auch die Synode beteiligt werden. Darum möchte ich bitten, daß auch synodal in einem gewissen Sinne, so wie es der Hauptausschuß getan hat, eine Aussprache mit den Beteiligten stattfindet. Wie, kann ich im Moment nicht sagen. Aber auf

jeden Fall sollten auch wir von der Synode her an der Aussprache beteiligt sein. Wir werden bestimmt hier erstens etwas lernen und zweitens werden wir vielleicht auch etwas für die Diskussion beitragen können, was das Ausbildungsreferat nicht beitragen kann.

Synodaler Krämer: Ich bin sehr dankbar für das, was Professor Eisinger gesagt hat. Vieles ist nun vorweggenommen. Mir ist einfach unbehaglich, wenn man hier sagt: FETA gleich evangelikal und das womöglich noch gleichsetzt mit religiöser Vollkommenheit. Was steckt denn hinter diesem Begriff evangelikal? Liegt dort wirklich die Reserve, die unser theologisches Defizit decken kann? Ich möchte das sehr bezweifeln und meine, daß dort auch eine gute Gruppe von Leuten sitzt, die mir die Gruppe der Besitzenden zu sein scheint gegenüber denen, die noch suchend sind. Und ich bekenne mich hier lieber zur Gruppe der Suchenden.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Fell: Die Ausführungen des Synodalen Klauß veranlassen mich zu einer Erwiderung. Ich wollte gar nicht — das gebe ich zu — das Wort zur Sache nehmen.

Ich muß zunächst sagen, daß es historisch-kritische Methode nicht erst seit Bultmann und Herbert Braun und anderen gibt. Wir haben vor dem Krieg studiert und haben diese Methode damals kennengelernt, und ich sage heute, viele Jahre danach, ich bin dankbar, daß ich sie kennengelernt habe, und ich habe dadurch nicht meinen mitgebrachten Glauben verloren. Was Herr Klauß sagt, das klingt mir so — das hat eben schon Herr Krämer gesagt —, als wäre der Glaube ein unverlierbarer Besitz. Man könnte einen jungen Theologen abschirmen, gleichsam immun machen und ihm die Anfechtungen ersparen. Das gibt es, solange wir leben, nicht. Herr Professor Eisinger hat mit Recht gesagt, auch ein älterer Pfarrer ist in der Anfechtung. Ich kann auch als stabiler — Herr Klauß hat ja das Wort gebraucht — Theologe jederzeit wieder in Unglauben fallen, von dem ich grundsätzlich herkomme.

Ich meine, feststellen zu müssen, wir kommen heute nicht herum um die Auseinandersetzung mit — wie Professor Eisinger glänzend dargestellt hat — all diesen Forschungsmethoden. Wir brauchen sie, wenn wir überhaupt heute den vielen Geistesströmungen gewachsen sein sollen und um uns echt auseinandersetzen zu können mit Schülern, meinet wegen in einer Prima oder auch schon vorher. Wir würden ja gerade uns selber um eine wichtige Sache in unserem Dienst bringen. Im Interesse unseres Dienstes müssen wir diese Forschung betreiben, diese Schulung — ich sage das Wort nun bewußt — durchmachen. Darum verstehe ich absolut nicht, wie man glauben kann, man könnte solche kritischen Methoden und die ganze historische Forschung einem ersparen. Im Gegenteil! Es geht nicht ohne sie. Es gibt kein stabilisierendes Element. Es gilt für uns alle, was schon im Neuen Testament steht: „Ich glaube, Herr, hilf meinem Unglauben.“ Ich stehe dauernd in einer Spannung und Bewegung und weiß nicht, ob ich morgen noch glaube. So hat es, meine

ich, einmal ähnlich Professor Althaus ausgedrückt. Und das muß man einfach sagen, wenn man solche Stimmen hört, daß wir uns nicht zu den glücklichen Besitzern, also beati possidentes, rechnen, sondern daß wir, wie Herr Krämer sagt, die Suchenden bleiben, aber auch immer wissen, wir sind die Angefochtenen. Und darum, lieber Bruder Klauß, bitte ich Sie, doch das erst einmal zu überdenken und das, was Bruder Eisinger sagte, noch einmal zu beachten. Vielleicht kann das auch zur Klärung dieser anstehenden Fragen beitragen.

Im übrigen, meine ich, sollten wir, wie schon mehrmals in dieser Synode gesagt worden ist, uns nicht dauernd von der Angst leiten lassen. Angst, ich könnte meinen Glauben verlieren, wenn ich zum Theologie-Studium nach Heidelberg oder nach Tübingen oder sonstwohin gehe.

(Schwacher vereinzelter Beifall)

Der Herr der Kirche geht auch mit mir als Student in die Höhle des Löwen hinein, wo sie auch nun sein mag, in Mainz oder sonstwo. Haben Sie doch in dieser Sache mehr Vertrauen zum Herrn der Kirche, wenn es eine solche Löwenhöhle überhaupt geben sollte.

(Heiterkeit — Zuruf: Gut gebrüllt, Löwe! — große Heiterkeit)

Synodale Frau Hansch: Über die Notwendigkeit der Theologie als wissenschaftliche Auseinandersetzung an der Universität ist schon genug gesagt worden. Ich wollte vielleicht nur noch dazu etwas sagen, was zur Frage der Anrechenbarkeit der in einer nicht-universitären Ausbildungsstätte verbrachten Semester bedacht werden muß. Es sah nach der bisherigen Diskussion so aus, als wäre es nur so, daß Basel deshalb bestenfalls mit zwei Semestern anerkannt werden könnte, weil es in der Schweiz liegt. Das ist ja nicht der Fall, sondern auch innerhalb Deutschlands werden die bundesrepublikanischen Kirchlichen Hochschulen nach der bisherigen Ordnung auch nur mit zwei Semestern anerkannt. Ich glaube nicht, daß das nur formale Gründe hat, die in den staatsrechtlichen Vereinbarungen liegen, sondern daß darin auch zum Ausdruck kommt, daß man eben glaubt, daß ein Pfarrer, der die öffentliche Wortverkündigung danach wahrnimmt, sich dem universitären Bereich im ganzen stellen muß.

Synodaler Hof: Die Berichterstatter haben sich in hervorragender Weise bemüht, dem Anliegen der Anträge gerecht zu werden. Das ist der Sache angemessen und dienlich.

Ich möchte zwei kurze Bemerkungen machen:

1. Hinsichtlich der Anträge habe ich ein Unbehagen, das ich einfach aussprechen muß. Einmal, ich bezweifle, ob es richtig ist, in diesem Ausmaße Gemeindeglieder, die mit der in Frage stehenden Problematik wohl kaum hinreichend vertraut sind, zu Unterschriften zu veranlassen.

(Beifall bei einem Teil der Synodalen)

Zum andern, der von den Anträgen erweckte Eindruck, eine immer größer werdende Zahl von Gläubern unserer Landeskirche finde auf den Kanzeln nicht mehr eine biblisch ausgerichtete Verkündigung, kann nicht unwidersprochen bleiben.

2. In den Berichten zu den Anträgen wurde der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, sich der Frage einer möglichen Anerkennung der FETA verstärkt anzunehmen. Dazu muß, meine ich, gesagt werden, daß nach meiner Kenntnis der zuständige Referent, Herr Oberkirchenrat Schäfer, und andere Mitglieder des Kollegiums wie auch der Herr Landesbischof in den letzten beiden Jahren in dieser Sache unzählige Gespräche geführt, Briefe geschrieben und viel Zeit und Kraft auf die Behandlung dieser wichtigen Sache verwendet haben. Das sollte die Synode besonders Herrn Oberkirchenrat Schäfer gegenüber mit einem Wort des Dankes auch zum Ausdruck bringen.

(Beifall)

Synodaler Blöchle: Ich kann mich dem, was Kon-synodaler Hof gesagt hat, anschließen und möchte Herrn Oberkirchenrat Schäfer danken für das vielfältige Angebot, das er in seinem Vortrag gemacht hat. Wir wollen nicht über den derzeitigen Stand der Verhandlungen hinausgehen. Und deswegen meine ich, wir sollten der Bitte der Ausschüsse entsprechen, Herrn Oberkirchenrat Schäfer weiter zu beauftragen, in der EKD zu verhandeln und, bis wir weitere Entscheidungen über die von ihm angebotenen Dinge hinausgehend treffen, das Ergebnis der Verhandlungen abwarten.

(Beifall bei einem Teil der Synoden)

Synodaler Koch: Meine Empfehlung geht in eine ganz ähnliche Richtung. Ich hielte es für verfehlt, wenn wir jetzt in eine Grundsatzdebatte für und wider FETA einstiegen. Ich meine, das Wort von Professor Eisinger, das hervorragend war, wollte nicht in diese Grundsatzdebatte hineinführen, sondern uns eine Schneise schlagen, in welchem Geist die künftigen Verhandlungen zu führen wären. Und darum bitte ich, daß wir die Grundsatzdebatte nicht weiterführen, sondern das Gemeinsame aller drei Ausschußberichte nur hier zur Abstimmung stellen und auf weitere Ergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt warten, um dann in das Grundsätzliche einsteigen zu können.

Synodaler Klauß: Als mehrfach direkt Angesprochener möchte ich doch hier auch noch einmal ausdrücklich besonderen Dank sagen für die Nachhilfestunde über den Begriff „Kritik“ durch Herrn Professor Eisinger.

Daß ich mit so verstandener Kritik voll und ganz einverstanden bin und sie nicht nur unterschreiben, sondern unterstreichen kann und will, ist selbstverständlich.

Aber ich möchte noch etwas sagen, was Herr Feil andeutete. Auch wenn kritische Auseinandersetzung sein muß, meine ich doch, daß mittragende Gemeinschaft auch etwas Wesentliches ist. Sicherlich erfolgt sie hin und wieder auch durch die SMD oder ähnliche Gruppen an unseren Hochschulen. Aber ich meine, hierin liegt eine Besonderheit dieser Schule, daß sie ganz bewußt diese Gemeinschaft ihrer Studierenden, soweit es geht, sucht, um sich hier gegenseitig Hilfe leisten zu können.

Daß wir alle keine Besitzenden, sondern immer Suchende sind, ist selbstverständlich.

Synodaler Ertz: Ich möchte von meiner Seite auch dem, was jetzt von verschiedenen Rednern gesagt worden ist, meine Hochachtung entgegenbringen, um nun auch abzuladen, was nach meiner Ansicht notwendig ist.

Aber ich möchte auch darüber hinaus etwas sagen: Wir müssen die Unterschriften der Gemeindeglieder doch ernst nehmen. Wir haben sie bei anderen Gelegenheiten und in anderen Zusammenhängen auch ernst genommen, und es ist diesmal auch einfach geboten, gerade um etwas zu verhindern; denn indem wir diese Leute nicht ernst nehmen und sie abwerten in dem, was sie geschrieben oder unterschrieben haben, würden wir einfach eine Polarisierung in den Gemeinden hervorrufen. Und das wollen wir gerade verhindern.

Synodaler Georg Hoffmann: Ich möchte den Antrag des Hauptausschusses in seinem dritten Punkt ansprechen. Dort ist gesagt, daß wir die FETA zu einem Besuch bei uns einladen. Der Antrag 32 von Herrn Gomer sagt, daß er umgekehrt bittet, die Landessynode möge eine Delegation bestimmen, die in nächster Zeit einen Informationsbesuch an der FETA in Basel macht. Ich würde diesem Antrag von Herrn Gomer den Vorzug geben, weil ich der Meinung bin, daß man an Ort und Stelle noch andere Möglichkeiten hat, sich zu informieren, z. B. mit Studenten zu sprechen und überhaupt, als es der Fall wäre, wenn eine Delegation von Basel zu uns kommt.

Synodaler Schneider: Es ging dem Hauptausschuß bei diesem Teil seines Antrages um das Gespräch und um die Einladung zu einem Gespräch. Diese setzt eine Initiative voraus, die sollte vom Oberkirchenrat ausgehen, weil er hier wahrscheinlich sich leichter tut. Wo dieses Gespräch stattfindet, ist in keiner Weise vom Ausschuß festgelegt.

Synodale Frau Buschbeck: Ich möchte noch einmal bitten, den Antrag des Bildungsausschusses im Ohr zu haben. Wir haben es uns gut überlegt. Das Gespräch ist natürlich sehr wichtig, aber zunächst sind die erforderlichen Unterlagen notwendig. Erst dann hat es Sinn, weitere Gespräche zu initiieren.

Synodaler Schuler: Ich glaube kaum, daß nun am Ende dieser Debatte noch irgend jemand in diesem Raum hier sagen kann, daß die Eingaben mit ihren Anliegen nicht genügend ernst genommen worden seien.

(Allgemeiner Beifall)

Ich meine das nicht nur im Blick auf die schon vielfach gutgeheißenen Ausschußberichte und die Beiträge hier, sondern ich meine das auch im Blick auf all das, was dieser Debatte gestern und heute hier vorausgegangen ist.

Ich hatte bereits im Hauptausschuß bei der Aussprache noch auf einen Gesichtspunkt verwiesen, wie ich ihn gesehen hatte, ganz persönlich, und ich möchte das hier noch einbringen dürfen.

Ich persönlich möchte sehr davor warnen, daß man aus Einzelfällen allgemeine Folgerungen zieht, und mehr oder weniger sehe ich hier mindestens mit einen der Hintergründe aller dieser vorhandenen sechs Eingaben. Es scheint mir jedenfalls so, als ob

irgendwelche Einzelfälle aus den Gemeinden heraus vor Augen stünden, und ich sehe das Problem also insofern noch etwas komplizierter. Ich sehe es nicht nur allein als ein — wenn ich mal so abgekürzt sagen darf — FETA-Problem, theologische Anerkennung, sondern ich sehe es als ein sehr stark aus diesen Gemeinden herauskommendes Problem. Und in diesem Zusammenhang bin ich dann — das darf ich auch noch einmal sagen — sehr froh, daß Herr Professor Eisinger sich von der Fakultät Heidelberg her an dieser Stelle so profiliert geäußert hat. Denn hier setzen doch die Pauschalurteile bereits ein, das hören wir ja dann in den einzelnen Gesprächen: in Heidelberg lehren nur noch Leute, die unseren Studenten es beibringen, nicht mehr an Gott zu glauben.

Synodaler Hartmann: Ich möchte dazu nur noch zwei Sätze sagen. Ich glaube doch — oder sehe ich es falsch? —, wir haben diese Zeit nicht den Anträgen, in die diese Kraft investiert wurde, gewidmet, sondern der Sache. Und dafür bin ich auch sehr sehr dankbar. Dankbar auch deshalb — das wissen Sie ja —, weil ich einmal der „Evang. Vereinigung für Bibel- und Bekenntnis in Baden“ und zum anderen, aus freiwilligen Stücken gewählt, der Synode angehöre. Und ich danke sehr auch Herrn Schäfer für die Versachlichung des Gespräches, danke sehr für die Zeit und die Kraft, die man der Sache widmet und noch widmen wird.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich gebe den drei Berichterstattern Gelegenheit zur Äußerung. — Herr Schneider verzichtet. Herr Bußmann?

(Zuruf: auch)

Herr Oloff — auch, Herr Oberkirchenrat Schäfer? — auch.

Nun darf ich zur Abstimmung kommen, und zwar über die drei übereinstimmenden Vorschläge. Ich verlese den des Hauptausschusses:

Die Synode bedauert, den Anträgen solange nicht entsprechen zu können, als die von der Kirchenkanzlei angeforderten Unterlagen, die zur Klärung des Status der FETA führen, immer noch nicht vorliegen.

Kann jemand dieser Stellungnahme der Synode seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Es folgt nun der zweite Vorschlag, der auch bei allen Ausschüssen gleichmäßig zum Ausdruck gebracht worden ist, lediglich mit einem Unterschied bezüglich des Wie und des Wer, das es auslösen soll. Deshalb würde ich sagen, wir fassen es zusammen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, sobald diese Unterlagen vorliegen, entsprechende Gespräche zu erbitten.

Das Wann, Wie, Wo lassen wir offen.

Wer kann dem nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Ebenfalls einstimmige Annahme.

Die Bitte, daß unser synodaler Gesprächsausschuß auch tätig werden möge oder eine synodale Kommission, wie es bezeichnet wurde, erübrigert sich meines Erachtens, da diese Gespräche im Gange sind,

zum mindesten schon zweimal stattgefunden haben und bei entsprechender Gelegenheit und Vorliegen des Materials sicher wieder stattfinden werden. Deshalb kann ich hierbei meines Erachtens eine Abstimmung fallen lassen.

Es bleibt ein Letztes dahingehend, daß die Kirchenleitung gebeten wird, mit unserer württembergischen Nachbarkirche als unter einem Dache lebend Verbindung aufzunehmen, damit auch hier eventuell eine gleichmäßige Sachbehandlung stattfinden kann. — Bitte!

Landesbischof Dr. Heidland: Die Verbindung besteht doch längst und ständig.

(Präsident Dr. Angelberger: Ja, sicher!) sie braucht nicht erst erbettet zu werden. Wenn sie erbettet wird, sieht es so aus, als wäre da eine eiserne Mauer. Die Referenten sind ständig zusammen.

Präsident Dr. Angelberger: Sicher! Denn wenn wir die Mauer hätten, wären wir gar nicht hier. Aber das nebenbei. Dann hätten sie uns in Württemberg gar nicht hereingelassen.

Landesbischof Dr. Heidland: Es herrscht enger ständiger Kontakt zwischen den Referenten auf sämtlichen Sparten.

Präsident Dr. Angelberger: Können wir es fallen lassen? (Zustimmung)

Indem wir begrüßen, daß der Kontakt besteht?

(Zustimmung)

— Gut; vielen Dank.

Dann war noch das Letzte: Antwort an die Antragsteller. Die Antragsteller bekommen in derartigen Fällen immer eine Fotokopie des Berichts des jeweiligen Berichterstatters. In manchen Fällen wird auch auf das gedruckte Protokoll hingewiesen und dieses sogar nach fünf Monaten übersandt. Ich glaube, diese Regelung wäre auch hier am Platze.

(Zustimmung)

Damit ist dieser Punkt erledigt. Ich danke Ihnen für die gute Mitarbeit und rufe den Punkt

VIII. Verschiedenes

auf. — Herr Schöfer, bitte!

Synodaler Schöfer: Ich bitte die Konsynoden, mir noch einen kleinen Augenblick Aufmerksamkeit zu schenken und mich nicht als „Kriegsverlängerer“ zu verdammten. Es ist einmal folgende Feststellung zu treffen: Sowohl am Dienstag als auch am Mittwoch und auch heute — auf den vergangenen Synodaltagungen war es ebenso — erschien bei gemeinsamer Berichterstattung von Ausschüssen der Bildungsausschuß in schöner Regelmäßigkeit immer an letzter Stelle.

(Oh-Rufe und Heiterkeit)

Das heißt, er mußte seine Anliegen immer dann vorbringen, wenn die Aufnahmefähigkeit und -bereitschaft der Konsynoden bereits zu erlahmen begann. (Oh-Rufe)

Den Letzten beißen auch an dieser Stelle die Hunde. Nun ist uns zwar verheißen, daß diejenigen, die

hinieden die Letzten sind, die Ersten im Himmelreich sein werden,

(Heiterkeit)

und wir sind froh über diese Verheißung. Wir sind aber andererseits nicht so intolerant, dieses geistliche Privileg der Ersten im Himmelreich nicht auch gelegentlich mit anderen Ausschüssen teilen zu wollen.

(Heiterkeit)

Deshalb möchte ich Ihr Einverständnis dafür erbitten, daß ich das Präsidium bitte, in Zukunft unsere Berichterstatter etwas günstiger zu plazieren, etwa — Vorschlag! — in alphabetischer Reihenfolge.

(Große Heiterkeit)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schöfer, bei gleichmäßiger Beteiligung der Ausschüsse ist die Geschäftsordnung maßgebend, und da Sie der jüngste Ausschuß sind, sind Sie leider der letzte. Ist jedoch das Gewicht bei einem der Ausschüsse stärker, dann wird er grundsätzlich vorgezogen. Auch Ihr Ausschuß stand vor einem Jahr oder vor anderthalb Jahren einmal an erster Stelle. Dieser Wechsel ist zwar selten, weil ich nach der Geschäftsordnung verfahre. Aber Sie werden morgen z. B.

den Finanzausschuß vorn erleben, Sie haben ihn gestern auch an einer anderen Stelle erlebt; um nur bei diesem Ausschuß zu bleiben. So, glaube ich, kommen wir am besten hin. Aber wenn Sie einen speziellen Wunsch bezüglich der Reihenfolge der Ausschußberichte haben, stehe ich gern zur Aussprache zur Verfügung, ohne eine große Plenardebatte einzuleiten.

Wünscht zum Punkt „Verschiedenes“ noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich darf dann unseren Synodalen Ritsert bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler Ritsert spricht das Schlußgebet.

Präsident Dr. Angelberger: Die 3. öffentliche Sitzung ist geschlossen. Die 5. Sitzung findet morgen um 8.45 Uhr statt.

(Schluß der Sitzung: 12.35 Uhr)

Hinweis: Vierte Sitzung siehe Seite 73 ff.

Fünfte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 25. Oktober 1974, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung	
I. Bekanntgaben	4. Diakonische Bauvorhaben Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching
II. Ergänzungs- und Schlußabstimmung über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung Einführungserläuterung: Synodaler Bayer	5. Eingabe des Pfarrers Sauermann in Freiamt vom 17. 9. 1974 zur Pfarrerbesoldung Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching
III. Gemeinsame Berichte des Rechtsausschusses und Finanzausschusses	6. Antrag Dr. Müller zum Haushalt der Militärseelsorge Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller
1. Antrag der Amtlichen Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Baden-Baden vom 27. 5. 1974 auf Prüfung einer Ablösung der Leistungen des Staates - zur Pfarrbesoldung Berichterstatter: Synodaler Dr. Gessner	VI. Gemeinsamer Bericht des Haupt-, Bildungs- und Rechtsausschusses Vorlage der Liturgischen Kommission: Formulare für Einführung in kirchliche Dienste Berichterstatter: Synodaler Schuler
2. Vorlage des Landeskirchenrats: Vorschlag für eine Entschließung der Landessynode an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke über Sparmaßnahmen, insbesondere bei den Personalaufwendungen Berichterstatter: Synodaler Flührer	VII. Gemeinsamer Bericht des Haupt-, Bildungs- und Finanzausschusses Antrag der Bezirkssynode Konstanz vom 27. 4. 1974 auf Erhöhung der Zahl der Modelle von Lebensberatungsstellen und der damit verbundenen Zuschußmittel Berichterstatter: HA und FA Synodaler Koch BA Synodaler Ritsert
IV. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses Berichterstatter: Synodaler Niebel	VIII. Gemeinsame Berichte des Finanz- und Bildungsausschusses
V. Berichte des Finanzausschusses	1. a) Antrag des Dekanats Wertheim zur Errichtung einer Ausbildungsstätte für Erzieherinnen im Raum Mosbach b) Bitte des Evang. Pfarramts Lohrbach um Errichtung einer Sozialfachschule (Ausbildungsstätte für Erzieherinnen) im früheren Blindenheim Neckarelz Berichterstatter: Synodaler Blöchle
1. a) Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Änderungsgesetzes zum kirchlichen Gesetz über den Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1974 und 1975 b) Überplanmäßige Ausgaben 1974 c) Haushalts-Entwicklung 1974 d) voraussichtliche Haushalts-Entwicklung — Steuerausfall — 1975 e) Spar-Erlaß f) Zuweisung erhöhter E-Anteile an Kirchengemeinden Berichterstatter: Synodaler Gabriel	2. Eingabe des Evang. Gemeindedienstes Freiburg mit der Bitte um Finanzhilfe für die Evang. Haus- und Familienpflegeschule in Freiburg Berichterstatter: Synodaler Fischer von Weikersthal
2. Landeskirchliche Bauvorhaben Berichterstatter: Synodaler Michel	IX. Verschiedenes
3. Kirchengemeindliche und kirchenbezirkliche Bauvorhaben Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller	X. Schlußgebet des Herrn Landesbischof

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die 5. Plenarsitzung und bitte unseren Synodalen Klauß.

Synodaler Klauß spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Angelberger: Unter Punkt

I. Bekanntgaben

darf ich Ihnen herzliche Grüße unserer Mitsynodenal Gramlich bestellen,

(Allgemeiner Beifall)

die sich vorhin fernerndlich für unseren Blumengruß und unsere Genesungswünsche bedankt hat. Der Heilungsprozeß macht erfreulicherweise gute Fortschritte. (Nochmals Beifall)

II.

Ergänzungs- und Schlußabstimmung über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung*.

Herr Bayer, darf ich Sie bitten, die Korrekturen der gestrigen Abstimmung einzuleiten.

Synodaler Bayer, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zur Frage der Wahl der Stellvertreter bei der Pfarrerververtretung sind wir uns in der Sache einig. Es wird gewünscht, daß die Stellvertreter in einem getrennten Wahlgang gewählt werden. Der Entwurf des Landeskirchenrats ging davon aus, daß ein einheitlicher Wahlgang zu erfolgen hat und diejenigen automatisch Stellvertreter werden, die nach den gewählten Vertretern in der Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben.

Nach der Abstimmung über die einzelnen Vorschriften hat sich gestern ergeben, daß die Regelung dieser Frage mißverständlich ist.

Der Rechtsausschuß schlägt daher folgende Regelung vor:

1. Im § 2 soll der 2. Satz lauten: „Es ist eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen.“
 2. Im § 2 soll als 3. Satz angeführt werden: „Das Verfahren bei der Stellvertretung regelt die Geschäftsordnung.“
 3. Im § 3 soll als Absatz 3 eingefügt werden: „Gleichzeitig mit den Vertretern werden in einem getrennten Wahlgang die Stellvertreter gewählt.“
- Der jetzige Absatz 3 soll Absatz 4 werden.
4. Im § 6 soll Absatz 1 Satz 1 lauten: „Als Vertreter oder Stellvertreter ist gewählt, wer innerhalb seiner Gruppe die meisten Stimmen erhält.“
 5. § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bleibt unverändert.
- Absatz 3 soll ersatzlos gestrichen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank! — Kann ich diesen Änderungsvorschlag, der ja lediglich ein Ausbügeln darstellt, in der Sache überhaupt keine Änderung herbeiführt, sondern nur eine Klarstellung und eine Verbesserung darstellt, gleich zur Abstimmung bringen oder bestehen Schwierigkeiten? (Allgemeine Zustimmung)

— Danke schön!

Ich darf Sie nun bitten, den Gesetzesentwurf zur Hand zu nehmen.

§ 2

zweiter Satz soll statt dem bisherigen „Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen“ lauten: „Es ist eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen.“

Wer ist mit diesem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Als 3. Satz soll hinzugefügt werden: „Das Verfahren bei der Stellvertretung regelt die Geschäftsordnung.“

Dieser Vorschlag bringt zugleich auch die Möglichkeit der Geschäftsordnung in den Text hinein, worauf ich nochmals besonders aufmerksam machen wollte.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Ebenfalls einstimmige Annahme.

In

§ 3

hattet wir ja gestern den Beschuß: Der Satz „Jede Gruppe wählt...“ wird gestrichen. Hier nun eintretend als Absatz 3: „Gleichzeitig mit den Vertretern werden in einem getrennten Wahlgang die Stellvertreter gewählt.“

Wer kann diesem Vorschlag seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Das andere ist redaktionell. Der bisherige Abs. 3 wird selbstverständlich jetzt Absatz 4.

In

§ 6

entfällt der erste Satz. Der Beginn heißt nun: „Als Vertreter oder Stellvertreter ist gewählt, wer innerhalb seiner Gruppe die meisten Stimmen erhält.“

Wer ist damit nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Alles übrige bleibt unverändert, also was noch in Absatz 1 und auch Absatz 2 steht, und schließlich soll der Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden; denn seine Regelung ist jetzt schon vorher erfolgt.

Wer kann dem letzteren Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Ebenfalls einstimmige Annahme.

Nachdem die Korrektur erfolgt ist, darf ich nun unter Berücksichtigung dessen, was wir soeben beschlossen haben, das gesamte Gesetz zur Abstimmung bringen, und zwar:

Kirchliches Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Wer kann diesem Gesetzesvorschlag nicht zustimmen? — Keine. — Wer enthält sich? — Somit ist das Gesetz einstimmig angenommen und gleichzeitig das Begehr des Regionalpfarrvikarkonvents Mannheim abgelehnt.

III.

Unter III erhalten wir jetzt gemeinsame Berichte des Rechts- und Finanzausschusses.

1. Antrag der Amtlichen Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Baden-Baden vom 27. 5. 1974 auf Prüfung einer Ablösung der Leistungen des Staates zur Pfarrbesoldung.

* Fortsetzung von Seite 88.

Herr Dr. Gessner gibt den Bericht für beide Ausschüsse.

Synodaler Dr. Gessner, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich habe die Ehre, als Berichterstatter des Rechtsausschusses gleichzeitig für den Finanzausschuß mit zu berichten. Beiden Ausschüssen war der Antrag der Amtlichen Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Baden-Baden vom 27. Mai 1974 auf Prüfung einer Ablösung der Leistungen des Staates zur Pfarrbesoldung zur Beratung und Behandlung übertragen worden. Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt zu prüfen, ob es möglich ist und geraten erscheint, daß Leistungen des Landes zur Pfarrbesoldung (Haushaltsplan Ziff. 051.052) abgelöst werden und deren Gegenwert für die Übernahme der Altersversorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten durch die staatliche Angestelltenversicherung eingebracht wird.

Beide Ausschüsse empfehlen, diesen Antrag als erledigt zu betrachten, nachdem über die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten die Entscheidung bereits gefallen ist und zum Einkauf dieses Personenkreises in die BfA die im Antrag angeführten Mittel nicht benötigt werden.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön, Herr Dr. Gessner! — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wir können gleich zur Abstimmung kommen.

Wer folgt der Ansicht der beiden Ausschüsse nicht? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

III, 2

Vorlage des Landeskirchenrats: Vorschlag für eine Entschließung der Landessynode an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke über Sparmaßnahmen, insbesondere bei den Personalaufwendungen.

Auch hier hören wir einen gemeinsamen Bericht, erstattet von unserem Mitsynodalen Fluhrer. Darf ich bitten.

Synodaler Fluhrer, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß haben sich mit dem Vorschlag des Landeskirchenrats für eine Entschließung der Landessynode an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke über Sparmaßnahmen, insbesondere bei den Personalaufwendungen befaßt und mich mit der gemeinsamen Berichterstattung beauftragt. Mit dieser Vorlage soll den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken empfohlen werden, das nachzu vollziehen, was der Evangelische Oberkirchenrat als Vorsichtsmaßnahme angesichts der im Umfang noch nicht übersehbaren Einkommensteuerreform des kommenden Jahres für seinen Bereich bereits vorgesehen hat. Man hat dabei nicht übersehen, daß die Personalaufwendungen in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke anteilmäßig nicht im gleichen Umfang ins Gewicht fallen wie die Personalausgaben des

landeskirchlichen Haushalts. Dennoch kommt den Personalaufwendungen deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil Neueinstellungen oder Wiederbesetzungen von Stellen in der Regel Folgelasten nach sich ziehen, wie dies bei Sachausgaben zumeist nicht der Fall ist. Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke unserer Landeskirche beschäftigen nach einer von der EKD mit Stichtag vom 15. Februar 1973 aufgestellten Statistik insgesamt 4748 Mitarbeiter. Davon sind 2413 Angestellte und Arbeiter und 2335 bezahlte nebenberufliche Kräfte.

Ohne die nebenberuflichen Kräfte und bei einer angenommenen Fluktuationsrate von 10 Prozent sind jährlich etwa 240 Stellen wiederzubesetzen. Bei einer angenommenen Wachstumsrate von 3 Prozent sind jährlich etwa 70 Stellen neu einzurichten. Somit dürften von der vorgeschlagenen Entschließung jährlich etwa 310 Stellen betroffen sein. Bei durchschnittlichen Kosten von 24 000 DM je Stelle ist somit in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken mit jährlich rund 7,44 Millionen DM Einsparung zu rechnen. Da die Errichtung neuer und die Wiederbesetzung vorhandener Stellen aber nicht grundsätzlich zu vermeiden ist, dürfte der Spareffekt bei höchstens einem Viertel, d. h. bei rund 1,86 Millionen DM jährlich liegen.

Ergänzend zu der Vorlage des Landeskirchenrats wird es außerdem für erforderlich gehalten, die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke um Zurückhaltung bei Höhergruppierungen von Angestellten und Beförderung von Beamten zu bitten. Mit den einschlägigen Vorschriften sollen dabei künftig strengere Maßstäbe angewandt werden.

Der Finanz- und Rechtsausschuß bitten die Landessynode, folgender Entschließung zuzustimmen:

Die Landessynode fordert die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf, in ihrer Ausgabenwirtschaft größte Zurückhaltung zu üben, insbesondere aber bei den Personalaufwendungen. Deshalb sollten die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

- in den beim Evang. Oberkirchenrat zur Prüfung einzureichenden Haushaltsplänen 1974/75 keine neuen Personalstellen vorsehen;
- in den bereits verabschiedeten Haushaltsplänen 1974/75 vorgesehene neue Personalstellen nicht besetzen;
- zusätzlich zu den in den Haushaltsplänen 1974/75 vorgesehenen Personalstellen keine weiteren Stellen errichten;
- frei werdende Stellen nur wiederbesetzen, wenn dies unbedingt notwendig und unaufschiebar erscheint; und
- sich bei Höhergruppierung von Angestellten und Beförderung von Beamten auf das allernotwendigste Maß beschränken.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Fluhrer! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das ist nicht der Fall. Ich kann dann die Empfehlung, die Sie eben gehört haben, zur Abstimmung stellen.

Sie haben die Empfehlung gehört, die die beiden Ausschüsse gemacht haben. Können Sie ihr folgen, das heißt, ich frage umgekehrt: Wer ist nicht damit einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Billigung.

IV.

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Herr Niebel, wie sieht es mit der Rechnungsprüfung aus? — Bitte!

(Heiterkeit)

Synodaler Niebel, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Sehr geehrte Damen und Herren! Mir obliegt heute wieder die nicht sehr dankbare Aufgabe, über die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses zu berichten. Dabei muß ich leider auf meine Ausführungen in der letzten Herbstsynode 1973 zurückkommen und feststellen, daß wir heute noch vor denselben Schwierigkeiten stehen wie damals. Der Ausschuß, und nach unserer Meinung auch das Rechnungsprüfungsamt, können die ihnen gestellten Aufgaben nicht zufriedenstellend lösen, zumal der von mir im letzten Jahr erwähnte EKD-Entwurf einer Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bis jetzt noch keine Änderung im Prüfungswesen in unserer Landeskirche ausgelöst hat. Bitte, bedenken Sie, daß das diesem Bericht zugrundeliegende Prüfungsvolumen rund 770 Mio DM beträgt. Wir müssen deswegen den Oberkirchenrat heute erneut darum bitten, das Problem der Rechnungsprüfung aufzugreifen, zu überdenken und einer Lösung zuzuführen, die dem Prinzip der „Gewaltenteilung“ Rechnung trägt.

(Allgemeiner Beifall)

Dabei denken wir nach wie vor an die Möglichkeit eines selbständigen unabhängigen Rechnungshofes, der nur an Weisungen der Landessynode gebunden ist.

(Weiterer Beifall)

Gleichzeitig sollte dann der Prüfungsinhalt über die formale rechnerische Prüfung hinaus auf die Überprüfung der Haushaltspläne nach sachlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgedehnt werden.

(Nochmals Beifall)

Wie sehr diese Notwendigkeit heute aktuell ist, wurde uns bei unseren Beratungen über die überplaniellen Ausgaben im Rechnungsjahr 1974, im Ausblick auf das kommende Rechnungsjahr 1975 und bei unseren Überlegungen zur Versorgungsregelung für Pfarrer und Kirchenbeamte doch sehr deutlich.

Dem Rechnungsprüfungsausschuß liegen die Rechnungsauszüge mit Vermögensstanddarstellungen, die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsaamtes und die Vollzugsnachweise folgender kirchlicher Rechnungen vor:

1. der Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1970,
2. der Evang.-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1971 und 1972,
3. der Evang. Zentralpfarrkasse für 1971 und — ohne Vermögensdarstellung — für 1972 und schließlich
4. des Unterländer Evang. Kirchenfonds für 1971.

Die vorstehenden Rechnungen sind vom Rechnungsprüfungsamt des Evang. Oberkirchenrats geprüft worden. Nach dieser Prüfung konnte uns das Rechnungsprüfungsamt unter Vorlage der Prüfungsberichte und der Vollzugsnachweise die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, der Rechnungslegung und der Jahresabschlüsse bestätigen.

Wir empfehlen daraufhin der Synode nach Besprechung im Finanzausschuß, folgendes zu beschließen:

1. Die Synode erteilt dem Evangelischen Oberkirchenrat für die geprüften und dem Rechnungsprüfungsausschuß vorliegenden Rechnungen Entlastung und spricht allen an der Rechnungsführung und Rechnungsprüfung Beteiligten den Dank aus. Und
2. Der Oberkirchenrat möge der Synode bis zum Herbst 1975 den Entwurf einer neuen Prüfungsordnung vorlegen mit dem Ziel, das entsprechende Gesetz möglichst im Frühjahr 1976 verabschieden zu können.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Niebel! — Wünscht jemand das Wort? — Jawohl, Herr Schöfer, bitte!

Synodaler Schöfer: Ich möchte dem Antrag von Herrn Konsynodalen Niebel, möglichst bald ein unabhängiges Rechnungsprüfungsamt ins Leben zu rufen, überaus stark und nachdrücklich unterstützen. Nach dem, was wir in den letzten Tagen gerade auf diesem Gebiet erlebt haben in den gemeinsamen Sitzungen des Finanz- und des Bildungsausschusses, muß man sich die Frage stellen, warum dieses Amt nicht schon längst vorhanden ist. Wenn es bereits vorhanden wäre, wären vielleicht die bedauerlichen Ereignisse, von denen wir Kenntnis erhalten haben, nicht eingetreten.

Deshalb bitte ich dringend, diesen Antrag zu unterstützen.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Herr Erndwein, bitte!

Synodaler Erndwein: Liebe Schwestern und Brüder! Der Finanzausschuß hat in dieser Herbstsynode verschiedentlich ein sehr verdrießliches Geschäft zu bewältigen. Es sind in verschiedenen Fällen Dinge an uns herangetragen worden, die zumindest für mich und, ich glaube, auch für die anderen Mitglieder des Finanzausschusses, zu einer echten Gewissensfrage geworden sind. So sehr die Bemühungen verschiedener Stellen um eine ordentliche Haushaltung anzuerkennen sind, so sehr muß an anderen Punkten die Frage gestellt werden, ob man das überhaupt noch verantworten kann. Es wird verschiedentlich in den entsprechenden Berichten noch angesprochen werden, daß es so nicht weitergehen kann. Die Gelder, die wir zu verwalten haben, müssen sparsam und ordentlich verwaltet werden. Daher sind verschiedene Maßnahmen dringend erforderlich. Als sehr wichtige Maßnahme ist die Schaffung eines unabhängigen Rechnungshofes, wie er jetzt von Herrn Niebel vorgeschlagen wurde,

dringend erforderlich, und zwar ein Rechnungsamt, das nur der Synode untersteht und auch nur von der Synode Weisungen erhalten kann. Weitere vielleicht sogar sehr harte Maßnahmen werden noch zusätzlich erforderlich sein. Vor allem muß die Verantwortung und, ich meine, die persönliche Verantwortung für außerplanmäßige Ausgaben in Zukunft gewährleistet sein, damit gegebenenfalls disziplinäre Maßnahmen

(Vereinzelter Beifall)

ergriffen werden können. Nur unter diesem Aspekt kann man überhaupt noch die Verantwortung mittragen. Das, liebe Konsynodale, mußte ich einfach einmal loswerden.

Ich bitte Sie dringend, allen entsprechenden Maßnahmen, die vom Finanzausschuß oder andern vorgeschlagen werden, zuzustimmen, damit es uns mit Gottes Hilfe gelingt, schnellstmöglich Ordnung und Transparenz in unsere Haushalts- und Finanzgeschäfte zu bringen, daß wir alle wieder ruhig schlafen können.

Danke schön! (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Aussprache. — Der erste Punkt der Empfehlung betrifft die Erteilung der Entlastung.

Wer stimmt dem nicht zu? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme und zugleich der Dank an Sie, Herr Niebel, mit Ihren Helfern.

(Beifall)

Ziffer 2 möchte ich nochmals im Wortlaut verlesen:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge der Synode bis zum Herbst 1975 den Entwurf einer neuen Prüfungsordnung vorlegen mit dem Ziel, das entsprechende Gesetz möglichst im Frühjahr 1976 verabschieden zu können.

Wer kann diesem Vorschlag die Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Ebenfalls einstimmige Annahme.

Ich rufe nun

V. Berichte des Finanzausschusses auf und bitte den Vorsitzenden unseres Finanzausschusses um seinen Bericht mit den Unterabschnitten, wie Sie sie unter Ziffer 1 ersehen können.

V, 1

Synodaler Gabriel, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Konsynodale! Ich berichte über folgende Finanzangelegenheiten:

Überplanmäßige Ausgaben 1974,

Haushaltsentwicklung 1974,

mutmaßliche Entwicklung 1975 mit dem zu erwartenden Steuerausfall,

Aenderung des Haushaltsgesetzes der Landeskirche für die Jahre 1974 und 1975 (Eingang Nr. 24),

erhöhte Zuweisung von E-Anteilen an sämtliche Kirchengemeinden.

Der in der Tagesordnung ausgewiesene „Spar-Erlaß“ wird nicht von mir, sondern in dem folgenden Bericht von Schuldekan Michel abgehandelt.

Der Finanzausschuß befaßte sich ausführlich zunächst mit zwei vom Oberkirchenrat beschlossenen überplanmäßigen Mehrausgaben, dann mit Mehranforderungen von seiten der Schulen und anderer Haushaltsposten und mit einer Nachfinanzierung. Insgesamt erreicht der Betrag der Mehrausgaben die Höhe von rd. 11,5 Mio. DM. Dabei handelt es sich im einzelnen um:

1. den Mehraufwand an Personalkosten in Höhe von 7 100 000 DM. Dieser beruht auf der generellen Gehaltsanhebung um durchschnittlich 11 Prozent in diesem Jahr. Dadurch steigt der ursprünglich auf 90 Mio DM festgesetzte Bedarf für Gehälter einschließlich Beihilfen auf etwa 97 100 000 DM. Die Hochrechnung auf 13 Monatsgehälter ist dabei schon berücksichtigt;

2. Beitragserhöhung für die ERK Darmstadt. Im August des Jahres beschlossen die fünf an der ERK beteiligten Gliedkirchen eine Beitragserhöhung für das Jahr 1974, um damit einen abschließenden Finanzausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Mitgliedern zu verbinden. Auf unsere Landeskirche entfiel dabei eine Beitragserhöhung von 1 205 000 DM, wobei nur ein ganz unwesentlicher Betrag dann allerdings für Finanzausgleichszwecke vorgesehen worden ist.

Soweit die vom Oberkirchenrat beschlossenen Mehrausgaben.

Die weiteren Anforderungen wurden lediglich im Finanzreferat zusammengestellt und dem Finanzausschuß zur weiteren Erledigung mitgeteilt. Der Finanzausschuß beriet zusammen mit dem Bildungsausschuß — übrigens in betont einvernehmlicher Atmosphäre — den Mehrbedarf, den die Schule Gaienhofen in Höhe von 395 076 DM und die Schule Mannheim-Neckarau mit 563 460 DM angemeldet hat. Es ging dabei wiederum nicht nur um die Frage des Geldes, sondern um die alte Frage, ob die kirchliche Schularbeit auch weiterhin als genuin kirchliche Aufgabe gelten soll. Es wurden von Vertretern der Schulträger Informationen gegeben, die erkennen lassen, daß die Schulen das Proprium evangelischer Bildungsstätten weiterhin verfolgen, ja sogar noch zu profilieren versuchen. Es wurde auch daran erinnert, daß unser Haushalt für alle Arten von Bildung und Ausbildung einen weiten Raum in unserer Kirche vorgesehen hat. Gleichwohl ist die Mehranforderung von zusammen 958 536 DM für die vorgenannten Schulen ein Nachschußvolumen, das in Zukunft kaum noch gewährt werden kann. Dies sage ich bewußt, obwohl es sich bei den jetzigen Nachforderungen nachweislich nur um Personal- und Sachkostensteigerungen handelt, die im Rahmen der üblichen Steigerungssätze geblieben sind. Mit Vertretern der Schulträger wurde abgesprochen, daß bis zum Frühjahr 1975 ein Bedarfsplan vorgelegt wird, der — so hoffen wir — in dem kommenden Haushaltszeitraum ab 1976/77 derartige Mehranforderungen entbehrlich macht.

Problematischer noch ist die jetzt erst bekanntgewordene prekäre Finanzlage der Schule Triberg GmbH. Der Finanzausschuß und der Bildungsausschuß ließen sich von zwei Vertretern der Schule, den Herren Studiendirektor Mathis und Pfarrvikar

Steinseifer, den gegenwärtigen Sachstand berichten, der sich etwa so darstellt: Bereits am 1. 1. 1973 wurde ein Defizit aus dem Vorjahr übertragen in Höhe von 256 000 DM, dem ein weiteres Jahresdefizit von etwa 60 000 DM im Jahre 1973 folgte. Die Situation stellt sich jetzt so dar, daß die Schule bis zum Jahresende einen Fehlbetrag von 600 000 DM hat. Erhält sie dieses Geld nicht, muß sie den unmittelbaren Konkurs anmelden, wovon 40 Abiturienten betroffen wären.

Da die Kirchengemeinde Triberg bzw. die Landeskirche mit 40 Prozent an den Kosten beteiligt ist, hat der Finanzausschuß und der Bildungsausschuß beschlossen, der Synode die Rückstellung von 240 000 DM zu empfehlen. Der Oberkirchenrat wird gleichzeitig gebeten, unverzüglich mit dem Ordinariat Freiburg in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die sich kostensparend auswirken könnten. Gleichzeitig wurde empfohlen — übrigens ein persönlicher Vorschlag des Herrn Präsidenten —, daß die anstehenden Versorgungsverpflichtungen mit dem Übergang der Schule in staatliche Trägerschaft auch mit übernommen werden. Eventuell käme auch eine Grundschuld auf das Gebäude der Schule zur Abdeckung unseres früher gegebenen Darlehens in Höhe von 420 000 DM in Frage.

Die Synode wolle mit der Rückstellung von 240 000 DM gleichzeitig beschließen:
daß über diesen Vorgang bei der Frühjahrsynode ein umfassender Bericht von Herrn Oberkirchenrat Dr. Walther erstattet wird.

Der Melanchthonverein für Schülerheime hat einen Mehraufwand für 1974 von 190 000 DM angemeldet, der teilweise auch zum Ausgleich eines Fehlbetrages aus 1973 verwendet werden soll. Der Finanzausschuß hat zusammen mit dem Bildungsausschuß sich auch mit dieser Anforderung eingehend beschäftigt und dabei u. a. den Leiter des Verwaltungsrates, Prof. Dr. Dr. Schwab, gehört. Es handelt sich ausschließlich um Beträge aus 1973 und 1974, die die Landeskirche für Lehrergehälter dem Melanchthonverein vorschüßlich gezahlt hat und die der Verein entgegen seiner Verpflichtung nicht zurücküberwiesen hat. Die Gründe dafür sind die gleichen wie die für Gaienhofen und Mannheim-Neckarau. Die Schule sah sich auf Grund ihres geringen Elternbeitrages von zur Zeit etwa 430 DM außerstande, die in den Jahren 1973 und 1974 stark angeschwollenen Personalkosten aus ihren Mitteln aufzufangen.

Bei der Beratung im Finanz- und im Bildungsausschuß ergab sich durch die zufällige Anwesenheit von Herrn Pfarrer Herrnbrodt vom Diakonischen Werk, daß für Einrichtungen dieser Art Zuschüsse für die Betriebskosten beim Jugendaufbaudienst erhältlich seien. Auch seien Zuschüsse auf Antrag zu bekommen für Renovierungen und dergleichen. Der Träger wurde gebeten, auf diesem Wege eine finanzielle Entlastung zu versuchen. Der Hinweis auf den Jugendaufbaudienst ist besonders im Hinblick auf die geplante Renovierung des Friedrich-Stifts interessant.

Der Finanzausschuß erhofft sich eine Reduzierung des zurückgestellten Betrages von 190 000 DM. Im

übrigen wurde kritisch vermerkt, daß es einer Begegnung im Finanzausschuß bedurfte, um dem Träger die neuesten Zuschußmöglichkeiten zur Kenntnis zu bringen. Die Erziehungsarbeit, die der Melanchthonverein leistet, wurde aber, das sei betont, sehr positiv beurteilt.

Für die Ausbildungsstätte Bethlehem in Karlsruhe wird ein Mehrbedarf von 290 000 DM gefordert. In den Haushaltsstellen 2282.736 und 2282.746 sind für Bethlehem insgesamt 580 000 DM veranschlagt. Der Mehrbetrag von 290 000 DM läßt sich mit der Ölpreisverteuerung und gestiegenen Personalkosten nicht begründen. Eine erschöpfende Aufklärung des entstandenen Mehrbedarfs konnte in der Finanzausschusssitzung nicht gegeben werden. Wir können nur annehmen, daß es sich um einen Fehler im Ansatz handelt, baten aber den Haushaltsreferenten, uns bei nächster Gelegenheit näheren Aufschluß zu geben.

In diesem Zusammenhang darf vermerkt werden, daß 240 000 DM für die Ausbildung in Mannheim nicht benötigt werden und deshalb in einen Sperrvermerk fallen bzw. wieder vereinnahmt werden.

Eine Nachfinanzierung wird nötig für das Therapiezentrum Münzesheim in Höhe von 1 024 000 DM. Das Therapiezentrum wurde seinerzeit von der Synode als eine zeitgemäße diakonische Arbeit für dringlich gehalten und beschlossen. Nach siebenjähriger Planzeit und dreieinhalbjähriger Bauzeit wurde die Einrichtung im vorigen Jahr in Betrieb genommen. Sie ist zur Zeit mit 80 alkoholkranken Männern belegt. Die Mehrkosten sind aus zwei Gründen entstanden. Die während der Bauzeit eingetretene allgemeine inflationäre Entwicklung hat erhöhte Baukosten verursacht. Außerdem wurde nach Beginn des Baues durch ein Grundsatzurteil festgestellt, daß der Alkoholismus als Krankheit zu werten ist. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer vergrößerten räumlichen und apparativen Ausstattung des medizinisch-somatischen Bereichs. Zur Zeit läuft noch ein Antrag beim Staat über 511 000 DM, der, befürwortet vom Regierungspräsidium, dem Sozialministerium Stuttgart mit der Bitte um baldige Auszahlung weitergeleitet wurde. Die Bauabschlußfinanzierung erlaubt jedoch keinen weiteren Aufschub. Deshalb wird der Synode folgendes vorgeschlagen:

513 000 DM sollen der Stadtmission Heidelberg als Träger in Form eines Darlehens zu den üblichen Diakoniebedingungen gegeben werden.

511 000 DM sollen dem Träger als Überbrückungsdarlehen zu einem normalen Zins gegeben werden, der bis zur Auszahlung des staatlichen Zuschusses gestundet bleiben soll. Nach Auszahlung der Staatshilfe sollen die 511 000 DM der Landeskirche wieder zurückgeführt werden.

Damit ist die Nachfinanzierung abgehandelt.

Der Finanzausschuß mußte auch zur Kenntnis nehmen, daß für Geräte und Ausstattungsgegenstände beim Oberkirchenrat ein Mehrbetrag in Hst. 722.551 in Höhe von 80 000 DM gefordert wird zur Anschaffung einer Vervielfältigungsmaschine. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich sehr intensiv mit diesem Begehr auseinandergesetzt und kamen

zu dem Ergebnis, daß wir in Wahrnehmung unserer Verantwortung für das Haushaltsgeschehen in unserer Landeskirche die Ablehnung dieser Mehrausgabe empfehlen müssen. Es gehe nicht an, so wurde einhellig bekundet, daß die Verwaltung selber die Haushaltspositionen in dieser Höhe überschreite. Sollte die Anschaffung getätigkt sein, so möge der Betrag aus dieser Haushaltsposition im Vorgriff auf das Jahr 1975 entnommen, aber insgesamt darauf geachtet werden, daß im Zweijahresbetrag keine Überschreitung eintritt.

(Beifall)

Die folgenden überplanmäßigen Ausgaben möchte ich ohne Kommentar aufzählen. Der Finanzausschuß hat sie gründlich beraten. Es kann, darin werden Sie mir wohl zustimmen, nicht Sinn eines solchen Berichts sein, alle Gesichtspunkte hier aufzuzählen. Die Herren Referenten sind aber sicher bereit, bei Rückfragen der Synodenale direkte Auskünfte zu geben.

Es wurden gefordert für: Fernsprechanlage für RPI 22 000 DM, Kosten und Spesen bei Geschäftsbanken 28 000 DM, Einrichtung des Pfarramts für Polizeiseelsorge 14 000 DM, Reisekosten des Pfarramts für Polizeiseelsorge 3000 DM, Haushaltsausgleich (für entfallene Kollekte) der Frauenarbeit 32 000 DM, Haushaltsausgleich der Sonderrechnung des Müttergenesungswerks, Ersatz der an die Landeskirche zu zahlenden Mieten für die Müttergenesungsheime 1973, 1974 und 1975 69 650 DM.

Soweit die überplanmäßigen Ausgaben, die praeter propter 11,5 Millionen DM ausmachen.

Die große Frage, die jetzt im Raum stehen dürfte, ist die: Wie steht es mit dem Aufkommen der hierfür erforderlichen Mittel? Wir haben im Jahre 1974 eine vom Trend des Staates stark abweichende Steuerentwicklung gehabt: während das Land bis Juli des Jahres nur eine Zuwachsrate von 8,2 Prozent erreichen konnte, liegt unser prozentuales Mehraufkommen bis September im Vergleich zum Vorjahrszeitraum bei plus 15 Prozent. Dadurch ergibt sich, wenn diese Entwicklung bis Jahresschluß andauern sollte, hochgerechnet für die Landeskirche ein Aufkommen von netto 115 Mio DM gegenüber einem Haushaltspalanansatz von 94,8 Mio DM und für die Kirchengemeinden ein Gesamtaufkommen von 83,5 Mio DM gegenüber einem Ansatz von 68,6 Mio DM.

Für die Landeskirche ergeben sich demnach Mehreinnahmen von 20,5 Mio DM, von denen, wie wir soeben hörten, 11,5 Mio DM als Mehrausgaben jetzt verplant sind, so daß noch etwa 9 Mio DM als Rücklage für 1975 übrig bleiben.

Bei den Gemeinden ergibt sich ein rechnerisches Mehraufkommen von 14,8 Mio DM, diese werden einmal zur Aufstockung der Vorwegentnahmen des Schlüsselanteils und des Härtestocks verwandt, und nach Vorschlag des Finanzausschusses werden 7,5 Mio DM zur Bildung einer Rücklage für 1975 im gemeindlichen Sektor eingesetzt. Der Schlüsselanteil der Gemeinden wird auf diese Weise um 10,6 Prozent gegenüber dem Haushaltsplan 1974 erhöht. Der Härtestock hat sich im gleichen Prozentsatz gesteigert. Die genannte Aufstockung des Schlüsselanteils um 10,6 Prozent erfolgt einheitlich für alle Kirchen-

gemeinden unabhängig von ihrer Größe und Einwohnerzahl. Der Finanzausschuß hat sich eingehend damit auseinandergesetzt, daß etwa folgendes nicht eintreten darf: wenn eine Gemeinde ihren Haushaltsplan früh eingereicht hat und sie konnte ihr Haushaltsgeschehen nicht ausgleichen und erhielt dann den Fehlbetrag aus dem Härtestock, nun aber erhöhte E-Anteile nachgereicht, so werden diese mit dem Härtestockbetrag wieder aufgerechnet, um die Gleichstellung aller Gemeinden damit zu erreichen.

(Beifall)

Insgesamt erhalten die Gemeinden etwa 7,5 Mio DM mehr zugewiesen als im Haushaltsplan vorgesehen war. Wir können bei der erfreulichen Entwicklung im Jahre 1974 jedoch nicht im herkömmlichen Sinne von Mehreinnahmen sprechen, weil wir die beiden Haushaltsjahre 1974 und 1975 als einen Zeitraum betrachten und behandeln müssen. Haben wir dieses Jahr mehr Steuereinnahmen zu verzeichnen, so müssen wir nach vorliegenden Berechnungen als Folge der Steuerreform im Jahre 1975 mit erheblichen Steuerausfällen rechnen. Daraus ergeben sich verschieden gelagerte Probleme. Eine uns vorliegende Berechnung von etwa 250 Lohnempfängern mit einem üblichen Lohn in der Arbeiterschaft und einer repräsentativen Streuung der Steuerklassen ergibt bei diesen Einkommensbeziehern einen Kirchensteuerausfall von 33,8 Prozent. Schlägt man dieser Bruttosumme 10 Prozent für das Jahr 1975 zu, so erhöht sich der Ausfall sogar auf 37 Prozent. Berechnungen anderwärts haben dieses Ergebnis bestätigt. Daß weitere etwa 9 Prozent aus der Kirchensteuerpflicht ganz entlassen werden, ist ein Indikator für die allgemeine Entwicklung unserer materiellen Basis. Es dürfen nahezu 35 Prozent sein, die ab 1. Januar 1975 ganz aus der Steuerpflicht entlassen werden. Das wirft für den Haushalt der Jahre 1976 und 1977 einige Probleme auf.

Ein wesentlicher Teil des Steuerausfalls entsteht dadurch, daß entgegen dem bisherigen Verfahren das Kindergeld abgezogen wird. Bei der bisherigen Berechnungsart wird bekanntlich die Kirchensteuer als sogenannte Annexsteuer mit einem 8prozentigen Hebesatz von der ausgewiesenen Lohnsteuer ermittelt. In Zukunft wird der ausgewiesene Lohnsteuerbetrag um den Betrag des Kindergeldes verringert, und von dem verbleibenden Rest wird die Kirchensteuer mit 8 Prozent berechnet. Das führt zu den genannten Ausfällen. Insgesamt dürfte sich im Jahre 1975 ein Ausfall von 12,5 bis 15 Prozent ergeben. In Zahlen ausgedrückt dürfte es sich um 25 bis 30 Mio DM Mindereinnahmen gegenüber dem hochgerechneten Ist von 1974 handeln. Es erscheint mir fraglich, ob die vorhin genannten Rückstellungs beträge aus Mehreinnahmen des Jahres 1974 voll ausreichen werden, um die Ausfälle des Jahres 1975 abzudecken. Dies wird um so fraglicher, wenn sich die unerwünschten Haushaltsüberschreitungen, die sich jetzt im Jahre 1974 bereits ergeben haben, im Jahre 1975 fortsetzen sollten.

Der Finanzausschuß hat sich entschieden dafür ausgesprochen, in Zukunft noch stärker als bisher den Überschreitungen nachzugehen. Der Haushaltreferent wird erneut gebeten, die Träger der ein-

zernen Haushaltspositionen auf Einhaltung ihrer zugemessenen Beträge zu verpflichten.

(Beifall)

Als vorsorgliche Maßnahme, die notwendig erscheint, um den Haushalt 1975 in jedem Fall ausgleichen zu können, hat der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats die Änderung der §§ 3 und 4 des Haushaltsgesetzes von 1974 und 1975 vorgeschlagen.

Sie ersehen aus der Vorlage, daß es dabei um die Ermächtigung für den Oberkirchenrat geht, an Stelle von bisher 5 Mio DM künftig 10 Mio DM Darlehen aufnehmen zu dürfen. Wie bisher soll dies nur mit Genehmigung des Landeskirchenrates geschehen dürfen.

Die weitere Änderung ermächtigt den Oberkirchenrat, statt bisher für 6 Mio DM künftig für 10 Mio DM Bürgschaften für solche Darlehen übernehmen zu dürfen, die Kirchengemeinden und andere Körperschaften gegebenenfalls aufnehmen müssen. 4 Mio DM davon sollen höchstens eine Laufzeit von zwei Jahren haben, damit sich nicht allmählich ein immer höheres Bürgschaftsrisiko für die Landeskirche ergibt. Die Begründung für diese Änderungsvorschläge ist auf der Vorlage vermerkt.

Ich komme zum Schluß. Die Synode wird gebeten, von der Haushaltsentwicklung Kenntnis zu nehmen und die eingangs erwähnten überplanmäßigen Ausgaben, soweit vom Finanzausschuß empfohlen, und die Änderung des Haushaltsgesetzes wie vorgeschlagen zu beschließen.

Bei Zustimmung der Synode werden die empfohlenen Mehrausgaben bei der Jahresrechnung für 1974 nicht noch einmal vorgetragen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank. — Darf ich nun Herrn Michel bitten, den Bericht des Finanzausschusses betr.

V.2 landeskirchliche Bauvorhaben zu geben.

Synodaler Michel, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Die genehmigten und im Bau befindlichen landeskirchlichen Bauvorhaben haben sich im Berichtszeitraum im erwarteten Maße fortentwickelt.

Der Bau der Fachhochschule in Freiburg ist so weit fortgeschritten, daß mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Inbetriebnahme des neuen Gebäudes im Wintersemester 1975 gerechnet werden kann. Die bisherigen Kosten blieben innerhalb der gegebenen Grenzen. Zur Finanzierung fehlt noch ein Rest von rund 1,5 Mio DM. Im Zusammenhang mit den Haushaltsplanberatungen für 1976 werden wir uns damit befassen müssen.

In Gaienhofen wurden mit den von der Synode bereitgestellten Finanzmitteln die nötigen Instandsetzungen und der Umbau des Hauses Bella Vista zu Lehrerwohnungen so weit vorangetrieben, daß mit einem Abschluß der Arbeiten noch im Jahre 1974 gerechnet werden kann.

Das gleiche kann auch von der Instandsetzung der Schulräume im Joh.-Sebastian-Bach-Gymnasium

in Mannheim-Neckarau berichtet werden; ebenso von den Instandsetzungen im Schülerheim des Melanchthonstiftes in Wertheim.

Demgegenüber war es noch nicht möglich, die Bauabnahme des Theologischen Studienhauses in Heidelberg vorzunehmen. Die seinerzeit festgestellten Baumängel, die ohne neue finanzielle Belastung der Landeskirche behoben werden müssen, sind bisher nur zum Teil erledigt. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß sowohl die Architekten als auch die Bauhütte Heidelberg durch den Evangelischen Oberkirchenrat erneut und sehr ernsthaft erinnert werden sollten. (Beifall)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 9. und 16. Juli 1974 im Hinblick auf die erwarteten Auswirkungen der Steuerreform auf die Kirchensteuereinnahmen 1975 als vorsorgliche Sparmaßnahme beschlossen, jegliche Neu- und Erweiterungsbauten, die noch nicht von staatlichen Baubehörden genehmigt sind, einem Baustopp zu unterwerfen. Unter diese vorerst bis zum 31. Dezember 1975 befristete Maßnahme fallen die Planungen für das 4. Tagungsheim in Pforzheim-Hohenwart und der Ergänzungsbau des Müttergenesungsheim Baden-Baden sowie als regionale Planung das Bildungszentrum Südbaden. Der Finanzausschuß stimmt dem Baustopp uneingeschränkt zu und bittet die Synode um zustimmende Kenntnisnahme.

Als Antrag legt der Finanzausschuß der Synode vor:

den Sperrvermerk für den aus dem Haushaltssüberschuß von 1973 bereitgestellten Betrag von 200 000 DM für Instandsetzung der Internate des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau aufzuheben, damit die inzwischen vom Evangelischen Oberkirchenrat überprüften und für notwendig erachteten Reparaturarbeiten am Ott-Heinrich-Stift ausgeführt werden können.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Michel. — Herr Dr. Götsching, darf ich Sie nun bitten, den Bericht zu

V.4 — Diakonische Bauvorhaben — zu erstatten, da der Berichterstatter zu Punkt V.3, Herr Dr. Müller, noch nicht von Heidelberg zurückgekommen ist.

Synodaler Dr. Götsching, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Im Frühjahr 1974 habe ich über die diakonischen Bauvorhaben ausführlich berichtet (Verhandlungsprotokoll Frühjahr 1974 S. 124 ff.). Die Landessynode hat von den für dieses Jahr vorgesehenen Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben damals zustimmend Kenntnis genommen. Demnach waren für 15 Bauvorhaben Finanzhilfen von 5,35 Mio DM in Aussicht genommen worden.

Nachdem sich schon gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung vom Jahre 1973 in diesem Frühjahr einschneidende Änderungen infolge einer verringerten Zuweisung von Finanzmitteln ergeben hatten,

zeigt sich nun auch heute, daß die vorgesehene Finanzierung der geplanten Bauvorhaben geändert werden muß.

Im Laufe des Sommers 1974 wurde für vier diaconische Bauvorhaben (in Stockach, Münzesheim, Lörrach und Wiesloch) auf Grund entstandener Mehrkosten von insgesamt 6,3 Mio DM — wesentlich bedingt durch die allgemeine Preissteigerung infolge längerer Bauzeit — eine Nachfinanzierung seitens der Landeskirche in Höhe von 895 000 DM erforderlich. Da nach dem gegenwärtigen Stand zusätzliche Mittel nicht bereitgestellt werden können, mußten

1. die für 1974 vorgesehenen Finanzhilfen für einige Bauvorhaben auf ein späteres Jahr zurückgestellt werden und mußte

2. für 1974 mit Zustimmung des Landeskirchenrates aus den bereitgestellten Mitteln „Unvorhergesehenes für Diakonie und Seelsorge“ ein Vorschuß entnommen werden.

Insgesamt gesehen ergibt sich, daß der Betrag für Finanzhilfen — ursprünglich vorgesehen 5,35 Mio — um 336 000 DM erhöht werden mußte, so daß das Gesamtvolume von Finanzhilfen für diaconische Bauvorhaben 5,686 Mio DM beträgt.

Auch die Planung der Finanzhilfen für 1975 mußte wesentlich geändert werden — begründet durch restliche Nachfinanzierungen. Solche Nachfinanzierungen können nur dadurch erfolgen, daß eben einige für einen entsprechenden Zeitraum — hier für 1975 — geplante und vorgesehene Finanzhilfen zurückgestellt bzw. auf mehr Jahre als vorgesehen gestreckt werden müssen.

Ich möchte Ihnen und mir ersparen, in diesem Zwischenbericht mehr als notwendig Zahlen zu nennen, die ohne Vorlage einer schriftlichen Unterlage wieder verhallen und lediglich geglaubt werden müßten. Ich möchte lediglich noch erwähnen, daß für 1975 — zum gegenwärtigen Zeitpunkt — landeskirchliche Finanzhilfen für zehn Vorhaben (einschließlich Nachfinanzierungen) gewährt werden sollen. Es sind hier einschließlich Zuweisung an den Zinshilfefonds, Rückzahlung des Vorschusses sowie Bildung einer Rücklage für unvorhergesehene Nachfinanzierungen 4,15 Mio DM vorgesehen.

Auch die Mitglieder der übrigen Ausschüsse werden verstehen, daß es für den Finanzausschuß — wie natürlich auch für die Mitglieder des Oberkirchenrats — ein recht verdrießliches Unternehmen bedeutet, Investitionspläne bzw. die Höhe vorgesehener Finanzhilfen für diaconische Bauvorhaben laufend zu ändern, weil eben auf Grund von notwendigen Nachfinanzierungen und der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Finanzmittel keine andere Möglichkeit besteht. Um die künftig zur Verfügung stehenden Finanzmittel für diaconische Bauvorhaben so gezielt und konzentriert wie möglich einzusetzen zu können, ist im Hinblick auf die knapper werdenden Finanzmittel eine Neuorientierung dringend erforderlich, damit die Vokabel „Sachzwang“ künftig so wenig wie möglich verwendet zu werden braucht. (Zustimmung)

Der Finanzausschuß bittet daher zunächst die Synode, sie möge von der geänderten Finanzplanung

für 1974 sowie dem Stand der Planung für 1975 zustimmend Kenntnis nehmen. Die Änderungen bewegen sich im übrigen im Rahmen des beschlossenen Haushalts.

Zum andern stellt der Finanzausschuß den Antrag:

Die Synode erteilt der Diaconischen Arbeitsgruppe den Auftrag,

1. eine Generalbestandsaufnahme aller diaconischen Einrichtungen geordnet nach Aktivitäten und Finanzvolumen vorzunehmen,
2. eine mittelfristige Bedarfsplanung auf Grund dieser Bestandsaufnahme aufzustellen.
3. Zum Zwecke dieser Bestandsaufnahme sind der Diaconischen Arbeitsgruppe vom Diaconischen Werk bzw. vom Evang. Oberkirchenrat alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit auf der Sonder-Diaconiesynode im März 1975 der Landessynode eine klare Gesamtübersicht über die gegenwärtigen und zukünftigen diaconischen Bauvorhaben gegeben werden kann.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank. —

Unser Mitsynodaler Dr. Müller ist beruflich verhindert, hofft aber in Bälde dazusein. Sind Sie damit einverstanden, daß Punkt

V. 5 — Eingabe des Pfarrers Sauermann in Freiamt vom 17. 9. 1974 zur Pfarrerbesoldung vorgezogen wird?

(Zustimmung)

Bitte, Herr Dr. Götsching!

Synodaler Dr. Götsching, Berichterstatter: Pfarrer Sauermann hat den Antrag gestellt, die Landessynode möge beschließen: Die für die Landesbeamten im Jahre 1975 zu erwartenden Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge sind auf die Bezüge der Pfarrer nicht anzuwenden (Ziffer 18 der Eingänge).

In seiner Eingabe begründet Pfarrer Sauermann die Antrag damit, daß wohl zu einer Zeit laufend steigender Kirchensteuereinnahmen die gem. § 55 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes vorgesehene Angleichung der Bezüge der Pfarrer an die Landesbeamten zu vertreten gewesen wäre. Wenn aber als Auswirkung der Steuerreform mit Mindereinnahmen an Kirchensteuern von 1975 an gerechnet werden müßte, so wäre eine automatische Anhebung der Pfarrerbezüge nicht mehr zu vertreten. Es könnte nicht verantwortet werden, daß in wesentlichen Aufgabenbereichen — z. B. im diaconischen Bereich — dann notwendige Investitionen nicht vollzogen werden könnten.

Pfarrer Sauermann stellt die Frage, ob sich nicht die Landeskirche ein eigenes Besoldungssystem geben sollte, das auf veränderte finanzielle Situationen flexibel reagieren könnte.

Im Finanzausschuß und im Rechtsausschuß, für den ich hier mit vortrage, wurde der Antrag erörtert. Es wurde betont, daß ja jetzt nicht zum ersten Mal diese Frage einer besonderen Besoldung der

Pfarrer aufgeworfen wurde, sondern schon früher überlegt und zuletzt im Frühjahr 1974, Verhandlungsprotokoll Seite 106, debattiert wurde. Das Anliegen von Herrn Pfarrer Sauermann wird auch jetzt wieder sehr ernst genommen. Doch war man allgemein im Finanz- und auch im Rechtsausschuß der Ansicht, daß nicht mitten in einem Haushaltsjahr eine Änderung in der Pfarrerbesoldung eintreten sollte. Man wird jedoch diese Frage bei den Stellenplanberatungen zum Haushalt 1976/77 im nächsten Jahr berücksichtigen. Das bedeutet aber zugleich, daß man sich im Oberkirchenrat schon vorher Gedanken über eine Änderung der Pfarrerbesoldung machen können wird. Allerdings sollten auch die Pfarrer selbst, d. h. der Pfarrverein als Vertretung der Pfarrer der Landeskirche, ihre Meinung zu dieser Frage äußern.

Unter diesen Voraussetzungen kamen die Mitglieder des Rechts- und des Finanzausschusses zu der Auffassung, den Antrag von Pfarrer Sauermann zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzulehnen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Zu Ziffer 5: Das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall — Doch, Herr Ritsert, bitte!

Synodaler Ritsert: Ich sehe ein, daß der Antrag abgelehnt werden muß, um weitere Überlegungen möglich zu machen. Ich möchte hier aber von mir aus selbst erklären, daß ich auf eventuell eintretende Gehaltserhöhungen im Jahre 1975 verzichten möchte, und dazu auf 5 Prozent meines Gehaltes für das Jahr 1975. Ich erkläre das für mich selbst. Ich knüpfe eine bewährte Bedingung daran: Ich möchte, daß mindestens hundert weitere Gehaltsempfänger in der Landeskirche dasselbe tun. — Ja, ich möchte, daß dies in Form eines Aufrufes vielleicht über den Oberkirchenrat an die Pfarrer ergibt als Einladung, das mitzumachen. Ich meine, daß wir damit erhebliche Einsparungen tatsächlich erbringen könnten.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Trendelenburg: Der Gedanke ist gut, er zeigt aber auch, wie verkrampft diese ganze Angelegenheit eigentlich im kirchlichen Bereich ist. Überhaupt in dem Bereich, in dem man eigentlich von den rechtlichen Ansprüchen auf Versorgungsbezüge ausgeht, und das meiner Ansicht nach nicht zu Unrecht. Es gibt selbstverständlich, und wir haben da ja Erfahrung, Möglichkeiten zum Verzicht. Wir in der freien Wirtschaft haben die Ehre, ab und zu von B 8 bis A 11 runtergestuft zu werden und dann mal wieder von A 11 fast bis B 2 usw., — es geht dort immer hin und her.

Selbstverständlich muß man sich innerhalb der Kirche Gedanken darüber machen, daß man um der Existenz der Gruppe willen zu gemeinsamen Aktionen kommt, um diese Gruppe und ihr Anliegen in der Gesellschaft zu sichern. Das ist gar keine Frage. Aber eine solche Diskussion will vorbereitet sein, nachdem es ja eigentlich in den letzten fünfzig Jahren mühsam gelungen ist, die Rechte, und zwar die Besoldungsrechte des einzelnen — das gilt ja auch für die Angestellten — innerhalb der Gesellschaft zu sichern. Und denken Sie daran, daß der

Konjunktureinbruch 1966/67 deshalb nicht so tief war, weil man diese Rechte in der Gesellschaft geschaffen hat.

Ich will also nur darauf hinweisen, daß das Problem außerordentlich komplex ist und daß es auch mit einem etwas holzschnittartigen Antrag nicht verniedlicht werden sollte. Sicher ist es so, daß jeder vernünftige Geschäftsmann weiß, daß er, um sein Geschäft zu erhalten — und Sie haben das Geschäft Gottes in der Welt zu betreiben, das ist gar keine Frage —, Investitionen machen muß und eben manchmal auch bereit sein muß, von sich aus dafür ein Opfer zu bringen. Ich würde das also ernsthaft diskutieren und in voller Breite, und dann wird das auch auf eine Ebene kommen, die etwa dem entspricht, wie man in der heutigen Gesellschaft argumentieren muß.

Synodaler Feil: Recht und gut, was Herr Trendelenburg gesagt hat, und auch anerkennenswert, was Bruder Ritsert zuvor gesagt und als ein persönliches Bekenntnis hier abgelegt hat. Aber, ich meine, die Sache ist sehr penibel, und zum andern gefällt mir nicht — das sage ich offen —, daß er mit seiner Bereitschaft eine Conditio, eine Bedingung verknüpft. Man kann — das soll wieder eine Frage der Auslegung sein —, man kann eine solche Bedingung als eine gewisse Nötigung ansehen. Und das gefällt mir nicht. Es kann jeder verzichten, so oft und wie viel er will. Aber das sollte man nicht, glaube ich, in dieser Form hier vortragen.

Synodaler Gabriel: Was Herr Ritsert gesagt hat, erneuert den Antrag des Herrn Sauermann. Aber ich möchte doch, ohne substantiell zu seinem Antrag etwas Positives oder Negatives zu äußern, die Bitte aussprechen, daß nicht der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wird, als Stimme des Dienstherrn an seine Bediensteten in dieser Sache heranzutreten. Herr Ritsert wird es ja nicht überhört haben, daß der Pfarrverein mit dieser Frage beauftragt wird, und es ist wirklich die Aufgabe der Standesvertretung, eine solche Anfrage in die Breite seiner Mitglieder zu streuen und dort ein umfassendes Meinungsbild einzuholen. Sie dürfen davon ausgehen — ich glaube, für den Finanzausschuß sprechen zu dürfen in dieser Frage —, wenn der Pfarrverein erklärt, wir verzichten global auf den oder jenen Prozentsatz oder auf die ganze Erhöhung, daß sein Wort bei der nächsten Vorbereitung des Haushalts und den Beschlüssen berücksichtigt wird.

Synodaler Dr. Wendland: Ich habe mich informieren lassen, daß wir über hundert Religionslehrer haben, die Pfarrer der Landeskirche sind. In Zukunft wären die Leute ja dummkopf, wenn sie dann noch Pfarrer der Landeskirche bleiben würden. Sie würden dann in den Staatsdienst überwechseln.

Synodaler Schneider: Ich glaube, das Besondere des Vorschlags von Herrn Ritsert liegt darin, daß er der Freiwilligkeit einen gewissen Nachdruck verleiht, ähnlich „Mister 10 Prozent“ bei der Aktion „Brot für die Welt“. Und ich würde sagen, es sollte bei dieser Freiwilligkeit mit Nachdruck bleiben. Und wenn der Pfarrverein sich also zum Sprecher einer solchen Aktion machen würde, dann könnte der sich ja auch an die vom Staat Be-

soldeten wenden. Freiwillige Leistungen sind immer möglich. (Vereinzelter Beifall)

Synodaler Dr. Müller: Das ist richtig, und ich glaube, wir können zu diesem Vorschlag von Bruder Gabriel in bezug zum Pfarrverein noch eine entgegenkommende Position, die vom Finanzausschuß ausgehen könnte, stellen. Wir sind ja nicht in einer Automatik mit dem Landesbesoldungsgesetz, sondern wir haben grundsätzlich immer wieder neu Beschuß zu fassen, ob wir uns dem Landesbesoldungsgesetz angleichen oder nicht. Das ist nicht automatisch durch Gesetz für alle Zeit und Ewigkeit festgelegt. Wir könnten ja mit dieser bis jetzt nur theoretisch gehabten Regelung einmal ernst machen, d. h. natürlich aufeinander zukommen, Pfarrverein, Finanzausschuß oder Haushaltsreferent sagen: „Wie ist das? Können wir das verantworten, daß wir bei dieser sich eingespielt habenden Automatik bleiben, oder sollen wir einmal etwas anderes der Synode vorschlagen?“ Das wäre auch noch zu diskutieren.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Ritsert, möchten Sie noch etwas hinzufügen?

Synodaler Ritsert: Ich bin dafür, daß die Freiwilligkeit mit dem gewissen Nachdruck erhalten bleibt. Ich bin mit der Regelung, den Aufruf über den Pfarrverein ergehen zu lassen, sehr einverstanden.

Synodaler Blöchle: Ich meine, wir müßten aber dann noch den Mut haben, alle kirchlichen Mitarbeiter in dieses System einzubeziehen. Und man hätte vielleicht Gelegenheit gehabt, einen ersten Schritt zu tun, indem man jetzt bei der Reduzierung der Arbeitszeit im Sektor Kindergarten gesagt hätte, wir bleiben im Bereich des evangelischen Kindergartens auf 42 Stunden. Aber hier mußte man, zum Teil wegen der Mitgliedschaft in Gewerkschaften, den öffentlichen Forderungen Rechnung tragen. Ich meine, nur beim Pfarrer ist man jetzt sehr schnell dabei, zu kürzen und ihm Einbußen aufzuerlegen,

(Unmutsäußerungen — Zwischenrufe — freiwillig!) — zunächst noch freiwillig und dann eines Tages anders. Ich meine, die Pfarrer — ich möchte das doch einmal so sagen — müssen für ihre Dinge, die sie kaufen müssen, genau so viel bezahlen wie jeder andere.

Wenn das Volk insgesamt eine Sparmaßnahme auf sich nehmen muß, dann sind die Pfarrer bestimmt mit dabei. Wenn aber nicht alle beteiligt sind, dann sollte auch nicht dieser eine Stand in besonderer Weise hier herangezogen werden.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich glaube, wir haben jetzt nicht die Zeit, die hier angeschnittenen Fragen gründlich zu diskutieren.

(Beifall)

Das wäre aber notwendig. Deshalb verstehen Sie, bitte, meinen Hinweis nicht falsch.

Nach den beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungsgrundsätzen — und Entsprechendes gilt auch für Angestellte nach den tarifrechtlichen Regelungen — gibt es keinen rechtswirksamen Verzicht des Einzelnen auf Gehalt und Vergütung oder Teil des Gehalts und der Vergütung. Der Arbeitgeber

und der Dienstherr darf dem wegen seiner Fürsorgepflicht rechtlich nicht nachkommen. Soweit der Einzelne aus beachtenswerten Motiven meint, für eine soziale Aufgabe, für einen Notstand einen Teil seines Gehaltes zur Verfügung stellen zu sollen, gibt es ja wirklich Gelegenheiten (z. B. Dauerauftrag für Spenden) genug dazu. Sie werden von nicht wenigen auch längst genutzt.

(Beifall)

Diese Auskunft habe ich auf entsprechende Anfragen in der letzten Zeit geben müssen.

Im übrigen aber zielet ja die hier vorgetragenen Argumente, wenn ich es recht verstehe, auf eine strukturelle Veränderung der Besoldungs- und Vergütungsordnung kirchlicher Mitarbeiter. Hier sind im Bereich der Pfarrerbesoldung Vorbereitungen im Gang. Wenn vom Pfarrverein an die Pfarrer die Bitte gerichtet würde, auf Teile des rechtlich zu stehenden Gehalts zu verzichten, könnten wir das in unserer Verwaltung nicht vollziehen.

Im übrigen besteht die von Herrn Dr. Müller angesprochene Automatik für die Angestellten nach dem kirchlichen Gesetz, wonach jeweils BAT gilt mit Vergütungsgruppenplan usw. Dies gilt ebenfalls für die Beamten nach dem kirchlichen Gesetz von 1930 und schließlich, wenn auch nicht in ganz so strenger gesetzlicher Form, für die Pfarrer nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz. Auch hier ist für den Regelfall der automatische Anschluß vorgesehen. Der Landeskirchenrat kann jedoch Ausnahmen beschließen. Es ist noch nicht lange her, daß die Synode einen Grundsatzbeschuß faßte, wonach auch im Rahmen der Pfarrerbesoldung grundsätzlich, solange die Mittel dafür vorhanden sind, die jeweiligen Gehaltserhöhungen im öffentlichen Bereich übernommen werden sollen.

Synodaler Dr. Götsching: Anscheinend war mein Bericht etwas zu kurz; denn das alles natürlich wurde im Finanzausschuß wie auch im Rechtsausschuß grundlegend überlegt bzw. haben wir uns das jedes Jahr wieder überlegt. Ich würde meinen, die Pfarrer, die freiwillig etwas spenden wollen in dem Sinne, wie Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt das gesagt hat, sollten es zunächst mit ihrer Ehefrau besprechen. Das übrige wird sicherlich bei der nächsten Haushaltsberatung geschehen.

(Beifall und Heiterkeit)

Synodaler Günther: Ich wollte auf dasselbe beamtenrechtliche Hindernis hinweisen, von dem Herr Dr. Wendt gesprochen hat.

Synodaler Rüdel: Wie dem auch sei, ich wollte gerne den Schwestern und Brüdern eine Hausaufgabe mitgeben insofern, als sie offenbar vergessen haben, daß wir einen Haushalt aufzustellen haben auch in der Zukunft, daß dessen Aktivseite aus den Steuereinnahmen besteht, die jederzeit zurückgehen können, und daß auf der Passivseite die Besoldung steht. Mehr nicht in diesem Augenblick.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor.

Zunächst zum Vorschlag des Finanzausschusses dahingehend, den Antrag des Pfarrer Sauermann zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzulehnen.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Billigung.

Und nun zur Anregung unseres Mitsynodalen Ritters: Das wäre wohl am besten, wenn wir einen Auszug dieses abschließenden Protokolls an den Vorstand des Pfarrvereins geben würden. Im übrigen sind ja unsere Damen und Herren der Presse anwesend und können für die Veröffentlichung sorgen.

(Zurufe: O, o, o!)

— Ja doch, es ist eine kirchliche Presse, Herr Ertz!

(Nochmals Zuruf)

— Oder bestehen Bedenken?

(Zuruf: Nein!)

Wären Sie mit dieser Formulierung einverstanden, Herr Ritters?

(Zuruf: Ja!)

Wer kann dem nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Billigung.

V. 3. Kirchengemeindliche und kirchenbezirkliche Bauvorhaben

Nun können wir in unserem Gesamtrahmenbericht fortfahren. Herr Dr. Müller ist eingetroffen. Bitte!

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich habe routinemäßig sozusagen zu berichten über die kirchengemeindlichen und kirchenbezirklichen Bauvorhaben. Nach den beiden etwas längeren Berichten in den vorangegangenen Tagungen können Sie jetzt auf einen kürzeren Bericht wieder gefaßt sein.

Den Vorschlägen des Finanzausschusses folgend, hatten Sie im Frühjahr 1974 aus Überschüssen 1973 für kirchengemeindliche Bauvorhaben 2,1 Mio DM über den Haushaltsansatz hinaus bewilligt. Damit standen nun einschließlich der geschätzten Zins- und Tilgungsrückflüsse insgesamt 20,7 Mio DM für 1974 zur Verfügung; nach Abzug der Bewilligungen per 1. 9. 1974 in Höhe von 10,7 Mio DM ergeben sich für das 4. Vierteljahr 1974 und für 1975 eine Ausgangsposition von rd. 10 Mio DM; Haushaltsmittel 1975 und (wiederum geschätzt) Zins- und Tilgungsrückflüsse 1975 erlauben eine Prognose über die bis Ende 1975 verfügbaren Mittel, nämlich rd. 20,5 Mio DM. Die erwarteten, d. h. begründet erwarteten bzw. auf Grund unserer Richtlinien verbindlichen Finanzhilfen an die Kirchengemeinden erreichen für 1975 die Höhe von 20,8 Mio DM. Ich habe eine Statistik da, in der ich Ihnen eine Aufgliederung geben kann, wenn das gewünscht wird. Vielleicht später nochmal. Ich fahre sonst in meinem Bericht fort. Das heißt mit anderen Worten: Nur die in Liste A — Sie erinnern sich des Vortrags in der Frühjahrssynode — eingestuften Neubauvorhaben können in 1974/75 bezuschußt werden; die Bezuschussung der in Liste B eingestuften Bauvorhaben unterliegt einem am 9./16. 7. 1974 vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochenen, vom FA nachträglich gutgeheißenen, bis spätestens 1. 1. 1976 befristeten Sperrvermerk. Davon haben wir heute schon gehört. Damals hatten wir ja gehofft, eine kleine Zahl der in Liste B eingestuften Bauvorhaben

mit der sehr hohen Punktezahl genehmigen und doch noch in 1975 bezuschussen zu können.

Eine eigene Bemerkung verdient in diesem Rahmen auch diesmal wieder die Frage des Kindergartenneubaus der Kirchengemeinden. Dort haben sich neue Erschwernisse ergeben: Die öffentlichen Mittel werden im Regelfall nämlich nur nach den Richtlinien des Kindergartengesetzes, nicht aber nach den Beschlüssen der Landessynode mit mindestens 66 $\frac{2}{3}$ Prozent der Gesamtbaukosten (einschließlich der Kosten für das Baugrundstück) gewährt. In steigendem Maße ergeben sich weitere Schwierigkeiten bei der Deckung des Betriebsdefizits bestehender Kindergärten. Daher hat der Evangelische Oberkirchenrat die Genehmigung neuer Kindergartenbauten nicht erteilt, wenn die politische Gemeinde nicht bereit war, gegebenenfalls durch Erhöhung ihrer Zuschüsse, durch Zwischenkredite oder durch die Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen verbleibende Fehlbeträge zu finanzieren und sich zur Übernahme des vollen Ausgleichs erwarteter Betriebsdefizite zu verpflichten. Im übrigen werden die Kirchengemeinden wieder einmal bereits bei der Planung der Kindergartenneubauten auf den Grundsatzbeschuß der Landessynode vom 17. 4. 1970 und die Beschlüsse der folgenden Jahre besonders hingewiesen. (Es ist ja bekannt, daß die Beschlüsse der Landessynode von den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg erheblich divergieren.)

Auch Neubauvorhaben außerhalb der von den Bezirkskirchenräten aufgestellten Dringlichkeitslisten (sog. Eigenfinanzierung) oder das Vorziehen von Bauvorhaben, die von den Bezirkskirchenräten erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeplant waren, werden nur dann genehmigt, wenn die Finanzierung, also sogenannte Eigenfinanzierung, nicht nur ohne eine landeskirchliche Finanzhilfe sichergestellt ist, sondern auch möglichst ohne eine Verschuldung durch Kreditaufnahme auf dem allgemeinen Kapitalmarkt, so daß hohe Schuldendienstverpflichtungen und vorher nicht offengelegte Folgekosten die Finanzierung sonstiger, evtl. höher eingestufter Aktivitäten nicht gefährden.

Schließlich Instandsetzungen der Wertungsgruppe IV—VI (vgl. Hauptbericht 1972, S. 124); das sind Instandsetzungsarbeiten, die ohne Schädigung der Substanz nicht zurückgestellt werden können. Dafür stehen die im Haushalt vorgesehenen Mittel nach Anlage 1 b, wie schon erwähnt, zur Verfügung, wenn auch nicht verschwiegen werden darf, daß damit die Probleme nicht kleiner geworden sind. Denn die Kirchengemeinden sind nur in einem wesentlich geringeren Umfang, als 1970/71 erwartet wurde, in der Lage, ausreichende Eigenmittel für Instandsetzungen bereitzustellen. Großstadtgemeinden nebenbei werden z. Z. noch landeskirchliche Finanzhilfen für Instandsetzungen überhaupt nicht gewährt.

Für kirchenbezirklich / regionale Bauvorhaben, Bildungszentrum Südbaden, bewilligte die Synode aus Überschüssen 1973 im Frühjahr 1974 eine 1. Rate von 900 000 DM, und zwar je 450 000 DM aus dem kirchengemeindlichen und aus dem landeskirchlichen Anteil an diesem Über-

schuß. Am 16. 7. beschloß der Evangelische Oberkirchenrat einen Sperrvermerk über diese 900 000 DM bis 31. 12. 1975; nur die für den Grundstücksverwerb vorgesehenen 400 000 DM sollen von dem Sperrvermerk ausgenommen bleiben.

Ein analoges Verfahren wird für das Bauvorhaben 4. Tagungsheim in Pforzheim-Hohenwart praktiziert, wo vorläufig auch nur der Grundstückserwerb genehmigt und finanziert wird.

Der Finanzausschuß billigt auch diese Maßnahmen und schlägt der Synode vor, die Sperrvermerke ihrerseits nachträglich zu sanktionieren und der geplanten Abwicklung der Bauprogramme zuzustimmen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Dr. Müller!

Ich eröffne nun die

Aussprache zu den Tagesordnungspunkten

V, 1—4.

Herr Feil, bitte!

Synodaler Feil: Zu dem Bericht unseres Konsynodalen Gabriel habe ich zwei informative Fragen:

Herr Gabriel sprach von Gehältern für Lehrer des Melanchthonvereins und gab dabei an, diese angeforderte Summe 190 000 DM gehe weithin darauf zurück — als Begründung auf das eingetretene Defizit. Also meine Frage, weil mir das neu ist. Ich wußte nicht, daß es Lehrer gibt im Melanchthonverein. Darf ich dazu eine Antwort bekommen, um welche Lehrer es sich da handelt?

Die zweite Frage ist mehr ein Hinweis: Es wurde uns gesagt, daß wir nächstes Jahr einen beachtlichen Steuerausfall zu erwarten haben, 12—15 Prozent. Es wurde dabei auch vom Kindergeld gesprochen, das ja da mit schuld ist. Ich stelle nun die Gegenfrage — ich habe inzwischen etwas gerechnet; vielleicht ist es auch falsch —. Wir müssen ja bedenken, daß ab 1. 1. 1975 die Kirche nicht mehr das Kindergeld bezahlt, sondern der Staat. Und da wir in unserer Landeskirche laut Pfarramtskalender 1974 1013 aktive Geistliche haben; dazu kommen — die Zahl ist mir unbekannt — Kirchenbeamte und kirchliche Angestellte unserer Landeskirche, dann ist das nach meiner Berechnung ein erheblicher Betrag, den wir also nicht mehr zu verkraften haben, sondern der sich als Gewinn für uns darstellt.

Meine Frage: Ist dieser Gewinn mitbeachtet worden bei der Berechnung des voraussichtlichen Steuerverlustes?

Das sind die zwei Informationsfragen.

Präsident Dr. Angelberger: Also die erste Frage betraf Gehälter für Lehrer innerhalb des Melanchthonvereins. — Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Der Verein bestreitet den Besoldungsaufwand für die Rektoren, das waren früher Pfarrer, jetzt sind es ein Pfarrer und zwei Lehrer. Dazu kommen die Vergütungen für das Personal im Wirtschaftsbereich der Stifte als Angestellte des Vereins.

Präsident Dr. Angelberger: Und nun zur Frage 2.

Synodaler Feil: Entschuldigen Sie, wenn ich zurückfragen muß. Ich war bisher der Überzeugung, das seien landeskirchliche Pfarrer so wie in Wertheim und Freiburg.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Nein, die Pfarrer sind für den Dienst im Melanchthonverein freigestellt. Sie sind vom Melanchthonverein angestellt. Der Melanchthonverein muß für die Besoldung auftreten.

Synodaler Feil: Danke schön!

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Herr Fritz, bitte!

Synodaler Fritz: Zweite Frage: Kindergeld!

Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn: Das gezahlte Kindergeld beträgt je Jahr rund 1,5 Millionen DM.

Präsident Dr. Angelberger: Immerhin! — Der weitergehende Satz war, ist die Einsparung berücksichtigt oder so ähnlich bei der Weiterplanung?

Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn: Diese Mehrernahme ist nicht berücksichtigt worden.

Synodaler Fritz: Wie sich die finanzielle Lage jetzt darstellt, sind wir gezwungen, auf allen Ebenen unserer Landeskirche Sparmaßnahmen greifen zu lassen. Da kommen wir nicht drum herum. Allerdings habe ich dabei noch eine ganz bestimmte Frage und die möchte ich kurz hier ansprechen.

Die einzelnen Gebiete und Bereiche unserer Landeskirche sind mit diakonischen und anderen kirchlichen Einrichtungen unterschiedlich bestückt. Es hätte schreckliche Folgen, wenn in den ländlichen Gebieten wie etwa im Raum Mosbach oder im südbadischen Raum bereits bestehende diakonische Einrichtungen durch diese neuerliche Zwangslage ihre Tätigkeit einschränken oder gar aufgeben müßten. Hierbei denke ich besonders an die Arbeit von Krankenstationen und auch Kindergärten, Spielstubenarbeit usw. Diese Aktivitäten konnten teilweise erst in den letzten Jahren begonnen werden und sind oft die einzigen in solchen Gemeinden.

Ich möchte mit dem Gesagten den Evangelischen Oberkirchenrat und uns alle bitten, doch mitzuwirken, daß die Finanzknappheit nicht nur und nicht zuerst die Schwachen trifft.

Synodaler Rüdel: Ich möchte gern auf das zurückkommen, was unser Konsynodaler Niebel berichtet hat über seine Rechnungsprüfung und die überplanmäßigen Ausgaben. Ich habe mir selber ein Bild davon gemacht, welche unangenehme Situation der Finanzausschuß vorfand gerade in dieser Sache. Wir haben ja in dieser Beziehung einige Parallelen in der Politik. Man liest immer wieder in der Zeitung, daß skandalöse Zustände, die durch den Rechnungshof aufgedeckt worden sind, ohne jede Konsequenz für die Verantwortlichen blieben.

Mir ist deshalb die Aufforderung, die maßgebenden Leute zu bitten, eigentlich schlicht gesagt, zu weich. Ich würde dringend bitten, daß man die dafür Verantwortlichen auf die etatrechtliche, auf die kameralistische Rechtsposition hinweist und auf ihre persönliche Verantwortung, wenn sie sich daran nicht halten. Ich glaube nicht, daß es der Situation entspricht, hier sich aufs Bitten oder gar Beschwören zu verlegen.

Synodaler Schöfer: Ich möchte an das anschließen, was der Konsynodale Rüdel gesagt hat. Gerade weil der Bildungsausschuß sich für die kirchliche Schularbeit besonders verantwortlich weiß und gerade weil wir ihre Bedeutung und Notwendigkeit besonders stark empfinden, müßten alle, die im kirchlichen Schuldienst oder in der Arbeit der kirchlichen Schulen stehen, ganz besonders darauf achten, daß die Haushaltsansätze eingehalten werden, daß sie nur dort überschritten werden, wo dies ganz unvermeidlich ist. Unsere gemeinsame Sitzung mit dem Finanzausschuß hat gerade uns vom Bildungsausschuß gezeigt, daß die kirchliche Schularbeit in der Zukunft ganz erheblich gefährdet wird, wenn auf diesem Gebiet — gerade auf diesem Gebiet — nicht besser und durchsichtiger als bisher gewirtschaftet wird.

Synodaler Willi Müller: Gibt es irgendwie Kontrollmöglichkeiten in bezug auf die Einhaltung der Haushaltspläne, so daß man vorher schon feststellen kann: hier werden Überschreitungen getätigt? Daß man nicht erst warten muß, bis es zu spät ist, und es dann in die Millionen oder mindestens in die Hundertausende geht!

Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn: Es gibt zur Zeit noch nicht für alle Haushaltstitel sogenannte Überwachungslisten. Das zu vervollständigen, ist eine Frage der Zeit und des Personals. Es müßte zumindest auf alle wesentlichen Haushaltstitel erstreckt werden. Und dann ist eine Frage, die in Zukunft auch noch geregelt werden müßte, wer eigentlich diese Überwachungslisten führt. Ich finde es schlecht, wenn ein Nachgeordneter des Verantwortlichen die Überwachungsliste führt; denn er kann nur die Entscheidung nachvollziehen und eintragen, die schon gefallen ist. Damit wird aber der Sinn der Überwachungsliste nicht mehr voll erfüllt.

Synodaler Trendelenburg: Ich meine, die Organisationsform, die Form, wie man so etwas macht, gibt es sehr wohl im kommunalen Bereich und überall woanders! Die Schwierigkeit, die in der Kirche besteht, ist natürlich die, daß man nicht durch einen laufenden Kontakt der Beschußgremien und der Legislative — wenn ich es mal so kurz ausdrücken kann — diese ganzen Dinge immer wieder laufend im Griff hat. Ich kann nur sagen, daß in einer Stadtgemeinde nachträgliche Ausgaben überhaupt nur möglich sind, wenn sie vorher beschlossen sind. Man muß also beschließen, was gemacht wird. Dann gehört ein Deckungsvorschlag dazu, und es gehört auch ein Nachtragshaushalt dazu.

Ich möchte aber auf eines hinweisen, das auch nicht vergessen werden soll. Ich höre, daß man dafür Personal braucht. Ich weiß auch, daß in den kommunalen Behörden der Personalaufwand teilweise unsinnig hoch ist. Ich glaube, daß sich die Kirche eine zu komplizierte Maschinerie da gar nicht einmal leisten sollte, sondern man dem Einzelnen ganz klar etwas sagen muß. Wenn er eine überplanmäßige Ausgabe tätigen will, ist es eine Selbstverständlichkeit, daß es so zumindest beim Oberkirchenrat, oder, wenn es sich um das Gremium handelt, im Landeskirchenrat beschlossen wird. Das ist bei Ausgaben in den Höhen aber auch möglich.

Einen zweiten Appell möchte ich noch an uns richten. Wir sind natürlich durch verschiedene Maßnahmen, die wir getroffen haben — Wegfall der Ortskirchensteuer, Senkung des Hebesatzes usw. — vielleicht doch ein ganz klein wenig in Schwierigkeiten geraten, und zwar insofern, als die Organisationen, die, sagen wir einmal, von ihrer Bedeutung in der Öffentlichkeit her mit der Kirche konkurrieren — entgegen der Auffassung, die man oft in der Gesellschaft von der Kirche hat — über ganz erheblich höhere „Marktanteile“ verfügen. Denken Sie nur einmal an die Haushaltsvolumen von Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Organisationen usw.

Das gilt auch für den kirchlichen Schulbereich. Ich meine — wenn ich auch diese kirchlichen Schulen nicht unbedingt zu den höchsten Aufgaben zähle —, es ist doch eigentlich traurig, daß eine Landeskirche an zwei oder drei kirchlichen Schulen fast am Stock geht. Das ist doch irgendwie komisch und verträgt sich zumindest nicht mit der Auffassung in der Öffentlichkeit von der Kirche als reich und wohlhabend. Im politischen Gemeinderat wird mir dauernd erzählt: „Ja, ihr von der Kirche könnt ja alles!“ Das stimmt eben nicht. Das bedeutet, daß wir uns zu diesem Zeitpunkt einfach mal sagen lassen müssen: Es stimmt einfach nicht, daß die Kirche den Anteil in der Gesellschaft oder den Rahmen wirklich hat, wie sie glaubt. Das ist tatsächlich nicht der Fall.

Deshalb sollte man darauf achten, daß der Betrieb sehr wirtschaftlich geführt wird. Das bedeutet — wie bei jedem kleineren Betrieb —, daß der Einzelne für sich, aber auch vor anderen ganz klar verantwortlich ist und weiß, daß, wenn er einen Haushalt ansatz überschreiten will, er mit Sicherheit ein Beschußgremium finden kann, das er fragen kann: „Hör mal zu“ — ich meine, man kennt sich ja auch untereinander —, „können wir uns das eigentlich leisten oder nicht?“ Aber nicht, daß es erst, wenn es fertig ist, vorgelegt wird.

Nur werden wir uns eine zu umfangreiche Kontrolle innerhalb der Kirche nur dann leisten können, wenn das mit dem vorhandenen Personal möglich ist und dieses Personal so vollen Einsatz zeigt, daß kein weiteres Personal nötig ist. Denn sonst kommt ja schnell die Schere, daß die Personalkosten erheblich höher sind als der Effekt. Denn: „Kontrolle ist teuer, Vertrauen ist billiger.“ (Anti-Lenin Vers 6)

Oberkirchenrat Dr. Walther: Zur Finanzsituation der Schulen im einzelnen habe ich hier nicht Stellung zu nehmen, aber ich glaube, einige Anmerkungen zu dem, was in sehr allgemeiner Form über kirchliche Schul- und Erziehungsarbeit gesagt wurde, sind doch notwendig.

Erstens. Im Hinblick auf Gaienhofen und Mannheim-Neckarau muß man ganz einfach feststellen, daß der Betrag von 958 000 DM im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerung entstanden ist und nur die Erhöhung auf dem Personal- und Sachsektor betrifft, das heißt: die gestiegenen Löhne, die nicht vorhersehbar waren, und die gestiegenen Sachkosten, vor allem hier die Heizungskosten. Ansonsten wurde der Ansatz hier nicht überschritten.

Zweitens. Im Hinblick auf die Arbeit, die wir in der Zukunft auf dem Bereich von Erziehung und Bildung zu leisten haben, wird sich zweifellos eine gewisse Konzentration als notwendig erweisen.

Um die Richtung anzudeuten, in der wir vom Oberkirchenrat aus diese Arbeit in der Zukunft tun wollen, sei darauf hingewiesen, daß wir einmal im Hinblick auf Mannheim-Neckarau den gar nicht sehr einfachen und auch in seinen Konsequenzen weit in die Stadt hineinragenden Beschuß im Schulverein gefaßt haben, etwa das Internat Buzer-Haus aufzugeben. Das hat Konsequenzen auch für die Schule. Aber wir hielten es für richtig, hier eine einschneidende Maßnahme zugunsten einer Konzentration unserer Arbeit zu treffen.

Des weiteren hatten wir sehr lange und das darf ich Ihnen versichern, außerordentlich schwierige Verhandlungen mit dem Ministerium mit dem Ziele zu führen, daß wir die Verantwortung für die Schule in Triberg, eine GmbH in der Trägerschaft der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde Triberg, nicht mehr weiter übernehmen müssen. Das Kultusministerium hat sich nach langem Hin und Her bereiterklärt, diese Schule zu übernehmen. Auch das geschah ausschließlich im Zuge einer Entwicklung, die uns vorgezeichnet ist, vor allem durch die Finanzlage unserer Landeskirche.

Drittens würde ich allerdings glauben, daß wir auf diesem Weg der Konzentration zugunsten einer schärferen christlich-religionspädagogischen Profilierung unserer Arbeit auf dem Bildungs- und Erziehungssektor nun in der Tat sehr mutige und auch modellhafte Schritte machen sollten; die Konsequenz darf auf gar keinen Fall sein, daß wir uns aus dem Bildungs- und Erziehungssektor zurückziehen — das wäre in mancherlei Hinsicht für uns als Kirche unmöglich und müßte katastrophale Folgen haben —, sondern daß wir in diese allgemeine Bildungs- und Erziehungslandschaft unsere evangelisch-christlichen Modelle in der Erziehungs- und Bildungsarbeit setzen. Ich darf hier jenes Wort von Georg Picht noch einmal wiederholen — im Finanzausschuß haben wir darüber gesprochen —, der sagte, der Bildungsnotstand möge zwar eine sehr schlimme Sache sein, aber er sei relativ harmlos gegenüber der Erziehungskatastrophe, der wir entgegengingen. Wir alle, die wir im pädagogischen Bereich so oder so tätig sind, wissen, daß wir bereits mitten in dieser Katastrophe drinstehen. Hier sind wir als Kirche — gerade als evangelische Kirche — mit unserem Engagement nach wie vor gefordert.

Konzentration zugunsten einer schärferen Profilierung — das scheint mir das Konzept zu sein.

(Beifall)

Synodaler Dr. Götsching: Die sicher notwendigen Sachausführungen, die wir aber anderweitig schon gemacht haben und die sicher wiederholt vorgetragen werden müssen — bestimmt bei den nächsten Haushaltsberatungen — sollten uns nicht von dem ablenken, was wir im Finanzausschuß eigentlich wollten und was dort deutlich gesagt worden ist. Ich meine, es gehört zu einer normalen Ordnung und Ausübung der kameralistischen Buchführung, daß Haushaltsüberwachungslisten geführt werden. Das

ist beim Staat, wo wir eine kameralistische Buchführung haben, eine Selbstverständlichkeit. Wenn nun z. B. die Besoldung und anderes vom Staat übernommen wird, dann gehört natürlich die Übernahme der Ordnungsfunktionen ebenfalls dazu!

(Beifall)

Oberkirchenrat Hammann: Gestatten Sie noch einige Hinweise zur Situation der diakonischen selbständigen Einrichtungen, von denen ja heute in den Berichten einiges gesagt worden ist.

Es könnte der Eindruck entstehen, als wären gewisse Vorgänge in diesen selbständigen Einrichtungen dadurch zu überwachen, daß der Oberkirchenrat z. B. rechtzeitig Hinweise, Empfehlungen, Warnungen usw. gäbe. Die Rechtslage dieser Einrichtungen darf aber nicht übersehen werden. Ich hoffe, daß die Synode im kommenden Frühjahr darüber auf Grund der Beratungen im Vorstand des Diakonischen Werks und der Vertreterversammlung einiges Nähere erfahren wird.

Die Situation ist die: Diese Einrichtungen sind selbständige eingetragene Vereine, haben ihre selbständige Trägerschaft, sind auch finanziell völlig selbständig verantwortlich. Im Regelfall weiß jedes Mitglied eines solchen Verwaltungsrats, daß es in kritischen Fällen persönlich haften muß. Es gibt natürlich bei den paar hundert selbständigen Einrichtungen des Diakonischen Werks einige, bei denen dieses Bewußtsein schlecht entwickelt ist. Wir haben die Treuhandstelle vor Jahrzehnten geschaffen. Die überwiegende Mehrzahl unserer Einrichtungen ist der Treuhandstelle des Diakonischen Werks angelassen. Obwohl wir uns ständig bemühen, frühzeitig auch durch diese Stelle eine wirtschaftliche Beratung in Gang zu bringen, war es bisher wegen der personellen Unterbesetzung der Treuhandstelle nicht möglich, so frühzeitig Warnungen abzugeben oder Hinweise zu erteilen, daß die Verwaltungsräte und Vorstände auf drohende Gefahren frühzeitig aufmerksam gemacht werden konnten. Im allgemeinen kann die Treuhandstelle heute erst ein Jahr nach der betreffenden Überprüfung eines Haushaltsplans zur Wirtschaftlichkeit Stellung nehmen. Das ist bei Bauvorhaben und angesichts der progressiven Entwicklung viel zu spät. Zur Zeit laufen Verhandlungen im Blick auf eine Satzungsänderung des Diakonischen Werks in dieser Beziehung. Bis jetzt ist die Mehrzahl dieser Einrichtungen durchaus bereit, sich beraten zu lassen. Bitte bedenken Sie noch: welcher verantwortungsbewußte Verwaltungsrat eines kleineren oder größeren Werks gibt von vornherein zu, daß er für die nächsten 5 Jahre gut daran täte, frühzeitig vom Diakonischen Werk im Blick auf Gefahren, wie sie da und dort aufgetreten sind, aufmerksam gemacht zu werden? Wir haben in den von Ihnen heute erwähnten Fällen schon rechtzeitig Hinweise geben lassen, haben gewarnt. In diesen wenigen Fällen müssen wir es riskieren, daß sich die Sache in der Optik der Öffentlichkeit so ausnimmt, als habe die evangelische Seite wieder einmal versagt.

Wir neigen dazu und hoffen, daß wir es bis zum nächsten Frühjahr bei der Satzungsänderung erreichen können, daß jedes Mitglied des Diakonischen

Werks in Zukunft verpflichtet wird, jedes Jahr oder häufig einen Finanzstatus dem Diakonischen Werk zu vertraulicher Einsicht vorzulegen.

Im übrigen meinen wir im Vorstand, lieber nicht eine etwas vertrauensvolle Großzügigkeit weiterlaufen zu lassen, sondern zu erklären: Wer Mitglied des Diakonischen Werkes ist, der muß auch finanzielle Statusvorlage erstatten, damit solche Schwierigkeiten in Zukunft vermieden werden.

(Beifall)

Synodaler Leser: Seitdem die EDV verwendbar ist, erhalten die Kirchengemeinden unseres Bereiches und auch das Dekanat mit seinen einzelnen Dienststellen jeden Monat eine Abrechnung mit Finanzstatus, aus dem ersichtlich ist, was vom Haushalt verbraucht und was nicht verbraucht ist. Ich kann nur staunend feststellen, daß das, was in einem kleinen Dekanat mit verhältnismäßig armer personeller Ausstattung möglich ist, in dem großen Oberkirchenrat mit seiner reichen personellen Ausstattung nicht möglich sein soll. Ich halte es für selbstverständlich, daß in allen Bereichen Überwachungslisten geführt werden und den Sachreferenten monatlich ein Finanzstatus vorgelegt wird, damit eine laufende Kontrolle über die Geldausgabe vorhanden ist. Das ist doch so selbstverständlich, daß man es kaum erwähnen muß.

(Beifall)

Landesbischof Dr. Heidland: Ich bin sehr betroffen über die doch sehr gewichtigen Vorwürfe, die jetzt gegen den Oberkirchenrat vorgebracht worden sind. Sehe ich recht, so handelt es sich dabei im wesentlichen um Beanstandungen, die der Oberkirchenrat seinerseits teilt, nämlich Beanstandungen über Haushaltführungen oder finanzielle Vorgänge im Rahmen von Bauvorhaben oder Bauten von — und nun kommt das Entscheidende: — Einrichtungen, die nicht Einrichtungen der Landeskirche im streng juristischen Sinne sind, sondern e. V.s sind. Auf der einen Seite legen diese Einrichtungen Wert darauf, eingetragene Vereine und selbständig zu sein; auf der anderen Seite sind sie schon durch ihre evangelische Bezeichnung Einrichtungen, für die die Kirche im ganzen, jedenfalls nach außen hin, eine irgendwie geartete Verantwortung trägt.

Ich glaube, es handelt sich hier um ein Strukturproblem, an dem wir schon lange kranken und leiden und an dem der Oberkirchenrat selber sehr leidet. Auch ich hoffe, daß man im nächsten Frühjahr eine bessere Lösung dieser Quadratur des Zirkels findet, als das im Augenblick der Fall ist. Solange eine Einrichtung sich finanziell einigermaßen bewegen kann, legt sie Wert darauf, selbständig zu sein; in dem Augenblick, wo sie in finanzielle Misere gerät, wird dem Oberkirchenrat — in der Regel, nachdem das Kind schon beinahe ertrunken, wenn nicht überhaupt ertrunken ist, erklärt: „Wenn unser Werk zugrunde geht, wird das Ansehen der Landeskirche überhaupt in der Öffentlichkeit geschädigt werden“, und der Oberkirchenrat steht dann in der schwierigen Situation, einerseits dem betreffenden Vorstand einer Einrichtung sagen zu müssen: „Das ist eigentlich deine Sache, du bist jetzt verantwortlich, bis hin ins Persönliche“, und auf der an-

deren Seite helfen zu müssen, daß das Ansehen der Kirche in der Öffentlichkeit keinen Schaden leidet.

Also noch einmal: ich meine, wir müßten sehen, daß es sich hier nicht eigentlich um ein Versagen oder eine Leichtfertigkeit der Verwaltung des Oberkirchenrates im engeren Sinne des Wortes mit den Mitteln handelt, die ihm im Rahmen des Haushaltsplans anvertraut sind, sondern um Schwierigkeiten in der Kooperation von juristisch selbständigen Einrichtungen und der diesen Einrichtungen gegenüber juristisch selbständigen Landeskirche, vertreten durch den Oberkirchenrat.

Präsident Dr. Angelberger: In Unterbrechung der Rednerliste erteile ich dem Vorsitzenden des Finanzausschusses das Wort, um gerade auf diesem Teilgebiet die Klärung herbeizuführen.

Synodaler Gabriel: Herr Landesbischof, ich weiß nicht, ob ich im Augenblick die rechten Worte finde; aber bei allem schuldigen Respekt, den ich jeder Ihrer Meinungen entgegenbringe, muß ich um der Sache willen das schwere Unterfangen auf mich nehmen, Sie zu berichtigen.

Die Ausführungen, die Sie gemacht haben, treffen nicht den Kern des Problems. Wir haben einen Katalog von vierzehn Punkten von Mehrausgaben, wovon nur ein Punkt den Tatbestand betrifft, den Sie jetzt angezogen haben, und den wiederum nur im Investitionsbereich und nicht im Betrieb, nämlich die Nachfinanzierung des Therapiezentrums Münzesheim. Das ist eine Sache, die ist begründet worden, es sind zwei nach meiner Beurteilung plausible Gründe vorgetragen worden, so daß wir diesen Punkt aus der Diskussion ausschalten können.

Alle anderen dreizehn Punkte liegen in der Verantwortung der Haushaltsführung.

(Zustimmung bei einem Teil der Synoden) Davon wären wiederum abzuspalten — Punkt 1 — die Mehraufwendungen für die Personalausgaben. Sie beruhen auf rechtsverbindlichen Verpflichtungen, die der Oberkirchenrat in seiner Dienstherrenpflicht tätigen muß. Die Synode hat in diesem Punkt noch nie ein vom Beschuß des Evangelischen Oberkirchenrats abweichendes Wort geäußert.

Die zweite Ausgabe, nämlich der Betrag von 1,2 Mio DM für die ERK Darmstadt, beruht auf vertraglichen Verpflichtungen der Kirche. Sie kann hier ausgeschieden werden.

Verbleiben also noch elf Mehrausgaben, die nicht in dem von Ihnen angezogenen Bereich liegen, sondern in der Haushaltüberwachung des Oberkirchenrats. Ich habe versucht, Herr Landesbischof, in meinem Bericht ausführlich darzutun, daß es sich dabei nicht um vom Oberkirchenrat beschlossene Mehrausgaben handelt, sondern nur um Anforderungen, die an den Haushaltreferenten herangetragen wurden und die der Haushaltreferent mit Genehmigung des Herrn Präsidenten uns im Finanzausschuß zur Bearbeitung übergeben hat. Den Oberkirchenrat trifft insofern überhaupt keine Schuld, weil diese Ausgaben nur begehrt, aber nicht vollzogen worden sind. Wir setzen uns hier nur mit den Trägern, mit den Verantwortlichen der einzelnen Haushaltspositionen auseinander. Da liegt der Hase im Pfeffer: daß eben die Mehrausgaben einfach

eingefordert, teilweise von den Haushaltsverantwortlichen schon getätigten werden und der Haushaltsreferent in der Gefahr steht, zwischen den Fronten zerrieben zu werden.

(Beifall bei einem Teil der Synodalen)

Herr Landesbischof, unsere Sorge ist das eine: wir möchten gern Regelungen haben, die es der Verwaltung in Zukunft ersparen, Mehrforderungen in dieser Fülle und diesem Ausmaß hier vortragen zu müssen. Wir haben versucht, die Gründe für die Mehrforderungen zu würdigen und aufzunehmen — ich darf an das Beispiel der Schulen erinnern —, und wir sind in Zusammenarbeit mit Ihren verantwortlichen Referenten zu einem recht brauchbaren Ergebnis gekommen, nämlich, daß im Frühjahr 1975 bei Beginn der Haushaltvorüberlegungen einmal eine umfassende, alle Dinge der Schule, auch die Konzentrationsbemühungen, ausweisende Bedarfsplanung vorgelegt wird. Es lassen sich Vorausberechnungen besserer Art erstellen.

Ich will jetzt nicht das Ganze noch einmal abblättern, aber beispielshalber die Haushaltsstelle 722.551 erwähnen, die Anforderung, die wir abzulehnen empfehlen. Das ist ein typischer Fall im eigenen Hause, Herr Landesbischof. In diesem Punkt wollten wir Sie vor der Kritik, die eventuell entstehen könnte, verschonen; wir wollten sagen: „Die Ausgabe kann getätigten werden, aber nur im Vorgriff“. Wir haben also versucht, Loyalität gegen den Oberkirchenrat zu üben, und wir wollten das alte gute Vertrauensverhältnis unserer Zusammenarbeit nicht gestört sehen. Bei der Haushaltbeschließung haben wir ausdrücklich gesagt, daß sich ein erspielliches Miteinander zwischen Finanzausschuß und Synode einerseits und dem Oberkirchenrat andererseits ergeben hat. Wir möchten Sie wirklich versichern, Herr Landesbischof, daß wir das auch in Zukunft pfleglich weiterführen möchten.

(Beifall)

Synodaler Georg Hoffmann: Ich möchte aus der Sicht eines Gemeindepfarrers etwas zu den Haushaltsüberschreitungen sagen. Einen Großteil der gestiegenen Kosten bilden bekanntermaßen die Personalkosten. Ich habe in meiner Kirchengemeinde drei Kindergärten mit neun vollberuflichen und sechs nebenberuflichen Mitarbeiterinnen im Kindergartenbereich. Wenn zum Beispiel am 1. April der Tarif gekündigt wird, wird rückwirkend für alle Beteiligten 14 Prozent mehr Lohn — oder wieviel Prozent beschlossen werden — ab 1. Januar gezahlt. Eine Frage an die Leute, die hier Rat geben können: Darf ich dann im Kindergarten den Eltern sagen: „Bitte, BAT hat uns aufgetragen, unsere Leute nun so und so zu besolden. Darf ich Sie zur Kasse bitten — rückwirkend ab 1. Januar!“

(Zuruf)

— Ja, ausdrücklich rückwirkend; denn ich muß es ja auch rückwirkend zahlen.

Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn: Ich will versuchen, eine überzeugende Antwort zu geben. Wir wissen, kaum eine Gesamtfinanzierung ist so kompliziert und von so vielen Mitträgern abhängig wie gerade der Kindergartenbereich. Wenn nun eine

tarifliche Gehaltserhöhung kommt, ist es ein Problem, wer sie letztendlich zu tragen hat. Wenn weder der Staat, die Kommune oder die Kirche diese zusätzlichen Personalkosten aus Haushaltssmitteln auffangen wollen oder können, besteht nur die Möglichkeit, die Eltern zu einer vermehrten Leistung heranzuziehen.

Wir haben hier aber im kirchlichen Bereich noch ein Sonderproblem. Wir konnten bisher immer auf Grund eines gegenüber dem Haushaltsansatz vergrößerten Steueraufkommens eine zusätzliche Ausschüttung von E-Anteilen an die Gemeinden geben. Künftig wird das wohl nicht mehr eintreten. Aber für 1974 können die Gemeinden noch eine Aufstockung der E-Anteile erwarten. Das ist vorhin von Herrn Gabriel angekündigt worden. In diesem Jahr könnten die Gemeinden daher diese Mehrkosten mit Hilfe dieser Aufstockungsbeträge abzudecken suchen.

Synodaler Georg Hoffmann: Das ist leider in den letzten Jahren immer so geschehen, daß sowohl die Bürgergemeinde mit ihren Zuschüssen sehr gebremst hat, als auch andere Haushaltsüberschreitungen auf Grund der Kostenerhöhung diesen warmen Regen längst verschluckt haben.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Darf ich kurz ergänzen: Der Finanzausschuß hat mit einem Landtagsabgeordneten dieses Problem diskutiert. Der Evangelische Oberkirchenrat selbst hatte in einer Besprechung mit den Landtagsabgeordneten aller Fraktionen in Stuttgart darauf hingewiesen, daß eine Novellierung des Kindergartengesetzes und der Richtlinien anzustreben ist. Wenn wir das in unserem Sinn erreichen, werden die genannten Schwierigkeiten ausgeräumt sein.

Zur Frage unmittelbar: Eine rückwirkende Erhöhung der Personalkosten ist im Rahmen des Kindergartengesetzes von Land und politischer Gemeinde mitzutragen. Die Kirchengemeinden sollten sich deshalb an die beiden Mitträger der Verantwortung für die Personalkosten wenden. Das heißt mit anderen Worten: Nachforderungen fallen nicht allein dem Träger oder den Eltern zur Last.

Synodaler Georg Hoffmann: Vielen Dank! — Ich werde mich danach richten.

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Aussprache. Wir haben die Anträge von Herrn Gabriel:

Die Synode wird gebeten, von der Haushaltsentwicklung Kenntnis zu nehmen und die eingangs erwähnten überplanmäßigen Ausgaben zu beschließen.

Ich habe etwas ausgelassen.

Bei dem Bericht unseres Synodalen Michel, den Sperrvermerk für den aus dem Haushaltssüberschub für 1973 bereitgestellten Betrag von 200 000 DM für Instandsetzung der Internate des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums in Mannheim-Neckarau aufzuheben, damit die inzwischen vom Evangelischen Oberkirchenrat überprüften und für notwendig erachteten Reparaturarbeiten am Ott-Heinrich-Stift durchgeführt werden können.

Des weiteren von Herrn Dr. Müller:

Der Finanzausschuß billigt auch diese Maßnahme und schlägt der Synode vor, die Sperrvermerke ihrerseits nachträglich zu sanktionieren und der geplanten Abwicklung der Bauprogramme zuzustimmen.

Herr Dr. Götsching, in dem vierten Bericht, hat den Antrag des Finanzausschusses vorgetragen:

Die Synode erteilt der Diakonischen Arbeitsgruppe den Auftrag:

1. eine Generalbestandsaufnahme aller diakonischen Einrichtungen, geordnet nach Aktivitäten und Finanzvolumen, vorzulegen.
2. eine mittelfristige Bedarfsplanung auf Grund dieser Bestandsaufnahme aufzustellen.
3. Zum Zwecke dieser Bestandsaufnahme sind der Diakonischen Arbeitsgruppe vom Diakonischen Werk bzw. vom Evangelischen Oberkirchenrat alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit auf der Sonderdiakoniesynode im März 1975 der Landessynode eine klare Gesamtübersicht über die gegenwärtigen und zukünftigen diakonischen Bauvorhaben geben werden kann.

Soweit die jeweils abschließenden Anträge der vier Berichterstatter des Finanzausschusses.

Darf ich fragen, ob ich in dieser Reihenfolge das Begehr oder die Vorschläge des Finanzausschusses zur Abstimmung stellen kann?

(Allgemeine Zustimmung)

— Danke! — Ich beginne wieder bei Herrn Gabriel:

Die Synode wird gebeten, von der Haushaltsentwicklung Kenntnis zu nehmen —

dürfen wir sagen, ist geschehen —

und die eingangs erwähnten überplanmäßigen Ausgaben wie vorgeschlagen bzw. vorgetragen zu beschließen.

Wer kann diesem Begehr nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Billigung.

Ich komme zum zweiten, das ist die Aufhebung des Sperrvermerks über die 200 000 DM.

Wer kann hier seine Zustimmung nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Bei 1 Enthaltung angenommen.

Wir kommen zum nächsten Teil, die Sperrvermerke hinsichtlich der geplanten Abwicklung der Bauprogramme, wie von Herrn Dr. Müller vorgetragen, nachträglich zu sanktionieren.

Wer kann hier nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Und schließlich zum letzten Teil, dem Vorschlag, den Herr Dr. Götsching vorgetragen hat: Generalbestandsaufnahme aller diakonischen Einrichtungen und dann die entsprechende Planung vorzunehmen.

Wer ist hier nicht in der Lage, seine Stimme positiv abzugeben? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Ich darf nun zunächst recht herzlich danken für das mühevolle Walten auf diesem Sektor.

(Allgemeiner Beifall)

Ich habe es nämlich teilweise miterlebt, es ging von früh bis spät. Ich möchte aber, ehe ich die Pause eintreten lasse, doch noch den letzten Bericht aus dieser Tagesordnungsgruppe aufrufen und Herrn Dr. Müller um seine Ausführungen bitten:

V. 6. Antrag Dr. Müller zum Haushalt der Militärseelsorge.

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es handelt sich um einen Antrag, den ich selber gestellt habe und den wir im Finanzausschuß behandelt haben. Ich kam zu diesem Antrag durch meine Mitarbeit im Haushaltausschuß der EKD-Synode. Der Antrag ist Ihnen, ich denke, bekanntgegeben worden. Ich bin mir aber nicht sicher. Ich lese ihn noch einmal vor. Mein Antrag lautet:

Die badische Landeskirche, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wird aufgefordert, mit den am Militärseelsorgevertrag beteiligten Gliedkirchen umgehend Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel,

- a) das „Anteilsprinzip“ wieder in ein echtes Bedarfsdeckungsprinzip ab Haushalt 1976 umzuwandeln.
- b) Hilfsweise, falls diese Umwandlung längere Zeit in Anspruch nimmt, für 1976 einen Anteil von 50 Prozent zu 50 Prozent zu vereinbaren.

Begründung:

Der über die im Bundeshaushalt vorgesehenen Mittel hinausgehende Finanzbedarf der Evangelischen Militärseelsorge wird seit 1964 nicht auf Grund einer jeweils nachgeprüften Bedarfsmeldung, sondern durch eine pauschalierte Zuweisung von Zweidrittel der von evangelischen Soldaten eingehenden Kirchensteuer gedeckt. Das ist praktisch keine Bedarfermittlung mehr, wie sie bei allen übrigen gesamtkirchlichen Aufgaben üblich ist. Das Ergebnis dieser Pauschalierung ist, daß sich von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr Überschüsse, Rücklagen und Rückstellungen angesammelt haben, die in bezug auf das Volumen des Sonderhaushalts eine erhebliche, nicht mehr vertretbare Größe angenommen haben. Das ist jedenfalls der Eindruck, den der ständige Haushaltausschuß der EKD-Synode, dem ich angehöre, in seiner Mehrheit gewonnen hat, als er sich 1974 erstmals im Auftrag der Coburger Synode mit dem Entwurf des Sonderhaushalts befaßte.

Das ist der Antrag und seine Begründung.

Der Finanzausschuß machte sich nach kurzer Diskussion diesen Antrag und seine Begründung mehrheitlich zu eigen und empfiehlt der Synode, so zu beschließen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wünscht jemand das Wort? — Herr Landesbischof, bitte!

Landesbischof Dr. Heidland: Es ist nun schade, daß der Militärseelsorgereferent, Herr Oberkirchenrat

Stein, nicht hier ist. Er ist heute morgen bei der Einführung des neuen Militärpfarrers in Bruchsal. Man sollte ihn zu dieser Sache hören. Ich sehe diesen Antrag zum ersten Mal und habe folgenden Vorschlag: Könnte man ihn in seiner Einleitung nicht so umformulieren, daß man sagt: Die Synode bittet die Synode der EKD als das zuständige Organ, zu prüfen... Ich weiß nicht recht, wie der Evangelische Oberkirchenrat nun von sich aus mit allen Landeskirchen über diesen Punkt verhandeln soll. Das ist eine Sache, die auf EKD-Ebene ausgetragen werden muß.

Ferner nun inhaltlich noch folgendes: Es muß darauf geachtet werden, daß dieser Antrag, wie er nun auch eingeleitet werden mag, nicht mißverstanden wird. Er könnte verstanden werden von der Bundeswehr als eine Zurückdrängung ihres Dienstes, indem der Militärseelsorge finanzielle Möglichkeiten entzogen werden. Der Antrag könnte ferner dahin mißverstanden werden, daß die Kirche, wenn sie nun etwa in Haushaltsschwierigkeiten ist, versucht, die Lücke mit Hilfe der Kirchensteuern auszugleichen, die von Bediensteten der Bundeswehr eingehen. Es gab damals, wenn ich mich nicht sehr täusche, lange Verhandlungen gerade über diesen Eingang von Kirchensteuermitteln von Seiten der Bediensteten der Bundeswehr. Die Bundeswehr wollte eigentlich diese ganzen Beträge für die eigene kirchliche Seelsorge haben.

Also weil da viele Emotionen im Raum stehen, müßte man diesen Vorschlag auf EKD-Ebene sorgsam und abgewogen behandeln.

Präsident Dr. Angelberger: Ganz kurz eine Feststellung: Ich habe Fotokopien dieses Antrages an den Evangelischen Oberkirchenrat gegeben, und zwar in der Anzahl von 4 Stück.

Herr Schneider, bitte!

Synodaler Schneider: Ich unterstreiche diese Ausführungen. Ich bin auch dafür, daß man da sehr behutsam vorgehen muß. Aber die Begründung für die Tatsache, daß Dr. Müller diesen Antrag eben gestellt hat, der Oberkirchenrat möchte sich bemühen, ist dadurch bedingt, daß es für die Synode der EKD viel schwieriger ist, hier einzutreten, weil ja nicht alle Gliedkirchen Partner des Militärseelsorgevertrages sind. Da haben sich ja die Landeskirchen mit Ausnahme Berlin-West geeinigt als Vertragspartner mit der Bundesrepublik und nicht die EKD.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Partner des Militärseelsorgevertrages ist die EKD und nicht die einzelne Gliedkirche. Es handelt sich daher um einen Sonderhaushalt der EKD. Dafür ist die EKD zuständig. Er berührt das Haushaltrecht der EKD-Synode. Deshalb ist die Angelegenheit nicht zwischen Gliedkirchen, sondern in den EKD-Leitungsgremien zu verhandeln, d. h. auch in der Kirchenkonferenz. Dort können einzelne Gliedkirchen aktiv werden. In erster Linie ist die Sache in der EKD-Synode zu verhandeln, zumal ja der zuständige Haushaltssausschuß diese Frage aufgegriffen hat. Er wird das dann auch im Plenum der EKD-Synode zu vertreten haben. Es wäre deshalb zu überlegen, ob unsere Synode die badischen Synodalvertreter ausdrücklich bittet, diese Sache in der EKD-Synode zu vertreten.

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Das erste, was ich sagen wollte, hat Herr Schneider schon gesagt. Es ist meiner Meinung nach doch so, daß die Gliedkirchen vertreten sind in der Kirchenkonferenz. Von diesen Gliedkirchen muß der Anstoß für diese Regelung zwei Drittel / ein Drittel oder ein Halb / ein Halb für die Neuregelung ausgehen. Der Haushaltssausschuß der EKD-Synode hat in bezug auf den Sonderhaushalt Militärseelsorge 1975 ganz bestimmte Vorstellungen, die er aber erst am 2. November in Berlin entwickeln wird und die die Synode dann erst beschließen muß. Die kann ich jetzt nicht vorher ausbreiten. Aber die Auffassungen, die aus unseren Beratungen im August in Hannover entstanden sind, wo wir im Haushaltssausschuß fast einstimmig der gleichen Meinung waren, gingen dahin, daß das Bedarfsdeckungsprinzip schon seit Jahren nicht mehr gewahrt ist, sondern dieser Haushalt ist als einziger, der über Geld für gesamtkirchliche Aufgaben verfügt, praktisch ein Haushalt mit Anteilsprinzip geworden, was zu dieser nicht mehr vertretbaren Größe von Rücklagen, Rückstellungen — im Bezug auf das Volumen des Haushaltes nicht mehr vertretbar — geführt hat. Und die Initiative muß nun doch von den Gliedkirchen ausgehen, daß der eine oder der andere — und es wollen auch noch andere Synodale aus dem Haushaltssausschuß in ihrer Gliedkirche das vorbringen — diese Initiative machen und nun in der Kirchenkonferenz sagen, wir müssen uns rechtzeitig zusammensetzen, damit für den Haushalt 1976 eine andere Regelung getroffen wird. Dies kann die EKD-Synode bis jetzt nach ihrer Grundordnung jedenfalls nicht verfügen, sondern da muß die Initiative von den Gliedkirchen ausgehen. Und mein und der vom Finanzausschuß unterstützte Antrag will nichts anderes, als diese Initiative in Gang bringen. Für den Haushalt 1975 ist es sowieso schon erledigt. Den haben wir im Haushaltssausschuß schon so weit vorbereitet, daß er noch nach diesem alten Prinzip im November auf der EKD-Synode vorgelegt werden wird.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Herr Dr. Müller, es handelt sich hier unmittelbar um den Haushalt der EKD, einen Sonderhaushalt, und um die entsprechenden Kompetenzen der EKD-Synode. Die Kirchenkonferenz wirkt bei der Aufstellung des Haushalts der EKD mit, federführend sind die Synode und ihr Finanz- und Haushaltssausschuß. Meines Erachtens müssen Initiativen in den zuständigen EKD-Organen entwickelt werden. Die Gliedkirchen sind ja in dem Gremium vertreten, das letzten Endes über Struktur dieses Sonderhaushaltes zu entscheiden hat.

Synodaler Rüdel: Wenn das so ist, dann wäre doch zu überlegen, ob nicht unsere Synode einen Antrag an die EKD stellt, in dem sie sich die Ausführungen bzw. den Antrag Dr. Müller zu eigen macht und damit einen Antrag bei der EKD-Synode stellt, der natürlich dann auch von unseren EKD-Synodalen entsprechend unterstützt wird.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Müller als Antragsteller, wären Sie mit dieser Regelung einverstanden?

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Der wäre ein zweiter Weg. Ich würde darauf bestehen aus

meiner Kenntnis der Sache, daß die Vertreter unserer badischen Landeskirche, die zu solchen Gesprächen über die Verteilung des Aufkommens von Kirchensteuer von Soldaten zwischen Landeskirche und Sonderhaushalt zuständig sind, auch eine solche Marschrichtung für die nächste Verhandlung bekommen. Das muß auch sein. Das, was Herr Rüdel vorschlägt, können wir auch machen. Wir können beides machen.

Synodaler Viebig: Vielleicht können wir es so machen, daß die Synode feststellt, sie ist der Ansicht, daß..., und dann kommt das, was Herr Dr. Müller vorgeschlagen hat, nämlich daß der Bedarfshaushalt aufgestellt werden soll usw. mit dem Vorschlag Ihres Antrages. Sie stellt fest, daß sie dieser Auffassung ist, und dann kommt eine Beauftragung unserer EKD-Synoden, dies in den entsprechenden Gremien der EKD-Synode zu vertreten. Denn sonst haben sie nicht die nötige Vollmacht, die sie, glaube ich, brauchen, um einen solchen Beschuß dort zu fassen.

Synodaler Dr. Gessner: Ich weiß nicht, ob wir in der Lage sind, über diesen Antrag zu beschließen; denn ich kenne nicht die vertraglichen Voraussetzungen, die einer Regelung Bedarfshaushalt oder Anteilshaushalt zugrundeliegen. Ich fühle mich da überfordert. (Vereinzelter Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Zum Verfahren möchte ich Ihnen auch vorschlagen: Antrag an die EKD, Mitteilung an die Synodalvertreter aus Baden mit der Bitte, diesen Antrag zu vertreten, und Bitte an den Oberkirchenrat, in der Kirchenkonferenz und in der Finanzreferentenkonferenz das Anliegen vorzutragen.

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Ich bin mit den Verfahrensvorschlägen von Herrn Dr. Wendt hundertprozentig einverstanden.

Zur Sache ist folgendes zu sagen: Es ist durch diese Abmachung 1964 gesagt, es handelt sich um Mittel, die zusätzlich außer den vom Bundesverteidigungsministerium Haushalt 1406 vorgesehenen Mitteln für die Militärseelsorge aufgebracht werden sollen, daß zusätzlich dafür — denn an und für sich ist Militärseelsorge Sache des Staates — von diesen Steuern, weil man damals noch nicht wußte, wie das läuft, mal pauschal gesagt wurde, zwei Drittel gehen an den „Sonderhaushalt Militärbischof“ (so hieß es ja damals noch), und ein Drittel an die Landeskirche. Und diese Verabredung ist jederzeit überprüfbar. Sie ist seit 1964 nicht überprüft worden. Sie ist zum ersten Mal, weil der Militärhaushalt vorher niemals synodal verabschiedet wurde, jetzt 1974 einem synodalen Gremium der EKD überhaupt erst vorgelegt worden. Und da sind wir darauf gestoßen, daß das keine Bedarfsdeckung mehr ist, sondern ein reines Anteilsprinzip.

Wir wären heilfroh, wenn die EKD für ihre gesamtkirchlichen Aufgaben die ganzen zehn Jahre lang ein Anteilsprinzip gehabt hätte und nicht Jahr für Jahr bei den Gliedkirchen um Bruchteile von Prozenten hätte betteln müssen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Keine Wortmeldung mehr. — Ich schließe die Aussprache.

Der Weg dürfte sein, daß wir zunächst feststellen, ob eine Zustimmung vorliegt für das Begehren, das Herr Dr. Müller vorgetragen hat zu seinem Antrag. Ist dies gegeben, dann wäre diese Beschußfassung unserer Synode weiterzureichen an die EKD, an die Synoden unseres Bereiches, die aus der badischen Landeskirche kommen, und an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Weiterleitung an Kirchenkonferenz und Finanzreferentengremium.

Herr Gabriel, bitte!

Synodaler Gabriel: Herr Präsident, ich gehe davon aus, daß dann die in dem Antrag geforderten Direktverhandlungen mit den Gliedkirchen entfallen. Ich bitte das unzweideutig noch auszusprechen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, die sind ja mit in der Kirchenkonferenz und bei den Finanzreferenten enthalten. Also ich sehe sogar nicht ein Entfallen, sondern ein genaueres Festlegen.

Nun die Frage: Wer ist für das Begehren von Herrn Dr. Müller? Umgekehrt: Wer ist dagegen? — 2. Enthaltung, bitte? — 10. Dem Begehren ist somit stattgegeben.

Wer hat Einwände gegen den Verfahrensweg, wie ich ihn vorgetragen habe? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Als letztes nun unter diesem Punkt haben wir noch die Verabschiedung des Änderungsgesetzes zum Haushaltsgesetz. Sie haben die Vorlage unter der Ziffer 24, Herr Gabriel hat es begründet.

Darf ich fragen, ob gegen den Entwurf des Änderungsgesetzes Bedenken bestehen? — Enthaltung, bitte? — Nicht der Fall.

§ 1

Wer kann der vorgesehenen Erhöhung nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

§ 2

mit 2 Absätzen.

Wer kann dieser Regelung seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich stelle das gesamte Änderungsgesetz zur Abstimmung.

Wer ist gegen das Änderungsgesetz? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Und somit hätten wir alle Teile, in denen der Finanzausschuß allein berichtet hat, erledigt. Ich lasse die wohlverdiente Pause eintreten. 10—15 Minuten etwa im Interesse aller!

(Unterbrechung von 11.10 bis 11.25 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Ich rufe auf:

VI. Gemeinsamer Bericht des Haupt-, des Bildungs- und des Rechtsausschusses

Vorlage der Liturgischen Kommission: Formulare für Einführung in kirchliche Dienste

Es berichtet für alle drei Ausschüsse unser Synodaler Schuler. Ich darf ihn bitten. Ich bitte, nicht

zu beanstanden, daß so lange der Schriftführerplatz frei ist.

Synodaler Schuler, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen zu berichten über die Beratungen des Hauptausschusses zur Vorlage der Liturgischen Kommission „Formulare für Einführungen in kirchliche Dienste“ (Nr. 12 des Verzeichnisses der Eingänge). Gleichzeitig bin ich beauftragt, das Ergebnis der Beratungen sowohl des Rechtsausschusses als auch des Bildungsausschusses hier miteinzubringen.

Bei der Beratung im Hauptausschuß war man sich sehr schnell darüber im klaren, daß einer Zustimmung zum vorliegenden Antrag der Liturgischen Kommission nichts im Wege steht. Die von der Arnoldshainer Konferenz verabschiedeten Formulare „Einführung“ (erschienen 1974, rotes Heft) sollen zur Erprobung verwendet werden. Besonders hinzuwiesen ist auf die Begründung des vorliegenden Antrags Punkt 3: „Da die Arnoldshainer Formulare weitgehend aus den badischen Agenden-Entwürfen für Ordination und Einführung entwickelt worden sind, bedeutet die vollständige Übernahme der gemeinsamen Formulare keine grundsätzliche Neuerung.“

Der Hauptausschuß war der Meinung, noch besonders darauf hinweisen zu sollen, daß die Formulare sparsam verwendet werden mögen, damit ihre Bedeutung nicht verflacht. Es wurde auf die Möglichkeit der Mitteilung an die Gemeinden in den Abkündigungen ohne agendarische Einführung hingewiesen, wobei neben der Mitteilung der Hinweis auf fürbittende Begleitung des betreffenden Dienstes durch die Gemeinde nicht fehlen sollte.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode die Annahme des vorliegenden Antrages. Der Konsynodale Häffner vom Rechtsausschuß sowie der Konsynodale Cleiß vom Bildungsausschuß ließen uns wissen, daß sowohl der Rechtsausschuß wie der Bildungsausschuß sich dieser Empfehlung des Hauptausschusses anschließen möchten. Es ist in diesem Antrag davon ausgegangen, daß vom Evangelischen Oberkirchenrat Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Die vorliegenden, von der Liturgischen Kommission entworfenen Ausführungsbestimmungen sollen dem Evangelischen Oberkirchenrat im Anschluß an diese Synodaltagung vorgelegt und von ihm beschlossen werden.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Schoener, bitte!

Synodaler Schoener: Bei dieser Gelegenheit sei mir gestattet, als Vorsitzender der Liturgischen Kommission hier einmal ein Dankeswort zu sagen, und zwar ein Wort des Dankes an Rektor Pfarrer D. Schulz in Heidelberg,

(Beifall)

der mit einem immensen Fleiß und ebensolcher Sachkenntnis an der Entstehung all dieser Formulare maßgebend beteiligt ist. Ich wollte meinen, daß gerade auch von der Synode aus dieses Dankeswort geboten erscheint. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Da keine Wortmeldung mehr vorliegt, schließe ich die Aussprache. Sie kennen den Vorschlag des Hauptausschusses. Wer ist damit nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

VII.

Gemeinsamer Bericht des Haupt-, des Bildungs- und des Finanzausschusses

Antrag der Bezirkssynode Konstanz vom 27. 4. 1974 auf Erhöhung der Zahl der Modelle von Lebensberatungsstellen und der damit verbundenen Zuschußmittel

Zunächst bitte ich unseren Synodalen Koch.

Synodaler Koch, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich habe die Ehre, auch im Auftrag des Finanzausschusses die Ausführungen zur Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung abzugeben.

Die Bezirkssynode Konstanz bittet die Landesynode, die Zahl der vorgesehenen landeskirchlich bezuschußten Modelle von Lebensberatungsstellen zu erhöhen und nach Wegen zu suchen, die Höhe der Zuschußmittel zu steigern.

So lautet der Antrag der Bezirkssynode Konstanz an die Landessynode.

Es geht also um Vermehrung der Modelle, in Richtung württembergische Landeskirche, die bereits sieben voll ausgebauten Stellen unterhält, und um entsprechende Steigerung der landeskirchlichen Zuschußmittel. Gedacht ist an den neuen Haushaltzeitraum 1976/77. Auch wenn mit diesem Antrag zwar unausgesprochen der weitere Ausbau der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstelle in Konstanz selbst intendiert ist, versucht der Antrag, so wie er dasteht, den Modellcharakter dieser Einrichtung grundsätzlich zu überwinden und das Gebiet der gesamten Landeskirche mit diesen voll ausgebauten Beratungsstellen zu überziehen.

Die Problematik des Antrages wurde jedoch an verschiedenen Stellen deutlich:

1. Die Landeskirche ist der wesentliche finanzielle „Mitträger“ dieser Stationen durch ihren Zuschuß. Aber angesichts der harten Sparmaßnahmen, die auf die Landeskirche ab nächsten Jahr zukommen, scheint eine Vermehrung dieser Stellen nicht möglich. Die Mittel sind äußerst begrenzt. Die von der Synode im Frühjahr 1973 genehmigten 200 000 DM reichen gerade aus, um die beiden bestehenden Modelle in Mannheim und Mosbach auszustatten. Und die Stellen müssen voll ausgebaut sein, damit überhaupt staatliche Zuflüsse fließen.

2. Erst am 1. November dieses Jahres wird der neue landeskirchliche Beauftragte für diese Arbeit sein Amt übernehmen. Die Erfahrungen aus dieser Arbeit müssen abgewartet werden. Die Modelle haben also von da her ihre Modellphase noch nicht abgeschlossen.

3. Voll ausgebauten Stellen brauchen eine qualitative Ausstattung. Und solche Kräfte fehlen. Die Halbtagskraft in Konstanz z. B. gehört nicht der

Kirche an. Auch wenn der Andrang bei diesen Beratungsstellen ungeheuer groß ist, muß erst die Frage geklärt werden: inwieweit versteht sich die Stelle als kirchliche Stelle? Die Frage nach der Qualität stellt sich hier als Frage nach dem Selbstverständnis der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstelle, und diesbezüglich muß offensichtlich noch einiges geklärt werden. Auch hier ist die Modellphase noch nicht abgeschlossen.

4. Die Anbindung der bestehenden Modelle an die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden (s. Verhandlungsprotokoll Herbst 1973, S. 126 ff.) muß in ihrer Effizienz erst noch abgetastet werden. Wie Oberkirchenrat Stein berichtete, hat sich in der bisherigen Arbeit diese Basis als noch nicht tragfähig genug erwiesen. Also auch hier muß noch abgewartet werden.

So kam der Hauptausschuß übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß das Stadium der Modelle noch nicht überwunden ist und daß darüber hinaus die notwendige Finanzierung, die der Konstanzer Antrag bei seiner Realisierung fordern würde, in absehbarer Zeit nicht gegeben ist. Er schlägt deshalb in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß der Synode vor, eine endgültige Beantwortung dieses Antrages bis zum Abschluß der Modellphase zu vertagen. Im Frühjahr 1975 soll der Evangelische Oberkirchenrat unter Mitarbeit des landeskirchlichen Beauftragten einen ersten Erfahrungsbericht über beide bestehenden Modelle der Synode vorlegen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank. Den Bericht für den Bildungsausschuß gibt Herr Ritsert.

Synodaler Ritsert, Berichterstatter: Liebe Schwestern und Brüder! Der Bildungsausschuß unterstützt den Antrag des Hauptausschusses. Die Frage der Erhöhung der Zahl der bezuschußten Modelle von Lebensberatungsstellen und der Zuschüsse soll bis zur Frühjahrssynode verfagt werden, bis der Landesbeauftragte für Lebensberatung seine Arbeit aufgenommen hat und ein Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates vorliegt.

Der Bildungsausschuß ist in einem Punkt anderer Ansicht als der Hauptausschuß. Die Lebensberatungsstellen sind längst über das Stadium der Modell-einrichtung hinaus. Begründung:

1. Im Herbst 1973 schon hat die Landessynode der Konzeption der Lebensberatungsstellen, die damals vorlag, zugestimmt (Protokoll Herbst 1973, ab S. 125 und Anlage Nr. 5). Mit der Konzeption hat die Landessynode dem Grundsatz zugestimmt — ich zitiere Anlage Nr. 5 Abschnitt 3 —: „Die Errichtung von Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen ist für das seelsorgerliche Handeln der Evangelischen Landeskirche von größter Bedeutung.“

2. Die voll ausgestatteten Lebensberatungsstellen sind nicht mehr als Modelle anzusprechen, denn sie arbeiten nach staatlich allgemein festgelegten Richtlinien und werden nur deshalb vom Staat bezuschußt. Eigene Erfahrungen aus früheren Modellen und Erfahrungen anderer Landeskirchen sind verarbeitet.

3. Die finanzielle Zusammenarbeit von Kirchenbezirken und Landeskirche scheint befriedigend geregelt.

4. Die Supervision durch die zentrale Stelle des Diakonischen Werkes wird erfüllt.

Die Landeskirche hat die Dringlichkeit der Arbeit der Lebensberatungsstellen erkannt. Noch nicht voll ausgebauten Stellen sollten ergänzt werden. Für neue Stellen wurde dringender Bedarf angemeldet. Wir bitten den Finanzausschuß jetzt schon, bei der Aufstellung des Haushaltplanes 1976/77 an diese Lebensberatungsstellen zu denken.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank. — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Nun zu den Begehren der beiden Ausschüsse. Sie stehen, außer der Frage, ob die Modellphase beendet ist oder nicht, nicht im Widerspruch zueinander. Nach dem Vorschlag des Hauptausschusses soll noch keine endgültige Entscheidung getroffen, sondern zum Frühjahr 1975 durch den Evangelischen Oberkirchenrat ein Erfahrungsbericht über die beiden bestehenden Modelle vorgelegt werden; dem folgt anschließend der Bildungsausschuß, der den Finanzausschuß bittet, bei der Aufstellung des Haushaltplanes 1976/77 an diese Lebensberatungsstellen oder an weitere zu denken. Wir können beides miteinander verbinden, ohne jetzt schon eine Entscheidung zu treffen — was auch schwer wäre — in der Frage: „Modellphase beendet oder nicht?“

Wer kann diesem — kombinierten — Vorschlag der beiden Ausschüsse nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zu

VIII. Gemeinsame Berichte des Finanz- und des Bildungsausschusses

1. a) Antrag des Dekanats Wertheim zur Errichtung einer Ausbildungsstätte für Erzieherinnen im Raum Mosbach.
- b) Bitte des Evangelischen Pfarramts Lohrbach um Errichtung einer Sozialfachschule (Ausbildungsstätte für Erzieherinnen) im früheren Blindenheim Neckarelz

Herr Blöchle, bitte!

Synodaler Blöchle, Berichterstatter: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich berichte nicht nur für den Bildungsausschuß, sondern bin beauftragt, auch im Namen des Finanzausschusses das folgende vorzutragen.

Die Frühjahrssynode 1973 hat den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt, die Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik im Raum Mosbach nach allen Gesichtspunkten zu prüfen und der Landessynode entsprechend zu berichten. Dieser Bericht wurde durch Pfarrer Herrnbrodt erstellt und dem Evangelischen Oberkirchenrat mit Schreiben vom 23. August 1974 vorgelegt. In der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Bildungsausschusses wurde Pfarrer Herrnbrodt Gelegenheit gegeben, seine gründlichen Erhebungen vorzutragen.

Es soll an dieser Stelle nicht versäumt werden, Herrn Pfarrer Herrnbrodt und allen Mitarbeitern für diese gründliche Arbeit herzlich zu danken.

(Beifall)

1. Im Einzugsgebiet (Odenwaldkreis, Rhein-Neckarkreis Süd, ehemaliger Kreis Sinsheim und Tauberkreis) bestehen zur Zeit 77 Kindergärten mit 159 Gruppen, 144 Fachkräften und 48 Hilfskräften. Eine Erhöhung der Gruppenzahl im Einzugsbereich bis 1982 auf 250 Gruppen ist laut Kindergartenentwicklungsplan zu erwarten. Von diesen zu erwartenden Gruppen wird die Hälfte in evangelischen Kindergärten sein. Aus diesen Zahlenangaben läßt sich ein hoher Bedarf an Fachkräften — jeweils für das Jahr — ableiten:

Nachholbedarf an Fachkräften 20,
neuer Bedarf 25,
Ersatz für Abgang 30,
insgesamt 75 Fachkräfte.

2. Außerdem enthält der Bericht von Pfarrer Herrnbrodt eine genaue Zusammenstellung aller Fachschulen für Sozialpädagogik im Bereich unserer Landeskirche. Da der Bericht als Anlage dem gedruckten Protokoll beigefügt werden wird, soll hier nur eine Zusammenfassung wiedergegeben werden.

In diesem Raum sind:

11 öffentliche Schulen mit 829 Plätzen,
4 evangelische Schulen mit 326 Plätzen,
6 katholische Schulen mit ca. 500 Plätzen, also
insgesamt ca. 1650 Plätzen.

Im näheren Einzugsgebiet sind vier neue Fachschulen entstanden (2 katholische und 2 öffentliche Schulen). Ich zitiere aus dem Bericht von Pfarrer Herrnbrodt:

„Die am Rande des Einzugsgebietes liegenden öffentlichen Schulen Eppingen und Neckargemünd werden in der Hauptsache den Fachkräftebedarf der kommunalen Kindergärten abdecken müssen und können den jährlichen Bedarf an Fachkräften der evangelischen Kindergärten nicht abdecken. Die neu zu errichtende evangelische Fachschule in Mannheim wird nicht in der Lage sein, den Bedarf an Fachkräften für die Bereiche Rhein-Neckarkreis Süd, ehemaliger Kreis Sinsheim, Odenwaldkreis und Tauberkreis abzudecken. Sie wird alles zu tun haben, um den Bedarf für die Räume Weinheim/Bergstraße, Mannheim, Heidelberg und Schwetzingen abdecken zu können.“

Aus den dargelegten Fakten leitet der Bericht des Diakonischen Werkes die Notwendigkeit einer evangelischen Fachschule im Raum Mosbach ab.

In der Diskussion der beiden Ausschüsse wurden die vorgetragenen Überlegungen eingehend beraten. Es kann hier nicht die ganze Fülle der Argumente für die Errichtung der Fachschule im Raum Mosbach wiederholt werden. Es kann nur auszugsweise das große Engagement aller berichtet werden, die zur Sache gesprochen haben. Die anfänglichen Zweifel gegen das Zahlenwerk, das Pfarrer Herrnbrodt vorgelegt hatte, wurden im Verlauf der Diskussion

ausgeräumt. Sie sind so gewissenhaft und genau wie irgend möglich zusammengestellt. Gerade auf dem Sektor Kindergarten ist natürlich eine exakte Vorausplanung schlechterdings nicht möglich. Auch wenn bedacht wird, daß allgemein die Kinderzahlen rückläufig sind, kann man sich der Tatsache nicht verschließen, daß dieser Raum auch bei rückläufigen Zahlen nach der Schließung der Kinderpflegerinnenschule beim Mutterhaus Frankensteiner Wertheim nicht abgedeckt ist. Die evangelischen Fachkräfte, die wir in diesem Einzugsgebiet benötigen, müssen auch hier ausgebildet werden. Die Mädchen dieses Raumes gehen nur in den seltensten Fällen nach Mannheim — man könnte auch eine andere Stadt einfügen — zur Ausbildung. Wenn sie gehen, sind sie meist für den Raum des badischen Hinterlandes verloren. Zitat eines Mitglieds des Ausschusses: „Wer die Stadt hat, der kehrt nicht mehr zurück.“ Die Aufnahme in katholische Fachschulen für Sozialpädagogik kommt weithin nicht in Frage, da die katholischen Einrichtungen bevorzugt katholische Bewerberinnen aufnehmen. Außerdem kann uns als evangelischer Kirche an den katholischen Schulen wegen der unterschiedlichen Ausrichtung der Ausbildung nicht gelegen sein. Öffentliche Schulen, in denen evangelische Religionspädagogik erteilt werden könnte, liegen nicht im Raum zwischen Mosbach und Wertheim.

Auch aus seelsorgerlichen Gründen scheint eine evangelische Fachschule im badischen Hinterland dringend geboten, ist doch dieses Gebiet durch die Zentralisierung von Amtern und Zusammenlegung von Schulen in seiner Infrastruktur und auf dem Bildungssektor in einem Umbruch. Durch die Errichtung einer Fachschule würde die Infrastruktur verbessert und durch die Kirche an den Familien dieser Region die gebotene Verantwortung wahrgenommen. Die Errichtung einer evangelischen Fachschule könnte auch für die Zukunft die noch vorhandene geistige und geistliche Substanz für diese Region erhalten, zunächst als Kindergartenleiterinnen, später als zugerüstete Mitarbeiterinnen in den Kirchengemeinden. Da die dort auszubildenden Mädchen bereits vom Elternhaus evangelisch geprägt sind, steht zu erwarten, daß sie während der Ausbildung in ihrer Haltung und ihrem evangelischen Glauben verstärkt werden. Wenn wir uns den Vorwurf einer Rekatholisierung nicht zuziehen wollen, müssen wir unsere Kirchengemeinden mit evangelischen Fachkräften ausstatten. Denn wenn von unserer Seite keine evangelischen Kräfte angeboten werden, werden bodenständige katholische Fachkräfte den Dienst in den Kindergärten wahrnehmen. Evangelische Kräfte würden auch die Arbeit der Pfarrer unterstützen, entspricht es doch guter evangelischer Tradition, daß Krankenschwester und Kindergartenleiterin engste Mitarbeiter des Pfarrers sind.“

Wie aus der Bitte des Evangelischen Pfarramts Lohrbach (Eingang Nr. 31) hervorgeht, steht für die geplante Fachschule in Neckarelz die ehemalige Blindenschule zum Kauf für ca. 480 000 DM zur Verfügung. Nach Auskunft von Pfarrer Herrnbrodt ist der Unterricht nach geringfügigen Reparaturen

und Umbauten sofort aufzunehmen. Dagegen wurde betont, daß erfahrungsgemäß nach dem Kauf Reparaturen in Höhe des Kaufpreises anfallen, so daß doch insgesamt eine Summe von 1 Mio DM zu erwarten ist. Dazu kommt in den ersten drei Jahren ein Betriebskostenaufwand von ca. 300 000 DM. Bekanntlich wird bei einer Neugründung in den ersten drei Jahren kein Staatszuschuß gewährt. Auch bei einer Umwandlung und Verlegung der Kinderpflegerinnenschule beim Mutterhaus Frankensteiner Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik im Raum Mosbach ist eine sofortige Staatszuwendung nicht zu erwarten. Ganz abgesehen davon hatte das inständige Ersuchen durch Kirchenrat Herrmann keinen Erfolg, mit dem er versuchte, das Mutterhaus Frankensteiner zu bewegen, die Arbeit weiterzuführen. Auch die Bitte um Kooperation mit den Johannes-Anstalten in Mosbach ist vorerst nicht realisierbar.

Wenn auch nach den eingehenden Beratungen die Notwendigkeit einer Schule im Raum Mosbach bejaht wurde, kam man doch an der „Quadratur des Zirkels“ nicht vorbei — dafür saßen wir als Bildungsausschuß mit im Finanzausschuß —: Woher sollen angesichts des zu erwartenden Rückgangs des Finanzaufkommens die Mittel genommen werden? Wenn Mittel dafür bereitgestellt werden sollen, dann ist dies nur bei Einsparungen bei anderen Projekten zu vertreten. Vorschläge, freigewordene Mittel dafür einzusetzen oder durch eine Umlage bei den betroffenen Kirchenbezirken und ihren Gemeinden Mittel zu erheben, haben sich letzten Endes als nicht realisierbar erwiesen. Wenn auch die Gelegenheit des Kaufs der Blindenschule gesehen wurde — es fehlt auch dafür im Augenblick das Geld. Diese Aussage konnte auch die überzeugende Darstellung der Notwendigkeit durch die Mitglieder der beiden Ausschüsse nicht umstoßen. Aber auch bei Anmietung geeigneter Räume, die in Mosbach und Umgebung möglicherweise gefunden werden könnten, ist das Problem der Anlauf- und Betriebskosten bei der derzeitigen Finanzsituation nicht zu übersehen. Die Zurückstellungen von bereits beschlossenen Baumaßnahmen sind ein beredtes Zeichen des Willens für verantwortliche Haushaltung seitens des Finanzausschusses, zumal 25 bis 30 Mio DM Steuereinkünfte für 1975 weniger zu erwarten sind.

Nach Abwägen all dieser Gesichtspunkte haben Finanzausschuß und Bildungsausschuß bei 6 Enthaltungen beschlossen, der Synode folgende Empfehlung zur Annahme vorzulegen:

Die Synode bejaht das Anliegen der Eingänge 29 und 31. Die Synode erkennt die Notwendigkeit der Schaffung einer Ausbildungsstätte für Sozialpädagogik im Raum Odenwald. Da der Ankauf des Blindenheimes noch nicht die optimale Lösung darstellt, bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, alle Voraussetzungen (Mietmöglichkeiten, Trägerschaft, finanzielle Voraussetzungen) bis zur Diakoniesynode im März 1975 neu zu prüfen und vorzulegen. Das Projekt „Fachschule im Odenwaldraum“ soll

im Rahmen der mittelfristigen Planungen Diakonie geprüft und danach entschieden werden. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Blöchle. Ich eröffne die Aussprache. — Herr Viebig, bitte!

Synodaler Viebig: Die Bemerkung des Berichterstatters bezüglich des Diakonissenmutterhauses Wertheim könnte vielleicht mißverstanden werden. Ein Gespräch mit dem Verwaltungsrat über diese Sache ist ja noch gar nicht geführt worden. Ich bitte also, in die ganzen Verhandlungen, die der Oberkirchenrat bezüglich der Dinge führen soll, auch ein Gespräch mit dem Verwaltungsrat des Diakonissenmutterhauses Wertheim einzubeziehen, weil es durchaus denkbar ist, daß das Diakonissenmutterhaus dort irgendwie auch mitarbeitet oder gar als Träger in irgendeiner Form in Frage kommt. Darüber kann ich zwar als Mitglied des Verwaltungsrates jetzt noch nichts Endgültiges sagen; aber Gespräche oder gar Beschlüsse des Verwaltungsrates in dieser Sache haben noch nicht stattgefunden, so daß das aber noch erfolgen könnte und hier noch alles offen ist.

Synodaler Gabriel: Herr Viebig, wenn ich Ihnen direkt antworten darf: da muß irgendwo entweder eine nicht zutreffende Darstellung gegeben worden sein oder ein Informationsrückstand bestehen. Denn Herr Kirchenrat Herrmann sagte wörtlich — aber ich bitte mich zu berichtigten, wenn es nicht ganz stimmt, was ich wiedergebe —, daß er die Einrichtung in Wertheim „kniefällig“ gebeten habe, doch einer solchen Fortentwicklung ihrer Einrichtung zustimmen. (Beifall)

Die Fortentwicklung der Wertheimer Einrichtung wäre doch zuerst in Erwägung zu ziehen, schon auch im Hinblick auf die Tatsache, daß eine neue Einrichtung drei Jahre lang nicht mit staatlichen Zu- schüssen rechnen kann.

(Zuruf: Von „kniefällig“ ist uns nichts bekannt!)

Synodaler Ziegler: Vielleicht könnte aus der Bemerkung, die der Berichterstatter hier vorgetragen hat, eine synodale Anfrage beim Mutterhaus Frankensteiner werden. Ich erinnere mich — analog zu dem Vorgehen in Mannheim seinerzeit beim Mutterhaus Bethlehem Karlsruhe —, daß in einem Verwaltungsrat eine synodale Anfrage eben doch von einem großen Gewicht ist. So angefragt, könnte sich das Mutterhaus Frankensteiner der Synode gegenüber äußern, und wir kämen ein Stück weiter.

Synodaler Stock: Wenn ich richtig im Bilde bin, ist demnächst in Wertheim die Besuchswöche der Kirchenleitung, und man könnte in diesem Fall, wo Frankensteiner sicherlich mit besucht wird, auch diese Frage ansprechen.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr. Darf ich die Aussprache schließen. Es sind zwei Begehren. Der Bildungsausschuß empfiehlt der Synode, zu beschließen:

Die Synode bejaht das Anliegen der Eingänge 29 und 31. Die Synode erkennt die Notwendigkeit der Schaffung einer Ausbildungsstätte für Sozialpädagogik im Raum Odenwald.

Soweit der erste Teil. Wer kann hierzu seine Stimme nicht geben? — Enthaltung? — Bei 2 Enthaltungen angenommen.

Zweiter Teil der Empfehlung des Ausschusses:

Da der Ankauf des Blindenheimes noch nicht die optimale Lösung darstellt, bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, alle Voraussetzungen (Mietmöglichkeiten, Trägerschaft, finanzielle Voraussetzungen) bis zur

— wir wollen nicht sagen „Diakoniesynode“ —

März-Synode 1975 neu zu prüfen und vorzulegen. Das Projekt „Fachschule im Odenwaldraum“ soll im Rahmen der mittelfristigen Planungen Diakonie geprüft und danach entschieden werden.

Können wir es so verabschieden? Wer ist dagegen? — 1 Gegenstimme. Enthaltungen? — Bei 1 Gegenstimme ohne Enthaltung angenommen.

Ich rufe auf

VIII, 2

Eingabe des Evangelischen Gemeindedienstes Freiburg mit der Bitte um Finanzhilfe für die Evangelische Haus- und Familienpflegeschule in Freiburg

und darf Herrn Fischer von Weikerthal bitten, den gemeinsamen Bericht des Finanz- und des Bildungsausschusses zu erstatten.

Synodaler Fischer von Weikerthal, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß und der Bildungsausschuß haben sich gemeinsam mit der Eingabe des Evangelischen Gemeindedienstes in Freiburg befaßt. Ich darf Sie über das Ergebnis der Beratungen beider Ausschüsse unterrichten.

Der Besprechung in beideh Ausschüssen war am 22. Oktober ein Informationsgespräch einer Abordnung des Verbandes Evangelische Haus- und Familienpflege in Baden mit Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens vorangegangen, an dem auch Mitglieder der beiden Ausschüsse teilgenommen hatten.

Bei diesem Gespräch ergab sich, daß vor wenigen Wochen zwischen dem Diakonischen Werk und dem Evang. Stift Freiburg eine Vereinbarung getroffen worden war, um neben der Ausbildungsstätte für Krankenpflege die Ausbildung für Haus- und Familienpflege fortzuführen.

Diese Vereinbarung, die seitens des Diakonischen Werkes gewisse Zusagen zur finanziellen Sicherung des Betriebs der Haus- und Familienpflegeschule enthält, ist zeitlich nicht befristet, gilt jedoch in dieser Form zunächst bis Ende des Schuljahres 1975. Die Vereinbarung ist von da an modifizierbar, aber auch mit nur halbjähriger Frist von beiden Seiten kündbar.

Zu Ihrer weiteren Information: z. Z. stehen in der Ausbildung zur Haus- und Familienpflegerin 12 Mädchen und Frauen, ihnen gegenüber 18, die in der Ausbildung zur Altenpflege stehen.

Diese an sich positive Entwicklung kann jedoch nicht voll befriedigen:

1. Die Vereinbarung zwischen Diakonischem Werk und dem Evang. Stift Freiburg ist de facto eine Lösung auf Zeit. — Ausbildung aber verlangt Kontinuität.

2. Die augenblickliche Ausbildungskapazität der Haus- und Familienpflegeschule steht in keinem Verhältnis zu dem Bedarf an Pflegerinnen in der Gegenwart, vor allem aber auch in der voraussehbaren Zukunft.

Zur Untermauerung dieser Feststellung mögen stichwortartig zwei Hinweise genügen:

a) Der Mangel an Betten und Pflegepersonal in den Krankenhäusern führt zu frühestmöglichen Entlassungen von Patienten, die auf Pflege und Hilfe im Hause angewiesen sind.

b) Nicht nur alleinstehende Personen, auch einzelne Familien — vor allem in den Städten — sind in unserer mobilen Gesellschaft weitgehend isoliert und damit in Krankheits- und Notfällen auf die Unterstützung durch eine Haus- oder Familienhilfe elementar angewiesen.

Diese beiden Überlegungen spielen selbstverständlich auch bei dem Plan mit, in den politischen Gemeinden sogenannte Sozialstationen zu errichten, die akute Bedarfsfälle für eine Haus- und Familienpflege zentral erfassen und den Einsatz entsprechender Kräfte steuern sollen.

Nach dem bisher Gesagten werden Sie verstehen, daß der Finanzausschuß und der Bildungsausschuß drängen, eine dauerhafte und ausbaufähige Basis für die Ausbildung zur Haus- und Familienpflege im Bereich der Landeskirche zu schaffen. In bezug auf die Schule in Freiburg stellen daher der Finanz- und der Bildungsausschuß den folgenden Antrag:

Die Synode möge den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, über das Diakonische Werk die Leitung des Evang. Stiftes Freiburg zu veranlassen, sich verbindlich über ihre Intentionen hinsichtlich der Weiterführung der Evang. Haus- und Familienpflegeschule im Sinne der bestehenden Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk zu äußern.

Soweit der Antrag. Darüber hinaus bitten Bildungsausschuß und Finanzausschuß die Synode um das folgende Votum:

Die Synode spricht der Leitung der Evang. Haus- und Familienpflegeschule für die bisher mit großem persönlichem Einsatz geleistete Arbeit Anerkennung und Dank aus.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Ich eröffne die Aussprache. — Frau Dr. Hetzel, bitte!

Synodale Dr. Hetzel: Bei den Überlegungen, die wir zu dieser Frage anstellen müssen, möchte ich noch auf etwas hinweisen.

Erstens einmal auf dem flachen Land auf den zunehmenden Ausfall an Gemeindeschwesternstationen,

zweitens auf den steigenden Bedarf an Einsätzen, die ab 1. 1. 1975 durch Krankenkassen zum großen

Teil abdeckbar und darum besser ausnutzbar werden und

drittens, daß eine sehr wichtige Aufgabe dieser Schule sein wird, nicht nur die Ausbildung, sondern berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte zu gewährleisten, und zum andern, daß diese Stätte eine Stätte der Begegnung und des Austausches von Berufserfahrungen für die Schwestern sein muß, da diese in ihren Einsätzen sehr isoliert dastehen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldung? — Nein. — Dann schließe ich die Aussprache.

Zunächst — ich kann kurz wiederholen:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über das Diakonische Werk die Leitung des Evangelischen Stiftes Freiburg zu veranlassen, sich verbindlich über ihre Intentionen hinsichtlich der Weiterführung der Evangelischen Haus- und Familienpflegeschule im Sinne der bestehenden Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk zu äußern.

Soweit der Antrag.

Wer ist mit dieser Entscheidung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Und schließlich wird noch als Votum hinzu vorgeschlagen:

Die Synode spricht der Leitung der Evangelischen Haus- und Familienpflegeschule für die bisher mit großem persönlichem Einsatz geleistete Arbeit Anerkennung und Dank aus.

Herrscht hier Übereinstimmung?

(Allgemeiner Beifall)

Danke!

Somit wären wir bei den festgelegten Punkten unserer Tagesordnung am Ende. —

IX.

Herr Ritsert, bitte!

Synodaler Ritsert: Unter Punkt „Verschiedenes“ möchte ich zwei Dinge anbringen.

Erstens einen Dank an die Herren Oberkirchenrat Sick und Oberkirchenrat Stein, die beide in den „Mitteilungen“ Nr. 8/9 das Problem des Rassismus behandelthaben und einem Auftrag der Synode damit in sehr guter Weise nachgekommen sind.

Zweitens hat Herr Dr. Jung im Frühjahr uns einen Bericht über die zielorientierte Neuordnung der Verwaltung gegeben. Es besteht seit 1971, also seit drei Jahren, wie er damals sagte, ein Plan, daß dort etwas getan werden soll. Es geht um Rationalisierung und um Vereinfachung. Die Verwaltung soll den Gemeinden helfen, das Evangelium zu verkündigen und dieses Evangelium zu leben. Auch der Herr Landesbischof hat in seinem Eingangsreferat von „Hingabe der Institution“ gesprochen. Es geht um Verbesserung der inneren Struktur. Was ist mit dem Beschuß des Evangelischen Oberkirchenrats, den Herr Dr. Jung erwähnt hat — siehe Protokoll Frühjahr 1974 S. 31 unter D —, inzwischen geschehen? Dort hieß es:

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in Kenntnis der Ergebnisse dieser Überlegungen der Projektgruppe beschlossen:

- a) Ein externer Berater wird — in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern unseres Hauses —
- a) mit der innerbetrieblichen Reorganisation unserer Verwaltung und
- b) mit der Organisation des Personalwesens beauftragt.

Ich darf weiter an den Antrag erinnern:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, über den Fortgang der Neuorientierung der Verwaltung auf der Frühjahrssynode 1975 zu berichten.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung während dieser Synodaltagung beschlossen, dem Antrag des Oberkirchenrats zuzustimmen, die WIBERA, eine Wirtschaftsberatungsunternehmung aus Düsseldorf, zu beauftragen, die Überprüfung durchzuführen. Das Ergebnis dürfte in 4—5 Monaten vorliegen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Herr Viebig, bitte!

Synodaler Viebig: Sehr geehrter, lieber Herr Präsident! Es ist guter Brauch, am Ende einer Synodaltagung Ihnen den Dank der Synoden auszusprechen. Ich tue das hiermit. Sie haben in bewährter und bewundernswerter Weise diese Tagung vorbereitet, geleitet und zu einem guten Abschluß gebracht. Sie sind ja seit einigen Monaten im Ruhestand, und ich hatte mir gedacht, Sie haben vielleicht jetzt etwas Zeit, sich einer umweltfreundlichen Beschäftigung zuzuwenden. Und dafür wollte ich Ihnen ein kleines Präsent überreichen.

(Synodaler Viebig bringt einige kleine Tännchen, in einer Schale eingepflanzt.)

(Große Heiterkeit)

Es ist gewissermaßen ein Mini-Mischwald.

(Wiederum Heiterkeit)

Ich könnte mir vorstellen, daß er am Kalmitplatz in Mannheim sich ganz gut machen wird.

Aber worin besteht nun die Beziehung zur Synode. Ich will versuchen, einen Vergleich zu wagen:

Das ist eine Kiefer, in Süddeutschland auch Forle, Forche oder Föhre genannt. Sie wächst so im Raum zwischen Baden-Baden und Mannheim auf trockenem Standort, sehr akkurat gepflanzt, schnurgerade und korrekt. Und wenn ein Schädling, eine Triebmotte, hier oben hineinsticht, dann macht der Baum eine ganz komische Triebverwicklung. Das sieht dann aus wie ein Paragraphenzeichen, das, glaube ich, dann dem Rechtsausschuß entsprechen würde.

(Große Heiterkeit)

Der zweite Baum ist eine Fichte. Er bringt das meiste Geld, und aus seinem Holz wird ja Bauholz gemacht. Es ist also ziemlich deutlich, daß dieser Baum mit dem Finanzausschuß verglichen werden kann. Im übrigen wird er weit über sein eigentliches Standortgebiet hinaus angebaut, weil eben das Geld bisweilen die ganze Welt regiert. So ist dies der Finanzausschuß.

Der dritte Baum sieht so aus, als wäre er etwas in der Mauser,

(Heiterkeit)

aber das liegt daran, daß es sich um eine Lärche handelt, die einzige europäische Nadelholzart, die ihre Nadeln verliert und im Frühjahr wieder erneut treibt. Ein sehr vielseitiger Baum, der sehr viel Be- und Erleuchtung braucht und der vor allen Dingen gern in luftigen, lichten Höhen gedeiht. Ein Katakombenstandort unter der Kapelle im Filmsaal*) ist ihm weniger zuträglich.

(Heiterkeit)

Und schließlich die Weißtanne. Sie muß sehr lange im Schulbeet in der Saatschule sein, hat also sehr viel schulische und Erziehungsprobleme. Sie bildet — ich sage: bildet — auch nur sehr langsam einen neuen Trieb.

(Große Heiterkeit)

Ich vergleiche sie mit dem Bildungsausschuß. Aber damit er nicht sagt, er sei als letzter dran, möchte ich sagen, daß gerade die Weißtanne, wie Sie sie ja in Bad Herrenalb sehen können, zu sehr schönen, großen Beständen heranwächst. Und wenn Sie es jetzt von links nach rechts lesen, ist auch der Bildungsausschuß ja am Anfang.

Herr Präsident, ich überreiche Ihnen diesen Mini-Mischwald mit herzlichem Dank und guten Wünschen.

(Nicht endenwollender Beifall und sehr große Heiterkeit)

Präsident Dr. Angelberger: Meine lieben Schwestern und Brüder! Sie ließen mir durch den Sprecher Viebig, den ich heute morgen spaßhalber als Wilddieb bezeichnet habe,

(Heiterkeit)

danken für Vorbereitung und Leitung dieser Synode. Ich muß eigentlich meinen „Wilddieb“ korrigieren; denn Sie haben jetzt Fähigkeiten gezeigt, die nicht beim Wilddieb, sondern beim wirklichen „Forstonkel“ liegen. Es war ausgezeichnet, in welcher Weise Sie die Ausschüsse hier bei uns pflanzen, das heißt, baummäßig heimisch gemacht haben. Ich kann Ihnen auch versichern, daß ich, obwohl mein Ruhestand noch nicht weit her ist — das „i. R.“ heißt

zur Zeit noch „in Rotation“ —, die Pflanzen aber hegen und pflegen werde, damit ich stets weiß, wie meine Ausschüsse hier blühen und gedeihen.

(Beifall)

Sie haben es bisher in herrlicher Weise getan, und deshalb liegt es an mir, Ihnen Worte der Anerkennung und des herzlichen Dankes zu zollen. Wir hatten tatsächlich eine arbeitsreiche Tagungsperiode. Ich hätte es ursprünglich nicht gedacht, aber es wurde immer wieder nachgefüttert, so daß wir leider zu einem Pensum kamen, das wirklich nur durch Ihren großen Fleiß und Ihr ehrliches Streben geleistet werden konnte. Dadurch haben Sie es ermöglicht, dieses äußerst starke Programm zu bewältigen und auch Lösungen zu finden, die sicherlich allgemein zu vertreten sind.

Ihnen, meine lieben Mitsynodalen, wie auch den Herren unserer Kirchenleitung mit allen Mitarbeitern in Karlsruhe und hier in Bad Herrenalb sage ich Dank. Durch die vorzügliche Vorbereitung und auch beispielhafte Sachbehandlung in den Ausschüssen — und ich darf es hier nochmals tun, ich habe es zwar vor einer Stunde schon getan: hier möchte ich den Finanzausschuß, ohne das Verdienst der andern Ausschüsse zu schmälern, doch noch mal besonders hervorheben —

(Beifall)

gerade durch diese Arbeitsweise konnten wir den starken Arbeitsanfall überhaupt bewältigen, nein, wir sind vielmehr nach meiner Ansicht zu gut durchdachten und wohl beratenen Entscheidungen gekommen, zu Lösungen, die für unsere Kirche und unser Kirchenvolk von Vorteil sein werden und den Weg ebnen bei der Erfüllung des Auftrags unserer Kirche.

Lassen Sie mich allen, die mitgewirkt haben, nochmals recht herzlich danken. Ihnen gelten zum Abschluß alle guten Wünsche. Kommen Sie gut nach Hause und im kommenden Jahre ein gutes Wiedersehen!

(Allgemeiner großer Beifall)

Den Ausschüssen, hier symbolhaft dargestellt, sage ich nochmals herzlichen Dank und schließe unsere 5. Tagung.

Nun darf ich den Herrn Landesbischof bitten.

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

(Schluß 12.15 Uhr)

*) Tagungsraum des Hauptausschusses.

Anlagen

Vorlage der Liturgischen Kommission
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1974

Formulare für Einführungen in kirchliche Dienste

Die Liturgische Kommission der Landessynode stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen, daß ab sofort die von der Arnoldshainer Konferenz verabschiedeten Formulare „Einführung“ (erschienen 1974 im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh; rotes Heft) zur Erprobung verwendet werden. Damit treten die Arnoldshainer Formulare (blaues Heft 1972 und rotes Heft 1974) an die Stelle der beiden badischen Agendenentwürfe vom Juli und Oktober 1969. Ebenso gilt dies für das von der Landessynode 1971 beschlossene Formular der „Einführung der Kirchenältesten“.

Ausführungsbestimmungen werden vom Evang. Oberkirchenrat erlassen.

Begründung:

1. Die Landessynode hat am 3. Mai 1973 beschlossen, daß „ab sofort bei Ordination und bei Einführung von Gemeindepfarrern die von der Arnoldshainer Konferenz verabschiedeten Formulare (erschienen 1972 im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh; blaues Heft) zur Erprobung verwendet werden“. Dabei wurde bereits auf die damals noch ausstehende Bearbeitung der restlichen Formulare für Einführungen aller Art hingewiesen. Das nunmehr vorliegende Heft ist die notwendige Ergänzung der bereits in Gebrauch stehenden Formulare für Ordination und Einführung eines Gemeindepfarrers.

2. Die Übernahme der Arnoldshainer Formulare ist durch § 48, 2, Anm. 1 der novellierten Grundordnung präjudiziert. Die Bestimmungen der neuen Grundordnung sehen ausdrücklich vor, daß die Einführung in kirchliche Dienste in einem Gottesdienst stattfindet (Kirchenälteste: § 17, 3; landeskirchliche Pfarrer: § 63, 3; weitere Gemeindedienste: § 67, 5; Bezirkssynodale, die nicht Pfarrer oder Kirchenälteste sind: § 82, 2; Dekan: § 96, 2; Prälat: § 107, 2; Landesbischof: § 122, 2; Mitglieder des Oberkirchenrates: § 128, 2; Gemeindediakonin: VBl. 1970, S. 79; Lektor und Prädikant: VBl. 1973, S. 61).

3. Da die Arnoldshainer Formulare weitgehend aus den badischen Agenden-Entwürfen für Ordination und Einführung entwickelt worden sind, bedeutet die vollständige Übernahme der gemein-

samen Formulare keine grundsätzliche Neuerung. Demgemäß treten die beiden Hefte der Arnoldshainer Formulare an die Stelle der Formulare, die in den badischen Agenden-Entwürfen vom Juli 1969 (Nicht-Ordinierte) und vom Oktober 1969 (Ordinierte) zur Erprobung freigegeben waren. Das Formular E (Einführung von Kirchenältesten) stimmt bis auf kleinere sprachliche Modifikationen und Angleichungen an die übrigen Formulare mit dem entsprechenden Formular überein, das die Landessynode aus Anlaß der Ältestenwahlen 1971 verabschiedet hatte. Wie bei den anderen Einführungen ist auch bei der Einführung der Kirchenältesten Handauflegung möglich.

4. Über die badischen Agenden-Entwürfe von 1969 hinaus bietet das Arnoldshainer Heft weitere Formulare: „Bevollmächtigung zum Dienst der öffentlichen Verkündigung im Neben- oder Ehrenamt“ (Lektoren und Prädikanten; Formular H); Einführung zum Dienst in kirchenleitenden Gremien (Theologen und Nichttheologen; Formular D, nicht F); „Einsegnung“ zum hauptamtlichen Dienst (Nichttheologen; Formular J); Bevollmächtigung/Vokation zum evangelischen Religionsunterricht (Formular K); Vorstellung beim Antritt eines Vorbereitungsdienstes (Formular N). Ferner ist eine größere Zahl von Schriftlesungen zur Auswahl angeboten. Charakteristisch für sämtliche Arnoldshainer Formulare ist schließlich, daß bei allen Einführungen, wo irgend möglich, die Beteiligung von Assistenten (darunter auch nichtordinierte Gemeindeglieder) vorgesehen ist. Demgemäß lautet die Einführungsfomel „wir führen ein und senden“.

5. Die Arnoldshainer Formulare mußten darauf verzichten, sämtliche, zum Teil verschiedenartigen Bezeichnungen für die kirchlichen Dienste und Organisationsformen der einzelnen Landeskirchen nebeneinander aufzuführen. Für die Anwendung der Formulare im Bereich der badischen Landeskirche werden daher vom Evangelischen Oberkirchenrat noch Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Sollen Einführungen o. ä. zu weiteren Diensten vorgenommen werden, für die keine eigenen Formulare vorliegen (z. B. Kindergottesdienstleiter, Jugendreferenten o. ä.), so kann Formular G mit entsprechend ausgewählten Lesungen und Gebeten als Gestaltungsbeispiel dienen.

**Vorlage der Liturgischen Kommission
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1974**

Praktische Hinweise zum Abendmahlsempfang

Die Liturgische Kommission der Landessynode stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle gutheißen, daß die beiliegenden „Praktischen Hinweise zum Abendmahlsempfang“ im Rahmen der geltenden Ordnung als Hilfen zur angemessenen Gestaltung den Gemeinden zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt werden. Wo in einer Gemeinde die Abendmahlsträume im Sinne dieser Ratschläge verändert werden sollen, ist für eine ausreichende Vorbereitung und Einführung zu sorgen. Auf jeden Fall ist ein Beschuß des Ältestenkreises herbeizuführen.

Begründung:

1. Auf der Herbsttagung der Landessynode 1973 wurde die Liturgische Kommission beauftragt, „die Probleme der Gestaltung von Abendmahlfeiern auf Grund der von ihr durchgeföhrten und ausgewerteten Umfragen weiter zu behandeln und baldmöglichst das Ergebnis vorzulegen“. Die vorgelegte Handreichung umfaßt zunächst solche Gestaltungsformen, die sich ohne Änderung in die geltende Abendmahlsliturgie einfügen lassen und

wichtige Aspekte des Abendmahlverständnisses deutlicher als bisher zum Ausdruck bringen (Gemeinschaft mit Christus und den Brüdern).

2. Die „Praktischen Hinweise zum Abendmahlsempfang“ geben der heute notwendigen Vielfalt von liturgischen Ausdrucksformen Raum, ohne daß die Gemeinsamkeit gottesdienstlicher Sitte preisgegeben wird. Falsche Polarisierungen werden am besten dadurch vermieden, daß in einer Gemeinde verschiedene Formen des Abendmahlsempfangs nebeneinander gebraucht werden, je nach Anlaß, Teilnehmerzahl und räumlichen Gegebenheiten. Die Auswertung der Umfragen ist noch nicht abgeschlossen.

Zur Information:

Für die Gestaltung besonderer Abendmahlfeiern am Tisch werden gleichzeitig Beispiele und Gestaltungshinweise als Lieferung 4 der Materialsammlung (graues Ringbuch) zur Erprobung ausgegeben. Die Lieferung enthält ferner Texte zum Abendmahl, die auch bei Abendmahlfeiern in der Kirche verwendet werden können.

Anlage

Praktische Hinweise zum Abendmahlsempfang

Verschiedene Möglichkeiten im Rahmen der geltenden Ordnung

Vorbemerkungen

Die Geschlossenheit eines einheitlichen liturgischen Verhaltens ist in den letzten 25 Jahren aus verschiedenen Gründen durchbrochen worden: Bevölkerungsgruppen aus anderen Kirchengebieten haben mitsamt ihren Pfarrern die heimatlichen Abendmahlssitten in die neue Heimat mitgebracht; grenzüberschreitendes Reisen gab ökumenischen Einblick in fremde liturgische Gebräuche; das Zeitalter des Kirchenbaus entwickelte neue Möglichkeiten des Verhaltens im Gottesdienstraum; die Bewegung offener und geschlossener Gruppen und Bruderschaften suchte neue Ausdrucksformen für die Gemeinschaft am Tisch des Herrn. Darüber hinaus hat die theologische Besinnung, wie sie etwa in den Arnoldshainer Thesen ihren Niederschlag fand, aus der einengenden Individualisierung des Abendmahls herausgeführt und die Communion mit Christus und den Brüdern als Sinnmitte des Abendmahls entdeckt. Das mußte sich auch auf das leib-

liche Verhalten beim Abendmahl auswirken. Demgemäß scheint es nicht mehr möglich, alle Glieder einer Landeskirche auf das den neuen Erkenntnissen nicht mehr entsprechende herkömmliche Verhalten, ja überhaupt auf ein einheitliches Verhalten beim Abendmahl zu verpflichten und ein abweichendes Verhalten zu disqualifizieren. Schon bisher war beispielsweise das (nicht gerade besonders angemessene) Knieen beim Abendmahl ausdrücklich zugelassen. Selbst die seinerzeit durchaus begründeten Bestimmungen der Unions-Urkunde haben inzwischen ihr Gewicht als „Unionssymbole“ verloren, wie der unbefangene Gebrauch von Hostien beim Krankenabendmahl (Liturgischer Wegweiser 1930) zeigt. Im ökumenischen Zeitalter kann dem leiblichen Verhalten keine kirchentrennende oder die konfessionelle Identität sichernde Bedeutung mehr zukommen.

Schon Calvin hat die Vielfalt der Zeremonien beim Abendmahl gelassen gewürdig: „Was den äußerlichen Brauch bei der Übung des Sakraments

betrifft, so macht es nichts aus, ob die Gläubigen das Brot in die Hand nehmen oder nicht, ob sie es untereinander verteilen oder ob jeder ißt, was man ihm gegeben hat; ob sie den Kelch dem Diakon in die Hand geben oder an den Nächsten weiterreichen, ob das Brot gesäuert oder ungesäuert ist und ob der Wein rot oder weiß ist. Dies sind Dinge ohne entscheidende Bedeutung, die in der freien Entschließung der Kirche stehen." (Institutio IV, 17, 43)

Worauf es in diesen Dingen wirklich ankommt, hat Calvin folgendermaßen ausgedrückt: "Wenn die Absicht zur Vereinigung und zum Frieden besteht, so wollen wir lieber auf die Einheit der Lehre und der Herzen dringen, als allzu eingesüchtig darauf bestehen, die Zeremonien einander bis aufs Haar gleichzuschaften" (Op. sel. I, 432).

Dennoch hat es einen guten Sinn, sich darüber zu verständigen, wie dafür gesorgt werden kann, daß das Verhalten beim Abendmahl dem, was verkündigt und gefeiert wird, entspricht und daß die leiblichen Gebärden das zum Ausdruck bringen, was in der im Namen Jesu und um seinen Tisch versammelten Gemeinde geschieht. Das kann dazu führen, daß neue Sitte sich einbürgert, weil sie den Communio-Aspekt des Abendmahls besser zur Geltung bringt, das kann auch bewirken, daß der Einzelne auf die anderen Mitfeiernden willig Rücksicht nimmt. Auf jeden Fall wird die Gestalt des Gottesdienstraumes, die gottesdienstliche Sitte der Gemeinde, die besondere Situation und die Sinnfälligkeit der "sprechenden" Gebärden Beachtung finden müssen, wenn das Verhalten beim Abendmahlsempfang angemessen geordnet und vereinbart werden soll.

Im folgenden werden verschiedene Möglichkeiten des Abendmahlsempfangs beschrieben, die verschiedenen Aspekten des Abendmahls entsprechen und daher nach Anlaß, Raum und Teilnehmerzahl gewählt werden können. Es kann also durchaus geboten sein, daß in einer Gemeinde verschiedene Formen des Abendmahlsempfangs nebeneinander gebraucht werden. Dabei geht es nicht um einen verwirrenden, dauernden Wechsel des Verhaltens, sondern um die situationsgerechte Anwendung der verschiedenen Möglichkeiten. Die einübende Kraft der Wiederholung kommt so zur Geltung, daß bei gleicher Situation auch die gleiche Form des Abendmahlsempfangs wiederkehrt. Im übrigen bewirken die überall vorkommenden Grundgegebenheiten des Raumes und des Teilnehmerkreises (groß/klein, Kirche/Haus, Altar/Tisch, Fest/Alltag usw.), daß die Zahl der Möglichkeiten überschaubar und ohne jedesmalige Einübung nachvollziehbar bleibt.

I. Kommunion am Altar

1. Kommunion mit Altarumgang

Die Kommunikanten treten in Gruppen (zu zwei oder vier) an die Brotseite des Altars und gehen nach dem Empfang des Brotes hinter dem Altar vorbei an die Kelchseite, wo sie ebenfalls gruppenweise den Kelch empfangen. Der Altar muß bei dieser Form freistehen. Manche Altäre haben an

den Seiten eine das Altarpodest begrenzende „Kommunikationsschanke“, hinter die der Liturg tritt, um jeweils nach der Seite Brot bzw. Wein auszuteilen. Dabei wird „weißes, in längliche Stücke geschnittenes Brot von dem Geistlichen gebrochen und den Kommunikanten einzeln oder paarweise in die Hand gereicht“. (UU, Beil. A § 11 Abs. 1) Bei großen Teilnehmerzahlen sollte ein Abendmahlshelfer die Austeilung des Weins übernehmen.

2. Kommunion in Gruppen vor dem Altar

Die Kommunikanten treten je nach dem vorhandenen Raum in Gruppen (etwa bis zu zwölf) vor den Altar und bilden einen Halbkreis. Zur Austeilung von Brot und Wein tritt der Liturg an die Kommunikanten heran und beginnt dabei immer an derselben Seite. Bei dieser Art der Austeilung muß das Brot in Einzelstücke geschnitten sein, falls nicht ein Helfer die Patene trägt. Es kann auch so verfahren werden, daß die Patene mit dem (in Einzelstücke geschnittenen) Brot und dann der Kelch durch die Gruppe gereicht werden. Dabei spricht der Liturg die Spendeformel und das abschließende Votum.

3. Kommunion in Gruppen um den Altartisch

Wenn man von allen Seiten an den Altar herantreten kann, wird er als Abendmahlstisch hergerichtet. Niedere Leuchter und niedere Schalen mit Blumen treten an die Stelle des Altarkreuzes und sonstiger die Sicht verstellender Leuchter und Vasen. Der Liturg tritt hinter den Abendmahlstisch, die Kommunikanten treten von allen Seiten dicht an den Altar heran und bilden jeweils eine Tischrunde. Jetzt wird die Patene mit dem (in Einzelstücke geschnittenen) Brot und dann der Kelch herumgegeben. In diesem Fall empfängt der Liturg zum Schluß vom letzten Kommunikanten Brot und Wein. Spendeformel und abschließendes Votum werden jeweils vom Liturgen gesprochen, während Brot und Wein herumgehen.

4. Besonderheiten bei der Altarkommunion

Bei sehr großen Teilnehmerzahlen empfiehlt es sich, an geeigneten Stellen weitere Abendmahlstische aufzustellen, an denen Abendmahlshelfer für die zugewiesenen Kommunikantengruppen Brot und Wein austeilten. Bis zum Beginn der Austeilung stehen alle benötigten Abendmahlskannen und Patenen auf dem Altar, von wo sie durch die beauftragten Abendmahlshelfer dann an die weiteren Abendmahlstische zur Austeilung gebracht werden.

Kniender Abendmahlsempfang, wie er in anderen Kirchen gebräuchlich ist, setzt eigentlich Kommunionbänke und den Gebrauch von Hostien voraus. Es werden Hostien auf die Zunge, Brot in die Hand gelegt. Bei der Austeilung des Weines wird nur ein Kelch verwendet, den der Liturg in der Hand behält, während er die Kommunikanten trinken läßt. Es gehört zur eucharistischen Gastfreundschaft, daß der Kommunikant nach der ihm vertrauten Sitte das Abendmahl empfangen kann. Andererseits aber darf auch bei ihm die Bereitschaft erwartet werden, um der Gemeinschaft willen eine andere Form des Empfangs mitzuvollziehen.

II. Kommunion in den Bänken

Soll eine größere Abendmahlsgemeinde das Abendmahl in den Bänken empfangen, so müssen die Bänke von beiden Seiten begehbar sein. Dabei sind genügend Abendmahlshelfer einzusetzen, die nach vorheriger Absprache das in Einzelstücke geschnittene Brot in Körben und den Wein in Kelchen vom Altar zum Austeilen heranbringen und durchreichen. Zum Reinigen und Auffüllen der Kelche empfiehlt sich, einen kleinen Tisch in der Nähe der Bänke aufzustellen. Die Austeilung kann durch Bibeltexte zum Abendmahl, Lieder oder Kirchenmusik begleitet werden. Es ist auch möglich, daß die Kommunikanten beim Weiterreichen ein Spendewort sprechen.

Bei behinderten Kommunikanten bringen der Liturg und ein Abendmahlshelfer Brot und Wein vom Altar zu den Kommunikanten, die in einer von vorn begehbarer Bankreihe sitzen. Das kann auch in Verbindung mit einer Altarkommunion der übrigen Kommunikanten geschehen.

III. Kommunion am Tisch

1. Krankenkommunion

Krankenkommunionen sollten möglichst die Familie einbeziehen. Es ist dann sinnvoll, aus diesem Anlaß ein Abendmahl am Tisch zu halten. Der Tisch kann unter Umständen so an das Bett des Kranken gerückt werden, daß dieser in die Tischgemeinschaft einbezogen wird. Brot und Wein werden jeweils unmittelbar nach dem Brot- bzw. Kelchwort ausgeteilt. Der Kranke empfängt den Kelch zuletzt.

2. Kommunion von Gruppen

Kleinere Gruppen können das Abendmahl am Tisch oder an entsprechend angeordneten Tischen (Hufeisenform o. ä.) feiern. Auch in diesem Fall kann die Ordnung der Agenda verwendet werden. Doch

wird meist eine offene Form der Feier gewählt, an deren Vorbereitung und Gestaltung die Gruppe zu beteiligen ist. Hierfür gibt es besondere Arbeitshilfen (siehe „Materialsammlung zum Gottesdienst“ 4. Lieferung).

IV. Allgemeine Bemerkungen

Es können bei verschiedenen Anlässen verschiedene Weisen des Abendmahlsempfangs in einer Gemeinde nebeneinander im Brauch stehen. Doch sollte dann eine Vereinbarung unter mehreren Liturgien der gleichen Kirche getroffen werden, damit nicht die Abendmahlssitte ein Teil des Persönlichkeitsbildes eines einzelnen wird, statt dem Abendmahl dienend zugeordnet zu bleiben und auf die communio mit Christus und den Brüdern hinzuweisen.

Für den Empfang von Brot und Wein empfiehlt sich folgendes Verhalten des Kommunikanten: Er läßt sich das Brot in die offene Hand geben und führt es mit der anderen zum Munde. Den Kelch ergreift er in der Mitte unterhalb der Hand des Austeilenden. Die andere Hand kann den Kelch beim Trinken stützen. Es ist notwendig, daß der Austeilende den Kelch weit oben anfaßt.

Da bei jeder Abendmahlssform auch Einzelkelche Verwendung finden können, sind zwei Möglichkeiten zu beachten: Die auf einem Tablett zusammengestellten und gefüllten kleinen Becher werden einzelnen Kommunikanten zum Empfang zugereicht. Die Becher können aber auch vom Kommunikanten selbst leer vor dem Herantreten zum Altar an einem Tisch oder von einem Tablett entgegenommen und beim Empfang zur Füllung aus einem Gießkelch bereitgehalten werden. Nach dem Empfang werden die leeren Becher wieder auf ein Tablett oder einen Tisch gestellt. Es empfiehlt sich, von Einweg-Kelchen abzusehen.

Vorlage der Theologischen Sozietät in Baden

Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung
aufgrund der Vorlage des Landeskirchenrates vom Frühjahr 1968

* Kursivschrift = Textänderung.

... = Auslassung gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats (LKR).

(Grundlegung und Teil B Bekennniskonkretion sind neu formuliert und nicht kursiv gesetzt.)

Akf = Entwurf. Grundsätze einer Lehrordnung der Arnoldshainer Konferenz, Umdruck Nr. III — 206 — 74.

Zur Systematik des Entwurfs vgl. Anhang.

Grundlegung

I

(1) Gott hat in Jesus Christus die Welt mit sich selbst versöhnt und zur vorläufigen Darstellung dieses Geschehens die christliche Kirche geschaffen und beauftragt. In ihr ist Jesus Christus durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig und wirksam.

(2) Die Kirche entspricht dadurch ihrer Bestimmung, daß sie gemäß der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in Erwartung seines kommenden Reiches mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung das Evangelium von Jesus Christus und damit seine alleinige Herrschaft bekennt. Sie lebt dabei wie ihr Herr nicht für sich selbst, sondern für die Welt.

(3) Auf der Grundlage dieses Evangeliums und im Bekenntnis zu Jesus Christus als dem einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche, zu der er die Menschen aller Länder, Völker und Rassen beruft, gelten in der Evangelischen Landeskirche in Baden die drei altkirchlichen Bekenntnisse, die Bekenntnisse der Reformation nach dem Vorspruch der Grundordnung und die von der Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche. In ihr besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums, wie es in der Leuenberger Konkordie Ausdruck gefunden hat.

Hinweis: Dieser Text entspricht im wesentlichen der Formulierung des Kirchenverständnisses des Kleinen Verfassungsausschusses in seiner Stellungnahme zur Grundordnung der EKD vom 3. 3. 1972.

II

(1) Christus ist die Wahrheit. Er gibt sich zu erkennen in den Wahrheiten der menschlichen Worte der Heiligen Schrift, der Tradition und der Verkündigung. Die Gemeinde ist im Glauben gebunden an ihn und durch ihn an das Wort seiner

Zeugen. Der Glaube besteht nicht darin, daß man Sätze für wahr hält. Die Gemeinde glaubt nicht an Sätze, sondern an Christus.

(2) Sätze der Bibel sind Wahrheit nur um der einen in ihnen bezeugten Wahrheit willen. Diese Wahrheit bleibt — für den einzelnen Christen wie für die Kirche — immer ein unverfügbares Gegenüber.

(3) Die Sätze der Väter und Brüder, also die Wahrheiten des Traditionsgutes der Gemeinde, zeigen, wie der Gemeinde in geschichtlich wechselnden Situationen neue Wahrheiten geschenkt worden sind. Sie sind Wahrheit nur, indem sie auf die Wahrheit der Schrift und mit ihr auf Christus, die eine Wahrheit, verweisen. Darin besteht ihre Autorität.

(4) In Sätzen heutiger Verkündigung, in ihren praktischen Entscheidungen und in ihren Ordnungen, hat die Gemeinde in der Gebundenheit an ihren Herrn zu fragen, wie die eine Wahrheit in der jeweiligen Situation zu bekennen ist. Sie muß Rechenschaft ablegen über ihren Glauben und so auch Antwort geben auf die von der Welt ergehende Herausforderung. Begnügt sie sich damit, Sätze der Schrift oder der Bekenntnisse zu wiederholen, so verleugnet sie ihren Herrn, der heute und unter den heutigen Voraussetzungen seine Wahrheit offenbaren will. So muß sich die Gemeinde heute auch fragen lassen, ob nicht dort, wo Christen in der Praxis ihre Verantwortung für die Welt leugnen, zugleich Christus verleugnet wird. Die ihrem Herrn vertrauende Gemeinde wird sich auch den Wissenschaften und Wahrheiten ihrer Zeit stellen.

(5) Die Gemeinde steht von Anfang an in einem Prozeß der Auslegung der Offenbarung, der schon in der Heiligen Schrift begann. Trotz aller ihrer Wirrungen und Verkehrtheiten traut die Gemeinde dem Heiligen Geist zu, daß er sie „mit seinen Gaben erleuchtet“, also den Prozeß der zeitbezogenen Auslegung selbst immer wieder lenkt. Denn der Herr hat sich nicht nur in der Vergangenheit offenbart, sondern er will das bis ans Ende der Tage tun. Sagten wir anders, so verlöre das Bekenntnis zu dem auferstandenen und lebendigen Herrn seinen eigentlichen, nämlich aktuellen Sinn. Christus bleibt der Herr auch seines Offenbarwerdens.

III

(1) Indem die Kirche Jesus Christus als ihren Herrn bekennt, wird sie durch den Heiligen Geist fort und fort erneuert und zugleich vor kirchenzerstörender Irrelehrre bewahrt.

(2) Der Gegensatz zu Irrlehre ist nicht „reine Lehre“, sondern das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Herrn und alleinigen Haupt seiner Gemeinde, wie es in Wort, Tat und Ordnung der Kirche zum Ausdruck kommt. Häresie ist daher: verbale, praktische und organisatorische Verleugnung des grundlegenden Bekenntnisses, daß Jesus Christus der eine Herr ist. Nur im Zusammenhang damit kann dieser Begriff auch auf theologische Einzelfragen angewendet werden. Die Abweichung von einem einzelnen für wahr zu haltenden Stück einer Mehrzahl von Dogmen ist Häresie nur dann, wenn durch diese Abweichung das Bekenntnis zu Jesus Christus verleugnet wird. Daher kann auch ein Lehrbeanstandungsverfahren nicht wegen einzelner dogmatischer Streitfragen allein durchgeführt werden, sondern nur, wenn der Betroffene damit zugleich eine Lehre propagiert, der das Bekenntnis der Kirche zu Jesus Christus als ihrem Herrn widerspricht. Die Diskussion unterschiedlicher Lehrmeinungen hat innerhalb der Gemeinde von Anbeginn ihren legitimen Ort und gehört zu dem ihr aufgetragenen ständigen Ringen um jeweils bessere Erkenntnis und deutlicheres Bekenntnis ihres Glaubens. Darin liegt ihre für das Leben der Gemeinde unverzichtbare Bedeutung.

IV

(1) Was folgt hieraus für das Verfahren, nach dem die Kirche als verfaßte Gemeinde Lehren und Handeln der von ihr beauftragten Inhaber eines Predigtamtes oder kirchenleitenden Amtes zu beurteilen hat?

Wird der Vorwurf der Irrlehre erhoben und läßt sich dieser Vorwurf in persönlichen Gesprächen mit dem Betroffenen nicht ausräumen, so ist zuerst festzustellen, wie unter kritischer Überprüfung der kirchlichen Lehre das Bekenntnis zur Herrschaft Christi in dem strittigen Punkt heute zu formulieren ist. Durch ein solches Verfahren, an dem die Gemeinde in ihrer entsprechender Weise zu beteiligen ist, ist zu klären, daß heute die Kirche zu bekennen hat gegenüber einer strittig gewordenen Verkündigung. In einer Frage, zu der die Kirche ein positives Bekenntnis zu formulieren nicht bereit oder nicht in der Lage ist, kann sie auch kein Lehrbeanstandungsverfahren durchführen.

Auch nach der Erkenntnis der reformatorischen Väter würde es dem Wesen des geforderten Bekenntnisses widersprechen, daß bei seiner Aktualisierung nur auf den Bestand früher formulierter Bekenntnisse zurückgegriffen wird. Was heute zu bekennen ist, will erfragt sein in der Gebundenheit an den Herrn der Gemeinde und in der von ihm geschenkten Freiheit gegenüber allen Formulierungen der Vergangenheit. Keinem kirchenleitenden Gremium vom Ältestenkreis bis zur Synode kann erlassen werden, alle Lehre und alles Handeln danach zu beurteilen, ob sie „Christus treiben“. Nur dann wird Christus getrieben, wenn er selbst der Treibende ist. Es geht darum, seinen Willen in der heutigen Welt zu erfragen. Sind die Gemeinde und deren Leitung dazu nicht bereit, so haben sie auch kein Recht, über Lehre und Handeln zu ur-

teilen. Sie selbst würden ja den auferstandenen Herrn gerade durch das Haften an toten Buchstaben verleugnen. Urteilen muß die Gemeinde auf dem Boden der Schrift; woher sonst sollte sie wissen, was der Herr lehrt? Und belehren läßt sich die Gemeinde dabei durch die Tradition. Aber damit ist sie nicht der Notwendigkeit enthoben zu formulieren, was der Wille des Herrn in der jeweils konkreten Situation sei.

So wird bei einer Lehrbeanstandung nicht nur darüber entschieden, ob ein Diener am Wort falsch gelehrt oder gehandelt hat. Es entscheidet sich auch, ob die Gemeinde und ihre Leitung bereit sind, gemäß dem Auftrag im Vorspruch zur Grundordnung „ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten“.

(Vgl. Akf 1 und 3. Die in 3 Abs. 2 genannte Norm ist im vorliegenden Entwurf nicht unbestimmt gelassen, sondern inhaltlich gefüllt.)

Voraussetzung einer Lehrbeanstandung

§ 1

Eine Lehrbeanstandung setzt die in einem förmlichen Verfahren gemäß den §§ 2–28 getroffene Feststellung voraus, daß ein Inhaber des Predigtamtes oder ein Inhaber eines sonstigen kirchlichen Amtes oder Auftrages bei seiner Verkündigung, seinem Handeln oder im Vollzug der kirchlichen Ordnung das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem einen Herrn verleugnet hat.

Begründung: § 1 Abs. 1 des Entwurfs des LKR ist nicht präzise formuliert. Er läßt Tatbestand sowie die Kriterien des Verfahrens unklar. Ungeprüft wird die Berechtigung der Vorwürfe unterstellt. Das Verfahren ist also nicht nach beiden Seiten offen. Die Unsicherheit deutet sich schon darin an, daß einerseits von Tatsachen geredet wird, andererseits von einer Annahme auf Grund der angeblichen Tatsachen. (Afk 5, 1)

Ordnung des Verfahrens

§ 2 (vgl. § 1 LKR)

(1) Wird gegenüber einem Inhaber des Predigtamtes oder einem Inhaber eines sonstigen kirchlichen Amtes oder Auftrages ein Vorwurf im Sinne von § 1 bekannt, so haben die nach der Grundordnung zur Aufsicht berufenen Amtsträger das Gespräch mit dem Betroffenen zu suchen. Dabei muß das Ziel des Gespräches sein, entweder den Vorwurf als unbegründet auszuräumen oder dem Betroffenen einsichtig zu machen, inwiefern er das Bekenntnis zu dem einen Herrn verleugnet. Erweist sich der Vorwurf nicht als unbegründet, so beschließt der Landeskirchenrat, ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten.

(2) Jeder Inhaber des Predigtamtes oder eines sonstigen kirchlichen Amtes oder Auftrages kann beim Landeskirchenrat gegen sich selbst die Einleitung eines Lehrbeanstandungsverfahrens beantragen, wenn er

anders keine Möglichkeit sieht, den Vorwurf auszuräumen, er würde in seiner Verkündigung, seinem Handeln oder im Vollzug der kirchlichen Ordnung das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem einen Herrn verleugnen. Entspricht der Landeskirchenrat diesem Antrag nicht, so gilt damit der Vorwurf als zurückgewiesen.

Begründung: Lehrbeanstandungsverfahren muß auch als Lehrschutzverfahren, das ein Beschuldigter gegen sich selbst in Gang setzt, möglich sein.
(Afk 2 und 3, 1)

(3) ... Hat der Betroffene eine Gemeindepfarre stelle inne, so ist dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und dem Bezirkskirchenrat vor dem Beschuß der Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ist der Betroffene Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts, das innerhalb eines Kirchenbezirks ausgeübt wird, so wirkt der Bezirkskirchenrat in entsprechender Weise mit. Ist der Betroffene ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, so verhandelt und beschließt der Landeskirchenrat in ausschließlich synodaler Besetzung.

(4) Der Beschuß des Landeskirchenrats ist dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen...

Begründung: Die Streichungen ergeben sich daraus, daß von „Tatsachen“ in unserem Vorschlag nicht ausgegangen wird. (Vgl. Afk 4, 1)

A. Theologisches Lehrgespräch

§ 3 (vgl. § 2 LKR)

(1) Das Lehrbeanstandungsverfahren beginnt mit einem theologischen Lehrgespräch.

(2) Zweck dieses Lehrgesprächs ist die Klärung des theologischen Sachverhalts. ... Dabei muß die theologische Position des Betroffenen ebenso geklärt werden wie die in Geltung stehende kirchliche Lehre, Praxis und Ordnung.

Begründung: Der Text des Entwurfs unterstellt, daß der Betroffene im Unrecht ist. Gerade im Hinblick auf den neu einzufügenden Teil B (Bekenntniskonkretion) muß das aber offen bleiben.
(Afk 5; 6; 7)

§ 4 (vgl. § 3 LKR)

(1) Der Landeskirchenrat beauftragt mit der Teilnahme am Lehrgespräch

- a) zwei seiner theologischen Mitglieder, darunter mindestens ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,
- b) eines seiner nichttheologischen Mitglieder,
- c) einen Hochschullehrer der evangelischen Theologie.
(Afk 5; 7; 14)

(2) Der Betroffene benennt drei weitere Teilnehmer am Lehrgespräch, von denen mindestens einer ein im Dienst der badischen Landeskirche stehender Theologe sein muß. (Afk 7, 2)

(3) Die Teilnehmer am Lehrgespräch bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Ist der Betroffene ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, so werden am Lehrge-

spräch keine Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats beteiligt.

(5) Der Landeskirchenrat kann außerdem einen Protokollführer bestellen, der sich nicht am Lehrgespräch beteiligt.

Begründung: Die Position des Betroffenen soll psychologisch und zahlenmäßig so gestärkt werden, daß nicht der Eindruck entsteht, er stehe als einzelner vor einer zu Gericht sitzenden Institution. Da das Verfahren nach beiden Seiten offen bleiben muß, ist paritätische Besetzung vorgesehen, wie sie einem Gespräch entspricht. Beim theologischen Lehrgespräch handelt es sich nicht um ein Verfahren vor einem Richterkollegium. Der Landeskirchenrat bleibt trotzdem insofern Herr des Verfahrens, als er mit dem Gesprächsergebnis nach eigenem Urteil verfahren kann. (Afk 9, 2)

§ 5 (vgl. § 4 LKR)

(1) Das Lehrgespräch soll innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses des Landeskirchenrats gemäß § 2 Absatz 4 stattfinden.

(2) Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit fest und lädt die Teilnehmer am Lehrgespräch ein. Dabei ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß das Feststellungsverfahren vor dem Spruchkollegium auch dann eröffnet werden kann, wenn er ohne Angabe stichhaltiger Gründe zum Lehrgespräch nicht erscheint.

§ 6 (vgl. § 5 LKR)

(1) Das Lehrgespräch ist nicht öffentlich. Der Landesbischof ... und der zuständige Prälat ... können als Zuhörer teilnehmen ...

Begründung: Entgegen früherer Absicht wird an der Nichtöffentlichkeit des Lehrgesprächs festgehalten. Öffentlichkeit birgt die Gefahr der Polarisierung in sich. Ist das Verfahren von öffentlichem Interesse, kommt dies in Teil B voll zum Zuge. Wenn Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist, dann ist aber auch nicht einzusehen, warum das Kollegium des Oberkirchenrats anwesend sein kann. Eine Ausnahme sollte jedoch für den Landesbischof und den zuständigen Prälaten wegen deren seelsorgerlicher Funktion gemacht werden.

(2) Das Lehrgespräch kann nur stattfinden, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder, und zwar je zwei Mitglieder nach § 4, 1 und nach § 4, 2 anwesend sind. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 7 (vgl. § 6 LKR)

(1) Über den wesentlichen Inhalt des Gesprächs ist möglichst während seines Verlaufs, spätestens jedoch innnerhalb einer Woche, eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Teilnehmern zu unterschreiben ist. Verweigert ein Teilnehmer oder der Betroffene die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift festzustellen.

(2) Dem Betroffenen ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Er kann binnen drei Wochen nach Zustellung der Niederschrift dem Landeskirchenrat seine Stellungnahme zum Lehrgespräch einreichen.

§ 8 (vgl. § 7 LKR)

(1) Nach Abschluß des Lehrgesprächs erstatten der Vorsitzende und die sonst am Gespräch Beteiligten (Beisitzer) mit Ausnahme des Betroffenen dem Landeskirchenrat ein Votum darüber, welche Maßnahme nach § 9 empfohlen wird... Das Votum ist von dem Vorsitzenden und den Beteiligten (Beisitzer) zu unterschreiben. Wenn ein Mitglied eine abweichende Meinung hat, so reicht es seine Stellungnahme dem Landeskirchenrat ein. Dies ist im Votum zu vermerken.

(2) Mit dem Votum legt der Vorsitzende dem Landeskirchenrat die Niederschrift des Lehrgesprächs und ggf. die abweichenden Stellungnahmen vor.

(Afk 7, 3)

§ 9 (vgl. § 8 LKR)

(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet der Landeskirchenrat, ob

- a) das Lehrbeanstandungsverfahren einzustellen oder
- b) das Verfahren zur Bekenntniskonkretion einzuleiten oder
- c) gegen den Betroffenen ein Spruchverfahren vor dem Spruchkollegium zu eröffnen ist.

(2) Die Beschlüsse des Landeskirchenrats sind dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen (vgl. § 11 Abs. 1 LKR).

(3) Wird das Verfahren auf Bekenntniskonkretion eingeleitet, ist bis zu dessen Beendigung das Lehrbeanstandungsverfahren auszusetzen.

(4) Wird das Verfahren vor dem Spruchkollegium eröffnet, so hat der Beschuß zu bezeichnen, worin der Widerspruch gegen das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem einen Herrn gesehen wird. (Vgl. § 11 Abs. 1 LKR.)

(5) Ist der Betroffene Gemeindepfarrer, so sind dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) die Beschlüsse des Landeskirchenrats (Absatz 1) sowie die dem Landeskirchenrat gemäß § 8 Abs. 2 vorgelegten Niederschriften und Voten mitzuteilen. (Vgl. § 11 Abs. 2 LKR.)

Begründung: § 8 Absatz 2 LKR kann entfallen, weil unterstellt werden kann, daß der Betroffene schon zuvor seine theologische Meinung gebildet hat. Zu Absatz 1 b und zu den Einfügungen von § 10 und in § 11 vgl. Teil B und dessen Begründung in der Grundlegung sowie die Hinweise zur Systematik des Verfahrens.

(Zur Einleitung des Verfahrens vgl. Afk 8, 3.)

§ 10 (vgl. § 9 LKR)

(1) Beschließt der Landeskirchenrat die Eröffnung des Spruchverfahrens (§ 9 Abs. 1 c), so kann der Betroffene binnen einer Frist von zwei Monaten die Einleitung eines Verfahrens vor dem Bekenntnissenat beantragen. Dieser entscheidet über die Annahme. Er kann sie mit zwei Dritteln ablehnen.

(2) Lehnt der Bekenntnissenat die Annahme ab, nimmt das Spruchverfahren gemäß den §§ 16, 3; 17 ff. seinen Fortgang.

§ 11 (vgl. § 10 LKR)

(1) Hat der Landeskirchenrat die Eröffnung des Spruchverfahrens beschlossen, ohne daß das Verfahren durch ein Verfahren vor dem Bekenntnissenat unterbrochen worden ist, so kann er den Betroffenen bis zur Beendigung des Verfahrens unter Belassung seiner Bezüge vorläufig des Dienstes entheben.

Hinweis: § 11 LKR kann entfallen, weil die Materie bereits in dem vorstehenden § 9 geregelt ist.

B. Bekenntnis-Konkretion (neu)

§ 12

(1) Der Bekenntnissenat besteht aus drei ständigen und drei nichtständigen Mitgliedern.

(2) Die Landessynode wählt bei ihrer zweiten Tagung für die Dauer der Wahlperiode die ständigen Mitglieder des Bekenntnissenats. Als ständige Mitglieder gehören dem Bekenntnissenat an

- a) ein Mitglied der Landessynode,
- b) ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg,
- c) ein Mitglied der Synode der EKD, das nicht der badischen Landeskirche angehört. (Afk 14, 2)

(3) Wird ein Verfahren vor dem Bekenntnissenat anhängig, ist dieser um drei weitere Mitglieder zu ergänzen. Die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg benennt einen Hochschullehrer der evangelischen Theologie, in dessen Fachgebiet die strittige Frage fällt. Zwei weitere Mitglieder werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat benannt, wobei der Vielfalt der theologischen Lehrmeinungen Rechnung getragen werden soll. (Vgl. Afk 8)

§ 13

(1) Der Bekenntnissenat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende zu den ständigen Mitgliedern, so muß der Stellvertreter ein nichtständiges Mitglied sein und umgekehrt. Der Bekenntnissenat kann einen Protokollführer bestellen. Dieser muß nicht dem Senat angehören.

(2) Die Verhandlungen des Bekenntnissenats sind öffentlich. (Afk 11)

(3) Der Bekenntnissenat muß auf Antrag von zwei seiner Mitglieder Gutachten anfordern und diese in seine Verhandlungen einbeziehen.

§ 14

(1) Dem Bekenntnissenat obliegt es, in der strittigen Frage einen Vorschlag für die aktuelle Ausformung des Bekenntnisses zu Jesus Christus zu formulieren und zu begründen. Der Senat beschließt hierüber mit zwei Dritteln Mehrheit. Er leitet seinen Bekenntnisvorschlag an die Landessynode weiter.

(2) Ist der Senat außerstande, einen solchen Bekanntnisvorschlag mit zwei Dritteln Mehrheit zu formulieren, hat er das festzustellen. In diesem Falle ist das Lehrbeanstandungsverfahren einzustellen.

§ 15

(1) Wird der Landessynode ein Bekanntnisvorschlag vom Bekanntnissenat zugeleitet, so gibt der Präsident diesen an die Bezirkssynoden weiter und setzt ihnen für dessen Beratung eine Frist von sechs Monaten. Nach Eingang der Voten der Bezirkssynoden tritt die Landessynode zu einer außerordentlichen Tagung zusammen. Die nichtsynodalen Mitglieder des Bekanntnissenats nehmen an den Verhandlungen dieser Tagung mit beratender Stimme teil.

(2) Die Synode kann in der strittigen Frage nur dann verbindlich entscheiden, wenn sie eine konkrete Formulierung des Bekanntnisses zu Jesus Christus als dem einen Herrn mit zwei Dritteln Mehrheit verabschiedet.

C. Spruchverfahren vor dem Spruchkollegium

§ 16

(1) Die Entscheidung der Synode gemäß § 15 Absatz 2 ist für das weitere Verfahren bindend.

(2) Das Lehrbeanstandungsverfahren ist einzustellen, wenn

- a) der Betroffene binnen einer Frist von einem Monat der Entscheidung der Landessynode schriftlich gegenüber dem Landeskirchenrat zustimmt;
- b) eine Entscheidung der Landessynode gemäß § 15 Absatz 2 nicht zustandekommt.

(3) Andernfalls ist das Verfahren vor dem Spruchkollegium zu eröffnen.

I. Allgemeine Bestimmungen

(Akf 8)

§ 17 (vgl. § 12 LKR)

Die Landessynode bestellt in ihrer zweiten Tagung für die Dauer ihrer Wahlperiode ein Spruchkollegium für das Spruchverfahren bei Lehrbeanstandung. Die bisherigen Mitglieder führen die Geschäfte weiter bis zur Bestellung der neuen Mitglieder. Beim Spruchkollegium anhängige Verfahren werden von diesem Spruchkollegium zu Ende geführt, auch wenn die reguläre Amtszeit abgelaufen ist.

§ 18 (vgl. § 13 LKR)

(1) Dem Spruchkollegium gehören sechs ständige und ein nichtständiges Mitglied an.

(2) Die ständigen Mitglieder sind:

- a) ein im Dienst der Landeskirche stehender ordneter Theologe ...;
- b) zwei nichttheologische Glieder der Landeskirche, die die Befähigung zum Ältestenamt besitzen, und von denen... eines die Befähigung zum

Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt;

- c) ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg ...;
- d) ein theologisches und ein rechtskundiges vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte vorgeschlagenes Mitglied.

Begründung: Die Synode ist nach unseren vorausgegangenen Vorschlägen insbesondere an der Bekanntniskonkretion so entscheidend beteiligt und wählt außerdem die Mitglieder, daß es im Interesse einer unbefangenen Urteilsbildung und Kontrollfunktion nicht notwendig ist, daß die Mitglieder des Spruchkollegiums der Synode angehören.

(3) Für jedes der in Absatz 1 genannten Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen ...

(4) Das Spruchkollegium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Begründung: Dem Kollegium muß ein Urteil darüber zugetraut werden, wer am ehesten in der Lage ist, den Vorsitz zu führen.

(5) Ist der Betroffene ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, treten an die Stelle der in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Mitglieder des Spruchkollegiums jeweils ein weiteres nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) zu bestellendes Mitglied.

(6) Wird ein Spruchverfahren bei dem Spruchkollegium anhängig, so tritt ein weiterer ordneter Theologe der Landeskirche als nichtständiges Mitglied des Spruchkollegiums für das anhängige Verfahren hinzu, für dessen Bestellung durch den Vorsitzenden des Spruchkollegiums der Betroffene selbst drei Vorschläge macht... Wenn der Betroffene trotz gesetzter Frist keine Vorschläge macht, beruft das Spruchkollegium von sich aus das weitere theologische Mitglied.

Begründung: Der Ausschluß eines ordinierten Theologen vom Verfahren bedeutete eine unzulässige Diskriminierung.

§ 19 (vgl. § 14 LKR)

Von der Mitwirkung im Spruchkollegium ist ausgeschlossen:

- a) wer schon vorher im Rahmen der Regelung der §§ 2–10 mit dem Fall befaßt war;
- b) wer Ehegatte des Betroffenen ist oder gewesen ist,
- c) wer mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet war, nicht mehr besteht.

(Akf 7, 5)

§ 20 (vgl. § 15 LKR)

(1) Binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung gemäß § 22 (2) kann der Betroffene Mitglieder des Kollegiums wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich

zu begründen. Das Spruchkollegium entscheidet darüber durch unanfechtbaren Beschuß, bei dem an Stelle der abgelehnten Mitglieder deren Stellvertreter mitwirken. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder des Spruchkollegiums, auch ohne von dem Betroffenen abgelehnt zu sein, sich selbst für befangen erklären.

(Akf 9, 3)

(2) Lehrmeinungen eines Mitglieds, die von denen des Betroffenen abweichen, können als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden.

§ 21 (vgl. § 16 LKR)

Die Mitglieder des Spruchkollegiums ... sind nicht an Weisungen gebunden.

Begründung: Im Wahlverfahren wird der Bindung an die Heilige Schrift Rechnung getragen. Die derzeitige Fassung der Vorlage ist in sich widersprüchsvoll. Die Auslegung der Heiligen Schrift bzw. die Bekennisse und Ordnungen sollen im übrigen im Sinn von Absatz 6 des Vorspruches der Grundordnung überprüft werden.

II. Gang des Verfahrens

§ 22 (vgl. §§ 17 und 18 LKR)

(1) Der Landeskirchenrat übermittelt den Eröffnungsbeschuß mit den Vorgängen dem Vorsitzenden des Spruchkollegiums.

(2) Der Vorsitzende teilt dem Betroffenen den Eröffnungsbeschuß und die Besetzung des Spruchkollegiums unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 20 durch Zustellung mit.

§ 23 (vgl. § 19 LKR)

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums beauftragt eines oder einige seiner Mitglieder ... mit der Vorbereitung der Verhandlung und bestellt ... ein Mitglied zum Berichterstatter für die mündliche Verhandlung.

(2) Der Vorsitzende bestellt im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für die mündliche Verhandlung einen Protokollführer, der dem Spruchkollegium nicht angehört.

Begründung für die Streichung: Die Ermittlungen erfolgen bereits im theologischen Lehrgespräch oder sind Teil der mündlichen Verhandlung.

(§ 20 LKR entfällt, siehe § 25 Absatz 5.)

§ 24 (vgl. § 21 LKR)

(1) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zum ermittelten Sachverhalt Stellung zu nehmen. ... Auf Antrag ist ihm nach Eröffnung des Verfahrens vor dem Spruchkollegium Einsicht in die Akten des Verfahrens zu gewähren. Falls dem Verfahren vor dem Spruchkollegium eine Bekennniskonkretion nicht vorausgegangen ist, kann der Betroffene Gutachten beibringen.

(2) Der Betroffene kann sich während des Spruchverfahrens eines Beistandes bedienen, der einer

Gliedkirche der EKD oder einer Signatarkirche der Leuenberger Konkordie angehört. Dem Beistand ist auf Antrag Einsicht in die Akten des Verfahrens zu gewähren.

§ 25 (vgl. die §§ 20 und 22—26 LKR)

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums lädt die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Verhandlung.

(2) Die mündliche Verhandlung kann nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Spruchkollegiums stattfinden.

(3) Ist der Betroffene aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so ist ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen. Erscheint der Betroffene ohne stichhaltige Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

(4) Die Verhandlung vor dem Spruchkollegium ist öffentlich ...

Begründung: Der Teil des Verfahrens, der sachgemäß unter Ausschuß der Öffentlichkeit abgewickelt werden muß, wird in § 6 geregelt.

(5) In der mündlichen Verhandlung ist dem Altestenkreis (Kirchengemeinderat) und Bezirkskirchenrat (§ 2 Absatz 3) erneut Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(6) ... Das Spruchkollegium kann Sachverständige anhören, wenn nicht eine Bekennniskonkretion vorausgegangen ist.

(7) Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß den Gang der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge und das Ergebnis der Verhandlungen enthalten.

§ 26 (vgl. § 27 LKR)

(1) Auf Grund der mündlichen Verhandlung stellt das Spruchkollegium fest, entweder

- a) daß der Betroffene bei seiner Verkündigung, seinem Handeln oder im Vollzug der kirchlichen Ordnung das Bekennnis zu Jesus Christus als dem einen Herrn verleugnet und darin beharrt, oder
- b) daß eine solche Verleugnung nicht vorliegt ...

(2) Eine Feststellung zu Absatz 1a kann das Spruchkollegium nur mit mindestens fünf Stimmen treffen. Eine Feststellung zu Absatz 1b kann mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

(3) Wird keine dieser Mehrheiten erreicht, so stellt das Spruchkollegium fest, daß eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte.

§ 27 (vgl. § 28 LKR)

(1) Die Feststellung des Spruchkollegiums gemäß § 26 1a) oder b) ist in einem Spruch niedezulegen, der schriftlich zu begründen und von den

Mitgliedern des Spruchkollegiums zu unterschreiben ist.

(2) Der Vorsitzende stellt den Spruch nebst Begründung dem Betroffenen, dem Landeskirchenrat sowie im Falle des § 2 Absatz 3 dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und dem Bezirkskirchenrat innerhalb von vier Wochen zu.

(3) Konnte das Spruchkollegium eine Entscheidung nicht treffen (§ 26 Absatz 3), so teilt es dies dem Landeskirchenrat unverzüglich mit. In diesem Falle stellt der Landeskirchenrat das Verfahren ein und macht dem Betroffenen davon Mitteilung.

§ 28 (vgl. § 29 LKR)

(1) Hat das Spruchkollegium eine Feststellung gemäß § 26 Absatz 1 a) getroffen, so verliert der Betroffene mit dem Tag der Zustellung des Spruches die in der Ordination oder in einer entsprechenden gottesdienstlichen Verpflichtung begründeten Rechte. *...Der Betroffene wird in den Wartestand versetzt mit der Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung im kirchlichen Dienst.*

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Verlust der Rechte und den Zeitpunkt fest, zu dem die Rechtswirkungen des Verlustes eingetreten sind, und teilt dies dem Betroffenen mit. Die bisherigen Bezüge verbleiben dem Betroffenen bis zum Ablauf des sechsten Monats, der auf die Zustellung des Spruches folgt.

§ 29 (vgl. § 30 LKR)

(1) Ist ein Spruch nach § 26 Absatz 1 a oder b ergangen, so kann die Landessynode auf Antrag des Betroffenen oder des Landeskirchenrates eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Bekenntnissenat zulassen, wenn durch Gutachten einer Theologischen Fakultät einsichtig gemacht wird, daß der Spruch des Spruchkollegiums und ggf. die konkrete Formulierung des Bekenntnisses durch die Synode (§ 15 Absatz 2) einer Prüfung an dem Bekenntnis zu Jesus Christus als dem einen Herrn (vgl. § 1) nicht standhält. Die Entscheidung der Landessynode bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Synoden bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synoden.

(2) Nach Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens bildet die Landessynode für das anhängige Verfahren ein neues Spruchkollegium und einen neuen Bekenntnissenat. Ihm darf kein Mitglied angehören, das im früheren Verfahren mitgewirkt hat.

(3) Für das Verfahren finden die §§ 12 ff. sinngemäß Anwendung.

Bemerkung: Die Verweisung an ein neues Spruchkollegium und einen neuen Bekenntnissenat entsprechen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Problematisch ist, daß diese Gremien ad hoc gebildet werden. Bei Übernahme dieser Ordnung durch andere Landeskirchen würde es sich nahelegen, das Wiederaufnahmeverfahren vor dem Spruchkollegium und dem Bekenntnissenat einer anderen Landeskirche durchzuführen.

(Vgl. Akf 12, 1 und 2; 14.)

III. Besondere Bestimmungen

§ 30 (vgl. § 31 LKR)

(1) Der Landeskirchenrat gewährt *unbeschadet weitergehender Hilfen* dem Betroffenen im Falle des § 28 eine Unterhaltsbeihilfe in der Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erdienten Versorgungsbezüge. Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe gewährt, die den Witwen- bzw. Waisenbezügen entspricht.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe wird hinsichtlich ihres Wegfallens oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf sie haben, wie ein Ruhegehalt behandelt. Auf die Unterhaltsbeihilfe kann eigenes Einkommen angerechnet werden, soweit beides zusammen die Höhe der zuletzt erhaltenen Bezüge übersteigt.

(3) ...

Begründung: Gehört ins Disziplinarrecht. Wird der Zusatz in § 28 Absatz 1 angenommen, entfällt dieser § 30. Wird er nicht angenommen, so ist der kursiv gesetzte Zusatz in § 30, 1 notwendig.

§ 31 (vgl. § 32 LKR)

Verzichtet der Betroffene vor Einleitung des Lehrbeanstandungsverfahrens oder während desselben zur Vermeidung des weiteren Verfahrens auf die in der Ordination oder einer entsprechenden gottesdienstlichen Verpflichtung begründeten Rechte und nimmt der Landeskirchenrat den Verzicht an, so gewährt er ihm *unbeschadet weitergehender Hilfen* eine Unterhaltsbeihilfe gemäß § 30.
(Afk 13)

§ 32 (vgl. § 33 LKR)

Ein Lehrbeanstandungsverfahren kann auch gegen einen Ordinierten oder in einer entsprechenden Weise zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes berufenen Amtsträger durchgeführt werden, der sich in Ruhe oder Wartestand befindet. ...
(Afk 4)

§ 33 (vgl. § 34 LKR)

(1) Der Tatbestand, der zu einem Lehrbeanstandungsverfahren führt, kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Liegt neben den Voraussetzungen des Lehrbeanstandungsverfahrens auch ein Tatbestand vor, der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens rechtfertigt, so entscheidet der Landeskirchenrat, ob das Disziplinarverfahren bis zur Entscheidung des Lehrbeanstandungsverfahrens zurückgestellt oder ausgesetzt werden soll.

(3) Rechtfertigt derselbe Tatbestand sowohl die Eröffnung eines Lehrbeanstandungsverfahrens wie die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, so ist das Disziplinarverfahren nachzuordnen. Dies schließt nicht aus, daß eine Beurlaubung des Betroffenen unter Belassung der vollen Bezüge bereits bei Einleitung des Lehrbeanstandungsverfahrens beschlossen werden kann, wenn dies aus disziplinarrechtlichen Gründen notwendig erscheint.

(Vgl. Akf 6, 1; 10.)

§ 34 (vgl. § 35 LKR)

Ein Lehrbeanstandungsverfahren ist außer im Falle der §§ 16 (2) und 26 (3) auch einzustellen,

- a) wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche entlassen wird, ohne daß ihm die in der Ordination begründeten Rechte belassen werden,
- b) wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
- c) wenn der Betroffene wegen Geisteskrankheit entmündigt worden ist,
- d) im Falle des Todes des Betroffenen.

§ 35 (vgl. § 36 LKR)

(1) Diese Ordnung findet sinngemäß Anwendung auf Amtsträger, die von der Landeskirche zur Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung oder zur christlichen Unterweisung ermächtigt sind und im Staatsdienst, im Dienst einer Körperschaft, einer Anstalt oder eines Vereines stehen.

(2) Diese Ordnung findet weiterhin sinngemäß Anwendung auf nicht volltheologisch ausgebildete Glieder der Kirche, die zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes in einer der Ordination vergleich-

baren Weise durch die Kirchenleitung berufen worden sind; es sei denn, daß die Übertragung des kirchlichen Amtes nach dem einschlägigen Dienstrecht frei widerruflich ist.

(Vgl. Akf 4)

IV. Kosten

§ 36 (vgl. § 37 LKR)

(1) Die bei der Durchführung des Lehrgespräches, der Bekenntniskonkretion und des Verfahrens vor dem Spruchkollegium entstehenden Kosten werden von der Landeskirche getragen. Sie können durch Beschuß des Spruchkollegiums ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden, wenn er sie durch sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat.

(2) Dem Betroffenen werden die zur Wahrnehmung seiner Rechte entstandenen Auslagen einschließlich der Kosten für die Hinzuziehung eines Beistandes *und die Einholung von Gutachten* (§ 24 Absatz 1), soweit sie von dem Vorsitzenden des Spruchkollegiums als notwendig anerkannt werden, erstattet.

Anhang zum Entwurf der Theologischen Sozietät für eine LBO

**Hinweise zur Systematik unseres Entwurfes
eines Lehrbeanstandungsverfahrens**

In den §§ 2—28 unseres Entwurfes geht es in erster Linie um Vorschläge für ein Verfahren, das der theologischen Bedeutung eines Häresie-Vorwurfs angemessen ist und das (ggf.) die positive Klärung des verleugneten kirchlichen Bekenntnisses (im Sinne unserer Grundlegung) einschließt. Dieses notwendigerweise gewichtige und aufwendige Verfahren ist aber für solche Entscheidungen vorbehalten, die nach dem Urteil des Landeskirchenrates oder des Bekenntnissenats wesentlich und klärungsbedürftig, d. h. echte Bekenntnisentscheidungen sind. Für die anderen Fälle werden daher Möglichkeiten für eine vereinfachte Durchführung und Beendigung des Verfahrens vorgesehen.

Die nachfolgende Übersicht soll deutlich machen, daß die Regelung nur deshalb kompliziert scheinen kann, weil die verschiedenen Möglichkeiten systematisch ineinander gearbeitet sind. Aus Gründen der Rechtssystematik beginnt die Übersicht mit dem vollständigen Verfahren unter Ziffer 1, obwohl als sicher gelten kann, daß die Mehrzahl aller Fälle unter Ziffer 2 und 3 fallen werden.

1. Das vollständige Lehrbeanstandungsverfahren (mit Schwerpunkt beim *Zwischenverfahren* zur Bekenntniskonkretion) verläuft wie folgt:

- a) Einleitung des Lehrbeanstandungsverfahrens durch den Landeskirchenrat entweder von Amts wegen oder auf Selbstanzeige (§ 2),
- b) Theologisches Lehrgespräch (§ 3) mit abschließender Empfehlung (§ 8),
- c) Unterbrechung des Lehrbeanstandungsverfahrens und Einleitung des Zwischenverfahrens zur Bekenntniskonkretion entweder durch den Landeskirchenrat (§ 9 Abs. 1 b und Abs. 3) oder auf Antrag des Betroffenen durch den Bekenntnissenat (§ 10),
- d) Gutachten des Bekenntnissenats über die aktuelle Ausformung des Bekenntnisses in der strittigen Frage (§ 14),
- e) Bekenntnisentscheidung der Synode nach vorheriger Anhörung der Bezirkssynoden (§ 15),
- f) Eröffnung und Durchführung des abschließenden Spruchverfahrens vor dem Spruchkollegium (§§ 16 Abs. 3; 17 ff.),
- g) Entscheidung des Spruchkollegiums (§ 26).

Nach vorheriger Durchführung des Zwischenverfahrens zur Bekenntniskonkretion (oben c—e) wird das Spruchverfahren in der Regel sehr zügig verlaufen, sofern es nicht überhaupt dadurch entbehrlich wird, daß der Betroffene die Lehrentscheidung

der Synode anerkennt. Von größerer Bedeutung ist das Verfahren vor dem Spruchkollegium für das nachfolgende vereinfachte Verfahren:

2. Das vereinfachte Verfahren (mit Schwerpunkt beim Spruchverfahren).

Das besondere Zwischenverfahren zur Bekenntniskonkretion findet — wie erwähnt — nur statt, wenn es entweder vom Landeskirchenrat eingeleitet wird (§ 9) oder wenn der Antrag des Betroffenen auf Einleitung eines solchen Verfahrens vom Bekenntnissenat angenommen wird (§ 10). Andernfalls schließt sich an das Theologische Lehrgespräch (vgl. oben Ziffer 1 b) alsbald das Spruchverfahren vor dem Spruchkollegium an (§ 9 Abs. 1 c und Abs. 4; vgl. oben Ziffer 1 f). Dieses vereinfachte und verkürzte Verfahren kommt beispielsweise in Betracht, wenn das verbindliche Bekenntnis seinerseits unangezweifelt und — trotz der vorangegangenen Gespräche — lediglich strittig geblieben ist, welche Lehre der Betroffene tatsächlich vertritt; ob er bei seiner beanstandeten Lehre beharrt; oder ob eine Lehrmeinung in einer Einzelfrage dem Bekenntnis zu Jesus Christus widerspricht.

3. Eine anderweitige Beendigung, insbesondere durch vorzeitige Einstellung des Verfahrens, ist für folgende Fälle vorgesehen:

- a) Auf die Selbstanzeige des Betroffenen leitet der Landeskirchenrat kein Verfahren ein (§ 2 Absatz 2).
- b) Das Theologische Lehrgespräch ergibt, daß die erhobenen Vorwürfe aus tatsächlichen oder theologischen Gründen ungerechtfertigt sind (§ 9 Absatz 1 a) oder der Betroffene nicht bei seiner beanstandeten Lehre beharrt.
- c) Der Bekenntnissenat ist außerstande, ein Gutachten über die aktuelle Ausformung des Bekenntnisses (im Sinne der Grundlegung) mit zwei Dritteln Mehrheit zu erstellen (§ 14 Absatz 2) oder es kommt keine Entscheidung der Synode in der strittigen Frage zustande (§ 16 Absatz 2b).
- d) Der Betroffene anerkennt die Bekenntnisentscheidung der Synode (§ 16 Absatz 2a).
- e) Das Spruchkollegium ist außerstande, mit der erforderlichen Mehrheit eine Entscheidung zu treffen (§ 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 3).

Vorlage des Landeskirchenrats
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1974

Entwurf

Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz vom 2. Mai 1962 (VBl. S. 21) wird im VII. Abschnitt, Veränderung des Dienstverhältnisses, durch folgende Fassung geändert:^{*}

VII. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 70

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

(2) Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten.

(3) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit des Pfarrers in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrerwechsel besteht.

Die Kirchenältesten sollen den Antrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist und soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen anstehen, nach Beratung im Gemeindebeirat und in einer Gemeindeversammlung stellen. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrats sind der Pfarrer und die Kirchenältesten anzuhören und ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(4) Pfarrer der Landeskirche können frei versetzt werden. Sie sind vorher zu hören.

Ist für die landeskirchliche Pfarrstelle eine dem Ältestenkreis entsprechende Gruppe von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet worden, so ist diese zu der beabsichtigten Versetzung des Pfarrers zu hören. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Be-

reich eines Kirchenbezirks, so ist außerdem der Bezirkskirchenrat anzuhören.

§ 71

(1) Dem Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Ist der Pfarrer noch keine fünf Jahre auf seiner Pfarrstelle, so bedarf er zu der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Versetzung im Interesse des Dienstes

§ 72

Abgesehen von den in den §§ 35 Abs. 1 und 43 Absatz 1 geregelten Fällen kann ein Pfarrer auch ohne seine Zustimmung aus dringenden Rücksichten des Dienstes auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden, insbesondere

a) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder ihrer Bezirke die einstweilige Nichtbesetzung seiner bisherigen Stelle erforderlich macht;

b) wenn durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 2 GO), den Zusammenschluß mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 3 GO) oder den Zusammenschluß eines oder mehrerer Pfarrämter mit anderen Diensten zu einer Dienstgruppe (§ 141 Abs. 2a GO) eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art das Ausscheiden einzelner Mitarbeiter oder das weitere gedeihliche Zusammenwirken der Mitarbeiter eine anderweitige Besetzung beteiligter Pfarrstellen erforderlich machen,

c) wenn der bei Übertragen der Pfarrstelle bestehende Umfang des Dienstes sich so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers durch die Versehung dieser Stelle nicht mehr voll in Anspruch genommen werden,

d) wenn dem Pfarrer eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrags, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder

neu

* Einzelne Änderungen in den §§ und Absätzen des geltenden Pfarrerdienstgesetzes sind kursiv gesetzt. Neue Regelungen in ganzen Absätzen sind als „neu“ gekennzeichnet. Im übrigen ist der Text unverändert aus dem geltenden Pfarrerdienstgesetz übernommen.

neu

- neu**
- zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist,
- e) um bei der Neubesetzung eines Dekanats den Dekan auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle berufen zu können,
- f) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Führung des Pfarramtes erheblich behindert ist,
- g) wenn Umstände vorliegen, die ein gedeihliches Wirken des Pfarrers in der bisherigen Gemeinde nicht mehr erwarten lassen, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

§ 73

Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat. Dem Pfarrer muß ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Altenkreis und der Bezirkskirchenrat sowie die Pfarrervertretung sind zu hören.

§ 74

(1) Dem Pfarrer ist eine Frist bis zu sechs Monaten zu gewähren, um ihm Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben, oder auf eine andere Pfarrstelle berufen zu lassen.

(2) Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb dieser Frist als undurchführbar, so kann der Pfarrer durch Entscheidung des Landeskirchenrats in den Wartestand versetzt werden.

§ 75

Lassen die Gründe, die eine Versetzung des Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle nach § 72 Buchstabe g

erfordern, eine gedeihliche Wirksamkeit des Pfarrers auch in einer anderen Gemeinde zunächst nicht erwarten, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in den Wartestand versetzen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 73 entsprechend.

§ 76

Erfolgt die Versetzung eines Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so kann der Landeskirchenrat anordnen, daß der Pfarrer die Umzugskosten ganz oder teilweise zu tragen hat.

§ 77

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Pfarrer für die Dauer des Versetzungsverfahrens nach § 72 Buchstabe g von seinen Dienstgeschäften beurlauben. Er kann dem Pfarrer auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

§ 78

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am... in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den...

Der Landesbischof

Erläuterungen

1. Der Neufassungsvorschlag für den VII. Abschnitt des Pfarrerdienstgesetzes — Veränderung des Dienstverhältnisses — bezweckt:

1.1 das durch § 61 Abs. 2 Satz 2ff. GO neu eingeführte Initiativrecht der Gemeinde auf Herbeiführung eines Pfarrerwechsels in das Pfarrerdienstgesetz aufzunehmen, und

1.2 den Katalog der herkömmlichen Versetzungsstatbestände den Erfordernissen heutiger Personalplanung und den in der GO eröffneten Möglichkeiten neuer Arbeits- und Organisationsformen des pfarramtlichen Dienstes unter Berücksichtigung der neueren Rechtsentwicklung in anderen Landeskirchen anzupassen.

2. Der in § 61 Abs. 2 GO gegebene systematische Zusammenhang der Bestimmungen über den Verzicht des Pfarrers auf die Gemeindepfarrstelle einerseits und des Initiativrechts der Kirchenältesten, ein berechtigtes Interesse der Gemeinden an einem Pfarrerwechsel geltend zu machen, andererseits, sollte auch im Pfarrerdienstgesetz gewahrt bleiben und damit in Übereinstimmung mit der Grundordnung nicht der Gesichtspunkt der Versetzung, son-

dern der des Pfarrerwechsels (entsprechend der Überschrift des ersten Unterabschnitts des VII. Abschnitts des Pfarrerdienstgesetzes) betont werden. In der systematischen Gliederung des § 61 GO wird die Versetzung des Pfarrers auf Initiative der Kirchenältesten von den „aus dringenden Gründen des Dienstes erforderlichen Versetzungen auf eine andere Pfarrstelle“ unterschieden, für die in einem besonderen Absatz 3 eine nähere gesetzliche Regelung vorbehalten wird.

2.1 Wegen der besonderen Verantwortung, die die GO den Kirchenältesten in § 61 Abs. 2ff. überträgt, empfiehlt es sich, durch eine Näherbestimmung, die die Meinungsbildung der Gemeindeversammlung und des Gemeindebeirats berücksichtigt, eine breitere Basis für die Entscheidung der Kirchenältesten zu ermöglichen. Nach dem Sinn der in § 61 Abs. 2 GO getroffenen Regelung kommen als Gründe für einen Pfarrstellenwechsel in erster Linie Änderungen und Fortentwicklungen des Gemeindeaufbaus und der kirchlichen Arbeitsformen in Betracht. Bei der Erörterung derartiger Fragen sind Gemeindebeirat und Gemeindeversammlung bereits nach § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 4b, bb GO zu beteiligen. Dies

nimmt § 70 Abs. 3 Satz 2 wegen des sachlichen Zusammenhangs mit dem Pfarrstellenwechsel auf Antrag der Kirchenältesten ausdrücklich auf.

3. In § 72 Buchstabe a des Vorschlags ist die Aufhebung der Pfarrstelle neu aufgenommen. Der geltende Text könnte so ausgelegt werden (*argumentum e contrario*), daß eine Pfarrstelle nur aufgehoben werden darf, wenn sie yakant ist. Die Notwendigkeit, besetzte Pfarrstellen aufzuheben, kann sich jedoch sowohl in Großstädten (bei Entvölkernung der Innenstadt) als auch in kleinen Landgemeinden ergeben.

4. In § 72 Buchstabe b ist eine Regelung vorgeschlagen, die u. a. dem Gruppenpfarramt und dem Gruppenamt Rechnung tragen soll.

5. § 72 Buchstabe c entspricht neueren Entwicklungen des Pfarrerdienstrechts im Bereich der EKD (VELKD, Braunschweig) und sollte z. B. ermöglichen, kleinere Pfarrstellen für Pfarrdiakone freizumachen, oder die pfarramtliche Versorgung etwa im Verbund mit anderen Pfarrstellen oder durch eine neue Zuordnung der Dienste im Nachbarschaftsbereich zu regeln.

6. § 72 Buchstabe d berücksichtigt ebenfalls Novellierungen des Pfarrerdienstrechts in anderen Gliedkirchen. Diese Regelung trägt der häufiger wendenden Verbindung parochialer und überparochialer Funktionen des Gemeindepfarramts Rechnung.

7. § 72 Buchstabe e: Die Aufnahme dieses Versetzungstatbestandes ist zweckmäßig, weil die entsprechende Regelung in § 54 Abs. 3 b GO a. F. bei der Grundordnungsreform ersatzlos weggefallen ist. Wenn auch der Sitz des Dekanats nicht mehr an eine bestimmte Pfarrstelle im Kirchenbezirk gebunden ist (§ 96 Abs. 4 GO), so ist doch die Möglichkeit erwünscht, für den Sitz des Dekanats eine nach der jeweiligen Situation im Kirchenbezirk geeignete Pfarrstelle freimachen zu können. Im übrigen können bei der Neubesetzung des Dekanats auch Kandidaten zur Wahl stehen, die nicht Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenbezirk sind.

8. § 72 Buchstabe g entspricht sachlich § 72 Buchstabe b des geltenden Pfarrerdienstgesetzes und in der Formulierung den neueren einschlägigen Regelungen im Bereich der EKD.

9. Mit Rücksicht auf kirchenleitende Personalplanung und größere Flexibilität in der Stellenbesetzung gegenüber veränderten Voraussetzungen kirchlichen Dienstes in der Gemeinde, den Gemeindeverbänden, Kirchenbezirken, Regionen und in der Landeskirche erscheint ein Ausschluß der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats von den Versetzungentscheidungen nicht mehr sachgerecht. — Die Pfarrervertretung wird in einem eigenen Gesetzentwurf näher geregelt.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1974

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
**Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Nüstenbach
mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mosbach**

Vom Oktober 1974

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Ge-
setz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Mosbach und
die Filialkirchengemeinde Nüstenbach werden zu
einer Evangelischen Kirchengemeinde Mosbach ver-
einigt. Das Kirchspiel der Evangelischen Kirchen-
gemeinde Mosbach erweitert sich dadurch um die
Gemarkung der früher selbständigen bürgerlichen
Gemeinde Nüstenbach (jetzt Stadtteil von Mosbach).

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Ja-
nuar 1974 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit
dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1974

Der Landesbischof

Begründung

Die nach vorstehendem Gesetzentwurf vorge-
sehene Vereinigung der Evangelischen Kirchen-
gemeinden Mosbach und Nüstenbach zur Evange-
lischen Kirchengemeinde Mosbach wird von den
Kirchengemeinderäten der beiden Gemeinden auf
Grund eines in einer gemeinsamen Sitzung am
29. April 1974 einstimmig gefassten Beschlusses unter
Bezugnahme auf den Besluß der Landessynode
betr. Vereinigung kleiner Kirchengemeinden vom
25. 10. 1973 (vgl. Verhandlungen der Landessynode
vom Oktober 1973 Seite 111) beantragt.

Die Filialkirchengemeinde Nüstenbach wurde bis-
her schon von dem Pfarramt der Christusgemeinde
Mosbach aus versorgt.

Die Vereinigung der bürgerlichen Gemeinde
Nüstenbach mit der Stadt Mosbach erfolgte bereits
vor einigen Jahren.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes
kann der 1. Januar 1974 festgesetzt werden, da eine
gemeinsame Haushalts- und Rechnungsführung be-
reits praktiziert wird.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1974

**Entwurf
eines ersten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke**

Vom ... Oktober 1974

Die Landessynode hat gemäß § 77 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird ein Evangelischer Kirchenbezirk Alb-Pfinz errichtet. Zugleich wird der Evangelische Kirchenbezirk Durlach aufgelöst.

§ 2

Dem Evangelischen Kirchenbezirk Alb-Pfinz werden zugeteilt:

1. die Evangelischen Kirchengemeinden

Berghausen (mit dem kirchlichen Nebenort Wöschbach),
Langensteinbach,
Reichenbach,
Auerbach,
Untermutschelbach,
Kleinsteimbach,
Singen,
Söllingen,
Spielberg (mit dem kirchlichen Nebenort Etzenrot)
aus dem bisherigen Kirchenbezirk Durlach,

2. die Evangelische Kirchengemeinde Malsch (mit den kirchlichen Nebenorten Sulzbach und Waldprechtsweier) unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Baden-Baden,

3. die Evangelischen Kirchengemeinden Ettlingen (mit den kirchlichen Nebenorten Bruchhausen, Ettlingenweier und Oberweier) und Forchheim (mit den kirchlichen Nebenorten Mörsch und Neuburgweier) sowie die Diasporaorte Busenbach, Spessart, Schöllbronn, Schluttenbach und Völkersbach

unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt,

4. die Evangelischen Kirchengemeinden Ittersbach und Obermutschelbach unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land.

§ 3

Dem Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt, der in Evangelischer Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach umbenannt wird, werden die Evangelischen Kirchengemeinden

Karlsruhe-Durlach,
Grötzingen (ohne den kirchlichen Nebenort Jöhlingen),
Grünwettersbach,
Hohenwettersbach,
Karlsruhe-Aue,
Palmbach (mit dem kirchlichen Nebenort Stupferich) und
Wolfartsweier
aus dem bisherigen Evangelischen Kirchenbezirk Durlach zugeteilt.

§ 4

Dem Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Land werden die Evangelischen Kirchengemeinden Königsbach (mit dem Diasporaort Bilfingen), Stein und Wilferdingen aus dem bisherigen Kirchenbezirk Durlach zugeteilt.

§ 5

Dem Evangelischen Kirchenbezirk Bretten werden aus dem bisherigen Evangelischen Kirchenbezirk Durlach zugeteilt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Weingarten,
2. der bisherige kirchliche Nebenort von Grötzingen Jöhlingen, der mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wössingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal vereinigt wird.

§ 6

Der Diasporaort Freiolsheim wird unter Ausgliederung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Durlach in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Gaggenau (Evangelischer Kirchenbezirk Baden-Baden) eingegliedert.

§ 7

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den... Oktober 1974

Der Landesbischof

Erläuterungen

1. Der Entwurf bezweckt die Verwirklichung der von der Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 1973 beschlossenen Zielplanung zur Neugliederung der Kirchenbezirke für den Bereich Karlsruhe-Stadt (Ziff. 9 der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats an die Landessynode im Frühjahr 1973 „Zielplanung kirchlicher Gebietsreform“) und (Durlach) Ettlingen bzw. Karlsruhe-Land Süd (Ziff. 10 der genannten Vorlage). Ausgangspunkt dieses ersten Abschnitts der kirchlichen Gebietsreform ist die Deckungsgleichheit von Stadtkreis und Kirchenbezirk Karlsruhe sowie die Angleichung der Kirchenbezirksgrenzen im Bereich der Neugliederung an die Landkreisgrenzen von Karlsruhe-Land (Süd) und den Enzkreis. Das Anhörungsverfahren ist abgeschlossen. Die beteiligten Gemeinden und Bezirkskirchenräte haben ihre grundsätzliche Zustimmung erklärt. Der Inhalt der Voten im einzelnen ist soweit wie möglich berücksichtigt.

2. Der gesamte Umfang der Neugliederung, der die 19 Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Durlach in andere Kirchenbezirke umgliedert, läßt ein Fortbestehen des Kirchenbezirks Durlach nicht zu, zumal da die Kirchengemeinde Durlach selbst mit den 6 auf Karlsruher Gemarkung gelegenen benachbarten Kirchengemeinden Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Karlsruhe-Aue, Palmbach und Wolfartsweier in den Kirchenbezirk Karlsruhe eingegliedert werden soll. Die genannten Kirchengemeinden haben ihrer Neuordnung zum politischen Raum Karlsruhe grundsätzlich zugestimmt. Bedenken sind hinsichtlich der „Übergröße“ des Dekanats Karlsruhe-Stadt (nach dem Entwurf „Karlsruhe und Durlach“) geltend gemacht worden und zum Teil sinnvolle Untergliederungen (Durlach, Hohenwettersbach), zum Teil die Bildung zweier Dekanate (Karlsruhe-West und Karlsruhe-Ost bzw. Durlach) vorgeschlagen worden (Karlsruhe-Aue, Grötzingen). Der Entwurf geht davon aus, daß der Bildung von „Distrikten“ in einem großen Kirchenbezirk „Karlsruhe und Durlach“, wie sie vom Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Stadt vorgeschlagen wird, zur Vermeidung einer zu schwachen Gesamtstruktur gegenüber der Bildung zweier Dekanate bzw. Kirchenbezirke, die zu einem Kirchenbezirksverband zusammenzuschließen wären, der Vorzug zu geben ist. Für die Umbenennung des vergrößerten Kirchenbezirks in „Karlsruhe und Durlach“ soll unter Berücksichtigung des Votums des Bezirkskirchenrats Durlach und des Kirchengemeinderats Durlach der besonderen Bedeutung Durlachs für die Geschichte der badischen Landeskirche Rechnung getragen werden.

3. Durch die Vereinigung der 9 Kirchengemeinden aus dem bisherigen Kirchenbezirk Durlach: Berghausen, Langensteinbach, Reichenbach, Auerbach, Untermutschelbach, Kleinsteinbach, Singen, Söllingen und Spielberg mit den Kirchengemeinden Ettlingen, Forchheim, Ittersbach, Malsch und Obermutschelbach wird ein neuer Kirchenbezirk „Alb-Pfinz“ errichtet,

der 14 Kirchengemeinden mit insgesamt 36 700 Evangelischen umfaßt. Die genannten Kirchengemeinden haben dazu keine grundsätzlichen Einwände erhoben, jedoch die Auflösung des Kirchenbezirks Durlach bedauert (Wilferdingen), die Neugliederung als organisatorische Notlösung empfunden (Söllingen). Der gewünschten Bewahrung und Weiterentwicklung einer engeren Gemeinschaft der Pfinztalgemeinden kann im Rahmen der Grundordnung Rechnung getragen werden. Die Namensgebung des neuen Kirchenbezirks berücksichtigt entsprechend dem Vorschlag des Bezirkskirchenrats Durlach und der Kirchengemeinde Berghausen die überwiegende Zusammensetzung dieses Kirchenbezirks aus Gemeinden des Alb- und des Pfinztals. Die Kirchengemeinde Forchheim hat ihrer Zuteilung zu dem neuen Kirchenbezirk mit dem Vorschlag zugestimmt, daß der Kirchenbezirk mit Rücksicht auf die enge Beziehung von Forchheim zu Karlsruhe „Karlsruhe-Land-Süd“ benannt wird, wodurch indessen die Gemeinden des Pfinztals nicht berücksichtigt würden. Die Kirchengemeinden Langensteinbach, Auerbach und Reichenbach begrüßen die geplante Reform in ihren Grundzügen, schon die neue (politische) Großgemeinde Karlsbad lege eine Reform der kirchlichen Gebietsplanung nahe. Bezweifelt wird die Lebensfähigkeit des geplanten Kirchenbezirks als eines zu kleinen Gebildes.

3.1 In bezug auf die im Enzkreis liegende Kirchengemeinde Singen handelt es sich um eine vorläufige Aussetzung der Eingliederung dieser Gemeinde in den Kirchenbezirk Pforzheim-Land für die Dauer der Verbindung dieser Kirchengemeinde mit der Filialkirchengemeinde Kleinsteinbach, die von beiden Kirchengemeinden gewünscht wird. Die spätere pfarramtliche Versorgung von Kleinsteinbach wird voraussichtlich im Zusammenhang mit der Versorgung der mit Kleinsteinbach zur politischen Gemeinde Pfinztal zusammengeschlossenen Gemeinden Berghausen, Söllingen und Wöschbach erfolgen.

4. Die Kirchengemeinde Langenalb hat wegen der engen Verbindungen zu den kirchlichen Nebenorten Marxzell-Burbach, Marxzell-Pfaffenrot und Marxzell-Schielberg gebeten, die Abtrennung von Marxzell bzw. Umgliederung von Marxzell in den neuen Kirchenbezirk Alb-Pfinz solange auszusetzen, bis die Kirche in Langenalb renoviert und die Entscheidung über die Zukunft (evtl. Übergang in die württembergische Landeskirche) gefallen ist. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß Marxzell vorerst im Kirchenbezirk Pforzheim-Land verbleibt.

5. Die Kirchengemeinden Königsbach, Stein und Wilferdingen, die aus dem bisherigen Kirchenbezirk Durlach dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land zugeteilt werden sollen (§ 4), haben in Übereinstimmung mit dem Votum des Bezirkskirchenrats Pforzheim-Land Vorbehalte gegen die in der Zielplanung vorgesehene spätere Vereinigung mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt geltend gemacht. Diese betreffen

insbesondere die unterschiedliche soziologische und kirchliche Struktur der betreffenden ländlichen Gemeinden gegenüber dem Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt. Der Bezirkskirchenrat Durlach hat sich diese Vorbehalte zu eigen gemacht und darauf hingewiesen, daß die Vereinfachung der Verwaltung der Kirchenbezirke in Landkreisen nicht durch eine Vermehrung übergroßer Stadtbezirke erkauf werden dürfe. Die Zielplanung wird unter Berücksichtigung dieser Vorbehalte und insbesondere unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen sein, daß sich Kirchenbezirks- und Kreisgrenzen auf Dauer nicht überschneiden sollen.

6. Die Kirchengemeinde Weingarten und der bisherige kirchliche Nebenort von Grötzingen Jöhlingen, der mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wössingen zur Kirchengemeinde Walzbachtal vereinigt wird (§ 5), haben der Eingliederung in den Kirchenbezirk Bretten zugestimmt.

7. Der bisher von dem württembergischen Pfarramt Herrenalb versorgte Diasporaort Freiolsheim soll entsprechend seiner politischen Eingemeindung nach Gaggenau in die Kirchengemeinde Gaggenau und damit in den Kirchenbezirk Baden-Baden eingegliedert werden (§ 6).

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1974

Entwurf
**Kirchliches Gesetz über die Pfarrerververtretung
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom ... Oktober 1974

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

I. Bildung der Pfarrerververtretung

§ 1
Grundsatz

Für Aufgaben, die sich aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrern und der Leitung der Landeskirche für die Beteiligung der Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an der Fürsorge für den einzelnen Pfarrer ergeben, wird eine Pfarrerververtretung gebildet. Diese schließt die Vertretung der Pfarrvikare, Pfarrdiakone und der seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.

§ 2
Zusammensetzung

Die Pfarrerververtretung besteht aus 9 (5) Mitgliedern, die von den in § 3 Absatz 2 genannten Gruppen gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 3
Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Pfarrerververtretung und ihre Stellvertreter werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Zur Durchführung der Wahl werden die Wahlberechtigten in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Pfarrer und Pfarrvikare;

Gruppe 2: Pfarrdiakone,

Gruppe 3: Religionslehrer, soweit sie nicht der Gruppe 1 oder 2 angehören.

Entweder:

Die Gruppe 1 wählt 5 Vertreter, von denen einer der Gruppe der hauptamtlichen Religionslehrer angehören soll. Die Gruppen 2 und 3 wählen jeweils 2 Vertreter.

Oder:

Die Gruppe 1 wählt 3 Vertreter, von denen einer der Gruppe der hauptamtlichen Religionslehrer angehören soll. Die Gruppen 2 und 3 wählen jeweils einen Vertreter.

Jede Gruppe wählt eine gleiche Zahl Stellvertreter.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gilt sinngemäß die Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Wahlausschuß ist der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden, ergänzt um einen vom Vorstand des Fachverbandes evangelischer Religionslehrer in Baden zu entsendenden Vertreter;
- b) Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen, die satzungsgemäß Standesangelegenheiten von Pfarrern, Pfarrvikaren, Pfarrdiakonen oder Religionslehrern im Bereich der Landeskirche wahrnehmen, eingereicht werden;
- c) die Briefwahl ist uneingeschränkt zulässig;
- d) zuständig für eine Anfechtung der Wahl ist der Landeskirchenrat, der in synodaler Besetzung entscheidet.

§ 4
Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in § 3 Absatz 2 genannten Amtsträger, die am Wahltag in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen und nicht in den Ruhe- oder Wartestand versetzt sind.

§ 5
Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens 6 Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht.

(2) Nicht wählbar sind Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats.

§ 6
Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer innerhalb einer Gruppe die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Lehnt ein gewählter Kandidat ab oder scheidet ein Mitglied aus der Pfarrerververtretung aus, so rückt der Kandidat mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.

(3) Die nicht gewählten Kandidaten sind nach der Reihenfolge der Stimmen Stellvertreter der gewählten Kandidaten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7
Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Pfarrerververtretung beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Pfarrerververtretung.

(2) Die bisherige Pfarrerververtretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Pfarrerververtretung.

(3) Spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Amtszeit ist das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen Pfarrerververtretung einzuleiten.

§ 8
Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte, so endet die Amtszeit vorzeitig. Es sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 9
Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Ist einem Mitglied die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, so ruht seine Mitgliedschaft in der Pfarrerververtretung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied
a) die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verliert,
b) das Amt niederlegt.

II. Geschäftsführung der Pfarrerververtretung

§ 10

Auf die Geschäftsführung finden die §§ 16—24 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 1971 (VBl. S. 101) Anwendung, ausgenommen § 23 Absatz 3 und 4.

§ 11

Die Geschäftsstelle der Pfarrerververtretung wird bei der Geschäftsstelle des Evangelischen Pfarrvereins in Baden unterhalten.

§ 12

Die Kosten des Wahlverfahrens und der Geschäftsführung der Pfarrerververtretung trägt die Landeskirche.

III. Aufgaben der Mitarbeitervertretung

§ 13

(1) Die Pfarrerververtretung nimmt in partnerschaftlichem Dialog mit der Kirchenleitung die Berufsinteressen der vertretenen Mitarbeitergruppen wahr und unterstützt berechtigte berufliche und soziale Anliegen der vertretenen Amtsträger gegenüber der Kirchenleitung. Hiervon bleibt das Recht des Amts-

trägers unberührt, seine Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungsämtern und Leitungsorganen selbst vorzutragen.

(2) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wirkt die Pfarrerververtretung an Entscheidungen der Kirchenleitung mit.

§ 14
Mitwirkung

Die Pfarrerververtretung wirkt mit

1. bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Fort- und Weiterbildung der vertretenen Amtsträger sowie ihre sozialen Belange betreffen;
2. in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Amtsträger auf deren Antrag
 - a) bei Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzbarekeit ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,
 - b) bei Versetzung in den Wartestand,
 - c) bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
 - d) bei der ordentlichen Kündigung des Dienstverhältnisses,
 - e) bei dem Widerruf des Dienstverhältnisses in der Probiedienstzeit,
 - f) bei der Entlassung in der Probezeit,
 - g) bei Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
 - h) bei Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
 - i) bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Amtsträger;
3. in sonstigen kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen.

§ 15

Verfahren bei der Mitwirkung

(1) Soweit die Pfarrerververtretung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen nach § 14 Ziffer 1 mitwirkt, ist ihr Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben, die der Evangelische Oberkirchenrat den Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung auf Antrag der Pfarrerververtretung beifügt. Die Pfarrerververtretung kann der Kirchenleitung von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen im Sinne des § 14 Ziffer 1 zuleiten; Satz 1 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Pfarrerververtretung an Entscheidungen nach § 14 Ziffer 2 mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Auf Antrag der Pfarrerververtretung oder der Kirchenleitung wird der Vorsitz bei diesem Gespräch von dem Vorsitzenden des nach dem kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Schlichtungsausschusses geführt. Weicht die Stellungnahme der Pfarrerververtretung von der Ansicht des zur Entscheidung berechtigten Leitungsorganes der Landeskirche ab, sollen sich das

Leitungsorgan und die Pfarrervertretung um eine Einigung bemühen. Läßt sich eine Einigung nicht erreichen, so entscheidet das zuständige Leitungsorgan der Landeskirche in eigener Verantwortung.

A rt i k e l 2

Die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. Juni 1971 (VBl. S. 113) werden aufgehoben.

A r t i k e l 3

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den ... 1974

D e r L a n d e s b i s c h o f

Erläuterungen

1. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Einführung und Ordnung einer Pfarrervertretung steht im Zusammenhang mit der Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts in den Gliedkirchen der EKD. In § 41 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. 4. 1971 (VBl. S. 101) ist die Anwendung dieses Gesetzes auf Pfarrer ausgeschlossen, da für Pfarrer ein eigenes, dem Pfarrdienst angemessenes Mitarbeitervertretungsrecht sachgerechter ist. Der Gemeindepfarrer gehört in der Regel selbst dem Leitungsorgan seines Dienstbereichs an. Die ihm betreffenden dienstrechtlichen Entscheidungen werden jedoch im Rahmen seines Dienstverhältnisses zur Landeskirche außerhalb seines Dienstbereichs durch den Evangelischen Oberkirchenrat getroffen.

1.1 Abgesehen von einigen älteren, den heutigen Erfordernissen nicht mehr voll gerecht werdenden Regelungen anderer Gliedkirchen, haben die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Kirchengesetz über den Pfarrerausschuß vom 28. 11. 1973, ABl. 74 S. 5), die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrerdienstgesetz vom 25. 3. 1973, X. Abschnitt, KABl. S. 36) sowie die pfälzische Landeskirche (Pfarrerdienstgesetz vom 5. 6. 1970, § 103, ABl. S. 162) kirchengesetzliche Regelungen für die Vertretung der Pfarrer getroffen.

1.2 Die Arnoldshainer Konferenz hat am 10. 12. 1973 die anliegenden „Grundsätze für die Bildung von Pfarrervertretungen“ beschlossen, denen der Entwurf im wesentlichen Rechnung trägt. An der Vorbereitung des Entwurfs sind sowohl der Evangelische Pfarrverein in Baden als auch die Fachgemeinschaft evangelischer Religionslehrer in Baden beteiligt worden.

2. Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs zu bemerken:

2.1 Der systematische Aufbau des Entwurfs entspricht dem kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

2.2 Für den personellen Anwendungsbereich der „Pfarrervertretung“ geht § 1 Satz 1 von der zentralen Funktion des Pfarramts: der hauptamtlichen öffentlichen Ausübung des Predigtamtes aus. Da diese Funktion auch die Dienste des Pfarrvikars, Pfarrdiakons und der seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer bestimmt, dehnt § 1 Satz 2 die Zuständigkeit der Pfarrervertretung auf diese Amtsträger aus und sieht für alle in § 1 genannten Amtsträger eine einheitliche Personalvertretung, unabhängig von der formalen Struktur des Dienstverhältnisses als öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (Pfarrerdienstverhältnis oder kirchliches Beamtenverhältnis) oder Angestelltenverhältnisses, vor. Auch das Mitarbeitervertretungsgesetz stellt nicht auf diese Unterscheidung ab. Es bezieht sich auch auf Mitarbeiter im kirchlichen Beamtenverhältnis. Der Ausschluß der Pfarrer in § 41 dieses Gesetzes ist in der funktionsbestimmten Besonderheit des pfarramtlichen Dienstes begründet, die nach dem Entwurf in diesem Zusammenhang auch für das Dienstverhältnis des Pfarrvikars, Pfarrdiakons und Religionslehrers anerkannt wird. Die kirchengesetzlichen Dienstordnungen für Pfarrvikare (kirchliches Gesetz vom 28. 10. 1970, VBl. S. 148f.) und für Pfarrdiakone (kirchliches Gesetz vom 17. 4. 1970, VBl. S. 75f.), sind inhaltlich am Pfarrerdienstrech orientiert. Eine nähere kirchengesetzliche Regelung für den Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers steht noch aus. Sie wird sich ebenso in den Grundzügen am Pfarrerdienstrech zu orientieren haben.

2.3 Für die Zusammensetzung der Pfarrervertretung und das Wahlverfahren (§§ 2 und 3) soll die ausreichende Repräsentation der einzelnen Amtsträgergruppen durch die Wahl einer jeweils bestimmten Anzahl von Vertretern durch die in § 3 Absatz 2 genannten Gruppen gewährleistet werden, wobei die Pfarrer und Pfarrdiakone eine bestimmte Zahl von ihrer Gruppe angehörenden hauptamtlichen Religionslehrern wählen sollen. Hinsichtlich der Größe der Pfarrervertretung entspricht der erste Teil des Alternativvorschlags (9 Mitglieder der Pfarrervertretung) dem Mitarbeitervertretungsgesetz, nach dessen Regelung bei mehr als 100 wahlberech-

tigten Mitarbeitern 9 Mitarbeitervertreter zu wählen sind (§ 6 Mitarbeitervertretungsgesetz). Der zweite Teil der Alternative (5 Mitglieder der Pfarrervertretung) ist unter dem Gesichtspunkt eines erleichterten Zusammentretens und einer effektiveren Arbeitsweise der Pfarrervertretung zur Erwägung gestellt.

Da sich die für eine Vertretung in § 1 in Betracht gezogenen Mitarbeiter in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Landeskirche befinden, genügt eine einstufige Pfarrervertretung auf landeskirchlicher Basis im partnerschaftlichen Gegenüber zu den Leitungsorganen der Landeskirche.

2.4 Da die Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8.6.1971 (VBI. S. 110) bereits ins einzelne gehende Regelungen enthält, die sinngemäß angewendet werden können, begnügt sich der Entwurf mit der Feststellung der sinngemäßen Anwendbarkeit dieser Wahlordnung und der für die Pfarrervertretung notwendigen Abweichungen (§ 3 Abs. 3):

2.4.1 Da eine Wahlversammlung bei der großen Zahl der vertretenen Amtsträger und der Verteilung ihrer Dienstorte über den ganzen Bereich der Landeskirche zu aufwendig sein würde, ist die schriftliche Abwicklung des Wahlverfahrens vorgesehen. Dem entspricht uneingeschränkte Zulassung der Briefwahl (§ 3 Abs. 3 Buchst. c).

2.4.2 Die Durchführung einer besonderen Wahl zur Bildung eines Wahlausschusses wäre ebenfalls umständlich. Hierfür bietet sich der Vorstand des Pfarrvereins, dem die überwiegende Zahl der durch die Pfarrervertretung vertretenen Amtsträger angehört, ergänzt um einen vom Vorstand des Fachverbandes evangelischer Religionslehrer in Baden zu entsendenden Vertreter an.

2.4.3 Mit Rücksicht auf die in der Landeskirche vorhandenen Vereinigungen, die Standesangelegenheiten von Pfarrern, Pfarrvikaren, Pfarrdiakonen oder Religionslehrern wahrnehmen, kommt dem in § 3 Abs. 3 Buchst. b vorgesehenen Wahlvorschlagsrecht solcher Vereinigungen eine wichtige Bedeutung zu.

2.4.4 Für die Anfechtung der Wahl genügt ein einstufiges Verfahren wie im Mitarbeitervertretungsgesetz. Als Entscheidungsinstanz ist der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung vorgesehen, dem in der Grundordnung als letzter Beschwerdeinstanz die Aufgabe entscheidender Rechtskontrolle allgemein übertragen ist (§ 123 Abs. 2 i. V. m. § 140 Abs. 2 GO).

3. § 4 enthält den Grundsatz der Wahlberechtigung aller von der Pfarrervertretung vertretenen Amtsträger. § 5 regelt die Wählbarkeit zur Pfarrervertretung und deren gebotene Einschränkungen, wobei eine Ausdehnung der Einschränkung über den Landeskirchenrat hinaus auf alle Mitglieder der Landessynode nicht notwendig erscheint.

4. Die Regelung des § 6 (Wahlergebnis) folgt aus der Durchführung der Wahl in getrennten Gruppen.

5. Die Amtszeit ist entsprechend der Amtszeit der anderen Mitarbeitervertretungen im Bereich der Landeskirche auf drei Jahre festgesetzt (§ 7). Da für jedes Mitglied der Pfarrervertretung ein Stellvertreter zu wählen ist, rücken beim Ausscheiden einzelner Mitglieder der Pfarrervertretung (§ 9) zunächst die jeweiligen Stellvertreter nach; nur wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte sinkt, endet die Amtszeit vorzeitig und sind Neuwahlen durchzuführen (§ 8).

6. Für die in §§ 10—12 geregelte Geschäftsführung der Pfarrervertretung bietet sich die bereits vorhandene Geschäftsstelle des Pfarrvereins als Geschäftsstelle an (§ 11).

6.1 § 23 Abs. 4 des nach § 10 des Entwurfs im übrigen auf die Geschäftsführung der Pfarrervertretung sinngemäß anwendbaren Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen trifft hinsichtlich der Voraussetzungen der Gebundenheit eines Mitarbeitervertreters an eine bestimmte Dienststelle nicht zu, denn eine Versetzung oder Abordnung eines Mitglieds der Pfarrervertretung ändert nichts an der Zugehörigkeit zur Pfarrervertretung (vgl. § 9). Der Grundsatz der in der Regel unwiderruflichen Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle (§ 61 Abs. 1 GO) bleibt unberührt.

6.2 Im Hinblick auf die notwendige Freiheit des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung muß den zuständigen Kirchenleitungsorganen andererseits auch die Möglichkeit erhalten bleiben, das Dienstverhältnis eines Mitglieds der Pfarrervertretung zu beenden, wenn die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Pfarrervertretung wirkt auch an solchen Entscheidungen (auf Antrag) nach § 14 Ziff. 2 mit. Das betroffene Mitglied ist nach § 139 Abs. 2 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen; an seine Stelle tritt der Stellvertreter.

7. Die Aufgaben der Pfarrervertretung entsprechen im Grundsatz der Miterantwortung der anderen, nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz zu bildenden Mitarbeitervertretungen (§ 13 Abs. 1). Die Angelegenheiten, in denen die Pfarrervertretung mitwirkt (§ 13 Abs. 2) sind in § 14 aufgezählt. Dabei trägt § 14 Ziff. 2a der nur unter besonderen, kirchengesetzlich normierten Voraussetzungen gegebenen Versetzbarekeit der Gemeindepfarrer Rechnung.

§ 14 Ziff. 2 b, c, e und f beziehen sich auf Amtsträger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis; Ziff. 2 d auf Amtsträger im Angestelltenverhältnis. Die Ziff. 2 g, h und i gelten für alle Amtsträger.

8. Das Verfahren bei der Mitwirkung ist in § 15 geregelt, wobei zu beachten ist, daß die Beteiligung der Pfarrervertretung in Einzelfällen nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des betroffenen Amtsträgers erfolgt. Von der Einrichtung einer Schlichtungsstelle ist mit Rücksicht auf die in Frage stehende Verantwortung der Verfassungsorgane abgesehen, jedoch wird vorgeschlagen, auf Antrag der Pfarrervertretung oder der Kirchenleitung eine neutrale Gesprächsleitung zu ermöglichen.

9. Die Miteinbeziehung der Pfarrdiakone, auch soweit sie nicht ein Gemeindepfarramt verwalten, und der Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung in die Pfarrerververtretung macht die Bildung einer eigenen Mitarbeitervertretung für diese Amtsträger nach dem kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretungen gegenstandslos. Dementspre-

chend ist § 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Durchführungsverordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz, wo die Bildung einer jeweils eigenen Mitarbeitervertretung für Pfarrdiakone, soweit sie nicht ein Gemeindepfarramt verwalten, sowie für Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung vorgesehen ist, aufzuheben.

Anhang

Grundsätze für die Bildung von Pfarrerververtretungen (beschlossen von der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz am 10. Dezember 1973)

Das staatliche Personalvertretungsrecht hat in den letzten Jahren auch die EKD und die meisten Gliedkirchen zu einer gesetzlichen Regelung des Mitarbeitervertretungsrechts veranlaßt. Dabei war die Erkenntnis maßgebend, daß die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche alle Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft verbindet (Präambel des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der EKD (MVG—EKD) vom 5. Oktober 1972, ABl. EKD 1972 S. 670). Die kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetze finden jedoch in der Regel keine Anwendung auf Pfarrer. In einigen Gliedkirchen bestehen besondere Ausschüsse zur Vertretung der Pfarrerschaft (z. B. in Hannover seit 1925, in Hessen und Nassau seit 1949, in Kurhessen-Waldeck seit 1973, in Schleswig-Holstein seit 1924).

Im Hinblick auf die Entwicklung des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts scheint es nötig, den Pfarrern eine geregelte Mitwirkung in den Fragen, die ihre rechtlichen und sozialen Belange betreffen, zu verschaffen. Dies kann in der Weise geschehen, daß die vorhandenen privatrechtlichen Pfarrervereine ausdrücklich als vertretungsbefugt anerkannt werden (z. B. Westfalen). Es kann aber auch — soweit nicht andere in der Ordnung der Kirche begründete Organe dafür vorgesehen werden können — durch Bildung einer gesetzlichen Pfarrerververtretung geregelt werden. Dafür empfiehlt die Arnoldshainer Konferenz folgendes:

1. Verhältnis zum allgemeinen Mitarbeitervertretungsrecht

Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist in der Regel dadurch gekennzeichnet, daß er in seiner Dienststelle der Leitung angehört, daß aber die dienstrechten Entscheidungen in bezug auf seine Person außerhalb seiner Dienststelle getroffen werden. Das Mitarbeitervertretungsrecht ist deshalb insoweit für Pfarrer nicht geeignet. Daraus folgt, daß für sie eine eigene Form der rechtlich geordneten Vertretung gefunden werden sollte.

2. Zur Frage der Gruppenvertretung

Der rechtliche Status der ordinierten Mitarbeiter ist nicht einheitlich (z. B. Pfarrer auf Lebenszeit,

Pfarrer im unständigen Dienst, Prediger im Sinne der entsprechenden Grundsätze der Arnoldshainer Konferenz, Pfarrdiakone im Angestelltenverhältnis). Im Hinblick auf die weitgehende funktionale Gleichartigkeit des Pfarrdienstes ist jedoch eine gemeinsame Vertretung für alle Ordinierten der Bildung von besonderen Vertretungen für jede Gruppe (Hannover) vorzuziehen (Kurhessen-Waldeck, voraussichtlich Hessen und Nassau).

3. Zur Frage der Vertretung auf verschiedenen Ebenen

Während die Personalvertretungen im staatlichen und kirchlichen Bereich meist auf mehreren Ebenen gebildet werden, erscheint eine zweistufige Pfarrerververtretung (Kirchenkreis, Landeskirche) weder notwendig noch zweckmäßig. Da in allen wesentlichen Fragen landeskirchliche Organe entscheiden, ist eine Vertretung bei der Landeskirche ausreichend. Im Verfassungsrecht oder Pfarrerdienstrecht vorgesehene Besonderheiten (z. B. Anhörungsrechte von Pfarrkonventen) bleiben unberührt. Bei gliedkirchlichen Zusammenschlüssen sollte die Vertretung besonders geregelt werden.

4. Bildung der Pfarrerververtretung

Die Pfarrerververtretung kann wie die Vertretungen der sonstigen Mitarbeiter nur durch eine Wahl gebildet werden. Das aktive Wahlrecht muß allen Pfarrern zustehen, soweit sie sich nicht im Wartestand oder im Ruhestand befinden. Die Wahlbarkeit entfällt wegen der Gefahr der Interessenkolission für die Pfarrer, die an Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Pfarrern beteiligt sind. Der Ausschluß vom passiven Wahlrecht wird im einzelnen je nach dem gliedkirchlichen Verfassungsrecht verschieden zu regeln sein.

5. Aufgaben der Pfarrerververtretung

Eine Beteiligung der Pfarrerververtretung kommt für folgende drei Arten von Aufgaben in Frage:

- Beteiligung an der Vorbereitung allgemeiner Regelungen, die die rechtlichen und sozialen Belange der Pfarrer betreffen.
- Beteiligung an der Vorbereitung von Wahlen oder Berufungen von Pfarrern in landeskirchliche

Leitungsämter (soweit verfassungsrechtlich vorgesehen).

- c) Beteiligung in Personalangelegenheiten einzelner Pfarrer, soweit der dienstrechtliche Status des Betroffenen gegen seinen Willen verändert werden soll (z. B. Versetzung in eine andre Stelle, Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand, Entlassung aus einem nicht auf Lebenszeit begründeten Dienstverhältnis).

6. Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens

Die Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen (vgl. Ziff. 5 a) ist wie im Mitarbeitervertretungsrecht nur in Form der „Mitwirkung“ (Recht zur Stellungnahme und Erörterung) möglich. Das gleiche gilt für Wahlen (vgl. Ziff. 5 b), da das Wahlrecht der Synode nicht eingeschränkt werden kann.

Auch in einzelnen Personalangelegenheiten kommt nur eine Mitwirkung in Frage, nicht jedoch eine „Mitbestimmung“ in dem Sinne, daß eine bestimmte Maßnahme nur mit Zustimmung der Pfarrerververtretung getroffen werden kann. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. 4. 1959 zum Mitbestimmungsrecht des Personalrats („Bremer Urteil“, Entscheidungssammlung Bd. 9 S. 268) darf die Befugnis des Dienstherrn zur Alleinentscheidung in personellen Angelegenheiten der Beamten nicht durch das Personalvertretungsrecht eingeschränkt werden. Dem entspricht § 70 Absatz 1 Bundespersonalvertretungsgesetz, der in Personalangelegenheiten der Beamten nur eine Mitwirkung des Personalrats vorsieht. Der Grundsatz der uneingeschränkten Personalhoheit des Dienstherrn gilt auch für Kirchenbeamte (vgl. § 39 Abs. 4 MVG—EKD) und für Pfarrer,

die ebenfalls in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, das ein Entscheidungsrecht anderer als der verfassungsmäßigen Leitungsorgane ausschließt. Im Hinblick auf das Recht des Dienstherrn zur endgültigen Entscheidung erscheint auch die Einrichtung einer besonderen Schlichtungsstelle, wie sie im Mitarbeitervertretungsrecht vorgesehen ist, nicht erforderlich.

Die Mitwirkung der Pfarrerververtretung sollte in Anlehnung an die entsprechenden Verfahrensregelungen des Mitarbeitervertretungsrechts ausgestaltet werden. Sie sollte danach Gelegenheit haben, zu beabsichtigten allgemeinen Regelungen oder Einzelmaßnahmen rechtzeitig Stellung zu nehmen und die Angelegenheit ggf. auch mit den kirchenleitenden Organen eingehend zu erörtern.

Die Beteiligung der Pfarrerververtretung in Einzelfällen sollte nicht gegen den Willen des betroffenen Pfarrers geschehen. Es sollte ihm überlassen bleiben, die Beteiligung zu beantragen.

7. Zusammenarbeit mit Gesamtmitarbeitervertretungen

Allgemeine Regelungen, die die rechtlichen und sozialen Belange der Pfarrer betreffen (5a), können nicht isoliert betrachtet, sondern müssen in einem Gesamtkontext des Dienst- und Arbeitsrechts aller Mitarbeiter gesehen werden. Deshalb müßte insoweit ein Zusammenwirken von Pfarrerververtretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen bzw. Dienst- und Arbeitsrechtskommissionen gewährleistet werden. In den Kirchen, in denen Gesamtmitarbeitervertretungen oder Pfarrerververtretungen eingerichtet werden, sollte diese Zusammenarbeit von vornherein geordnet werden.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1974

**Entwurf eines Änderungsgesetzes
zum
kirchlichen Gesetz über den Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden
(Haushaltsgesetz) für die Jahre 1974 und 1975**

Vom Oktober 1974

Die Landessynode hat folgendes kirchliches Änderungsgesetz beschlossen:

§ 1

(1) § 3 des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1974 und 1975 vom 25. Oktober 1973 (VBl. 1974 Seite 17) wird aufgehoben.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats namens der Landeskirche Darlehen bis zu insgesamt 10 Millionen DM aufzunehmen.

§ 2

(1) § 4 des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1974 und 1975 vom

25. Oktober 1973 (VBl. 1974 Seite 17) wird aufgehoben.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 10 Millionen DM zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zur Errichtung, den Umbau oder die Instandsetzung kirchlicher Gebäude aufzunehmen. Davon dürfen 4 Millionen DM nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

Dieses Änderungsgesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1974

Der Landesbischof

Begründung

Zu § 1

Da die Auswirkung des Einkommensteuerreformgesetzes 1975 auf die Kirchensteuer noch nicht beziffert werden kann, mit Sicherheit aber Minder eingänge an Kirchensteuer in erheblichem Umfang 1975 erwartet werden müssen, ist ungewiß, ob die zum Vollzug des 2. Haushaltjahres erforderlichen vorveranschlagten Kirchensteuern tatsächlich eingehen werden. Träfe dieses in erheblichem Umfang nicht zu, müßte zu Zwecken des Haushaltsausgleichs auf andere Mittel zur Deckung der Einnahmeausfälle zurückgegriffen werden. Vorsorglich wird die Landessynode daher um eine Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats gebeten, das bisher auf 5 Millionen DM begrenzte Darlehensvolumen auf insgesamt höchstens 10 Millionen DM aufzustocken.

Dabei kann es sich ggf. auch um eine längerfristige Verschuldung handeln.

Zu § 2

Ein Bedürfnis für die Aufstockung des Bürgschaftsvolumens hat das Haushaltsjahr 1974 bei der Nachfinanzierung einzelner Bauvorhaben im diakonischen Bereich gezeigt. Da die Eingänge von anderen mitfinanzierenden Stellen (Staat, LVA u. a.) zugesagter Mittel z. T. mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erwartet werden müssen, sind kurzfristige Zwischenfinanzierungen zur Erhaltung der Liquidität des Bauherrn unerlässlich. Da es hierfür im Regelfall an Besicherungsmöglichkeiten fehlt, wird die Aufstockung des landeskirchlichen Bürgschaftsvolumens nur für diese Zwecke für erforderlich, dem Umfang nach aber auch für ausreichend angesehen.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1974

**Vorschlag für eine
Entschließung der Landessynode an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
über Sparmaßnahmen, insbesondere bei den Personalaufwendungen**

Die Steuereinnahmen der Kirchen werden im Jahre 1975 infolge der bevorstehenden Einkommensteuerreform voraussichtlich wesentlich hinter denen des Haushaltsjahres 1974 zurückbleiben. Zum Ausgleich der Deckungslücke des kommenden Jahres ist es erforderlich, die Ausgabenansätze der Haushaltspläne im laufenden Jahr unbedingt einzuhalten und aus etwaigen Mehreinnahmen Rücklagen zu bilden. Daher ist für die gesamte kirchliche Ausgabenwirtschaft schon jetzt äußerste Sparsamkeit geboten. Der Evangelische Oberkirchenrat hat für den landeskirchlichen Haushalt entsprechende Maßnahmen (befristeten Einstellungsstopp, Kürzung von Baumitteln u. a.) beschlossen.

Die Landessynode fordert die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf, in ihrer Ausgabenwirtschaft ebenfalls größte Zurückhaltung zu üben, insbesondere bei den Personalaufwendungen.

Deshalb sollen die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

- in den beim Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung einzureichenden Haushaltspelanentwürfen 1974/75 keine neuen Personalstellen vorsehen;
- in den bereits verabschiedeten Haushaltsplänen 1974/75 vorgesehene neue Personalstellen nicht besetzen;
- zusätzlich zu den in den Haushaltsplänen 1974/

1975 vorgesehenen Personalstellen keine weiteren Stellen errichten; frei werdende Stellen nur wiederbesetzen, wenn dies unbedingt notwendig und unaufschiebar erscheint.

Auch die Einführung der 40-Stundenwoche ab 1. Oktober 1974 darf zu keiner Personalvermehrung führen. Die Überbelegung einzelner Kindergarten darf kein Grund für Neueinstellungen sein; vielmehr sollen die Kirchengemeinden als Anstellungsträger geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Gruppenstärken der Zahl der vorhandenen Mitarbeiter anzupassen.

Das Diakonische Werk ist dementsprechend gebeten, im Rahmen seiner Aufsicht über die Kindergärten keine Auflagen für die Einstellung weiterer Mitarbeiter zu machen, sondern die Kirchengemeinden auf die Einhaltung dieser Entschließung hinzuweisen.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist gebeten, in dem Genehmigungsverfahren nach §§ 12 Ziffer 9 der Verwaltungsvorschriften und 7 Ziffer 9 des kirchlichen Gesetzes über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens strenge Maßstäbe anzulegen, insbesondere die Errichtung neuer Personalstellen nur in begründeten Ausnahmefällen zu genehmigen.

Diese vorsorgliche Maßnahme gilt zunächst bis zum 30. Juni 1975.

Erläuterung

In der Sitzung des Landeskirchenrates wurde die Frage gestellt, wieviel Stellen von diesem sog. Sparerlaß betroffen würden. Eine solche Feststellung lässt sich derzeit nicht treffen, da noch nicht alle kirchengemeindlichen Haushaltspläne für 1974/75 vorgelegt und geprüft sind. Auch eine Hochrechnung der Stellenvermehrungen 1972/73 ist arbeitsmäßig nicht zu bewältigen. Wir sind daher folgenden Weg gegangen:

Nach der Mitarbeiterstatistik der EKD sind am Stichtag 15. Februar 1973 im Bereich der badischen Landeskirche beschäftigt:

	Angestellte	Arbeiter	Nebenberufliche (mit Entgelt)
Kirchengemeinden	1865	301	2245
Gesamtkirchengemeinden usw.	147	35	62
Kirchenbezirke	64	1	28

Ohne die Nebenberuflichen und bei einer angenommenen Fluktuationsrate von 10 Prozent sind jährlich etwa 200 Stellen wiederzubesetzen. Bei

einer angenommenen Wachstumsrate von 3 Prozent sind jährlich etwa 70 Stellen neu einzurichten. So- mit dürften vom „Sparerlaß“ jährlich etwa 310 Stellen betroffen sein. Bei durchschnittlichen Kosten von nur 18 000 DM je Stelle sind somit in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken jährlich ca. 5,58 Mio DM unter dem Gesichtspunkt der Einsparung zu beurteilen. Da die Errichtung neuer und

die Wiederbesetzung vorhandener Stellen nicht grundsätzlich zu vermeiden ist, dürfte der Spar- effekt allenfalls bei 25 Prozent, d. h. bei 1 Mil- lion DM jährlich liegen. Zu bedenken ist hierbei zweierlei: Erstens handelt es sich um eine sehr grobe Schätzung. Zweitens dürfte die Versagung der Genehmigung weniger zu einer Einsparung als zu einem Einstellungsstau führen.

Anlage 10

A u s z u g a u s :

14. Deutscher Evangelischer Kirchentag Frankfurt 1975
Information 1 (Oktober 1974)
2. Kirchentag auf einen Blick

Uhrzeit	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
8.30		Morgengebet zum Tage	Morgengebet zum Tage	Morgengebet zum Tage	
9.00–12.00		Zentraler Beginn zum Thema: „In Ängsten und siehe wir leben“: Thematische Einführungen und Predigt über Joh. 16, 33 (Messe)	Bibelarbeiten über 2. Mose 16 (in Auswahl) Markt der Möglichkeiten: Gesprächsgruppen, Fallstudien, Ladenstraßen mit Informationsständen (Messe)	Bibelarbeiten über Matth. 26, 36–46 Arbeitsgruppen in vier großen Hallen (Messe)	ca. 10.00–13.00 Schlußveranstaltung mit Predigt über Röm. 8, 18–25 (Messe)
15.00–18.00		Markt der Möglichkeiten: Gesprächsgruppen, Fallstudien, Ladenstraße mit Informationsständen (Messe)	Vier Arbeitsgruppen mit Zusammenfassung der Arbeit im Markt der Möglichkeiten (Messe)	Arbeitsgruppen in vier großen Hallen (Messe)	
18.15–18.45		Abendgebet zur Sache (Messe)	Abendgebet zur Sache (Messe)	Abendgebet zur Sache (Messe)	
19.30	Eröffnungsgottesdienste über 2. Kor. 6, 1–10 in 14 Kirchen der Frankfurter Innenstadt Abend der Begegnung (Römerberg)	Wortverkündigung, Vortragsreihen und andere Abendveranstaltungen (Stadt und Messe)	Festlicher Abend, Wortverkündigung, Vortragsreihen und andere Abendveranstaltungen (Stadt und Messe)	Begegnung in den Gemeinden, Wortverkündigung, Vortragsreihen und andere Abendveranstaltungen (Stadt und Messe)	

12. Weitere Informationen und Publikationen

Information Nr. 2

soll Sie ungefähr im November über thematische Schwerpunkte in den vier Themenbereichen und etwas ausführlicher über den „Markt der Möglichkeiten“ informieren.

Information Nr. 3

wird im Februar einen Überblick geben über den Gesamtablauf des Kirchentages, über die gottesdienstlichen Angebote, über die Abendveranstaltungen und das Schlußgeschehen.

Information Nr. 4

soll etwa im April/Mai letzte Informationen über Programm, Referenten und organisatorische Probleme bringen.

Außerdem sind vorgesehen:

Publikation Nr. 1

mit einem Erscheinungsstermin etwa im Dezember 1974. Mit ihrer Hilfe sollen Sie ausführlicher, als es in den Informationen möglich ist, in die Thematik des Kirchentages so eingeführt werden, daß Sie sich allein oder in einer Gruppe auf die Sacharbeit rechtzeitig vorbereiten können.

Publikation Nr. 2

wird voraussichtlich im März 1975 als sogenannter Einladungsprospekt erscheinen und die notwendigen Informationen für die Anmeldung zum Kirchentag, organisatorische Hinweise und ergänzende Programmangaben enthalten.

**Alters- und Hinterbliebenenversorgung
für die Pfarrer und Kirchenbeamten**

Inhalt	Seite
A Referate in der gemeinsamen Sitzung der 4 ständigen Ausschüsse der Landessynode am 20. September 1974 in Bad Herrenalb (während der Zwischentagung der Landessynode):	
1. Oberkirchenrat Prof. Dr. Günther Wendt: Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Pfarrer und Beamten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche	1
2. Oberkirchenrat Dr. Gerhard v. Negenborn: Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte einer Neuregelung der Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten	5
3. Kirchenoberrechtsrat Hans Niens: Die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt	8
B Oberkirchenrat Dr. Gerhard v. Negenborn: Erfahrungen der Bayerischen Landeskirche mit der Nachversicherung aller Versorgungsanwärter bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Bericht vom 11. Oktober 1974)	13

A 1

Oberkirchenrat Prof. Dr. Günther Wendt:

**Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Pfarrer und Beamten
im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche**

(Problemskizze über das Für und Wider einen Anschluß an die
Angestelltenrentenversicherung bei der BfA:
Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Aspekte)

1. Ausgangslage und Anlaß zur Überprüfung einer Modifizierung der geltenden beamtenrechtlichen Versorgung.

1.1 Fürsorgepflicht des Dienstherrn: Sicherstellung der Versorgung muß nicht nur rechtlich durch entsprechende Rechtsansprüche der Mitarbeiter sondern auch wirtschaftlich durch Bereitstellung entsprechender Deckungsmittel im Haushalt jederzeit gewährleistet sein.

Wirtschaftliche Gewährleistung als Voraussetzung der Freistellung von der Sozialversicherungspflicht: § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG).

1.2 Geringere Sicherheit der Kirche gegenüber dem staatlichen Dienstherrn: Steuerhoheit.

1.3 Unsicherheitsfaktoren der kirchlichen Versorgung:

1.3.1 Kirchliche Finanzplanung beruht zu erheblichen Teilen auf Gewährleistung des staatlichen Rechts: Artikel 137 Abs. 6 WRV / 140 BGG; Verfas-

sungsänderung wird auch durch kirchenvertragliche Bindungen nicht verhindert.

1.3.2 Abhängigkeit der Kirchensteuerentwicklung von gesellschaftspolitisch motivierten Reformen der Lohn- und Einkommensteuer und von den allgemeinen sozio-ökonomischen Entwicklungen.

1.3.3 Kirchensteuerpflicht beruht auf freiwilliger Kirchenmitgliedschaft: Volkskirchliche Instabilität, Kirchenaustrittsbewegungen oder Rückgang der die Kirchenmitgliedschaft begründenden Taufe bedingen Unsicherheit der kirchlichen Finanzplanung.

Auch Staatsleistungen als Zuschüsse zur Pfarrerbesoldung und -versorgung von Mitgliedsbestand der Kirche abhängig? (Berlin)

1.3.4 Zweifel, ob die für die Erfüllung der Versorgungszusage unentbehrliche Haushaltsdeckung langfristig gewährleistet ist.

1.4 **Entschließung der Kirchenkonferenz der EKD** zur Frage der Versorgungsregelung vom 11. 10. 1973 Ziff. 3 a:

„Die KK empfiehlt erneut den Gliedkirchen in Wahrnehmung ihrer sozialrechtlichen Verantwortung ihre Überlegungen zur längerfristigen Sicherung der Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten fortzusetzen und Maßnahmen zu treffen, die über die Finanzierung von Versorgungsansprüchen aus laufenden Haushaltssmitteln hinausführen.“

1.4.1 Im Bereich der EKD erörterte und zum Teil praktizierte Sicherungssysteme:

- a) Kirchenrechtliche Systeme der Versorgungskassen und Rücklagen (KK a.a.O. Ziffer 5).
- b) Anschluß an die Angestelltenrentenversicherung („Gespaltene Versorgung“; gespaltener Gewährleistungsbescheid): Einbau der Angestelltenrentenversicherung in das kirchliche Versorgungssystem: Ausfall- und Ergänzungsgarantie des kirchlichen Dienstherrn für eine (nach dem Alimentationsprinzip angemessene) und den Grundsätzen des Beamtenrechts entsprechende Versorgung (amtsgemäße Versorgung ohne Beiträge des Mitarbeiters).

Anschluß an die Sozialversicherung als „Sicherung der kirchenrechtlichen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen“. Aufrechterhaltung der kirchengesetzlichen Versorgungszusage (Bayern, Hessen-Nassau).

- c) Beitritt zu Versorgungseinrichtungen für Kommunalbeamte (Kommunaler Versorgungsverband in Baden und Württemberg).

1.5 In jedem Fall ist kein Verzicht auf öffentlich-rechtliche Gestaltung des Pfarrerdienstverhältnisses und die Begründung von kirchlichen Beamtenverhältnissen aus der Rechtsstellung der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts beabsichtigt.

1.5.1 Bedeutung öffentlich-rechtlicher Gestaltung für:

- a) Eigenständigkeit und Eigenart des kirchlichen Dienstes (Ämterautonomie): Freistellung vom staatlichen Arbeits- und Sozialrecht; einseitige Regelung des Dienstes durch den synodalen Gesetzgeber. Struktur und Funktion der Kirchenleitung (Dienstaufsicht; Disziplinargewalt u. a.).
- b) die öffentliche Wirksamkeit der Kirche als Partner des Staates und gesellschaftlicher Gruppen mit öffentlichen Aufgaben.

1.5.2 Tatsächlicher und rechtspolitischer Zusammenhang von Körperschaftsstatus, Artikel 137 Abs. 5 WRV, und der öffentlichen Stellung der Volkskirche mit der Inanspruchnahme öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse durch die Kirche.

1.5.3 Tatsächlicher und rechtspolitischer Zusammenhang zwischen Kirchensteuerprivileg und Besoldungs- und Versorgungslast der Kirche als öffentlicher Dienstherr.

1.6 Streitig: ob und inwieweit die unbestritten unterschiedlichen Versorgungssysteme der Sozialversicherung und der Beamtenversorgung so miteinander verbunden werden können, daß der öffentlich-rechtliche Status der Pfarrer und Kirchenbeamten gewahrt bleibt.

1.6.1 Von der EKD und einzelnen Gliedkirchen in Auftrag gegebene Gutachten:

Die Vereinbarkeit bejahen die Gutachter:

Obermayer
Ule
Denninger
Link
Steiner

Die Vereinbarkeit verneinen oder halten für sehr zweifelhaft die Gutachter:

v. Campenhausen
Scheuner
Bogs
(und eine Äußerung des BIM).

2. Bindung des kirchlichen Dienstherrn bei der Begründung und Gestaltung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter (Pfarrer, Beamte) an Artikel 33 Abs. 5 GG?

„Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.“

2.1 Unmittelbare oder entsprechende Anwendung der Grundsätze des Berufsbeamtentums?

2.1.1. Ableitung der Dienstherrenfähigkeit aus dem Körperschaftsstatus, 137 Abs. 5 WRV — insoweit kein eigenständiges kirchliches Dienstrecht (Artikel 137 Abs. 3) sondern Ausübung vom Staat verliehener Rechtsmacht: Autonomie: Typenzwang; vgl. die Ermächtigung in § 135 Abs. 1 BRRG.

2.1.2 Gegenüber kirchlicher Eigenständigkeit in der Gestaltung des Dienstrechts Schrankenvorbehalt des für alle geltenden Gesetzes, Artikel 137 Abs. 3 WRV; Sozialstaatsklausel, Artikel 20 Abs. 1 BGG:

„Die Freistellung der Kirche als Dienstherr öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse vom allgemeinen Arbeits- und Sozialrecht beruht auf der Annahme des Gesetzgebers, die Religionsgesellschaften würden die soziale Sicherstellung ihrer Bediensteten in einer am sozialen Status des Berufsbeamtentums orientierten Ausgestaltung ihres Dienstrechts gewährleisten.“ (Link)

2.2 Feststellung und Interpretation der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 BGG durch das BVG: 8, 1 (19, 22 f.); 11, 203 (210); 21, 329 (344).

Zu den hergebrachten Grundsätzen werden jedenfalls gerechnet:

Pflicht zu Treue und Gehorsam gegenüber dem Dienstherrn zu unparteiischer Amtsführung, fachliche Vorbildung, hauptberufliche Tätigkeit, lebenslängliche Anstellung, Rechtsanspruch auf Gehalt, Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung.

Besoldung und Versorgung stellen das Korrelat zu der Pflicht des Beamten dar, seine ganze Persönlichkeit für den Dienstherrn einzusetzen und diesem grundsätzlich auf Lebenszeit seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

2.2.1 Bezuglich der Einzelausgestaltung der beamtenrechtlichen Grundsätze und des Alimentations-

prinzips bleibt dem Gesetzgeber ein gewisser Spielraum (BVG).

Dieser ist nach Ansicht verschiedener Autoren für die Kirche im Blick auf ihr Selbstbestimmungsrecht für die inhaltliche, an Wesen und Auftrag der Kirche orientierte Gestaltung des Dienstes noch weiter zu fassen als für den staatlichen Dienstherrn.

2.2.2 Link: Unterscheidung zwischen der durch das Alimentationsprinzip gewährten verfassungsrechtlichen Garantie des angemessenen Lebensunterhaltes einerseits und den gegenwärtig in den geltenden Beamten- und Besoldungsgesetzen des Bundes und der Länder andererseits ausgeformten Systemen: Unmittelbarer und ausschließlicher Versorgungsanspruch gegen den staatlichen Dienstherrn und Finanzierung der Altersversorgung aus dem Haushalt des Dienstherrn.

2.2.3 Bindung der Kirchen an einen Kernbestand der beamtenrechtlichen Grundsätze und die bestimmenden Grundgedanken des staatlichen Versorgungssystems.

Unbestritten gehört zu diesem Kernbestand der auch für das kirchliche Dienstrecht zu beachtenden Grundsätze des Berufsbeamtentums eine Versorgungsregelung, die der staatlichen Beamtenversorgung nach ihren Grundprinzipien vergleichbar ist.

2.2.4 Zu den Grundelementen der beamtenrechtlichen Altersversorgung gehört nach dem BVG:

a) Angemessener Lebensunterhalt unter Berücksichtigung

- aa) der sich wandelnden Verhältnisse
- bb) der dienstrechtlichen Stellung des Beamten: Berechnung der Versorgungsbezüge auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes (amtsgemäß Versorgung)

b) Freistellung des Beamten von der Beitragsleistung zur Altersversorgung.

BVG verwendet den Begriff der „Versorgung“ im überkommenen Sinne des Beamtenrechts: Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Sicherung des Berufsbeamtentums gehöre es, „daß das überkommene Versorgungssystem und die Grundsätze, die es wesentlich prägen, gewahrt bleiben.“

In BVG 21, 329 (352) wird die aus der besonderen Zweckbestimmung und ihrer beamtenrechtlichen Grundlage resultierende Unvergleichbarkeit von Versorgung und Sozialversicherung hervorgehoben.

3. Nach übereinstimmender Auffassung wäre daher die Überführung der Beamtenversorgung in eine ausschließliche Angestelltenrentenversicherung in ihrer geltenden Struktur (Versicherungs- und Beitragssystem) mit Artikel 33 Abs. 5 BGG nicht vereinbar (diesbezügliche Vorschläge zur Reform des öffentlichen Dienstes gelten de lege ferenda).

4. Im Rahmen des geltenden Rechtes bleibt streitig: ob den Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Alimentationsprinzip) noch entsprochen wird, wenn im Sinne einer „gespaltenen Versorgung“ die „Grundversorgung“ des Kirchenbeamten durch die Angestelltenrentenversicherung auf Kosten des Dienst-

herrn (Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge) geleistet wird und der Dienstherr in vollem Umfang die Gewähr für eine amtsgemäß, den kirkhengesetzlichen Versorgungsansprüchen entsprechende Versorgung durch eine **Ausfall- und Ergänzungsgarantie** (und Rechtsweggarantie) übernimmt. So die Versorgungsneuregelungen in Bayern und Hessen-Nassau: Sozialversicherung zur Absicherung und besseren Gewährleistung beamtenrechtlicher Versorgung.

Hessen-Nassau:

„Zur Sicherung der Erfüllbarkeit beamtenrechtlicher Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach dem Kirchengesetz über ... wird für kirchliche Mitarbeiter ... die Gewährleistung der EKHN für die gesetzliche Rentenversicherung aufgehoben.“ (Artikel 1 Abs. 1).

Der Anschluß an die Angestelltenrentenversicherung stellt sicher mehr als eine nur „technische Modalität“ zur Erfüllung der Beamtenversorgung durch den Dienstherrn dar.

4.1 In dieser Gestalt hat die gespaltene Versorgung keine Entsprechung im staatlichen Versorgungsrecht: Anders gelagert ist die Ausnahmeregelung zur „Doppelversorgung“ in den Beamten gesetzen des Bundes und der Länder: Anrechnung von Rentenversicherung auf Versorgungsbezüge soweit die Beitragsleistungen vom öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erfolgten (§ 115 Abs. 2, 160 a BBG).

Immerhin wird insoweit die Kombination der beamtenrechtlichen Versorgung aus Rentenansprüchen, die mit öffentlichen Mitteln erworben wurden, und der Pensionsleistungen nach dem hergebrachten System als mit dem Alimentationsprinzip und damit mit dem Beamtenstatus nicht in Widerspruch stehend angesehen.

5. Gehört es demgegenüber zu den hergebrachten Grundsätzen des Beamtenrechts (**Alimentationsprinzip**):

- a) daß der Versorgungsanspruch unmittelbar und ausschließlich gegen den Dienstherrn gerichtet ist (Fürsorgepflicht; personale Elemente des Dienstverhältnisses als „Dienst- und Treueverhältnis“); Einheit von Besoldung und Versorgung im Beamtenverhältnis?
- b) daß die pensionsrechtliche Alimentation aus dem Haushalt des Dienstherrn erfolgt; kein Abschieben der Versorgungslast auf einen dritten, mit dem Dienst- und Treueverhältnis nicht verbundenen Rechtsträger?

5.1 In diesem engen — von versicherungsrechtlichen Elementen freien — Sinne wird (unbestritten) die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 AVG für die Freistellung von der Sozialversicherungspflicht vorausgesetzte Gewährleistung der Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung „nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen“ verstanden.

5.2 Liegt ein Widerspruch im Verzicht auf Gewährleistungsbescheid nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 AVG bei gleichzeitigem Festhalten an Gewährleistung beam-

tenrechtlicher Versorgung als Voraussetzung eines öffentlich-rechtlichen Status der Mitarbeiter?

5.2.1 Unterschiedliches Verständnis der „Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen“ im Versicherungsrecht einerseits und im staatlichen Verfassungs- und Beamtenrecht andererseits (Denninger gegen Bogs, Scheuner u. a.) überzeugend?

5.2.2 „Gespaltener Gewährleistungsbescheid“ möglich: Aufhebung der Versicherungsfreiheit beschränkt auf:

- a) Angestelltenrentenversicherung, nicht auf Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung
- b) im aktiven Dienst stehende Mitarbeiter.

So in Hessen-Nassau und Bayern. Insoweit bleiben auch in diesem Versorgungsmodell teilweise ausschließlich im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche begründete Ansprüche auf Versorgungsleistungen des Dienstherrn bestehen.

6. Bedenken gegen versicherungsrechtliche Modifizierung der Beamtenversorgung (als zweier unterschiedlich strukturierter und nicht miteinander zu vereinbarendem Versorgungssysteme).

6.1 Abhängigkeit der kirchlichen Versorgungsregelung von der staatlichen, gesellschaftspolitisch motivierten Rechtsentwicklung der Sozialversicherung.

6.1.1 Bundeszuschüsse zur Sozialversicherung: Mittelbare Staatsleistungen?

6.2 Versicherungsrechtliche Streitfragen (Bogs) betr. u. a.:

6.2.1 Kirchengesetzliche Einwirkungsmöglichkeiten in die selbständigen Rechtsbeziehungen des kirchlichen Mitarbeiters als Versicherungsnehmer zum Versicherungsträger: Antragstellung, Abtretung von Rentenansprüchen bei vorschüsslicher Versorgungsleistung durch die Kirche u. a.

6.2.2 Inkorporierung der kirchlichen Mitarbeiter in den Organismus der Sozialversicherung mit bestimmten Rechten und Pflichten des Versicherungsnehmers nach staatlichem Recht.

6.2.3 Verhältnis der Amtsunfähigkeit nach Beamtenrecht (kirchlichem Dienstrecht) zu der für die Rentenversicherung erheblichen Berufs(Erwerbs)unfähigkeit.

6.3 Wertfreiheit der Rentenversicherung im Zusammenhang wirtschaftlicher Konsequenzen aus der Ausübung der Disziplinargewalt im Einzelfall.

7. Rechtspolitische und kirchenpolitische Bedenken

7.1 Im Kontext gesellschaftspolitischer Tendenzen zur Einschränkung öffentlicher Wirksamkeit der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit öffentlich-rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (FDP-Papier).

7.1.1 Körperschaftsstatus der Kirche und Dienstherreneigenschaft hängen zusammen.

7.1.2 Besteuerungsrecht der Kirche als „lohnintensiver“ Einrichtung und Versorgungslast des kirchlichen Dienstherrn stehen im Zusammenhang.

7.1.3 Bedeutung der Rechtsprechung für die interpretative Fortentwicklung und Veränderung des Staatskirchenrechts: Verunklarung des öffentlich-rechtlichen Status der Pfarrer und Kirchenbeamten bei einer vom geltenden staatlichen Beamtenrecht erheblich abweichenden kirchlichen Versorgungsregelung.

Parallelität des staatlichen und kirchlichen Dienstes würde abgebaut mit der Folge eines erschweren Übergangs von einem zum anderen. Es ist auf die Dauer nicht möglich, die Vorteile der öffentlich-rechtlichen Gestaltung des Dienstrechts zu behalten, wenn man die Lasten abwälzt.

Mit der Versorgungsneuregelung in Bayern und Hessen-Nassau wird gegenüber der geltenden Beamtenversorgung „Neuland“ beschritten. Es fragt sich, ob nicht wegen der Problematik und dem Risiko dieser Lösung zunächst das Ergebnis der in Gang befindlichen Reform des öffentlichen Dienstrechts und die von den Kirchen in Bayern und Hessen-Nassau in einem längeren Zeitraum mit der Neuregelung gemachten Erfahrungen abgewartet werden sollten.

7.1.4 Einheit des staatskirchenrechtlichen Systems (Interdependenz): Auswirkungen einzelner Veränderungen auf den staatskirchenrechtlichen Gesamtstatus der Kirche.

8. Gemeinschaft in der EKD: GO-Reform: innerkirchliche und staatskirchenrechtliche Relevanz eines einheitlichen Dienst- und Besoldungsrechts der Pfarrer.

8.1 Link (als Befürworter eines Anschlusses an die ARV):

„Es erscheint aus staatskirchenrechtlichen, kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Gründen geboten, eine derartige Umstellung des Versorgungssystems im Einvernehmen mit den anderen, im Verband der EKD zusammengeschlossenen Landeskirchen vorzunehmen. Obwohl die Bayerische LK auf ihre Dienstherrenfähigkeit keinen Verzicht leisten würde, könnte die ... Aufhebung des Gewährleistungsbescheids seitens des bayerischen Staatsministeriums ... nicht ohne Rückwirkung auf die staatskirchenrechtliche Situation der anderen Landeskirchen bleiben, weil ... die für die Aufhebung des Gewährleistungsbescheids maßgebenden Gründe hier wie dort die gleichen sind. Ein einseitiges Vorgehen müßte weiterhin wegen der tiefgreifenden Veränderungen im Bereich des kirchlichen Dienstrechts den Austausch von Geistlichen, Kirchenbeamten und Diakonen zwischen den Landeskirchen ... erschweren. Hinzu kommt, daß sich wegen der Übernahme des Arbeitnehmeranteils und durch einen evtl. Steuerabgeltungszuschlag (so EKHN) das Besoldungsgefüge zwischen den Landeskirchen noch mehr auseinanderentwickeln würde.“

8.1.1 Nachdrückliche Empfehlung der Kirchenkonferenz von 1973:

„Die KK bittet die Gliedkirchen dringend, an der in der EKD z. Z. bestehenden Gemeinsamkeit der versorgungsrechtlichen Regelung festzuhalten und keine gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, die im öffentlichen Dienstrecht einen Anschluß der Pfarrer und Kirchenbeamten an die gesetzliche Rentenversicherung vorsehen. Sie sieht z. Z. auch keine zwingende Notwendigkeit für versorgungsrechtliche Regelungen dieser Art.“

(Ziff. 4 a.a.O.)

„Die KK hält es für erforderlich, daß kirchenrechtliche Systeme der Versorgungskassen und Rücklagen ausgebaut werden...“

(Ziff. 5 a.a.O.)

„Der Rat der EKD wird gebeten, die weitere Entwicklung auf dem Gebiet des allgemeinen öffentlichen Dienstrechts zu beobachten und nach Wegen zu suchen, wie die Sicherung der Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter auf längere Sicht systemgerecht verbessert werden kann.“

(Ziff. 6 a.a.O.)

9. Zusammenfassend:

Die Frage ist, ob langfristig gesehen eine vom staatlichen Beamtenrecht abweichende kirchliche Versorgungsregelung den öffentlich-rechtlichen Gesamtstatus der Kirche gefährdet?

9.1 In der Diskussion über die Reform des öffentlichen Dienstrechts (Juristentag 1970; Bericht der vom Bundestag beauftragten Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstes 1973) zeichnet sich noch keine vorherrschende Tendenz im Sinne einer versicherungsrechtlichen Modifikation der beamtenrechtlichen Versorgung nach dem Alimentationsprinzip ab.

9.2 Interesse der Kirchenbeamten an dienst- und besoldungsrechtlicher Gleichstellung mit den Landesbeamten. Kirchengesetzliche Garantie von 1930.

10. Bei der Problematik und dem Risiko der in Frage stehenden Versorgungsneuregelung könnte

alternativ folgende Einschränkung und systemgerechtere Modifizierung in Betracht gezogen werden.

10.1 Beschränkung der Angestelltenrentenversicherung auf Pfarrer (Pfarrdiakone). Das Pfarrerdienstverhältnis ist gegenüber dem staatlichen Beamtenrecht noch mehr als das kirchliche Beamtenverhältnis ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis sui generis und durch eigenständiges Kirchenrecht geprägt.

10.1.1 Dem entspricht die weitgehend eigenständige kirchengesetzliche Regelung im Pfarrerdienstgesetz (Pfarrdiakonengesetz) mit erheblichen inhaltlichen Modifikationen gegenüber beamtenrechtlichen Grundsätzen (staatliches Beamtenrecht gilt nur subsidiär und ergänzend).

10.2 Dagegen Beibehaltung der Beamtenversorgung in Analogie zum staatlichen Beamtenrecht für die kirchlichen Mitarbeiter im Beamtenverhältnis. Die Kirche würde damit für eine nicht unerhebliche Gruppe von Mitarbeitern ihre Dienstherrenfähigkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der überkommenen, mit den Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach geltendem staatlichem Recht unstreitig übereinstimmenden Form ausüben.

10.2.1 Bei der grundsätzlich bejahten Möglichkeit einer gespaltenen Aufhebung des Gewährleistungsbescheids nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 AVG müßte auch diese funktionale bestimmte Differenzierung nach Mitarbeitergruppen möglich sein.

10.3 Für die Versorgung der Pfarrer (Pfarrdiakone) könnte unter dem Aspekt des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als systemgerechte und unanfechtbare Alternative überlegt werden:

10.3.1 Anstellung des Theologen in den ersten 5 Dienstjahren im Angestelltenverhältnis (Zeit der Erprobung in weiterem Sinne) und danach Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Lebenszeit mit freiwilliger Weiterversicherung in der Angestelltenrentenversicherung zur teilweisen Abdeckung der Versorgungslast der Landeskirche.

A 2

Oberkirchenrat Dr. Gerhard v. Negenborn:

Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte einer Neuregelung der Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten

Referat am 20. September 1974 vor den Ausschüssen der Landessynode
(am 4. 10. 1974 auf den neuesten Stand gebracht)

Zu den Darlegungen von Herrn Prof. Dr. Wendt über die rechtlichen und kirchenpolitischen Probleme einer Neuregelung der Versorgung für Pfarrer und Kirchenbeamte möchte ich Ihnen ergänzend einige finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte schildern.

Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß die Überlegungen für eine Neuordnung der beamten-

rechtlichen Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten mindestens seit dem Jahre 1968 in der gesamten Bundesrepublik eingesetzt haben, und zwar auf evangelischer wie auf katholischer Seite. Dafür gab es zwei Gründe:

1. Versorgungsberechtigte begannen Zweifel darüber zu äußern, ob der kirchliche Dienstherr für alle Zukunft sein Versprechen einhalten könne, sämtli-

chen Versorgungsberechtigten in voller Höhe die Versorgungsbezüge nach Ablauf der aktiven Dienstzeit bis zum Tode gewähren zu können.

2. Der sich verschärfende Zwang, das Haushaltsvolumen der Kirchen von dem immer stärker ansteigenden Personalkostenanteil zu entlasten, besser gesagt, den weiteren Personalkostenanstieg zu mildern oder den Anteil einfrieren zu lassen.

Beide Gründe sind auch in unserer Landeskirche akut geworden. Der erste hat besonders den Pfarrverein nachhaltig beschäftigt, weil dieser die verschiedenartige Entwicklung einer Versorgungsneuregelung bei den übrigen Gliedkirchen verfolgte. Der 2. Grund betrifft die Gesundhaltung der kirchlichen Finanzen überhaupt.

Unsere Landeskirche wird 1975 mit einem Personalkostenanteil von etwa 74,2 % mit an der Spitze aller Gliedkirchen mit ihrem Verhältnis von Personal- zu Sachkosten liegen. Der Versorgungsaufwand macht dabei in unserer Landeskirche rd. 25 % der gesamten Personalkosten aus. Einschließlich des Beitrages an die Evangelische Ruhegehaltskasse beträgt dieser Versorgungsaufwand 1974 rd. 23 914 000,-. Er wird sich durch die Dynamisierung der aktiven Gehälter und Versorgungsbezüge 1975 um mindestens 8 % erhöhen. Eine absolute Kostensteigerung wird nur dann ausbleiben, wenn unsere Landeskirche die Herabsetzung des an die Evangelische Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beitrags für 1975 bei den weiteren vier Gliedkirchen durchsetzen kann. Hessen-Nassau hat dazu schon seine Bereitschaft erklärt.

Unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten muß für eine Versorgungsneuregelung unsere Zielrichtung daher sein:

1. die von der Landeskirche übernommenen Versorgungsverpflichtungen auf andere Weise als nur über die jetzige Bedienung über Haushaltsmittel sicherzustellen,
2. die gefundene Lösung muß zumindest auf Dauer zu einer Entlastung der künftigen landeskirchlichen Haushalte führen.

In diesem Zusammenhang wird entschieden werden müssen, ob eine Absicherung der vollen Versorgungsbezüge oder nur eines Sockelbetrages davon für notwendig gehalten wird. Dies ist eine kirchenpolitische Entscheidung, die die einzelnen Landeskirchen bisher ganz unterschiedlich handhaben. Lösungsmodelle bieten sich für beide Alternativen an. Es ist aber einleuchtend, daß die Sicherung der vollen Versorgung erheblich kostspieliger sein muß, als die Absicherung eines Versorgungssockelbetrages. Würde man sich mit dem letzteren begnügen wollen, so wäre dafür Voraussetzung, daß der Sockelbetrag eine Größenordnung erhält, daß der Pensionär damit bei bescheidenem Leben in keine finanzielle Notlage geraten kann, wenn er nur auf diesen Betrag allein angewiesen wäre.

Eine Vollversorgung böte z. Z. faktisch nur ein Anschluß an den Badischen Kommunalen Versor-

gungsverband. In ihm sind sämtliche Gemeinden und Städte des Landes, mit Ausnahme der Städte Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim, Konstanz, Baden-Baden, Offenburg und Bruchsal angeschlossen und weiterhin die Allgemeinen Orts- und Innungskrankenkassen, die öffentlichen Sparkassen, die Giroverbände, die öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, die Datenzentrale Baden-Württemberg und neuerdings der Landeswohlfahrtsverband. In der Satzung des Badischen Kommunalen Versorgungsverbandes ist die Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts für Kirchen und ihre Kirchengemeinden vorgesehen. Z. Z. ist das aber nur hinsichtlich der Kirchenbeamten der Fall, dagegen noch nicht für die Pfarrer. Eine entsprechende Änderung wird nach einer Fühlungnahme mit der Diözese Freiburg erwogen. Der Badische Kommunale Versorgungsverband übernimmt grundsätzlich die Zahlung der vollen Versorgungsleistungen — auf Antrag einschließlich der schon im Ruhestand befindlichen Versorgungsberechtigten. Ferner gehört die Zahlung der Krankenbeihilfen an die Versorgungsempfänger mit zu seinen Leistungen. Dieser Verband bietet technisch eine Stellenversicherung, wobei er und der Dienstherr Vertragspartner werden, nicht dagegen der Versorgungsberechtigte selbst und der Verband. Der Dienstherr versichert also seinen versorgungsberechtigten Personalbestand nach dem Stand vom 1. 1. jeden Jahres, aber nicht die einzelnen Beamten, die auf den Planstellen sitzen. Wird also ein Versorgungsberechtigter aus kircheninternen Gründen vorzeitig zur Ruhe gesetzt, so besteht die Zahlungspflicht gegenüber dem Verband weiter fort, der seinerseits aber für diesen Pfarrer (noch) keine Versorgungsleistung erbringt. Der aufzubringende Umlagebeitrag wird ab 1. 1. 1975 39 % betragen. Weitere 2,5 % legt der Badische Kommunale Versorgungsverband z. Z. rechnerisch aus Erträgnissen eines Vermögensstocks dazu. Daher kann von freiwilligen Mitgliedern die Zahlung eines Ausgleichsbetrags gefordert werden. Die erwähnten 39 % bemessen sich nicht wie bei allen anderen Versorgungs-Institutionen nach den gezahlten Monatsgehältern der Aktiven einschließlich Ortszuschlag allein, sondern zusätzlich aus 50 % der vom Verband gezahlten Versorgungsbezüge als weiterem Rechenfaktor. Bei uns würde dieser Aufwand jährlich, gemessen an den Zahlen von 1974, einen Aufwand von runden 18,8 Millionen bedeuten (unverbindliche eigene Berechnung). Mit diesem Einsatz würde sodann die volle Versorgungslast aller jetzt noch aktiven Pfarrer und Kirchenbeamten, das sind z. Z. 1092 Versorgungsberechtigte, abgedeckt. Hinzu kommen die Krankenbeihilfen an die Versorgungsempfänger, soweit diese nach Eintritt in den Kommunalen Versorgungsverband von dort ihre Versorgungsbezüge erhalten würden. Der z. Z. von der Landeskirche aus Haushaltsmitteln unmittelbar getragene vergleichbare Aufwand beträgt nicht ganz 16 Millionen.

Da hier nur wirtschaftliche Überlegungen zu schildern sind, bleibt die Frage ausgeklammert, inwieweit der einzelne Versorgungsberechtigte durch Anschluß an den Badischen Kommunalen Versorgungs-

verband die angestrebte optimale persönliche Sicherheit für seine vollen Versorgungsbezüge erhalten würde. Man bedenke dabei, daß der Verband die von ihm benötigten Mittel nur durch eine jährliche Umlageerhebung bei seinen Mitgliedern bekommt. Die Zahlung der laufenden Versorgungsleistungen durch den Verband setzt also voraus, daß bei allen Mitgliedern die zur Aufbringung der jährlichen Umlagebeträge erforderliche Finanzkraft erhalten bleibt. Da zumindest 1974 der Umlagebetrag (s.o.) erheblich größer ist als unser Aufwand aus laufenden Haushaltssmitteln für die gleichen Leistungen, würde wohl im Ergebnis die gesicherte Vollversorgung über den Kommunalen Versorgungsverband zu einer verstärkten Belastung künftiger Haushalte führen. Sollte die Landeskirche ihre (freiwillige) Mitgliedschaft im Verband verlieren, weil ihr die Zahlung des laufenden Umlagebetrages nicht mehr (voll) möglich ist, wäre die dann eintretende Verpflichtung zur Nachversicherung der Versorgungsberechtigten bei der BfA nicht mehr Sache des Kommunalen Versorgungsverbandes, sondern der (dann in wirtschaftlicher Not befindlichen) Landeskirche.

Diese Überlegungen werden zu berücksichtigen sein, unabhängig davon, ob für alle oder nur einen Teil der Versorgungsanwärter ein Anschluß an den Badischen Kommunalen Versorgungsverband erwogen wird.

Über die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) hat Herr Kirchenoberrechtsrat Niens ein gesondertes Referat ausgearbeitet. Ich kann mich daher auf folgende Hinweise beschränken: Die Evangelische Ruhegehaltskasse kann langfristig noch keine Vollversorgung der Versorgungsberechtigten anstelle der beteiligten Gliedkirchen übernehmen. Der Aufwand für die erforderliche finanzielle Ausstattung der ERK wäre so gewaltig, daß sich dies von der derzeitigen Haushaltslage der beteiligten Kirchen her einfach verbietet. Sollte also die ERK künftig erstmalig zur Zahlung von Versorgungsbezügen herangezogen werden, so könnte das m. E. allenfalls neben einer anderen dafür verpflichteten Institution, z. B. der BfA oder auch einer weiterlaufenden anteiligen Abwicklung über die landeskirchlichen Haushalte geschehen.

Im Ergebnis kann also die ERK in nächster Zukunft nur für die Übernahme eines Teiles der Versorgungslasten herangezogen werden. Einstweilen stellt sie einen echten Kostenfaktor dar, der für unsere Landeskirche ab 1971 rd. 31 Mio DM ausgemacht hat.

Der gesamte Aufwand unserer Landeskirche beträgt 1974 hochgerechnet auf 13 Monate

1) für Pfarrer und Pfarrdiakone	12.760 Mio
2) Religionslehrer	1.007 Mio
3) Kirchenbeamte	1.508 Mio
4) Ostpfarrerversorgung (soweit von unserer Landeskirche zu tragen)	1.750 Mio
5) Sonstige Versorgungsbezüge	0.134 Mio
6) Beitrag an die ERK	6.755 Mio
	23.914 Mio

Die BfA-Lösung ist objektiv gesehen die wirtschaftlich günstigste Teilabsicherung der Versorgungsbezüge. Sie bietet die Absicherung eines Sockelbetrages von z. Z. bis zu 1782,— DM je Monat. Eine Erhöhung ist für 1975 zu erwarten. Der Aufwand hierfür sind 18 % der gezahlten aktiven Gehälter, im Höchstfall von der sog. Beitragsbemessungsgrenze. Diese beträgt ab 1. 1. 1975 2800,— DM. Je Versorgungsberechtigten muß also im Höchstfall ein Beitrag von 504,— DM monatlich gezahlt werden. Hinzu kommen weitere wesentliche Vorteile: Eine Nachversicherung würde sich nach dem Entgelt, das dieser Personenkreis individuell in den früheren Jahren bezogen hat, bemessen. Da die Gehälter im kirchlichen Bereich in den Jahren ab 1930 bis 1940 sehr niedrig gelegen haben, wäre nur bei einem geringen Teil von ihnen die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze anzusetzen. Die Kriegsdienstzeit ist voll nachversicherungsfrei.

Die Hessen-Nassauische Landeskirche hat für ihre 1485 Personen bei voller Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze bei jedem für die Nachversicherungszeit einen Gesamtaufwand von 53 Mio ermittelt. Aus genanntem Grund wird dieser aber niedriger liegen. Legt man diese Zahlen auf unsere 1092 Versorgungsanwärter um, dann ergibt sich rechnerisch ein Betrag von höchstens 38,9 Mio. Aus gleichem Grund ist er wahrscheinlich noch geringer. Weder die Hessen-Nassauische noch die Bayerische Landeskirche haben im Zusammenhang mit der schon erfolgten Nachversicherung ihrer Pfarrer und Kirchenbeamten irgendwelche wesentlichen Schwierigkeiten oder Rechtsprobleme bekommen, die die Richtigkeit ihrer Entscheidung für den Anschluß in Frage gestellt hätten. Auch die Fluktuation von anderen Landeskirchen zu diesen Kirchen wie umgekehrt ist dadurch nicht unterbrochen worden.

Die Vorteile dieses Schrittes liegen neben dem wirtschaftlichen vor allen Dingen auch in der hierbei erreichten optimalen Sicherheit für den Versorgungsberechtigten selbst. Die BfA bietet ihm einen individuellen Leistungsanspruch, der völlig unabhängig von seinem Alimentationsanspruch als Beamter gegenüber seinem Dienstherrn besteht. Daher ist er wirtschaftlich als Pensionär, zumindest hinsichtlich der Leistungen aus der Rentenversicherung völlig unabhängig geworden von der jeweiligen finanziellen Situation seines Dienstherrn. Sein Risiko ist begrenzt und bezieht sich nur noch auf die restlichen Versorgungsbezüge und auf die Leistungen von Krankenbeihilfen.

Die BfA kann nach gegenwärtiger Rechtslage auch in Fällen schwerer Wirtschaftskrisen finanziell nicht notleidend werden, denn sie hat nach § 1384 Reichsversicherungsordnung eine Bundesgarantie zur Dekkung etwaiger Defizite erhalten. — Unsere Landeskirche würde, die Richtigkeit der Berechnung eines Nachversicherungsaufwandes von höchstens 38,9 Mio für Pfarrer und Kirchenbeamte unterstellt, diesen Betrag zum 1. 1. 1976 bereitstellen können. Dieser Betrag wäre ohnehin nicht sofort zahlbar, sondern erfahrungsgemäß in einem Zeitraum von etwa 2 bis 3 Jahren.

Das hier gegebene Zahlenmaterial beruht, soweit es sich auf den Aufwand für den Fall eines Beitrags zum Badischen Kommunalen Versorgungsverband bzw. die Nachversicherung zur BfA bezieht, auf Schätzungen. Der EOK hat daher bereits einen versicherungsmathematischen Sachverständigen mit der

Erstellung eines Gutachtens beauftragt, worin die hier genannten einzelnen Lösungsmodelle in ihrer betragsmäßigen Auswirkung für die Haushalte unserer Landeskirche in den nächsten 20 Jahren gegenübergestellt und graphisch dargestellt werden sollen.

A 3

Kirchenoberrechtsrat Hans Niens

Die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt

I.

Im Jahre 1971 wurde die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK) gegründet, der heute die Landeskirchen von Baden, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Pfalz und Berlin angehören. Nach der von den Kirchenleitungen der beteiligten Kirchen erlassenen Satzung hat die Kasse die Aufgabe, im Auftrag der beteiligten Kirchen an deren Versorgungsberechtigte die Versorgungsbezüge zu zahlen und das ihr zu diesem Zweck anvertraute Vermögen nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung zu verwalten (§ 2 Abs. 1). Die Kasse trägt die Versorgungsleistungen, die von den Kirchen nach den Bestimmungen ihres Versorgungsrechts gewährt werden (§ 14 Abs. 1). Hierzu berechnen die Kirchen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit ihrer Versorgungsberechtigten (§ 16 Abs. 1). Die ERK errechnet hieraus die Versorgungsleistungen und stellt den Versorgungsberechtigten im Auftrag der Kirchen den Bescheid über die Festsetzung der Versorgungsleistungen zu (§ 17 Abs. 1). Die Kasse zahlt die Versorgungsleistungen unmittelbar an die Versorgungsberechtigten aus.

Die Kasse erhält von den Kirchen die Finanzmittel, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (§ 3). Um schon von Anfang an ein Vermögen zu bilden, statteten die Kirchen die Kasse mit einem Vermögensstock (Erstausstattung) aus, in den auch die jährlichen Beiträge sowie die Vermögenserträge, die nicht für die laufenden Aufgaben verwendet werden, fließen (§ 22). An laufenden Leistungen sind von den Kirchen jährlich zu erbringen ein Beitrag zum Vermögensstock, aus dessen Erträgnissen die ERK einmal ihre Leistungen erbringen soll, und eine Umlage zur Deckung der Ausgaben, die nicht von der Kasse bestritten werden können (§ 21 Abs. 1). Die Höhe und der Hebesatz der Umlage und des Beitrags sowie der Maßstab für dessen Verteilung auf die Kirchen werden zugleich mit dem Haushaltsplan festgesetzt (§ 21 Abs. 3). Bis zum 31. 12. 1974 betragen nach § 30 Abs. 1 der Satzung Höhe und Hebesatz der Umlagen für jede Kirche hundert vom Hundert ihrer Jahresversorgungsleistungen. Das heißt, die Kasse zahlt zwar alle Versorgungsbezüge, Witwenrenten und Waisengelder, die Kirchen sind jedoch verpflichtet, diese Aufwendungen zu 100 % im Wege der Umlage zu erstatten. Der Maßstab für die Verteilung der Beiträge

ist bis auf weiteres der für das jeweilige Rechnungsjahr geltende Verteilungsmaßstab, der für die Aufbringung der Umlage zum ordentlichen Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland festgesetzt wird (§ 30 Abs. 2). Be m e s s u n g s g r u n d l a g e für die Beitragsfestsetzung ist die Summe aller ruhegehaltfähigen Grundgehälter und ruhegehaltfähigen Zulagen, jedoch ohne Ortszuschlag, die von den beteiligten Kirchen insgesamt an ihre aktiven Pfarrer und Beamten gezahlt wird.

II.

Die Gründung der ERK entsprang der Überlegung, im Blick

- a) auf die steigende Belastung der kirchlichen Haushalte durch die Versorgungsleistungen für Pfarrer, Beamte und ihre Hinterbliebenen,
- b) auf einen etwaigen Rückgang der kirchlichen Einnahmen, besonders aus der Kirchensteuer als der besonders empfindlichen Haupteinnahme,

in Zeiten guter Einnahmen eine gewisse Vorsorge für die Zukunft zu treffen. Man wollte von dem bisherigen Finanzierungssystem der Versorgungsleistungen — im Ergebnis ein „deckungsloses Umlageverfahren“ — abkommen, das künftige Versorgungsfälle auf sich zukommen lässt und die Verpflichtungen aus den haushaltspolmäßigen Einnahmen so zu erfüllen sucht, wie sie gerade entstehen. Statt dessen wollte man dafür sorgen, daß — von einem zunächst noch nicht ausdrücklich festgelegten Zeitpunkt an — die Versorgungslast zu einem spürbaren Teil aus anderen Mitteln als den laufenden Steuereinnahmen gedeckt werden kann. Hierzu wollte man ein in einer Versorgungskasse gebundenes und rechtlich verselbständiges Vermögen bilden, das eine Sicherung dagegen bietet, daß es durch einfache Beschlüsse kirchenleitender Organe seiner Zweckbestimmung entzogen werden kann. Eine weitere Sicherung, etwa unter versicherungsrechtlichen oder versicherungstechnischen Gesichtspunkten, wurde zwar erwogen, aber — sowohl bei der Bildung der ERK als auch bis in die letzte Zeit — als unwirtschaftlich und teuer (besonders wegen des Invaliditätsrisikos) oder als nicht erforderlich abgelehnt. Zweck der Kasse ist es auch nicht, durch ihre Leistungen einmal den laufenden Haushalt der Kirchen von jeglichem Anteil an den Versorgungszahlungen freizustellen. Es wurde viel-

mehr von vornherein nur eine teilweise Entlastung des laufenden Haushaltes, und zwar allmählich steigend bis zu einem angenommenen Endergebnis von ca. 30 % der beamtenrechtlichen Versorgung oder der Hälfte einer neben der AV-Rente zu zahlenden kirchlichen Ergänzungsversorgung (= 30 %) vorgesehen. Diese Einschränkung wurde damit begründet, daß die Kirchen stets einen gewissen Beitrag zur Versorgung aus den laufenden Einnahmen erbringen können und sollen.

Dementsprechend wurden in Errichtungsvertrag und Satzung weder die Leistungen der Kasse bindend festgelegt, etwa in der Form eines Leistungs- oder Geschäftsplanes, noch wurden die Leistungen an die Kasse nach absoluter oder relativer Höhe bestimmt. Die Satzung enthält lediglich die zeitlich begrenzte Verpflichtung der Kirchen, 1971 einen Beitrag von 20 v. H. der Grundgehälter und ruhegehaltfähigen Zulagen (also ohne Ortszuschlag) zu zahlen.

III.

Für die Arbeit der Kasse seien folgende Grundsätze und Aufgaben genannt:

1. Keine Vermögensbildung unmittelbar bei den Kirchen, um eine Sicherung gegen einen Zugriff von innen zu haben.

2. Ansammlung eines Vermögens, aus dessen Erträgnissen die Leistungen der Kasse finanziert werden sollen, d. h. an die Stelle der Kirchensteuern sollen teilweise Leistungen Dritter in Form von Zinsen treten. Durch die Beschränkung der Leistungen auf die Erträge ist zwangsläufig auch nur eine Teildeckung der Versorgungsleistungen möglich, da eine Volldeckung bereits der heutigen Versorgungszahlungen der Kasse (rd. 70 Mio. DM) ein Kapital von ca. 1,4 Milliarden DM erfordern würde, wobei Erhöhungen der Versorgungsbezüge zusätzlich entweder durch Kapitalerhöhung oder durch Umlagen aufgefangen werden müßten.

3. Rasche Vermögensbildung durch

- a) eine Grundausstattung (auf Baden entfielen 8,961 Mio. DM);
- b) steigende Beiträge; sie sind von anfänglich 20 % auf z. Z. 22 % der satzungsgemäßen Bemessungsgrundlagen angestiegen und sollen bis auf schätzungsweise 30 % angehoben werden;
- c) die satzungsgemäße Verpflichtung der Kirchen, bis 1974 der Kasse die Kosten für die Versorgungsaufwendungen voll zu erstatten.

4. Die Versorgungsberechtigten haben keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Leistungen der Kasse:

- a) die Versorgungsleistungen werden gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung von den Kirchen gewahrt;
- b) der Festsetzungsbescheid wird zwar von der ERK, aber ausdrücklich im Auftrag der Kirchen erstellt;
- c) die Auszahlung erfolgt zwar durch die Kasse, aber ebenfalls nur im Auftrag der Kirchen;

d) die Kasse erfüllt die Versorgungsleistungen nur für die Kirche, nicht an ihrer Stelle; sie haftet mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen ausdrücklich nur neben den Kirchen.

Ob hier eine gesamtschuldnerische Haftung vorliegt, oder ob die ERK für ihre Leistungen nur im Innenverhältnis gegenüber den Kirchen haftet, ist eine Frage, die noch besonders zu prüfen wäre. Auf jeden Fall entfällt hier die ausschließliche und unmittelbare Leistungspflicht, wie sie z. B. eine Versicherung oder Zusatzversorgungskasse gegenüber einem gegen sie Leistungsberechtigten hat.

5. Nach dem in der Satzung zum Ausdruck kommenden Willen der errichtenden Kirchen soll die ERK auch dem Finanzausgleich zwischen den beteiligten Kirchen dienen.

- a) Bis 1973 war nach der Satzung der EKD-Schlüssel Verteilungsmaßstab für die Beiträge. Für 1974 wurde ein Mischesystem vorgesehen, das zu je 50 % auf dem Kirchensteuer-Ist und den Aktivbezügen beruht;
- b) nach § 30 der Satzung wurde der Beitrag bisher nach einem Vomhundertsatz der Aktivbezüge (ohne Ortszuschlag) aller Kirchen zusammengekommen, also pauschal, festgesetzt, und das Ergebnis als fixer Beitrag bestimmt, der dann nach obigem Schlüssel umgelegt wird. Im Grunde genommen haben wir es mit einem mehrfachen Ausgleichseffekt zu tun:

aa) durch die aus dem gesamten Besoldungsaufwand aller 5 Kirchen festgesetzte, im Ergebnis fixe Beitragssumme bleiben Personalbestand und tatsächlicher Besoldungsaufwand der einzelnen Kirche unberücksichtigt;

bb) durch Anwendung des EKD-Schlüssels, der bereits die unterschiedliche Finanzkraft der Landeskirchen berücksichtigt, erfolgte eine nochmalige Verschiebung bei der Umrechnung der Beitragssumme;

cc) das gleiche gilt auch bei Aufteilung der Beitragssumme nach jedem anderen Schlüssel (z. B. Anteil an den Kirchensteuereinnahmen, den Besoldungslasten, den Versorgungslasten aller 5 Kirchen oder nach einem Mischesystem), weil hier anstelle eines für alle gleichen Hebesatzes eine ungleiche Umlage tritt.

6. Die Kasse ist nach ihrer heutigen Gestaltung weder eine Versicherung, noch arbeitet sie nach versicherungstechnischen Grundsätzen auf der Grundlage laufender versicherungsmathematischer Berechnungen.

Die ERK ist — zusammengefaßt — weder Pensionskasse noch Unterstützungskasse, sondern eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Stelle für Kapitalansammlung, Vermögensverwaltung, Berechnung der Versorgungsbezüge und deren Auszahlung. Ihr System beruht auf einer Teildeckung, verbunden mit einem reinen Umlageverfahren, wobei sowohl die starke Strukturabhängigkeit als auch die fehlende versicherungsrechtliche Absicherung nicht zu unterschätzende Gefahrenpunkte darstellen.

IV.

Was nun den Beitritt einer Kirche zur BfA anbelangt, so spricht weder die Rechtsform noch die Satzung der ERK gegen eine solche Lösung. Die Kasse würde dann im Gegenteil erst ihre eigentliche Bedeutung als ein Instrument der betrieblichen Altersversorgung, oder — anders ausgedrückt — als eine Zusatzversorgungseinrichtung speziell für Pfarrer und Beamte erhalten. Wie gesagt, ist bei der Kasse von vornherein nur an eine Teildeckung der Versorgungsleistungen gedacht. Die Leistungen der ERK, aber auch die Beiträge der Kirchen, blieben daher durch einen solchen Beitritt grundsätzlich unberührt.

Die Finanzierung der Versorgungsbezüge würde sich dann auf 3 Säulen stützen

- a) auf die gesetzliche Rentenversicherung;
- b) auf die Leistungen der ERK;
- c) auf die Kirchensteuer, aus der die laufenden Beiträge und der durch BfA-Rente und Leistungen der ERK ungedeckte Teil der Versorgungsbezüge finanziert werden.

V.

Ob allerdings im Falle des Beitritts aller oder mehrerer Kirchen zur BfA die ERK in ihrer bisherigen Form weiterarbeiten oder ob sie zu einer „echten“ Zusatzversorgungskasse (Pensionskasse) umgewandelt werden soll, ist eine Frage, die einer eingehenden Prüfung bedarf. Ich darf mich hierzu auf einige wenige Punkte beschränken: Die ERK ist im Ergebnis ein dem Pfründevermögen ähnliches zweckgebundenes Vermögen, das jedoch einer besonderen Absicherung bedarf. Die auf der Widmung beruhende Zweckbestimmung des Pfründevermögens hat dieses nämlich in den Jahren 1923 und 1948 nicht vor erheblichen Verlusten des Kapitalvermögens bewahrt, und ebensowenig erscheint das Vermögen der ERK im Blick auf künftige Entwicklungen abgesichert. Die ERK ist nun einmal nach Vertrag und Satzung keine Versicherung. Unmittelbare Folge davon aber ist, daß ihr Vermögen keinen Deckungsstock als zweckgebundenes Sondervermögen im Sinne des § 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes darstellt und daher der im Versicherungsaufsichtsgesetz und anderen Gesetzen enthaltenen besonderen Sicherungen oder einer möglichen staatlichen Garantie, insbesondere im Blick auf die heutige Währungslage, entbehrt. Sollte das Vermögen der ERK aber als Deckungsstock qualifiziert werden, so setzt das voraus:

- a) eine versicherungsmathematisch berechnete individuelle Deckungsrückstellung, die für jeden Pfarrer und Beamten aus den auf ihn entfallenden Beiträgen gebildet wird,
- b) Erhebung der Beiträge aus Grundgehalt, Ortszuschlag und ruhegehaltfähigen Zulagen jedes einzelnen Pfarrers oder Beamten (= individuelle Bemessungsgrundlage anstelle Pauschalerhebung),

- c) Rechtsanspruch der Versorgungsberechtigten auch unmittelbar gegen den Träger des Deckungsstocks,
- d) Genehmigung des Trägers des Deckungsstocks als Versicherung unter Aufsicht des Versicherungsaufsichtsamtes,
- e) Aufstellung eines aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplanes,
- f) Aufteilung des Vermögens in gebundenes Vermögen (Deckungsstock), Umlagevermögen und sonstiges Vermögen.

Alle diese Voraussetzungen liegen bei der ERK nicht vor. Es muß aber im Interesse aller beteiligten Kirchen und nicht zuletzt der ERK liegen, deren Vermögen so abzusichern, daß es seiner Zweckbestimmung auf Dauer dienen und den der Sicherstellung seiner Leistungen dienenden besonderen staatlichen Schutz rechtlich und tatsächlich erhalten kann. Welche Folgen sich daraus ergeben können, sei an einigen Beispielen erläutert:

1. Die Umstellungsrechnung für Renten- und Kapitalzwangsversicherungen zur Währungsreform 1948 führte aufgrund später erlassener Aufbesserungsgesetze zur Umstellung im Verhältnis 1:1. Für die fehlenden Mittel wurden den Versicherungsgesellschaften verzinsliche Ausgleichsforderungen gegen den Bund zugeteilt. Dagegen wurde z. B. das ebenfalls für Besoldung und Versorgung zweckgebundene kirchliche Vermögen der Währungsumstellung unterworfen und mußte damit Währungsverluste in voller Höhe hinnehmen.
2. Das Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des Öffentlichen Dienstes vom 21. 12. 1971 gewährt den am 20. 6. 1948 vorhandenen Zusatzversorgungsanstalten eine Bundesgarantie, durch die ausdrücklich die aus dem Versicherungsvermögen (Deckungsstock) zu erbringenden Leistungen sichergestellt werden sollen, falls es versicherungsmathematische Fehlbeträge aufweist. Fehlbetrag ist hierbei der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorhandenen Deckungsvermögen der Zusatzversorgungsanstalt und dem Deckungsvermögen, das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen des Anwartschaftsdeckungsverfahrens erforderlich ist, um die laufenden und künftigen Verpflichtungen zur Erbringung der Leistungen der Kasse zu erfüllen.
3. Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, der noch in diesem Jahre vom Bundestag verabschiedet werden soll, sieht vor, daß in gleicher Weise auch für alle anderen Zusatzversorgungseinrichtungen eine Bundesgarantie ausgesprochen wird. Auch kirchliche Zusatzversorgungskassen, aber wohl auch Versorgungskassen für Pfarrer und Kirchenbeamte, falls diese die Aufgaben einer Zusatzversorgungskasse übernehmen, fallen unter die Bundesgarantie, aber nur dann, wenn sie ein Versicherungsvermögen haben, das auch rechtlich als Deckungsstock qualifiziert ist.

Daß auch Versorgungskassen für Pfarrer und Kirchenbeamte eine gleiche Vorzugsstellung wie

öffentliche Zusatzversorgungskassen genießen sollen, kann aus § 14 des Gesetzentwurfes geschlossen werden. Danach sind Beamte bei Wegfall der Versicherungsfreiheit gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes bei einer Zusatzversorgungseinrichtung aber nur nachzuversichern. Kirchliche Versorgungskassen für Pfarrer und Beamte könnten diese Nachversicherung übernehmen, wenn sie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz genehmigte Versicherungseinrichtungen sind. Dieser Gesichtspunkt kommt für alle diejenigen Landeskirchen zum Tragen, die ihre Pfarrer und Beamten bei der BfA versichern wollen. Folge des Beitritts zur BfA wäre dann, daß zusätzlich noch eine Nachversicherungspflicht bei der Zusatzversorgungsanstalt besteht, bei der die Kirche ihre Angestellten zusatzversichert hat (z. B. VBL). In diesem Falle würde also kraft Bundesgesetzes die Möglichkeit entfallen, die Zusatzversorgung der ERK zu belassen, da diese keine Zusatzversorgungskasse im Sinne des Gesetzes ist. Der Entwurf hat zwar zunächst den Wegfall der Versicherungsfreiheit durch Ausscheiden aus dem Beamten- usw.-Verhältnis im Auge, nicht aber die aufgrund der Aufhebung des Gewährleistungsbescheides, doch dürfte im Blick auf das gleiche Ergebnis eine Gleichbehandlung beider Fälle zu erwarten sein. Deshalb müßte die Umwandlung der ERK in Darmstadt in eine „echte“ Zusatzversorgungskasse auf versicherungsrechtlicher Grundlage ernsthaft ins Auge gefaßt werden.

4. Daß auch nicht-öffentliche Versicherungen, die zur Sicherstellung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung eines bestimmten Personenkreises bestimmt sind, bei Geldentwertungen oder Währungsumstellungen auch künftig eine Vorzugsstellung, wenn nicht gar eine Bundesgarantie genießen, ist dadurch zu erwarten, daß durch das 2. Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetz anstelle der gesetzlichen Rentenversicherung (Pflichtversicherung) auch eine private Lebensversicherung mit befreiender Wirkung abgeschlossen werden kann.

Aus diesen Hinweisen geht hervor, daß zur Sicherstellung einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung die Bildung eines zweckgebundenen Vermögens allein nicht genügt, sondern daß dieses darüber hinaus rechtlich und finanziell besonders abgesichert sein muß. Dies ist aber nur durch Vorhandensein eines nach Maßgabe des Versicherungsrechts gebildeten und verwalteten Deckungsstocks möglich. Mit anderen Worten: **Es genügt nicht, Vermögen anzusammeln, aus dessen Erträgnissen ein Teil der Versorgungslast getragen werden kann, sondern es müßte ein versicherungsmathematisch berechnetes (und dadurch auch begrenztes) Vermögen mit individuellen Deckungsrückstellungen gebildet werden, die bis zum Versorgungsfall aus Beiträgen nach einem vorgeschriebenen Rechnungszinsfuß aufgestockt werden und sich durch die dann eintretenden Versorgungsleistungen selbst aufzehren.** Dies würde also eine völlige Abkehr vom bisherigen System der ERK bedeuten, da diese ihre Leistungen ja nur aus ihren Erträgnissen erbringen will. Hier bieten sich folgende Möglichkeiten an:

1. **Umwandlung der ERK unmittelbar in eine Versicherung** nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes, was eine Änderung des Errichtungsvertrages und der Satzung, ferner die Genehmigung des Versicherungsaufsichtsamtes sowie eine unmittelbare Leistungspflicht der Kasse zur Folge hätte.
2. **Abschluß einer Rückdeckungsversicherung** zwischen der ERK und einem Versicherungsunternehmen. Eine Rückdeckungsversicherung hätte zur Folge:
 - a) Die ERK bleibt selbständige Kasse ohne Vertrags- oder Satzungsänderung;
 - b) ein Teil des Vermögens der ERK wird entsprechend der versicherungsmathematischen Berechnung in die Rückdeckungsversicherung eingebracht und dadurch Bestandteil eines Deckungsstocks;
 - c) die ERK fällt nicht unter die Versicherungsaufsicht des Bundesaufsichtsamtes, sondern nur die Rückdeckungsversicherung;
 - d) die versicherungsrechtlich gebotene Unmittelbarkeit wäre gegeben, da die ERK als Versicherungsnehmer unmittelbar und ausschließlich einen Anspruch auf Versicherungsleistungen hat, während der Rechtsanspruch der Versorgungsempfänger sich wie bisher nur gegen die jeweils zuständige Kirche und „daneben“ an die ERK richtet, nicht aber gegen die Rückdeckungsversicherung;
 - e) die Beiträge für die Rückdeckungsversicherung werden von der ERK geleistet;
 - f) für jeden Versicherten wird daraus eine individuelle Deckungsrückstellung gebildet, aus der die Rente dann gezahlt wird. Die Strukturabhängigkeit (Verhältnis Beitragspflichtige zu Rentenbeziehern) ist bei diesem Verfahren gleich Null;
 - g) die Rechte auf Versorgungsleistungen sind somit durch ein Kapital garantiert, das im übrigen unter dem besonderen Schutz von Gesetzgeber und Staat steht (siehe oben);
 - h) Die Rückdeckungsversicherung kann bei Einbringung eines entsprechenden Deckungsstocks für neue Rentenfälle sofort Renten in der vereinbarten Höhe erbringen;
 - i) soweit die Rente aus der Rückdeckungsversicherung nicht ausreicht (z. B. bei Eintritt der Rentendynamik), müßte sie von der ERK aufgestockt werden, die hierzu eine Umlage erhebt;
 - k) bei Einbringung einer weiteren Deckungsrückstellung könnten sofort Versorgungsleistungen auch für die derzeitigen Versorgungsempfänger und Witwen (sogenannte uralte Last) übernommen werden;
 - l) die Versicherungsleistungen werden — soweit sie die Altersrente betreffen — schon vom 65. Lebensjahr an gezahlt, die von der ERK bis zum Eintritt des tatsächlichen Ruhestandes in das Umlagevermögen zur Entlastung seiner sonstigen Verpflichtungen vereinnahmt werden könnten.

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich betonen:

An den seinerzeitigen grundsätzlichen Überlegungen, die zur Gründung der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt geführt haben, nämlich

anstelle des bisherigen Systems neue Wege zur Sicherstellung der Erfüllung der Versorgungsansprüche zu entwickeln, hat sich bis heute nichts geändert. Die Bildung eines zweckgebundenen Vermögens bzw. die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt als Vermögensträger reicht aber nicht aus, die größtmögliche rechtliche und finanzielle Absicherung zu bringen, wie sie gerade in Zeiten einer laufenden Geldentwertung unumgänglich ist. Insofern ist seit Gründung der Kasse eine entscheidende Änderung der damaligen Geschäftsgrundlage

eingetreten, die zu entsprechenden Überlegungen zwingt.

Die von mir angeführten Bedenken und Vorschläge habe ich dem Verwaltungsrat der ERK vorgetragen und auch schriftlich präzisiert. Der Verwaltungsrat hat daraufhin beschlossen, zunächst versicherungsmathematisch die Höhe der erforderlichen Deckungsrückstellung und die hieraus resultierenden Beiträge zu berechnen. Über den Fortgang der Beratungen im Verwaltungsrat wird zu gegebener Zeit wieder zu berichten sein.

Übersicht

1. Vermögen der Evang. Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK)	DM	
	Juni 1974:	125 030 332,15
	Dez. 1974:	ca. 145 000 000,—
2. Hierzu hat die Landeskirche beigetragen:		
	Grundausstattung	8 961 000,—
	Beitrag 1971	4 797 000,—
	Beitrag 1972	5 472 707,—
	Beitrag 1973	4 891 150,—
	Beitrag 1974	6 754 860,—
		(17,8 %)
	zusammen	30 876 717,—
3. Beitragsberechnung der ERK		
Grundgehälter, ruhegehaltfähige Zulagen aller 5 Kirchen (Gesamtsumme)		143 393 603,—
hier von 22 %		31 500 000,—
auf Baden entfallen	DM	in % der Aktivbezüge
		ohne OZ mit OZ
nach EKD-Schlüssel	5 454 225,—	17,3 % 12,9 %
Schlüssel 1974	6 754 000,—	21,4 % 17,0 %
nach Anteil an Gesamtsumme	7 531 000,—	23,9 % 19,5 %
nach tatsächlichem Besoldungsaufwand ohne Ortszuschlag (OZ)	6 983 000,—	22,2 % 17,8 %
nach tatsächlichem Besoldungsaufwand und Ortszuschlag	8 371 000,—	22,2 %
4. Versorgungsbezüge, die von der ERK ausgezahlt werden		
a) Versorgungsempfänger	2 820	
b) Ruhegehälter	42 005 730,—	
c) Hinterbliebenenversorgung	28 138 500,—	
	70 144 230,—	(Haushaltsanschlag 1974: 68 000 000,— DM)
5. Auf die Evang. Landeskirche in Baden entfallen		
a) Ruhegehaltsempfänger	231	
Ruhegehälter	8 102 782,—	
b) Witwen	253	
Witwenrenten	5 186 940,—	
c) Waisengeld	281 363,—	
Versorgungsbezüge zusammen	13 571 085,—	

	DM	
6. Aktivbezüge einschl. Ortszuschlag bzw. Mietwert	38 052 452,—	= 100 %
Versorgungsbezüge	13 571 085,—	= 35,7 %
Beitrag ERK	6 754 000,—	= 17,7 %
Beitrag BfA	5 545 800,—	= 14,6 %
zusammen	25 870 885,—	= 68,0 %
7. Durchschnittliche Aktivbezüge		
a) 25jährige	31 650,50/Jahr = 2 434,65/Mon. (13 Mon.)	
b) 47jährige = (Höchststand)	48 765,86/Jahr = 3 751,22/Mon. (13 Mon.)	
8. Durchschnittliche Versorgungsbezüge		
a) Versorgungsempfänger	35 076,—/Jahr = 2 698,—/Mon. (13 Mon.)	
b) Witwen	20 501,—/Jahr = 1 577,—/Mon. (13 Mon.)	
9. Höchstrente der BfA	18 880,—/Jahr = 1 573,33/Mon. (12 Mon.)	
	53,6 % = 1 452,31/Mon. (13 Mon.)	

B

Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn:

**Erfahrungen der Bayerischen Landeskirche
mit der Nachversicherung aller Versorgungsanwärter
bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**

(Bericht vom 11. Oktober 1974 — Drucksache 21/7/74)

Auf Veranlassung von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt habe ich Herren der bayerischen Kirchenleitung über die fast 2jährigen Erfahrungen in o. a. Angelegenheit befragt. Gesprächspartner waren:

a) Kirchenleitung

Kreisdekan Lanzenstiel
OKR Dr. Hofmann (leitender Jurist)

OKR Dr. Kamm (Haushaltsreferent)
OKR Dr. Grethlein

b) Speziell fachkundige Mitarbeiter

KORR Dr. Spengler
Diakon Hoyer
Versicherungsmathematiker Illing

Mit den Herren Dr. Hofmann, Lanzenstiel und Dr. Kamm habe ich am 9. 10. 1974 etwa 2 Stunden und mit den übrigen Herren am 10. 10. 1974 etwa 3 Stunden eingehend das Grundsatzproblem und Detailregelungen erörtert. Beide Gesprächskreise haben unabhängig voneinander voll übereinstimmend votiert:

Frage: Würde die Bayerische Landeskirche (LK) den Anschluß an die BfA heute erneut vollziehen, angesichts etwaiger negativer Erfahrungen im Detail?

Antwort: Ja, ohne jede Einschränkung. Das Ja aus verschiedenen Gründen: finanziell und kirchenpolitisch.

Frage: Warum aus finanzieller Sicht?

Antwort: Die Nachversicherung wirkt sich für die Kirche finanziell so günstig aus, daß sie schnellstens erfolgen sollte, wenn man sie überhaupt in Erwägung zieht. Grund dafür ist, daß die Abwälzung der Versorgungslast im Wege der Nachversicherung, insbesondere der über 60jährigen, sehr billig ist. Die Nachversicherung für einen Pfarrer des Jahrgangs 1909—1912 *) kostet etwa 70 000 DM. Dafür erhält er eine monatliche Rente über die BfA von rd. 1600 DM. In nicht einmal 4 Jahren ist also der durch Nachversicherung eingezahlte Betrag an den einzelnen Pensionär wieder ausgezahlt. Bei einer durchschnittlichen Lebens-

*) Badische Landeskirche:

Versorgungsanwärter Jahrgang 1909	= 16 Personen
1910	= 25 Personen
1911	= 29 Personen
1912	= 35 Personen

erwartung von etwa 74 Lebensjahren ist also etwa die ab 68. bis 74. Lebensjahr gezahlte Rente je Versorgungsberechtigten von der Kirche „verdient“. Daher sollten diejenigen Kirchen, die einen erheblichen Altersberg für die Jahrgänge 1910 bis 1913 haben (wie die Badische LK), so schnell wie möglich zur Haushaltsentlastung die Nachversicherung durchführen.

Frage: Welche kirchenpolitischen Gründe rechtfertigen Ihren Anschluß an die BfA?

Antwort: Wenn wir gegenwärtig den Trend gegen die Volkskirche mildern wollen, müssen wir eine überzeugendere und stärkere Sacharbeit der Öffentlichkeit zeigen. Dieses können wir immer weniger, weil der wesentlichsste Teil der Finanzmittel für die Besoldung und Versorgung draufgeht. Die Schere zwischen den Einnahmen der LK und dem dynamischen Personalaufwand klapft immer weiter auf. Wenn wir bei der Versorgung (und nur bei dieser) die Möglichkeit einer Verringerung bereits entstandener Belastungen ergreifen können, werden wir uns den nötigen „Freiraum“ für kirchliche Sacharbeit schaffen.

Frage: Haben Sie irgendwelche negativen Erfahrungen?

(Folgende Antworten sind z. T. auch von den Personen zu b) gegeben worden)

Antwort: Ja, aber nur bei der relativ unbedeutenden Frage des Steuerabgeltungszuschlags. Hierbei besteht nicht immer die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung. Sie wird spätestens in diesem Jahr auslaufen. Für die Regelung für 1975 halten wir die diesbezügliche Überlegung der Hessen-Nassauischen Kirche (Vorsorgepauschale) für nicht ausreichend. Wir beabsichtigen, eine differenzierte Steuerausgleichszahlung zu leisten. Die Bearbeitung dieses Problems hat aber noch nicht begonnen.

Frage: Haben sich Gefährdungssymptome für den Beamtenstatus gezeigt?

Antwort: Bisher nicht. Wir teilen die Auffassung, daß dies erst klarbar ist durch den Prozeß eines Versorgungsberechtigten wegen Art und Umfang seiner Versorgungsbezüge.

Frage: Ist ein solcher Rechtsstreit anhängig?

Antwort: Nein.

Frage: Hat die Abtretung des Rentenanspruchs von den Versorgungsberechtigten an die LK in der Praxis Schwierigkeiten bereitet?

Antwort: Nein keine. Es kommen grundsätzlich nur solche (zulässigen) Abtretungen vor, bei denen die LK Vorschüsse auf künftige Rentenzahlungen geleistet hat. Sobald laufende Ratenzahlungen einsetzen, ist für Abtretungen kein Raum mehr.

Frage: Hat die Mitarbeiterschaft die Zahlung des Arbeitnehmerzuschlags für Pfarrer und Kirchenbeamte im Gegensatz zur Behandlung der Angestellten beanstandet?

Antwort: Nein, überhaupt nicht. Andererseits ist auch von den Pfarrern und Kirchenbeamten niemals die an die Angestellten geleistete Zusatzversorgung beanstandet worden, obwohl dies nur im öffentlichen Bereich angestelltentypisch ist.

Frage: Besteht Zufriedenheit oder Skepsis
a) bei den Nachversicherten und
b) bei dem Beamten- und Pfarrernachwuchs?

Antwort: Keinerlei Skepsis, wohl aber große Zufriedenheit über die auf diese Weise stark verbesserte Sicherheit der Versorgungsbezüge nach aktiver Dienstzeit.

Als wesentlicher Vorteil bezieht sich diese Sicherheit auch auf die Krankenversorgung der Pensionäre: Der bei der BfA Nachversicherte hat beim Einsetzen der Rentenzahlungen gleichzeitig Anspruch nach Wahl auf

1. kostenlose Krankenbehandlung über die AOK oder
2. er erhält von der BfA einen monatlichen Betrag von z. Z. 96,— DM (vor 2 Jahren 74,— DM) zur Weiterzahlung an seine private Krankenversicherung. Der Pensionär ist also von der Zahlungsfähigkeit der Kirche für Krankenbeihilfe völlig unabhängig geworden. Lediglich ist zu bemerken, daß die Kirche bei der Nachversicherung nach gegenwärtiger Rechtslage für diese zusätzliche Leistung der BfA keinerlei Aufwand erbringen mußte. Dieses könnte in Zukunft geändert werden.

Frage: Bedeutet dies also einen Anreiz für unentschlossene Landeskirchen, den Anschluß an die BfA baldmöglich zu vollziehen?

Antwort: Ja. Noch wichtiger ist aber folgende Überlegung dafür: Bisher kann die Kirche die Nachversicherung nach Maßgabe der früheren Gehälter ihrer Bediensteten im Nachversicherungszeitraum leisten. Anders ist dies schon heute bei einer Nachversicherung von Selbstständigen. Diese können die Nachversicherung nur auf der Basis der heutigen Gehälter vornehmen. Es ist zu erwarten, daß aus der Finanznot der öffentlichen Hand heraus diese Regelung auch für die nachzuversichernden Unselbstständigen eingeführt wird. Das würde dann für die Kirchen möglicherweise einen Nachversicherungsmehraufwand bedeuten, der diese Lösungsmöglichkeit selbst in Frage stellen könnte.

Frage: Wie steht der Beamten- und Pfarrernachwuchs zum Anschlußproblem?

Antwort: Er wird vom gesamten Nachwuchs, auch vom Pfarrverein, nachhaltig begrüßt und gewünscht.

Frage: Wird dabei die für den Beamtenstatus kritische Frage der Unmittelbarkeit der Versorgungsleistungen ignoriert?

Antwort: Nein, denn die Unmittelbarkeit wird begrifflich nicht auf die Versorgungs *zahllungen*, sondern auf den Versorgungsanspruch bezogen. Letzterer wird als gewährt angesehen durch die zugesicherte Ausfall- und Ergänzungsgarantie. Im übrigen wird der zusätzlich entstandene Rechtsanspruch des Versorgungsberechtigten gegenüber der BfA als einer vom (früheren) Arbeitgeber unabhängigen Zahlstelle für einen Versorgungssockelbetrag ausdrücklich begrüßt.

Frage: Will die Bayerische LK den Restbetrag der Versorgungsansprüche auf andere Weise sichern?

Antwort: Ja, vorgesehen ist dafür eine Haushaltsrücklage, etwa ein rechtlich unselbständiger Versorgungsfonds.

Frage: Wie werden die nicht nachversicherten Versorgungsempfänger abgesichert?

Antwort: Sie sollen, wie bisher, allein aus Haushaltmitteln bedient werden.

Frage: Was denken Sie über einen Anschluß an einen Kommunalen Versorgungsverband?

Antwort: Die Bayerische LK hat diese Frage seinerzeit eingehend geprüft. Sie hat aber schon bei der ersten Behandlung des gesamten Fragenkomplexes in der Landessynode davon Abstand genommen, weil 1934 die beim Bayerischen Versorgungsverband angeschlossenen Kirchenbeamten aus poli-

tischen Gründen vom Verband zur Kündigung gezwungen wurden. Die Gefahr des politischen Risikos durch die Aufnahme einer freiwilligen Mitgliedschaft in einem öffentlichen Interessenverband sollte keiner Mitarbeitergruppe wieder zugemutet werden. Wenn man Sicherheit für die Versorgungsbezüge anstrebt, kann man das heutige Verhältnis zum öffentlichen Bereich dabei nicht ignorieren.

Frage: Herr Johnsen, Hessen-Nassau, hat geäußert, die Nachversicherung sei nicht billiger, sondern möglicherweise teurer als das traditionelle Verfahren der Leistung aller Versorgungsbezüge über den laufenden Haushalt.

Antwort: In der Möglichkeit einer Nachversicherung nach geltendem Recht liegt für die Kirche der große finanzielle Vorteil, d. h. in der Abwälzung der erheblichen Versorgungslasten für die jetzt anstehenden Pensionierungen in großer Zahl. Durch die Übernahme anteiliger Versorgungsleistungen durch die BfA hat die Bayerische LK bisher rd. 250 Mio. DM verdient. Andererseits ist richtig, daß ohne die Nachversicherung die Ersparnisse für die laufenden Leistungen im Vergleich zu den andernfalls rückzustellenden Haushaltsbeträgen für künftige Versorgungsleistungen kaum bedeutend sind. Das eigentliche Attraktive ist also

- optimale Sicherung des Versorgungssockelbetrages, der im übrigen seit 1972 jährlich um ca. 11 % gesteigert wurde,
- die starke Entlastung künftiger kirchlicher Haushalte durch Abwälzung eines Teils der dynamischen Versorgungslasten auf die BfA im Wege der Nachversicherung für einen großen Personenkreis.

Anlage 12

(zu Seite 124 ff)

Schreiben des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe vom 23. August 1974

Betr.: Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik im Raum Mosbach/Baden.

Bezug: Schreiben vom 15. 11. 1973 AZ: 41/2—18359/73.

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat auf ihrer ordentlichen Tagung vom 29. April bis 4. Mai 1973 in der 2. öffentlichen Sitzung am 1. Mai 1973 unter Tagungspunkt III/2 über „Fachschule für Sozialpädagogik in Mannheim, Mosbach und Königsfeld“ beraten.

Der Evangelische Oberkirchenrat wurde beauftragt, die Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik im Raum Mosbach (Odenwaldkreis) nach allen Gesichtspunkten zu prüfen und der Landessynode entsprechend zu berichten.

Dazu nimmt das Diakonische Werk zum Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. 11. 1973 – AZ: 18359/73 – wie folgt Stellung:

1. Bedarf an Ausbildungsplätzen und laufender Bedarf an Fachkräften

Das Einzugsgebiet umfaßt den Odenwaldkreis, den Rhein-Neckarkreis (Süd) – ehemaliger Kreis Sinsheim – und den Tauberkreis.

In diesem Einzugsgebiet befinden sich:

77 Kindergärten mit 159 Gruppen, 144 Fachkräften und 48 Hilfskräften (siehe Anhang 1).

Nach dem Kindergartenentwicklungsplan des Odenwaldkreises (1973—1982) werden bis 1982 weitere 98 Gruppen in diesen Kreis hinzukommen, davon sicher die Hälfte in evangelischen Kindergärten.

Die Kindergartenentwicklungspläne für den Rhein-Neckarkreis (Süd) und Tauberkreis waren bisher nicht zu erhalten.

Es ist damit zu rechnen, daß für diese Einzugsgebiete mit neu zu schaffenden Gruppen bis 1982 in der gleichen Größenordnung zu rechnen ist.

Das bedeutet, daß die Zahl der Kindergartengruppen im gesamten Einzugsgebiet sich bis 1982 in evangelischen Kindergärten um 80–100 Gruppen erhöhen wird.

Geschätzte Gruppenstärke in evangelischen Kindergärten 1982 = 250 Gruppen.

Nach den Erhebungen des Diakonischen Werkes vom Jahre 1973 besteht ein Nachholbedarf von ca. 70 Prozent bei den Fachkräften.

Für den Einzugsbereich bedeutet das beim heutigen Stand

Nachholbedarf = 98 Fachkräfte

Für jährlich neu zu schaffende Gruppen (10)

Bedarf = 25 Fachkräfte

Abgänge durch Alter und Fluktuation jährlich ca. 20 Prozent

Abgänge = ca. 30 Fachkräfte

(Diese Zahl – ca. 30 – erhöht sich jährlich mit der Schaffung neuer Gruppen.)

Ergebnis:

Soll der Nachholbedarf an Fachkräften abgedeckt werden, was in einem Zeitraum von fünf Jahren geschehen sein sollte, besteht

jährlich ein Nachholbedarf von = 20 Fachkräften

jährlich ein neuer Bedarf von = 25 Fachkräften

jährlich ein Ausgleich der Abgänge von = 30 Fachkräften

Gesamtbedarf von = 75 Fachkräften

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß die politischen Gemeinden als Träger von Kindergärten im Einzugsgebiet Wert darauf legen, auch evangelisch ausgebildete Kindergärtnerinnen zu bekommen und zwar für ihre bestehenden Einrichtungen und die von ihnen neu zu schaffenden Einrichtungen.

In der Dokumentation Nr. 3 des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 11. 5. 1974:

„Fakten und Perspektiven zur Bildungspolitik in Baden-Württemberg — Elementarbereich und Primarbereich“

ist die Planung des Kultusministeriums für neue „Fachschulen für Sozialpädagogik“ enthalten.

1970/71 bestanden 18 Schulen mit ca. 1400 Ausbildungsplätzen,

1973/74 bestehen 43 Schulen mit ca. 3300 Ausbildungsplätzen,

die sich 1974/75 durch den Ausbau des 2. Ausbildungsjahres einiger Schulen auf ca. 3800 Ausbildungsplätze erhöhen werden.

Dazu heißt es in der Dokumentation wie folgt:

„Für den Ausbau der bestehenden Schulen spricht die Tatsache, daß zum gegenwärtigen Nachholbedarf in der Ausbildung von Erzieherinnen in einigen Jahren ein immer größer werdender Ersatzbedarf treten wird.“

Das Kultusministerium beabsichtigt daher, den derzeitigen Durchschnittswert von ca. 90 Ausbildungsplätzen je Schule zu erweitern.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Anzahl der Schulen von 43 auf ca. 50 zu erhöhen.

Die bestehenden 43 Schulen entlassen nach Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze = ca. 2150 Absolventen/Jahr.

Unter der Voraussetzung, daß 80 Prozent dieser Absolventen im Kindergartenbereich tätig werden, stehen jährlich 1720 neue Erzieher zur Verfügung.

Um jedoch den Bedarf von ca. 2000 Erziehern/Jahr decken zu können, ist die Zahl der Absolventen im Hinblick darauf, daß nur 80 Prozent im Kindergarten tätig sein werden, auf ca. 2500 Absolventen zu erhöhen. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß die Zahl der Schulen auf 50 und der Durchschnittswert der Ausbildungsplätze auf 100 je Schule erhöht werden.“

Im Bereich unserer Landeskirche befinden sich nach dem Stand vom 1. September 1974 folgende Fachschulen für Sozialpädagogik:

I. Öffentliche Schulen

1. Mannheim	172 Plätze
2. Neckargemünd (neu)	30 Plätze
3. Eppingen (neu)	90 Plätze
4. Bruchsal (neu)	64 Plätze
5. Ettlingen (neu)	32 Plätze
6. Pforzheim (neu)	33 Plätze
7. Bühl (neu)	60 Plätze
8. Freiburg	120 Plätze
9. Lörrach	60 Plätze
10. Villingen-Schwenningen (neu)	90 Plätze
11. Radolfzell	78 Plätze
	829 Plätze

II. Evangelische Schulen

1. Karlsruhe — Bethlehem	132 Plätze
2. Nonnenweier	60 Plätze
3. Königsfeld (neu)	50 Plätze
4. Freiburg	84 Plätze
	326 Plätze

III. Katholische Schulen

1. Buchen (neu)	50 Plätze
(Ausbau 100)	
2. Karlsruhe	104 Plätze
3. Gengenbach	100 Plätze
4. Freiburg	150 Plätze
5. Hegne (neu)	80 Plätze
	484 Plätze
zusammen:	1639 Plätze

Danach sind im Einzugsgebiet 3 neue „Fachschulen für Sozialpädagogik“ entstanden:

Eppingen	(öffentliche Schule)
Neckargemünd	(öffentliche Schule)
Buchen	(kath. Schule)

Hierbei sei darauf hingewiesen, daß in unmittelbarer Nachbarschaft des Einzugsgebietes in Neckarsulm eine weitere neue katholische Fachschule eröffnet wurde.

Die am Rande des Einzugsgebiets liegenden öffentlichen Schulen Eppingen und Neckargemünd werden in der Hauptsache den Fachkräftebedarf der kommunalen Kindergärten abdecken müssen und können den jährlichen Bedarf an Fachkräften der evangelischen Kindergärten nicht abdecken.

Die neu zu errichtende evangelische Fachschule in Mannheim wird nicht in der Lage sein, den Bedarf an Fachkräften für die Bereiche Rhein-Neckar-Kreis (Süd) — ehemaliger Kreis Sinsheim —, Odenwaldkreis und Tauberkreis abzudecken. Sie wird alles zu tun haben, um den Bedarf für die Räume Weinheim/Bergstraße, Mannheim, Heidelberg und Schwetzingen abdecken zu können.

Damit dürfte an Hand von Fakten nachgewiesen sein, daß für den Einzugsbereich Odenwaldkreis, (Rhein-Neckar-Kreis (Süd) — früher Kreis Sinsheim — und Tauberkreis eine Evang. Fachschule für Sozialpädagogik im Raum Mosbach für den Bedarf der evangelischen Kindergärten dringend notwendig ist.

2. Die Frage des Standortes

Ein Gespräch im Evangelischen Dekanat Mosbach am 17. 5. 1974, an dem Herr Dekan Langguth, Herr Direktor Kern — Johannesanstalten —, Frau Härtzschi — Fachreferentin beim Diakonischen Werk — und der Unterzeichnete teilnahm, ergab folgendes Ergebnis:

- a) Die Johannes-Anstalten verfügen nicht über zusätzliche Räumlichkeiten, in denen eine Fachschule untergebracht werden könnte.
- b) Die Johannes-Anstalten sind mit dem Ausbau ihrer eigenen Ausbildungswegen für Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflege-Helfer voll beansprucht und nicht in der Lage, sich an einer gemeinsamen Trägerschaft mit dem Kirchenbezirk Mosbach zu beteiligen.
- c) In Mosbach steht kein geeignetes Gebäude zur Verfügung, in dem eine Fachschule mit ihrem spezifischen Raumbedarf untergebracht werden könnte — einschließlich ein Schülerinneninternat —, d. h. es müßte ein neues Schulgebäude erstellt werden.

Neckarelz als Standort

Mit Schreiben vom 27. 7. 1974 machte Herr Dekan Langguth auf Hinweis von Herrn Pfarrer Speck, Neckarelz, darauf aufmerksam, daß der „Blindenverein Nordbaden“ sein ehemaliges Blindenheim in Neckarelz zum Verkauf anbietet.

Der Unterzeichnete führte am 21. 8. 1974 eine Ortsbesichtigung durch, an der teilnahmen:

Herr Prof. Fritz Liebig, Neckarelz

- Vorstandsmitglied des Blindenvereins Nordbaden -

Herr Franz Schade, Neckarelz

- früher Heimleiter und Vorstandsmitglied des Blindenvereins Nordbaden -

Herr Bürgermeister Weisbrod, Neckarelz

Herr Pfarrer Speck, Neckarelz.

Der Vorstand des Blindenvereins Nordbaden hat für seine Verkaufsverhandlungen eine Schätzung und Beschreibung des zum Verkauf stehenden Objektes erstellen lassen...

Nach eingehender Besichtigung ist das ehemalige Blindenheim gut geeignet, in ihm eine Fachschule einzurichten.

1. Das Gebäude ist in einem guten baulichen Zustand.
2. Es sind zwei große Räume für Unterrichtszwecke vorhanden. Durch einen kleinen Umbau lassen sich zwei weitere Unterrichtsräume gewinnen.
3. Es sind genügend Räume da für Lehrerzimmer - Bibliothek - Gruppenarbeit - Werkräume.
4. Das Haus verfügt über 40 Betten, untergebracht in Ein- und Zweibettzimmern und wenigen Dreibettzimmern - fließend Wasser - voll ausgestattet.
5. Bäder sind vorhanden.
6. Küche ist vorhanden.
7. Heizung ist in Ordnung.

Der Verkehrswert liegt bei 890 000 DM. Verhandlungsbasis für das gesamte Objekt einschließlich Inventar liegt bei 600 000 DM - 550 000 DM. - Bei Barzahlung wäre man bereit, das Objekt noch billiger abzugeben.

Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, in den fertig eingerichteten Zimmern 25-30 Internatsplätze einzurichten.

Bei der Weiträumigkeit des Einzugsgebietes werden nicht alle Schülerinnen anfahren können und eine Internatsunterbringung benötigen.

Für den Ausbau einer neuen Fachschule ist ein mit ihr verbundenes Internat von besonderer Wichtigkeit, um der Schule ein echtes Gepräge in einer christlichen Lebensgemeinschaft zu geben.

Die Verkehrslage

Die Verkehrslage ist äußerst günstig. Neckarelz ist Bundesbahnknotenpunkt.

**Strecke: Heidelberg-Stuttgart
Heidelberg-Würzburg**

Der neue Bahnhof liegt etwa 200 m vom Blindenheim entfernt. Unmittelbar daneben befindet sich der Omnibusknotenpunkt Neckarelz - täglich 70 Busse in alle Richtungen - einschließlich Sinsheim.

Der Standort Neckarelz liegt zu den übrigen Fachschulen Eppingen, Neckargemünd und Buchen günstig.

3. Lehrkindergarten

Als Lehrkindergarten für eine evangelische Fachschule in diesem Raum bieten sich nach Überprüfung durch das Diakonische Werk der Evang. Kindergarten in Mosbach, Pfalzgraf-Otto-Straße und der Evang. Kindergarten Neckarelz an.

4. Praktikantenplätze

Die für eine neue evangelische Fachschule benötigten Praktikantenplätze sind nach Überprüfung des Diakonischen Werkes in den nachstehend aufgeführten Kindergärten vorhanden - meist Neubauten und fachlich gut geleitet:

Mosbach - Christuskirche - Bergfeld
Neckarelz
Diedesheim
Obrigheim
Hochhausen
Haßmersheim
Unterschwarzach
Helmstadt
Reichartshausen
Binau
Neckargerach
Auerbach
Schefflenz
Buchen
Adelsheim
Sennfeld

5. Größe der Fachschule

Die Fachschule sollte 50-60 Ausbildungsplätze haben.

6. Über die Betriebskosten kann das Diakonische Werk keine Angaben machen. Diese wären gemessen an den Betriebskosten der bestehenden Fachschulen zu erheben.

Eine wesentliche Beteiligung des zukünftigen Trägers - Kirchenbezirk Mosbach - allein oder mit den angrenzenden Kirchenbezirken zusammen an den entstehenden Betriebskosten ist wahrscheinlich nicht gegeben.

7. Als hauptamtliche Lehrkräfte werden benötigt:

- 1 Schulleiter(in) - Pädagoge
- 2 Sozialpädagoginnen
- 1 Internatsleiterin

8. Die nebenamtlichen Lehrkräfte

für Psychologie - mus. Erziehung - Werkunterricht - Deutschunterricht - Verwaltung und Rechtskunde sind im Raum Mosbach (Johannes-Anstalten - Gymnasium Mosbach und Neckarelz - Realschule Mosbach und Obrigheim - Frauenfachschule Mosbach) zu gewinnen.

Unter Bezugnahme auf die Dokumentation:

„Die Evang. Kirche und die Bildungsplanung“
(1972)

Abschnitt: „Zur Verantwortung der Kirche im Elementarbereich“ Seite 100 Abschnitt 4,

die Stellungnahme des Rates der EKD zur Bildungsreform im Elementarbereich vom 15./16. März 1974,

und die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats:

„Der evangelische Kindergarten“ vom Oktober 1973.

Abschnitt II: „Schwerpunkte künftiger Planung“

1. Die Ausbildung von Erzieherinnen halten wir es für dringend geboten, neben der geplanten Fachschule für Sozialpädagogik in Mannheim im Raum Mosbach eine weitere Fachschule für Sozialpädagogik einzurichten.

Mit freundlicher Begrüßung

(gez.) A. Herrnbrodt, Landespfarrer

Anhang 1

Tabelle

	Kindergärten	Gruppenstärken	Anzahl der Mitarbeiter
			Fachkräfte
			Hilfskräfte
Odenwaldkreis	35	61	56
Rhein-Neckar-Kreis-Süd (ehem. Kreis Sinsheim)	23	61	47
Tauberkreis	19	37	41
	77	159	144
			48

Anhang 2

Bedarf an Fachkräften bei Nichtvermehrung der Kindergartenplätze

(11. 10. 1974)

Im Einzugsgebiet einer möglichen Fachschule im Raum Mosbach (Odenwaldkreis, Rhein-Neckar-Kreis (Süd), ehemaliger Kreis Sinsheim, und dem Tauberkreis) befinden sich:

77 Kindergärten mit 159 Gruppen, 144 Fachkräften und 48 Hilfskräften (siehe Tabelle Anhang 1).

Nach den Erhebungen des Diakonischen Werkes vom Jahre 1973 besteht ein Nachholbedarf von ca. 70 Prozent bei den Fachkräften.

Nach dem heutigen Stand sind dies 98 Fachkräfte.

Gesamtbedarf an Fachkräften:

Soll der Nachholbedarf an Fachkräften abgedeckt werden, was in einem Zeitraum von fünf Jahren geschehen sein sollte, besteht

jährlich ein Nachholbedarf von = 20 Fachkräften

jährlich ein Ausgleich der Abgänge (Fluktuation) von = 30 Fachkräften

jährlicher Gesamtbedarf = 50 Fachkräfte

Anhang 3

Entwicklung der Kindertagesstätten in Baden

Stand	Einrichtungen	Kinderzahl	Personal gesamt
1. 1. 1970	562	41 059	1591
1. 1. 1971	580	41 723	1670
1. 1. 1972	592	42 361	1738
1. 1. 1973	612	43 295	1877
1. 1. 1974	625	44 883	2084

Personal aufgegliedert

Stand	Jugendleiterinnen Sozialpädagoginnen	Kindergärtnerinnen Erzieherinnen	Kinderpflegerinnen	Helperinnen Gruppenleiterinnen/ Zweitkräfte
1. 1. 1970	10	599	416	514
1. 1. 1971	10	648	459	516
1. 1. 1972	12	656	516	521
1. 1. 1973	10	688	579	551
1. 1. 1974	9	742	661	611

Stand	Mitarbeiterinnen mit ministerieller Gleichstellung (Leiterinnen)	Sonstige Fachkräfte: Heimerzieherin, Lehrerin, Sozialarbeiterin, Heilerzie- hungshelferin, Gemeindehelperin, sowie: Kinderkrankenschwestern und Säuglingsschwestern, hauptsächlich in Krippen tätig
1. 1. 1970	26	26
1. 1. 1971	17	20
1. 1. 1972	16	17
1. 1. 1973	20	29
1. 1. 1974	22	39

Karlsruhe, den 10. 10. 1974

Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfs-
werk — der Evang. Landeskirche in Baden e. V.,
75 Karlsruhe, Kriegsstr. 124.

Anhang 4

Bedarfsberechnung — Erzieherinnen, ausgebildet in evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik in Baden und tätig in evangelischen Kindergärten in Baden

Jährlicher Abgang von Absolventen:

Freiburg	im kirchlichen Dienst verbleiben:
1975 = 36	
1976 = 53	ca. 44 ca. 35 % = 15,40 Personen
	89
Karlsruhe	
1975 = 73	
1976 = 55	ca. 64 ca. 90 % = 57,60 Personen
	128
Königsfeld	ca. 25 ca. 75 % = 18,75 Personen
Nonnenweier	ca. 23 ca. 75 % = 18,25 Personen
	ca. 156
	110 Personen

Nach dem Stand vom Juli 1974 bestehen in den 625 Einrichtungen 1472 Gruppen. Bei einer Fluk-

tuation von ca. 25 Prozent besteht ein jährlicher Bedarf von 368 Erzieherinnen.

(In früheren Jahren wurde von einer durchschnittlichen Dienstzeit von 5 Jahren = 20% Fluktuationen ausgegangen.

Neue Meßzahl von Herrn Pfarrer Haury, Nonnenweier = 3,2 Jahre. Dieser Berechnung ist der Mittelwert von 4 Jahren = 25 Prozent Fluktuation zugrunde gelegt.)

Bei einer Bedarfsdeckung von 110 Erzieherinnen, die aus evangelischen Ausbildungsstätten in Baden kommen, bleibt ein Restbedarf von **258 Erzieherinnen**.

Bei dieser Berechnung wurde die Ausweitung der Arbeit nicht berücksichtigt.

Karlsruhe, den 10. 10. 1974

Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden e. V., 75 Karlsruhe, Kriegsstr. 124.